Bibliothek der
Universität Halle/S.

Bibliothek der
Theologischen Fakultät Halle/S.

Verzeichniß

derer

in dem 1797sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

1797.

No. 1. Rescript an das Cammer-Gericht, wie es künftig beym Examine der Rechts-Candidaten gehalten werden soll. 1 Jan.

2. Rescript an die Westpreussische Regierung: betreffend die Anfrage: über den eigentlichen Sinn des §. 708 und 709 des 18. Titels 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts. — 2 Jan.

3. Rescript an sämmtliche Cammern: die anzuschaffende Edicten-Sammlung betreffend. — — — 4 Jan.

4. Rescript an das hiesige Stadtgericht: über die Frage: ob ein Gläubiger verpflichtet sey, wenn der von ihm zum Arrest gebrachte Schuldner seine Kinder deshalb, daß er ihn arretiren lassen, zu unterhalten ausser Stande, und selbige ihr Brod nicht selbst verdienen können, auch diesen Kindern die Alimente zu reichen? — — — 9 Jan.

5. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: die Beschwerden der hiesigen Weinhändler über Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe betreffend. — — 17 Jan.

6. Rescript an die Westpreussische Regierung: Ueber die Statthaftigkeit des einzuwendenden Remedii eines Denuncianten in Injurienſachen in Ansehung der Privat- und öffentlichen Genugthuung. — — — 17 Jan.

7. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark: daß wenn ein Bräutigam von der lutherischen oder französischen Kirche die Dispensation vom dreymaligen Aufgeboth erhalten, es von Seiten der Braut einer besondern Dispensation nicht bedürfe. 19 Jan.

KÖNIGL. PREUSS. LAND- U. STADT-GERICHT ZU NEUHALDENSLEBEN.

No. 8. Rescript an das Cammer-Gericht: Wegen Besorgung der Insinuation von Contumacial-Bescheiden durch die Postämter. 1797. 23. Jan.

9. Rescript an die Ostpreussische Cammer: die Präparation des Cichorien-Caffee auf dem platten Lande betreffend — 30 Jan.

10. Rescript an das Cammer-Gericht: Wegen der bey persönlichen Vorladungen der Accise- und Zollbedienten zu erlassenden Notificationen — — — 30 Jan.

11. Rescript an die Westpreussische Regierung: über die Frage: ob eine, nach den Gesetzen des Staats gültige Ehe, wann auch dazu die nach kirchlichen Gesetzen erforderliche Dispensation von den geistlichen Obern versagt wird, dennoch mit rechtlicher bürgerlicher Wirkung vollzogen werden könne? — 13 Febr.

12. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der von denen Credit-Directionen errichteten Pacht-Contracten über Landgüter 13 Febr.

13. Rescript an die Halberstädtsche Regierung: Wegen Zuziehung einer Gerichtsperson statt der Gerichtsschöppen zur Special-Inquisition — — — 13 Febr.

14. Edict wegen des Tollwerdens der Hunde. — 20 Febr.

15. Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern: wegen besserer Beobachtung des Stempel-Interesse durch die untern Justiz-Behörden. — — 21 Febr.

16. Circulare an alle Inspectores und Magistrate: daß die Studirenden die lateinische Sprache auf Schulen gründlich erlernen sollen. — — — — 23 Febr.

17. Patent, die Cantons-Einrichtung in der Westpreussischen Immediatstadt Thorn und in deren Weichbilde betreffend 26 Febr.

18. Reglement wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Neuostpreussischen Landes-Collegiis — — 3 Mart.

19. Circular-Verordnung für sämmtliche Postämter in den Königlichen Landen wegen der abgewalteten Portofreyheit-Differenzien. 10 Mart.

20. Publicandum wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts bey den Militair-Gerichten. — — 14 Mart.

21. Rescript an den Instructions- und Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, daß es in fiscalischen Forstsachen einer neuen beyzubringenden Information in Appellatorio nicht bedürfe. — — — — 20 Mart.

22. Rescript an die Ostfriesische Regierung: betreffend die Anfrage eines Inquirenten in einer Untersuchungssache über die Anwendung der Declaration vom 17ten October 1796. — 20 Mart.

23. Instruction, wie es bey Entlassung der zur Festung oder Zuchthausarbeit verurtheilt gewesenen Personen gehalten werden soll? 27 Mart.

No. 24. Rescript an die Pommersche Regierung: Wegen der Authorisirung zur Wechselfähigkeit eines adelichen Gutsbesitzers über einen Güterkauf-Rest — — — 1797. 27 Mart.

25. Circular-Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: betreffend die Cantons-Pflichtigkeit der, vor der Occupation von Südpreussen und den übrigen neuen Districten von Polen, nach den alten Provinzen und aus diesen nach jenen ausgewanderten Einwohner. — — 28 Mart.

26. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: wegen der zeithero obgewalteten Portofreyheits-Differenzien. 4 Apr.

27. Patent wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in Neuostpreussen und die übrigen im Jahre 1797 in Besitz genommenen vormals polnischen Woywodschaften und Distrikten mit Inbegriff der Stadt Warschau. — — 12 Apr.

28. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, daß sämmtliche Seidebauende Kirchen- und Schulbedienten den Bedarf der Grains im September jeden Jahres nachsuchen müssen. 15 Apr.

29. General-Juden-Reglement für Süd- und Neuostpreussen. 17 Apr.

30. Rescript an den Magistrat zu Aurich: Ueber die Befugniß einer Mutter als Vormünderin ihrer Kinder die Erbschaft und Schulden ihres Ehemannes zu übernehmen. — — 18 Apr.

31. Regulativ-Rescript an sämmtliche Cammern diesseits der Weser: Wegen des Wegziehens der Inst- und Loßleute, auch überhaupt der in Unterthänigkeits-Nexu stehenden Unterthanen der älteren Provinzen nach Süd- und Neuostpreussen. — 18 Apr.

32. Patent wegen Einrichtung des Justitzwesens in den unter der Benennung von Neuostpreussen begriffenen Distrikten. 23 Apr.

33. Declaration wegen der Justitzverwaltung in der, durch die letzte Gränzbeziehung zu Südpreussen geschlagenen vormals Masovischen und Cracauischen Distrikten. — — 23 Apr.

34. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Verfahrungsart, wenn in Criminalfällen nach dem Allgemeinen Landrecht auf einen sogenannten Willkommen und Abschied erkannt worden. 24 Apr.

35. Patent wegen der Gesetze und Rechte, welche in der Provinz Neuostpreussen gelten und beobachtet werden sollen. 30 Apr.

36. Declaration des Edicts vom 28sten März 1794. wegen der in Südpreussen geltenden Gesetze und Rechte. — 30 Apr.

37. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: wegen der Cantonpflichtigkeit der, vor der Occupation von Südpreussen und den übrigen neuen Distrikten von Pohlen, nach den alten Provinzen und aus diesen nach jenen ausgewanderten Einwohner. — — — 2 May.

No. 38. Patent wegen Einführung der Königl. Preuß. Lotterien in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth. — 1797. 4 May.

39. Rescript an die Magdeburgische Regierung: daß in Cantonsachen gar keine Gebühren genommen werden sollen. 7 May.

40. Urkunde, wodurch das Pädagogium der hiesigen Realschule zu einem Gymnasio erhoben, und selbiger der Name Friedrich Wilhelms-Gymnasium beygelegt wird, nebst Rescript an das Cammer-Gericht. — — — 8 May.

41. Publicandum, die Besetzung der Neumärkschen und Schlesischen Gränze durch Gränzjäger betreffend. — — 11 May.

42. Reglement, die Allerhöchstverordnete Besetzung der Neumärkschen und Schlesischen Gränze durch Gränzjäger betreffend. 11 May.

43. Declaration des unterm 18ten September 1796 für alle Königlich Preussische General-Consuls, Consuls u. s. w. ergangenen Reglements, in Absicht der von Stettin nach Coppenhagen gehenden Holzschiffe. — — — 15 May.

44. Circulare an die Churmärkischen Untergerichte über die Verfahrungsart bey Verschärfung der, nach dem Landrecht zu erkennenden Festungsstrafe durch Willkommen und Abschied am Anfang und Ende der Strafzeit. — — 15 May.

45. Rescript an die Ostfriesische Regierung: daß die Untersuchung wegen Einsetzung in fremde Lotterieen für die ordinairen Gerichte gehöre. — — — 29 May.

46. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen excl. der Magdeburgischen Cammer: wegen der Gebuhren und Gerichts-Sportuln in Cantonsachen. — — 30 May.

47. Patent wegen Eintheilung der Provinz Neuostpreussen in zwey Cammer-Departements und sechszehn Landräthliche Kreise. 1 Jun.

48. Reglement für Süd- und Neuostpreussen, nach welchen bey Einquartirung des Militair in Friedenszeiten verfahren und die Vergütung für die Quartiere geleistet werden soll. — 4 Jun.

49. Publicandum wegen Bestrafung der Fisch- und besonders Karpendiebstähle aus den zum Amte Cottbus gehörigen Karpenteichen und den damit zusammenhängenden Fischhältern und Canälen. 6 Jun.

50. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts: wegen der in den Ferien angesetzten Termine in Concurs- und andern Edictalsachen. — — — 12 Jun.

51. Declarations-Patent wegen Wieder-Einführung der General-Tobaks-Administration. — — 18 Jun.

52. Rescript an die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction: wegen Zurücksendung der, in den Provinzen aufgegriffenen, auf Kosten der hiesigen Residenzien zu verpflegenden Bettler. — — — 28 Jun.

No. 53. Rescript an sämmtliche Cammern excl. Südpreussen und Schlesien: wegen einer vorzunehmenden ausserordentlichen General-Visitation aller Apotheken im Lande, und deshalb für die Commissarien anzufertigenden Vorspannpässe. — 1797. 1 Jul.

54. Königliche Allerhöchste Garantie und Versicherung für die Inhaber der auf funfzehn hinter einander folgenden Jahren ausgestellte Tobaks-Actien. — — — 3 Jul.

55. Verordnung gegen verschiedene Mißbräuche bey gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen. 14 Jul.

56. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Verstattung der Juden zum Armenrecht. — — — 17 Jul.

57. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des Fori der bey den Untergerichten stehenden Auscultatoren und Referendarien. 24 Jul.

58. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der in Revisorio statt findenden Restitutionsfrist. — — 24. Jul.

59. Rescript an das hiesige Stadtgericht: die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 503. und 504. betreffend, wegen Behandlung der Gläubiger in Concurssachen. 24 Jul.

60. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Introduction der Städtischen Justizbedienten. — — 26 Jul.

61. Circulare an alle Inspectoren der Churmark: daß die Seidebauenden, wenn sie in Städten wohnen, ihre Seidenprämien bey dem Steuerrath, und wenn sie auf dem Lande wohnen, bey den Landräthen liquidiren sollen. — — 31 Jul.

62. Rescript an sämmtliche Cammern diesseits der Weser: Wegen des Uebergehens der Unterthanen aus den alten Provinzen nach Süd- und Neuostpreussen. — — 1 Aug.

63. Edict, wie es von der wieder eingeführten General-Tobaks-Administration in den Königl. Landen diesseits der Weser, so wie auch in Schlesien, Süd- und Neuostpreussen, in Ansehung des gesammten Tobakswesens vom 1sten October 1797 gehalten werden soll. — — — 7 Aug.

64. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Befreyung der Banque von den Communkosten in Concursen. — 21 Aug.

65. Rescript an das Cammer-Gericht: daß die Liste von niedergeschlagenen Stempelpapier alle Vierteljahr angefertigt werden soll. 23 Aug.

66. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, das Verfahren in leichten Injuriensachen unter gemeinen Leuten betreffend. — — — 28 Aug.

67. Declaration in Ansehung der von ausgewanderten Cantonisten vor und nach ihrem Austritte gemachten Schenkungen. 30 Aug.

No. 68. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der zu nehmenden Maaßregeln, wenn nicht auf Festungsarbeit, sondern auf Festungsarrest erkannt worden. — — 1797. 4 Sept.

69. Circulare an sämmtliche Cammern und Regierungen, die Abzugs- und Abschoßfreyheit der Compagnie- und Escadron-Chirurgorum betreffend. — — — 4 Sept.

70. Circulare an alle Inspectoren der Churmark: wegen des unbefugten Trauens der Prediger im Hause ohne Concession des Ober-Consistorii. — — — 14 Sept.

71. Publicandum über verschiedene die gänzliche Auflösung der Republik Polen betreffende Gegenstände. — 15 Sept.

72. Rescript an das Stadtgericht, betreffend die Frage: ob gegen Stiefkinder, wegen der ihren Eltern zugefügten Real-Injurien eine Criminal-Untersuchung zu verfügen? — 18 Sept.

73. Rescript an das Cammer-Gericht: wie es bey Verwandtschaft eines Richters mit einer Proceßführenden Parthey zu halten? 18 Sept.

74. Patent, wodurch die Ausfuhr des gemünzten Goldes in Friedrichs- und Friedrich-Wilhelmsd'or bis auf weitere Verfügung verboten wird. — — — 20 Sept.

75. Constitution wegen Einrichtung der Untergerichte in der Provinz Neuostpreussen. — — — 21 Sept.

76. Handlungs-Ordnung für die Stadt Memel. — 23 Sept.

77. Rescript an das Cammer-Gericht: daß nach ergangenem Präclusions-Decrete in erster Instanz keine Deduction mehr von der säumigen Parthey ad Acta verstattet werden soll. — 25 Sept.

78. Neues Trauer-Reglement. — — 7 Oct.

79. Rescript an das Cammer-Gericht: die Autorisation und Legitimation der von den vorsitzenden Meistern der National-Mutter-Loge zu den drey Weltkugeln erwählten Repräsentanten zur Ausübung der äußern Rechte der eine privilegirte Corporation ausmachenden Loge betreffend. — — 9 Oct.

80. Rescript an das Stadtgericht: wegen der von den Predigern für die versuchte Sühne zwischen Eheleuten liquidirten Gebühren. 9 Oct.

81. Rescript an die Westpreussische Regierung: betreffend die Anfrage: in wie fern von einem Justizbedienten, der kein eigentlicher Cassenbediente ist, für das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen seiner Kinder, Sicherheit bestellt werden muß? 9 Oct.

82. Rescript an den hiesigen Magistrat: wegen Sicherheits-Bestellung eines Vaters für das Vermögen seiner Kinder. — 9 Oct.

83. Rescript an den hiesigen Magistrat: wegen Einschränkung der Rechte eines Beneficial-Erben durch das Allgemeine Landrecht. — — — — 9 Oct.

No. 84. Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, wegen Regulirung des Status causæ und controversiæ. 1797. 11 Oct.

85. Rescript an die Pommersche Regierung: daß ein bürgerlicher Impetrant eines durch Concession eigenthümlich erlangten adelichen Guths, solches ohne neuen Consens ab intestato oder per testamentum auf seine Erben bringen könne. — 23 Oct.

86. Rescript an das Westpreussische Hofgericht zu Bromberg, betreffend das Verfahren in Injuriensachen. — 23 Oct.

87. Rescript an die Clevische Regierung: wegen der Modalitäten bey Veräußerung oder Erbverpachtung der Kirchengüter 23 Oct.

88. Rescript an das Hofgericht zu Cöslin: wegen der, von den Guthsbesitzern bey ihren Patrimonialgerichten errichteten, und an das Hofgericht zur Aufbewahrung eingesandten Testamente. 30 Oct.

89. Rescript an sämmtliche Cammern des Preussischen Departements: wegen Ausführung sämmtlicher Stuten aus den alten in die neu acquirirten Provinzen in Preussen. — 2. Nov.

90. Rescript an das Cammer-Gericht: Wegen des Ankaufs gestohlner Pferde. — — — 27 Nov.

91. Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die Anfrage: ob bey einem eingestandenen Ehebruche der beleidigte Ehemann auch auf den Fall, wenn er seiner Frau den Fehltritt verzeiht, auf die Bestrafung des Ehebrechers bestehen könne? 27 Nov.

92. Rescript an die Ostpreussische Regierung: daß die Kosten einer über eine hypothecarische Forderung auszustellenden Quittung, auf deren Grund die Löschung erfolgen kann, von dem Schuldner getragen werden müssen. — — 27 Nov.

93. Rescript an das Cammer-Gericht: in Ansehung der dreymonathlichen Frist, binnen welcher sich die im Lande niedergelassenen Emigrirten eine Gerichtsbarkeit wählen sollen. 4 Dec.

94. Rescript an sämmtliche Cammern: wegen Verhütung der Diebstähle — — — — 12 Dec.

95. Rescript an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation: daß ein Richter in eben der Sache, worin er in der ersten Instanz erkannt hat, in den folgenden einer Parthey, obgleich zur Unterstützung seines eigenen Erkenntnisses, nicht assistiren könne. — — — 13 Dec.

96. Rescript an sämmtliche Cammern und Regierungen, betreffend das Collectenwesen in Schlesien und Südpreussen. 19 Dec.

97. General-Pardon für alle Deserteurs von der Armee, ingleichen für alle, der Werbung halber und wegen verzeihlicher Vergehungen entwichenen Königlichen Unterthanen. — 24 Dec.

Nachtrag

Nachtrag

zu den

Edicten und Verordnungen vom Jahre 1775 und 1796.

No. 1. Reglement, wie es in Absicht des Trauens und Taufens, des Aufgebots, des Begräbnisses und der Armenpflege zwischen den Deutsch-Lutherischen und den Französischen Gemeinen wechselsweise gehalten werden soll. — — 1775. 8 Jun.

2. Publicandum, daß die Viehtreiber nicht in die Nebenwege und Schonungen in den Forsten hüten sollen. — 1796. 21 Sept.

3. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Erbverträge unter Eheleuten in stehender Ehe. — — 27 Dec.

4. Rescript an das Cammer-Gericht, das Verfahren bey Arresten von einem Fremden gegen einem Fremden betreffend. 27 Dec.



No. I. Rescript an das Cammer-Gericht, wie es künftig beym Examine der Rechts-Kandidaten gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 1. Januar 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist schon längst wahrgenommen worden, daß seit einiger Zeit auf manchen sogenannten gelehrten Schulen und Akademien die Ausbildung der jungen Leute, in den, einem Gelehrten doch so nothwendigen Sprach- und eigentlichen wissenschaftlichen Kenntnissen sehr vernachläßiget werde. Diesen Mangel haben Wir Allerhöchst Selbst sogar in Ansehung der lateinischen Sprache bemerkt, ungeachtet diese den Rang einer eigentlichen gelehrten Sprache noch immer mit Recht behauptet, und einem jeden, der sein Fach nicht bloß handwerksmäßig bearbeiten will, unentbehrlich ist.

Da nun überdem die Kenntniß dieser Sprache, und eine gewisse Fertigkeit im Verstehen und Sprechen derselben, nach der Lage und Verfassung mancher unserer Provinzen, selbst zum wirklichen Betriebe der Geschäfte nothwendig erfordert wird, und kein junger Rechtsgelehrter im Voraus wissen kann, ob ihm nicht der Dienst des Staats in eine solche Provinz berufen werde, so haben Wir aus Allerhöchst eigener Bewegung verordnet, daß künftig bey den Prüfungen der Rechts-Kandidaten darauf mit gesehen werden soll: ob ein solcher Kandidat fähig sey, das Lateinische auch in mündlichen Unterredungen zu verstehen, und sich darin mit einiger Fertigkeit und Leichtigkeit auszudrücken.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Eure Examina auf diesen Gegenstand künftig mit zu richten, und keinen Kandidaten das Zeugniß der Brauchbarkeit zu ertheilen, wenn sich finden sollte, daß er diese dem Gelehrten und dem Geschäftsmanne gleich unentbehrliche Sprache vernachläßiget habe.

Eben so nehmen Wir höchst ungern wahr, daß die jungen Rechtsbeflissenen sich immer mehr auf das handwerksmäßige Erlernen des bloßen bürgerlichen Privatrechts einschränken; sich damit begnügen, wenn sie einen Vorrath von Definitionen und Lehrsätzen, die zu diesem gehören, dem Gedächtnisse anvertrauet haben, und wohl gar der Meinung sind, daß das Lesen oder höchstens das Auswendiglernen der am meisten praktischen Titel des Allgemeinen Landrechts schon hinreichend sey, einen brauchbaren preußischen Rechtsgelehrten zu bilden.

Da es aber von selbst in die Augen leuchtet, daß das Landrecht nicht richtig verstanden noch angewendet werden könne, wenn nicht der Kopf durch das

Studium der Philosophie zum gründlichen Nachdenken gewöhnt, und besonders durch ein wahres philosophisches Naturrecht mit den ersten Begriffen und Grundwahrheiten, worauf jede positive Gesetzgebung, und also auch die Unsrige beruhet, näher bekannt geworden ist, und da überdem der preußische Geschäftsmann sehr oft in Lagen und Umständen kommen kann, wo er ohne einige Begriffe von dem allgemeinen und dem besondern Europäischen Völkerrechte, so wie von den Staatsrechtlichen Verhältnissen seines Vaterlandes gegen das deutsche Reich und gegen andere Staaten, den Pflichten seines Amtes, und den ihm darin zu machenden Aufträgen, kein Genüge leisten kann; so ist es Unser Wille, daß die Examina der Rechts-Kanditaten künftig auch auf das Naturrecht mit gerichtet, und zugleich darauf gesehen werden solle: ob der Kandidat von dem Völkerrechte und dem jure publico wenigstens so viel Kenntniß erlangt habe, daß er sich in vorkommenden Fällen durch fortgesetztes eigenes Studium und fleißiges Nachlesen bewährter Schriftsteller, darin soweit, als es seine jedesmalige Amtslage und Verhältnisse erfordern, fortsetzen könne.

Der diesfällige Befund soll ebenfalls jedesmal in den über die angestellten Prüfungen zu ertheilenden Zeugnissen, treulich, und der Wahrheit gemäß mit ausgedrückt werden.

Ihr habt Euch also hiernach gebührend zu achten, und wir sind ꝛc. Berlin, den 1. Januar 1797.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. II. Rescript an die Westpreußische Regierung; betreffend die Anfrage: über den eigentlichen Sinn des §. 708 und 709. des 18ten Titels 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts. De Dato Berlin, den 2. Januar 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

In den beyden unterm 2. Dec. a pr. angezeigten Fällen, die Euch veranlaßt haben, über den eigentlichen Sinn der §. §. 708 und 709. Tit. 18. des Allgemeinen Landrechts anzufragen, habt ihr allerdings mehr gethan, als das Gesetz von Euch verlangt. Dieses dispensirt den Richter ausdrücklich von aller Administration und Aufsicht, und verpflichtet ihn blos, die Einschränkung eines gewesenen Pflegbefohlnen durch Vermerk in dem Hypothekenbuche und durch Bekanntmachung an den Schuldner so weit zur Wissenschaft dererjenigen, die es angeht, zu bringen, als es nach den Umständen möglich und nöthig ist, um Contraventiones gegen die Willenserklärung zu verhüten, und dagegen zu warnen. Daß diese Vorschrift in unmittelbarer Beziehung auf die Verordnung des Landrechts Th. 1. Tit. 4. §. 14. 19. stehe, und daß ihr Zweck sey, durch die an sich rechtsbeständige Willenserklärungen der Staatseinwohner, so weit es geschehen kann, ohne Ungewißheit und Stockungen im bürgerlichen Verkehr zu bewürken, oder einen Dritten ohne seine Schuld in Verlegenheit und Nachtheil zu setzen, aufrecht erhalten werden mögen, solches wird Euch bey näherer Vergleichung dieser Gesetzstellen von selbst einleuchten.

Wenn aber der Richter diese Bekanntmachung verfügt hat, so hört damit sein Officium auf, und tritt nur wieder ein, wenn er dazu durch eine Parthey gehörig aufgefordert wird. Wenn also z. E. der Schuldner des einer solchen Einschränkung unterworfenen Capitals dasselbe zurückzahlen will, so ist es seine Sache zu beurtheilen, ob er an den Creditorem mit Sicherheit zahlen und demselben überlassen könne, das Geld anderweit der Willenserklärung gemäß, zu verwenden; oder ob er die Zahlung nur ad depositum leisten wolle. In letzterm Fall muß freylich der Richter die Zahlung annehmen, und das Geld im deposito judiciali so lange asserviren und verwalten, bis darüber von dem Innhaber andere der Willenserklärung gemäße Dispositiones getroffen worden. Gereicht

reicht die Einschränkung in favorem eines dritten, so muß dieser aufgefordert werden, seine Rechte wahrzunehmen und der Richter alsdenn die weitere Regulirung der Sache den Partheyen zu überlassen, und nur denn mit seinem richterlichen Amte einzutreten, wenn unter diesen ein Streit entsteht, der einer rechtlichen Entscheidung bedarf. Ist kein dritter vorhanden, dem der Betrieb der Sache zukömmt und obliegt, so muß freylich nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. XVIII. §. 49. den unbekannten Interessenten ein Curator bestellt werden, der für die Befolgung der Willenserklärung sorgt. Wenn aber mit dessen Zuziehung die Sache einmal regulirt ist; so hört das Officium des Richters wieder auf, und nur eine nochmalige Aufforderung kann ihn zu dessen anderweitiger Interposition verpflichten. Betrift die Einschränkung ein Immobile und ist auf demselben eingetragen, so wird der das Hypothekenbuch führende Richter durch seine Pflicht, den fidem des Hypothekenbuchs aufrecht zu erhalten, allerdings mehr vinculirt, und er muß ex officio mit dem Immobili nichts geschehen lassen, was der darauf vermerkten Einschränkung zuwider ist. Er muß also, wenn z. E. die Veräusserung absolut verbothen worden, keinen dahin abzielenden Vertrag zur Confirmation annehmen und eintragen. Er muß, wenn die Einschränkung von anderer Art ist, bey dem Hypothekenbuche keinen derselben zuwiderlaufenden Aktum vollziehen lassen. Behauptet der Innhaber, daß seine Disposition der eingetragenen Willenserklärung nicht zuwider sey, oder daß er durch diese Willenserklärung gar nicht, oder nicht weiter verpflichtet werde; oder findet der Richter selbst die Sache zweifelhaft; so muß er, wie in dem vorigen Falle, entweder die bekannten Interessenten, oder einen der unbekannten Interessenten, zu bestellenden Curator auffordern, die Sache mit dem Inhaber auszumachen. Weiter aber erstreckt sein Amt auf hier sich nicht, und mit einer eigentlichen Administration kann er in solchen Fällen niemals belästigt werden. Sind ꝛc. Berlin, den 2. Jan. 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. II.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Es ist in Unserm Collegio über den eigentlichen Sinn des §. 708 und 709. des 18ten Tit. des Allgemeinen Landrechts ein Zweifel entstanden, den Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen, wir uns genöthiget sehen. Wir werden hierzu durch verschiedene sich ereignete Fälle veranlaßt, wo theils der Vater, theils ein Anderer seinen resp. Kindern und andere Pflegbefohlenen mehr als einen ihnen schuldigen Pflichttheil durch letztwillige Verordnung zugewandt, aber die Befugniß der letztern darüber zu disponiren, über die Jahre der Volljährigkeit hinaus eingeschränkt hatte. Zwey Fälle dieser Art zeichnen sich besonders aus. Es vermachte nemlich

1. der Unterrichter Hinz zu Danzig durch das Testament vom 1. Decbr. 1779. seiner Tochter Johanna Florentina nunmehr separirte Baronesse von Roberts außerdem nach hiesigem Provinzialgesetze auf drey Viertel seines Vermögens festgesetzten Pflichttheil, noch ein ansehnliches Prälegat und verordnete dabey:

daß sowohl dies, als auch ihr Muttergut entweder auf zwey freye und unbeschwerte Landgüter zur ersten Hypothek bestätigt, oder von diesem Gelde ein ganz freyes nicht mit Schulden belastetes Dorf gekauft werden solle. —

Im ersten Fall sollte im Hypothekenbuche die Clausel inserirt werden:

daß wenn die erhobenen Gelder wieder abgetragen werden sollten, sie so lange in custodia judicii rei sitae zu belassen, bis sie entweder abermals sicher locirt, oder dafür ein Guth gekauft werden könne.

Im zweyten Fall aber sollte im Hypothekenbuche des erkauften Guthes bemerkt werden:

daß dies doch von seiner Tochter nicht mit aufgenommenen Geldern beschwert werden könne.

Wenn das Guth wieder verkauft werden würde; so sollten die Kaufgelder so lange im gerichtlichen Gewahrsam verbleiben, bis sie entweder auf seiner Tochter Namen wieder sicher locirt, oder ein anderes schuldenfreyes Dorf mit obiger Clausel de non onerando gekauft werden könne.

Auf die Nichtbefolgung dieser Disposition hatte der Testator den Verlust des Prälegats gesetzt, welches alsdenn den Collateral-Erben zufallen sollte.

Wiewohl die Baronesse von Roberts bereits ihre Großjährigkeit erreicht hatte, so ward doch nach Absterben ihres Vaters von uns wegen dieser zu Sicherstellung ihres Vermögens abzweckenden väterlichen Disposition eine Art von Curatel eingeleitet. Die solchergestalt in Rücksicht der Disposition eingeschränkte, 13000 Rthlr. betragende Gelder, wurden im Jahr 1783. zum Ankauf des adelichen Guthes Wyczechowo mit Consens des ernannten Executoris des Hinzeschen Testaments (nach dessen Absterben wir einen andern hierzu ex officio bestellten und mit einem Curatorio versahen) mit verwandt, und titulus possessionis auf die Baronesse von Roberts nach Vorschrift des Testaments berichtigt. — Als hierauf von den von Robertsschen Eheleuten dies Guth wieder verkauft werden sollte, so willigten wir zwar darin, allein unter der Bedingung, daß von den Kaufgeldern 13000 Rthlr. allhier, in Pfand-Briefen deponirt würden. — Der Verkauf und die Deposition dieser Summe erfolgte. In dieser Lage befindet sich die Sache auch noch, und wenn sich gleich verschiedentlich Gelegenheiten gefunden haben, das Geld entweder zu lociren, oder zum Ankauf von Immobilien zu verwenden; so zeigte sich doch bey näherer Prüfung der Mangel an der in der väterlichen Disposition verlangten Sicherheit.

II. Der Fall ist folgender. Das Fräulein Antonie Louise Tugendreich von Puttkammer errichtete im Jahr 1790 ein Testament, worin sie die einzige Tochter des Hauptmanns von Burski, Charlotte Antonie Amalie zu ihrer Universal-Erbin einsetzte, jedoch im Testament die Clausel hinzufügte:

daß der zukünftige Ehemann der letzteren über die ihr auf diese Art zugefallene Capitalien nicht eher zu disponiren die Befugniß erhalten sollte, als bis er sich durch Ankauf liegender Gründe ansäßig gemacht haben würde.

Ein Executor testamenti ist übrigens nicht ernannt worden.

Die Testatricin verstarb, als noch die beyden Eltern der ꝛc. von Burska am Leben waren. Diese verheyrathete sich immittelst an den Hauptmann von Platen und von der ihr durch das Testament der ꝛc. von Puttkammer zugefallenen Capitalien, welche etwas über 2000 Rthlr. betragen, wurden 1600 Rthlr. sicher auf Grundstücke locirt, der Rest aber ihrem Ehemann ausgezahlt, und zur häuslichen Einrichtung verwandt. Dies alles kam erst im vorigen Jahre zu unserer Cognition als die Mutter der Hauptmannin von Platen verstarb, und diese welche schon das 20te Jahr zurück gelegt hatte, so wie ihr Vater der Hauptmann von Burski in Rücksicht des mütterlichen Vermögens gerichtlich auseinandergesetzt zu werden verlangte. Auf Ansuchen beyder ward zu diesem Geschäft ihr Ehemann als Curator adhibirt. Diesem ward zwar aufgegeben, dasjenige was er bereits von den von Puttkammerschen Capitalien zur Einrichtung in Händen bekommen hatte ad Depositum Pupillum zu zahlen, indem er mit Grundstücken noch nicht angesessen war, auch jetzt noch nicht ist: weil indes der Vater seiner Ehegattin Hauptmann von Burski mit seinem ganzen, einige 1000 Rthlr. betragenden Vermögen dafür cavirte, daß diese Gelder seiner Tochter dereinst zurück bezahlt, oder zum Ankauf liegender Gründe verwandt werden sollte; so ließen wir es hiebey bewenden.

Nun-

Nunmehro hat dse von Platen ihre Großjährigkeit erreicht, und es tritt der Fall ein, daß die Grundstücke, worauf die übrigen 1600 Rthlr. von den von Puttkammerschen Capitalien, von dem bisherigen Besitzer dem Debitor dieser Gelder verkauft werden sollen. Um das Vermögen der ꝛc. von Platen sicher zu stellen, und den letzten Willen der ꝛc. von Puttkammer möglichst zu erfüllen, haben wir (indem uns die bloße Erklärung des Hauptmanns von Burski: daß er dahin sehen wolle, daß der Wille der Testatricin in Erfüllung gehe, nicht hinreichend zu seyn schien) folgende interimistische Verfügungen erlassen. Dem foro rei sitae der gedachten Grundstücke haben wir nemlich aufgegeben, von dem Kaufpretio die von Puttkammerschen Capitalien bis auf weitere Verfügung ad Depositum zahlen zu lassen; dem Hauptmann von Platen, so wie dem Vater seiner Ehegattin aber aufgegeben, sich zu bemühen, wie diese Gelder wieder anderweitig sicher auf Grundstücke locirt werden könnten, und uns, wenn sich eine solche Gelegenheit gefunden, davon Anzeige zu machen, damit wir alsdann die Sicherheit näher prüfen können. Wenn sich nun hiergegen nichts erinnern läßt, so gedenken wir diese Gelder auf diese Art unterzubringen, den neuen Schuldner aber von jener einschränkenden Disposition der von Puttkammer zu benachrichtigen. Dem Hauptmann von Burski haben wir aber in Betreff der von den ꝛc. von Platenschen Eheleuten zur Einrichtung verwandten Gelder bedeutet, daß er bey seiner geleisteten Caution seiner Tochter dafür verantwortlich sey.

Sonach glauben wir auch in dieser Sache alles gethan zu haben, was die oben allegirten Gesetzstellen heischen: jedoch legen wir Ew. Königl. Majestät höherem Ermessen unsere Verfahrungsart bey dem ersten so wie bey diesem Fall zur Prüfung vor. Wir sind indeß darüber zweifelhaft:

ob, wenn nach erlangter Großjährigkeit des bisherigen Pflegbefohlenen der in Gemäßheit des §. 709. benachrichtigte Schuldner, auf dessen Grundstück das in Rücksicht der Disposition eingeschränkte Capital locirt ist, das Grundstück veräußern und die Schuld abtragen will; — oder wenn im erstern Falle das für dergleichen Capitalien erkaufte Gut wieder verkauft werden soll: diese Gelder bis zur fernern sichern Unterbringung ad Depositum gezahlt, für diese von uns gesorgt, und also wieder eine förmliche Curatel eingeleitet werden muß?

Auf der einen Seite scheint der §. 708. l. c. eine fernere Einmischung des vormundschaftlichen Gerichts nicht zu verlangen; indem es weder den Vormund noch die vormundschaftliche Behörde zu einer fernern Aufsicht oder Administration verpflichtet wissen will: auf der andern Seite ist aber alsdenn ohne dergleichen fortgesetzte Curatel eine solche einschränkende Disposition ohne alle Wirkung. Wir sind indeß der unvorgreiflichen Meynung, daß es in diesem Fall der Einleitung einer fernern Curatel demohngeachtet nicht bedarf, sondern daß die fernern Vorkehrungen zur Sicherstellung dieser in Rücksicht der Disposition dergestalt eingeschränkten Capitalien der Familie desjenigen, dem sie zugewendet sind, lediglich überlassen werden müssen. Dies scheint uns auch der eigentliche Sinn des §. 709. l. c. zu seyn: denn sonst würde die obervormundschaftliche Aufsicht ohne Ende seyn, und es würde einem jeden frey stehen, das vormundschaftliche Gericht durch dergleichen einschränkende Dispositionen mit immerwährenden Curatelen zu belästigen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß wir die Fälle ausnehmen, wenn andere erhebliche Ursachen, als z. B. Blödsinnigkeit des Pflegbefohlenen, eine fortwährende Curatel nothwendig machen.

Wir stellen jedoch alles Allerhöchster Beurtheilung anheim, und ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Marienwerder, den 22. Dec. 1796.

allerunterthänigst ꝛc.

zu Höchstdero Westpreussischen Regierung ꝛc.

No. III. Rescript an sämmtliche Cammern: die anzuschaffende Edicten-Sammlung betreffend. De Dato Berlin, den 4ten Januar 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Commission der Akademie der Wissenschaften angezeigt hat, daß diejenigen Collegia und Personen, welche zur Anschaffung und Complettirung der Edicten-Sammlungen der Vorschrift gemäß verbunden sind, in der irrigen Meynung stehen, als wenn ihnen solche nach Publication des neuen Gesetzbuches entbehrlich sey, und daher deren Anschaffung unterlassen: So werdet Ihr in Beziehung der Verordnungen vom 8ten September 1778 und 17ten März 1789 hiermit angewiesen, die nöthige Erinnerungen, daß durch die Publication des neuen allgemeinen Gesetzbuchs, welches die Stelle des gemeinen Rechts vertritt, die Anschaffung vorbesagter Edicten-Sammlung keinesweges entbehrlich werde, sondern nach wie vor continuirt werden müsse, an vorgedachte Collegia und Personen wiederholte Circular-Verordnungen ergehen zu lassen, auch darauf genau zu halten, daß die darüber gegebene Vorschriften überhaupt besser, wie bisher, befolgt werden. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten Januar 1797.

Auf Special-Befehl.

Blumenthal. Werder.

No. IV. Rescript an das hiesige Stadtgericht: über die Frage: ob ein Gläubiger verpflichtet sey, wenn der von ihm zum Arrest gebrachte Schuldner seine Kinder deshalb, daß er ihn arretiren lassen, zu unterhalten ausser Stande, und selbige ihr Brod nicht selbst verdienen können, auch diesen Kindern die Alimente zu reichen? De Dato Berlin, den 9ten Januar 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 2ten d. M. enthaltene Anfrage:

ob ein Gläubiger verpflichtet sey, wenn der von ihm zum Arrest gebrachte Schuldner seine Kinder deshalb, daß er ihn arretiren lassen, zu unterhalten außer Stande, und selbige sich ihr Brod nicht selbst verdienen können, auch diesen Kindern die Alimente zu reichen?

hierdurch folgendes zu Eurer Direction nicht verhalten. Im Allgemeinen kann die Verbindlichkeit eines Creditoris, den auf seine Instanz zum Arrest gebrachten Schuldner im Gefängnisse zu ernähren, auf die Familie des letztern nicht ausgedehnt werden. Es existirt kein Gesetz, welches den Creditoren dazu verpflichtet. Dieser bedient sich nur seines Rechts, und ist also für die Nachtheile, welche daraus einem Dritten etwa entstehen, nicht verantwortlich; vielmehr muß, wenn ein wirklicher Fall von Hülflosigkeit dadurch herbeygeführt wird, der Staat, dessen Gesetze dem Creditori das Recht beylegen, allerdings zutreten.

Was aber den vorliegenden Fall betrift, so kann dem Schulze nicht gestattet werden, aus bloßer Härte und Animosität den Arrest der Eckardtin noch weiter zu verlängern, und den unerzogenen Kindern derselben ihre Ernährerin und Erzieherin vorzuenthalten. Es ist hier von keiner Wechsel- oder andern Forderung die Rede, die aus einem solchen Negotio entspringet, wobey dem Publiko an der Aufrechthaltung des Personal-Credits so viel gelegen ist, daß aus diesem Grunde andere Härten und Nachtheile, welche die Strenge des Gesetzes erzeugt, übersehen werden müßten. Es ist ferner schon jetzt klar, daß der fortgesetzte Personalarrest der Eckardtin kein Mittel seyn kann, den Schulze zu seiner Befriedigung zu verhelfen. In so fern nun derselbe nicht nachweisen kann, daß die Eckardtin sich durch Verschwendung und liederliche Lebensart

bensart ihr Unvermögen selbst zugezogen habe, kann er sich nicht entbrechen, die für sie angebotenen Partialzahlungen anzunehmen, und sie des Arrests zu entlassen; doch muß die Eckardtin zuvor noch mit dem in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24. §. 146 vorgeschriebenen Eyde belegt werden. Sind ꝛc.

Berlin, den 9ten Januar 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. IV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Auf die von dem Invaliden-Kanonier und jetzigen Herbergsvater der Bäckerherberge, Rennebohm, bey Ew. Königl. Majestät unterm 29sten v. M. eingereichte und den 30sten ejusd. uns allergnädigst zugeschickte Eingabe, worin derselbe gebeten, den Commissarius Schulze zu vermögen, die auf seine Instanz zum Arrest gebrachte Wittwe Eckardtin des Arrests zu entlassen, und daß er für diese Schuld jährlich 24 Rthlr. geben will, sehen wir uns genöthigt, Ewr. Königl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen, daß wir bereits alles versucht, den Schulze zur Nachsicht zu disponiren, derselbe aber, der 165 Rthlr. in Friedrichsd'or an Miethe nebst 5 pro Cent Zinsen vom 2ten September pr. judicatmäßig zu fordern hat, will aber auf keine andere Weise sich in einen Vergleich einlassen, als wenn Beklagtin, oder der Rennebohm als Bürge, ihm monathlich 4 Rthlr. geben wollen; hiezu haben sich aber beyde nicht verstehen mögen. Bey diesen Umständen sind wir also außer Stande, zum Besten der Wittwe Eckardtin etwas zu thun.

Da indessen die Wittwe Eckardtin vier kleine Kinder hat, für deren Unterhalt sie eigentlich zu sorgen, und die anjetzt der Rennebohm an sich genommen, dieser aber schon in seiner Vorstellung sich äußert, daß er sie nicht länger behalten wolle; so entstehet die Frage: daß wenn der Rennebohm darauf insistirt, ihm die Kinder abzunehmen, der Commissarius Schulze verbunden sey, auch für die Alimentation der Eckardtschen Kinder, die sich selbst nicht ernähren können, zu sorgen, da blos auf seine Instanz sich die Mutter im Arrest befindet, und daher das Armen-Directorium nicht verpflichtet ist, die Alimentation der Kinder zu übernehmen.

Die Meinungen in unserm Collegio sind hierüber verschieden, und in den Gesetzen ist dieser Fall nicht bestimmt; und da nicht allein jetzt der Fall existirt, sondern auch künftig ähnliche Fälle sich ereignen möchten, so bitten Ew. Königl. Majestät wir bey dieser Gelegenheit um Allerhöchste Vorbescheidung:

Ob ein Gläubiger verpflichtet, wenn der von ihm zum Arrest gebrachte Schuldner seine Kinder deshalb, daß er ihn arretiren lassen, zu unterhalten außer Stande, und selbige sich ihr Brod nicht selbst verdienen können, auch diesen Kindern die Alimente zu reichen;

oder:

ob zu dieser Alimentation der Staat verpflichtet, und wir uns deshalb an das Armen-Directorium wenden sollen?

Mit der allertiefsten Ehrfurcht verharren wir

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst ꝛc.

zum Stadtgericht hiesiger Residenzien ꝛc.

Berlin,
den 2ten Januar
1797.

Bohm. Becker.

No.

No. V. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: die Beschwerden der hiesigen Weinhändler über Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe betreffend. De Dato Berlin, den 17ten Januar 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die hiesigen Weinhändler haben sich darüber beschweret, daß ihnen theils durch Ausländer, theils durch Einländer, welche zum Handel nicht berechtigt sind, in ihrem Gewerbe Schaden geschehe. Um diesen Beschwerden abzuhelfen, wird hierdurch mit Bezug auf die schon vorhandenen Gesetze, namentlich das Edict vom 9ten August 1777. und das Accise-Reglement vom 3ten May 1787. p. 22. §. 9. wiederholt fest gesetzt, daß das Hausiren fremder Weinhändler mit unbestellten Weinen bey Strafe der Confiscation nicht Statt haben soll.

Dagegen ist auswärtigen Kaufleuten unverboten, sich auf ihren Reisen in hiesigen Landen nach Bestellungen zu erkundigen, und ob zwar das Accise-Reglement vom 3ten May 1787. II. Abtheilung §. 9. ihnen untersagt, Weinproben bey sich zu führen, so ist doch dieß theils nur von solchen Quantitäten zu verstehen, mit welchen sich ein unerlaubter Detailhandel fürchten läßt, theils ist es an sich schwer zu verhüten, und die Natur des Handels bringt das Vorzeigen der Proben mit sich; daher dann den fremden Kaufleuten nachgelassen werden soll, in kleinen Flaschen, die jedoch nur ein viertel, höchstens ein halbes Berliner Quart halten dürfen, Proben bey sich zu führen. Sie müssen selbige aber bey dem Acciseamte des Orts gehörig declariren, und von diesem muß dahin gesehen werden, daß diese Proben nicht zum Vorwand eines unzulässigen Hausirhandels dienen. Bey entstehenden Verdacht muß das Acciseamt dem Magistrat des Orts Nachricht geben.

Nach dem Declarations-Patent vom 14ten April 1766. Cap. III. ist zwar der Weinhandel ein freyes Gewerbe, und hierbey muß es auch, wenn gleich mit Vorbehalt der ausschließenden hergebrachten Rechte dieser oder jener Stadt, Corporation oder Privatperson, verbleiben; es verstehet sich jedoch von selbst, daß diese Disposition der allgemeinen Regel, nach welcher niemand als ein Bürger, welcher den öffentlichen Lasten ohne Ausnahme unterworfen ist, Gewerbe treiben darf, untergeordnet seyn muß, daß also auch niemand als ein solcher Bürger den Weinhandel treiben darf.

Fremde Weinhändler dürfen im Lande noch weniger Niederlagen halten; einheimischen Weinhändlern aber ist es unverboten, Wein von ihnen in Commission zu nehmen, und dahin wird der Churmärkische Accise-Tarif vom 20sten Febr. 1787. pag. 78. declariret.

Dagegen stehet es jedem Privatmann frey, sich seinen eigenen Bedarf an Wein zu verschreiben und kommen zu lassen, er soll auch davon keine höhere Abgaben als der Weinhändler entrichten; wenn aber die Versendung versteuerten Weines an Exmirte aufs Land durch Privatpersonen, welche nicht Weinhändler sind, geschiehet, so soll die alte Handlungs-Accise eben so der Bonification abgezogen werden, als wenn die Versendung durch einen Kaufmann geschiehet.

In so fern mehrere zum Weinhandel nicht qualificirte Privatpersonen zusammen sich Wein kommen lassen, so soll dies, in so fern niemand von ihnen sich einen Handlungsvortheil berechnet, oder Niederlage auf ungewisse Abnahme hält, zwar erlaubt seyn; wenn aber der verschriebene Wein aus mehreren Fässern und Gebinden bestehet, so muß der Frachtbrief in Ansehung eines jeden Fasses oder Gebindes auf seinen Empfänger lauten. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten Januar 1797.

Auf Special-Befehl.

Blumenthal. Werder. Struensee.

No.

No. VI. Rescript an die Westpreussische Regierung:

Ueber die Statthaftigkeit des einzuwendenden Remedii eines Denuncianten in Injuriensachen in Ansehung der Privat- und öffentlichen Genugthuung. De Dato Berlin, den 17ten Januar 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 29. May c. ertheilen wir Euch hiedurch zur Resolution: daß in dem Falle, wenn der Denunciant ein Remedium wegen der Privat- und der öffentlichen Genugthuung zugleich einwendet, es des im §. 16. seq. der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 34. verordneten Verfahrens nicht bedarf; da in diesem Falle das Gesetz, um die Vervielfältigung der Prozesse und Rechtsmittel zu vermeiden, die Ausführung der Gründe auch gegen den die satisfactionem publicam betreffenden Theil des Erkenntnisses dem Denuncianten, und die Beurtheilung darüber, ohne Dazwischenkunft eines fiscalischen Bedienten, dem höhern Richter überläßt. Sind ꝛc. Berlin, den 17. Januar 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. VI.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In einer bey uns zum Spruch in zweyter Instanz eingesandten, zwischen Personen des mittlern Bürgerstandes vorgefallenen Verbal-Injurienſache, ist der Denunciant mit seiner Klage, deren Antrag sowohl auf Privat als auf öffentliche Genugthuung gerichtet war, gänzlich in erster Instanz abgewiesen. Seine dagegen eingewandte Beschwerde ist indessen mit seiner Klage gänzlich abgewiesen, und sie hat also sowohl die erfolgte Entbindung des Denunciaten von der Privat- als öffentlichen Genugthuung zum Gegenstand. Die allgemeine Gerichtsordnung verordnet Th. 1. Tit. 34. §. 14.

daß in dem Fall wie der jetzige ist, die zweyte Instanz in sofern Statt finde, als der die Privatgenugthuung betreffende Theil des Erkenntnisses, allein, oder doch zugleich den Gegenstand der Beschwerden ausmacht.

Dagegen ist in dem §. 16. des angeführten Tit. besonders festgesetzt:

daß dem Denuncianten welcher sich entweder über die erfolgte Entbindung des Denunciaten von aller Strafe beschwert, darüber allein kein Rechtsmittel verstattet werden solle, sondern das Obergericht soll in diesem Fall, wenn es den Antrag des Denunciaten nicht offenbar für unerheblich hält, zuförderst die Acten einem fiscalischen Bedienten vorlegen lassen.

Bey Zusammenhaltung dieser beyden §§. sind wir darüber zweifelhaft:

ob das in §. 16. l. all. wegen der öffentlichen Genugthuung vorgeschriebene Verfahren, auch alsdenn noch zuförderst beobachtet werden müsse, wenn die Beschwerden gegen das Erkenntniß, die öffentliche und Privatgenugthuung zugleich zum Gegenstande haben; oder ob die in diesem Fall blos dem Appellations-Erkenntniß die Prüfung und Entscheidung der Beschwerde wegen der öffentlichen Genugthuung zugleich vorbehalten sey.

Ew. Königl. Majestät bitten wir daher allerunterthänigst uns über die uns zweifelhaft scheinende Auslegung der vorgedachten Vorschriften, allergnädigst bescheiden zu lassen, und ersterben ehrfurchtsvoll

Ew. Königl. Majestät

Marienwerder, den 29. May 1797.

allerunterthänigst treu ꝛc.
zu Höchstdero Westpreussischen Regierung verordnete ꝛc.

v. Schmiedeberg. Büsching. Schirmeister. v. Alemann. Riepe. Hecker. Reuter. Neumann.

No. VII. Circulare an sämmtliche Jnspectores der Churmark: daß wenn ein Bräutigam von der lutherischen oder französischen Kirche die Dispensation vom dreymaligen Aufgeboth erhalten, es von Seiten der Braut einer besondern Dispensation nicht bedürfe. De Dato Berlin, den 19ten Januar 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da bereits durch das Hof-Rescript vom 19. März 1795. festgesetzt worden, daß wenn Personen vom Civilstande sowohl in Berlin als an andern Orten Unserer Lande, wo sich französische Colonien befinden, von der lutherischen und französisch reformirten Kirche sich mit einander verlobet, solche auf den Fall von der Nachsuchung der Dispensation vom dreymaligen Aufgebote befreyet seyn sollen, wenn der Bräutigam von der französischen oder lutherischen Kirche dergleichen bereits erhalten hat, und es also von Seiten der Braut alsdann einer besondern Dispensation nicht bedürfe; so wird euch solches zu euerer Nachricht und Achtung bey vorkommenden dergleichen Fällen hierdurch bekannt gemacht. Sind ꝛc. Berlin, den 19ten Januar 1797.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. VIII. Rescript an das Cammer-Gericht: Wegen Besorgung der Jnsinuation von Contumacial-Bescheiden durch die Postämter. De Dato Berlin, den 23sten Januar 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr werdet Euch erinnern, daß nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 8. §. 11. bey Zufertigung von Contumacial-Bescheiden ein Attest von dem Postamte des Abgangs; und bey andern an einen Beklagten zu erlassenden Verordnungen, nach Tit. 7. §. 26. ein dergleichen Attest von dem Postamte des Orts, wohin die Citation gerichtet ist, als hinlängliche Documenta insinuationis angenommen werden. Um besonders diesen letztern modum insinuationis, der in sehr vielen Fällen zur Ersparung von Zeit und Erleichterung der Kosten gereichen kann, vollkommen anwendbar zu machen, ist mit dem General-Postamte eine nähere Verabredung getroffen worden, nach welcher sämmtliche Postämter angewiesen sind:

1) über die zur Post gegebenen Contumacialbescheide und Resolutionen, wovon ihnen Abschriften zur Attestation vorgelegt werden würden, darauf ein Attest der Aufgabe und des Abgangs auf den Grund der Postkarte gegen eine Belohnung von 3 Groschen zu ertheilen;
2) daß in denjenigen Fällen, wenn Landes-Justizcollegia Jnsinuationen an Partheyen durch die Posten bewirken wollen, und über deren Abgabe und richtige Bestellung Postscheine verlangen, sie der verschlossenen Original-Verordnung eine offene Copie mit dem Ersuchen der Attestation beyfügen, die distribuirenden Postämter aber gehalten seyn sollen, das Attest über den Eingang und die richtige Bestellung der Originalverordnung auf die offen beygehende Copie gegen eine Belohnung von 3 Groschen für jede solche Jnsinuationsbescheinigung unweigerlich zu ertheilen; wobey sich jedoch von selbst versteht, daß die offene Copie, wenn sie mit dem Attest versehen ist, bey der Retoureinsendung gehörig ausstatirt werden muß.

Es wird Euch solches daher zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, um von dem solchergestalt näher bestimmten modo insinuationis durch die

die Post in allen den Fällen, wo es zur Ersparung der Zeit und Erleichterung der Kosten für die Partheyen gereichen kann, Gebrauch zu machen; wobey schließlich bemerkt wird, daß diese Einrichtung nur auf solche Insinuationen, die innerhalb Unserer Staaten geschehen können, sich erstreckt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Januar 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. IX. Rescript an die Ostpreussische Cammer: die Präparation des Cichorien-Caffee auf dem platten Lande betreffend. De Dato Berlin, den 30sten Januar 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß auch in Preussen auf dem platten Lande Cichorien völlig präparirt und damit Handel betrieben wird. Ob nun niemanden auf dem Lande verbothen werden kann, zu seinem eigenen Gebrauch Cichorien zu präpariren; so kann doch dergleichen zum Handel nicht gestattet werden, theils weil dieß ein städtisches Verkehr ist, theils weil dadurch zu Einbringung des fremden Cichorien, und sonstigen Mißbräuchen Gelegenheit gegeben werden würde. Es wird Euch daher hierdurch aufgetragen, die Verfertigung des sogenannten Cichoriencoffee zum Handel auf dem platten Lande zu untersagen. Damit aber den Landleuten der Absatz der Cichorienwurzeln erleichtert werde, soll denselben frey stehen, solche auch getrocknet oder gedörret in die Städte gegen den gewöhnlichen Accisesatz von 3 guten Groschen pro Centner einzubringen, wornach die dortige Accise- und Zoll-Direction dato instruiret ist, mit der Anweisung, von dem völligen präparirten Cichorien, in so fern solcher vom platten Lande in die Städte eingebracht werden sollte, so wie von dem fremden, eben die Abgabe zu erheben, welche vom Caffee bezahlt werden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 30. Januar 1797.

Auf Special-Befehl.

No. X. Rescript an das Cammer-Gericht: Wegen der bey persönlichen Vorladungen der Accise- und Zollbedienten zu erlassenden Notificationen. De Dato Berlin, den 30. Jan. 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Vorschrift des Accise- und Zoll-Justiz-Reglements vom 11ten Juny 1772. Cap. II. §. 7. litt. g. wegen der bey persönlichen Vorladungen der Accise- und Zollbedienten zu erlassenden Notificationen in die Allgemeine Gerichtsordnung nicht mit aufgenommen worden, und daher Zweifel entstanden sind, in wie fern nach diesen Vorschriften noch jetzt zu verfahren, so finden Wir für gut, darüber folgendes hiermit festzusetzen:

1) daß es besonderer Notificationen nicht bedürfe, wenn ein Accise- und Zollbedienter blos zur persönlichen Comparition vorgeladen wird, und er, um dieser Verordnung Folge zu leisten, nicht nöthig hat, seinen gewöhnlichen Wohnort zu verlassen, vielmehr es in diesem Falle die Sache des Citati sey, sich bey seinen Vorgesetzten zu melden, und den etwa nöthigen Urlaub nachzusuchen;

2) daß aber in einem solchen Falle die Verlegung des Termins auf Anregung des Citati oder seiner Amtsvorgesetzten nicht versagt werden könne, wenn derselbe auf einen Tag, oder in eine Zeit fällt, wo der Officiant von seinem Posten, wie z. E. an Markttagen, nicht füglich abkommen kann, und daß daher, um dergleichen Prorogationsgesuche zu vermeiden, schon bey Anberaumung

raumung der Termine auf dergleichen Umstände gehörige Rücksicht genommen werden müsse;

3) daß die Notification nothwendig sey, wenn der vorgeladene Officiant extra locum domicilii sich sistiren soll;

4) daß jedoch diese Notification nicht präcise an die Provincial-Direction, sondern nur an den nächsten Amtsvorgesetzten des Citati, und also z. E. bey mindern Subalternen nur an das Acciseamt des Orts geschehen dürfe;

5) daß die Notification dergestalt tempestive geschehen müsse, daß von der Zeit der Insinuation bis zum Termine wenigstens noch 4 Tage zu Treffung der nöthigen Arrangements übrig bleiben; und

6) daß in Ansehung der Personalarreste es bey der mit dem Reglement übereinstimmenden Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24. §. 145. und Tit. 29. §. 75. sein Bewenden habe.

Ihr habt Euch vorstehendes nicht allein zu Eurer eigenen Direction dienen zu lassen, sondern auch die unter Euch stehende Untergerichte darnach zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 30sten Januar 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XI. Rescript an die Westpreussische Regierung: über die Frage: ob eine, nach den Gesetzen des Staats gültige Ehe, wann auch dazu die nach kirchlichen Gesetzen erforderliche Dispensation von den geistlichen Obern versagt wird, dennoch mit rechtlicher bürgerlicher Wirkung vollzogen werden könne? De Dato Berlin, den 13ten Februar 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey der in Eurem Bericht vom 30. Jan. c. enthaltenen Frage:

ob eine nach den Gesetzen des Staats gültige Ehe, wenn auch dazu die nach kirchlichen Gesetzen erforderliche Dispensation von den geistlichen Obern versagt wird, dennoch mit rechtlicher bürgerlicher Wirkung vollzogen werden könne?

macht es keinen Unterschied: ob nur einer, oder ob beyde Theile der Catholischen Religion zugethan sind. Die Befugniß des Staats, eine solche Verbindung, der weiter nichts als gewisse Religionsmeinungen entgegen stehen, unter Personen, die sich von dem Ungrunde dieser Meinung überzeugt haben, mit allen bürgerlichen Wirkungen der Rechtsgültigkeit zu sanctioniren, kann in dem einen so wenig als in dem andern Falle bestritten werden. Das Bedenken, daß wenn dergleichen Eheleute in der Folge bey geistlichen Gerichten geschieden werden, diese das matrimonium pro nullo erklären würden, ist ebenfalls unerheblich. Denn da doch die geistlichen Gerichte über die Effectus civiles der Ehescheidung nichts festsetzen können, so wird dennoch, wenn von diesen bürgerlichen Folgen bey den weltlichen Gerichten die Rede ist, diesen stets unbenommen bleiben, sothane Folgen nicht als aus einer nichtigen, sondern nur als aus einer geschiedenen Ehe, zu beurtheilen. Das erheblichste Bedenken ist, daß die drey ersten Titel des zweyten Theils vom Allgemeinen Landrechte in der dasigen Provinz noch suspendirt sind. Dies hat inzwischen auf die vorliegende Frage nur so weit Einfluß, nicht in wie fern der geistliche Obere die Dispensation in den nach bürgerlichen Gesetzen zulässigen Fällen verweigert, sondern nur in so fern, als die bisherigen bürgerlichen Gesetze, selbst eine solche Ehe entweder überhaupt, oder ohne Dispensation, für unzulässig erklärte. Wenn also durante suspensatione ein solcher Fall vorkommt; so muß zuerst geprüft werden: ob ein bisher gegoltenes bürgerliches Ehegesetz entgegen steht, oder nicht. Im erstern Falle ist die Ehe nicht nachzugeben; im letztern Falle hingegen ist

sie

sie unbedenklich zu sanctioniren, auch wenn beyde Theile sich zur katholischen Religion bekennen.

Da übrigens der Zeitraum der Suspension jener 3 Titel verlaufen ist, und die Ungewißheit des Rechts, welche die Suspension schon an sich hervorgebracht, durch die Ungewißheit: ob sie, des verlaufenen Spatii unerachtet, und obgleich keine ausdrückliche Prolongation erfolgt, doch noch fortdaure oder nicht, auf eine für die Sicherheit des Eigenthums und der Rechte höchst nachtheilige Art vergrößert wird; übrigens aber die Redigirung des Provinzial-Landrechts ihrer Endschaft noch nicht so ganz nahe zu seyn scheint; so wird Euch hiedurch aufgegeben, die ständischen Deputirten zu vernehmen:

ob sie gegen diese Vorschriften, so weit sie die Stelle des juris communis subsidiarii vertreten, etwas zu erinnern haben, oder zufrieden sind, daß die Suspension nunmehr aufgehoben, mithin auch diesen 3 Titeln die gesetzliche Kraft eines gemeinen subsidiarischen Rechts in der Provinz beygelegt werde, dergestalt, daß darnach in allen Fällen, wo keine eigentliche Provinzial-Gesetze und Statuten vorhanden, geurtheilt und erkannt werden solle?

Diese Erklärung habt Ihr mit Euren Gutachten unter Adresse des Großkanzlers Frh. von Carmer binnen 4 Wochen einzusenden. Sind ꝛc. Berlin, den 13. Februar 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XI.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Nach den Verordnungen des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 11. 12. 734. 735. und Tit. 2. §. 442. 443. leidet es in der Regel keinen Zweifel, daß Personen katholischer Religion eine nach den Landesgesetzen erlaubte Ehe mit völliger bürgerlicher Gültigkeit in Ew. Königl. Majestät Staaten eingehen können, wenn gleich deren Vollziehung den Grundsätzen ihrer Kirchenparthey entgegen ist, und Ew. Königl. Majestät haben auf eine ehemals von uns geschehene unterthänigste Anfrage wegen Statthaftigkeit der anderweitigen Verehlichung solcher Katholiken, welche nur vom Tische und Bette mit ihren ersten Ehegatten geschieden worden, per Rescriptum clementissimum vom 20. August 1792 uns beschieden, daß der Anwendung der landesgesetzlichen Vorschriften wegen der Wiederverehlichung geschiedener Personen das in der Instruction für unser Collegium vom 21. Sept. 1773. §. 4. No. 10. lit. k. enthaltene nicht entgegen stehe. Hierbey war, nach der Veranlassung unserer damaligen Anfrage, eigentlich nur der Fall vorausgesetzt, wenn ein geschiedener katholischer Ehegatte mit einem protestantischen Glaubensgenossen sich wieder verehelichen will, und in solchen Fällen halten wir noch jetzt es für unbedenklich, den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gemäß zu verfahren, und die Ehelustigen, wegen der beständigen Verweigerung ihrer Proclamation und Copulation von der katholischen Geistlichkeit durch lutherische Prediger aufbieten und trauen zu lassen, weil die Ehesachen zwischen Partheyen katholischer und protestantischer Religion zu unserer Gerichtsbarkeit gehören, und wir folglich bey dem Erkenntniß über die Gültigkeit solcher Ehen bloß nach den Landesgesetzen uns richten dürfen.

Jetzt ereignet sich aber der Fall, daß ein Katholik das Geschwister seiner verstorbenen Ehegatten, welches ebenfalls zum katholischen Glauben sich bekennt, heirathen will, und bey uns die Erlaubniß dazu nachsucht, weil ihm von den katholischen geistlichen Obern die Dispensation verweigert wird, und hierdurch kömmt bey uns ein ehedem schon entstandener in unserer obgedachten vormaligen Anfrage noch nicht berührter Zweifel wieder in Regung, nemlich der:

ob wir zwey Personen katholischer Religion die Vollziehung einer nach den Landesgesetzen zwar gültigen, nach den Grundsätzen der katholischen aber nich-

tigen Ehe verstatten können, und wie wir im Fall der Statthaftigkeit alsdenn uns zu verhalten haben würden, wenn künftig eine solche Ehe auf Antrag eines Theiles von den katholischen Consistoriis durch ihren Urtheilspruch für nichtig erklärt werden sollte?

Denn nach der vorher erwähnten Stelle unserer Instruktion vom 21. Sept. 1773. §. 4. No. 10. lit. f. sind die Ehescheidungprozesse der geistlichen katholischen Gerichtsbarkeit überlassen, wenn beyde Theile der katholischen Religion zugethan sind; den katholischen Consistoriis scheint unverwehrt zu seyn, in solchen Prozessen nach den Prinzipiis ihrer Religion zu erkennen, da eben die Anwendbarkeit dieser Prinzipien als der Grund anzusehen ist, warum ihnen die Cognition überlassen worden, auch in der obgedachten Gesetzesstelle selbst den weltlichen Gerichten zur Pflicht gemacht ist, bey Ehescheidungs-Prozessen zwischen Personen verschiedener Religion jeden Theil nach seinen Religionsgrundsätzen zu beurtheilen, und wir besorgen daher, nichtige Ehen zu veranlassen, wenn wir solchen Personen, welche beyde dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, gegen die Grundsätze ihrer Religion die Verehlichung verstatten. Auch kann es leicht seyn, daß an die besondere Verfassung unserer Provinz in Ansehung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit bey der Gesetzgebung in dem Allgemeinen Landrecht nicht gedacht ist, und wir tragen daher um so mehr Bedenken, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts für unzweifelhaft anwendbar in hiesiger Provinz anzunehmen, zumahl in selbiger die uneingeschränkte Gesetzeskraft der drey ersten Titel des zweyten Theiles noch suspendirt ist, und sich behaupten läßt, daß die Verordnung Tit. 1. §. 12. eine Abweichung von dem ältern gemeinen Rechte enthalte.

Einige Mitglieder unsers Collegii sind zwar der Meinung, daß die Erkenntnisse der katholischen geistlichen Gerichte, als den Landesgesetzen entgegen laufend, nichtig seyn würden, wenn von diesen Gerichten eine nach den gedachten Gesetzen von uns verstattete Ehe für ungültig erklärt werden wollte; die Majorität hält aber die Richtigkeit dieser Meinung für wenigstens zweifelhaft, und wir bitten solchemnach Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst:

uns über die obgedachten Zweifel gnädigst zu belehren.

Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königl. Majestät

Marienwerder, den
30. Jan. 1797.

allerunterthänigst ꝛc.
zu Höchstdero Westpreußischen Regierung ꝛc.

No. XII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der von den Credit-Directionen errichteten Pacht-Contracte über Landgüter. De Dato Berlin, den 13ten Februar 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da, nach Vorschrift Unsers Allgemeinen Landrechts, Th. I. Tit. 21. §. 403., Pacht-Contracte über Landgüter, wenn das jährliche Locarium 200 Rthlr. oder mehr beträgt, entweder gerichtlich, oder doch vor einem Justiz-Commissario und Notario geschlossen werden sollen, und mit Unterlassung dessen gewisse nachtheilige Folgen, besonders für den Verpächter, verbunden sind, so ist der Zweifel entstanden: ob diese Vorschrift auch auf solche Pacht-Contracte, welche von den Ritterschaftlichen Credit-Directionen über die unter ihrer Administration stehende Güter geschlossen worden, Anwendung finde. Da nun aber bey solchen Contracten der ganze Zweck des Gesetzes hinweg fällt, und wenn man auf den diesfälligen Vorschriften auch hier bestehen wollte, diese in eine bloße leere Formalität ausarten würden, indem die Beglaubigung des Actus vor den Directionen

nen nach der Analogie der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. II. Tit. 2. §. 7. um so unbedenklicher erfolgen kann, als diese Directiones mit einem rechtserfahrnen, zur Justiz oder doch zum Protokoll verpflichteten Syndico versehen sind, und was den zweyten Zweck einer deutlichen und bestimmten Fassung des Contracts anlangt, die Erreichung desselben von den Directionen, nach ihren Sach- und Localkenntnissen, und von deren Syndico, als einem der Regel nach in solchen Geschäften geübten Manne, weit zuverlässiger, als von den meisten Gerichten, und vollends von einem gewöhnlichen Justiz-Commissario, zu erwarten ist; so wird hierdurch von Uns festgesetzt:

daß es bey Pacht-Contracten, welche vor Credit-Directionen, oder andern dergleichen öffentlichen Anstalten, mit Zuziehung eines rechtserfahrnen Syndici, Justitiarii, oder sonstigen Consulenten errichtet worden, einer Verlautbarung vor Gerichten, oder vor einem Justiz-Commissario nicht bedürfe, und wenn gleich diese Verlautbarung unterblieben ist, dennoch deshalb die im Gesetze §. 405. 406. bestimmten Nachtheile gegen die Contrahenten keine Anwendung finden sollen.

Welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Achtung bekannt machen. Sind ꝛc. Berlin, den 13ten Februar 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XIII. Rescript an die Halberstädtsche Regierung: Wegen Zuziehung einer Gerichtsperson statt der Gerichtsschöppen zur Special-Inquisition. De Dato Berlin, den 13. Febr. 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf Eure Anfrage vom 26sten Jan. gnädigst hierdurch genehmigen:

1) daß in Fällen, die nach der Declaration vom 17ten October v. J. zur Special-Inquisition sich nicht qualificiren, es der Zuziehung von Gerichtsschöppen nicht bedürfe, sondern die Mitwirkung zweyer zur Justiz und ad Criminalia gehörig vereideten Gerichtspersonen, nehmlich des Richters und des Actuarii, hinreichend sey.

2) Daß bey Special-Inquisitionen die Stelle der Schöppen durch eine dritte zuzuziehende Gerichtsperson vertreten werden kann.

Sind ꝛc. Berlin, den 13ten Februar 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XIII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In der hiesigen Provinz ist es bisher üblich gewesen, und für nothwendig gehalten, daß bey allen Criminal-Untersuchungen außer dem Richter und Actuario auch zwey Gerichtsschöppen zugezogen sind, weil die Criminalordnung vom 2ten September 1720. Cap. I. §. 5. vorschreibt: daß außer dem Gerichtshalter gewisse Assessores, oder, wo es die Gelegenheit nicht anders leiden will, jeden Dorfs ordentliche Gerichtsschöppen bey den vorkommenden Inquisitionen zugezogen werden sollen. Es hat daher das hiesige Amt der Majorey der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer angezeigt, daß es ihm unmöglich falle, fernerhin bey dergleichen Untersuchungen zwey Assessores zu bekommen, wenn sie keine Belohnung ihrer Mühe und Versäumniß erhielten, weil jetzt sich keine Rechts-Candidaten mehr bey seinem Collegio engagirten, und um Verhaltungsmaaße gebeten. Hierauf hat uns gedachte Krieges- und Domainen-Cammer gemeldet, wie sie der Meynung sey, daß die Zuziehung der Schöppen überall nicht mehr nöthig sey, weil nach einem Berichte von Ew. Königl. Majestät Cammergerichte in Berlin, in Kleins Annalen Band VIII. S. 297. bereits durch ein Rescript vom 3ten März 1774. festge-

festgesetzet worden, daß es im Churmärkschen, wo die Criminalgerichte aus einem Criminalrichter und einem Gerichtsschreiber bestehen, der Zuziehung der vereyheten Schöppen nicht bedürfe, auch bey gedachtem Cammergerichte dieselbe ganz außer Gebrauch gekommen, und das Amt der Majorey ebenfalls mit einem Richter und Actuario besetzt sey, und unser Sentiment hierüber zu wissen verlangt. Diese Meynung scheint uns nun aber nicht so ganz richtig zu seyn, sondern wir halten nach den in der Declaration vom 17ten October 1796. angenommenen Grundsätzen allerunterthänigst dafür, daß ein Unterschied gemacht werden muß, zwischen der Art von Criminaluntersuchungen, welche ein Verbrechen zum Gegenstande haben, auf welches das Gesetz eine zehn- oder mehrjährige Gefängniß-, Zuchthaus-, Festungs- oder gar Todesstrafe bestimmet, und denjenigen Untersuchungen, welche ein geringeres Verbrechen zum Gegenstande haben. Bey der letztern Art wird unseres geringen Ermessens die Zuziehung der Schöppen unterbleiben können, und es hinreichend seyn, wenn der Richter und Actuarius gegenwärtig gewesen sind, weil zu den von der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer angeführten Grund noch der hinzu kömmt, daß die Ursache, weshalb in den älteren Zeiten die Zuziehung derselben eingeführt ist, die Besorgniß, daß der Beschuldigte sonst nicht gegen Willkühr, Uebereilung, Irrthümer und Mißverständniß des Richters sicher gestellt seyn, und keine Gelegenheit haben möchte, seine Beschwerden über das Verfahren des Inquirenten vor den erkennenden Richter zu bringen, gegenwärtig durch die bessere Besetzung der Criminalgerichte, durch den für Criminalgefangene erleichterten Zutritt zu den vorgesetzten Behörden, und durch die gemilderten Strafgesetze größtentheils gehoben ist, und eben so wie deshalb die Special-Inquisition bey dieser Art von Untersuchungen jetzt unnütz und in der Declaration vom 17ten October 1796 erlassen ist, die Zuziehung der Schöppen überflüßig ist, und nur unnöthige Kosten verursacht, und kein Grund vorhanden ist, warum sie in hiesiger Provinz nicht eben sowohl, als bey dem Cammergerichte und Stadtgerichte in Berlin schon längst geschehen ist, abgeschaft werden kann.

So viel hingegen die erste Art von Untersuchungen, welche schwere und Capitalverbrechen zum Gegenstande haben, betrift; so wird unserer allerunterthänigsten Meynung nach bey dieser ferner die Zuziehung der Schöppen, oder einer dritten rechtsverständigen Person geschehen müssen, weil in der Declaration vom 17. October 1796. §. 7. festgesetzt ist, daß bey der Verzicht des Inquisiten auf die Defension ein bekannter glaubwürdiger dem Richter nicht subordinirter Mann zugezogen werden soll, und wir hieraus schließen müssen, daß bey wichtigen und Capitalverbrechen die Versicherung zweyer Gerichtspersonen noch nicht völlig beweisen soll, auch selbst das Stadtgericht in Berlin, nach dem schon erwähnten Berichte des Cammergerichts, bey dieser Art von Untersuchungen einen zweyten Referendarius zuzuziehen pflegt, und die Stelle einer Gerichtsperson sogar im Civilprocesse nur durch zwey Schöppen ersetzet werden kann. Wir ermangeln nicht, unsrer Schuldigkeit gemäß Ew. Königl. Majestät hiervon Anzeige zu machen, und allerunterthänigst zu bitten, uns allergnädigst zu bescheiden:

ob künftig bey Untersuchungen, welche ein Verbrechen zum Gegenstande haben, auf welches in den Gesetzen eine geringere als zehnjährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verordnet, die Zuziehung der Schöppen nicht mehr nöthig seyn soll, und bey schweren und Capitalverbrechen die Zuziehung einer dritten Gerichtsperson hinreichend seyn, und diese soll die Stelle der zwey Schöppen ersetzen können.

Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königl. Majestät

Halberstadt,
den 20sten Januar
1797.

allerunterthänigst ꝛc.
zu Dero Regierung des Fürstenthums Halberstadt ꝛc.

Biedersee. Hecht. Ritzenberg. Steinbeck. Danneil.

No.

No. XIV. Edict wegen des Tollwerdens der Hunde.

De Dato Berlin, den 20. Februar 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Es ist durch das Edict vom 20sten Febr. 1767, auch schon vorher, verordnet worden: daß den Hunden der sogenannte Tollwurm unter der Zunge geschnitten werden soll, weil man damals die Erfahrung gemacht haben wollte und allgemein behauptet wurde, daß, wenn den Hunden der Tollwurm genommen worden, der Biß solcher Hunde, die auch toll geworden, dennoch keine schädliche Folgen nach sich gezogen hätte, weshalb auch in allen Unsern Provinzien Personen ausgemittelt, angestellet, vereydet und mit Anweisungen versehen worden, den Hunden den Tollwurm zu schneiden.

Es hat aber der Erfolg der gehofften Wirkung nicht entsprochen, und sind von Zeit zu Zeit viele glaubwürdige Zeugnisse von den Landräthen und Creisphysicis eingegangen, daß das Vieh, welches von solchem tollen Hunde, dem der sogenannte Tollwurm geschnitten gewesen, gebissen worden, dennoch toll geworden ist.

Wir haben Uns daher entschlossen, obgedachtes Edict wegen des Tollwurmschneidens der Hunde, wie hiermit geschiehet, ganz aufzuheben und dagegen andere Vorkehrungen zu treffen, wodurch Menschen und Vieh vor dem Biß toller Hunde gesichert und die von solchem Bisse entstehende traurige Folgen von Unseren Unterthanen abgewendet werden.

§. 1.

Die Tollheit oder Wuth bey Hunden läßt sich füglich in drey Grade eintheilen, und nach diesen drey verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verlieret, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal berlecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt; noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut: wenn er gereitzt wird um sich beißt, wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen sich an dunkle Orte gleichsam lichtscheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hängen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angeboten wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bey ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders wenn mancherley Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bey sehr trockenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bey einer sehr strengen Kälte ereignen; wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat; und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er

nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweyter Grad der Wuth.

In dem zweyten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird traurieger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quälet ihn, er strecket seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk; er leidet Niemand um sich, bellet selten, und wenn es ja geschehet, mit heiserer Stimme, und verletzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödtlichen Biß. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumet und stehet beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam, und bey wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts gesunkenen, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke grade aus und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; siehet er aber Wasser, oder nur etwas Glänzendes dem Wasser ähnliches, so stiehet er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bey der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleyfarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich, und beißt alles was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgehet. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am 2ten, 3ten oder 4ten Tage.

§. 2.

Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Futterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund, bey Eintretung des ersten Grades der Wuth, tödten soll; unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bey dem zweyten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder, im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vier wöchentlicher Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an der Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe curiren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genom-

genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3.

Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bey Hirten ist, so soll die Strafe dreyfach erhöhet werden.

§. 4.

Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bey ebenmäßiger Strafe verboten; es sey dann, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5.

Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des Allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6.

Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Creisphysico oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde-, Rind-, Schaaf- und Schweinevieh, statt haben.

Uebrigens wiederholen und bestätigen Wir hiermit alle die wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangene Edicte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herrn oder Führer allein auf den Straßen, oder auf dem Lande ohne Knüppel herumlaufen, gleich todt geschossen oder geschlagen werden sollen, und machen Wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufende Hunde todt zu schiessen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben Zwey Thaler Schießgeld bezahlt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Polizey-Directoriis, Land- und Steuerräthen, Beamten, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten, imgleichen Unsern sämmtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militair- als Civilstande, wie auch jedermänniglich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte dieses Edicts auf das genaueste zu achten; nicht weniger, daß Unser Generalfiscal durch die unter ihm stehenden fiscalische Bediente gegen die etwannige Contraventiones genau invigiliren lassen soll; und damit gegenwärtiges Edict zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publication auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter geschehen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Februar 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.
v. Arnim. v. Struensee. v. Schrötter.

No. XV. Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern: wegen besserer Beobachtung des Stempel-Interesse durch die untern Justiz-Behörden. De Dato Berlin, den 21sten Februar 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da zu Unsrer Kenntniß gebracht worden ist, daß Unser Allerhöchstes Stempel-Interesse verschiedentlich von den untern Justiz-Collegien und von den Justizämtern auf dem Lande vernachläßigt wird, und der Grund hiervon theils in die Unbekanntschaft der bey solchen angestellten Officianten mit den Stempelgesetzen, theils in deren Abneigung, sich davon aus den von Zeit zu Zeit ergangenen Edicten und Verordnungen zu unterrichten, beruhet, so haben Wir, um diesem abzuhelfen, beschlossen, von dem in Unsrer Provinz Südpreussen publicirten Stempelpatente, welches sämmtlichen neuern und ältern Stempelverordnungen gemäß abgefaßt ist und eine genugsame Anleitung zu deren Beobachtung an die Hand giebt, einen Abdruck besorgen und solchen unter die untern Justizbehörden zur genauen Nachricht und Achtung austheilen zu lassen.

Ihr empfangt daher anbey 50 Exemplarien des besagten Stempelpatents, um solche in dem Euch anvertrauten Departement Unsrer Absicht gemäß zu vertheilen; zugleich aber befehlen Wir Euch, falls diese Exemplaria dazu nicht hinreichen sollten, forderlamst anzuzeigen, wie viel Exemplarien Euch des Behufs noch zuzufertigen seyn werden.

Uebrigens geben Wir Euch hiermit wiederholentlich auf, auf die Beobachtung Unsers Allerhöchsten Stempelinteresse Eure unausgesetzte Aufmerksamkeit zu richten, insbesondere aber den Fiscälen und vorzüglich den in Besoldung stehenden zur Pflicht zu machen, und sie anzuhalten, daß sie von Zeit zu Zeit das Stempelwesen bey den Justizämtern revidiren müssen. Sind ꝛc. Berlin, den 21sten Februar 1797.

Auf Special-Befehl.

No. XVI. Circulare an alle Inspectores und Magistrate: daß die Studirenden die lateinische Sprache auf Schulen gründlich erlernen sollen. De Dato Berlin, den 23sten Februar 1797.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das an Unser Ober-Consistorium ergangene Rescript des Ober-Schul-Kollegiums, welches von Wort zu Wort lautet:

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bisher sehr häufig bemerkt worden, daß die zur Universität abgehenden jungen Leute noch immer sehr mangelhafte Vorbereitungskenntnisse, vornehmlich in Sprachen, und besonders in der Latinität besitzen, ohngeachtet durch mehrere Verordnungen Unseres Ober-Schul-Collegii das Studium der Sprachkenntnisse sehr dringend empfohlen, und die Lateinische Sprache mit Recht von jeher als die Grundlage aller gelehrten Bildung betrachtet, und sowohl für den Juristen als Theologen zur gründlichen Erlernung ihrer Studien für unentbehrlich gehalten worden.

Dieser Mangel an Sprachkenntniß hat sich bisher nicht bloß bey den Theologen, sondern auch bey den angehenden Juristen gezeigt, und so wie Unser geistliches Departement sich schon vor einiger Zeit veranlaßt fand, die bisherigen Vorschriften wegen Prüfung der Candidaten des Predigt-Amts zu schärfen, um den der Theologie sich widmenden Studirenden dadurch ein Motiv zu größerem Eifer in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung zu geben; so hat sich auch Unser Groß-Canzler aus ähnlichen Ursachen genöthigt gesehen,

hen, durch das Circular-Reskript an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia vom 1ten Januar d. J. zu verordnen: daß denjenigen Rechts-Candidaten die bey der Prüfung nicht hinreichende Beweise von ihrer Kenntniß der Lateinischen Sprache ablegen, das Zeugniß der Brauchbarkeit versagt werden soll.

Da durch die Acquisitien von Süd-Preussen für jeden künftigen Juristen eine neue Veranlassung entstanden ist, sich das Studium der Lateinischen Sprache und Litteratur mit allem Eifer angelegen sein zu lassen; so ist es Unser gnädigster Wille, daß Ihr den sämmtlichen Gelehrten-Schulen in Eurem Bezirk diese Verfügung publiciren, und es Euch zur angelegentlichsten Pflicht machen sollet, das Studium der ächten Latinität bey der studirenden Jugend auf alle mögliche Art zu befördern. Zu dem Ende habt ihr bey den Prüfungen der Abiturienten vorzüglich darauf zu halten, daß niemand, er möge übrigens Theologie oder Jura studiren, für reif zur Universität erkläret wird, der nicht auch gute Kenntnisse der Latinität an den Tag gelegt hat. Besonders müßt Ihr bey Ansetzung der Schullehrer selbst, und deren Prüfung, auf gründliche Kenntniß der Lateinischen Sprache Rücksicht nehmen; übrigens aber sämmtlichen Gelehrten-Schulen die Uebungen im Lateinischen Styl und im Latein-Sprechen in den ersten Klassen ernstlich empfehlen, und die Einrichtung treffen, daß auch bey den öffentlichen Schul-Prüfungen Proben von dem in dieser Rücksicht vermehrten Fleiß, gegeben werden.

Und da auch in der Circular-Verordnung Unsers Großcanzlers vom 1ten Januar c. ähnliche Klagen in Absicht des bisher vernachlässigten Studiums des Natur- Völker- und Staats-Rechts geführt worden; so habt Ihr den gesammten Innhalt dieser Verordnung zur Kenntniß der Gelehrten-Schulen zu bringen, damit die jungen Leute, schon ehe sie zur Universität abgehen, zum künftigen eifrigen Studium der gedachten Wissenschaften ermuntert werden.

Zur Achtung und Befolgung bekannt machen. Berlin, den 23ten Februar 1797.

v. Irwing.

No. XVII. Patent, die Cantons-Einrichtung in der Westpreussischen Immediatstadt Thorn und in deren ursprünglichen Weichbilde betreffend. De Dato Berlin, den 26ten Februar 1797.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben allergnädigst beschlossen, die Stadt Thorn, und deren im Jahr 1793 in Besitz genommenes Weichbild, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme und unbedingtem Vorbehalt aller derjenigen Befreyungen, welche den Bürgern und Einsassen der Stadt selbst und des Weichbildes derselben bereits zugestanden und bewilliget worden, Allerhöchstdero Infanterieregimente von Mosch zum Canton, unter folgenden Festsetzungen, in Gnaden zuzutheilen.

I.

Nach dem Königl. Normativ-Reskript vom 23sten November 1772 und dem auf den Grund desselben, zu Ende des Decembermonats des gedachten Jahres vollzogenen neuen Grenz-Duktu, auch der im Jahr 1793 veranlaßten Classification, begreift dieses neue Canton folgende Ortschaften in sich:

1) Die Stadt Thorn selbst.
2) Die Catharinen-Vorstadt.
3) Die Grütz-Mühle.
4) Den Nonnen-Grund.
5) Den Nonnen-Weinberg.
6) Die Trepusche Mühle, oder Mühle Trebsicz.
7) Das Vorwerk Gevetowo, oder Gevets-Hof.
8) Die große und kleine Mocker.
9) Rothwasser.
10) Weißhof.
11) Den Fischer-Krug Schmolnick nebst der dabey belegenen Okrasiner Kampe.

12) Die Viehweide, oder Neuasserey Krowiniek.
13) Die Ziegeley.
14) Die Altstädter Jakobs- und Georgen-Vorstädte.
15) Die Fischerey.
16) Die Schneidemühle.
17) Die Weichsel-Kampe bey der Ziegelscheune, das dazu gehörige Zinsland, und das Rösenersche Vorwerk und Graben.

2.

Von den Bewohnern der Stadt und der genannten Ortschaften bleiben, außer den nach dem Cantons-Reglement schon enrollirungsfreyen Personen, auf ewige Zeiten von dem Enrollement befreyet:

a. Die Kaufleute zu Thorn und deren Söhne, ohne Unterschied, nach der Cabinets-Ordre vom 30sten August 1793.

b. Die Söhne aller und jeder Bürger, Zunft- und Innungsgenossen zu Thorn, gemäß Cabinets-Ordre vom 2ten September 1794.

c. Diejenigen Söhne sämmtlicher Einwohner der Stadt Thorn und des dazu gehörigen Gebiets überhaupt, die Grundstücke besitzen, und nicht als Handarbeiter oder Tagelöhner daselbst zur Miethe wohnen, welche von der am 7ten Juny 1793 geleisteten Huldigung in ihr Dreyzehntes Jahr getreten gewesen sind, nach der Cabinets-Ordre vom 19ten März 1794.

3.

Dieserhalb werden dem Canton des Regiments von Mosch nur unterworfen:

a. Diejenigen Einwohner der Stadt Thorn und der im ersten Artikel namentlich benannten Ortschaften mit ihren Söhnen, welche weder Kaufleute noch Bürger, oder Zunft- und Innungsgenossen sind, auch keine eigenthümlichen Grundstücke besitzen, sondern bloß als Handarbeiter, Tagelöhner, Innsteute daselbst zur Miethe wohnen, in so fern diese nicht etwa als neu zugezogene Leute, schon den Cantons anderer Regimenter verpflichtet sind.

b. Diejenigen Söhne der mit Grundstücken angesessenen Unbürger, und weder zu den Kaufleuten, noch Zünften und Innungen gehörigen Personen, welche den 7. Juny 1793 noch nicht über 12 Jahre alt gewesen sind.

Nach diesen Bestimmungen hat das Regiment von Mosch sich allerunterthänigst zu achten, und die demselben verliehene Cantonsrechte unter keinerley Vorwand, bey unfehlbarer eigenen Verantwortung, auszudehnen. Und da Seine Königliche Majestät die im zweyten Artikel wiederholentlich festgesetzten Begnadigungen, ohne alle Einschränkung, fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen; so befehlen Allerhöchstdieselben dem General ꝛc. Directorio, dem Ober-Krieges-Collegio, der General-Inspection der Westpreußischen Infanterie-Regimenter, der Westpreussischen Kammer und dem Magistrat zu Thorn, sich nicht allein selbst nach den bestimmten Verfügungen zu achten, sondern auch auf deren Befolgung pflichtmäßig zu halten, und die etwa vorkommenden Anträge, nach den festgesetzten Grundsätzen, zu entscheiden.

Gegeben Berlin, den 26sten Februar 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. Schrötter.

No.

No. XVIII. Reglement wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Neuostpreussischen Landes-Collegiis.

De Dato Berlin, den 3ten März 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen. Nachdem Wir die Grundsätze der innern Staats- und Landesverwaltung, nach welchen in Unsern übrigen Provinzen der Wohlstand Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen, bisher mit dem glücklichsten Erfolge befördert worden, auch in Unserer Provinz Neu-Ostpreussen eingeführt, und zu dem Ende die zur Besorgung dieser Angelegenheiten erforderlichen Landes-Collegia daselbst errichtet haben; so finden Wir nöthig, nunmehr auch über die Vertheilung der Geschäfte zwischen diesen Collegiis Unsere Allerhöchste Willensmeinung durch das gegenwärtige Reglement zu erklären, und zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen, damit durch Feststellung einfacher, bestimmter und allgemein verständlicher Grundsätze, hierüber nicht nur die einem prompten und regelmäßigen Geschäftsgange so nachtheiligen Jurisdictions-Streitigkeiten unter den Collegiis selbst, vermieden werden, sondern auch vornehmlich ein jeder Unserer Neu-Ostpreussischen Vasallen und Unterthanen sogleich wissen und selbst beurtheilen könne, an wen er sich in vorkommenden Fällen zu wenden, und wohin er seine Gesuche und Anträge zu richten habe.

Solchem nach erklären und verordnen Wir hiemit folgendes:

§. 1.

Ressort der Regierungen.

Zum Ressort Unserer Neu-Ostpreussischen Regierungen sollen gehören:

I. Alle Justiz- und Prozeßsachen im weitläuftigsten Verstande, ohne Unterschied oder Ausnahme gewisser Gegenstände oder Geschäfte, welche das Objekt oder die Veranlassung eines entstehenden Rechtsstreits ausmachen, und sonst nach der Verfassung andrer Provinzen zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammern gehören. (§. 8. 18.)

My Fryderyk Wilhelm z Bożey Łaski Krol Pruski i. t. d. Oznaymuiemy ninieyszym Urządzeniem wszem w Obec y każdemu z osobna. Iż, gdyśmy Zasady wewnętrznego Rządu Krajowego, według których w innych Naszych Prowincyach, szczęśliwość dla wiernych Naszych Wazalow i Poddanych dotąd z naypomyslnieyszym pomnażała się Skutkiem, równie też i w Prowincyi Naszey Prus Nowo Wschodnich wprowadzili, a tym końcem potrzebne Dykasteryа Krajowe do wykonania Dzieła tego iuż ustanowili, widziemy zatym nieuchronną być potrzebą względem rozdzielenia Czynności między temiż Dykasteryami przez ninieysze Urządzenie w tym Naywyższą Wolę Naszą Krolewską obiaśnić, oraz każdemu podać do wiadomości, aby przez. Ustanowienie prostych, pewnych, y powszechnie zrozumiałych Zasad wrey mierze, nie tylko zapobiegło się Sporom Jurysdykcyinym między temiż Dykasteryami, iako regularnemu y rychłemu biegowi Interessow wielce szkodliwym, lecz też aby każdy z Wazalow i Poddanych Naszych Prowincyi Prus Nowo-Wschodnich w zdarzaiących się Okolicznościach wraz mogł wiedzieć, i Sam ofiądzić do kogo i gdzie, z żądaniem swoim udać się powinien.

Oświadczamy i ustanawiamy co następuie,

§. 1.

Wydział Regencyow.

Do Wydziału Naszych Regencyow w Prowincyi Prus Nowo-Wschodnich maią należyć:

I. Wszystkie Sprawy i Processa w nayobszernieyszym Rozumnieniu, bez różnicy, czyli Excepcyi pewnych okoliczności albo Interessow, które są objectem, czyli przyczyną wzrastaiącego Processu, a według Urządzeń w innych Prowincyach do Wydziału Woienney i Ekonomiczney Kammery należą. (§. 8. 18.

II. Die

II. Die Ausübung der gesammten Landesherrlichen Criminal-Jurisdiction, ebenfalls ohne Unterschied oder Ausnahme gewisser Personen oder gewisser Arten der Verbrechen.

III. Alle Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit; insonderheit aber die Direction, Einrichtung und Bearbeitung des Hypothekenwesens der adelichen, oder mit denselben gleiche Rechte habenden Güter.

IV. Die gesammten Vormundschaftsangelegenheiten; die Sorge für die Bevormundung der Minorennen und anderer Pflegebefohlenen des Staats; die Aufsicht über ihre Personen, und über die Verwaltung, Conservation und Verbesserung ihres Vermögens.

§. 2.

In wie ferne diese Geschäfte von den Regierungen unmittelbar, oder durch die ihnen subordinirten Untergerichte zu besorgen sind, wird in der für die Untergerichte der Provinz nächstens zu publicirenden besondern Constitution bestimmt werden.

§. 3.

Aber auch in Fällen und Angelegenheiten, die nicht zum unmittelbaren Ressort der Regierungen gehören, gebühret denenselben:

V. Die Aufsicht über sämmtliche Unter- und alle übrige im Lande befindlichen, auch über die Geistlichen-Gerichte, in sofern letzteren in gewissen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten eine Jurisdiction von Uns verliehen ist. Alle Beschwerden über solche Gerichte und deren Verfügungen, müßen also bey den Regierungen angebracht werden, und diese sind befugt, nicht nur in einzelnen Fällen, durch Einforderung von Berichten und Akten, sondern auch allgemein durch zu veranlassende Visitationen, von dem Verfahren solcher Gerichte Kenntniß einzuziehen, gegründet befundenen Beschwerden abzuhelfen, eingeschlichene Mißbräuche abzustellen, und gegen pflichtwidrig handelnde Gerichtspersonen mit Untersuchung und Strafen zu verfahren.

II. Wykonanie Jurisdykcyi Kryminalney wszelkiey Naszey Kraiowey także bez różnicy czyli Excepcyi pewnych Osob, albo pewnych rodzaiow występstw.

III. Wszelkie Czynności Sądownictwa dobrowolnego czyli Tranzakcye, zwłaszcza Direkcya, Urządzenie i sporządzenie Dzieła Hypoteki dla Dobr Szlacheckich i wszystkich innych równym Prawom podległych.

IV. Wszelkie Interessa tyczące się Opieki, staranność o przydanie Opiekunow dla małoletnich i innych, nad któremi Rząd Kraiowy Opiekę mieć każe, Dozor nad ich Osobami Zarządzeniem, Utrzymaniem, oraz polepszeniem ich Maiątku.

§. 2.

Jak dalece te Czynności iedynie przez Same Regencye tylko, lub przez podległe tymże niższe Sądy wykonywane będą przez Ustawę w krótce dla niższych w Prowincyi Sądow ogłosić się maiącą oznaczono będzie.

§. 3.

Wszakże iednak w Zdarzeniach i Okolicznościach nie iedynie do Wydziału Regencyow należących, należy tymże.

V. Dozor nad wszystkiemi niższemi i wszelkiemi innemi w Kraiu znayduiącemi, się a nawet i nad Duchownemi Sądami, ieżeli tymże Sądom Duchownym w niektóryen Cywilnych prawnich Interessach, od Nas Jurisdykcya iest nadana. Wszelkie Zażalenia przeciwko takowym Sądom i Urządzeniom od nich wyższym, do Regencyow zanosić należy, a tę maią Prawo nietylko w szczególnych Zdarzeniach, przez żądanie potrzebnych Rapportow i Aktow, lecz też i w ogulności przez wyznaczone Rewizye, o postępkach tychże Sądow powziąć Wiadomość Zaskarżenie słuszne i dowiedzione załatwić, weszłe Bezprawia znieść, i na Osobach Sądowych przeciwko Obowiązkom swoim postępuiących, wysledziwszy, istotę Kary rozciągnąć.

§. 4.

§. 4.

Ressort der Cammern.

Alle übrige Theile der Staatsverwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche im Vorstehenden den Regierungen nicht ausdrücklich beygelegt, und auch nicht gewissen dazu besonders bestellten, und durch allgemeine Bekanntmachung authorisirten Behörden übertragen worden, sind der Aufsicht und Bearbeitung Unserer Neuostpreussischen Krieges- und Domainen-Cammern anvertrauet. Insonderheit gehören zum Ressort derselben:

I. Alle Landeshoheitssachen im weitläuftigsten Umfange, dahin auch die Landes- Grenz- Huldigungs- Incolats- Auswanderungs- Abfahrts- und Abschoßsachen zu rechnen sind; imgleichen die Publication der Edicte und Verordnungen, jedoch mit der Maasgabe, daß wenn ein solches Publicandum von dem Finanz-Departement allein, oder zugleich mitgezeichnet und contrasignirt ist, die Bekanntmachung den Cammern ausschließend zukommt, und die Regierung dasselbe nur ihren Untergerichten, in sofern es zu deren Wissenschaft mit gehört, zufertigen muß; wo hingegen, wann dergleichen Publicandum blos Justitzsachen betrift, und also auch nur aus dem Justitz-Departement allein ergangen ist, die Publication ausschließend durch die Regierung geschiehet, und diese sich dazu nach ihrem Gutfinden auch der Unterbehörden der Cammer durch unmittelbare Verfügungen bedienen kann. Uebrigens müssen beyde Collegia zu ihrer eigenen Nachricht von jeder Verordnung, welche durch sie publicirt wird, einander jedesmal einige Exemplarien mittheilen.

II. Alle Militair- Marsch- Einquartierungs- Servies- Proviant- Magazin- und Vorspannangelegenheiten.

III. Die Ausübung und Verwaltung Unseres Landesherrlichen Besteuerungsrechts und alles was dem anhängig ist, in sofern nicht die Verwaltung einzelner Theile der Staats-Einkünfte obenbemerktermaassen, eigenen Behörden übertragen worden.

§. 4.

Wydział Kammerow.

Wszystkie inne Części Rządu Kraiowego, i Interessów Publicznych, które w powyższym Wydziele wyraźnie dla Regencyow nie są wyznaczone, albo też pewnym osobliwie do tego przez naczonym i przez Publiczne Ogłoszenie umocowanym Zwierzchnościom nie są zlecone, powierzone są Dozorowi i Zarządzeniu Naszych Woienno-Ekonomicznych Kammerow Prus Nowo-Wschodnich. Mianowicie należą do Wydziału tychże.

I. Wszystkie Interessa Juris Majestatici w nayobszernieyszym rozumieniu, do których też liczą się Kraiowe, Graniczne, Hołdownicze, Nabycie posiadania Dobr Ziemskich, Wyiście z Kraiu, Przenoszenie się z mieysca na mieysce, opłata od Maiatków za Granicę wychodzących; tudzież ogłoszenie Edyktow i Urządzeń, iednac z tym oznaczeniem, że kiedy takowe Obwieszczenia iedynie z Departamentu Skarbowego Woienno-Ekonomicznego wychodzą, albo wspolnie są podpisane y zweryfikowane, ogłoszenie onych iedynie należy do Kammerow, a Regencye powinny tylko Subordynowanym sobie Sądom ieżeli do Wiadomości ich należy też przesłać. Jeżeli zaś takowe Obwieszczenie, tyczy się tylko Sądownictwa, a zatym tylko z Departamentu Justicyi wyszło, Ogłoszenie iedynie przez Regencye nastąpić powinno, a te mogą, ieżeli im się zda być potrzebą, przez własne Urządenie swoie, użyć do tego Subsellia Kammerom podległe. Z reszta powinny obydwa Dykasterya dla własney Wiadomości swoiey kommunikować sobie wzajemnie kilka Exemplarzow Urządzenia Publikuiącego się.

II. Wszystkie Interessa tyczące się Woyskowości, Maszerunku, Kwaterowania, Opłaty za Kwatery Woyskowe Prowiantow, Magazynow i Podwod.

III. Urządzenie y Administracya Prawa Naszego krajowego, względem Podatkow i wszystkiego co od tego zależy, ieżeli Administracya niektórych Części Dochodow Krajowych, wyżey wzmiankowanym Sposobem właściwym Zwierzchnościom niebyłaby zlecona.

IV. Die Ausübung und Verwaltung aller Unserer höheren und niedern Regalien, ohne Unterschied und Ausnahme.

V. Die Verwaltung aller Unserer Domainen und denenselben gleich zu achtenden geistlichen und anderer Güter.

VI. Alle Landes- Polizey-Sachen, im weitläuftigsten Umfange, mithin auch alle Medicinal- Armen- Handwerks- Zunft- Innungs- Fabriken- und Handlungssachen, und überhaupt alle und jede Angelegenheiten, welche nach allgemeinen Begriffen sowohl, als nach den besondern Verfassungen Unsrer übrigen Provinzen zum Geschäftskreyse der Polizey gerechnet werden müssen.

VII. Die Ausübung Unsers Landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht, wornach alle im Staate vorhandene oder zu errichtende öffentliche Anstalten, Gesellschaften, Corporationen und Gemeinden; insonderheit aber die Städte und deren Cämmereyen, imgleichen das Judenwesen im Lande, der Aufsicht und Direction der Cammern lediglich anvertrauet sind.

VIII. Alle, sowohl katholische und griechische, als protestantische, geistliche Kirchen- und Schulenangelegenheiten.

§. 5.

Was insonderheit diesen letzten Gegenstand betrifft, so gehört nicht nur die Wahrnehmung Unseres Landesherrlichen Juris circa Sacra und alles, was dazu im weitläuftigsten Sinne gerechnet werden kann, mithin auch die Besorgung und Mitwirkung bey Besetzung der Geistlichen Stellen, sondern auch die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, insofern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Einfluß und Beziehung hat, lediglich zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammern. Die katholischen und griechischen Geistlichen sind also zwar in ihren Amtsangelegenheiten und geistlichen Verrichtungen, den rechtmäßigen Geistlichen Obern subordinirt, zugleich aber auch den Cammern, vermöge der diesen übertragenen Ausübung des Landesherrlichen Juris circa Sacra unterordnet;

IV. Wybieranie i Administracya wszelkich większych i pomnieyszych Dochodow Naszych Krolewskich, bez rożnicy i wyłaczenia.

V. Administracya wszystkich Dobr Naszych Ekonomicznych, i zarówno temi uważać się powinnych Dobr Duchownych i innych.

VI. Wszystkie Interessa Krajowey Policyi w nayobszernieyszym rózumieniu, a zatym i wszelkie Interessa tyczące się Medycyny, Ubogich, Rzemiosł, Cechow, Konfraternyi, Fabryk i Handlu a w ogule każda i naymnieysza Okoliczność, która tak według powszechnego rózumienia, jako też według osobliwego Urządzenia innych Naszych Prowincyow, do Czynności Policyi liczyć się powinna.

VII. Wykonanie Prawa Naszego Zwierzchnictwa Krajowego, według którego wszelkie wkraju będące, albo ieszcze ustanowić się maiące Publiczne Porządki, Towarzystwa, Korporacye i Gminy, osobliwie zaś Miasta i ich Dochody i Prowenta, tudzież żydzi, Dozorowi i Direkcyi iedynie Kammerom są powierżone.

VIII. Wszystkie tak Katolickie, Greckie, iako i Dyssydenskie Interessa Duchowne, Kościelne i Szkolne.

§. 5.

Osobliwie co się tyczy ostatniego Punktu, to nietylko dopilnowanie Prawa naszego circa Sacra, i wszystko to co w nayobszernieyszym rozumieniu do tego liczyć się może, zatym Staranność oraz współ interessowanie się przy rozdawaniu Urzędow Duchownych, iako tez i Dozor nad sprawowaniem się Duchowieństwa w Urzędach, ieżeli maią Wpływ i Stosunek do Krajowych, i Gywilnych okoliczności, iedynie do Wydziału Wojenno-Ekonomicznych Kammer należą. Osoby Duchowne Religii Katolickiey i Greckiey wprawdzie w Okolicznościach Urzędo i Duchownych Czynnościach swoich, są przyzwoitym Zwierzchnikom Duchownym, lecz razem i Kammerom, a to względem powierzonego tymże Prawa Naszego Krolewskiego circa Sacra podległe, tak iak i oni z Osob swoich, w Interessach Swieckich i w Sprawach Obywatelskich

geordnet;

geordnet; so wie sie für ihre Personen in ihren weltlichen und bürgerlichen Privat-Rechtsangelegenheiten der Jurisdiction Unserer Regierungen unterworfen sind.

§. 6.

Wir werden zwar zur Besorgung dieser Geistlichen- und Schulenangelegenheiten besondere Deputationen bey den Cammern bestellen, und denenselben die nöthigen Rechts- und Sachverständigen Mitglieder zuordnen; es wird aber dadurch in dem Ressort- und Geschäftsgange selbst, nichts geändert; vielmehr muß ein jeder, welcher in Angelegenheiten dieser Art etwas anzubringen oder zu suchen hat, sich damit an die Cammer wenden, die sodann das Weitere, entweder selbst, oder durch die bey ihr bestellte Deputation besorgen wird.

§. 7.

In allen vorstehend §. 4. 5. 6. bestimmten Angelegenheiten, gebühret also der Cammer allein das Recht, Anordnungen und Verfügungen zu treffen; die Regierungen dürfen sich darin nicht mischen, sondern müßen, wenn auch Gesuche und Anträge, welche in diesen Cammerressort einschlagen, aus Unkunde der Verfassung, bey ihnen angebracht würden, die Partheyen damit an die competente Krieges- und Domainencammer verweisen.

§. 8.

Uebertragung der Justißpflege an die Regierungen, auch in den zum Cammerressort gehörenden Angelegenheiten.

Wenn aber wegen der, solchergestalt der Verwaltung und Aufsicht der Cammern anvertrauten Gegenstände und Geschäfte, es sey zwischen dem Fisco und Privatpersonen, oder zwischen Privatpersonen unter sich, ein Rechtsstreit entsteht; oder wenn gegen die, von den Cammern in Angelegenheiten ihres Ressorts, getroffenen Verfügungen, ein Widerspruch sich findet, welcher zur Erörterung im Wege Rechtens qualificirt ist, oder wenn jemand wegen Uebertretung der in den Cammerressort einschlagenden Gesetze und Verfügungen, zur Untersuchung und

Prywatnych, Jurisdykcyom Naszych Regencyow podpadaią.

§. 6.

Będą od Nas wprawdzie do rządzenia temi Interessami Duchownemi i Szkolnemi osobne Deputacye przy Kammerach ustanowione, i tymże Osoby posiadaiące potrzebne Wiadomości Prawa, i Znaiomości Rzeczy dodamy; lecz przez to w Wydziale i biegu Rzeczy nic się nieodmieni; owszem powinien każdy, który w Okolicznościach tego Rodzaiu ma i chce Żądanie swoie przełożyć, udać się z nim do Kammery, ktora pod ow czas to co potrzeba albo przez siebie samu, albo przez Deputacyą przy Niey będącą, urządzi.

§. 7.

We wszystkich zatym wyzey w §. 4. 5. 6. wymienionych Okolicznościach przynależy Kammerom iedynie Prawo, Rozporządzenia i Urządzenia czynić, Regencye wto wdawać się nie powinne, lecz gdyby Prośby i Rekwizycye takie do Wydziału Kammery należące, do tych przez Niewiadomość Ustaw zaszły, odesłać Strony do Przyzwoitey Wojenno Ekonomiczney Kamery.

§. 8.

Zlecenie Wymiaru Sprawiedliwości Regencyom i w Okolicznościach do Widziału Kammery należących.

Kiedy zaś względem tych Okoliczności, w Interessach Administracyi i Dozorowi Kammerom powierzonych, bądź między Fiskalisem a Osobą Prywatną, lub też między samemi prywatnemi Osobami Spor Prawny wydarży się, albo kiedy przeciwko Urządzeniom w Interessach Wydziału ich wyszłym, Spor do rozeznania drogą Prawa kwalifikuiący się znayduie, albo kiedy kto za przestąpienie Ustaw i Urzędzeń do Wydziału Kammery należących, do odpowiedzi i Ukarárania ma być pociągany, Wywod Prawny i rozsądzenie prawne, we wszystkich tych Zdarzeniach, szczególnie

Strafe gezogen werden soll, so gebühret die Instruction und rechtliche Entscheidung in allen diesen Fällen, lediglich den Regierungen, so wie im fernern Zuge der Instanzen den denselben vorgesetzten höheren Justizcollegiis.

§. 9.

Nähere Bestimmungen.

1. Wegen der Fälle, wo kein Prozeß zu statuiren.

Welche Gegenstände und Angelegenheiten zu einer solchen förmlichen Erörterung im Wege Rechtens sich qualificiren, ist durch die allgemeinen Grundsätze Unserer Staats- und Landesverfassung, und durch die darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt, vermöge welcher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine, in Gegenständen des Cammeralressorts ergehende Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner, oder alle Mitglieder einer gewissen Classe derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, Prozesse zugelassen werden können. (Allgemeines Landrecht Einleitung §. 70. 71. 72. und 80. Th. I. Tit. XI. §. 4-11. Th. II. Tit. XIII. §. 5. seq. Tit. XIV. §. 78-84.

In allen solchergestalt nicht ausgenommenen Fällen aber, soll selbst Unser Fiscus, er sey Kläger oder Beklagter, ohne weitere Rücksicht des Gegenstandes, oder der Art des Geschäfts bey Unsern Regierungen Recht zu nehmen, und Erkenntnis zu leiden verbunden seyn.

§. 10.

2. Wegen der Fälle, wo die Cammer ihre Verfügungen auch während des Prozesses, salvo jure vollstrecken kann.

Damit aber durch diese Anordnung, welche Unseren Neu-Ostpreußischen Vasallen und Unterthanen, eine durchgehends gleiche und unpartheyische Rechts-Pflege zusichert, und jede auch nur scheinbare Besorgniß eines nachtheiligen Einflusses Unserer Cammer- und Finanzcollegien auf dergleichen Rechtsangelegenheiten gänzlich

Regencyom, tak i w dalszym Ciągu Instancyow wyższym Magistraturom przysłoi.

§. 9.

Szczególnieysze Oznaczenie.

1. O Zdarzeniach w których Proces myeysca mieć nie może.

Które Objekta i Interessa do takowego formalnego rozeznania drogą Prawa kwalifikuią się, przez Powszechne Zasady Ustaw Naszych Publicznych krajowych, i Przepisy Prawne na tychże Ustawach gruntuiące się, oznaczono iest, na mocy których, ani względem Praw do Majestatu i Zwierzchności Naszey Krolewskiey przywiązanych, ani przeciwko powszechnym Urządzeniom w Objektach Wydziału Kammeralnego wydanym, ani też względem powinności Opłacania Daniń i Podatkow publicznych, którym wszycy Mieszkańcy, albo wszystkie Członki pewney Klassy ich, podług Ustaw Krajowych są podlegli, Proces przyięty być niemoże (Prawo Powszechne krajowe Wstęp. §. 70. 71. 72. i 80. Tom. I. Tit XI. §. 4-11. Tom. II. Tit XIII. §. 5. seqq. Tit. XIV. §. 78-84.

We wszystkich zaś tym sposobem niewyłączonych Zdarzeniach, Nasz Fiskalis bądź w powodztwie, bądź w Odwodzie będący bez dalszego Względu na Objekt Rodzaju Interessow, w Regencyah Naszych dochodzić Sprawiedliwości i Dekretom ulegać powinien.

§. 10.

2. O Zdarzeniach w ktorych Kammera Urządzenia swoie i podczas trwaiącego Processu salvo Jure do Exekucyi przyprowadzić może.

Ażeby zaś przez Urządzenie ninieysze, ktore Wazallom i Poddanym Naszym Prusko Nowo-Wschodnim, w ogólności równy i bez stronny Wymiar Sprawiedliwości zapezpiecza, i każdą chociażby nawet tylko pozorną obawę Wpływu szkodliwego Kammeralnych Skarbowych Dykasteryow Naszych do takowych Interessow prawnych

entfer-

entfernet, dieſe Unſere Cammer- und Finanzcollegia in der Verwaltung der ihnen übertragenen Geſchäfte nicht gehemmt, die Erhebung der, zu den Staatsbedürfniſſen nothwendigen öffentlichen Abgaben und Gefälle nicht unterbrochen, die Etats nicht derangirt, noch die Ordnung im Lande und der regelmäßige Geſchäftsgang in allen Zweigen der Cammeral-Verwaltung durch ungegründeten, obwohl ſcheinbaren Widerſpruch, zerrüttet werden möge, finden Wir nöthig, der Vorſchrift des §. 9. folgende nähere Beſtimmungen beyzufügen:

1. den Cammern verbleibt auf allen Unſern Königlichen und ſonſt zu ihrer Adminiſtration gezogenen Güthern, die Ausübung des Dienſtzwanges und die Betreibung der Grundherrlichen Abgaben, eben ſo wie jedem privat Guthsbeſitzer unverſchränkt; auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie die Ausübung dieſer Gerechtſame, ihren Adminiſtratoren und Pächtern übertragen können. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. VII. §. 227. ſqq. §. 469. ſqq. §. 484. bis 487.)

1. Kammerom pozoſtaie Moc nieścisniona przynaglać dopełnienia powinności i exekwowania Podatkow Gruntowych Dworſkich, tak iak i każdemu Dobr Poſſeſſorowi; Wſzakże oraz Samo przez ſię rozumie ſię, że wykonywanie tego Prawa Adminiſtratorm i Dzierżawcow ſwoim zlecić mogą (Prawo Powſzechne Krajowe Tom. II. Tit. VII. §. 227. ſeqq. §. 469. ſqq. §. 484 - 487.)

2. Wenn über öffentliche Abgaben ein Streit entſtehet, der an ſich zur prozeßmäßigen Erörterung qualificirt iſt, (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. XIV. §. 79.) ſo iſt dennoch die Cammer berechtigt, die ſtreitigen Abgaben während dem Prozeſſe, mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten, einzufordern und beyzutreiben.

2. Kiedy o Podatki Publiczne Spor ſię wznieca, który do rozpoznania Sądowego kwalifikuie ſię (Prawo powſzechne Krajowe Tom. II. Tit. XIV. §. 79. iednak ma Kammera Prawo, Podatki, o które Spór, wciągu Sprawy (z oſtrzeżeniem Prawa dla płacić powinnego) wybierać i exekwować.

3. Wenn aus Verträgen zwiſchen dem Fiscus und einer Privatperſon Streit entſteht, und die Erfüllung feſtgeſetzter Etats auf prompter Leiſtung der contractmäßigen Verbindlichkeit beruht, inſonderheit aber, wenn Pächter von Domainen und Regalien, dasjenige, was auf den Grund ihrer Contracte von ihnen gefordert wird, verweigern, ſo iſt die Cammer berechtiget, auf ſummariſche Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum, nach pflichtmäßiger Einſicht und Ueberzeugung feſtzuſetzen, und ſolches von dem Schuldner, unter Vorbehalt ſeines Rechts und des nach künftiger richterlichen Entſcheidung zu leiſtenden Erſatzes, ſogleich beytreiben zu laſſen.

3. Kiedy z Kontraktu między Fiſkaliſem a Oſobą prywatną Spor ſię wznieca, a dopełnienie uſtanowionych Etatow na rychłym uſkutecznieniu Obowiązkow Kontraktowych zależa, oſobliwie zaś kiedy Dzierżawcy Dobr Ekonomicznych, albo innych Dochodow Krolewſkich, to co na mocy ich Kontraktow od nich żądano, zaprzeczaią, na tenczas ma Kammera Moc, wyſłuchawſzy krótko Sprzeciwiaiącego ſię, uſtanowić ilość tymczaſową według weyrzenia, powinnego, i przekonania, a takową ilość (zachowuiąc mu Prawo i Bonificacyą po nastąpioney Decyzyi Sądowey) natychmiaſt wyexekwować.

4. Wenn bey andern über Gegenstände des Cammeralressorts geschlossenen Verträgen, besonders bey Kriegslieferungen und großen Wasserbau-Entrepriesen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Cammer geweigert wird, und die Umstände so beschaffen sind, daß aus der verzögerten Erfüllung ein unwiederbringlicher Schade zu besorgen ist, für welchen der Weigernde dem Staat und dem Fiscus, nicht würde gerecht werden können, so ist die Cammer befugt, denselben zu der von ihr verlangten Erfüllung, mit Vorbehalt seines Rechts und etwanniger künftigen Entschädigung durch Execution anzuhalten.

5. Wenn in Landes-Polizeyangelegenheiten, Verfügungen zu treffen sind, die keinen Verzug leiden, und wo die förmliche Erörterung und richterliche Entscheidung eines dagegen sich findenden Widerspruchs, ohne Nachtheil des Ganzen, nicht abgewartet werden kann, so kann die Cammer ihre Verfügung, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausübung bringen, und dem Weigernden bleibt nur vorbehalten, die ihm dafür etwa gebührende Vergütung oder Entschädigung im ordentlichen Wege Rechtens bey der Regierung auszuführen.

6. Ein gleiches findet statt, wenn die Cammer in Angelegenheiten ihres Ressorts, Verbote und Inhibitionen zu erlassen nöthig findet, denen sich jeder, welchen es angeht, bey Vermeidung der von der Cammer zu vollstreckenden Execution, so lange unterwerfen muß, bis er ein Anderes im ordentlichen Wege Rechtens ausgeführt hat.

§. 11.

In allen vorstehend benannten Fällen gebührt den Cammern allein die Beurtheilung: ob sich die Sache nach diesen Vorschriften, zu vorläufigen executivischen Verfügungen qualificire; und die Regierungen sind nicht berechtiget, ihnen darin Einspruch zu thun, oder Hindernisse in den Weg zu legen, vielweniger die Anordnungen und Decrete der Cammer wieder aufzuheben. Doch versteht es sich nicht nur von selbst, daß den Regie-

4. Kiedy przy innych, na Objekta do Wydziału Kammeralnego należące zawartych Kontraktach, osobliwie przy Liwerunkach Wojennych, i podiętey wielkiey Budowli wodney, uskutecznienie Kontraktu na żądanie Kammery wzbronione zostanie, a okoliczności takiego są Rodzaiu, że wzbronionego uskutecznienia nie odzyskanez szkody obawiać się potrzeba, za którą wzbraniaiącey się Krajowi i Fiskalisowi odpowiedzieć niebyłby w Stanie, więc ma Kammera Moc wzbraniaiącego (zachowuiąc mu Prawa, i przyszłey nastąpić mogącey Bonifikacyi) do uskutecznienia żądanego zadosyć uczynienia przez Exekucyą przynaglić.

5. Kiedy w Interessach Policyi Krajowey żadney niecierpiącey zwłoki, nastąpić maią Urządzenia, i gdzie formalne rozeznanie oraz Decyzya Sądowa Sprzeczki, przeciwko temu znaleść się mogącey, bez uszczerbku Całości oczekiwane być niemogą; na ten czas Kammery toż Urządzenie swoie mimo zaszłey sprzeczki do Exekucyi przywiedź mogą, a sprzeciwiaiącemu się tylko zostaie Prawo, zwyczayną drogą Prawa, w Regencyi dochodzenia Bonifikacyi czyli nadgrodzenia.

6. To samo ma mieysce, kiedy Kammera w Okolicznościach Wydziału swego nayduie być potrzebę, wydania Zakazow i wstrzymania, tym każdy unikaiąc Exekucyi przez Kammerę wyznaczyć się maney, do czasu tego podległym być ma, dopoki co innego, drogą Prawa nieuzyska.

§. 11.

We wszystkich wyżey wymienionych Zdarzeniach, należy Kammerze decydować czy rzecz podług tych Przepisow, do tym czasowey Exekucyi kwalifikuie się, a Regencye niemaią Prawa sprzeciwić się albo przeszkody czynić, tym mniey Urządzenia i Dekreta Kammeralne uchylić, jednak nietylko samo się przez się rozumie, że niewzbronno iest Regencyom, kiedy wnoszą że Kammery przepisane im Granice przestępuia, uczynić im wtey mierze przełożenie, albo też swoią wtym Wątpliwość, prze-

rungen

rungen unbenommen sey, wenn sie glauben, daß die Cammern, die ihnen vorgezeichneten Grenzen überschreiten, denenselben deshalb Remonstration zu machen, oder auch ihre Bedenklichkeiten dem vorgesetzten Justiz-Departement zur weitern Rücksprache mit dem competenten Finanz-Departement anzuzeigen; sondern es bleibt auch demjenigen, welcher durch dergleichen vorläufige executivische Verfügungen an Vermögen oder Ehre gelitten hat, wenn sich am Ende findet, daß die Verfügung widerrechtlich gewesen sey, die Befugniß vorbehalten, seine Entschädigung dafür im ordentlichen Wege Rechtens bey der Regierung nachzusuchen.

§. 12.

3. Wegen vorläufiger Untersuchung und Abmachung der Polizey- und anderer Contraventionen und Defraudationen.

Bey vorkommenden Contraventionen und Uebertretungen gegen Finanz- Polizey- und andere zum Ressort der Cammer gehörige Gesetze; imgleichen bey allen Defraudationen, Landesherrlicher ihrer Verwaltung untergebener Gefälle und nutzbarer Regalien, ist die Cammer berechtiget, den Beschuldigten zur Verantwortung zu ziehen, die erste summarische Untersuchung zu veranlassen, und die Sache durch eine Resolution abzumachen. Wogegen jedoch dem Beschuldigten die Berufung auf förmliches Gehör und rechtliches Erkenntnis bey der Regierung vorbehalten bleibt; so wie ein gleiches wegen der Acciscontraventionen und Defraudationen in dem Reglement vom 6ten Junius 1795. festgesetzt ist.

§. 13.

4. Wegen der Disciplinar-Sachen.

In den sogenannten Disciplinar-Sachen, zu welchen besonders die Aufsicht über sämmtliche zu den Cammern gehörige und denenselben subordinirte Officianten zu rechnen ist, bleibt denselben freye Macht und Gewalt, einen jeden solchen Officianten zu seinen Pflichten anzuhalten; ihn wegen deren Uebertretung oder Verabsäumung zur Verantwortung zu ziehen; Ordnungsstrafen gegen ihn zu verhängen und zu vollstrecken, ohne daß die Regierung sich darin im geringsten mischen darf.

łożonemu swemu Departamentowi Justycyi do dalszego znieśienia się z przyzwoitym Departamentem Skarbowym oświadczać; lecz też i temu; który przez takowe poprzedzaiące Exekucienne Urządzenie, na Maiątku albo Honorze poniosł Uszczerbek, kiedy się w końcu okaże, że te Urządzenia były bezprawne, zachownie się Prawo, szukać przyzwoitą drogą Prawną w Regencyi za to Bonifikacyi.

§. 12.

3. Względem poprzedzaiącego wysledzenia i Załatwienia Kontrawencyi y Defraudacyi Policyinych i innich.

Przy zdarzaiących się Sprzeciwieństwach, przestępstwach Praw Skarbowo Policyinych, i innych do Wydziału Kammery należących, tudzież przy wszystkich Defraudacyach Krolewskich Podatkow, Administracyi Jey poleconych, i użytecznych Dochodow Krolewskich, ma Kammera Prawo, obwinionego pociągać do odpowiedzi, nayprzod krótko Wybadani euczynić, i Rzecz przez Rezolucyą załatwić, gdzie iednak obwinionemu Prawo odwołania się do formalnego Wywodu, prawnego Wyroku w Regencyi, zachowuie się, iako w równey mierze względem Kontrawencyi Akcizy i Defraudacyi w Urządzeniu pod dniem 6. Juny 1795. wyszłym iest ustanowiono.

§. 13.

4. Względem Karności.

W Rzeczach tyczących się Karności, do których osobliwie liczyć potrzeba, Dozor nad wszystkiemi do Kammerow należącemi i tym podległemi Officialistami, zostawuie im się zupełna moc, każdego z takich Officialistow do powinności swoiey nakłonić względem przestępienia albo zaniedbania onych do Odpowiedzi pociągnąć, kary za Porządek uchybiony naznaczyć i exekwować, do czego Regencye bynaymniey mieszać się niepowinne. Względem oddalenią od Służby, zachowane być maia przepisy Prawa powszechnego Krajowego Tom. II. Tit. X.

Wegen

Wegen der Dienstentsetzung hat es bey den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. X. §. 98. bis 102. sein Bewenden. Wenn aber gegen einen Cammeralbedienten, wegen begangener Pflichtwidrigkeiten, noch andere würkliche Criminalstrafen erkannt werden sollen; so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß vor die Regierungen.

Eben so müssen Regreßklagen gegen Cammeralbediente, wegen eines, auch in ihrem Amte durch Uebertretung oder Verabsäumung der Pflichten desselben, irgend jemanden verursachten Schadens, imgleichen die Injuriensachen solcher Cammeralbedienten, in oder außer ihrem Amte, bey den Regierungen erörtert und entschieden werden.

§. 14.

Damit die Cammern in den §. 10. bis 13 bestimmten Fällen, desto eher im Stande seyn mögen, die nöthigen Erkundigungen und vorläufigen Untersuchungen prompt und gründlich anzustellen, auch die von ihnen zu treffenden executivischen Verfügungen in gesetzmäßiger Ordnung realisiren zu lassen, wird ihnen die Befugniß beygelegt, in Angelegenheiten dieser Art auch an solche Unterbehörden, welche sonst in Ansehung ihres Amts nur den Regierungen subordinirt sind, Aufträge in Unserm Allerhöchsten Namen zu erlassen, so wie dagegen auch die Regierungen berechtiget sind, in Angelegenheiten ihres Ressorts an Cammeral-Unterbehörden, Aufträge und Verfügungen im Rescriptenstyl ergehen zu lassen.

§. 15.

5. Wegen Zuziehung sachverständiger Mitglieder der Cammer bey den Instructionen und Entscheidungen.

Damit Wir ferner versichert seyn können, daß bey Prozessen über Angelegenheiten welche zur Verwaltung der Cammern gehören, sowohl bey der Instruction, als bey der Entscheidung die nöthige Sachkenntnis angewendet, und aus Mangel derselben weder Unser Allerhöchstes Interesse noch die Grundsätze der Cammeralverwaltung gefährdet werden; so setzen Wir hiedurch ausdrücklich fest:

§. 98. do 102. kiedy zaś przeciwko Officialiscie Kammeralnemu dla przestąpienia w powinnościach, ieszcze inne Jstotne, kary Kryminalne rozciągane być powinne, poten czas i Jnkwizycye i ferowanie Wyroku, do Regencyi należą.

Równie tak powinne Skargi przeciwko Officialistom Kammeralnyw względem nadgrodzenia Szkody i w Urzędzie przez przestąpienie albo zaniedbanie powinności swoich komu udziałaney, tudzież y wykroczenia uczynkowe takichże Officialistow Kammeralnych, tak w Służbie iako i oprocz Służby dopełnionę, przez Regencyą rozsądzone i udecydowane być maią.

§. 14.

Aby Kammery w Zdarzeniach w §. 10-13. determinowanych, tym prędzey mogły być w Stanie potrzebne powziąść Wiadomości, y urządzić rychłą i gruntowną poprzedniczą Jnkwizycyą niemniey też y Urządzenie Exekucyine od siebie wydawane wprawnym Porządku realizowały, daie się onym moc w okolicznościach tego Rodzaju do niższych Subselliow, Które w Urzędowaniu swoim Regencyom tylko są subordynowane, Zlecenia Jmieniem Naszym Krolewskim dawać, iako też wzaiemnie i Regencye maią Władzę, w Okolicznośćiach do ich Wydziału należących do Subselliow Kammerom subordynowanych zlecenia y Urządaenia Stylem Reskryptowym uczynić.

§. 15.

5. Względem przytomności Członkow Kammeralnych Znajomość Rzeczy pośiadaiących y, przy Wywodzie Sprawy i przy Dekretach.

Abyśmy oraz Zapewnionemi byc mogli że przy Procederach w Materyach do Administracyi Kammerow należących, tak przy Wywodzie Sprawy, iako też i przy Decyzyi, potrzebne Znajomści rzeczy dołożone były, żeby przez niedostatek onych, ani Nasz Intess Naywyższy ani Zasady Administracyi Kammeralney uszczerbku nieponieśli, zatym Urządzeniem Naszym wyraźnie ustanawiamy.

1) Daß

1) Daß in allen Fällen, wo Fiscus in dergleichen Angelegenheiten Klägers oder Beklagtens Stelle vertritt, es der Cammer frey stehen solle, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiscus, auch noch einen andern Deputirten zu ernennen, welcher der Instruction beywohne und darauf sehe, daß die Thatsachen deutlich, richtig und vollständig auseinandergesetzt, nichts erhebliches übergangen, und bey Aufnehmung der Beweise mit gründlicher Sorgfalt und Genauigkeit verfahren werde.

2) Daß eben so es der Cammer frey stehe, wenn in Angelegenheiten dieser Art das Erkenntniß bey der Regierung abgefaßt werden soll, darauf anzutragen, daß entweder ein Rath des Cammer-Collegii dem Ablesen der Relationen beywohne, oder ein schriftliches Gutachten desselben zu den Acten verstattet, und auf die solchergestalt vorgetragenen Gründe und Erläuterungen, in sofern es auf besondere Cammeralverhältnisse, Landes- oder Finanz-Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, gebührende Rücksicht genommen werde.

So wie es sich aber von selbst versteht, daß der bey den Instructionen gegenwärtige Deputirte der Cammer sich in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder einer Direction desselben anmaaßen, sondern den eigentlichen Instruenten blos controlliren und sich überhaupt in den durch die Allgemeine Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten müße, so muß auch der Gang der Instruction durch diese Zuziehung eines Deputirten der Cammer niemals aufgehalten werden; vielmehr muß dieser, wegen Anberaumung und Fortsetzung der Termine, sich nach den Umständen und den Vorschlägen des Deputati der Regierung, nach Möglichkeit bequemen. Auch sollen durch die gegenwärtige Anordnung, die Privatpartheyen mit keinen mehrern Kosten belastet werden.

So wie daher ein solcher Deputirter der Cammer, wenn er in Besoldung

1) Ze we wszystkich Zdarzeniach, gdzie Fiskalis bądź w Powodztwie, bądź w odwodzie zostaie, wolno będzie Kammerze oprocz zwyczaynego Zastępcy Fiscalisa, ieszcze innego nominować Deputata, któryby przy wywodzie Sprawy był przytomni, i miał baczność, ażeby Objecta Sprawy wyraźnie, istotnie i dostatecznie rozdystyngwowane, nic ważnego niepuszczono, i przy odbieraniu dowodow gruntowną troskliwością i rzetelnością postąpiono było.

2) Że równie Kammerze iest wolno, kiedy w okolicznościach tego Rodzaiu, Dekret w Regencyi ma być ferowany, domagać się oto, ażeby albo Konsyliarz z Kammery przy czytaniu Relacyow poprzedzaiących Wyroki był przytomny albo Opinią na pilnie do Akt podał, i żeby na Fundamenta tym Sposobem przekładane y objaśnione, słuszny Wzgląd miano, ieżeli o szczególne, Widoki Kammeralne, i Ustawy krajowe albo Skarbowe, nie zaś o same Kwestye prawne, rzecz idzie.

Tak, iak się też samo przez się rozumie, że Deputowany Kammery przy wywodzie Sprawy przytomny w obrotu Sprawy nie wdawać się, lub kierowania oney przywłaszczać sobie niema, tylko na słuchaiącego Sprawy uważać, a w ogule, w Granicach swoich przez powszechną Ordynacyą Sądową Part. I. Tit. 10. §. 198. przepisanych zachować się powinien, iako oraz postępowanie w Wywodach Sprawy, z przyczyny teyże przytomności Deputowanego Kammery nigdy wstrzymane być niema, owszem tenże, co się tyczy wyznaczenia i Kontinuacyi Terminu, w stosunku do Okoliczności i Propozycyi Deputata Regencyi ile możności zachować się powinien, także Strony prywatne przez urządzenie niniejsze żadnemi większemi kosztami obciążane być niemaią.

Dla czego też takowy Deputat Kammery kiedy iest płatny a Interes któ-

steht, und das Geschäfte, dem er beywohnt, an seinem gewöhnlichen Wohnorte von ihm abgewartet wird, außer den etwanigen baaren Auslagen, keine besondere Vergütung dafür verlangen kann; so sollen ihm dagegen, wenn er zur Abwartung eines solchen Geschäfts, reisen muß, die gewöhnlichen Diäten aus dem dazu bestimmten Fond ohne allen Beytrag der Privatparthey, angewiesen werden.

§. 16.

Aus gleichem Grunde sollen auch, wenn in Prozeß-Angelegenheiten unter Privatpersonen, Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache gebracht werden, welche auf Principia der Landesverfassung, Staatsverwaltung, und Staatswirthschaft Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, die Regierungen schuldig seyn, von den Cammern über dergleichen Rechtsfragen ein Gutachten einzuziehen, und sich darnach, als nach einem Voto consultativo bey ihren Entscheidungen gebührend zu achten.

§. 17.

Rang.

Um alle unnütze Präzedenzstreitigkeiten zu verhüten, wollen Wir hiemit ausdrücklich erklären, daß zwischen den beyderseitigen Landes-Collegiis in Neu-Ostpreussen, eine völlige Gleichheit des Ranges statt finden und beobachtet werden solle.

In Edicten, Rescripten und Verordnungen die Unser Finanzdepartement erläßt, sollen die Cammern zuerst genannt werden, und ein gleiches soll in Ansehung der Regierungen geschehen, wenn das Rescript aus dem Justiz- oder einem andern damit combinirten Departement ergeht. Ist an beyde Collegia gemeinschaftlich und in einem Rescript etwas zu verfügen, so wird in der Addresse die Regierung vor- oder nachgesetzt, je nachdem die Ausfertigung in der Geheimen Staats- oder in der Canzeley des Finanz-Departements erfolgt. Haben beyde Collegia gemeinschaftlich etwas zu berichten, oder zu verfügen, so stehen die Unterschriften auf einer Linie einander gegenüber; und

remu iest przytomny na mieyscu zwyczaynym gdzie mieszka, przez niego attentowany bywa, oprocz mogących się zdarzyć pieniężnych Wydatkow, osobney zato Nadgrody żądać niemoże, tak też wzaiemnie, kiedy dla Attentowania takowey Sprawy ieździć musi, zwyczayne Diety z Funduszu nato przeznaczonego, bez żadnego przykładania się Strony prywatney oznaczone mu będą.

§. 16.

Z Równego Powodu oraz wszelkie Objekta i Kwestye prawne, w Interessach prawnych między osobami prywatnemi do Decyzyi Sądowey przychodzące, a do Zasad, Ustaw i Ekonomyi Krajowych wpływ maiące, wyraźnemi zaś Prawami nieobięte, Regencye w takowych Kwestyach Prawnych od Kammerow Opinyi żądać maią, i do teyże przy zachodzących Wyrokach iako ad Votum Consultativum stosować się powinne.

§. 17.

Dostoieństwo.

Dla zaspokoienia wszelkich nie potrzebnych Sporów Pierszeństwa, Oświadczamy niniejszym Urządzeniem wyraźnie, że między temi dwóma Krajowemi Magistraturami w Prussiech Nowo-Wschodnich, zupełna równość Dostoieństwa ma mieć mieysce.

W Edyktach, Reskryptach y Urządzeniach, które od Naszego Departamentu Skarbowego wychodzą, powinne być Kammery pierwiey nominowane, i to samo względem Regencyi zachowano być ma, kiedy Reskrypt z Justycynego, albo innego z nim zkombinowego wychodzi Departamentu; Gdy do obydwoch Dykasteryow wspólne i w iednym Reskrypcie zachodzi iakowe Urządzenie, na ten czas Regencya na Adressie, albo przed albo po Kammerze (i stosownie iak Expedycya z Kancellaryi tayney Krajowey, albo Departamentowey Skarbowey wychodzi) pisze się. Kiedy te Dykasteryа wspólnie maią co do raportowania, albo urządzenia, to Podpisy powinny być w iedney Linyi przeciw sobie, a które Dykasteryum pierwsze mieysce zaiąć powinno, oznacza się z

welches

welches Collegium dabey die Oberstelle einnehmen soll, bestimmt sich darnach; wie das Rescript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, addressirt, oder zu wessen Erbrechung der ex Officio zu erstattende Bericht auf dem Couverte zu bestimmen ist.

Die Mitglieder beyder Collegiorum rouliren unter einander sowohl in als außer dem Dienste nach ihrer Anciennété.

§. 18.

Verhältnis gegen die Departements des Etats-Ministerii.

Da die Absicht des gegenwärtigen Reglements nur dahin geht, die Grenzen der Geschäftsverwaltung zwischen den Justiz- und Cammer-Collegiis in der Provinz zu bestimmen, so hat es übrigens bey den Einrichtungen, wornach gewisse Zweige der Finanzverwaltung besonderen Behörden übertragen sind, in sofern dergleichen auch in Ansehung Neu-Ostpreussens schon getroffen worden, oder noch getroffen werden mögten, lediglich sein Bewenden. Auch wird durch das gegenwärtige Reglement in dem Ressort und den Verhältnissen der verschiedenen Departements des Etats-Ministerii nichts geändert; vielmehr versteht es sich von selbst, daß, in sofern Angelegenheiten, welche zum Ressort des Auswärtigen, Lehns, Geistlichen, oder irgend eines andern Departements gehören, und in andern Provinzen von den Regierungen bearbeitet werden, in Neu-Ostpreussen durch das gegenwärtige Reglement den Cammern übertragen worden, diese ihre Subordination unter ein solches vorgesetztes Departement anerkennen, und den Befehlen und Anweisungen desselben, ohne die geringste Widerrede, Folge leisten müssen.

§. 19.

Jurisdictions-Streitigkeiten.

Schließlich hoffen Wir zwar, daß, da in diesem Reglement die Grenzen zwischen eigentlichen Justiz- und andern öffentlichen Landesangelegenheiten, ganz genau und ohne alle verwickelte Bestimmungen abgemessen sind, zwischen den beyderseitigen Landes-Collegiis keine Ressorts-Streitigkeiten entstehen werden. Sollte aber dennoch ein solcher Fall sich ereignen, so ist derselbe, wie bisher, durch Vorstellungen an Uns zu bringen, und Wir werden alsdann die Entscheidung durch Unsere Immediat-Justiz-Commission ertheilen lassen.

tego iak Reskrypt, przez który Rapport, albo Urządzenie nastanie swoie bierze, był adressowany, czyli do czyiego rozpieczętowania Raport ex Officio czyniący się, na Kopercie wyrażony być powinien.

Członki tych dwóch Dikasteriow tak w służbie iako i mimo służby, następuią pomiędzy sobą według pierszeństwa Patentow.

§. 18.

Wymiar zachowania się względem Ministeryi Stanu.

Gdy Zamiar ninieyszego Urządzenia szczególnie tylko dąży, aby Granicę, Władzy Urzędowey, między Magistraturą Sądowniczą i Kameralną w Prowincyi był udeterminowany, a zatym zresztą szczególnie zostanie się przy Urządzeniach, według których pewne Części Administracyi Skarbowey osobnym Departamentom są zlecone, ieżeli takie i względem Prus Nowo-Wschodnich już nastąpiły, albo ieszcze nastąpić maią, takowe przez ninieysze Urządzenie w Wydziałach i Proporcyi Władzy innych Departamentow Ministeryi Stanu, nic się nieodmienia, lecz owszem iuż samo się przez się zozumie, że tak dalece iak okoliczności, które do Wydziału Departamentu Zagranicznego, Lenności, Duchownego, albo innego należą, a w innych Prowincyach Regencye zarządzaią, w Prussiech zaś Nowo Wschodnich, przez ninieysze Urządzenie Kammerom są zlecone, też Kammery Subordinacye swoie takiemu przełożonemu Departamentowi przyznać, a Rozkazom y Zaleceniom onegoż bez naymnieyszego sprzeciwieństwa posłuszeństwem być powinny.

§. 19.

Spory Jurisdikcyinne.

Nakoniec spodziewamy się wprawdzie, że gdy wtym Urządzeniu Granice między właściwemi Sądowemi i innemi Publicznemi Krajowemi Interessami ściśle i bez zawikłania są zamierzone, między temiż Krajowemi Dykasteryami, z obu Stron Spor o Wydział niezaydzie, Mamy też i Zaufanie w Naszych Dykasteryach Prus No-

fortstreitigkeiten werden entstehen können. Wir versehen Uns auch zu Unsern Neu-Ostpreussischen Landes-Collegiis und sämmtlichen dabey angesetzten Officianten, daß dieselben mit redlicher Beherzigung des allgemeinen Staats- und Dienstinteresses, alle Collisionen und Eingriffe in die gegenseitigen Ressorts, sorgfältig vermeiden, durch pflichtmäßige Einträcht den wahren Endzweck ihres Berufs und Unsers Allerhöchsten Dienstes gemeinschaftlich zu erfüllen, sich ernstlich bestreben, und daher auch die dem einem Collegio von den Partheyen oder sonst zukommenden Vorstellungen, Berichte und andere Sachen, die nicht zu seinem Ressort gehören, an das andere competente Collegium zur weitern Verfügung abgeben werden.

Sollten aber dennoch zweifelhafte Fälle vorkommen, welche weder durch Correspondence unter den Collegiis selbst, noch durch Einverständnis und Belehrung ihrer vorgesetzten Departements erledigt werden könnten, so soll dergleichen Vorfall von beyderley dissentirenden Collegiis mit Anführung ihrer Gründe, der Immediat-Jurisdictions-Commission zur Abfassung eines Conclusi vorgelegt werden.

Diese Commission soll jedoch bey Abfassung ihrer Entscheidungen ganz allein nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements und nach dem dabey zum Grunde liegenden Principio, daß alle eigentliche Justizsachen ohne Unterschied der Personen, des Gegenstandes oder Geschäftes, vor die Regierungen, und alle übrige Landes-Angelegenheiten vor die Cammern gehören, keinesweges aber nach Vorschriften oder Analogien der Ressort-Reglements anderer Provinzen sich achten.

Zu Urkund alles dessen, haben Wir das gegenwärtige Ressort-Reglement für die Provinz Neu-Ostpreußen Höchsteigenhändig vollzogen, und befehlen hiedurch, daß selbiges zum Druck befördert, auch überall gehörig publicirt werden soll.

Berlin, den 3ten März 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Schrötter.

wo-Wschodnich, i wszystkich przy nich będących Officialistach, iż oni wierną troskliwością, o Interes Krajowy powszechny, i służby swey starać się będą, wszelkiey Kollizyi przywłaszczenia sobie Władzy Wydziału drugiego usilnie unikać, i przez powinną Zgodę prawdziwemu Zamiarowi ich powołania i najwyższey Służby Naszey, wspólnie wykonywać, a dla tego iednemu z nich od Stron albo z kąd dochodzące przełożenie, Rapporta i inne rzeczy do Wydziału onego nienależące, drugiey przyzwoitey Magistraturze, do dalszego rozrządzenia, oddadzą.

Gdyby zaś i tak ieszcze wątpliwe Zdarzenia trafiać się miały, któreby ani przez Korrespondencye między Magistraturami, ani przez znoszenie się i Informacyę przełożonych im Departamentow załatwione być nie mogły, takie Zdarzenie od obydwoch niezgadzaiących się Magistratur, z Allegowaniem Przyczyn swoich, Kommissyi Jurisdikcyi Namiestniczey, do zrobienia Conclutum przełożone być ma.

Ta Kommissya iednakże przy ferowaniu Sentencyi iedynie do Przepisow niniesyszego Urządzenia, i do Zasad na których się gruntuie, że wszystkie Właściwe Interessa Iustycyi, bez różnicy Osob, Objektu, albo Okoliczności, do Regencyow, a wszelkie inne Interessa Krajowe, do Kammerow należą, żadną zaś miarą do Przepisow lub na kształt Urządzeń Wydziałow innych Prowincyi stosować się maią.

Dla tym większey Wagi tego wszystkiego, niniesysze Urządzenie Wydziałowe dla Prowincyi Prus Nowo-Wschodnych, ręką Naszą podpisaliśmy, i zalecamy aby do Druku podane, oraz wszędzie należycie ogłoszone było.

w Berlinie, dnia 3go Marca 1797 Roku.

Fryderyk Wilhelm.

(L. S.)

de Goldbeck. de Schroetter.

No.

No. XIX. Circular-Verordnung für sämmtliche Postämter in den Königlichen Landen wegen der obgewalteten Portofreyheit-Differenzien. De Dato Berlin, den 10. März 1797.

Zufolge der zwischen dem Königlichen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio und einigen andern Departements über verschiedene bisher obgewaltete Portostreitigkeiten mit dem Königlichen General-Postamte statt gefundenen Vereinbarung

sollen künftig unter specieller Rubricirung und öffentlichen Siegeln innerhalb Landes

A. Portofrey angenommen, und befördert werden

I. auf allen Coursen:

1) die Beylagen bey denjenigen officiellen Berichten und Rescripten, so an sich die Portofreyheit haben, wenn sie nicht in bloßen Acten, sondern in Paquets von andern Sachen, zum Beyspiel Proben, Mustern, Modellen, Siegeln, Maßen, Waagen und Gewichten ꝛc. bestehen; jedoch nur

kleine Paquets von höchstens zehn Pfund.

In Absicht der Accise- und Zoll-
Magazin-
Stempel- und
Salzsachen

verbleibt es bey den darüber vorhandenen besondern Vorschriften.

2) Gedruckte Schemata zu Tabellen oder andern Formularien, welche zum Behuf des Königlichen Dienstes versandt werden.

Wegen der Accise- Zoll- und Salzsachen bleibt es ferner bey den besondern Festsetzungen.

3) Geldversendungen, aus solchen Königlichen Cassen, welche die Portofreyheit genießen,

entweder zur Verstärkung anderer zur Portofreyheit berechtigten Königlichen Cassen, oder

zu Einkaufen auf Königliche Rechnung in Commission, und zu Ausführung Königlicher Bauten auf Rechnung;

ferner an Particuliers, welche im Wege Rechtens einen andern Zahlungsort erstritten haben.

4) In Unvermögenden Inquisitensachen soll die den Königlichen Gerichtsstellen bisher angediehene Portofreyheit auch

auf die Städtische und Patrimonial-Jurisdictiones ausgedehnt seyn;

als wornach die Coursordre vom 21. September 1792 hiemit abgeändert wird.

5) In Fiscalischen Civilprocessen Königlicher Aemter oder Cassen mit Privatpersonen, ingleichen bey öffentlichen Aufforderungen ausgetretener Vasallen, unbekannter Erben, Verbrecher, zum Behuf der Confiscations- und Caducitäts-Erklärungen oder Bestrafungen, ist Fiscus für sich Porto frey; der Postcasse bleibt jedoch die Nachzahlung des Porto vorbehalten, wenn der Gegner des Fisci in die Kosten verurtheilt wird.

In fiscalischen Untersuchungen sollen die Berichte, Rescripte, Schreiben und Acten während der Untersuchung, unter der Rubrike:

Privat-Fiscalia

vor der Hand frey gehen; das Porto aber nach erfolgter Verurtheilung des Schuldigen von den Fiscälen und Inquirenten nach liquidirt, und zur Postcasse beygetrieben werden; als in welchen Fällen die Postämter den summarischen Betrag auf einer Rubrikcarte nachzutragen haben.

Zur Belohnung der Sorgfalt der Fiscäle, Inquirenten und Gerichtsbehörden, welche in fiscalischen Civilprocessen und Untersuchungen, desgleichen in vermögend gewordenen Armensachen, das Beste der Postcasse wahrnehmen, wird ihnen hiermit ein Drittel des nachträglich herbeygeschafften Portobetrages bewilliget.

6) Wenn aus der Registratur eines Landes-Collegii einzelne Actenstücke und Rechnungen an die Registratur einer Unterbehörde zur Aufbewahrung daselbst versandt werden.

Die Versendungen zum Aufräumen ganzer Registraturen bleiben von der Portofreyheit ausgeschlossen.

7) Die Forst-Criminalsachen sind den andern Criminalsachen gleich zu behandeln.

8) Die Correspondenz des General-Fabriken- und Commerz-Departements mit den auswärtigen Consuln.

9) Die Correspondenz der Steuerräthe mit den Magistraten in allgemeinen Commerz- und Fabriken-Angelegenheiten.

10) Kundschaften, Geburts- und Lehrbriefe, welche gestempelt an die distribuirende Behörde geschickt werden.

11) Kronprinzliche Cassengelder, welche von Berlin an die Provinzial-Casse gehen.

12) Die Land-Seidenbausachen nach den Coursordres vom 9ten May 1794, und 3ten July 1795, jedoch in Ansehung der Paquete — nur bis zu 10 Pfund.

II. In den Provinzen:

a) im Preußischen Departement

1) die Correspondenz der Cammern mit den Regimentern; ferner: Baarsendungen aus Königl. Cassen in Fourage- Lieferungs- und Grasungsangelegenheiten an Kreiscassen, sofern die Unterthanen keine Entrepreneurs annehmen, die auf freywillige Contracte für Erstere abliefern, und sodann als Privatpersonen der Portopflichtigkeit unterworfen sind.

b) Im Westphälischen Departement

2) die Feuersocietätssachen und Gelder im allgemeinen;
mit Ausnahme der Fälle, wenn das specielle Interesse eines Privati dabey eintritt, als: dolus oder culpa, einzelne Entschädigungsgelder, wenn jemand aufgenommen zu werden suchet, welchenfalls Porto gezahlet werden muß.

3) Die Correspondenz der Landräthe in generalibus der Contributions- und Steuersachen;
dahingegen bleibt die Correspondenz über Befreyungen oder Herunterseßungen einzelner Steuerpflichtigen als Privatsache der Portozahlung unterworfen.

4) Accise-Fixationsgelder sind eben so zu behandeln, als die Accisegelder selbst; je nachdem letztere Porto frey oder pflichtig sind.

In Ostfriesland

5) die Strandcassengelder, wenn der Königliche Antheil, nach Absonderung der Antheile der Armencasse und bergenden Insulaner, eingesandt wird.

6) Die eigentlichen Unterrenthengelder, welche auf den Unterrentheyetats stehen.

Dahingegen sollen

B. Porto zahlen

und bey Vermeidung der im Edict vom 10ten Juny 1767 geordneten Strafe von 10 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall ohne portofreye Rubrike mit den Posten versandt werden:

I. auf allen Coursen:

1) rohe Schreibmaterialien, welche ein Königliches Collegium an das andere, oder an Unterstellen und Officianten zum Königlichen Dienst verschickt.

2) Diäten, Besoldungen und andere Gebühren, welche in herrschaftlichen Angelegenheiten an Königliche Bedienten oder Commissarien abgesandt werden;
jedoch stehet den Königlichen Officianten frey, sich auf eine wohlfeilere Art zur Zahlung zu verhelfen.

3) Geldversendungen aus Königlichen Cassen an oder zum Behufe von Privatpersonen, aus freywilligen Lieferungscontracten an den Entrepreneur.

4) Versendungen von Acten und Rechnungen im Ganzen zum Aufräumen der Registratur.

5) Insertionsgebühren für bekannt gemachte Holz- und Borkekäufe.

6) Wollmagazinsachen,
jedoch mit Ausnahme der Correspondenz zwischen der Churmärkischen Cammer und den Steuerräthen in der

Chur-

Churmark, die Wollmagazin-Rechnungssachen betreffend, nach der Coursordre vom 24sten Juny 1796.

7) Leer zurückkommende Kasten, worin Stempel- und Cartenmaterialien versandt worden.

8) Kronprinzliche Cassengelder, welche bey der Casse oder Cammer der Provinz an oder von dem Debitor vorkommen.

II. In den Provinzen:

a) im Preußischen Departement

1) soll das sogenannte polnische oder Transitporto auf dem Königsbergschen Cours ferner bezahlt werden;

2) sind die Forstgefälle in Ostpreussen und Litthauen, so wie

3) das Wildprett aus diesen Provinzen bis auf den Jägerhof zu Königsberg in Preussen, dem Porto, und letzteres von Königsberg ab, dem Transitporto unterworfen.

b) Im Westphälischen Departement:

4) Königliche Cassengelder auf dem neuen Cours in der Grafschaft Mark.

In Ostfriesland:

5) Strandcassengelder,

wenn die ganze Masse eingesandt wird.

6) Zeit- und Erbpachtgelder, Immediat-Præstationes an Juden- und Memnoniten-Schutzgeldern, welche nicht auf den Unterrentheyetats stehen.

Hiernach haben sich sowohl sämmtliche Postämter in den Königlichen Landen, als die Generalpostamts-Calculatur für die Zukunft gemessenst zu achten; in Ansehung aller übrigen Gegenstände und Provinzen aber die bisherige Vorschriften und bestehende Verfassungen gehörig zu befolgen.

Berlin, den 10ten März 1797.

Königl. Preuß. Generalpostamt.

von Werder.

No. XX. Publicandum wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts bey den Militair-Gerichten.

De Dato Berlin, den 14ten März 1797.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir, um Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen die Wohlthaten einer gleichförmigen, und also auch festen und zuverläßigen Gesetzgebung angedeihen zu lassen, resolvirt haben, das Allgemeine Landrecht auch bey den Militair-Gerichten einzuführen, und dieselben auf dessen Vorschriften in ihren Urteln und Entscheidungen zu verweisen.

Da aber eines Theils bey einigen Stellen des Landrechts aus der Erfahrung sich ergeben hat, daß dieselben bey ihrer Anwendung auf Militairpersonen, gewisser Modifikationen nach der Verfassung Unsrer Armee bedürfen, und da andern Theils wegen verschiedener Vorschriften Zweifel und Mißverständnisse bey den Militair-Gerichten entstanden sind, welche nähere und deutlichere Bestimmungen darüber nothwendig machen, so haben Wir gutgefunden, bey der anjetzt verordneten Einführung des Landrechts für die Kriegsgerichte, zugleich Unsere Allerhöchste Willensmeinung wegen obgedachter Punkte nachstehendermaßen zu erklären:

1) ad Part. I. Tit. I. §. 35 sind die Kriegsgerichte zweifelhaft gewesen: ob durch diese Vorschrift die Bestimmung des Edikts vom 17ten November 1764 §. 6. abgeändert seyn solle. Wir erklären also hiermit, daß in dem hier vorausgesetzten Falle:

wenn nehmlich ein Soldat im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb Eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen ist,

die Kriegsgerichte einen solchen Menschen für keinen Deserteur annehmen, vielmehr demselben, wie auch schon das

Edikt

Edikt vorschreibt, von der Anklage der Desertion freysprechen, und ohne Ertheilung eines besondern Todtenscheins, die weitere Verfügung in Ansehung seines Vermögens den Civilgerichten überlassen sollen, welche letztere sich dabey nach den ihnen ertheilten gesetzlichen Vorschriften lediglich zu achten haben.

In allen übrigen Stücken wegen des Verfahrens gegen Deserteurs, und was dem anhängig, bleibt es bey den Vorschriften des Edikts vom 17ten November 1764, worauf auch die Militairgerichte in dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20. §. 463. seq. bereits verwiesen sind.

2) ad Part. II. Tit. XI. §. 686. verordnen Wir, daß wegen einer gehörig consentirten, oder sonst nach den Gesetzen rechtsgültigen Schuld eines Officiers, die Execution auch in das Mobiliarvermögen des Schuldners, welches derselbe in der Garnison besitzt, zwar statt finden solle, daß aber dem Schuldner die Mondirungsstücke, nebst nothdürftiger Wäsche, Betten und sonstigen Meubles gelassen werden müssen.

3) ad Part. I. Tit. XI. §. 702. 703. setzen Wir hiermit fest, daß dasjenige, was von Schulden solcher Militairpersonen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, hier verordnet ist, auf diejenigen unter ihnen, welche das Bürger- und Meisterrecht gewonnen haben, nach seinem vollen Umfange Anwendung finden solle. Dagegen soll zu den Schulden derjenigen, welche sonst als Freywächter oder Beurlaubte irgend ein Gewerbe treiben, die gerichtliche Abschließung des Darlehns oder sonstigen Schuldvertrages, zur Gültigkeit der Schuld erforderlich seyn; und muß diese gerichtliche Abschließung in der Garnison bey der vorgesetzten Militairbehörde, im Falle des Urlaubs aber bey den Gerichten des Wohn- oder Aufenthaltsorts erfolgen.

4) ad Part. I. Tit. XII. §. 177. bis 179. finden Wir Uns bewogen, diese Vorschriften wegen der militairischen Testamente folgendermaßen zu modificiren:

a) Was §. 183. bis 187. von schriftlichen militairischen Testamenten verordnet ist, soll ohne Unterschied statt finden, ob der Aufsatz in einer gegenwärtigen Kriegsgefahr, oder ob derselbe in Kantonirungs- oder Winterquartieren errichtet worden. Die Vorschriften des §. 188. bis 191. bleiben also ausser Anwendung, allermaßen nach der gegenwärtigen Methode den Krieg zu führen, auch Kantonirungs- und Winterquartiere sehr oft durch wirkliche Kriegesoperationen unterbrochen werden.

b) Wegen der mündlichen Testamente bleibt es zwar bey der Vorschrift des §. 192. doch soll es hinreichend seyn, wenn die mündliche Verordnung auch nur vor einem Oberofficier erklärt worden; und eine solche mündliche Verordnung soll nicht, wie §. 193. verordnet ist, ihre Gültigkeit verlieren, wenn der Testator die gegenwärtige Gefahr überlebt hat, sondern es soll dabey, wenn kein Widerruf oder Abänderung erfolgt ist, so lange sein Bewenden haben, bis nach geendigtem Kriege die Regimenter in ihre Standquartiere wieder eingerückt sind.

5) ad Part. I. Tit. XII. §. 240. declariren Wir diese Vorschrift dahin:

daß die Kriegsgerichte dergleichen schriftliche militairische Testamente selbst publiciren, und so weit es den bey sich habenden militairischen Nachlaß des Testatoris betrift, sogleich vollstrecken, alsdann aber das Testament den Civilgerichten zur weitern Besorgung in Ansehung des übrigen Nachlasses zusenden sollen.

6) ad Part. II. Tit. I. §. 152. 153. versteht es sich von selbst, daß wegen Dispensation beym Aufgebot eines militairischen Brautpaars, es bey den Vorschriften des Militair-Consistorial-Reglements vom 15ten Julius 1750 sein Bewenden habe.

7) ad Part. II. Tit. I. §. 688. seq. versteht es sich zuvörderst von selbst, daß die Ehefrau eines heimlich entwichenen und also desertirten Soldaten, sofort, und ohne Abwartung irgend einer Frist, auf

auf die Trennung der Ehe antragen könne. (Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Titel 40. §. 63.) Wenn aber die Frau sich entfernt hat; so soll es zwar bey den Vorschriften des Landrechts in der Regel sein Bewenden haben; doch soll in besondern Fällen, und bey obwaltenden vorzüglich dringenden Umständen, das Kriegs-Consistorium von dieser Vorschrift zu dispensiren, und den Scheidungsproceß noch vor dem Ablaufe der bestimmten Frist zu veranlassen berechtigt seyn.

8) ad Part. II. Tit. I. §. 1027. bis 1088. finden Wir nöthig, die hierin enthaltenen Vorschriften wegen Abfindung ausser der Ehe geschwängerter Weibspersonen und Ernährung unehlicher Kinder, in Ansehung der Militairpersonen folgendermaßen näher zu bestimmen:

1) Der Betrag der für ein unehliches Kind zu bezahlenden Verpflegungs- und Erziehungskosten, welchen das Landrecht Theil II. Titel 2. §. 626. 627. der richterlichen Bestimmung, nach Unterschied der Fälle, überlassen hat, wird, wenn der Vater ein gemeiner Soldat ist, auf 16 Gr., wenn er ein Unterofficier ist, auf 20 Gr., bey Oberofficiers aber, nach Unterschied des Ranges, auf 2 bis 4 Rthlr. monatlich festgesetzt.

2) Für Tauf- Entbindungs- und Wochenkosten, soll einem Unterofficier und gemeinen Soldaten nicht mehr als 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. abgefordert werden.

3) Wegen der Alimente des Kindes soll von dem Tractament eines Unterofficiers oder gemeinen Soldaten kein Abzug statt finden. Wenn also ein solcher Schwängerer außer seinem Solde weiter kein Vermögen oder Erwerb hat, so muß inzwischen die Mutter für die Ernährung des Kindes sorgen, und bis zu verbesserten Vermögensumständen des unehlichen Vaters sich gedulden.

4) In Ansehung derjenigen Militairpersonen, welche solchergestalt von ihrem Solde keinen Abzug leiden dürfen, kann auch die §. 1032 bis 1035. verordnete vorläufige Niederlegung der Tauf- Entbindungs- und Wochenkosten nicht statt finden.

5) So wie es sich nach den Vorschriften des Landrechts schon von selbst versteht, daß eine Frauensperson, welche mit einem Officier, Unterofficier oder gemeinen Soldaten in unerlaubten Umgang sich einläßt, und demselben, auch unter dem Versprechen der Ehe, den Beyschlaf gestattet, auf die Entschädigung, welche das Gesetz einer unter dem Versprechen der Ehe verführten und geschwängerten Person bestimmt hat, niemals Anspruch machen könne, sondern diese Art der Entschädigung nur in dem einzigen Falle statt finde, wenn der Schwängerer den erforderlichen Consens zur Heyrath schon erhalten hatte, und hiernächst gleichwohl die Ehe mit der Geschwängerten wirklich zu vollziehen sich weigert; so soll auch die in dem §. 1072. verordnete mindere Abfindung der Geschwängerten gänzlich wegfallen, wenn der Schwängerer nur zu den Unterofficiers oder gemeinen Soldaten gehört. In Ansehung der Oberofficiers aber, welche eine unschuldige Person durch allerley Künste, durch Vorspiegelungen des schon nachgesuchten und in Kurzem zu erwartenden Consenses und so weiter, zum Beyschlaf verleitet haben, soll es bey den Vorschriften des Landrechts §. 1077. 1078. und 1079. sein Bewenden haben.

9) ad Part. II. Tit. I. §. 1129. 1131. versteht es sich von selbst, daß die Alimente, wozu ein Deserteur seinem zurückgelassenen unehlichen Kinde rechtlich verpflichtet ist, eben so, wie bey ehelichen, von dem der Invalidencasse anheim fallenden Vermögen, gleich andern rechtmäßigen Schulden abgezogen, oder darin sichergestellt werden müssen.

10) ad Part. II. Tit. 2. §. 212 a. b. finden Wir nöthig, näher zu bestimmen, daß ein Officier durch Erlangung der Majorennität von der väterlichen Gewalt nur alsdann befreyt werde, wenn er zu einem solchen Posten avan-

ciet, in welchem er der väterlichen Hülfe zu seinem Unterhalte nicht mehr bedarf, welches in dem Falle angenommen werden soll, da er entweder eine Compagnie oder Escadron erhält, oder doch zum Rittmeister oder Capitain ernannt wird, und das mit dieser Charge verknüpfte Gehalt zu genießen hat.

11) ad Part. II. Tit. 2. §. 639. 640. setzen Wir fest, daß unehliche Söhne der Canton- und dienstpflichtigen Soldaten, wenn die Mutter an einen Cantonfreyen Ort gehört, dem Stande des Vaters dahin folgen sollen, daß sie als Soldatensöhne dem Regiment oder Bataillon, zu welchem der Vater gehört, obligat sind, woraus sich von selbst ergiebt, daß die Wahl der Lebensart eines solchen unehlichen Sohnes, wenn er zum Dienst und zur Einstellung tüchtig ist, von dem Regiment oder Bataillon abhänge.

12) ad Part. II. Tit. 10. §. 16. Wegen des Gerichtsstandes der Militairpersonen, werden sowohl die Militair- als Civilgerichte auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 2. §. 161. wornach keine Prorogation dieses privilegirten Gerichtsstandes statt findet, ausdrücklich verwiesen.

13) ad Part. II. Tit. 18. §. 78. wird hierdurch näher bestimmt: daß, wenn den Kindern eines noch in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Vaters Grundstücke zufallen, von deren eigenen Verwaltung der Vater ausgeschlossen ist, die Administration derselben zwar den Civilgerichten der Sache (forum rei sitae) verbleibe, diese jedoch schuldig seyn sollen, in allen Vorfallenheiten, welche nicht den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb angehen, den Militairgerichten Nachricht zu geben, und mit ihnen Rücksprache zu nehmen.

14) ad Part. II. Tit. 18. §. 80. werden die Militairgerichte wegen der Verfügung über das von einer im Felde verstorbenen Militairperson hinterlassene, und bey der Armee befindliche Mobiliarvermögen, auf die Vorschrift des Reglements vom 30sten November 1772. §. 2 und 17. und die damit übereinstimmende Disposition der allgemeinen Gerichtsordnung Theil II. Titel 5. §. 17. 18. nochmals verwiesen.

15) ad Part. II. Tit. 18. §. 160. erklären Wir hierdurch, daß Generals und Staabsofficiers, wenn sie nicht für ihre eigenen Kinder die natürliche Vormundschaft führen, sondern für fremde Kinder und Verwandte eine Curatel übernehmen wollen, Unsere unmittelbare Erlaubniß dazu nachsuchen, andere Militairpersonen aber dergleichen Consens von ihrem Chef oder Commandeur einholen müssen.

16) ad Part. II. Tit. 20. §. 85. und 88. setzen Wir fest, daß vermöge dieser Verordnung auch gegen Unterofficiers und gemeine Soldaten, welche, ohne wirkliche Bürger zu seyn, in Treibung eines Bürgerlichen Nahrungsgewerbes eine Polizeycontravention begehen, worauf die Polizeygesetze eine Geldstrafe verordnen, von den Polizeybehörden auf diese gesetzliche Strafe zwar erkannt, das Urtel aber den Regimentsgerichten zugeschickt und diesen überlassen werden soll, die erkannte Geldbuße, nach Befinden der Umstände, in eine verhältnißmäßige Leibesstrafe zu verwandeln.

Ferner:

daß bey Unterofficiers und gemeinen Soldaten 5 Rthlr. Geldbuße einer Arreststrafe von 3 Tagen und darunter 12 Stunden krumm geschlossen, gleich geachtet werden sollen.

17) ad Part. II. Tit. 20. §. 645. werden die Militairgerichte auf die nähern Bestimmungen des Reglements vom 31sten Julius 1788. verwiesen.

18) ad Part. II. Tit. 20. §. 463. ist zwar in den unterm 18ten November 1787. ergangenen Kriegsartikeln verordnet, daß gemeine Verbrechen der Militairpersonen, welche den Dienst nicht betreffen, und in den Kriegsartikeln nicht besonders genannt sind, nach den allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze bestraft werden sollen. Weil aber die nach diesen Gesetzen statt findenden Zuchthaus- oder Festungsstrafen dem Militairdienste nachtheilig sind, und die Subjecte, welche sie treffen, in den meisten Fällen dazu untauglich machen, so behalten Wir Uns vor, in den

den besonders zu publicirenden neuen Kriegsartikeln, wegen zu bestimmender mehr zweckmäßiger Strafarten solcher gemeinen Verbrechen der Militairpersonen, Unsere Allerhöchste Willensmeynung ausführlich bekannt zu machen.

Nach vorstehenden Verordnungen sollen übrigens sämmtliche, sowohl Militair- als Civilgerichte in allen künftig vorkommenden Fällen sich pflichtmäßig achten, und in allen andern Stücken, worin durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert ist, sollen auch die Militairgerichte die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sich zur Richtschnur dienen lassen. Es soll daher das gegenwärtige Publicandum sowohl in der Armee, als den sämmtlichen Civilgerichten und Behörden, gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Beydrükkung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben zu Berlin, den 14ten März 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. v. Goldbeck.

No. XXI. Rescript an den Instructions- und Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, daß es in fiscalischen Forstsachen einer neuen beyzubringenden Information in Appellatorio nicht bedürfe. De Dato Berlin, den 20sten März 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was auf Euern Bericht vom 13ten d. M. an den Ober-Appellations-Senat Euers Collegii erlassen worden; solches geben Wir Euch aus der abschriftlichen Anlage zu Eurer Nachricht zu ersehen. Sind ꝛc. Berlin den 20. März 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XXI. a.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Instructions-Senat Eures Collegii hat Uns angezeiget, daß in fiskalischen Forstprozessen ausser der in Ima Instantia beyzubringenden vorschriftsmäßigen Legitimation des fiskalischen Bedienten, auch noch für die 2te Instanz die Beybringung einer von dem Forstdepartement genehmigten Information für diese Instanz von Euch gefordert werde. Da sich nun hiezu gar kein Grund absehen läßt, indem der §. 3 Tit. 35. Part. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung nur die besondere Legitimation für die 1ste Instanz erfordert, und die Allgemeine Gerichts-Ordnung so wenig, als irgend ein anderes Gesetz dergleichen Erforderniß, welches ohnehin als Ausnahme von der Regel anzusehen, für die folgende Instanz vorschreibt, auch es in alle Wege zweckwidrig seyn würde, den ohnehin so langsamen und zögernden Gang der fiskalischen, und insonderheit der Forstprozesse, durch Hinzufügung neuer, im Gesetze nicht verordneten, Formalitäten noch mehr zu retardiren: so habt Ihr von diesem Desiderato in künftigen Fällen entweder abzustehen, oder triftige Gründe der Nothwendigkeit und Gesetzmäßigkeit desselben Uns forderlichst anzuzeigen. Sind ꝛc. Berlin, den 20. März 1797.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XXI. b.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 5ten d. M. haben Wir die Gründe ersehen, aus welchen Ihr in fiskalischen Forstsachen eine neue Information zum Verfahren im Appellatorio, wenn Nova in facto vorkommen, nothwendig zu seyn, erachtet. So wenig aber bey einer neuen Instruktion in facto in andern fiskalischen Prozessen eine neue Legitimation des fiskalischen Bedienten erfordert wird; so wenig ist dergleichen in fiskalischen Forstprozessen nöthig. Es ist überhaupt kein Grund vorhanden, warum in Forstsachen mehrere Prácautionen, den Fiscum gegen die nachtheiligen Folgen mangelhafter Instruktionen zu sichern, angewendet werden müssen, als bey andern fiskalischen Stationen, und warum nicht eben die Mittel, welche die Provincialdepartements Unsers General ꝛc. Directorii in Händen haben, den Gang solcher fiskalischen Prozesse unter beständiger Aufsicht und Controlle zu erhalten, nicht auch von dem Forstdepartement sollten angewendet werden können. Desto weniger geziemet es dem Richter, diesen überflüßigen Prácautionen; auf welchen das Forstdepartement einmal bestanden hat, und die ihm nachgegeben werden müssen, noch andere, die es nicht verlanget, ex officio hinzuzuthun, und dadurch zur Verlängerung der Forstprozesse, die ohnehin nicht zu Ende kommen, selbst neuen Anlaß zu geben. Es hat also bey der buchstäblichen Vorschrift Unserer Gerichtsordnung Tit. 35. §. 3. lediglich sein Bewenden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. April 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXII. Rescript an die Ostfriesische Regierung: betreffend die Anfrage eines Inquirenten in einer Untersuchungssache über die Anwendung der Declaration vom 17ten October 1796.

De Dato Berlin, den 20sten März 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr empfangt hiebey die Abschrift einer Anfrage des adjuncti fisci Tiaden, wegen der in Untersuchungssachen c. Tamme Heeren und Consorten von Euch verfügten Eröffnung der Special-Inquisition. Referent vermengt offenbar die Gegenstände. Die Frage: ob gegen einen Inculpatum mit Special-Inquisition zu verfahren sey? hängt von zwey Umständen ab, nehmlich 1) ob derselbe durch das, was in der Generaluntersuchung ausgemittelt worden, soweit gravirt ist, daß nach der allgemeinen Theorie des Criminalrechts und der peinlichen Gesetze die Specialinquisition wider ihr statt finden kann. 2) Ob das Delictum selbst, welches den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, inter gráviora gehört, oder nur zu den minder schweren Verbrechen zu rechnen ist? Die Deklaration vom 17. Oct. v. J. betrift nur die zweyte Frage, und es wird darin die Vorschrift der bisherigen peinlichen Rechte nur dahin respective bestimmt und abgeändert, daß wenn auch sonst das Delictum sich nach diesen bisherigen Gesetzen zur Specialinquisition qualificiren würde, diese dennoch nicht veranlaßt werden solle, wenn das Verbrechen an sich unter diejenigen gehört, welche die Deklaration zu den minder schweren rechnet. In so fern also blos hiervon die Rede ist, habt ihr vollkommen recht, daß es nur auf die poenam legis ordinariam, welche statt finden muß, wenn der Inculpat des Verbrechens, so wie es denuncirt worden, und quoad corpus delicti in der Generaluntersuchung constatirt ist, überführt werden kann, nicht aber darauf ankommt: ob und was etwa in Hypothesi für Umstände und Gründe obwalten mögen, wegen welcher nicht die Poena ordinaria, sondern nur eine ausserordentliche Strafe zu erkennen seyn möchte, indem dieses letztere vor dem gänzlichen

Schlusse

Schlusse der Untersuchung ohnehin nicht beurtheilt werden kann. Bey der ersten Frage hingegen: ob nehmlich nach demjenigen, was bey der Generaluntersuchung ausgemittelt worden, der Inculpat sich überhaupt zur Specialinquisition qualificire? hat die Deklaration in der bisherigen Theorie und den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nichts geändert. Es ist daher der Fall sehr wohl möglich, daß ein Delictum atrocius den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, und gleichwohl die Specialinquisition um deswillen nicht statt findet, weil in der Generalinquisition keine dazu hinreichende data und Indicia gegen den Inculpaten ausgemittelt worden. Diese Frage ist also nach wie vor blos nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen, und wenn der Inquirent, oder auf dessen Rückfrage, der den Prozeß dirigirende Richter findet, daß der Inculpat zur Specialinquisition nicht hinlänglich gravirt ist, so müssen ohne deren Veranlassung die Acta zum Spruch vorgelegt werden, wo sich denn finden wird: ob der Inculpat ganz oder ab instantia zu absolviren, oder mit einer Poena extraordinaria zu belegen, oder ob dennoch, bey den delictis gravioribus im Sinne der Deklaration, auf Special-Untersuchung zu interloquiren sey. Nach dieser Anweisung habt ihr auch den vorliegenden Fall zu beurtheilen, und den Referenten darüber zu bescheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 20. März 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XXII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In einer vor Ew. Königl. Majestät hiesigen Regierung wider den Tamme Heeren und Consorten wegen auf öffentlicher Heerstraße an einem Arbeiter Onne Eden verübten Mißhandlungen und desselben dadurch beförderten Todes jetzt vorschwebenden und mir zur weitern Instruction aufgetragenen Criminalsache hat die Regierung die Eröffnung des Probatorii ad articulos um deswillen verordnet, weil auf das den Inquisiten angeschuldigte Verbrechen eine 10 — 15jährige Festungsstrafe gesetzet ist.

Inquisiten haben nun von Anfang an und bishierzu alle Theilnahme an den verübten Mißhandlungen geleugnet, und in der Generalinquisition sind solche entfernte Indicia wider sie ausgemittelt, daß nur eine außerordentliche Strafe wider sie wird Statt finden können.

Auch bey dem nachherigen articulirten Verhör derselben und nachmaliger summarischen Vernehmung der wichtigsten Zeugen, ist wenig erhebliches herausgekommen, daher denn nur noch die in der Generaluntersuchung von den Inquirenten ohne allen Grund unterlassene Vereidung der summarisch vernommenen Zeugen nachzuholen, und wegen Menge der Zeugen auch Vermeidung der beschwerlichen Reisen, dem ersten Inquirenten am füglichsten aufzutragen wäre, welchemnächst die Specialinquisition zur Defension gediehen und dadurch viele Zeit erspart seyn würde.

Die Regierung scheint bey ihrem Satze wegen Eröffnung des Probatorii nur blos das Verbrechen selbst zur Richtschnur zu nehmen, ohne auf die bey der Generalinquisition ausgemittelten und den Inquisiten mehr oder weniger gravirenden Umstände zu sehen.

In diesem Fall würden aber die in der allerhöchsten Deklaration vom 17ten Octbr. a. p. enthaltene Vorschriften äußerst selten in Anwendung gebracht werden können, und mancher Inquisit, wenn er gleich nur geringen Verdacht wider sich, aber das Unglück hat, eines schweren Verbrechens beschuldiget zu werden, allen denen in der alten Criminalordnung enthaltenen Weitläuftigkeiten sich ausgesetzt zu sehen, wohin denn auch wohl das articulirte Verhör eines Zeugen, weil bey selbigen die summarische Vernehmung doch immer zum Grunde geleget werden muß, zu rechnen, und daher in der angeführten Deklaration auch kein grosses Gewicht darauf gesetzet wird.

An Ew. Königl. Majestät gelanget demnach meine allerunterthänigste Bitte

Höchstdieselben wollen mich über meine Anfrage allergnädigst bescheiden, damit ich mich in vorkommenden Fällen darnach richten könne.

Ersterbe in tiefster Submission
Ew. Königl. Majestät

Aurich, den 7. März 1797.

allerunterthänigst ꝛc.
Tiaden, ad. Fisci.

No. XXIII. Instruction, wie es bey Entlassung der zur Festung- oder Zuchthausarbeit verurtheilt gewesenen Personen gehalten werden soll? De Dato Berlin, den 27sten März 1797.

Es ist bisher vielfältig wahrgenommen worden, daß die von den Festungen und Zuchthäusern nach ausgestandener Strafe entlassene Personen, entweder durch Wiederholung der schon verübten, oder Vollbringung anderer oft noch strafbarerer Vergehungen gar bald die ihnen zu Theil gewordene Freyheit gemißbraucht, und ihre fernere, oft sogar lebenswierige Verhaftung nothwendig gemacht haben. Dabey ist zugleich bemerkt worden, daß nicht immer gänzliche Verderbtheit der Verbrecher, sondern nicht selten blos die ihnen fehlende Gelegenheit, sich ihren nur nothdürftigen Unterhalt rechtmäßigerweise erwerben zu können, die nächste Ursach jenes fortgesetzten strafbaren Betragens gewesen. — Um diesem Uebel vorzubeugen, und solchen oft noch nicht ganz verderbten Menschen, Mittel und Wege an die Hand zu geben, auf denen sie ihren wenigstens nothdürftigen Unterhalt auf eine rechtliche Art erwerben, und so wiederum nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden können, werden folgende nähere Bestimmungen,

wegen des bey ihrer Entlassung aus den Festungen und Zuchthäusern zu beobachtenden Verfahrens,

hiedurch vorläufig festgesetzt.

§. 1.

In Ansehung fremder Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren, nicht nachweisen können, als Betteljuden und dergleichen, hat es zuvörderst bey den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts §. 191. seqq. Tit. 20. Theil 2, wornach selbige nach ausgestandener Strafe über die Gränze gebracht werden sollen, sein Bewenden. Jedoch müssen dergleichen Leute bey ihrer Entlassung, mit der nöthigen Bekleidung versehen, und die Kosten dazu vom abliefernden Richter, auf Rechnung dessen, dem die Kosten der Untersuchung zur Last fallen, auf Verlangen der Zuchthausadministration oder des Commendanten der Festung sofort hergegeben werden.

§. 2.

Alle übrige ohne Unterschied des Alters, Geschlechts oder Standes hingegen, welche nach ausgestandener Strafe nicht über die Gränze gebracht werden, müssen umständlich darüber:

wohin sie sich nach ihrer Entlassung zu wenden, wodurch sie sich ihren Unterhalt zu erwerben gedenken, und ob sie Eltern, Kinder oder solche Verwandte haben, die für ihre Unterhaltung rechtlich zu sorgen verpflichtet, und im Stande sind,

vernommen werden.

§. 3.

Hierbey ist es nicht genug, wenn der zu Entlassende ganz im Allgemeinen angiebt, daß er dienen wolle, oder dergleichen, sondern er muß ganz bestimmt befragt werden: z. B. Bey wem er in Dienst zu gehn denke, u. s. w., um so viel als möglich der Richtigkeit der Angabe auf die Spur zu kommen, und die nachherige Prüfung der Obrigkeit des Orts, zu erleichtern.

§. 4.

Diese Vernehmung geschieht von dem inquirirenden Richter, ehe derselbe den Inqui-

Inquisiten zur Vestung oder in das Zuchthaus abliefert. Eine Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls wird den Garnisonsgerichten oder dem Zuchthaus-Justitiario communicirt, um darnach und nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, bey der künftigen Entlassung des Arrestanten zu verfahren. Ist schon erkannt, oder nach Beschaffenheit des Delicti voraus zu sehen, daß der Arrest Ein Jahr oder länger dauern werde; so muß der inquirirende Richter, das Garnisonsgericht oder den Zuchthaus-Justitiarium zugleich requiriren, daß er drey Monate vor dem Termin der Entlassung das Protocoll dem Arrestanten vorlege; ihn nochmals vernehme: ob und was für eine Veränderung in den Umständen, oder in seinen Gesinnungen und Entschliessungen, welche auf sein künftiges Fortkommen Einfluß haben, sich zugetragen, und daß er das hierüber aufgenommene Protocoll dem inquirirenden Richter baldigst zusende.

§. 5.

Hat der zu Entlassende, einen rechtlichen Nahrungszweig zu seinem fernern Unterhalte angegeben, und diese Angabe durch Umstände wahrscheinlich gemacht; so muß der Richter diese summarisch prüfen, und, wenn er sie gegründet findet, es dabey bewenden lassen.

Eben dieses tritt auch ein, (§. 2.) wenn der zu Entlassende Eltern, Kinder, oder solche Personen hat, die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichtet und im Stande sind; als in welchem Fall der Entlassene an diese verwiesen, und nur dem Richter des Orts Nachricht gegeben werden muß.

§. 6.

Erwählt der zu Entlassende einen Wohnort, der nicht unter der Gerichtsbarkeit des abliefernden Richters belegen; so muß dieser dem Richter des Orts das aufgenommene Protocoll mittheilen, letzterer die verordnete Prüfung anstellen, und nach dem Erfolge derselben mit den Behörden der Festung und des Zuchthauses weitere Verabredung nehmen.

§. 7.

Damit jedoch ein seiner Grundherrschaft unterthäniger Mensch, sich dieser seiner Verbindlichkeit nicht entziehen könne: so muß, falls er in dem schon oft bemerkten Falle sich unter ihrer Gerichtsbarkeit nicht zurückbegeben wollte, auch ihr davon Nachricht gegeben werden. Verlangt sie alsdann, daß der zu Entlassende in ihre Dienste trete, und ist sie bereit, für seinen Unterhalt, oder daß er in den Stand gesetzt werde, sich diesen zu verschaffen, zu sorgen; so muß der Entlassene sich dahin verfügen, und es kommt auf seine fernere Wahl nicht an.

§. 8.

In den §. 5. bestimmten Fällen wird die Requisition von dem inquirirenden Richter, oder von dem Richter des Orts (§. 6.) an die Festungs- oder Zuchthausgerichte (§. 4.) bloß dahin gerichtet, daß sie, wenn sich nicht inzwischen eine Veränderung zugetragen habe, den bisherigen Arrestanten bey seiner wirklichen Entlassung anweisen möchten, sich nunmehr geraden Weges an den Ort, der zu seinem künftigen Aufenthalt und Fortkommen bestimmt ist, zu begeben, unter der Warnung, daß, wenn er dieses nicht thun, sondern sich an andern Orten und sonst im Lande herumtreiben würde, er von den Landes-Polizeybehörden als ein verdächtiger Mensch angesehen und behandelt, auch wenn zu der Zeit und in der Gegend, wo er sich solchergestalt herumtreibt, Verbrechen vorfallen, sein Herumtreiben als eine Anzeige seiner Verschuldung und Theilnahme daran angesehen werden solle.

§. 9.

Ist das Verbrechen, worauf die Zuchthaus- oder Festungsstrafe erfolgt, so beschaffen, daß nach überwiegender Wahrscheinlichkeit weder ein Rückfall in selbiges zu besorgen, noch zu fürchten ist, daß dem Arrestanten, wegen des daraus im Publico wider ihn entstehenden Widerwillens und Mißtrauens, sein weiteres Fortkommen erschwert werden dürfte; so kann der inquirirende Richter einen solchen Menschen sich selbst überlassen, und das Requisitoriale an die Festungs- oder Zuchthausbehörde blos dahin richten, daß der Arrestant nach ausgestandener Strafe wiederum auf freyen Fuß gestellt werde.

§. 10.

§. 10.

Ist der Arrestant, welcher keinen der §. 2. beschriebenen Wege zu seinem künftigen Fortkommen nachweisen kann, ein wirkliches Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine, oder anderen Corporation, die nach den bestehenden Gesetzen für ihre Mitglieder zu sorgen verpflichtet ist; so muß den Vorstehern dieser Corporation Nachricht von der erkannten Strafe und dem Zeitpunkte ihrer Endigung gegeben, und sie müssen aufgefordert werden, gegen diese Zeit die nöthige Vorkehrungen zu treffen, damit dem Arrestanten, wenn er sich nach der Entlassung bey ihnen meldet, Gelegenheit, sich seinen Unterhalt zu erwerben, sofort verschaft und nachgewiesen werden möge.

Von dieser Verfügung wird zugleich der Gerichtsobrigkeit des Orts Nachricht gegeben, damit diese vigiliren könne, daß die Vorsteher der Gemeine ihrer Verbindlichkeit ein Gnüge leisten.

Die Requisition an die Vestungs- oder Zuchthausbehörde (§. 4.) wird alsdann nur darauf gerichtet, den Arrestanten, bey seiner Entlassung, nach diesem Orte, unter der §. 8. erwehnten Warnung ausdrücklich zu verweisen.

§. 11.

Ist keiner der obigen Fälle (§. 5. 9. 10.) vorhanden; so liegt der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo der Arrestant die letzten drey Jahre sich aufgehalten (forum domicilii) oder wenn er dergleichen nicht gehabt, der Obrigkeit des Geburtsorts (forum originis) oder wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht, den Gerichten des Wohnorts seines Vaters, die Verbindlichkeit, für ihn zu sorgen, und ihm Gelegenheit zum erlaubten Erwerb seines Unterhalts anzuweisen, ob; daher auch der inquirirende Richter oder der des Orts (§. 6.) in so fern er nicht selbst judex domicilii oder originis ist, an diesen das Vernehmungsprotocoll übersenden, und sein Requisitoriale an die Vestungs- oder Zuchthaus-Behörde eben so, wie in dem Falle des §. 10. einrichten muß.

§. 12.

Wird in beyden Fällen (§. 10. 11.) der zu Entlassende durch Alter fortdauernde körperliche Schwäche und Krankheit, (denn in Ansehung solcher, die nur an temporären ihren Transport verhindernden Krankheiten leiden, muß ihre Herstellung vor ihrer Entlassung bewürkt werden) wenn auch nicht gänzlich, doch für jetzt verhindert, sich durch Arbeit seinen Unterhalt verschaffen; so muß vom Richter des Wohn- oder Geburtsorts für ihn gesorgt (§. 11.) und dabey überall nach den Grundsätzen verfahren werden, die von Unterhaltung eines hülfsbedürftigen Gemeingliedes (conf. Reglement v. 16ten Junii 1791) bestimmt sind. Jedoch kann dieß nur so lange dauern, als sich der Entlassene in diesem Zustande befindet.

§. 13.

Ist zum Transport des zu Entlassenden eine Fuhre nothwendig; so muß sich der Richter (§. 12.) bey der Provinzial-Cammer melden, und um einen Vorspannpaß ansuchen, der ihm sodann ertheilet werden soll; indem Krüppelfuhren schlechterdings nach wie vor verbothen bleiben.

§. 14.

Tritt der §. 12. bemerkte Fall nicht ein, sondern fehlet es dem Entlassenen nur an einer Gelegenheit sich seinen Unterhalt zu erwerben; so schränkt sich die Verbindlichkeit der Commun-Vorsteher oder der Obrigkeit, nur auf Auswahl und Anweisung derselben ein.

§. 15.

Hier lassen sich nun zwar keine allgemeine Regeln vorschreiben; vielmehr bleibt die nähere Bestimmung, vorkommenden Umständen nach, dem vernünftigen Ermessen des Richters, oder desjenigen, der nach obigen Grundsätzen für die Unterbringung des Entlassenen zu sorgen schuldig ist, vorbehalten. Jedoch dienen folgende zum Beyspiel.

a. Bedarf die Guthsherrschaft, oder eines der Commun-Glieder, des Dienstes des zu Entlassenden zu Arbeiten und in der Landwirthschaft, die seinen Jahren und körperlichen Constitution angemessen sind, so muß dieser daselbst untergebracht, dabey aber von den Gerichten des Orts darauf, daß ein solcher Mensch bey dieser Art der Unterbringung

bringung sein nothdürftiges Auskommen wirklich finde, ex officio gesehen werden.

b. Sind Spinnstuben in der Nähe, oder hat die Obrigkeit öffentliche Arbeiten, wobey Taglöhner gebraucht werden können; so muß sie sich mit den Entrepreneurs in Tractaten einlassen, und solchergestalt die Ansetzung des zu Entlassenden bewürken.

§. 16.

Kann aber dem Entlassenen auf keinem dieser Wege Arbeit verschaft werden; so muß der Richter oder diejenige Behörde, welche für die Unterbringung zu sorgen hat, sich bey der Provincial-Cammer dahin verwenden, daß derselbe bey den öffentlichen Bauten, Grabenräumungen und dergleichen, angestellt werde.

§. 17.

Ist der Arrestant kein fremder Landstreicher, der über die Grenze geschaft werden kann, und gehört er doch auch nicht unter eine der obigen Classen, für welche Cammern und Gerichtsobrigkeiten zu sorgen haben, (§. 10. 11.) oder kann von diesen wegen der weiten Entfernung, oder anderer besonderer Umstände halber, eine solche Vorsorge nicht gefordert oder erwartet werden; so ist es die Sache des inquirirenden Richters, sich der Unterbringung des zu Entlassenden nach Möglichkeit anzunehmen. Für Leute dieser Art, für welche der inquirirende Richter zu sorgen hat, müssen hauptsächlich die von der Krieges- und Domainen-Cammer zu suppeditirende Gelegenheiten benutzt werden.

§. 18.

Es hängt in allen Fällen von der Beurtheilung desjenigen ab, welcher für die Unterbringung zu sorgen hat; ob der Entlassene an den für ihn bestimmten Ort unter Aufsicht und Bedeckung transportirt werden solle; in welchem Falle es seine Sache ist, wegen des Transports die nöthigen Anstalten zu treffen, und die Festungs- oder Zuchthausbehörde davon zu benachrichtigen, die Requisitionen an die Militairbehörden, dergleichen Leute auf Transporte zu nehmen, und sie solchergestalt an den Ort ihrer Bestimmung zu schaffen, werden in den meisten Fällen die sichere Ablieferung derselben erleichtern.

§. 19.

Wird aber ein solcher Transport nicht nöthig gefunden; so muß dem an die Festungs- oder Zuchthausbehörde zu erlassenden Requisitoriali ein Reisepaß, worauf der nächste Weg von der Festung oder dem Zuchthause nach dem Bestimmungs-Orte des zu Entlassenden bemerkt ist, beygefügt werden.

§. 20.

Bey der Entlassung wird der gewesene Arrestant noch besonders erinnert, falls er auf dem angewiesenen Wege, seinen Unterhalt, ohne sein Verschulden nicht finden sollte, er sich wiederum bey seiner Obrigkeit melden müsse, die denn weiter für ihn sorgen werde, daß er auch in den §. 15 und 16. bemerkten Fällen, sofort entlassen werden würde, sobald er einen andern gewählten Nahrungszweig glaubhaft nachgewiesen, oder durch seinen anhaltenden guten Lebenswandel, den Aufsehern der Anstalt, dargethan hätte, daß ohne Nachtheil ihm die eigene Wahl seines Unterhalts anvertrauet werden könne.

§. 21.

Zugleich wird dem Entlassenen der §. 19. bemerkte Paß eingehändigt, mit der Anweisung, den darin bemerkten Weg nach seinem Bestimmungsorte, zu gehn; unter der §. 8. bemerkten Warnung. Auch wird ihm der erforderliche, nach der Weite des Weges zu bestimmende Zehrpfennig zugestellt. Diesen muß diejenige Behörde, welche für die Unterbringung überhaupt zu sorgen hat, der Festungs- oder Zuchthausbehörde in Zeiten einsenden.

§. 22.

Sollte der gewesene Arrestant bey seiner Entlassung einen von ihm selbst gewählten Nahrungsweg anzeigen, und erklären, daß er lieber diesen, als den für ihn vorgeschlagenen folgen wolle; so kann ihm dies zwar nicht versagt, jedoch muß sofort hievon dem inquirirenden Richter, und durch diesen dem Richter des Orts, wohin er sich begiebt, Nachricht gegeben werden.

§. 23.

Aus obigen Vorschriften folgt, daß die Correspodenz mit den Festungs- oder Zuchthausbehörden wegen des Verfahrens bey künftiger Entlassung des Arrestanten hauptsächlich durch den inquirirenden Richter zu führen sey. Es versteht sich jedoch von selbst, daß wenn die Gemein-Vorsteher oder die Gerichtsobrigkeit in den Fällen des §. 10. 11. nähere dem inquirirenden Richter noch nicht bekannt gewesene Bestimmungen, über den Ort und die Art der Unterbringung, wegen der Art des Transports ꝛc., ausgemittelt haben, welche der Festungs- oder Zuchthausbehörde zu wissen nöthig sind, solche Gemein-Vorsteher oder Gerichts-Obrigkeiten mit gedachten Behörden unmittelbar darüber correspondiren müssen.

§. 24.

Jede Gerichtsobrigkeit, die nach den vorstehenden Vorschriften, für die Unterhaltung der Entlassenen, entweder selbst sorgen, oder die erforderliche Requisitionen erlassen muß, hat dabey mit der möglichsten Sorgfalt und Schnelligkeit zu verfahren, da durch die angeordnete Untersuchung der Arrest der Gefangenen nicht verlängert werden kann, sondern zur Zeit der Entlassung alles völlig in Ordnung seyn muß: und werden daher die Landes-Justizcollegia, besonders aber die Krieges- und Domainen-Cammern angewiesen, auf dergleichen Saumseligkeiten ein genaues Auge zu haben, und die Contravenienten zur gehörigen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

§. 25.

Da auch der Richter sein vorzügliches Augenmerk dahin richten muß, dem Entlassenen ein fortdauerndes Auskommen zu verschaffen; so kann er sich nicht entziehen, falls der Entlassene auf dem bezeichneten Wege ohn sein Verschulden, seinen Unterhalt nicht finden sollte, dafür anderweitig zu sorgen; und wird die Krieges- und Domainen-Cammer vorzüglich dahin zu sehen haben, daß die Gerichts- und Guthsherrschaften ihren Pflichten darunter nachkommen. Nach dieser auf die allgemeine Sicherheit und das Wohl des Staats abzweckenden Verordnung, hat sich daher ein jeder, besonders die Gerichts- und Guthsherrschaften zu achten, und darnach überall zu verfahren.

Gegeben Berlin, den 27. März 1797.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXIV. Rescript an die Pommersche Regierung: Wegen der Authorisirung zur Wechselfähigkeit eines adelichen Guts-Besitzers über einen Güterkauf-Rest. De Dato Berlin, den 27. März 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die in Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 13ten d. M. geschehenen Anfrage:

ob Ihr gesetzlich autorisiret seyd, einen unter Eurer persönlichen Gerichtsbarkeit stehenden adelichen Gutsbesitzer dahin wechselfähig zu machen, daß er auch über einen Güterkauf-Rest einen rechtsgültigen Wechsel ausstellen könne?

wollen Wir Euch hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten, daß, wenn Personen, die gar nicht wechselfähig sind, die Befugniß dazu durch die Autorisation ihres competenten Gerichts erlangen können, es wohl von selbst in die Augen fällt, daß noch unbedenklicher solche Personen, denen das Gesetz selbst die Wechselfähigkeit in gewissen Fällen schon beylegt, zum Wechselausstellen auch in andern und mehrern Fällen autorisirt werden können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27sten März 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad

Ad No. XXIV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben nach dem Allgemeinen Landrecht das Ausstellen der Wechsel der Regel nach nur denen, so ein kaufmänisches Gewerbe treiben, vorbehalten, indessen P. II. Tit. 8. §. 726. eine Ausnahme in Ansehung der Besitzer adelicher Güter und Königl. Pächter gemacht, jedoch sollen diese nach dem §. 769. auch nur über baar erhaltene Valuta gültige Wechsel ausstellen können. Dagegen ist nach dem §. 731. dem persönlichen Richter nachgegeben, bey vorkommenden erheblichen Umständen jemanden für wechselfähig durch ein besonderes Certificat declariren zu können. Es kommt uns nun ein Fall vor, wo wir sehr erhebliche Gründe finden, einen hiesigen adelichen Gutsbesitzer, der nach den ersteren angeführten Gesetzstellen wohl über eine baare Valuta, aber nicht über einen Kaufrest eines gekauften Gutes einen gültigen Wechsel würde ausstellen können, dahin wechselfähig zu machen:

daß er über einen solchen Kaufrest einen rechtsgültigen Wechsel ausstellen könne; oder, welches einerley ist, diesen Wechsel mit einer besondern Confirmation zu versehen?

Und so einverstanden auch unser Collegium dabey ist, daß das Subject sich sowohl unbedenklich dazu qualificire, als daß sehr erhebliche und wichtige Gründe dazu vorhanden seyn, den Wechsel zu legalisiren, so finden sich doch differente Meynungen dabey:

ob die den Gerichten concedirte Autorisation, die Person eines unter ihrem Foro personali stehenden Einwohners wechselfähig zu machen, auch darauf extendirt werden kann, daß sie eine sonst in tantum wechselfähige Person, nemlich einen adelichen Gutsbesitzer, fähig machen können, statt der ihm gesetzlich nur erlaubten baaren Valutawechsel auch einen dergleichen über nicht empfangene Baarschaft, sondern über einen Kaufrest auszustellen.

Und wir entsehen uns, darüber durch Mehrheit der Stimmen zu concludiren, weil, wenn die Mehrheit dawider ausfiele, wir das daran interessirende Subject vielleicht durch ein Mißverständniß bey Anwendung der Gesetze erhebliche Weitläuftigkeiten aussetzen könnten; und wenn sie auch dafür ausfiele, doch einst möglich ist, daß sich ein oder anderer unserer Senate als Richter in contradictorio daran nicht gebunden fände; so wenig wie in dem Fall, wenn das Plenum auf eine Klage eine Wechselcitation erlassen, ein einzelner Senat als Richter daran gebunden ist, und durch ein Erkenntniß die Qualification eines Wechsels allerdings verwerfen kann.

Damit wir nun nicht etwa denen Partheyen zu nahe treten, oder uns selbst durch Annahme eines zweifelhaften Wechsels compromittiren, indem gegenwärtig gegen die Deponirung eines solchen Wechsels ein sehr erheblicher Arrest, nach der Einstimmung des Arrestanlegers, aufgehoben werden soll, so unterstehen wir uns, bey Ew. Königl. Majestät allerhöchste Declaration nachzusuchen:

ob wir gesetzlich autorisiret sind, einen unter unserer persönlichen Gerichtsbarkeit stehenden adelichen Gutsbesitzer dahin wechselfähig zu machen, daß er auch über einen Güter-Kaufrest einen rechtsgültigen Wechsel ausstellen könne;

und ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Stettin,
den 13ten März
1797.

unterthänigste treu gehorsamste

v. Massow. v. Eickstädt. Kretschmer. Vogt. Schiffmann. Rdde. Wiegand. Hempel.

No. XXV. Circular-Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: betreffend die Cantons-Pflichtigkeit der, vor der Occupation von Südpreussen und den übrigen neuen Districten von Polen, nach den alten Provinzen und aus diesen nach jenen ausgewanderten Einwohner. De Dato Berlin, den 28. März 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem mit Uebereinkunft der sämmtlichen dabey concurrirenden Departements für nöthig erachtet worden, in Absicht der Cantonseinrichtung in Südpreussen und in den nachher occupirten neuen Distrikten von Polen, wegen der Cantonpflichtigkeit der vor der Occupation gedachter neuen Provinzen nach den alten Provinzen und aus diesen nach jenen ausgewanderten Einwohner, gewisse allgemeine Grundsätze zu bestimmen, nach welchen in vorkommenden Fällen verfahren werden soll; als wird diesem gemäß hierdurch verordnet und festgesetzt:

1) daß die aus Südpreussen vor der daselbst eingeführten diesseitigen Canteneinrichtung ausgewanderten, und sich in Unsern andern Provinzen durch Ansetzung oder sonst häuslich, und durch ein fixirtes Domicilium niedergelassenen Einwohner, als Ausländer betrachtet, und der Enrollirung zu den Südpreussischen Cantons nicht unterworfen gehalten werden sollen;

2) daß dieser Grundsatz auf alle diejenigen Südpreussischen Einwohner angewendet werden soll, welche bis zum 1sten April 1796 aus Südpreussen ausgewandert sind, und sich in Unsern andern Provinzien, wie sub No. I. erwähnet, häuslich niedergelassen haben;

3) daß mithin die Südpreussischen Cantonregimenter nur diejenigen Südpreussischen Cantonpflichtigen Einwohner, Behufs der Enrollirung, zu reclamiren befugt seyn sollen, welche nach dem 1sten April 1796 ausgewandert sind, und sich in andern Provinzen befinden;

4) daß die aus Unsern alten Provinzen nach Südpreussen ausgewanderten Cantonpflichtigen Einwohner, welche daselbst bis zum 1sten April 1796 sich häuslich niedergelassen und ein fixirtes Domicilium und Gewerbe genommen haben, von der Reclamirung der alten Cantonsregimenter ihrer Geburtsorte befreyet seyn, und als Südpreussische Einwohner behandelt werden sollen; und daß

5) in Betreff der Cantonpflichtigkeit und des Reclamirungsrechts der resp. Cantonregimenter in Ansehung der zuletzt occupirten und theils mit Südpreussen, theils mit Neuostpreussen, theils mit Schlesien vereinigten „neuen Provinzen von Polen“ gleiches Principium und gleicher terminus decretorius Statt finden soll, obgleich erst am 6ten Juny a. pr. die förmliche Occupation und Huldigung in Absicht solcher neuen Distrikte, die aber doch längst vorher in diesseitigem Besitz und in vorläufige Administration genommen waren, vollführt ist.

Ihr habt Euch nun hiernach genau zu achten, und die vorgeschriebene Grundsätze in vorkommenden Fällen gehörig zu befolgen.

Wir lassen Euch übrigens auch dasjenige anbey in Abschrift zur Nachricht zukommen, was Unser Justitzdepartement in dieser Angelegenheit unterm 6ten Febr. a. c. an die Landesregierungen erlassen hat, und sind ꝛc. Berlin, den 28sten März 1797.

Auf Special-Befehl.

Ad No. XXV.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist nöthig gefunden worden, über die von Zeit zu Zeit vorkommenden Fälle, wo Unterthanen, die vor der Besitznehmung der jetzigen Provinz Neuostpreussen in andern ältern Königl. Provinzen, oder aus diesen in jene übergetreten sind, dermalen reclamirt worden, gewisse allgemeine Grund-

Grundsätze festzusetzen. Da nun in dieser neuen Provinz eben ein solcher Generalpardon, als für Südpreussen im Jahr 1793 ergangen, publicirt worden ist; so haben die competenten Departements sich dahin vereinigt, daß über diese Materie eben die Grundsätze, welche wegen Südpreussen durch das Circulare vom 30sten December 1793 festgesetzt worden, auch in Ansehung Neuostpreussens zu befolgen sind. Ihr werdet daher hiedurch instruirt:

1) daß alle diejenigen, welche am 6ten Juny 1796 aus ältern Provinzen, und nicht als Süd- oder Westpreussische Insurgenten sich in Neuostpreussen befunden, im ruhigen Besitz ihres Gewerbes, und bey ihrem dortigen Aufenthalt, ohne Rücksicht auf Ansäßigkeit, zu schützen, mithin nicht auszuliefern;

2) dagegen alle nach dem 6ten Juny 1796 nach Neuostpreussen übergetretene oder von da entwichene Unterthanen nach den Grundsätzen der alten Provinzen zu behandeln;

3) in Ansehung der vor dem 6ten Juny 1796 aus Neuostpreussen entwichenen in den ältern Provinzen sich aufhaltenden Unterthanen das Reciprocum zu beobachten;

4) in Ansehung der zwischen dem 25sten October 1795 und den 6ten Juny 1796 gegenseitig etwa ausgelieferten Unterthanen, es bey dieser erfolgten Auslieferung zu lassen;

5) wegen des von den vor dem 6ten Juny 1796 ausgetretenen Unterthanen mitgenommenen Eigenthums der Herrschaft, letzterer zu gestatten, dasselbe in Natur, oder, wenn es solchergestalt nicht mehr vorhanden, den Ersatz dafür, so weit des Entwichenen jetziges Vermögen zureicht, jedoch ohne Bestrafung zu fordern.

Hiernach habt Ihr Euch also in vorkommenden Fällen zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten Februar 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXVI. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: wegen der zeithero obgewalteten Portofreyheits-Differenzien. De Dato Berlin, den 4. April 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg der Rescripte vom 24sten Januar und 7ten März a. c. wegen künftiger Portofreyheit oder resp. Portopflichtigkeit mehrerer zeither streitig gewesenen Gegenstände, wird Euch das eingekommene anderweite Schreiben Unsers Etatsministers und Generalpostmeisters Freyherrn von Werder vom 10ten vorigen Monats unter Beyfügung von fünf gedruckten Exemplaren der dieserhalb ergangenen Circular-Verordnung für sämmtliche Postämter in Unsern Staaten anbey in Copia zugefertigt, und Euch zugleich befohlen, in Betreff der Nachliquidirung und Beytreibung des in fiscalischen Civilprocessen und Untersuchungen, wie auch in Armensachen nachzuzahlenden Postgeldes in Fällen, wenn die Gegner des Fisci Beschuldigte und Armen in die Kosten verurtheilt werden, und des Vermögens solche zu bezahlen sind, die fiscalischen Bediente aufs genaueste zu instruiren und zu ihrer Pflicht anzuhalten, wogegen sie die bestimmte Belohnung ihrer Vigilance zu erwarten haben sollen. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten April 1797.

Auf Special-Befehl.

No XXVII. Patent wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in Neuostpreussen und die übrigen im Jahre 1797 in Besitz genommenen vormals polnischen Woywodschaften und Distrikten mit Inbegriff der Stadt Warschau. De Dato Berlin, den 12. April 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen: Da die Einrichtung des Hypothekenwesens, so wie dieselbe in Unsern übrigen Landen bestehet, das zuverläßigste Mittel ist, eine vollkommene Gewißheit des Eigenthums und der Rechte in Ansehung unbeweglicher Güter hervorzubringen; den Realcredit der Gutsbesitzer zu gründen und zu befestigen; allen Verdunkelungen rechtmäßiger Ansprüche auf dergleichen Grundstücke vorzubeugen; den über solche Gegenstände geschlossenen Verträgen Bündigkeit und Festigkeit für alle Folgezeiten zu verschaffen; allen bey Errichtung solcher Verträge aus Mangel hinlänglicher Kenntniß von der wahren Lage der Sache so oft vorfallenden Irrthümern, Uebereilungen und Hintergehungen vorzubeugen; solchergestalt aber eine Menge von unglücklichen und kostbaren Prozessen zu verhüten: so haben Wir beschlossen, diese wohlthätige Anstalt, so wie solche neuerlich in Südpreussen zu Stande gebracht worden, nunmehro auch in den übrigen vermöge Patents d. d. 26sten December 1795, und der darauf erfolgten Gränzbeziehungen im vorigen 1796sten Jahre in Besitz genommenen vormals Polnischen Woywodschaften und Distrikten, welche theils die gegenwärtige Provinz Neuostpreussen ausmachen, theils zu der Provinz Südpreussen geschlagen worden, einzuführen; durch das gegenwärtige Patent, für dessen allgemeine Verbreitung möglichst gesorgt werden soll, Unsere Allerhöchste Absicht und Willensmeynung darüber öffentlich bekannt zu machen, und einen jeden, welcher dabey ein Interesse haben kann, zu belehren, was er zu thun habe, um sich den wohlthätigen Folgen und Wirkungen dieser neuen Einrichtung genußbar zu machen, und den Schaden und Nachtheil, welcher aus Verabsäumung dessen für ihn entstehen könnte, von sich abzuwenden. Wir erklären und verordnen also hierdurch nachstehendes:

I.

Alle Besitzer müssen ihre Güter und ihr Eigenthums- oder Besitz-Recht daran in die Hypothekenbücher eintragen lassen.

Da an der Gewißheit des Eigenthums unbeweglicher Güter nicht blos dem Eigenthümer selbst, sondern auch dem Staate und dem gesammten Publiko ausnehmend gelegen ist, so erfordert es die Pflicht des erstern eben so sehr, als der daraus für ihn zu erwartende Vortheil, daß er die gesetzmäßigen Mittel anwende, und die vorgeschriebenen Anstalten thätig benutze, welche dazu dienen sollen, diese Gewißheit öffentlich darzulegen, und über Streit und Zweifel hinauszusetzen.

Es sollen daher alle und jede Besitzer unbeweglicher Güther in Neu-Ostpreussen, ohne Unterschied der Qualität derselben und des Namens womit sie bisher benannt worden, schuldig seyn und angehalten werden, in gewissen durch die vorgesetzten Behörden ihnen näher zu bestimmenden und bekannt zu machenden Terminen und Fristen ihren Titulum possessionis zu berichtigen, d. h. bey denjenigen Gerichten unter welchen das Grundstück gelegen ist, anzuzeigen, aus welchem Rechtsgrunde sie dasselbe besitzen; ob sie sich darauf auf ein wirkliches Eigenthums- oder ein bloßes Pfand-, Nutzungs- oder anderes widerrufliches Recht anmaaßen, und worauf dies ihr Eigenthum oder ihre Possession sich gründe, zu welchem Ende sie sämmtliche darüber in Händen habenden Urkunden, als da sind: Kauf- oder Tauschcontracte, Testamente, Erbsonderungen, Cessionen, Potioritätsdekrete, Pfand-, Nießbrauchs-, Leibtage- oder Erbpachts- und Erbzinsverschreibungen oder wie sie sonst Namen haben, in beglaubter Form beybringen und einreichen müssen.

Diejenigen,

Patent względem urządzenia Dzieła Hypothecznego w Nowo-Wschodnich Prussach y w Inszych w Roku 1797. w Possessyą obiętych bywszych Polskich Woiewodztwach i Powiatach, oraz w Mieście Warszawie.

De Dato Berlinie dnia 12. Kwietnia 1797.

My *Fryderyk Wilhelm* z Bożey Łaski Krol Pruski &c. &c. &c. Wiadomo czyniemy każdemu. Gdy urządzenie dzieła hypotecznego tym sposobem iak się iuż stało w inszych Prowincyach Naszych, naypewnieyszym iest środkiem do doskonałego zapewnienia się o własności i prawach do dóbr nieruchomych; tudzież do ugruntowania i zatwierdzenia realnego kredytu Dziedziców Dóbr; zabieżenia wszelkim wynikaiącym mogącym niepewnościom względem prawych do takowych nieruchomości pretensyi; sprawienia na potomne czasy mocy i trwałości zawartym w tey mierze Tranzakcyom; nakoniec przeszkodzenia wszystkim przy zawieraniu onych dla niedostateczney o prawdziwym stanie rzeczy wiadomości tak często zdarzaiącym się omyłkom prędkościom i podeyściom; a tym sposobem uniknienia wielkiey liczby nieszczęśliwych i kosztownych prawnych sporów: przeto postanowiliśmy to dobroczynne dzieło, na wzór uskutecznionego niedawno w Prussach Południowych, także w inszych, na mocy Patentu z dnia 26go Grudnia 1795. i nastąpionego potym rozgraniczenia w przeszłym roku 1796. w Possessyą wziętych bywszych Polskich Woiewództwach i Powiatach, które częścią teraznieyszę Prowincyą Nowo Wschodnich Prus składaią, częścią do Prowincyi Prus Południowych przyłączone zostały, urządzić; przez ninieyszy Patent, który ile bydź może do powszechney wiadomości ma bydź przyprowadzony, zamiar i intencyę Naszą publicznie dać poznać; i każdego do kogo należy nauczyć, co ma czynić dla nabycia zdolności używania zbawiennych tego nowego urządzenia skutków, i uniknienia szkody i krzywdy, które z omięszkania dla niego mogłyby wyniknąć. Oświadczamy zatym i postanawiamy ninieyszym Patentem Naszym.

I.

Wszyscy Possiadacze dobra swoie i Prawo własności czyli dziedzictwa do nich do Xiąg Hypotecznych podać powinni.

Gdy na pewności o własnictwie nieruchomych dóbr nietylko właścicielowi samemu, ale Stanowi i całey Publiczności nader wiele zależy: więc obowiązkiem iest pierwszego, i niemniey wyciągą po nim spodziewana zrąd dla niego korzyść, ażeby użył prawnych środków i z podanych sobie przepisów czynnie pożytkował, które do tego dążą, ażeby ta pewność iawnie okazaną, i wszelkie względem niey spory i wątpliwości uprzątnione były.

A przeto wszyscy i każdy z osobna possiadacz nieruchomych dóbr w Nowo-Wschodnich Prussach, bez różnicy przymiotu ich i nazwiska iak były dotąd mianowane, w pewnych przez zwierzchnicze Urzędy onym wyznaczyć i ogłosić mianych Terminach tytuł dziedzictwa swego załatwić, to iest Sądowi pod którego Jurisdykcyą nieruchomość zostaie donieść, z iakiego prawnego powodu onę possiadaią, czyli sobie do nieu istotne własnictwo albo zastawę, lub insze iakie niestałe prawo przywłaszczaią, i na czym to ich własnictwo albo possessya się zasadza, a tym końcem wszelkie względem tego miane w ręku pisma, iako to: Kontrakty kupna lub zamiany, Testamenta, Działy, Cessye, Dekreta *potioritatis* zapisy zastawów, doczesnego użytku, dożywocia, albo dziedzicznych dzierżaw i czynszownictw, lub iakokolwiek bądź inaczey nazwane, w autentyczney formie złożyć i podać będą powinni.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung kein Genüge leisten, und sich entweder gar nicht melden, oder durch Saumseligkeit und Ungehorsam in Herbeyschaffung der erforderlichen Nachrichten Schuld daran sind, daß ihr Titulus possessionis nicht spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1798. bey den Hypothekenacten hinlänglich nachgewiesen und berichtigt ist, haben zu gewärtigen, daß sie durch angemessene Strafen und deren Beytreibung durch den Fiscum zur Befolgung der Vorschrift angehalten, und der Erleichterungen, welche Wir bey der gegenwärtigen ersten Einrichtung den Interessenten auf Kosten Unserer Cassen angedeihen lassen, nicht theilhaftig werden; vielmehr die Berichtigung ihres Hypothekenbuchs von ihnen demnächst auf ihre eigenen und alleinigen Kosten wird bewirkt werden müssen.

II.

Alle, welche Real-Ansprüche auf dergleichen Güter haben, müssen solche den Gerichten bis zum Ausgang des Jahres 1798. zur Eintragung anzeigen.

Alle diejenigen, welche an ein in den vorbenannten Provinzen und Districten gelegenes Grundstück aus irgend einem Grund oder Titel, er sey welcher er wolle, Anspruch zu haben vermeynen, werden hierdurch feyerlich und öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche fordersamst und spätestens bis zum letzten December des Jahres 1798. bey denjenigen Gerichten, unter welchen das Grundstück gelegen ist, in Person, oder durch Bevollmächtigte, oder auch schriftlich anzumelden, und zugleich die Urkunden, worauf der Anspruch sich gründet, oder wodurch er bewiesen werden soll, in beglaubter Form zu den Acten zu bringen.

III.

Diese Aufforderung erstreckt sich auf alle Arten von wirklichen Real-Ansprüchen.

Diese Aufforderung erstreckt sich nicht bloß auf diejenigen, welche Geldansprüche an ein solches Gut, es sey aus Hypotheken, wegen rückständiger Kauf- Ehe- oder Erbgelder, aus Cautionen und Bürgschaften, oder aus irgend einem andern Grunde zu haben vermeynen, sondern auch auf diejenigen, welche behaupten, daß ihnen ein Eigenthums- Substitutions- oder Fideicommißanspruch, ein reelles Nutzungsrecht, ein Jus reluitionis vel protymiseos, ein Wiederkaufsrecht oder andere dergleichen Befugnisse, wodurch das Eigenthum oder die Disposition des dermaligen Besitzers eingeschränkt wird, zukommen; imgleichen auf diejenigen, welche auf dergleichen Grundstücke, Servitutsrechte, als da sind: Hütungs- Holzungs- und andere dergleichen dingliche Gerechtigkeiten, prätendiren.

IV.

Keinesweges aber auf bloße Personal- und Wechselschulden.

Keinesweges aber geht diese Aufforderung auch auf die Personalschulden der Gutsbesitzer, und auf solche Forderungen, die aus bloßen Handschriften, Schuldscheinen, Wechseln oder andern dergleichen Geschäften, wodurch nach den Gesetzen kein Realanspruch auf ein unbewegliches Gut begründet werden kann, herrühren. Solche Creditores müssen sich vielmehr lediglich an die Person ihres Schuldners halten, und sich durch fruchtloses Anmelden bey dem Hypothekenbuch nicht selbst unnütze Kosten zuziehen, indem die Absicht der gegenwärtigen Verordnung bloß dahin gehet, die Hypothekenbücher der Grundstücke, ohne Rücksicht auf die Person der Besitzer, in Ordnung und Richtigkeit zu setzen.

V.

Die in der bestimmten Frist angezeigten, und nachgewiesenen Real-Rechte werden nach der Zeitfolge in die Hypotheken-Bücher eingetragen.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung gemäß ihre Realansprüche, innerhalb des bestimmten Zeitraums, bis zum Ablauf des Jahres 1798. den Gerichten anzeigen, und den Grund derselben gehörig nachweisen werden, haben zu erwarten, daß selbige nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die neuen Hypothekenbücher eingetragen, und ihnen dadurch alle Rechte und Vorzüge, welche nach den Landesgesetzen mit einer solchen Eintragung in und außer dem Concurse verbunden sind, zugeeignet werden sollen.

Sollten.

Ci którzy temu zaleceniu nie uczynią zadosyć, i albo całe nie zgłoszą się, albo przez spóźnienie i niepostuszeństwo w przystawieniu potrzebnych dowodów będą przyczyną, że ich Tytuł Possessyi naypóźniey z upłynieniem roku 1798. nie będzie dostatecznie w Aktach Hypotecznych okazany i załatwiony; niechay się spodziewaią, że do dopełnienia ninieyszey Ustawy przez Urząd Skarbu Naszego będą znagleni, i że do ułatwienia które przy tym poprzedniczym Urządzeniu Interessentom nakładem Skarbu Naszego czyniemy, udziału mieć nie będą, owszem ze sporządzenie Xiąg swoich hypotecznych sami własnym kosztem uiścić będą mysieli.

II.

Wszystkich, którzy do iedney z położonych w wspomnionych Prowincyach i Powiatach nieruchomości z iakiegokolwiek bądź źrzódła lub powodu pretensyą mieć sądzą, uroczyście i publicznie wzywamy, ażeby z takowemi pretensyami iak nayspiesznicy, naypóźniey zaś przed ostatnim Miesiąca Grudnia 1798. w Sądzie pod którego Jurysdykcyą takowa nieruchomość iest położona, osobiście lub przez Plenipotentów, albo na pismie zgłaszali się, oraz dokumenta na których zasadzaią pretensyę, albo któremi okazaną bydź ma, w autentyczney formie do Akt podali.

Wszyscy do takowych dóbr realne maiący pretensye, powinnich przed końcem roku 1798. Sądom uczynić doniesienie.

III.

To wezwanie nietylko ściąga się do tych którzy do takowey Wsi pieniężne pretensye czyli to z hypoteki, dla zaległych szacunkowych, posażnych lub sukcessyonalnych summ, czyli z kaucyi i zaręki lub z iakiegokolwiek bądź innego powodu mieć rozumieią, ale do tych także, Którzy twierdzą, że im prawo własnictwa, *substitutionis*, *fidei commissi*, realne prawo użytkowania, *relutitionis*, lub *protymiseos*, bliskość, albo inszy tym podobny przymiot służy, mocą którego własnictwo albo wolne rozrządzenie teraznieyszego posiadacza są okreslone; tudzież do tych, którzy od takowych gruntów wspótkowania (*Servitutes*) żądaią, iako są: prawo wolney puszy, wrębu, i insze tego rodzaiu przywileie.

To wezwanie ściąga się do wszystkich gatunków realnych pretensyi.

IV.

Bynaymniey zaś nie tyczy się osobistych długów posiadaczów i takich pretensyi, które z ręcznych kart, skryptów, zapisów dłużnych, wexlów, lub inszych tym podobnych interessów, z których wedle praw realney pretensyi do nieruchomości zakładać nie można, pochodzą. Takowi owszem wierzyciele iedynie tylko osob dłużników swoich trzymać się powinni, inaczey sprawiliby sobie przez bezskuteczną odezwę do Xięgi hypotecznay nie potrzebne koszta; ile że ninieysza ustawa szczególnie tylko do tego zmierza, ażeby Xięgi hypoteczne bez względu na osobę posiadacza porządnie i należycie uspołobione były.

Bynaymniey zaś do osobistych i wexlowych długów.

V.

Ci którzy podług ninieyszego zalecenia realne pretensye swoie w czasie wyznaczonym przed upłynionym rokiem 1798. Sadom podadzą, i powodi ich należycie okażą, spodziewać się mogą, że te podług porządku czasu w którym z niemi się popisali, do nowych Xiąg hypotecznych wniesione, i onym przez to wszelkie prawa i pożytki, iakie podług ustaw kraiowych takowemu wniesieniu podczas konkursu i w inszym czasie są właściwe, nadane będą.

Podane w przepisanym przeciągu i okazane realne prawo do Xiąg hypotecznych porządnie wniesione będą.

Sollten jedoch auf ein Gut so viele dergleichen Realgläubiger sich melden, daß die gegründete Besorgniß entstünde, es werde der Werth des Grundstücks zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreichen: so soll denjenigen, deren Ansprüche in älterer Eintragung und Inscriptionen in die Grodbücher sich gründen, freystehen, gegen die jüngeren, obwohl früher angemeldeten, Mitgläubiger auf ein Prioritätsverfahren anzutragen; worauf sodann die sämmtlichen auf ein solches Gut angemeldeten Forderungen, in derjenigen Ordnung, welche ihnen die bisherigen Gesetze und Rechte anweisen, durch ein Prioritätsurtel locirt, auch demnächst nur nach eben dieser Ordnung in das neue Hypothekenbuch übertragen werden sollen.

Auch soll das Datum der Anmeldung überhaupt nur in Ansehung solcher Forderungen, welche zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Patents schon vorhanden gewesen sind, das Vorzugsrecht und die Priorität bestimmen, in Ansehung aller erst nachher contrahirten Schulden aber es nicht auf die Zeit der Anmeldung, sondern lediglich auf ihre sonstige Qualität, und auf die Zeit ihres Entstehens ankommen, mithin sollen dergleichen spätere Schulden, wenn sie sonst kein besonderes gesetzliches Privilegium für sich haben, den frühern Inscriptionen nachstehen.

VI.

Wer sich aber nicht meldet, verliehrt sein Real-Recht gegen den dritten Besitzer.

Diejenigen hingegen, welche die §. II. und III. vorgeschriebene Anmeldung unterlassen, sollen zwar um deswillen ihre Rechte und Anforderungen selbst noch keinesweges verlieren, sondern es soll ihnen verstattet seyn, dieselben auch nach dieser Zeit gegen die Person ihres Schuldners, gegen dessen Erben, oder sonstige Successores universales geltend zu machen, ja selbst an das Gut oder Grundstück, in sofern selbiges noch in den Händen dieses ihres Schuldners oder seiner Erben befindlich ist, sich zu halten.

Gegen einen dritten aber, oder zu dessen Nachtheil, soll ein solcher Gläubiger irgend ein Realrecht an das Grundstück auf keinerley Weise prätendiren oder ausüben können.

VII.

Kann also das Gut von selbigen nicht vindiciren.

Wenn also nach dem Ablaufe des Jahres 1798. jemand, welcher auf die gegenwärtige Aufforderung sich nicht gemeldet hat, mit einer Vindicationsklage oder andern Eigenthumsansprüchen an dergleichen Grundstücke zum Vorschein käme, so soll er damit zwar gegen den jetzigen Besitzer, wenn alsdann das Gut sich noch in dessen Händen befindet, rechtlich gehört werden. Wenn er aber auch seinen Anspruch wirklich ausführte, und ihm also das Eigenthum des Guts oder ein Substitutions- Fideicommiß- oder anderes dergleichen Recht daran zuerkannt würde; so soll er nichts destoweniger verbunden seyn, alle bis dahin auf das Grundstück eingetragenen Forderungen, sie haben Namen wie sie wollen, anzuerkennen, und den Inhabern solcher Forderungen aus dem Gute eben so zu haften, als wenn denselben ihre Rechte von ihm selbst, oder mit seiner ausdrücklichen Genehmigung, wären bestellt und eingeräumt worden.

VIII.

Muß allen eingetragenen Forderungen nachstehen, und

Wenn ferner nach dem Ablaufe des Jahres 1798. jemand eine andere bis dahin verschwiegene Forderung an dergleichen Gut oder Grundstück, welche zwar kein Eigenthumsrecht, aber doch irgend einen andern Realanspruch enthält, anmeldete, und das Gut befände sich alsdenn noch in den Händen des gegenwärtigen Besitzers, so soll ein solcher Creditor gegen den Besitzer zwar ebenfalls noch gehört, und ihm sich allenfalls auch an das verhafte Grundstück zu halten gestattet werden. Er muß aber allen bis dahin in dem Hypothekenbuche schon eingetragenen Forderungen nachstehen,

und

Jeżeli iednak do Wśi iedney tylu odezwie się realnych wierzycielów, że mogłaby widoczna ztąd wyniknąć obawa, iż wartość nieruchomości niewystarczyłaby do zaspokoienia wszystkich: w tedy wolno będzie tym, których pretensye na dawnieyszych oblatach i wpisach zasadzaią się, przeciw młodszym aczby wcześniey zameldowanym współwierzycielom Proces *de prioritate* rozpocząć; zaczym wszelkie do takowey Wśi podane pretensye, w porządku iaki przez przeszłe ustawy i prawa maią sobie przepisany, Dekretem *prioritatis* ulokowane, a potym według tegoż samego porządku do nowey Xięgi hypoteczney przeniesione będą.

Wszakże data odezwy w powszechności tylko względem takich pretensyi, które podczas publikacyi ninieyszego Patentu iuż exystowały, prawo pierwszeństwa i *prioritatem* stanowić będzie. Przeciwnie zaś, względem wszelkich późniey zaciągnionych długów nie będzie zważać się na czas w którym były zameldowane, ale szczególnie tylko na onych gatunek, i na czas kiedy były zaciągnione; a przeto takowe późniejsze długi, ieżeli nie maią za sobą iakiego osobliwszego przywileiu, dawniey oblatowanym i wpisanym ustąpić muszą.

VI.

Przeciwnie ci, którzy z przepisaną w §. II. i III. odezwą spóźniaią się, nie utracą w prawdzie przez to prawa i pretensyę swoią, owszem wolno im będzie nawet po upłynionym iuż czasie normalnym przeciwko osobie swego dłużnika, iego sukcessorom albo inszym sukcessorom *universalnym* z niemi się popisać; zgoła trzymać się Wśi albo inszey nieruchomości, ieżeli ieszcze w ręku dłużnika albo sukcessorów iego znaydować się będą.

Kto zaś nie odezwie się, utraci swoie realne prawo względem trzeciego posiadacza.

Atoli względem trzeciego i z krzywdą iego takowy wierzyciel żadnego realnego prawa do nieruchomości bynaymniey żądać albo użyć nie iest mocen.

VII.

Jeżeli więc kto nie zgłosiwszy się na teraźnieysze wezwanie przed końcem roku 1798., odezwie się z skargą windikacyiną albo z inszą względem własności tego takowey nieruchomości pretensyą: ten w prawdzie przeciw teraźnieyszemu posiadaczowi, ieżeli Wieś znaydować się ieszcze będzie w iego ręku prawnie wystuchany będzie, atoli, aczby wywiodł się w rzeczy samey z swoią pretensyą, i luboby iemu własność wśi albo Prawo *substitutionis, fidei commissi* lub inszy tym podobny przymiot do niey był przyznany, powinien będzie wszelako wszystkie dawnieysze na tę nieruchomość do Xięgi hypoteczney wniesione pretensye, iakiegokolwiek będą gatunku przyznać, i osobom takowe pretensye maiącym na tey wśi takie zapisać bezpieczeństwo, iak gdyby im prawa ich przez niego samego albo za wyraźnym iego zezwoleniem zapisane i przyznane były.

A przeto wśi od niego odzyskać nie może.

VIII.

Nadto, gdyby kto po upłynionym roku 1798. inszą do tego terminu zamilczoną pretensyę do takowey wśi lub gruntu, nie tak o własność iak z inszego iakiegokolwiek realnego powodu pochodzącą chciał rościć, a wieś ta znaydowała się ieszcze w ręku teraźnieyszego posiadacza: takowey wierzyciel podobnie przeciw temu posiadaczowi słuchany, i iemu nawet repetycya teyże wśi dozwolona będzie, lecz wszystkim w Xiędze hypoteczney dawniey umieszczonym pretensyom ustąpić musi, i wywiedzionego realnego prawa swego z uszczerbkiem żadney z nich użyć nie może; albowiem Ustawy kraiowe przepisuią, ażeby porządek i pierwszeństwo między wielą na iednym gruncie

Wszystkim wniesionym pretensyom dat: pierwszeństwo powinien, i

und kann zum Nachtheil irgend einer derselben von seinem erstrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen; da es überhaupt die Vorschrift der gegenwärtigen Landesgesetze mit sich bringt, daß die Ordnung und das Vorzugsrecht unter mehreren auf einem Grundstücke haftenden Realansprüchen, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer ersten Entstehung, oder auf die ihnen sonst beywohnenden Privilegien und Vorrechte, sich lediglich nach der Zeitfolge richten müsse, in welcher dergleichen Forderungen den öffentlichen Grund- und Hypothekenbüchern einverleibt worden.

IX.

wenn das Gut veräußert worden, sich blos an die Person und das übrige Vermögen seines Schuldners halten.

Wenn endlich nach Ablauf des Jahres 1798. dergleichen Grundstück, es sey durch Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtniß, Cession oder auf irgend eine andere Weise, an einen dritten Besitzer (successorem singularem) veräußert würde: so sollen alsdann diejenigen, welche ihre etwanigen früheren Realansprüche auf sothanes Grundstück bis dahin nicht angemeldet haben, derselben, so weit sie das Gut selbst angehen, völlig verlustig seyn, und sothane Ansprüche ohne weitere Präclusion, ipso jure für erloschen geachtet werden; dergestalt, daß weder der dritte Besitzer und successor singularis selbst, noch diejenigen, welche von ihm irgend einiges Recht auf das Grundstück erlangt haben, solcher frühern Ansprüche wegen im mindesten beunruhiget, oder verantwortlich gemacht werden sollen. Doch bleibt auch alsdann noch solchen verspäteten Gläubigern ihr Recht an die Person des Schuldners, dessen Erben und übriges Vermögen vorbehalten.

X.

Vorschrift wegen der erst nach Ablauf der Frist entstehenden Real-Rechte.

Alles vorstehende soll jedoch nur von solchen Realansprüchen gelten, welche vor dem Ende des Jahres 1798, als dem hiernächst zur völligen Berichtigung des Hypothekenwesens bestimmten letzten Termin, entstanden sind. In Ansehung aller später vorfallenden Verhandlungen und Bestellungen von Realrechten, der Art dieselben zu erwerben, dem Richter nachzuweisen, und sie zur Eintragung zu qualificiren, soll es bey den allgemeinen Vorschriften des Landrechts und der Hypothekenordnung lediglich sein Bewenden haben.

XI.

Wenn die Anmeldungen geschehen müssen.

Die Anmeldungen sind sowohl von den Gutsbesitzern, als den Realprätendenten, so viel als möglich in Person bey den Gerichten oder den von diesen dazu verordneten besondern Commissionen anzubringen; doch soll beyden erlaubt seyn, sich dazu auch Bevollmächtigter zu bedienen, die sie entweder unter den in der Provinz angesetzten Justiz-Commissariis, oder auch unter denjenigen, welche bey den vorigen polnischen Gerichten als Advokaten, Palästranten, oder auch in andern gerichtlichen Aemtern angestellt gewesen, auswählen können; indem Wir zur Erleichterung der Sache hiedurch ausdrücklich festsetzen, daß zu den das Hypothekenwesen betreffenden Angelegenheiten und Besorgungen, bey den Gerichten auch polnische Rechtsgelehrte, so lange sie sich der daselbst eingeführten Ordnung unterwerfen, als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen.

Bloße schriftliche Anmeldung von abwesenden und entfernten Interessenten sollen zwar ebenfalls angenommen werden. Wenn aber ein solcher Interessent auf die von den Gerichten nöthig gefundenen näheren Vernehmungen und Nachweisungen sich nicht gehörig einläßt; auf Erfordern dieser Gerichte weder persönlich vor ihnen erscheint, noch einen zulässigen Bevollmächtigten zum Betrieb der Sache bestellt, und mit der nöthigen Information versiehet, oder sonst aus Saumseligkeit oder Ungehorsam selbst

Schuld

umieſzczonemi realnemi pretenſyami, bez względu na ich dawność albo na właściwe onym przywileie i przymioty, iedynie tylko do porządku czaſu ſtoſowały ſię, w którym takowe pretenſye do publicznych gruntowych i hypotecznych Xiąg wpiſane zoſtały.

IX.

w przypadku przedaży wſi, iedynie oſoby i reſzty maiątku dłużnika ſwego trzymać ſię ma.

Gdyby w reſzcie po ſkończonym roku 1798. takowa nieruchomość przez kupno, zamianę, darowiznę, zapis, ceſſyą albo inſzym iakimkolwiek ſpoſobem do trzeciego poſiadacza (*ſucceſſorem ſingularem*) przeyść miała: w tedy ci, którzy miane dawnieyſze realne pretenſye do tego gruntu nie podali, one, ieżeli ſię ſamey wſi tyczą, zupełnie utracą, a pretenſye takowe bez wſzelkiey prekluzyi *ipſo jure* za ſpełzłe uznane będą, tak dalece: iż ani trzeci poſiadacz i ſam *ſucceſſor ſingularis*, ani ci, którzy od niego iakiekolwiek prawo do tego gruntu nabyli, dla tzchże dawnieyſzych pretenſyi bynaymniey turbowani ani w odpowiedzi bydź nie mogą.

Z tym wſzyſtkim i w tedy nawet ieſzcze takowim późno odzywaiącym ſię wierzycielom wolność popiſania ſię z prawami ſwemi przeciw oſobie dłużnika, ſukceſſorom iego, i reſzcie iego maiątku zoſtanie.

X.

Przepis względem wynikłych dopiero po upłynionym czaſie pretenſyi.

Co ſię dotąd powiedziało, tyczy ſię tylko takich realnych pretenſyi, które przed końcem roku 1798. iako oſtatecznym przez ninieyſzy Patent do zupełnego ukończenia dzieła hypotecznego poſtanowionym terminem wynikły. Względem wſzyſtkich inſzych późniey zayść mogących tranſakcyi i zapiſów praw realnych, tudzież względem ſpoſobu nabycia onych i okazania Sądowi, iako też co do przymiotu do wnieſienia w Xięgi hypoteczne onym potrzebnego, do powſzechnych przepiſów prawa kraiowego i ordynaczyi hypoteczney ſtoſować ſię należy.

XI.

Jakim ſpoſobem odezwy czynione być maią?

Tak poſiadacze wſiów iako oſoby realne maiące pretenſye, ile możności oſobiście w Sądach albo w poſtanowionych przez nie oddzielnych Kommiſſyach zgłaſzać ſię powinni; wolno iednak oboygu użyć do tego Plenipotentów, których między wyznaczonemi w Prowincyi Kommiſſarzami ſprawiedliwości, albo między oſobami które przy bywſzych Polſkich Sądach Patronami lub Paleſtrantami albo przy inſzych dykaſteryach umieſzczone były, wybrać mogą; gdyż dla ułatwienia tego dzieła wyraźnie ninieyſzym Patentem Naſzym deklaruiemy: ażeby do czynności tyczących ſię urządzenia hypotek, przy Sądach Naſzych także Polſcy prawnicy, ieżeli ſię w prowadzonemu w nich układowi poddać zechcą, za Plenipotentów przypuſzczani byli.

Zgłaſzania ſię na piſmie nieprzytomnych i oddalonych Intereſſentów niemniey także przyięte bydź maią; atoli ieżeli takowy Intereſſent od dania żądanego przez Sądy dokładnieyſzego objaśnienia i potrzebnych wiadomości uchyli ſię, na zalecenie Sądów ani oſobiście przed niemi nie ſtanie, ani prawnie umocowanego Plenipotenta do prowadzenia intereſſów nie poſtanowi i tego potrzebną informacyą nie opatrzy, albo przez opóźnienie lub nie poſłuſzeńſtwo ſam temu będzie przyczyną, że zadyktowana pretenſya iego nie będzie mogła bydź doſtatecznie objaśnioną; w tedy tak poczytano będzie, iak gdyby cale nie odezwał

Schuld daran ist, daß sein angemeldeter Anspruch zur gehörigen Erörterung nicht gezogen werden kann, so soll es dafür angenommen werden, als ob er sich gar nicht gemeldet hätte: und alsdann hat er alle die nach §. VI. bis IX. aus der unterbliebenen Anmeldung entspringenden Nachtheile lediglich sich selbst beyzumessen.

XII.

Erleichterungen, welche den Interessenten bey dieser ersten Einrichtung ausgedehnt sollen.

Um den sämmtlichen Interessenten die Sache möglichst zu erleichtern, haben Wir zu den erforderlichen Kosten ansehnliche Summen aus Unsern Kassen anweisen lassen, und wollen allen diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis zum Ausgange des Jahres 1798 vorfallen, die Stempel- und Sportulfreyheit hiedurch zusichern; also, daß so wenig den Gutsbesitzern, als den sich meldenden Realprätendenten, irgend einige Taxen und Gerichtsgebühren angesetzt, vielmehr nur den erstern, nach erfolgter völligen Berichtung ihres Hypothekenbuchs, ein nach dem Werthe des Guts zu bestimmender geringer Beytrag zu den unvermeidlichen Kosten in Pausch und Bogen abgefordert werden soll. Auch haben Wir die nöthigen Veranstaltungen treffen lassen, daß die Grodbücher und Register an den gewöhnlichen Orten, wo sie bisher verwahrt worden, noch ferner verbleiben, also ein jeder noch immer Gelegenheit habe, sich die zur Unterstützung seiner Rechte und Ansprüche und zur gehörigen Nachweisung derselben erforderlichen Extracte aus diesen Büchern auf die bisherige Art ertheilen zu lassen.

Schließlich befehlen Wir hierdurch Unsern Neuostpreussischen Regierungen, so wie der Regierung zu Warschau und Peterkau, dieses Unser Patent zur allgemeinen Wissenschaft des inn- und ausländischen Publici, so wie es am besten und zuverläßigsten geschehen kann, unverzüglich zu befördern, und sich bey der ihrer Aufsicht und Bearbeitung zunächst anvertrauten Regulirung des Hypothekenwesens in dasiger Provinz nach dem Inhalte desselben nicht allein selbst pflichtmäßig zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß diese Vorschriften von den Untergerichten, so weit dieselben Realjurisdiction ausüben, gleichergestalt ein gehöriges Genüge geleistet werde.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12ten April 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

się, i wszelkie podług §. VI. — IX. z omięszkałego zgłoszenia się wynikaiące niepomyślne skutki sam sobie przypisze.

XII.

Dla ułatwienia ile możności tego urządzenia wszystkim Interessentom, wyznaczyliśmy na poterzebne koszta znaczne summy z Kass Naszych, i nadaiemy niniejszym Patentem Naszym wszystkim tego objektu tyczącym się czynnościom iakiekolwiek do końca roku 1798. zaydą, wolność od Stęplów, i sportułów, tak dalece: iż tak posiadaczom wsiów iako zgłaszaiącym się realnym pretendentom żadna Taxa ani sportuły Sądowe rachowane bydź nie maią; owszem tamci tylko po zupełnym uregulowaniu Xięgi swoiey hypoteczney nikczemną podług wartości wsi postanowić mianą składkę na nieuchronne koszta ryczałtem zapłacą. Uczyniliśmy także potrzebne urządzenie, ażeby Xięgi Grodzkie i Regestra w mieyscach zwyczaynych gdzie teraz są zachowane na przyszłe czasy zostawały, i każdy miał zawsze sposobność potrzebne do poparcia praw i pretensyi swoich i należytego ich okazania, z tychże Xięg Extrakty zwyczaynym dotąd sposobem wyimować.

Ułatwienia które uczynia się Interessentom tym nowym urządzeniem.

Nakoniec rozkazuiemy Nowo — Wschodnio — Pruskim tudzież Warszawskiey i Piotrkowskiey Regencyom Naszym, ażeby tenże Nasz Patent do powszechney wiadomości w Kraiu i za granicą ile możności naylepiey i naypewniey niezwłocznie podali, i przy urządzaniu dzieła hypotecznego dozorowi i staranności ich szczególniey pornczonego, podług iego brzmienia nietylko same z obowiązku Urzędów swoich zachowały się, ale pilnie oraz na to baczyły, iżby niniejszym przepisom z strony niższych Sądów realną Jurisdykcyą wykonywaiących równie stało się iak naydoskonaley zadosyć.

Oryginał tego Patentu Ręką Naszą podpisaliśmy i pieczęć Królewską przycisnąć kazaliśmy.

Dań w Berlinie dnia 12. Kwietnia 1797.

Frydryk Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

No.

No. XXVIII. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, daß sämmtliche Seidebauende Kirchen und Schul-Bedienten den Bedarf der Grains im September jeden Jahres nachsuchen müssen. De Dato Berlin, den 15. April 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hiermit bekannt machen, daß sämmliche Seidebauende Kirchen- und Schulbediente ihren Bedarf an Grains für künftige Jahre bey dem Landrath des Kreises, worin ihr Wohnort belegen, im September jeden Jahres nachsuchen müssen, indem auf später eingehende Gesuche nicht mehr Rücksicht genommen wird; mit der Anweisung, sämmtlichen Predigern und Küstern Eurer Inspection zu ihrer Achtung hiervon Nachricht zu geben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. April 1797.

A. F. v. Scheve.

v. Irwing.

No. XXIX. General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreussen. De Dato Berlin, den 17. April 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit folgendes zu wissen, daß: Da Wir Unsere Landesväterliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt unabläßig dahin gerichtet seyn lassen, das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen in Süd- und Neu-Ostpreussen, auf alle mögliche Weise zu befördern, und was diesem wohlthätigen Zweck entgegen stehet, wegzuräumen: So haben Wir wahrgenommen, daß vornehmlich die bisherige Verfassung der Juden in diesen Provinzen einer andern, ihrem eigenen, und dem allgemeinen Besten anzumessenden Einrichtung desto nothwendiger bedarf, als ihr jetziges Bestreben und Thun größtentheils nur in gemeinschaftlichem wucherlichen Handeln und Verkehren besteht, und gleichwohl ihre sehr große Menge die Anzahl der Juden in Unsern andern Provinzen, und in allen christlichen Staaten, gegen die christlichen Einwohner so außerordentlich übersteigt, daß solche ihre Lebensart, Unsern getreuen christlichen Unterthanen, wie es die Erfahrung beweiset, durchaus nachtheilig fallen muß, und sie dennoch dabey ohne Betrug und äußerste Verschlimmerung ihres sittlichen Charakters, sich in der Folge nicht erhalten können.

Diesem Uebel abzuhelfen, und zugleich ihren eigenen Zustand zu verbessern, ha-

My *Frydryk Wilhelm* z Bożey Łaski Krol Pruski, &c. &c. &c. Oznaymuiemy i wiadomo czyniemy przez to, że, gdy Oyeowskie Nasze baczenie i staranie nieustannie do tego zmierzaią, aby Dobro Naszych miłych i wiernych poddanych w Prowincyach Prus Południowych i Nowo-Wschodnich wszelkim ile tylko bydź może sposobem pomnażać i wszystko, coby dobroczynnemu temu zamiarowi sprzeciwić się mogło, oddalać, postrzegliśmy iako szczególnie teraźnieysze ułożenie Zydow w tych Prowincyach innego, do własnego ich i do powszechnego Dobra stosowniieyszego tym bardziey potrzebuie urządzenia, że dotąd po większey części wspolnym tylko i lichwiarskim handlem się bawią, a iednak ich wielkie mnostwo liczbę Zydow w Naszych innych Prowincyach i w wszystkich Chrześciańskich Państwach, w proporcyi Chrześciańskich Mieszkańców tak nadzwyczaynie przewyższa, że ten ich sposob życia Naszym wiernym Chrześciańskim poddanym, iak doświadczenie też uczy, koniecznie szkodliwym bydź musi, a sami nawet przy tym, bez oszukania i bez ostatniego zepsucia moralnego charzkteru, utrzymywać się w przyszłość nie będą mogli.

Aby takowemu poradzić złemu, i oraz własny ich stan polepszyć, uznaliśmy za po-

ben

den Wir demnach nöthig und gut gefunden, durch gegenwärtiges Reglement festzusetzen und zu verordnen, wie mit ihnen verfahren werden soll, und wie sie sich zu verhalten haben.

Cap. I.

Von dem, was in Ansehung der beyzubehaltenden Juden, und ihrer Beschaffenheit zu beobachten ist.

§. 1.

Alle Juden, die zu den Zeiten, als Süd- und Neu-Ostpreussen Unsern Staaten einverleibt worden, sich in diesen Provinzen wohnhaft, oder in Diensten bey andern daselbst etablirten Juden befunden haben, und sich nach Vorschrift dieses Reglements ehrlich ernähren können und wollen, sollen fernerhin nicht nur für ihre Personen, sondern auch für ihre auswärts noch nicht etablirte, sondern unter väterlicher Gewalt stehende, oder schon für sich im Lande etablirte, und für ihre künftig zu erzeugende Kinder, und derselben Abkömmlinge, wenn diese gleich den Vätern reglementsmäßig Nahrung und Unterhalt erwerben können und wollen, im Lande geduldet und geschützt werden.

§. 2.

Diejenigen Juden hingegen, welche von der Besitznahme dieser Provinzen ihre Wohnung außerhalb gehabt, und damahls nur als Fremde, um ihrer Geschäfte willen, sich in denselben eine Zeit lang aufgehalten, oder als herumstreifende, mit keinem Wohnsitz versehene und Bettelnde sich darin befunden haben, so wie diejenigen, die sich erst nach der gedachten Besitznahme darin eingefunden haben, müssen, insofern nicht einem und dem andern, nach besonderer erheblichen Bewandniß der Umstände, der Schutz bewilliget werden sollte, vor dem 1ten October d. J. das Land verlassen, und wenn sie nach diesem Tage sich betreten lassen, aufgegriffen und fortgeschafft, wenn sie aber hierauf sich wieder einschleichen, mit halbjährigem Gefängniß bey öffentlicher Arbeit bestraft, und hierauf mit der Verwarnung, im nochmahligen Contraventions-Fall auf Lebenszeit gefangen gesetzt, und zu öffentlichen Arbeiten angehalten zu werden, über die Grenze gebracht, auch in solchem Fall diese Strafe an ihnen ohne Nachsicht vollzogen werden.

trzebną i pożyteczną rzecz, ninieyszem Urządzeniem ustanowić i nakazać, iakim postąpić z niemi trzeba sposobem, i iak oni sami zachować się maią

Rozdz. I.

O tym, co względem utrzymać się mianych Zydow i ich własności zachować trzeba.

§. 1.

Wszyscy Zydzi, którzy wtedy, gdy Prowincye Prus Południowych i Nowo-Wschodnich do Naszych Państw przyłączone były, w tych iuż mieszkali Provinciach, albo w służbie u innych tam osiadłych Zydów zostawali i podług przepisów ninieyszego Urządzenia poczciwie żywić się mogą i chcą, maią i na potym, nie tylko co do Osob ich, ale i co do ich gdzie indziey ieszcze nie osiadłych lecz pod władzą oycowską zostaiących, albo iuż tu w Kraiu osiadłych, iako też ieszcze rodzić się mianych dzieci, tychże potomstwa, ieśli ci tak iak Oycowie podług ninieyszego Urządzenia żywić się będą mogli i chciele, w Kraiu bydź utrzymani.

§. 2.

Ci zaś Zydzi, ktorzy przed obięciem tych Prowincyi za granicą mieszkali, a wtedy tylko iako cudzy dla swoich interessów przez niejaki czas tu się bawili, albo iako włoczęgi żadnego nie maiący pomieszkania i żebracy tu się znaydowali, niemniey ci, którzy dopiero po wspomnionym obięciu tu przybyli, ieśli iednemu lub drugiemu z nich dla szczególnych ważnych przyczyn i okoliczności protekcya nadana nie będzie, maią przed dn. 1. Października. R^a bieżącego z Kraiu ustąpić, a ieśli po tym wyznaczonym dniu tu się pokażą, imani i z Kraiu wyprowadzeni, ieśli znowu się wkradną, półrocznym więzieniem przy publiczney pracy karani, a potym z przestrogą, że w powtornym przypadku Kontrawencyi na całe życie do więzienia wsadzeni i do publicznych robot przynagleni będą, z Kraiu wypędzeni bydź maią, a w takowym zdarzeniu kara ta bez pobłażania wykonana bydź powinna.

§. 3.

Um die geschützten Juden übersehen, und von den sich einschleichenden, und unerlaubt im Lande sich aufhaltenden, unterscheiden zu können, auch die geschützten gegen deshalbige Anfechtungen zu sichern, soll

a) ein genaues und vollständiges tabellarisches Verzeichniß aller Schutzfähigen Juden, nach ihrem Nahmen, Wohnörtern, Gewerben, Kindern und Gesinde beiderley Geschlechts in jedem Creyse, und jeder steuerräthlichen Inspection aufgenommen, und an die Kammer eingesandt, von derselben aber, aus diesen Special-Tabellen eine General-Juden-Tabelle angefertiget werden.

b) Muß außerdem jeder jüdische Hausvater alle Vierteljahr, wenn sich in demselben mit ihm und seiner Familie solche Veränderungen zugetragen haben, die in Verlegung ihrer Wohnung an einem anderen Ort, Absterben des Eheweibes, Geburth oder Tod von Kindern, Abschaffung oder Annehmung des Gesindes bestehen, diese Veränderungen seiner Guths-Herrschaft, oder Obrigkeit anmelden, dieselbe solche Anzeige, wenn der Jude auf dem Lande wohnet, dem Landrath des Creyses, und wenn er in einer Stadt wohnet, dem Steuerrath der Inspection zusenden, welche Anzeigen in eine Tabelle, nach dem ihnen von der Kammer zuzufertigenden Schema zu bringen, und derselben vierteljährig einzuschicken sind, damit die vorgefallene Veränderungen bey der jährlichen General-Judentabelle bemerkt, und die jährlich einzusendenden Judentabellen darnach controllirt, auch bedürfenden Falls rectificirt werden, und solchergestalt der Personalstand der Schutz-Juden, nach ihrer Qualität und Anzahl sich beständig in gehöriger Richtigkeit und Ordnung erhalte.

c) Soll jeder zu schützender Jude mit einem Schutzbriefe versehen werden, außerdem aber muß auch, um dieselben gegen die Beeinträchtigungen der sich einschleichenden unzuläßigen Juden

§. 3.

Aby zaś protekcyą zaszczyconych Zydów liczbę poznać, od wkradaiących się i bezprawnie w Kraiu bawiących się Zydów ich rozeznać, tudzież ich samych od wszelkich impetycyi zabezpieczyć, powinien

a) Scisły i dokładny tabellarny reiestr wszystkich Protekcyi godnych Zydow, z wyrażeniem ich imion, mieysc pomieszkania, sposobu życia, dzieci i czeladzi oboiey płci, w każdym dystrykcie i w każdey inspekcyi Konsylyarzow Podatkowych bydź spisany i odesłany do Kamer, które potym z takowych specyalnych reiestrow generalną Zydow Tabelle ułożyć maią.

b) Każdy procz tego gospodarz żydowski powinien co Kwartał, ieśli u niego albo w iego familii odmiany iakowe, przez przeniesienie się na inne mieysce, śmierć żony, rodzenie się lub śmierć dzieci, odprawienie lub przyięcie czeladzi, się dzieią, takowe odmiany Dziedzicowi Dobr lub Zwierzchności swoiey donieść; doniesienia przez tychże, ieżeli Zyd na Wsi mieszka, Landratowi Powiatu, a ieżeli żyd w Mieście mieszka, Konsylyarzowi Podatkowemu odesłane bydź maią, a ci z takowych raportów Tabelle, podług wzoru im od Kamer przysłać się mianego, ułożyć i Kamerom co Kwartał podać powinni, ażeby zdarzone odmiany w generalney Tabellie Zydów rocney notowane, Tabelly te roczne Zydow zrewidowane i podług okoliczności zwerystowane bydź mogły, a tym sposobem reiestra osob uprzywileiowanych żydow podług ich zdatności i liczby zawsze rzetelnie i porządnie utrzymane były.

c) Każdy uprzywileiowany bydź miany żyd Listem protekcyiny opatrzony bydź powinien; procz tego też, aby się zasłonić od wszelkiey napaści z przyczyny wkradaiących się i w Kraiu cierpionemi

zu bewahren, sowohl der Hausvater als jedes seiner männlichen Kinder, welches das 10te Jahr zurückgelegt hat, und jedes männliche Gesinde mit einem gedruckten blos auszufüllenden, gegen 3 Ggr. preußl. Schreibgebühren und 1 Ggr. zur jüdischen Schulcasse, sonst aber unentgeldlich, von dem Land- oder Steuerrath des Wohnorts zu ertheilenden Legitimationszettel, sich versehen, und denselben wohl aufbewahren, insonderheit aber auf Reisen bey sich führen, oder gewärtigen, daß in Ermangelung dieses Zettels er, bis er solchen beybringt, oder sich sonst als ein geschützter Jude ausweiset, angehalten werden, und über die sich dadurch verursachte Kosten und nachtheilige Versäumniß in seinen Geschäften, dem, der ihn angehalten, dafür Einen Rthlr. für welchen, wenn diese Geldbuße einen Sohn oder Dienstboten trift, der Vater oder Dienstherr haften muß, verlegen soll.

§. 4.

Mit denenjenigen Juden, die keine Legitimationszettel haben, und nicht als geschützte Juden sich ausweisen können, muß ohne Nachsicht nach der Vorschrift des §. 2. verfahren, überdies auch aus derselben Vermögen demjenigen, der ihren unerlaubten Aufenthalt im Lande entdeckt und anzeiget, nach der Beschaffenheit solchen Vermögens, eine Belohnung von Einem Rthlr., wenn aber dasselbe dazu hinreicht, von 3 bis 5 Rthlr. gegeben werden.

§. 5.

Fremden Juden soll zwar zu erlaubten Handlungs- und andern Gelegenheiten, der Eintritt ins Land, und der dazu nothwendige Aufenthalt verstattet seyn. Wenn sie aber nicht als sträflich eingeschlichen angesehen und behandelt werden wollen, müssen sie

a) bloß durch eines der Grenz-Zollämter einpassiren, und allen Eingang ins Land durch andere Oerter und auf andern Wegen vermeiden.

b) Im Zollamte müssen sie ein Attest der Obrigkeit ihres Wohnorts, daß sie daselbst würklich etablirt sind, vorzeigen,

bydź nie mogących żydow, każdy gospodarz, iako też każdy sin maiący 10. lat, i każdy służący drukowanym, w którym to co trzeba się zapisnie, bez żadney zapłaty, wyiąwszy 3. gr. prusk. za zapisanie, i 1. fr. gr. do funduszu Szoł żydowskich, przez Landrata lub Konsyliarza Podatkowego mieyscowego wydać się mianym Zaświadczeniem opatrzyć się, zaświadczenie to dobrze zchować, szczególnie zaś w drodze u siebie mieć powinien, gdy inaczey oczekiwać musi, że w niedostatku takiego Zaświadczenia poty, poki go nie złoży, albo innym sposobem, że uprzywileiowany iest, nie okaże, zatrzymany, i procz przypadaiących przy tym wydatków i procz opoźnienia się w swey zabawie, temu, który go zatrzymał, za to Talar ieden zapłacić przymuszony będzie, względem którey kary pieniężney, ieśli na syna lub służącego przypadnie, oyciec lub pan zaftąpić tamtego powinien.

§. 4.

Z temi żydami, którzy takowych Kartek legitymuiących nie maią, i że uprzywileiowani są okazać nie mogą, trzeba bez pobłażania podług przepisu §. 2. postąpić, i procz tego z maiątku ich temu, który ich zakazane bawienie się w Kraiu odkryie i doniesie, podług ilości tego maiątku, nadgrodę Talara iednego, a ieśli maiątek wystarczy, 3 do 5. Talarow wyliczyć.

§. 5.

Cudzym żydom wolne wprawdzie iest, dla pozwolonego handlu i innych interessów, wniyście do Kraiu i potrzebne na to bawienie się; lecz ieśli niechcą bydź uważani, iakoby się do Kraiu wkradli, i ieśli chcą uniknąć kary powinni.

a) iedinie przez Amt celni lub Komorę graniczną do Kraiu wchodzić, a strzedz się wniyścia wszelkiego do Kraiu przez inne mieysca i innemi drogami.

b) Na Amcie celnym zaświadczenie Zwierzchności mieysca swego pomieszkania, iako tam w rzeczy samey osiedli się,

auch, wenn sie nicht mit eigenem Fuhrwerk reisen, wenigstens 50 Fl. preußl. baares Geld, oder für einen gleichen Betrag erlaubte Waaren bey sich führen, und diejenigen, die dies nicht bewerkstelligen, von der Grenze zurückgewiesen werden.

c) Müssen sie den Ort, wohin sie sich ihrer Geschäfte wegen begeben wollen, und die muthmaßliche Dauer ihres Aufenthalts zur Ausrichtung solcher Geschäfte anzeigen; und

d) wenn sie sich solchergestalt ausgewiesen haben, mit einem Geleitsschein des Zollamts, worin die Umstände ad b) et c) zu verzeichnen sind, sich versehen. Wollen sie aber

e) bloß nach einem fremden Orte hin- und durchreisen, so bedarf es zwar nicht ihrer ad b) et c) vorgeschriebenen Legitimation, sie müssen aber alsdenn den fremden Ort, wohin sie sich begeben, und die Reiseroute, welche sie nehmen wollen, im Zollamte anzeigen, welches darnach den Geleitsschein, gegen die bereits geordnete, zur Zollcasse zu berechnende Gebühren, auszufertigen hat.

§. 6.

Jeder fremde Jude, welcher sich ohne einen solchen Geleitsschein im Lande betreten läßt, soll, ohne Rücksicht darauf, ob er auf Betteln, Hausiren, und anderer unerlaubter That betroffen wird oder nicht, aufgehoben, und mit ihm nach der Vorschrift des §. 2. et 4. verfahren werden. Es soll aber auch

§. 7.

ein mit einem Geleitsschein versehener fremder Jude, wenn er bey seiner bloßen Durchreise in ein fremdes Land außerhalb der angegebenen Reiseroute, im Lande herumstreift, bettelt und handelt, oder schachert, imgleichen, wenn er bey seinem Aufenthalt im Lande zum Behuf seiner Geschäfte, über die angegebene Zeit darin verweilet, oder an einen andern Ort im Lande sich hinbegiebt, und nicht von dem Land- oder Steuerrath der Stadt, in welcher er sich aufhält, die schriftliche, mit dem öffentlichen Amtssiegel versehene Bewilligung zum längern Aufenthalt,

okazać, tudzież, ieśli własnemi nie iadą furami, przynaymniey 50 Złotych Pruskich gotowych pieniędzy, albo towary tyle wynoszące pozwolone z sobą mieć powinni. Ci, ktorzy tego nie czynią, nazad sie cofnąć przymuszeni będą.

c) Powinni Mieysce, dokąd dla interessow swoich udać sie chcą, i czas, przez ktory dla sprawowania tych interessów podobnie, bawić się tam będą mussieli, oznaymić; i

d) usprawiedliwszy sie tym sposobem, zaświadczeniem Amtu celnego, w krore okoliczności ad b. & c. zapisać trzeba opatrzyć się powinni.

e) Jeżeli eas przeiechać tylko, i do cudzego mieysca udać się chcą, nie trzeba, wprawdzie przepisaney ad b. & c. leigtymacyi; powinni iednak cudze mieysce, gdzie się udadzą, iako też drogę, ktoręby iechać chcą, oznaymić Amtowi celnemu, ktory podług tego Attest, za ustanowioną iuż i do Kassy celney iść należną zapłatę, wydać powinien.

§. 6.

Każdy obcy żyd, ktory bez wspomnionego dopiero zaświadczenia w Kraiu się pokaże, bez żadnego względu na to, czy na żebraniu, noszeniu towarów po domach i ienney niepozwoloney czynności złapany był albo nie, imany i na nim przepis §. 3. i 4. wykonany bydź ma. Tudzież.

§. 7.

Obcy w przepisane zaświadczenie opatrzony żyd, ieśli, chcąc tylko przechodzić lub przeiechać do cudzego Kraiu, inną, iak podał, drogą po Kraiu się tuła, żebrze, handluie lub szachruie niemniey, ieśli, bawiąc się dla interessów swych w Kraiu, dłużey nad podany czas się bawi, lub do innego mieysca w Kraiu się udaie, nie maiąc od Landrata lub Konsyliarza Podarkowego Miasta, gdzie żyd się bawi, na piśmie danego i publiczną urzędowną Pieczęcią potwierdzonego Zezwolenia do dłuższego bawienia się lub udania się do innego miasta; ktore iednak zezwolenie nie bez ważnych w piśmie tym wyrażyć się maiących przyczyn, a tylko na krotki wyznaczony czas od 2 naydłużey do 4. Niedziel

oder

oder zur Reise und Verweilung in einer andern Stadt erhält, welche jedoch nicht ohne erhebliche, in der schriftlichen Erlaubniß anzuführende Ursache, auch nur auf eine kurze zu benennende Zeit von 14 Tagen, höchstens 4 Wochen ertheilet werden, muß eben so, wie ein, ohne Geleitsschein eingeschlichener fremder Jude angesehen und behandelt werden.

§. 8.

Keinem fremden Juden soll zum Aufenthalt im Lande ein Geleitsschein,

a) überhaupt auf längere Zeit als 4 bis höchstens 6 Wochen, vom dato seines Geleitsscheins anzurechnen,

b. zu keinen andern Geschäften und Zwecken,

„als nur seine Verwandte zu besuchen,
„sich von Krankheiten heilen zu lassen,
„Erbschafts- und Schuldangelegenheiten abzumachen, in streitigen Rechtssachen, bey welchen seine Gegenwart „nothwendig oder zuträglich ist, fremde „einzuführen erlaubte Waaren zu verkaufen, und Waaren im Lande zum „auswärtigen Debit einzukaufen, und „auszuführen"

von den Zoll-Aemtern ertheilet werden, indem

§. 9.

niemals und auf keinen Fall ein solcher Jude, neben den Geschäften, wozu er seinen Geleitsschein erhalten hat, im Lande Waaren einzukaufen, und wieder darin zu verkaufen, oder andere Gewerbe zu treiben sich beygehen lassen muß, und wenn er dawider handelt, gegen ihn als einen Eingeschlichenen, nach den vorstehenden Verfügungen zu verfahren ist.

§. 10.

Auf die Contraventionen der sich einschleichenden, und der ihre Geleitsscheine mißbrauchenden Juden, sind alle Obrigkeiten, insonderheit aber die Polizey und Consumtions-Steuer-, auch Zoll- und Grenz-Officianten, verbunden, genau zu vigiliren, und wer sich hierbey einer Nachsicht schuldig macht, soll dafür empfindlich gestraft werden.

§. 11.

Damit diejenigen Juden, welche sich zum Schutz im Lande qualificiren, nicht

wydane bydź powinno; rownie tak, iakoby się do Kraiu byli wkradli, uważani bydź, i tey samey karze podpadać maią.

§. 8.

Zadnemu obcemu żydowi takowe wyżey wspomnione względem bawienia się w Kraiu zaświadczenie

a) w ogolności na dłuższy czas nad 4. a naydłużey 6 Niedziel, od dnia wydanego zaświadczenia rachuiąc,

b) w żadnym innym interessie i zamiarze,

„tylko do nawiedzenia swoich krewnych,
„do leczenia się z choroby, do zakończenia spraw sukcessyi i długow tyczących się albo do pilnowania spraw,
„przytomności osobistey koniocznie
„wyciągaiących, do przedawania zagranicznych pozwolonych towarów i do
„kupienia kraiowych towarów na przedaż za granicę"

od Amtów celnych wydane bydź nie powinno; gdy

§. 9.

nigdy i żadnym sposobem takowy żyd przy interessach, względem ktorych zaświadczenie zyskał, towary w Kraiu kupować albo przedawać, lub czym innym bawić się odważyć się nie ma; a ieśli przeciwko temu wykroczy, z nim rownie iakoby się był wkradł, podług powyższych przepisow postępować należy.

§. 10.

Na takowe wkradaiących się lub zyskanego swoiego zaświadczenia źle używaiących żydow wykroczenia wszelkie Zwierzchności, szczegolnie zaś Officyaliści Policyi i Podatku konsumpcyinego, tudzież Officyaliści celni i graniczni, pilną miec baczność są obowiązani; a kto pobłażania w tym się dopuszi, surowey podpadnie karze.

§. 11.

Ażeby ci żydzi, katorzy się Protekcyi w Kraiu godnemi pokaża, opuszczonemi nie

übergangen werden, diejenigen aber, die sich im gegenseitigen Fall befinden, nicht unbemerkt im Lande verbleiben, so soll jeder schuldig seyn, sich von selbst und unaufgefordert vor dem 1sten October d. J. bey der Obrigkeit seines Wohnorts zu melden, und zur Verzeichnung aller Juden im Lande aufschreiben zu lassen.

Wer dieses unterläßt, soll nach dem 1sten October d. J. für einen solchen, der nicht zum Schutz geeigenschaftet ist, geachtet, und mit den Seinigen aus dem Lande geschaft werden.

Um jeden Schutzfähigen gegen solche ihm nachtheilige Folgen sicher zu stellen, soll diese Verfügung 4 Wochen nacheinander, an jedem Sabbath, in allen Synagogen von den Rabbinen öffentlich bekannt gemacht, und von denenselben eine Anzeige, daß es geschehen, an die Obrigkeit der Synagoge eingereicht werden, wie denn auch jede Obrigkeit dem sich bey ihm in der bestimmten Frist zur Aufzeichnung meldenden, auf sein Verlangen darüber, daß es geschehen, ein kurzes Attest zu ertheilen, diejenigen aber, die sich in der gedachten Frist nicht gemeldet haben, werden, nach Ablauf derselben bey eigener Verantwortung dem Landrath, wenn es Juden auf dem Lande, und Steuerrath, wenn es Juden in den Städten betrift, anzuzeigen gehalten seyn soll.

§. 12.

Da die bisherige Art, nach welcher ein Jude den bey der Beschneidung ihm gegebenen, und den Vornahmen seines Vaters führet, auch sich allenfalls nach einem willkührlichen Nahmen von seinem Wohnort, oder Gewerbe beylegt, viele Verwirrungen macht, und zu Unterschleifen Anlaß giebt, so soll jeder Schutzjude, außer seinem Vornahmen, gleich den Christen einen Geschlechtsnahmen annehmen, sich mit demselben in allen seinen Geschäften nennen, und schreiben, und dieser Geschlechtsnahme von seinen Descendenten männlichen Geschlechts unveränderlich beybehalten und fortgeführt werden.

§. 13.

Ein jeder zum Schutz geeigenschafteter Jude, der nicht in des Vaters Hause,

byli, i aby przeciwnie inni tego zaszczytu niegodni w Kraiu taiemnie nie zostawali, każdy powinien będzie, sam i bez przywołania przed dn. 1. Października. Roku bieżą cego u Zwierzchności Mieysca swego pomieszkania meldować się, żeby w Reiestr wszystkich żydów w Kraiu mogł bydź wpisany.

Kto tego zaniecha, po dn. 1. Października. R. bieżącego za Protekcyi niegodnego poczytany i z familią swoią z Kraiu wypędzony bydź ma.

Dla zabezpieczenia żydów Protekcyi godnych od tak szkodliwych skutkow, Urządzenie niniejsze przez 4 Niedziele po sobie idące co Sobotę po wszystkich Synagogach przez Rabina publikowane, i doniesienie, że się to stało, przez tegoż Zwierzchności Miasta, gdzie Synagoga iest, podane bydź powinno, a każda Zwierzchność żydowi, w wyznaczonym czasie u niey melduiącemu się do wpisania, na żądanie iego, że to nastąpiło, krotkie zaświadczenie dać, tych zaś, ktorzy się w przeciągu wspomnionego czasu nie meldowali po upłynionym tym terminie, pod własną odpowiedzią Lantratowi, ieśli się żydów na Wsi, i Konsyliarzowi Podatkowemu, ieśli się żydów w Mieście mieszkaiących tyczy, donieść maią.

§. 12.

Gdy używany dotąd zwyczay, że żyd imię przy obrzezaniu iemu dane i imię Oyca swego nosi, a czasem iedzce podług upodawania przezwisko z mieysca swego pomieszkania lub sposobu życia wzięte przybiera, wielkie czyni pomieszanie, i rożnych wykrętów iest przyczyną; każdy protegowany żyd, procz imienia swego, przezwisko, tak iak Chrześcianie zwykli, familii przybrać sobie, i przezwisko to we wszystkich swych interessach nosić i podpisać powinien; a przwisko takowe potomkowie iego męskiey płci nieodmienni zachować i nosić maią.

§. 13.

Każdy Protekci godny żyd, który w domu oyca i pod władzą tego nie zostaie,

und

und dessen Gewalt lebet, oder bey einem etablirten Juden dienet, sondern auf seine eigene Hand leben will, muß sich zu einem den Juden nachgelassenen, unten zu bestimmenden Gewerbe widmen, und solches treiben. Wer dieses nicht thun, sondern von zufälligem Gewinn, aus Aufträgen von andern, Schacherey, Facienden und Versuren, und Umschlägen für seine Rechnung leben will, soll im Lande wenn er gleich sonst nach den Erfordernissen des §. 2. sich zum Schutz qualificiren möchte, nicht geduldet werden.

§. 14.

Kein Jude soll ohne erhaltenen Consens und Trauschein, wofür die Gebühren in der Folge dieses Reglements festgesetzt sind, sich verheyrathen dürfen, und wer dawider handelt, seiner sonstigen Schutzfähigkeit ohngeachtet, aus dem Lande geschafft, derjenige aber, welcher ohne Consens und Trauschein die Trauung verrichtet, in 50 Rthlr. Strafe genommen, das zweytemahl diese Strafe verdoppelt, und das drittemahl derselbe mit Verlust des Schutzrechts, aus dem Lande geschafft werden.

§. 15.

Es soll aber keinem Juden, Consens und Trauschein zur Heyrath anders gegeben werden, als wenn er

a) ein 25jähriges Alter zurückgelegt hat, und

b) außerdem zugleich ein Etablissement oder Gewerbe, zum wahrscheinlich sichern Unterhalt für sich und seine Familie, nachweisen kann, und es soll

von der zweyten Erforderniß niemahls, von der ersten, oder dem 25jährigen Alter, aber nur aus erheblichen Ursachen, und wenn dem jüngern, durch Aussetzung seiner Heyrath bis zum erlangten gesetzmäßigen Alter, die Gelegenheit zu einem vortheilhaften Etablissement, oder zur beträglichen Verbesserung seiner Glücksumstände, genommen werden würde, eine Dispensation, gegen die unten bestimmten Gebühren statt finden.

§. 16.

Damit auch den einländischen Jüdinnen nicht die Gelegenheiten zum Heyrathen geschmälert werden, so soll keinem

albo u osiadłego żyda nie służy, lecz swoie własne prowadzić chce gospodarstwo, pewny żydom pozwolony i niżey wyznaczyc się miany sposob życia obierać i nim iść powinien. Kto tego nie czyni, lecz z przypadkowych zysków, zleceń przez innych danych, szacherstwa, sacyndów i tym podobnych zarobków iedynie żyć chce, w Kraiu, chociażby potrzebne podług §. 2. do zyskania Protekcyi miał własności, cierpionym bydź nie ma.

§. 14.

Zaden żyd bez otrzymanego Konsensu i pozwolenia na piśmie, od krorego należytość niżey w ninieyszym Urządzeniu ustanowiona iest, ożenić się nie ma, a który żyd przeciwnie czyni, wynieść się z Kraiu, lubo się godnym Protekcyi pokazał, przymuszony będzie; ten zaś, ktory bez takowego Konsensu i Pozwolenia na piśmie ślub dał, karze 50 Talarow, a za powtorne wykroczenie podwoyney Karze podpadnie, za trzecim zaś razem zaszczyt Protekcyi utraci i z Kraiu ustąpić będzie musiał.

§. 15.

Zadnemu zaś żydowi Konsens i Pozwolenie do ślubu i ożenienia się dane bydź nie powinno, tylko, gdy

a) rok 25ty. Wieku swego skończył, i oraz

b) pewny sposob, z ktorego podług podobieństwa może żyć i familią swoię żywić okazać w stanie iest.

dyspensa od drugiego Warunku nigdy, a od pierwszego, procez ważnych tylko przyczyn, to iest, gdy przez odłożenie malzeństwa aż do dostąpienia prawnie przepisanego wieku młodszemu okazya do pożytecznego ułożenia się albo do znacznego polepszenia maiątku swego odiętaby bydź miała, wydana nie będzie, za opłatę niżey wyrażyć się maney należytości.

§. 16.

Ażeby kraiowym żydowkom sposobność iść za mąż odieta nie była, żadnemu wolno nie będzie żydowi, żenić się z zagraniczką

Juden

Juden eine Ausländerin zu heyrathen erlaubt seyn, wenn sie ihm nicht erweislich wenigstens 500 Rthlr. zubringt.

§. 17.

Die jetzt verheyratheten jüdischen Dienstboten sollen zwar geduldet werden; wenn aber ein solcher Dienstbote wegzieht, oder mit Tode abgehet, so darf an dessen Stelle nicht wieder ein beweibter Dienstbote angenommen werden, indem dergleichen, nach dem Abgange der jetzt vorhandenen, nicht weiter erlaubt seyn sollen.

Cap. II.

Von den Wohnorten, und unbeweglichen Grundstücken der Juden.

§. 1.

Kein Schutzjude darf nach seinem Gutfinden den Ort seiner Wohnung und Gewerbes wählen, oder verändern, sondern dieses muß mit Einwilligung der Kammer geschehen, und gleichergestalt darf kein Jude ein Grundstück, ohne solche Einwilligung kaufen und erwerben.

§. 2.

Die Juden, welche jetzt auf dem Lande leben, und Handlung treiben, sollen zwar dabey, bis sie in Städten ihr Unterkommen zur Fortsetzung ihres Handels finden können, und dahin resp. werden gewiesen werden, oder bereits gewiesen sind, bey ihrem gegenwärtigen Gewerbe belassen werden, müssen sich aber in Ansehung desselben, so wie überhaupt in Ansehung dessen, was den Aufenthalt der Juden auf dem Lande betrift, nach dem, was dieserhalb im folgenden Cap. festgesetzt ist, achten.

§. 3.

Künftig hingegen sollen diejenigen, welche kaufmännisches Verkehr und städtische Gewerbe treiben, nur allein in den Städten wohnen, und eigene Häuser besitzen können, folglich keine derselben auf dem Lande geduldet werden.

§. 4.

Wer in der Stadt, wo er wohnet, schon ein Haus und anderes Grundstück eigenthümlich besitzt, soll dasselbe fernerhin behalten, jedoch wenn die Gebäude verfallen sind, solche gehörig wieder herstellen, und beständig in feuerfichern tüchtigem Stande erhalten, wenn es aber ein

żydowką, chyba że mu dowodnie 500 Talarów przynaymniey wniesie.

§. 17.

Teraźnieysi żonę maiący Służący żydowscy zachowani wprawdzie bydź maią; lecz gdy takowy służący oddali się lub urmze, nie wolno na iego mieysce innego żonę maiącego służącego przyimować, gdy takowych, po oddaleniu się lub śmierci teraz się znayduiących, cierpieć na potym nie wolno.

Rozdz II.

O mieyscach pomieszkania, i o nieruchomych gruntach żydów.

§. 1.

Zadnemu Protekcyą zaszczyconemu żydowi nie wolno, mieysce pomieszkania i sposob życia swego, podług upodobania, obierać sobie lub odmienić, lecz to za Konsensem Kamery nastąpić powinno; nie wolno tudzież żadnemu żydowi, bez takowego Konsensu, grunt iaki kupić i nabić.

§. 2.

Zydzi teraz na Wsi mieszkaiący i handlem się bawiący teraźnieyszy wprawdzie sposob życia póty, poki dla dalszego prowadzenia handlu w Miastach umieścić się nie będą mogli, do katorych odesłani będą, lub iuż odesłani są, zachować maią; lecz tak względem tego sposobu życia, iako i powszechnie względem tego, co pomieszkania żydów na Wsi się tyczy, wszystko, co następuiący Rozdział w tey mierze ustanowi, wypełnić powinni.

§. 3.

Odtąd zaś ci żydzi, którzy kupiectwem lub innym Mieyskim sposobem życia się bawią, iedynie w Miastach mieszkać maią, i własne domostwa posiadać mogą; a zatym żaden takowy na Wsi cierpiony nie będzie.

§. 4.

Kto w Mieście, w którym mieszka, domostwo lub inny grunt iuż posiada, i na potym miec go będzie, lecz, ieśli budynek iest spustoszony, powinien go należycie reparować, i zawsze w należytym i od ognia bezpiecznym stanie utrzymywać; ieśli zaś domostwo zgorzało, lub plac innym sposobem pustym

durch

durch Brand, oder sonst wüst gewordenes Grundstück und Platz ist, solchen mit einem Wohnhause nach polizeylicher Erforderniß, und Vorschrift, bebauen.

§. 5.

Wenn auch ein Schutzjude in der Stadt einen, keinem Partikulier zugehörigen, oder von demselben ihm abgetretenen oder verlassenen Platz, mit einem Wohnhause bebauen will, und sich kein christlicher Bürger findet, der dieses unternehmen will, so soll es ihm nicht nur nachgegeben werden, sondern ihm auch alle Wohlthat, an Bauhülfsgeldern und sonstigen Vortheilen welche den Christen, die dergleichen unternehmen, werden ausgemacht werden, gleich denselben sowohl in diesem Fall, als in dem Fall, der ihm nach dem vorhergehenden §. frey stehenden Bebauung eines eigenthümlichen Platzes, angedeihen.

In allen Wohnhäusern aber, welche zu bauen einem Juden nachgelassen werden wird, muß derselbe eine schickliche Gelegenheit zur Soldateneinquartirung, nach Anweisung der Obrigkeit, bauen und anlegen, welches auch in den schon von Juden besessenen Häusern, wo es Raum und andere Umstände zulassen, geschehen muß.

§. 6.

Die solchergestalt von einem Juden zu erbauenden Häuser und andere von ihm auf vorhergängige Bewilligung der Kammer etablirte Grundstücke, soll derselbe im erblichen Besitz und Eigenthum haben, folglich verkaufen, oder auf seine Erben und Abkömmlinge transferiren können. Es versteht sich aber von selbst, daß er, und jeder jüdische Besitzer, von solchen Grundstücken alle Landesherrliche, Bürgerliche und Guthsherrliche Abgaben und Lasten wie die Christen, die sich im gleichem Fall befinden, tragen muß.

§. 7.

Wo etwa eine und andere Stadt ein nach geschehener genauen Untersuchung wohlgegründet befundenes Recht hat, daß die Juden nur in einem gewissen Revier wohnen dürfen, da soll dieselbe in solchem Recht nicht beeinträchtigt werden, und demnach, was §. 5. verordnet ist, nur von solchem Revier statt finden.

został, wystawić powinien domostwo podług prawidła i przepisu Policyi

§. 5.

Gdy też protegowany żyd na placu szczegolnego właściciela nie maiącym, albo przez kogo iemu ustąpionym lub puszczonym budować się chce, i gdy niemasz chrześciańskiego Obywatela, ktory się tego podeymie; nie tylko pozwolenie do tego, ale i wszelkie dobrodzieystwa w pieniędzach pomocnych do budowli, i inne zyski, ktore dla Chrześcianow budowli podeymuiących się wyznaczone będą, rownie iak ci, tak w tym, iako i w owym przypadku, gdy podług poprzedzaiącego §. na własnym swym budować będzie placu, zyskać ma.

W każdym domostwie zaś, ktore żyd, odebrawszy na to zezwolenie, budować będzie, spolobne mieysce do inkwaterunku żołnierskiego założone bydź powinno, co też w domostwach iuż teraz przez żydow dzierżonych, gdzie tylko mieysce i inne okoliczności pozwola, nastąpić ma.

§. 6.

Żyd takowe przez niego wybudowane domostwa i inne przez niego, za poprzedzaiącym Kamery Konsensem, założone grunta iako swoie własne i dziedziczne posiadać będzie, a zatym przedać ie, lub swoim sukcessorom i potomkom zostawić może. Jednak samo przez się iawno, że on i każdy żydowski właściciel z takowych gruntow wszelkie Krolewskie, mieyskie i dworskie podatki i ciężary tak iak Chrześcianin, takowy posiadaiący grunt zapłacić powinien.

§. 7.

Jeśli Maisto iakie ma prawo po ściśley nastąpioney indagacyi ugruntowanym należycie pokazuiące się, ze żydom w pewnym wydziale Mista tylko mieszkać wolno; prawo takowe nadwerężone bydź nie powinno, lecz wszystko, co §. 5. przepisuie, o takowym wydziale rozumieć się ma.

Dafern aber außerhalb demselben wüste Bauplätze seyn, und zu deren gehörigen Bebauung keine Christen, sondern nur Juden sich verstehen möchten, da soll, jenes Privilegii ungeachtet, jedoch nicht anders, als mit Einwilligung der Bürgerschaft, den Juden die Bebauung und Bewohnung solcher Stellen verstattet werden, wie denn auch, wenn die christliche Bürgerschaft, deren Interesse hiebey eigentlich versichtet, zuträglich finden möchte, überhaupt von solchem Recht abzugehen, und die Juden in der ganzen Stadt wohnen zu lassen, dasselbe nach wohlgeprüften Umständen und Gründen soll aufgehoben werden können.

Cap. III.
Von den Gewerben der Juden.

§. 1.

Jeder Schutzfähige Jude, welcher sich auf ein Gewerbe ansetzen will, kann es nicht anders, als mit vorhergehender Genehmigung der Kammer thun, und muß daher solches Gewerbe und den Ort, wo er sich darauf etabliren will, seiner Obrigkeit, diese aber dem Land- oder Steuerrath anzeigen, welcher darüber mit Anführung der Qualification des Juden und der übrigen in Erwägung zu nehmenden Umstände an die Kammer zu berichten hat.

§. 2.

Was die jetzt auf dem Lande wohnenden, und Handel treibenden anbetrift; so müssen dieselben, wenn sie bey dem Handel bleiben wollen, sobald sie Gelegenheit finden, oder ihnen verschafft werden kann, und ihnen der Termin, von welchem an, kein Jude weiter zum Handel auf dem Lande geduldet werden soll, bekannt gemacht werden wird, oder bereits bekannt gemacht ist, sich vom Lande weg, und in eine Stadt begeben, bis dahin sollen sie zwar als Handelsjuden auf dem Lande noch geduldet werden, sie dürfen aber

a) nichts als Producte des platten Landes, die ihnen von den Landbewohnern zugebracht werden, also nicht mittelst Hausirens auf dem Lande zusammengesucht werden müssen, einkaufen, und solche nicht unmittelbar in den Seeplätzen, sondern nur in den dortigen Landstädten weiter verhandeln.

Gdyby zaś za takowym wydziałem puste place się znaydowały, gdzie żaden Chrześcianin budować należycie niechce, lecz tylko żyd do tego skłonny się przytrafia; tedy, mimo owego Przywileiu, nie inaczey iednak iak za Zezwoleniem Obywatelów Miasta, żydom pozwolenie, żeby na takich placach budowali się i mieszkali, dane bydź ma, iako też ow Przywiley, gdyby Obywatele Chrześciańscy, których wrałnie to iest interessem, sa pożytezczną mieli mieć rzecz odstąpić od takowego prawa, i pozwolić żydom po całym Mieście mieszkać, po należytym roztrząśnieniu okoliczności i przyczyn, będzie mogł bydź zniesionym.

Rozdz. III.
O Sposobach życia żydów.

§. 1.

Każdy Protekcyi godny żyd, który dla pewnego sposobu życia osieść chce, powinien u kamery o zezwolenie na to się starać, a tatym sposob życia, ktory sobie obrał, i Mieysce, gdzie tym końcem osieść myśli, oznaymić Zwierzchności swoiey; tey zaś obowiązkiem iest, donieść o tym Landratowi lub Konsyliarzowi Podatkowemu, ktory względem tego rapport, z opisaniem zdatności żyda i innych uważanemi bydź powinnych okoliczności, podać Kamerze powinien.

§. 2.

Co się tyczy żydów teraz na Wsi mieszkaiących i handlem się bawiących, ci, ieśli przy tym utrzymywać się chcą powinni, skoro okazya im się przytrafi lub podana im bydź może, i skoro im czas, od którego żadnemu żydowi wolno nie będzie, handlować na Wsi, oznaymiony będzie, albo iuż oznaymiony był, ze Wsi do Miasta się wyprowadzić; aż do wspomnionego czasu wolno wprawdzie iefzcze będzie żydom handluiącym bawić się na Wsi, lecz nie wolno im

a) inne towary, tylko produkta wieyskie, tkore im Wieśniacy przynoszą, i ktore więc sami chodząc po dworach i chałupach zbierać nie powinni, kupować, a produkta takowe, nie w samych Mieyscach nadmorskich, lecz w Kraiowych Miastach przedawać.

b) Keine

b) Keine andere, als solche Waaren, die zum landwirthschaftlichen Bedürfniß des gemeinen Mannes gehören, als Eisen und eisernes Wirthschaftsgeräthe, Höckerwaaren ꝛc., nicht aber Materialwaaren, seidene, wollene oder andere Zeug- und Ellenwaaren, Weine und Sachen, die zum Luxus gehören, führen und verkaufen, auch die ihnen erlaubte Waaren nur aus den dortigen Landstädten nehmen, auch die ihnen erlaubte Waaren nur in ihren Wohnungen verkaufen, und nicht dazu aus und herumtragen.

c) Den Unterthanen nicht Bier und Branntwein borgen, oder gegen ihre Produkte vertauschen, und

d) keine wucherlichen Umschläge sich zu Schulden kommen lassen;

e) Alles Hausirens oder Herumstreifens auf dem Lande und in den Städten, zum Ein- und Verkauf von Produkten und Waaren, sich schlechterdings enthalten.

Wenn ein Jude dawider handelt, so soll der Betrag, welchen der andere Contrahent aus einem solchen Handel ihm wirklich schuldig geworden ist, zwar ausgemittelt, vom Schuldner aber nicht an ihn, sondern an den Fiscus bezahlt, und er noch außer diesem Verlust seiner Forderung, mit 5 bis 10 Rthlr. Strafe belegt, diese Strafe im zweyten Contraventionsfall verdoppelt, im dritten aber derselbe seines Schutzrechts verlustig erklärt, und über die Grenze gebracht werden.

Sollte aber sein Schuldner die Zahlung der ausgemittelten wirklichen Schuld zu leisten unvermögend seyn, so soll der Jude den Betrag der wirklichen Schuld aus seinem eigenen Vermögen, noch ausser der Geldstrafe, dem Fisco zu entrichten gehalten seyn.

Hat hingegen ein Jude wider das vorgedachte Verbot ad c) einem christlichen Unterthan Bier und Branntwein geborgt, oder gegen desselben Produkte vertauscht, so soll des Juden Anspruch wegen solcher Schuld, weil der Unterthan dadurch gar nicht gebessert worden, durchaus ungültig seyn, und daraus weder zum Vortheil des Juden, noch für den Fiscus einiges Recht gegen den Schuldner statt finden, der Jude

b) żadnemi innemi, tylko do gospodarstwa wieyskiego potrzebnemi towarami, iako to, żelazem żelaznemi sprzętami gospodarskiemi, żywnościami i. t. d. nie zaś Korzeniami, iedwabnemi, wełnianemi i innemi materyami i towarami łokciem się mierzącemi, winem i rzeczami do zbytku tylko należącemi, handlować; towary zaś im pozwolone tylko z Kraiowych Miast brać, i tylko w swoich pomieszkaniach przedawać, nie zaś roznosić, powinni;

c) Poddanym piwo i wodkę na borg lub za produkta wieyskie w zamianę dawać nie powinni;

d) Żadnym nie maią się bawić lichwiarstwem;

e) Wcale nie powinni chodzić po dworach i chałupach i tułać się po Wsiach końcem kupowania i przedawania produktów i towarów.

Jeśli żyd przeciwko temu wykroczy, summa, którą druga strona żydowi z takowego handlu winna w samey rzeczy zostaie, wynalezioną bydź powinna, lecz dłużnik summę takową, iuż nie żydowi, ale do skarbu zapłacić będzie musiał, a żyd, procz utraty pretensyi swoiey, karze od 5. do 10. Talarow podpadnie; za powtorną kontrawencyą podwoyną kara, za trzecim zaś razem utratą Protekcyi karany i z Kraiu ustąpić przymuszony będzie.

Gdyby zaś dłużnik Summę takową żydowi winną zapłacić nie był w stanie, żyd tyle, ile dług ten w samey rzeczy wynosi, z własnego swego maiątku, procz kary pieniężney, do skarbu zapłacić obowiązany będzie.

Jeśli zaś zyd, przeciwko wspomnionemu zakazowi ad c. poddanemu chrześciańskiemu piwo i wodkę na borg lub w zamianę za produkta iego dawał; pretensya zyda względem takowego długu, przez który stan podanego wcale nie polepsza się, wcale nieważną będzie, a żadne w tey mierze prawo ani na rzecz żyda, ani skarbu przeciwko dłużnikowi mieysce mieć nie ma; żyd zaś procz tego wspomnioney od 5. do 10. Talarow, za drugim razem po-

aber überdies, wie vorhin erwähnet worden, in 5 bis 10 Rthlr. Strafe genommen, diese das zweytemal verdoppelt, und im dritten Contraventionsfall derselbe seines Schutzrechts verlustig erklärt, und über die Grenze gebracht werden.

Die Hälfte sowohl der dem Fisco zufallenden Forderung als der Geldstrafe, in welche der Jude genommen wird, soll dem Denuncianten zufließen.

Ist der Jude, für dem Unterthan gegebenes Bier und Branntwein, durch von demselben schon erhaltene Produkte befriedigt, so muß der Jude, außer der gedachten Strafe, den auszumittelnden Werth der für Bier und Branntwein erhaltenen Produkte dem Fisco bezahlen, und dazu angehalten werden.

f) Versteht es sich von selbst, daß, so lange den handelnden Juden noch auf dem Lande zu bleiben verstattet seyn wird, dieselben, außer den obigen Einschränkungen, sich allem, was wegen des Handels überhaupt und auf dem Lande allgemein festgesetzt werden wird, unterwerfen müssen.

§. 3.

Die denen Schutzjuden erlaubte Gewerbe und Nahrungsarten sollen
in kaufmännischem Handel,
in Künsten und Handwerken,
in Ackerbau, Viehzucht und Fuhrwerk,
und in Handarbeit, um Lohn,
bestehen.

§. 4.

Aller Handel und kaufmännisches Verkehr soll künftig von den Juden, so wie von den Christen, nur in Städten getrieben, und keinem auf dem platten Lande verstattet werden.

§. 5.

Die Juden, welche zum Handel Concession erhalten werden, sollen denselben zwar, wie christliche Kaufleute, mit allen erlaubten Waaren treiben können, jedoch gleichen Ordnungen, Pflichten und Einschränkungen mit den christlichen Kaufleuten unterworfen seyn, und da bisher fast jeder Jude, theils gänzlich, theils neben seinem sonstigen Gewerbe, mit Handeln und Schachern sich abgegeben, so soll künftig in jeder Stadt nur eine solche An-

dwoyney karze podpadnie, a za trzecim rarem utraci zaszczyt Protekcyi i za granicę wyprowadzony będzie.

Połowę tak summy na skarb spadłey iako i kary pieniężney, którey żyd podpadnie, dostanie delator.

Jeśli żyd zapłatę za piwo i wodke poddanemu dane produktami od niego wziętemi iuż odebrał; żyd, procz wspomnioney kary, cenę produktow tych za piwo i wodkę wziętych do skarbu zapłacić powinien, i przymuszoni do tego bydź ma.

f) Samo przez się iawno, że żydzi handluiący, poki im na Wsi mieszkać wolno będzie, procz wytchniętych dopiero określeń, wszystkim nastąpić mianym przepisom powszechnym, względem handlu tak w ogolności iako i szczegolnie na wsi, poddać się powinni.

§. 3.

Pozwolone protegowanym żydom zabawy i sposoby pożywienia się maią bydź.

handel kupiecki, Kunszta, rzemiesła, rolnictwo, gospodarstwo bydlęce, furmaństwo,

i rożne ręczne roboty za zapłatę.

§. 4.

Wszelkim handlem i kupiectwem odtąd tak żydom iako i chrześcianom w samych tylko miastach, żadną miarą zaś na Wsi, bawić się wolno nie będzie.

§. 5.

Zydom, którzy Konsens do handlu otrzymali, wolno wprawdzie będzie, wszelkiemi pozwolonemi towarami, tak iak chrześcianie, handlować, ale też temu samemu porządkowi, iak chrześciańscy Kupcy, i tym samym obowiązkom i określenion podlegać maią; a gdy dotąd każdy prawie żyd albo wcale, albo przy inney swoiey zabawie, handlem i szachrowaniem się bawi, odtąd w każdym Mieście tyle tylko żydow, ile się przy chrześciańskich Kupcach i Kramarzach żywić handlem mogą,

zahl,

zahl, als sich mit den christlichen Kaufleuten und Krämern vom Handel unterhalten können, dazu zugelassen werden; wer aber nicht als Kaufmann qualificiret, und ausdrücklich concessionirt ist, alles Handels und kaufmännischen Verkehrs bey Strafe der Confiscation der bey ihm gefundenen Waaren, und im dritten Contraventionsfall bey Strafe des Verlustes seines Schutzes und Räumung des Landes, sich durchaus enthalten.

§. 6.

Diejenigen, die sich künftig dem Handel widmen, und dazu die Concession erhalten, dürfen nicht außerdem noch ein Handwerk, oder ein anderes Gewerbe, von welcher Art es sey, treiben; auch müssen sie ihre Handlungsbücher, Rechnungen und andere Nachrichten, in deutscher oder polnischer, nicht aber in jüdischer Sprache schreiben und führen.

§. 7.

Des Hausirens zum Ein- und Verkauf der Waaren, sowohl auf dem Lande, als in der Stadt, wo sie wohnen, und in andern Städten, müssen sie gleich den auf dem Lande noch geduldeten Juden bey ähnlicher §. 2. geordneter Strafe sich enthalten, und es soll ihnen solches nur auf den Jahrmärkten in ihrer und in andern Städten erlaubt seyn.

§. 8.

Unter dem Hausiren sind jedoch die Fälle nicht zu verstehen, wenn eine Gutsherrschaft einem Juden auf dem Lande den Auftrag giebt, ihr gewisse Waaren aus der Stadt zu kaufen, und zu bringen, oder einen Handelsjuden aus der Stadt mit Waaren zu sich hin bestellet. Damit aber diese zur Bequemlichkeit der Gutsherrschaften gegebene Erlaubniß nicht zum verbotenen Hausiren gemißbraucht werde, so muß ein solcher in die Stadt geschickte Jude mit einem Auftragszettel von der Herrschaft, worin die einzukaufende und der Herrschaft zu bringende Waaren nach ihrer Qualität und Quantität zu benennen sind, versehen werden, und die mitzunehmende Waaren und den Auftragszettel dem Consumtionssteuer- oder Zollamte vorzeigen, um solche unentgeldlich versiegeln und sich einen Passierzettel ertheilen zu lassen.

Konsens otrzymać maią; kto zaś do kupiectwa spolobnym nia iest, i wyraźnego Konsensu i pozwolenia nie otrzymał, od wszelkiego handlu i kupiectwa, pod karą zabrania znaczionych u niego towarów a za trzecim rązem pod utratą Protekcyi i ustąpieniem z Kraiu wcale wstrzymywać się powinien.

§. 6.

Ci, którzy się odtąd na Kupiectwo poświęcą, i pozwolenie do tego zyskaią, nie powinni, procz tego, rzemieslem albo innym sposobem życia iakiegokolwiek bądz gatunku, bawić się; powinni tudzież kupieckie swoie Książki, Rahunki i inne pisma w Niemieckim lub Polskim, nie zaś w zydowskim ięzyku, trzymać i zapisiwać.

§. 7.

Od chodzenia po domach końcem kupowania i przedawania towarów, tak na Wsi iako i w Mieście, gdzie mieszkaią, tudzież w innych, Miastah, rownie iak żydzi ieszcze na Wsi cierpionemi bydź miani, pod karą w §. 2. ustanowioną, wstrzymywać się maią, a iedynie na Jarmarkach w swym lub w innym Mieście wolność do tego mieć będą.

§. 8.

Z pod poprzedzaiącego warunku wyięte są przypadki, gdy Dziedzie Dobr żydowi na Wsi mieszkaiącemu zlecenie dał, żeby pewne w Mieście kupił towary, i iemu przywożył, albo gdy Kupcowi żydowskiemu z Miasta z towarami do siebi przyiechać kazał. Ażeby zaś takowe dla wygody dziedziców dane pozwolenie, na złe używane nie było, takowy do Miasta posłany żyd karikę zaświadczaiącą od Państwa swego, w ktorey towary, wiele i iakiego gatunku kupić i Państwu przywieść ma, wyrażone bydź maią, mieć, i tak towary kupione iako i karikę tę zaświadczaiącą w Amcie konsumpcyinym Podatkowym i Celnym okazać powinien, ażebi Amt towary, a to bez zapłaty, zapieczetował, i iemu zaświadczenie względem wolnego przechodu dał.

Wenn ein Jude in der Stadt mit gewissen Waaren zu derselben hinzukommen bestellet ist, so muß derselbe sich gleichfalls mit den der Herrschaft auf ihre Bestellung zu bringenden Waaren bey dem Consumtionssteuer- oder Zollamte des Orts melden, welches unentgeldlich solche Waaren mit dem Amtssiegel zu versiegeln, und ihm einen Passierzettel zu ertheilen hat. Was die bestellende Herrschaft von solchen Waaren nicht kauft oder behält, muß er von derselben versiegeln lassen, und bey seiner Rückkunft in die Stadt dem Consumtionssteuer- oder Zollamte zur Oeffnung des Siegels und zur Revision der zurückgebrachten Waaren vorzeigen.

Wer ohne einen solchen Auftrags- oder Passierzettel, oder auch mit unversiegelten Waaren, oder auf Abwegen betroffen wird, oder wer Waaren von anderer Art, als die Gutsherrschaft bestellt hat, z. B. wenn seidene Zeuge verlangt worden, wollene Zeuge, Material- und Galanteriewaaren bey sich führet, soll des Auftrags- und Passierzettels ungeachtet als ein Hausirer bestraft werden.

§. 9.

Auf Messen und Jahrmärkten in den andern Königl. Provinzen sollen die Süd- und Neuostpreussischen Juden nicht anders, als mit den Ausnahmen, Einschränkungen und Bestimmungen, welche schon festgesetzt sind, oder noch künftig werden festgesetzt werden, und die allgemein bekannt gemacht werden sollen, handeln dürfen.

§. 10.

Außer dem Handel, nach den vorher verordneten Bestimmungen, soll den Juden nachgelassen seyn, alle Künste und Handwerke, jedoch nirgends anders als in den Städten, und auf dem Lande nur diejenigen Professionen, die daselbst erlaubt sind, zu treiben.

§. 11.

Wer nicht jetzt schon als Meister ein Handwerk treibt, sondern sich erst darauf ansetzen will, muß dasselbe gehörig verstehen, und sich als ein tüchtiger Arbeiter in seinem Metier durch ein von christlichen Sachverständigen unpartheyisch, jedoch strenge zu beurtheilendes Meisterstück aus-

Jeśli żyd mieszkaiący w Mieście zlecenie od Państwa ze Wsi odebrał, żeby z pewnemi przyiechał towarami; powinien także z towarami, ktore Państwu podług zlecenia przywożyć ma, u wspomnionego Amtu się meldować, ktory takowe towary, bez zapłaty, Urzędową pieczęcią zapieczętować i żydowi zaświadczenie wydać ma. Państwo zaś towary, ktorych nie kupiło i nie zatrzymało, swoią pieczęcią zapieczętować maią, a żyd powracaiąc do Miasta towary nazad wzięte w Amcie Podatku Konsumpcyinego i Cła, ażeby pieczęć otworzył i towary zrewidował, pokazać powinien.

Ktory żyd bez wyrażoney Kartki względem odebranego zlecenia i bez zaświadczenia względem wolnego przechodu, albo z niezapieczętowanemi towarami, albo nie prostą iadąc lub idąc drogą pokaże się, albo ktory żyd towary innego gatunku, aniżeli Państwo ze Wsi żądały, n. p. gdy zamiast iedwabnych, wełniane materye, korzenie i galanterye z sobą ma, mimo Kartki względem zlecenia i Zaświadczenia od Amtu, karze, iakoby towary po domach roznosił, podpadnie.

§. 9.

Na wielkich i zwyzaynych Jarmarkach w Miastach innych Krolewskich Prowincyi Zydom Południowych i Nowo-Wschodnich Prus iedynie pod excepcyami, okresleniami i warunkami, które albo iuż ustanowione są, albo na potym ieszcze przepisane i do publiczney wiadomości podane będą, handlować wolno będzie.

§. 10.

Procz handlu podług powyższych warunków, wolno ieszcze ma bydź żydom, wszelkiemi się bawić kunsztami, i wszelkie rzemiesła, lecz iedynie w Miastach, po Wsiach zaś rzemiesła tylko tam pozwolone, robić.

§. 11.

Ktory rzemiesła ieszcze iako Mayster nie robi, lecz dopiero iako Mayster ofieść chce, powinien rzemiesło należycie umieć, i maystrowską przez Chrześciańskich znaiacych się Maystrow bezstronnie łeć ściśle rozstrząśnioną bydź mianą sztuką okazać, że doskonalym iest w swoim rzemiesle. Gdyby znaiących się na takowych sztukach

weisen.

weisen. Und wenn dergleichen Sachverständige in der Stadt nicht vorhanden sind, so muß das Meisterstück in einer andern von dem Steuerrath anzuweisenden Stadt, wo es an solchen Sachverständigen nicht fehlt, unter ihrer Aufsicht verfertiget und von ihnen geprüfet werden.

§. 12.

Ein jüdischer Meister soll die Befugniß haben, gleich einem christlichen, Lehrburschen und Gesellen zu halten, diese aber müssen keine andere als einländische Juden seyn, und es soll ihm nicht anders, als auf gegebene Erlaubniß von der Cammer, freystehen, Christen in die Lehre, und als Gesellen in Arbeit zu nehmen. Auch sollen die jüdischen eben denselben Ordnungen, Einschränkungen und Pflichten, wie die christlichen Meister, unterworfen seyn, und überdies neben ihrem Handwerk kein anderes Metier und Gewerbe treiben.

§. 13.

Außer Künsten und Handwerken, soll den Juden auch freystehen, nützliche Fabriken anzulegen, und ihnen sogar alle Erleichterung zu deren Unternehmung angedeihen, wenn sie, wie es ihnen obliegt, jüdische Arbeiter dazu anlernen lassen und gebrauchen werden.

§. 14.

Durch Handel, Handwerke und Fabriken wird indessen neben den christlichen Kaufleuten, Handwerkern und Fabrikanten nur ein Theil der großen Menge Juden, ihren Unterhalt erwerben können.

Um nun den übrigen gleichfalls sichere Gelegenheit dazu zu verschaffen, soll ihnen nicht nur fernerhin verstattet seyn, Brau- und Brandweinbrennereyen, imgleichen Kuhmelkereyen, und kleine, mit eigenem Gesinde zu bearbeitende Ackerwirthschaften von Guthsherrn zu pachten, sondern auch Ackerbau, Viehzucht und Fuhrwerk auf eigenen bäuerlichen Ländereyen und Güthern zu treiben.

§. 15.

Solche Ländereyen und Güter aber müssen sie nicht von christlichen Besitzern auskaufen, sondern es sollen ihnen abzubauende, und neu zu etablirende Stellen, mit so viel Land und Zubehör, als zum Bestande einer ländlichen Bauerfamilie

Mayſtrow w Mieście nie było, sztuka ta w innym przez Konsyliarza Podatkowego wyznaczyć się mianim Mieście, gdzie na znaiących się nie zbywa mayſtrach, pod dozorem tychże robiona i przez nich roztrząśniona bydź powinna.

§. 12.

Zydowskiemu Mayſtrowi, rownie iak Chrześciańskiemu, wolno będzie, przyimować chłopców i trzymać czeladników, lecz samych Kraiowych żydów; lecz tylko za wyraźnym zezwoleniem Kamery będzie mogł Chrześcianow do nauki iako chłopców, i do roboty iako czeladników przyimować. Zydowscy Mayſtrowie przytym temu samemu porządkowi, i tym samym określeniom i obowiązkom, co i Chrześciańscy Mayſtrowie, podlegać maią, a procz tego przy rzemieśle swym innego rzemiesła nie robić, albo czym innym się nie bawić.

§. 13.

Oprocz Kunſtów i rzemiost, wolno także będzie żydom, pożyteczne założyć fabryki, a względem takowego przedsięwzięcia wszelka im dana bydź ma pomoc, ieśli, iak powinność ich wyciąga, żydowskich robotników w takich fabrikach uczyć każą i używać będą.

§. 14.

Przez handel, rzemiesta i fabryki iednak, przy Chrześciańskich Kupcach, rzemieślnikach i fabrykantach, część tylko wielkiego mnostwa żydów pożywienie swoie będzie mogła zyskać.

Ażeby więć i inni żydzi pewną do tego mieli spolobność: wolno im odtąd będzie, nie tylko browary i gorzałnie, tudzież krowy do doienia i małe własną czeladzią prowadzić miane gospodarstwa rolne od Dziedzicow Dobr arendować, ale też rolnictwem, gospodarstwem bydlęcym i surmanſtwem na swych własnych chłopskich gruntach i dobrach bawić się.

§. 15.

Takowe zaś grunta i dobra kupować niemaią od Chrześciańskich Właścicielów; lecz puste grunta, aby się budowali i gospodarstwo nowe założyli, z tylu rol i przynależytości, ile utrzymanie wieyskiey chłopskiey familii wyciąga, dane im będą, lub nabywać wolno

erfor-

erforderlich ist, eingegeben, oder zu acquiriren nachgelassen, und die Unternehmer, welche solche Güther und Höfe auf ihre Kosten etabliren, mit gleichen Wohlthaten und Freyjahren, wie christliche Colonisten und Neubauer, begnadigt werden.

§. 16.

Denen, die solchergestalt auf den Landbau sich ansetzen, soll es erlaubt seyn, 3 Jahre mit christlichem Gesinde zu wirthschaften, damit ihre Kinder und andere Juden binnen dieser Zeit die Ackerarbeit erlernen können. Nach Ablauf solcher Frist aber sollen sie bey Verlust ihrer Stelle, nicht anders als nur mit jüdischem Gesinde arbeiten und wirthschaften dürfen.

§. 17.

Nach abgelaufenen Freyjahren sollen sie, wie sichs von selbst versiehet, zu allen Landesabgaben, Diensten und Pflichten, wie solche christliche Unterthanen ihrer Art zu leisten haben, oder bey ihrer Ansetzung mit ihnen ausgemacht werden wird, verbunden seyn.

Die Prästationen an die Grund- und Guthsherren, unter welchen sie sich anbauen, und die deshalbigen Freyjahre bleiben ihrem Uebereinkommen mit denenselben überlassen.

§. 18.

Da sich jetzt die mehresten Krugpachtungen in den Städten und auf dem Lande in den Händen der Juden befinden, so soll es zwar dabey annoch verbleiben.

Es sollen aber

a) solche Krugpächter durchaus keinerley Handelsverkehr treiben, sondern neben dem Herbergiren, und dem Bier- und Brandweinsschank bloß solche Waaren, die zur Consumtion der Reisenden erforderlich sind, halten, solche Waaren nicht anders, als bloß aus den Landstädten nehmen, und sich deshalb bey den von Zeit zu Zeit anzustellenden Visitationen mit Paßterscheinen, oder zu haltenden Versteurungs-Büchern legitimiren, ferner von diesen zum Genuß dienenden Waaren nichts an die Landleute, was diese nach Hause nehmen, und nicht im Kruge selbst verzehren, verkaufen, auch

im będzie, a podeymuiący się założenia takowych rol i dobr swym kosztem rowne dobrodzieystwa i wolności, iak chrześciańskie nowo osady, zyskać maią.

§. 16.

Zydom, którzy tym sposobem na roli osiędą, wolno będzie, przez 3. lata z chrześciańską gospodarować czeladzią, ażeby ich dzieci i inni żydzi przez ten czas rolnictwa uczyć się mogli. Po upłynionym tym czasie zaś nie inaczey, tylko z żydowską czeladzią, role uprawiać i gospocdarowa będą mogli, a to pod utratą swych gruntów.

§. 17.

Po upłynionych latach wolności, iak samo przez się iawno, do wszystkich podatków kraiowych, robot i powinności, ktore chrześciańscy poddani tego gatunki dawać i odbywać muszą, albo ktore, gdy osiedli, umowione były, obowiązani bydź maią.

Powinności ich ku Dziedzicom gruntów i Dobr, gdzie osiędą, tudzież lata wolności w tey mierze, ugodzie z niemi zostawuią się.

§. 18.

Gdy teraz karczmy w Miastach i na Wsi po większey części w rękach żydow arendarzów zostaią; wolno to wprawdzie i na potym będzie, lecz

a) Arendarze Gościńców nie powinni żadnym handlem się bawić, ale, przy przyimowaniu podrożnych i szynku piwa i wodki, takie tylko towary, ktore do potrzeby podrożnych koniecznie potrzebne są, trzymać, towary te iedynie z pobliższych Miast brać, a w tey mierze u rewizyi od czasu do czasu przypadać mianey Zaświadczeniami względem wolnego przechodu, lub Książkami względem zapłaconego podatku legitimować się maią; nie powinni także z tych do żywności służących towarów wieśniakom co przedawać, coby ci do domu brali, ale tylko, co zaraz w Karczmie pożywać będą;

b) kein

b) kein Bier und Brandwein an die Unterthanen verborgen, oder gegen derselben Producte vertauschen, und wer dawider contraveniret, soll auf gleiche Art, wie wegen der auf dem Lande zur Handlung annoch geduldeten Juden in diesem Capitel §. 2. lit. c. wegen unerlaubten Bier- und Brandweinborgens an Unterthanen, und Vertauschens gegen Producte Cap. III. sub e. verordnet ist, bestraft werden, auch soll er den Unterthan wegen seiner Forderung nicht verklagen dürfen.

b) Piwo i wodkę żadną miarą poddanym na borg, lub za produkta w zamianę dawać nie maią; kto przeciwko temu wykroczy, tym samym sposobem, iak przepisy na żydów handluiących na Wsi ieszcze cierpionych w niniejszym Rozdziale §. 2. lit. c. względem niepozwolonego dawania poddanym piwa i wodki na borg lub w zamianę za produkta sub e. opiewaią, karanym bydź ma, i skarzyć się na poddanego o swoię pretensyą nie będzie mogł

Uebrigens müssen sie ihre Krugwirthschaft nur mit jüdischen, und nicht mit christlichem Gesinde führen.

W reszcie do gospodarstwa w Karczmach, iedynie żydowskiey, nie zaś chrześciańskiey, używać powinni czeladzi.

§. 19.

Wer endlich nicht zu einem städtischen Gewerbe nach den obigen Bestimmungen zugelassen werden kann, auch nicht Tüchtigkeit, Mittel und Gelegenheit hat, auf dem Lande eine eigene oder gepachtete Wirthschaft zu unternehmen, und zu treiben, muß seinen Unterhalt durch Dienen um Lohn und Bekästigung als Gesinde bey einem Christen oder angesetzten Schutzjuden, oder wie Christen, die sich in solchem Fall befinden, durch Arbeit und Tagelohn, zu gewinnen suchen, indem, da ihnen fast alle Nahrungsquellen christlicher Bürger und Unterthanen eröfnet sind, und es ihnen also an Gelegenheiten zur ordentlichen und ehrlichen Subsistenz nicht fehlet, schlechterdings nicht weiter gestattet seyn, und darauf genau digiliret werden soll, daß ein Jude, ohne einer der vorstehend ihnen nachgelassenen Gewerbe- und Nahrungsarten sich zu widmen, und derselben allein obzuliegen, sich auf seine eigene Hand setze, und durch heimliche Schacherey, Umschläge, und sogenannte Facienden, Aufträge von andern, Wucher, und dergleichen zufällige Mittel, die größtentheils mit Betrug und nachtheiliger Beeinträchtigung anderer verknüpft sind, sich nähre und erhalte. Diejenigen vielmehr, die sich darauf betreten lassen, sollen ihres Schutzrechts verlustig erklärt, und als gemeinschädliche Menschen aus dem Lande geschafft werden.

§. 19.

Kto więc do sposobu życia Mieyskiego, Podług powyższych warunków przypuszczonym bydź nie może, i kto nie ma sposobności maiątku i okazyi, gospodarstwo na Wsi własne założyć albo arendować, starać się powinien, przez służbę czeladnią u Chrześcianina lub osiadłego żyda za myto i żywność utrzymywać się, albo iak Chrześcianie w takowym zostaiący stanie czynią, przez robotę na dzień się czywić; ponieważ, gdy żydom wszelkie, tak iak Chrześciańscy Obywatele i poddani maią, podane są życia sposoby i gdy im zatym na okazyach do porządnego i uczciwo utrzymania się zbywać teraz nie może, żadną miarą żadnemu wolno nie będzie żydowi, na co naypilnieysza miana będzie baczność, żeby, nie poświęcaiąc się iednemu z poprzedzaiących pozwolonych sposobów życia, i nim iedynie nie bawiąc się; bez zabawy osiadł, i taiemnym szachrowaniem, facyendami, zleceniami cudzemi, lichwa i tym podobnemi przypadkowemi sposobami, które po większey części z ozukaniem i szkodliwym pokrzywdzeniem innych złączone są, żywił się i utrzymywał. O wszem ci, którzy w tym postrzeżeni będą, zaszczyt Protekcyi utracisć, i iako ludzie dla publiczności szkodliwi z Kraiu wychodzić przymuszeni bydź maią.

M §. 20.

§. 20.

Alle Juden ohne Ausnahme, die sich auf eine Kunst oder ein Handwerk ansetzen, die Acker- und Landbau treiben, die bey andern als Gesinde dienen, und die von der Handarbeit als Tagelöhner leben, müssen alles Einkaufens zum Wiederverkauf, und überhaupt alles Handels und Schacherns durchaus sich enthalten, und darauf soll mit desto größerer Strenge gesehen, und gehalten werden, als dadurch solche Juden nicht nur zu ihrem eigenen Nachtheil von ihrer ganzen Application und Aufmerksamkeit auf das Gewerbe, worauf sie angesetzt sind, und welches sie sonst nur als eine Nebensache zu betreiben und zu vernachläßigen sich gewöhnen würden, abgezogen werden, sondern auch die christlichen und jüdischen Kaufleute dabey verderben würden.

§. 21.

Wer also unter der erwähnten Art Juden nicht bloß seine selbst gewonnene Produkte und verfertigte Arbeit verkauft, und nicht bloß Sachen zu seinem eigenen Bedürfniß einkauft, welches, wie sichs von selbst versteht, jedem unbenommen ist, sondern Produkte oder Waaren von andern kauft, und wieder verkauft, wenn es gleich nur die geringste Kleinigkeit wäre, soll so, wie in diesem Capitel §. 2. lit. e. wegen der hausirenden Juden verordnet ist, bestraft, und solchemnach die bey ihm vorhandene, zum weiteren Verhandeln eingekaufte Waare, confisciret, wenn aber dieselbe nicht mehr vorhanden, der Werth davon dem Fisco bezahlt, wenn hingegen der Käufer das Kaufgeld noch schuldig ist, solches für den Fiscus eingezogen, und dafern der Käufer dazu unvermögend seyn sollte, der Betrag des Kaufgeldes von dem contravenirenden Juden beygetrieben, und überdies derselbe in 5 bis 10. Rthlr. Geldstrafe genommen, im zweyten Contraventionsfall soll diese besondere Strafe verdoppelt, zum drittenmahl aber derselbe seines Schutzrechts verlustig erklärt, und aus dem Lande geschaft werden.

§. 22.

Damit auch der wucherlichen Uebervortheilung christlicher Unterthanen würk-

§. 20.

Wszyscy zydzi bez wyiatku, ktorzy kunszt iaki lub rzemiesło obrawszy sobie osiedli, ktorzy rolnictwem i gospodarstwem wieskim bawią się, ktorzy u innych za czeladź służą, i ktorzy z roboty na dzień; iako wyrobnicy, żywić się muszą, wszelkiego zakupowania rzeczy na przedaż, i ogolnie wszelkiego handlu i szachrowania koniecznie strzedź się powinni; z naywiększą surowością baczność na to miana będzie, gdy przez to nie tylko takowi żydzi z własna swoią krzywda od należytey Applikacyi i pilnowania sposobu życia, ktory sobie obrali, i ktoregoby iak pobocznego interessu zaniedbywać przyzwyczaiać się mogli, odciągnionemi, ale i chrześciańscy i żydowscy kupcy zniszczonemi bydź muszą.

§. 21.

Który więc z wspomnionych dopiero żydow, gdy własne tylku swoie produkta i roboty przedawać, i rzeczy tylko do własnego użytku potrzebne kupować, co iak samo przez się iawno nikomu nie zabrania się, wolno iest, produkta lub towary od innych kupuie i znowu przedaie, chociażby rzecz naymnieyszey była wartości, podług przepisu w niniejszym Rozdziale §. 2. lit. e. względem żydow towary po domach noszących, ukarany bydź ma; znalezione więc u niego kupione na przedaż towary konfiskowane będą, a gdyby znaydować się u niego iuż nie miały, żyd tyle, ile warte były; do Skarbu zapłacić powinien; ieśli zaś kupuiący pieniądze za towary winien został, te na rzecz Skarbu przepadną, i gdyby kupuiący zapłacić nie był w stanie, przedaiący żyd sam takową będzie musiał zapłacić Summę i procz tego karze pieniężney od 5. do 10 Talarow podpadnie, za powtorną kontrawencyą szczególna ta kara na drugie tyle podwyższona, potrzeci zaś raz wykroczenia takowego dopuszczaiący się utratę prawa Protekcy karany, i z Kraiu ustąpić przymuszony będzie.

§. 22.

Ażeby też wielkie krzywdy, ktore li chwiarstwo chrześciańskim poddanym czyni,

sam

sam Ziel und Maaß gesetzt werde, so sollen von den Juden auf dem Lande an einen Christen Geld oder Früchte nicht außergerichtlich, sondern nur vor den ordentlichen Gerichten des borgenden Schuldners geliehen werden, und diese Obrigkeit ist verpflichtet, darauf zu sehen, ob der Borgende das Object, zu dessen Schuldner er sich bekennet, ehrlich und vollständig erhalten habe, oder erhalten werde. Ist dieses geschehen, so soll dem jüdischen Gläubiger gegen seinen Schuldner gleiches Recht wie einem Christen angedeihen.

Aus einem außergerichtlichen Darleihungsgeschäfte und Schuldcontract aber soll einem solchen jüdischen Gläubiger gegen seinen christlichen Schuldner keine Klage und kein Recht verstattet werden, sondern die von diesem zugestandene Schuld dem Fisco anheim fallen, außerdem aber der Creditor noch um den Betrag derselben bestraft, und wenn er hiebey eines bösen Wuchers überführet werden kann, zugleich zum Verlust seines Schutzes und zur Landesräumung verurtheilt werden.

Uebrigens soll in den in diesem und dem vorhergehenden §. bemerkten Contraventionsfällen gleichfalls die Hälfte der confiscirten Gegenstände und der Geldstrafen dem Denuncianten zugebilligt werden.

Cap. IV.

Von der Religions- und Ritual-Verfassung der Juden.

§. 1.

Die Juden sollen nach wie vor bey der freyen Uebung ihrer Religion geschützt, und weder in ihren öffentlichen noch in ihren häuslichen Gottesdienstlichen Gebräuchen gestöhret werden.

Da aber dieselben bisher in einem großen Zwange und Druck ihrer Rabbiner gestanden, welche ihre Stellen einander überbietend für übermäßige Summen zu kaufen, oder zu pachten gewohnt, und daher neben ihrem und der Ihrigen bequemen Unterhalt wegen solcher Kosten sich an ihren Glaubensgenossen reichlich zu erholen bedacht gewesen, so sollen zwar die Gutsherrn, welche Synagogen in ihren Städten zu haben, und die Rabbiner bey

iak nayskuteczniey zatamować; żydzi na lwśi nie powinni pieniędzy lub produktów Chrześcianinowi nigdy prywatnie, lecz zawsze przed sądem należytym dłużnika, pożyczać; a Zwierzchność ta obowiązana będzie, na to mieć baczność, czyli pożyczający rzecz, względem ktorey dłużnikiem bydź się uznaie, rzetelne i zupełnie odebrał lub odbierze. Jeśli się tak stało, kredytor żydowski to samo, iak Chrześcianin, do dłużnika swego prawo mieć będzie.

O długi zaś priwatnie zaciągnione, i Kontrakty względem pożyczki nie sądownie zawarte Wierzyciel żydowski mocy nie będzie miał, pozywać dłużnika Chrześcianina, lecz dług przez tego uznany do Skarbu przepadnie, a wierzyciel procz tego drugie tyle za karę zapłacić przymuszony, a gdyby przytym o niegodziwą lichwę przekonany bydź miał, utratą oraz Protekcyi i ustąpieniem z Kraiu karany będzie.

W reszcie w przypadkach kontrawencyi tak w tym iako i w poprzedzaiącym §. wytchnietych połowa rzeczy konfiskowanych i kar pieniężnych na rzecz Delatora idzie.

Rozdz. IV.

O urządzeniu Religii i obrządków żydowskich.

§. 1.

Zydzi wszelką co do wolnego wyznania swego i na potym cieszyć się maią Protekcyą, i naymnieyszey w obrądkach tak publicznego iako i prywatnego nabożeństwa turbacyi doznawać nie będą.

Gdy zaś dotąd w wielkim ucisku i pod iarzmem swych Rabinow zostawali, ktorzy funkcye swoie podkupuiąc za zbyteczne Summy kupić lub arendować zwykli, i dla tego koszta takowe, chcąc się przytym z familią wygodnie utrzymywać, z zyskiem na żydów Synagogi swoiey wyciskać usiłowali; Dziedzice, maiący Synagogi w swych Miastach, i prawo ustanowienia Rabinów, przy tym prawie i przy należącey się im od Rabinow ustanowionych zwykłey rekognicyi zachowani wprawdzie i na potym

denenselben zu bestellen berechtiget sind, bey solchem ihren Recht, und der ihnen von dem anzusetzenden Rabbiner gebührenden Recognition, welche jedoch nicht wie bisher vielfältig geschehen, willkührlich hoch, und nach dem Anerbieten des Meistbietenden genommen werden muß, belassen werden.

In den königlichen und geistlichen Städten aber sollen die vielen Synagogen nach und nach vermindert, und nur so viele, als nach der Localität und der Menge der Juden nöthig seyn werden, beybehalten, auch die bey diesen anzusetzenden Rabbiner und nothwendige andere Synagogenbedienten, welche in der Regel nur aus einem Vorsänger und Synagogendiener bestehen können und müssen, nicht nur ohne Kaufgeld oder Pacht von der Kammer bestellt, sondern auch aus einer öffentlichen Casse als Landesherrliche Officianten besoldet werden.

§. 2.

Es versteht sich von selbst, daß zu solchen, und insonderheit zu den Rabbinerstellen, verständige, rechtschaffene und der jüdischen Religion und Gesetze kundige Männer, bey welchen jedoch außer diesen Eigenschaften auch die Kenntniß der deutschen und pohlnischen Sprache im Reden und Schreiben, schlechterdings erforderlich ist, gewählt und bestellet werden müssen, und daß, wenn die Gemeine wider die Qualification eines ausersehenen Subjects erhebliche und gegründete Einwendungen vorbringt, darauf Rücksicht zu nehmen ist.

§. 3.

Die Rabbinen überall sollen vom 1. Juny d. J. an, sich keiner, von sehr vielen bisher gegen ihre Glaubensgenossen so sehr gemißbrauchten Gerichtsbarkeit weder in Civil- noch Religions-Ritual- und Kirchen-Disciplinsachen anmaßen, sondern alle darin entstehende Streitigkeiten und Vergehungen bey den gehörigen christlichen Gerichten angebracht, erörtert, und entschieden, in so fern solches aber nach ihren eigenen, mit ihrer Religion in Verbindung stehenden Gesetzen geschehen, und nach denselben, was erkannt ist, exequ-

będą, lecz ta nie, iak dodąd często się działo, podług upodawania podwyższona, ani podług podawania więcey podaiącego brana bydź powinna.

W Krolewskich zaś i Duchownych Miastach zbyteczna liczba Bożnic powoli umnieyszona ma bydź, i te tylko Synagogi, które podług okoliczności mieysca i podług mnostwa żydów koniecznie są potrzebne, zachowane, i Rabinowie ustanowić się maiący iako też inni potrzebni Służący przy Synagodze, to iest, przy każdey tylko ieden Kantor, i ieden Sługa bożniczy, nie tylko bez naymnieyszey zapłaty za Kupno lub arendę przez Kamerę ustanowieni, ale też z publiczney Kassy iako Officyaliści Kraiowi zapłaceni bydź maią.

§. 2.

Samo przez się iawno, że na tokowe, a szczególnie na funkcye Rabinów, rozumni, poczciwi i wiadomość religii i praw żydowskich posiadaiący mężowie, którzy też przy tych przymiotach po niemiecku i po Polsku mowić i pisać umieć koniecznie powinni, obrani i wysładzeni bydź maią, i że, ieśli Kahał przeciwko zdatności Osoby na takową Funkcyą obrany ważne i dowodne czyni zarzuty, wzgląd na nie mieć potrzeba.

§. 3.

Rabignowie nigdzie nie maią od dn. 1mo Czerwca Rto bieżącego żadney przez wiele z nich dorąd nad żydami wykonaney i iak naybardziey na złe używaney Jurysdykcyi w żadnych tak ciwilnego rządu, iako i wiary, obrządkow i karności kościelney tyczących się rzeczach sobie przywłaszczać; lecz wszelkie w tey mierze sprzeczki i przestępstwa Sądom należytym chrześciańskim doniesione, i przez tychże poznawane i rozsądzone bydź maią; gdyby zaś sprawa podług własnych i z wiarą żydowską związek maiących praw rozpoznana, i podług tychże exekucya wyroku nastąpić musiała, Rabin Dystrykcu do takowey spra-

ret

ret werden muß, die Rabbiner des Bezirks zu solchen Sachen als ein seine Kenntniß in Ritual- Kirchen- und Disciplinarsachen, nach jüdischen Gesetzen dem Gericht suppeditiren, der Beysitzer von den christlichen Gerichten, die sich in solchen Sachen darnach zu achten haben, zugezogen werden, und die annoch zu bestimmende Gebühren dafür erhalten.

§. 4.

In Ritual- und Kirchen-Disciplinsachen soll kein Jude, der für sich und in seiner Wohnung gegen Glaubens- und Ceremonialsatzungen etwas thut oder unterläßt, darüber angefochten, und mit Kirchencensur oder Strafen belegt werden, sondern sein Thun und Lassen hierin muß eines jeden eigenen Einsichten und Gewissen anheim gestellet bleiben, und nur, wenn jemand beym öffentlichen Gottesdienst die Gemeine, oder außerhalb demselben andere Glaubensgenossen durch äußerliche den Glaubens- und Ritualvorschriften zuwider laufende Handlungen in Ausübung ihrer Religion und gottesdienstlichen Gebräuche beeinträchtigt, und stöhret, dafür zur Verantwortung gezogen, und gestraft werden können, welches jedoch nach dem vorstehenden §. bey dem behörigen christlichen Gericht geschehen muß.

§. 5.

Solchemnach werden auch den Rabbinen und den Versammlungen mehrerer Rabbinergliedern der Gemeine, und Gesetzgelehrten die Beschließung und Ausübung des großen und kleinen Bannes, das Versagen des Osternmehls und geschächteten Fleisches, der Theilnahme am Gottesdienst in der Synagoge, und überhaupt alle öffentliche und heimliche Auflegung und Execution Kirchlicher Zwangs- und Strafmittel, bey 50 Rthlr. Strafe für den ersten Fall, und im Wiederholungsfall bey Verlust des Amts und Fortschaffung aus dem Lande untersagt.

§. 6.

Damit die Rabbinen bey solcher Einrichtung nicht an auskömmlicher Subsistenz leiden, sollen sie ihre billige Gebühren und Emolumente in jüdischen Civil- und Ritualsachen nach einer davon anzuwy, iako wiadomości rzeczy obrządkowych, kościelnych i karności tyczących się podług praw żydowskich sądowi podać mogący Assessor, od sądow Chrześciańskich, ktore w takich sprawach do wiadomości tych stosować się maią, przybranym bydź, i należytość za to potym ustanowić się mianą odebrać powinien.

§. 4.

W rzeczach obrządkowey i kościelney karności tyczących się żaden żyd, który sam dla siebie i w swoim pomieszkaniu przeciwko przepisom wiarz i obrządkow wykroczy, lub czego zaniedba, za to powołanym bydź i Censurom albo karom kościelnym podpadać nie powinien, lecz takowe postępowanie i czynności własnemu przekonaniu i sumnieniu każdego zostawić trzeba; w tym tylko razie, gdy kto pod czas publicznego nabożeństwa całemu zgromadzeniu, lub też w innym czasie innym swoiey wiary osobom zewnętrznemi i przepisom Wiary i obrzodkow przeciwnemi czyn nościami w wykonaniu religii i nabożnych obrzadków przeszkodę czyni i turbacye, do odpowiedzi za to piciągniony i karany bydź ma, ale iednak podług poprzedzaiącego §. w należytym Sądzie chrześciańskim.

§. 5.

Tym Końcem też Rabinom, zgromadzeniom Rabinów, członkom i prawnikom Kahalow wszelkie używanie wielkiey i małey klątwy, zabronienie wielkonocney mąki, migsa kożernego, uczestnictwa nabożeństwa w synagodze, Słowem, wszelkie tak publiczne iako i taiemne używanie Kościelnych kar i przymuszaiących sposobów w powszechności, pod kara 50. Talarów za pierwszy raz, i pod utrata funkcyi i wyprowadzeniem z kraiu za powtorny raz, zakazuie się.

§. 6.

Ażeby Rabinowie przez takowe urządzenie względem potrzebney subsystencyi krzywdy nie mieli, słuszne należytości i zyski w żydowskich cywilnych i obrządkowych sprawach, podług Taxy ustanowić

fertigenden Taxe, jedoch was diejenigen unter ihnen betrift, die bey Synagogen in königlichen und geistlichen Städten angestellet sind, nur so lange, bis sie in zureichende Besoldungen gesetzt seyn werden, behalten.

§. 7.

Da viele Synagogen mit Schulden, welche sie theils für sich selbst, theils für ihre Guthsherrschaft unter solidarischer Haftung der Gemeine aufgenommen haben, belastet sind, und diese solidarische Verbindlichkeit, vornehmlich den Vermögenden unter ihnen, beschwerlich, auch selbst gefährlich ist, so sollen die Synagogengemeinen, sobald es thunlich seyn wird, aus dieser Verbindlichkeit gesetzt, und zu dem Ende

a) vor allen Dingen solche Schulden nach ihrer Beschaffenheit und Größe genau ausgemittelt werden.

b) In Ansehung derjenigen, welche sie selbst unmittelbar angehen, ist hieraus eine Repartition des jährlichen Beytrages eines Juden, und ein Amortisationsplan zur Tilgung dieser Art Schulden anzufertigen,

c) die dazu zu sammlenden Beyträge müssen sicher aufbewahret, und zu nichts anders: als zur successiven Abführung solcher Schulden verwendet werden.

d) Von denenjenigen Schulden aber, welche eine Synagogengemeine für ihre Guthsherrschaft contrahiret, oder wofür dieselbe die Bürgschaft übernommen hat, muß die Guthsherrschaft angehalten werden, dieselben durch die Zahlung oder durch solche Vergleiche mit den Gläubigern, vermittelst deren sie von ihrer deshalbigen Verbindlichkeit völlig entlassen wird, zu befreyen, und ob gleich den Guthsherrn dazu nach Umständen billige Fristen zu verstatten sind, so sind solche doch nicht zu lange auszusetzen, und es ist vielmehr darauf zu halten, daß die Synagogengemeinen, sobald und soviel es nur immer thunlich ist, erwähnter ihrer Verhaftungen für die Guthsherrn gänzlich entledigt werden.

się mianey, ci iednak Rabinowie, którzy, przy Synagogach w Królewskich i Duchownych Miastach znayduią się, poty tylko poki dostarczaiąca dla nich wyznaczona nie będzie pensya, odebrać maią.

§. 7.

Gdy różne Synagogi długami, które albo dla siebie samych albo dla dziedziców swych pod zupełną ewikcyą Kahału zaciągały, obciążone są, a ewikcya takowa zupełna szczególnie maiętnieyszym członkom Kahału nie tylko uciążliwa, ale też niebezpieczna iest, tedy Kahały, skoro tylko bydź może, od takowego obowiązku uwolnione, a tym końcem.

a) przed wszystkim długi takowe tak co do istoty iako i co do ilości wynalezione bydź maią.

b) Względem długów synagog samych tyczących się repartycyą składki roczney każdego żyda i plantę amortyzacyi dla ich zaspokoienia ułożyć trzeba.

c) Składki tym końcum zbierać się miane należycie chowane i iedynie na to, żeby długi takowe powoli uspokoione były, obrocone bydź powinny.

d) Względem długów zaś, które Kahał dla swego Dziedzica zaciągnął, albo rękoymią za nie na siebie przyiął, Dziedzic przymuszonym bydź ma, żeby Kahał przez zaspokoienie długu, albo przez ugodę z kredytorami tym końcem zawartą od tego obowiązku zupełnie wolnym czynił; i lubo Dziedzicom w tey mierze podług okoliczności i słuszności pewny ma bydź pozwolony czas, przewłoka ta iednak nie powinna bydź zbyt długa, owszem ile możności o to starać się trzeba, żeby Kahały w iak nayprętszym czasie, ile tylko bydź może, od takowey dla Dziedziców przyięty ewikcyi i rękoymi zupełnie były uwolnione.

Wie

Wie dieses zu bewerkstelligen, und wie die Judengemeinen von den Gutsherrn für die übernommene Schulden derselben zu entschädigen seyn, ist nach der Verschiedenheit der mit einander deshalb gemachten Verträge und anderer dabey vorkommenden Umstände, zwischen ihnen, wenn darüber kein von der behörigen Landesobrigkeit zu vermittelnder oder zu bestätigender Vergleich statt findet, im ordentlichen Wege Rechtens auszumachen.

§. 8.

Weil mehr publique Bedienten als nothwendiges Bedürfniß erfordert, eines Theils die Judenschaft mit unnützen Ausgaben, zu derselben Unterhaltung beschweren, anderntheils aber sehr oft nur zu einem Mittel gemißbraucht werden, Verwandten und Freunden, welchen sonst der Aufenthalt in einer Stadt nicht erlaubt wäre, solchen zuwege zu bringen, und ihnen bey der wenigen Beschäftigung mit ihrer Function Gelegenheit zu heimlichen Gewerben und Schachereyen zu verschaffen, so sollen außer den Synagogen-Officianten, keine andere publique Bedienten als Schlächter, Trieberer, Krankenwärter und Badefrauen künftig statt finden.

§. 9.

In den Städten, wo sich ein oder mehrere Juden befinden, die das Schlachten als ein Handwerk und Gewerbe treiben, sollen keine Schlächter als publique Bediente bestellet werden, indem die jüdische Schlächter das Ausschlachten und den Verkauf mit Beobachtung der deshalbigen Vorschriften für ihre Glaubensgenossen neben ihrer Schlächterprofession verrichten können.

Wo aber dergleichen jüdische Schlächter als Handwerker nicht vorhanden sind, soll der Judenschaft, wenn sie aus einer bis 30. Familien besteht, nur ein Schlächter, welcher zugleich das Triebern oder Ausadern zu verrichten hat, und wo mehr als 35 Familien wohnen, nicht über 2 Schlächter und einen Trieberer zu publiquen Bedienten nachgegeben werden.

Auf gleiche Weise ist auch mit den übrigen im vorhergehenden §. benannten publiquen Bedienten zu verfahren.

Jakim sposobem wykonać to trzeba, i iakim sposobem bonifikacyą za długi przyięte Dziedzice Kahałom czynić maią, podług ugod wzaiemnie względem tego zawartych rożności i podług innych zachodzących okoliczności, ieśli ugoda w tey mierze przez należytą Zwierzchność Kraiową proponowaną lub potwierdzoną bydź miana mieysca mieć nie będzie, zwyczaynemu rozsądzeniu Sądowemu zostawuie się.

§. 8.

Ponieważ przez więcey publicznych sług, aniżeli potrzeba wyciąga, nie tylko Kahał żydowski niepotrzebnemi na utrzymywanie ich wydatkami obciążony bywa, ale też bardzo często to na złe używa się, żeby pod takowym pozorem krewni i przyiaciele w Mieście, w którymby inaczey nie wolno im mieszkać, mieścić się mogli, i sposobność mieli, przy małych funkcyi swoiey zatrudnieniach, tajemnemi zabawami i szachrowaniem bawić się; tudy, procz Officyalistów Synagogi, żadni inni znaydować się nie maią publiczni słudzy tylko Rzezacy, co bydła rzną, Flakarze, Pilnuiący chorych i Kobiety lub baby do kąpieli.

§. 9.

W Miastach, gdzie się ieden lub więcey żydów znaydnie, którzy bydło rzną, i tym się bawią, nie maią bydź ustanowieni rzezacy, iako publiczni słudzy, gdy rzezacy żydowscy nie tylko bydła rznąc ale też mięso przedawac innym żydom, zachowuiąc w tym zwykłe przepisy, przy rzemieśle swoim mogą.

Gdzie zaś takowych rzeznikow żydowskich, ktorzy rzemieslem tym idą, nie maiz, wolno ma bydź żydom, ieśli liczba ich od iedney do 30. familii wynosi, iednego do zarzniecia bydła, ktory razem Flakarzem bydź ma, trzymać, iako publicznego sługę; gdzie zas więcey niż 30. familii mieszkaią, dwoch Rzeznikow, i iednego Flakarza, a nie więcey, iako publicznych sług trzymeć mogą.

Tym samym sposobem też względem innych w poprzedzaiącym §. wymienionych publicznych sług postąpić trzeba.

§. 10.

§. 10.

Kein publiquer Bedienter ist ohne vorhergängige Anzeige an die Cammer, und ohne derselben ausdrückliche Bewilligung anzunehmen, und es sollen nur einheimische, nicht aber aus andern Provinzen, oder gar fremde dazu vorgeschlagen, und bewilligt werden, damit die Schutzfähigen Juden im Lande, außer den ihnen verstatteten Gewerben und Nahrungsarten mehr Gelegenheit zu ihrem Unterkommen finden.

§. 10.

Zaden publiczny sługa bez poprzedzaiącego uwiadomienia Kamery i wyraźnego teyże zezwolenia przyiętym bydź nie powinien, i na takowe funkcye sami kraiowi żydzi, nie zaś z obcych Prowincyi, proponowani i potwierdzeni bydź maią, ażeby żydzi z tych Prowincyi, krorzy się protekcyi, godnemi okażą, procz pozwolonych im sposobów życia, więcey sposobności umieszczenia się mieć mogli.

§. 11.

Den publiquen Bedienten soll es nicht erlaubt seyn, außer und neben ihrer Function noch mit kaufmännischem Verkehr und andern Gewerben sich abzugeben.

Will indessen die Judenschaft in einer Stadt aus dem Mittel der daselbst schon auf ein gewisses Gewerbe angesetzten Glaubensgenossen zur Ersparung der Unterhaltungskosten, einen publiquen Bedienten annehmen, weil derselbe die ihm zu übertragende Function, als eine Nebenbeschäftigung bestreiten kann, so soll dieses derselben vergönnet seyn.

§. 11.

Publicznym tym sługom nie będzie wolno, procz powinności i przy funkcyi swoiey, kupiectwem handlem iakim lub innym sposobem życia się bawić.

Gdyby iednak Kahał w iednym Mieście z pośrodku żydow pewny iuż sposob życia maiących, dla ochronienia kosztów publicznego sługę, iesli powinności funkcyi tey, iako poroczną zabawę wypełnić może, obierać chciał, zabroniono to nie będzie.

§. 12.

Nach den vorstehenden Einrichtungen wegen der Verhältnisse der Juden unter sich selbst, und da sie für ihre Abgaben und Pflichten in keine gemeinschaftliche solidarische Verbindung gebracht, vielmehr diejenige, in welche verschiedene Gemeinen für ihre Synagogen-Schulden sich selbst gesetzt haben, sobald es seyn kann, aufgehoben werden sollen, werden sie künftig keiner solcher Aeltesten, wie sie jetzt haben, bedürfen. Solchemnach sollen, wenn ihre Aeltesten abgehen, keine neue von ihnen gewählet, und zur Bestätigung präsentirt, sondern statt derselben aus dem Mittel der jüdischen Bürger nach Verhältniß ihrer Anzahl einer oder mehrere Stadtverordnete, Bürgervorsteher, oder welchen Namen sonst die Repräsentanten der Bürgerschaft der Stadt führen, vom Magistrat nach vorgängiger Genehmigung der Cammer in der Art und mit gleichen Pflichten der christlichen Stadtverordneten bestellet und verändert werden, und außer der

§. 12.

Podług poprzedzaiących urządzeń względem stosunku żydów samych między sobą, i gdy co do danin i obowiązkow żadney wspolney podlegać nie maią odpowiedzi, owszem ewikcya, ktorą rożne, Kahały względem długów Synagog swoich same na siebie przyiely, skoro tylko bydź może, zniesiona będzie; na potym iuż Starszych takowych, iak teraz maią, potrzebować nie będą. Po zeyściu więc lub oddaleniu się teraźnieyszych Starszych, nowych obierać i do potwierdzenia podać nie maią, lecz z pośrodka żydowskich mieszkańcow, podług proporcyi, ludności, iednego lub kilka, iako Deputowanych, Kommissarzów albo Reprezentantów, tak iak Obiwatele Miast maią, Magistrat, za poprzedzaiącym zezwoleniem Kamery, tym samym sposobem i pod temi obowiązkami, iakie na chrześciańskich włożone są Reprezentantów, ustanowić i odmieniać powinien; ktorzy, procz zwyczayney funkcyi Reprezentantów, szczegolnie wszystko, co Magistrat względem żydowskich mieszkańców im zleci, czynić i wykonywać, tudzież wspolni interessa Kahału swego Ma-

Function

Function von Stadtverordneten insonderheit alles, wozu der Magistrat in Ansehung der jüdischen Einwohner sie anweisen wird, zu thun und zu verrichten, auch die gemeinschaftlichen Angelegenheiten derselben vor den Magistrat zu bringen, und zu betreiben verbunden seyn.

§. 13.

Mit der Erziehung und dem Unterricht der Jugend ist es zur Zeit äußerst fehlerhaft beschaffen. Die meisten Aeltern lassen ihre Kinder durch Hauslehrer unterweisen, welche, so wie sie selbst, nichts mehr als ihre Theologie und jüdisch zu lesen und zu schreiben wissen, in allen andern nöthigen und nützlichen Kenntnissen aber ganz unerfahren sind, auch ihre Schüler nur dieses lehren. Selbst diejenigen unter den Schülern, die mehr lernen wollen, schränken sich nur auf die Subtilitäten ihrer Theologie und der mit derselben verbundenen eigenen Civil- und Ritualgesetze ein, welche sie bey solchen, die im vorzüglichen Ruf der Gelehrsamkeit dieser Art stehen, studiren, und womit sie weder sich selbst noch der bürgerlichen Gesellschaft wesentlichen Nutzen schaffen.

Solchen Mängeln abzuhelfen, sollen in den am besten sich dazu schickenden Städten, und vorzüglich in denen, wo sich Synagogen befinden, öffentliche jüdische Schulen angelegt, und

a) die Schullehrer in denselben vom Staat angestellet, und besoldet werden.

b) Sind dazu solche Subjecte zu nehmen, die nicht nur die jüdische Religion wohl verstehen, und hierin das Vertrauen der Judenschaft des Orts haben, sondern auch deutsch und polnisch lesen und schreiben können, und die gemeine Rechenkunst verstehen, indem der Unterricht darauf mit gehen muß.

c) Wenn dergleichen Subjecte bey der ersten Errichtung der Schulen im Lande nicht zu finden, auch aus andern Königlichen Provinzen nicht zu erhalten seyn möchten, so sollen immittelst, bis die Schulen mit hinlänglich tüchtigen Lehrern zu dem ad b. bemerkten Unterricht werden besetzt werden können, solche dergestalt eingerichtet werden, daß ein christlicher Schullehrer in der

gistratowi przełożyć i pilnować ie obowiązani będą.

§. 13.

Edukacya i nauka młodzieży aż do tego czasu iak naybardziey iest błędna. Rodzice po większey części dzieci domowym powierzaią nauczycielom, którzy, iak sami więcey nie, tylko Teologią swoię i po żydowsku czytać i pisać, umieią, a innych wszystkich potrzebnych i pożytecznych nauk wcale są niewiadomi, tak też uczniow swych więcey nic nie nauczaią. Uczniowie nawet, którzy czego więcey uczyć się chcą, przestaią na subtelnościach Teologii swey, i na wiadomości złączonych z nią praw cywilnych i obrządkowych, ktorych się u maią. cych szczegolną względem umiętności tego gatunku sławę nauczaią, przez co zaś ani sobie samym ani obywatelskiemu społeczeństwu istotnego nie przynoszą pożytku.

Dla zapobieżenia takowym niedostatkom, w Miastach naybardziey do tego sposobnych, szczegolnie zaś w tych, gdzie Synagogi się znayduią, publiczne założone będą żydowskie Szkoły, i

a) Nauczyciele tych Szkoł od Rządu kraiowego ustanowieni i płatni być maią.

b) Takowi tylko przyięci będą Nauczyciele, ktorzy nie tylko żydowską religią dokładnie znaią, i w tey mierze ufność żydów swego mieysca posiadaią, ale też po Niemiecku i po Polsku czytać i pisać umieią, i zwyczayney arytmetyki wiadomi są, gdy to wszystko nauki szkolne zamykać w sobie maią.

c) Gdyby przy pierwszym założeniu Szkół podobni Nauczyciele w Kraiu nie znaydowali się, ani z innych krolewskich Prowincyi przywołani bydź nie mogli; tym czasem, póki szkoły należycie zdatnemi do nauk w §. tym ad b. przepisanych opatrzone bydź nie mogą nauczycielami, takowe powinno bydź uczynione urządzenie, żeby umieiętny nauczyciel chrześciański w Mieście kilka godzin w tygodniu uczniów ży-

Stadt, der es versteht, einige Stunden wöchentlich den jüdischen Schülern in ihrer Schule im deutsch und polnisch lesen und schreiben und im Rechnen Unterricht gebe, oder dieselben die dazu in der christlichen Schule bestimmten Stunden mit abwarten, und darin gleich den christlichen Schülern diese Kenntnisse und Fähigkeiten sich erwerben.

d) Da die Juden noch kein bey dem Unterricht der Jugend in ihrer Religion und den damit verbundenen Lehren zum Grunde zu legendes ordentliches Lehrbuch haben, so soll für die Abfassung desselben, und zwar in der Art, daß darin nicht nur die eigentlichen Religionssätze, sondern auch die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden, und aus jeder Religion fließenden Pflichten und Lebensregeln, sowohl gegen die Glaubensgenossen, als gegen die Landesherrschaft, sich selbst und alle Menschen enthalten seyn müssen, gesorgt werden. Dieses Lehrbuch, welches zur mehreren Beförderung der deutschen Sprache in derselben zu verfassen ist, soll, nachdem es in Ansehung der Religionssätze verständigen Männern ihrer Religion vorgelegt und von ihnen gebilliget seyn wird, in allen öffentlichen jüdischen Schulen eingeführt, und darnach die Jugend unterrichtet werden.

c) Die Juden in den Städten, wo öffentliche jüdische Schulen seyn werden, sollen verbunden seyn, ihre Kinder in dieselben zum Unterricht zu schicken, und nur den Juden auf dem Lande und in Städten, wo keine öffentliche Schulen sind, verstattet bleiben, für ihre Kinder Privat-Hauslehrer, als ihre Domestiquen zu halten, wenn sie es nicht besser finden werden, dieselben zu ihrer nützlicheren Bildung mit geringerm Aufwande in einer mit öffentlicher Schule versehenen Stadt bey einem Glaubensgenossen in die Kost zu geben.

§. 14.

Die öffentliche jüdische Schulen sollen außer den Rabbinen einer Synagogenstadt und den jüdischen Stadtverordneten daselbst, in einer Stadt aber, wo keine

dowskich w ich szkole po Niemiecku i po Polsku czytać i pisać, tudzież rachunków uczył, lub, żeby żydowscy uczniowie rego w Szkole Chrześciańskiey w godzinach na to wyznaczonych uczyli się, i rowno z chrześciańskiemi uczniami wiadomości tych i znaiomości nabyli,

d) Ponieważ żydzi porządney, iefzcze nie mzią elementarney Kfiążki, ktoraby do uczenia Młodzieży religii i złączonych z nią nauk służyć mogła; będzie miano staranie o ułożenie kfiążki takowey, a to tym sposobem, że nie tylko właśną naukę religii, ale i nierozerwanym z nią związkiem złączone i z każdey religii wyplywaiące powinności i prawidła życia tak względem Osob ich religii, iako i Rządu Naywyższego Państwa, samych siebie i wszystkich ludzi w powszechności zawierać będzie. Elementarna ta kfiążka, ktora, dla rozszerzenia znaiomości Niemieckiego ięzyka w tym ięzyku ułożona bydź ma, gdy względem nauki religii znaiący się na niey Mężowie wszystko przeyrzali i aprobowali, we wszystkich publicznych żydowskich szkołach wprowadzona, i podług niey młodzież uczyć się będzie.

e) Zydzi w Miastach, gdzie publiczne żydowskie są szkoły, obowiązani będą, dzieci do nauki do szkoły posyłać; a żydom tylko na Wsi lub w Miastach, gdzie szkoł niemasz, wolno będzie, dla dzieci swych prywatnych nauczycielów, iake domowych, trzymać, gdyby za lepsza nie mieli mieć rzecz, dla pożyteczniey szego ich ukształtowania małym kosztem w Mieście publiczną szkołę opatrzonym u żyda trzymać ie na wikcie.

§. 14.

Publiczne żydowskię szkoły nie tylko pod dozorem Rabina w Mieście, gdzie Synagoga się znayduie, i żydowskich Reprezentantow, w Mieście zaś, gdzie niema Sy-

Syna-

Synagoge ist, außer den bloßen jüdischen Stadtverordneten und einem oder zwey andern tüchtigen Männern ihres Glaubens, unter eben derselben obrigkeitlichen Aufsicht und Direction wie die christlichen Schulen stehen.

§. 15.

Weil die Töchter nicht so vielen wissenschaftlichen Unterrichts als die Söhne bedürfen, so sollen sie dagegen in ihren Schulen außerdem zum Nähen, Spinnen, Stricken, Knöppeln, und andern nützlichen weiblichen Arbeiten, von darin geschickten Frauenspersonen angeführet werden, damit sie durch den Erwerb davon ihren Eltern, und wenn sie sich verheyrathen, ihren Männern und Kindern zu Hülfe kommen, wenn sie aber ledig bleiben, darin ein Mittel zu ihrem Unterhalt haben.

nagogi pod dozorem samych żydowskich Reprezentantów i dwoch innych zdatnych mężow tego wyznania, lecz też pod dozorem i rządem Zwierzchności tey samey, pod którą chrześciańskie zostaią szkoły, zostawać maią.

§. 15.

Gdy corki tey, co synowie, w umieiętnościach nie potrzebnia nauki; tedy w szkołach procz wiadomości koniecznie potrzebnych, szyć, prząść, dziać, kneplować, tudzież innych pożytecznych białogłowskich robot od umieiętnych Kobiet uczyć sie maią, ażeby zarobkiem z takowych robot rodzicom swoim, i gdy poszły za mąż mężom swoim i dzieciom pomagać, a gdy nie poydą za maż sposob żywienia się mieć mogły.

Cap. V.

Von den Abgaben der Juden.

§. 1.

Die Juden sind nach ihrem Stande, Gewerbe und Besitzungen zu allen Abgaben und Pflichten der christlichen Unterthanen von gleichem Stande, Gewerbe und Besitzungen verbunden, sollen aber auch ein mehreres, wie diese, nicht anders zu leisten angehalten, als in sofern sie die im Militairdienst bestehende wichtige persönliche Pflicht der christlichen Unterthanen nicht erfüllen können, und außerdem die Regierung und Verwaltung des Judenwesens dem Staat besondere Arbeit und Kosten verursacht.

Rozdz. V.

O Podatkach żydowskich.

§. 1.

Zydzi podług swego stanu, sposobu życia i possessyi do wszelkich podatków i powinności chrześciańskich poddanych, rownego stanu i rowne sposoby życia i possessye maiących, obowiązani są; do większych też, nad tych, pociągani nie będą ciężarów, tylko ile ciężką osobistą służby woyskowey powinność, ktorą chrześciańscy poddani maią, wypełnić nie mogą, i ile urządzenie żydów i pilnowanie tegoż prac i kosztow Rządowi Kraiowemu przyczynią.

§. 2.

Anstatt solcher dem Staat von ihnen entgehenden Pflichten, und wegen der gedachten besondern Kosten, soll jeder im Schutz lebende männliche Jude ohne Ausnahme, vom zurückgelegten 14ten bis zum zurückgelegten 60sten Jahre seines Alters, jährlich 5 Fl. preuß. oder 1 Rthl. 16 Ggr. Recruten- und Schutzgeld erlegen.

§. 2.

Zamiast tych Kraiowi przez nich odbytemi bydź nie mogących powinności i dla szczegolnych wspomnionych kosztow, każdy pod protekcyą żyiący żyd męskiey płci, bez wyiątku, od Roku 14go skończonego aż do skończonego Roku 60go wieku swego co rok 5. Złr. pruskich, albo 1 Tal. 16 gr. śr. podatku Rekrutowego i protekcyinego zapłacić powinien.

§. 3.

Das Prästationsjahr soll vom 1sten Juny c. an gerechnet, und wenn Jemand

§. 3.

Rok oddawania podatku tego od Ier Czerwca Rk bieżącego zaczynać się ma, i

im Lauf solchen Jahres sein 14tes oder 60stes Jahr zurückgelegt hat, oder stirbt, das Recruten- und Schutzgeld für das volle Jahr bezahlet werden.

§. 4.

Die Söhne, welche sich im Unterhalt und in der Gewalt des Vaters befinden, muß der Vater, so wie die Diener und Knechte, die im Lohn und Brod stehen, ihr Hauswirth hierin vertreten, und für dieselben das Recruten- und Schutzgeld bezahlen, wogegen dem Hauswirth unbenommen ist, den Miethscontract mit seinem Diener oder Knecht darnach einzurichten, und wenn derselbe vor erlegtem Recruten- und Schutzgelde von ihm zieht, sich wegen solcher Abgabe an seinem Lohn, oder seiner Habseligkeit gegen ihn vorzusehen, indem auf alle Fälle diese Abgabe vom Hauswirth beygetrieben werden soll, und es seine Schuld ist, wenn er sich dieserhalb gegen den Diener und Knecht nicht sicher gestellt hat, also seinen Regreß an ihn nicht nehmen kann.

§. 5.

Wer zur Zeit der Erlegung des Recruten- und Schutzgeldes verreiset, ohne den Seinigen das Geld zur Zahlung zurückgelassen zu haben, imgleichen der ledige Jude, welcher zu solcher Zeit sich versteckt hält, um seiner Schuldigkeit auszuweichen, soll zur Strafe das Recruten- und Schutzgeld das erstemal doppelt, und zweytemal vierfach erlegen, das drittemal aber seines Schutzrechts verlustig erklärt werden, und das Land räumen.

§. 6.

Wenn ein Jude sich in den Militairdienst begiebt, und eingestellet wird, so soll derselbe, so lange solcher dauert, vom Recruten- und Schutzgelde befreyet seyn, auch wenn er im Dienste invalide geworden, und daher seinen Abschied erhält, davon für seine Person beständig befreyt bleiben.

§. 7.

Außer der allgemeinen Abgabe des Recruten- und Schutzgeldes soll jeder auf ein gewisses Gewerbe angesetzter Jude oder Hausvater einen mäßigen, annoch

gdy kto w przeciągu iednego Roku 14go lub 60go Rok wieku skończy, lub umrze, podatek ten Rekrutowy i protekcyiny za cały Rok za niego powinien bydź zapłacony.

§. 4.

Synow pod władzą Oyca zostaiących i przez niego żywionych Oyciec, służących zaś i parobkow za myto i żywność w służbie będących gospodarz zastępować i podatek rekrutowy i protekcyiny za nich zapłacić powinien; gospodarzowi zaś wolno będzie, Kontrakt z służącym swoim lub parobkiem do tego stosować, i ieśli ten, nim wspomniony podatek od niego odebrał, odprawi się, względem wydatku takowego myta i rzeczy służącego się trzymać, gdy koniecznie do zapłacenia podatku tego gospodarz przymuszony, a ten sam winien będzie, ieśli w tey mierze nie ubezpieczył się, i bonifikacyą od Służącego odebrać potym sposobny nie będzie.

§. 5.

Kto pod czas oddawania podatku Rekrutowego i protekcyinego wyiechał gdzieś, nie zostawiwszy Swoim pieniędzy na to, tudzież nieżonaty żyd, który się wtedy skryie, ażeby powinności tey unikał, będzie musiał za karę pierwszy raz podwoyny, drugi raz poczworny takowy podatek zapłacić, potrzeci zaś raz utraci zaszczyt protekcyi, i z kraiu ustąpić przymuszonym będzie.

§. 6.

Jeżeli żyd udaie się do służby woyskowey i przyiętym zostanie, przez ten cały czas służby swoiey wolny będzie od podatku Rekrutowego i protekcyinego, a gdyby w tey służbie kaleką został i dla tego Abszeyt dostać miał, na zawsze dla Osoby swoiey od podatku tego wolny ma bydź.

§. 7.

Procz powszechnego tego podatku Rekrutowego i protekcyinego, każdy pewnym sposobem życia idący żyd lub gospodarz pewną, mierną i ieszcze wyznaczoną bydź

zu

zu bestimmenden Beytrag zur Besoldung der Synagogenbedienten und der öffentlichen Schullehrer thun, welches desto billiger ist, da dieses zu ihrem eigenen Nutzen und Besten gereicht, und an sehr vielen Orten die christlichen Einwohner ebenfalls die Kosten zu ihren Bedürfnissen von gleicher Art aufbringen.

Daher sollen auch diese Beyträge zu keinen andern, als zu den Zwecken, wozu sie bestimmt sind, verwendet, und es muß über die Einnahme und Ausgabe derselben, um solche beständig nachweisen zu können, besondere Rechnung geführet werden.

§. 8.

Für die vorstehende Abgaben und Beyträge sollen die Juden in Süd- und Neuostpreussen nicht, wie in andern Königl. Provinzen, in solidum haften, und die Vermögende nicht die Unvermögenden übertragen, sondern jeder nur für sich selbst und die ihm obliegende Prästation in der oben vorgeschriebenen Art verpflichtet seyn.

§. 9.

Der heyrathende Jude muß für den Trauschein, ohne welchen er nicht getraut werden darf, an das Potsdamsche Militair-Waisenhaus,

wenn er zu 100 Rthlr. bis zu 300 Rthlr. Vermögen geschätzt wird — — 1 Rthlr.
wenn sein Vermögen über 300 Rthlr. bis 800 Rthlr. geschätzt wird — — 3 Rthlr.
und bey seiner Vermögensschätzung über 800 Rthlr. 5 Rthlr.

außerdem aber nach Verhältniß eben so viel, und zwar die Hälfte davon an die vorgesetzte Kriegs- und Domainen-Cammer, die andere Hälfte aber zur jüdischen Schulcasse, und in allen vorstehenden Fällen 5 Rthlr. Stempelsura erlegen.

§. 10.

Wer vor zurückgelegtem 24sten Jahr seines Alters die Erlaubniß zu heyrathen erhält, muß für solche Dispensation besonders 30 Rthlr. erlegen.

In allen andern Vorfällen, wo Ausfertigungen für Juden geschehen, soll von

mianą składke do pensyi Sług Synagogi i publicznych Szkół nauczycielow dawać powinien, co też bardzo słuszną iest rzeczą, gdy to do ich własnego pożytku i dobra zmierza, i w wielu mieyscach chrześciańscy Obywatele tym samym sposobem na koszta w potrzebach takowych składaią się.

Te składki więc na nic inszego, tylko nawyznaczone dla nich zamiary obrocone bydź powinny, i dla tego osobne Regestra perceptów i wydatków, żeby zawsze okazać ie można, trzymane bydź maią.

§. 8.

Za poprzedzaiące te podatki i składki żydzi w Prusach Południowych i Nowo-Wschodnich nie, iak w innych Krolewskich Prowincyach, in solidum albo wszyscy za wszystkich odpowiedzieć, ani maiętnieyśi uboższych zastępować powinni będą; lecz każdy za siebie do zapłacenia należytego podatku podług porzedzaiącego opisu obowiązany będzie.

§. 9.

Zyd żeniący się powinien za pozwolenie ślubne, bez ktorego żydowi ślub dawać nie wolno, do

ieśli maiątek iego od 100. do 300 Tal. wynosi — — 1 Tal.
ieśli maiątek iego od 300. do 800. Tal. wynosi — — 3 —
i gdy maiątek iego nad 800. Tal. wynosi. — — 5 —

a oprocz tego podług proporcyi drugie tyle, to iest, połowę do Kamery Woyskowey i Ekonomiczney tego Departementu, a drugą połowę do Kassy Szkolney żydowskiey, i w każdym razie Taxę stęplową 5. Tal. zapłacić.

§. 10.

Ktory żyd przed skończonym 24tym. Rokiem wieku swego pozwolenie do ślubu dostanie, powinien za dyspensę takową osobno 30. Tal. zapłacić.

We wszystkich innych przypadkach, gdy koszta za wydania iakie przypadaią,

ihnen dafür nichts mehr, als was die Canzleygebühren-Taxe mit sich bringt gefordert werden.

Wir befehlen Unsern Departements-Ministern, den Landes-Collegiis, dem Officium fisci, den Land- und Steuerräthen, den Magistraten und Obrigkeiten, und allen Stellen und Bedienten, die es angehet, in Süd- und Neuostpreussen, nach diesem Unserm Reglement, welches Wir, nachdem es in der Folge die Umstände erfordern werden, insonderheit die zu befördernde Ausbildung der Juden zu guten und nützlichen Unterhanen oder ihre schon hinlänglich dazu erreichte Cultur zur Verbesserung ihres Zustandes, Uns Landesväterlich bewegen wird, zu allen Zeiten zu ändern Uns vorbehalten, zu verfahren, und darauf zu halten, daß demselben von der dortigen Judenschaft genau nachgelebet werde, auch dieses Reglement, damit es zu Jedermanns Wissenschaft gelange, abdrucken und öffentlich publiciren zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königl. Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 17ten April 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. von Hoym. von Goldbeck. Freyh. v. Schrötter.

więcey nic, tylko zwykłe należytości Kancelleryi, podług Taxy, od żydow wymagać nikt nie powinien.

Rozkazuiemy Naszym Departamentowym Ministrom, Magistraturom Kraiowym, Urzędowi Fiskalnemu, Konsyliarzom Powiatowym i Podatkowym Magistratom, Zwierzchnościom, i wszelkim, do ktorych to należy, Officyalistom i Subalternom, w Prowincyi Prus Południowych i Nowo-Wschodnich, żeby podług Naszego niniejszego Urządzenia, ktorego odmianę, tak, iak ią na potym okoliczności wyciągną, a iak szczegolnie zamiar ukształtowania żydów na dobrych i pożytecznych poddanych, lub nastąpione iuż należyte ich wypolerowanie dla polepszenia ich stanu oycowską Naszę do tego naklonia pieczołowitość, każdego czasu Sobie zachowniemy, postępowali, na to, aby przez tamteyszych żydów iak nayściśley zachowane było, baczność mieli, i Urządzenie to, żeby do wiadomości każdego doszło, do druku podać i publicznie obwieścić kazali.

Dla wiekszey Wagi wydano pod podpisem Naszey własney Ręki i przyciśnieniem Krolewskiey Pieczęci.

Działo się i dań w Berlinie, dn. 17. Kwietnia Roku 1797.

Fryderyk Wilhelm.

(L. S.)

Hr. de Hoym, de Goldbeck, B. de Shrötter.

No. XXX. Rescript an den Magistrat zu Aurich: Ueber die Befugniß einer Mutter als Vormünderin ihrer Kinder die Erbschaft und Schulden ihres Ehemannes zu übernehmen.

De Dato Berlin, den 18ten April 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Eure ganze Anfrage vom 3ten d. M. beruhet auf einem Mißverstande. Der §. 390. Tit. IX. Part. I. des Allgemeinen Landrechts redet von Erklärungen wegen Antretung oder Entsagung einer Erbschaft überhaupt, und verordnet generaliter, daß dergleichen Erklärungen, wenn der Erbe unter Vormundschaft steht, von dem Vormunde oder Curator abgegeben werden sollen. Damit steht es also in keinem Widerspruche, wenn der §. 643. Tit. XVIII. Part. II. verordnet, daß ein Vormund diese Erklärung de regula nur unter Vorbehalt abgeben solle. Es werden also auch Mütter, wenn sie ihren minorennen Kindern zu Vormünderinnen bestellt sind, die väterliche, oder jede andre den Kindern zugefallene Erbschaft nur cum beneficio antreten können. Findet sich ein Fall der Aus-

Ausnahme; will eine solche Vormünderin die Erbschaft pure antreten, und meldet sie sich dazu im Gefolge §. 644. um die obervormundschaftliche Approbation; so wird es de casu in casum Eure Sache, als vormundschaftlichen Gerichts, seyn, nach den angeführten Umständen und Gründen zu beurtheilen: ob diese Approbation ertheilt werden könne; und es, wenn Ihr solches zu Eurer, der Curanden oder der Creditorum Sicherheit nöthig findet, zur Bedingung dieser Approbation zu machen: daß eine solche Vormünderin die eventuelle Vertretung einer sich findenden Insufficienz ex propriis übernehme, und diese Uebernahme unter Beobachtung der bey Bürgschaften vorgeschriebenen gesetzlichen Form von ihr leisten zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten April 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XXX.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben im Allgemeinen Landrecht Part. I. Tit. IX. §. 418. allergnädigst zu verordnen geruhet:

daß, wer eine Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii angenommen, für alle Schulden der Erbschaft verpflichtet seyn soll, und dieses auch dem Curatori des unter Curatel stehenden Erben nach §. 390, da eine solche Erklärung wegen Annahme der Erbschaft von niemanden sonst geschehen kann, zur Pflicht gemacht, wenn die Beschaffenheit der Curanden elterlichen Nachlasses diese Erklärung nothwendig macht.

Hiebey sind wir in besondern Fällen zweifelhaft geworden, ob auch die Mutter als alleinige Vormünderin ihrer Kinder, ohne den Rechtswohlthaten, die ihr als Bürgin zustehen, zu entsagen, die Erbschaft und Schulden ihres Ehemanns übernehmen, oder sich wegen unbedingter Annahme der elterlichen Erbschaft erklären darf, so daß selbige zur Bezahlung der vom Erblasser nachgelassenen sich successive hervorthuenden Schulden, wenn solche auch die Substanz des Nachlasses übersteigen, ex propriis verbunden, sobald sie, ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii die Erbschaft einmal angenommen.

Zwar verordnet das Allgemeine Landrecht Part. II. Tit. XVIII. §. 643, daß Vormünder Erbschaften, die den Curanden während des Laufs der Vormundschaft zufallen, mit Vorbehalt des Inventarii nur antreten können; jedoch im §. 644, daß solche auch ohne Vorbehalt angetreten werden können, dazu denn die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich seyn soll.

Hier ist aber eines Theils nicht von Erbschaften die Rede, die Pflegebefohlene von ihren Eltern acquiriren, weil auf diesen Fall augenscheinlich die oben allegirte §. 390. zielt, der sonst Unanverwandten bleiben würde; andern Theils bleibt uns der angeregte Zweifel auch in Absicht des §. 644, wenn Mütter zu Vormünderinn ihrer Kinder constituiret werden.

Die Mutter übernimmt re vera durch die unbedingte Annahme der Erbschaft die Schulden, die ihr weyl. Ehemann contrahiret — sie ist also (denn die Minorennen können doch durch diese Antretung nicht leiden, noch verbunden werden, solche Schulden zu bezahlen, wenn sie sonst Vermögen haben) verpflichtet, wenigstens verlassen sich Creditores vermöge diese Erklärung dazu, ihre Befriedigung zu erlangen.

Uebernimmt Jemand eines Andern Schulden — und dies liegt in der unbedingten Erklärung wegen Annahme der Erbschaft — so constituiret solches eine Bürgschaft — folglich müßte wohl die Mutter als Vormünderin sich rechtskräftig als Bürgin verschreiben, wenn sie die erwähnte Erbschaft unbedingt für ihre Kinder antritt, falls kein Gesetz sie in solchem Fall davon dispensirte, damit Creditores nicht gefährdet werden.

Zwar soll Curator nach §. 239. und 524. sich bey einer beträchtlichen Schuldenlast auf Zahlungen an einzelne Creditores nicht einlassen, ohne Bescheid vom

vor-

vormundschaftlichen Gerichte zu erhalten. Wie aber, wenn nach eingereichtem Inventario, welches die Größe der Schulden nicht aufdeckt, und darnach die Erbschaft angetreten wird, nachher aber die Menge der Schulden sich hervorthun, oder die Wittwe solche erst successive zur Wissenschaft des Gerichts gelangen läßt — oder wenn eine Wittwe simpliciter die Erbschaft und Schulden ihres Ehemannes übernimmt, wogegen das vormundschaftliche Gericht nichts zu erinnern haben darf, obgleich die Erbschaft zur Bezahlung der Schulden unzureichend. — Die Frage bleibt doch allemal unentschieden, wie die Wittwe die Erbschaft antreten oder übernehmen muß.

Ew. Königl. Majestät bitten wir daher allerunterthänigst um allergnädigste Belehrung der aufgeworfenen Frage, die wir nicht bestimmt vorfinden, und deren Bestimmung die Hochpreißliche Regierung bedenklich findet; und ersterben in tiefster Erniedrigung

Ew. Königl. Majestät

Aurich in Curia,
den 3ten April 1797.

allerunterthänigst ꝛc.
Bürgermeister und Rath.
Reimers.

No. XXXI. Regulativ-Rescript an sämmtliche Cammern diesseit der Weser: Wegen des Wegziehens der Inst- und Loßleute, auch überhaupt der in Unterthänigkeits-Nexu stehenden Unterthanen der älteren Provinzen nach Süd- und Neuostpreussen.

De Dato Berlin, den 18ten April 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da das Wegziehen der Inst- und Loßleute, so wie überhaupt aller in Unterthänigkeitsnexu stehenden Unterthanen der ältern Provinzen nach Süd- und Neuostpreussen, obgleich beyde Provinzen jetzt ebenmäßig zu den Preussischen Staaten gehören, dennoch nicht ohne alle Einschränkung nachgelassen werden kann: So wird hierdurch verordnet und festgesetzt: daß alle Unterthanen, welche gegen ihre Obrigkeiten in Unterthänigkeits- oder Dienst-, so wie gegen die Regimenter in Enrollements-Nexu stehen, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gutsobrigkeit und des Cantonregiments die alten Provinzen nicht verlassen dürfen; und daß also blos ganz freye, weder der Obrigkeit noch dem Cantonregimente verbundene, Leute ohne Anfrage und Untersuchung nach Süd- und Neuostpreussen übergehen können, diese Provinzen aber vor der Annahme darüber eine Bescheinigung fordern müssen.

Ihr habt nun hiernach die Land- und Steuerräthe, wie auch die Magistrate und Gutsobrigkeiten gehörig zu instruiren und anzuweisen, daß sie über die Befolgung dieser Verordnung genau wachen mögen. Sind ꝛc. Berlin, den 18. April 1797.

Auf Special-Befehl.

No. XXXII. Patent wegen Einrichtung des Justizwesens in den unter der Benennung von Neuostpreussen begriffenen Distrikten.

De Dato Berlin, den 23sten April 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Nachdem uns von den Einwohnern und Einsassen der vermöge des Patents vom 26sten December 1795 und

My *Fryderyk Wilhelm* z Bożey Łaski Krol Pruski &c. &c. Oznaymuiemy ninieyszym Patentem Naszym, wszem w obec, i każdemu zosobna: Skoro iuż wszyscy Oby watele i Mieszkańcy: na fundamencie, pod dniem 26 Decembra 1795

der

der darauf erfolgten Grenzbeziehungen in Besitz genommenen ehemals pollnischen und litthauischen Woywodschaften und Districte die Erbhuldigung und der Eid der Treue und Unterthänigkeit geleistet worden, so haben Wir nicht nur unvorzüglich vorläufige Anstalten treffen lassen, um den in diesen Provinzen durch äussere und innere Unruhen seit so langen Zeiten unterbrochenen und gehemmten Lauf der Justiz, so gut es nach den Umständen möglich gewesen, wieder herzustellen, sondern Wir haben auch seit dieser Zeit Unser ernstliches Augenmerk darauf gerichtet, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, und die erforderliche Vorbereitungen zu treffen, damit in diesen Provinzen und Districten eine feste und dauerhafte Justizverfassung eingeführet, und sie dadurch der Wohlthat einer regelmäßigen gründlichen unpartheyischen und möglichst prompten Rechtspflege, deren Unsere übrige Staaten sich zu erfreuen haben, genußbar werden mögen.

Auf den Grund dieser eingesammelten Nachrichten und getroffenen Anstalten haben Wir nunmehr resolviret, auch in denjenigen neu erworbenen Woywodschaften und Districten, welche anjetzt unter der Benennung der Provinz Neu Ostpreussen begriffen sind, Unsre allgemeine Justizverfassung, so wie selbige auf den Vorschriften der Gerichts- Criminal- Hypotheken- Depositat- und Vormundschafts-Ordnung, auch den darüber ergangenen verschiedenen Declarationen beruhet, einzuführen, und in Gang zu bringen. Es sollen daher

I.

Zur Ausübung Unserer unmittelbaren Landesherrlichen Jurisdiction, und zur Aufsicht über die ganze Justizpflege im Lande zwey Landes-Justizcollegia unter der Benennung von Regierungen errichtet.

II.

Die untergeordneten Jurisdictionen oder Untergerichte in gewisse ordentlich regulirte und besetzte Creysgerichte zusammen gezogen, übrigens aber

III.

Die bisher vorhandenen geistlichen Gerichte zwar beybehalten, dieselben je-

Roku wyszłgo Patentu, i poslednicy nastąpionym zakordonowaniu, oraz obięciu przed tym Polskich i Litewskich Woiewodztw, oraz Powiatów Homagium, i przysiege, na Wierność, i Poddanstwo Nam wykonali; nie tylkośmy natychmiast poprzednicze Urządzenie uczynić zalecili, aby Bieg Sądownictwa w tych Prowincyach przez czas niemały z wewnetrznego i Zewnetrznego niepokoiu, przerwany i wstrzymany, ile okoliczności dozwoliły, reorganizowanym został, lecz też, od tego Czasu troskliwego dokładalismy starania, powziąść potrzebne wiadomości, i czynic przygotowanie, do w prowadzenia w tych Prowincyach i Powiatach, trwałego i mocnego sposobu; sądownictwa, ażeby też i one Dobrodzicystwa regularney, gruntowney, bezstronney i rychłey Sprawiedliwości, którym inne nasze Prowincye są obdarzone, doznawali.

Na fundamencie więc tych zebranych wiadomości, i czynionych urządzeń; przed się wzięlismy w tych nowo obiętych Woiewodztwach, i Powiatach, teraz pod tytułem: Prowincya Prus Nowo-Wschodnich, zostaiących powszechny Nasz Sposob Sądownictwa, zasadzaiący się na Przepisach Sądowey, Kryminalney, Hypotecznej, Depositorialney i Opiekuńskiey Ordynacyi, tudzież na rozmaitych w tey mierze wyszłych Deklaracyach w prowadzić. Tym więc końcem maią bydź.

I.

Dwa Dykasterya, pod Tytułem Regencye; do wykonywania niepośredniczey Nasżey Krolewskiey Jurisdykcyi, i dla dozorowania wszelkiego Sądownictwa w Kraiu, ustanowione.

II.

Subordinowane tymże Jurisdykcye, czyli niższe Sądy, w pewnych porządnie urządzonych i Kompletowanych Sądach Cyrkułowych zlaczone, z resztą zas.

III.

W prawdzie totąd z nayduiące się Sądy Duchowne utrzymane, iednak podług for-

Bibliothek der Juristischen Fakultät Halle/S

doch nach einer unserer Staats- und übrigen Justizverfassung angemessenen Form regulirt und geordnet werden.

Um nun hierüber Unsern gesammten Vasallen und Unterthanen der Provinz Neu-Ostpreussen Unsere Allerhöchste Willensmeynung noch deutlicher zu erklären und zu verständigen, wollen Wir hiemit nachstehendes festsetzen.

§. 1.

Regierungen.

Wir verordnen hiedurch, daß in der Provinz Neu-Ostpreussen, zwey Landesregierungen bestehen sollen, deren der einen ihr Sitz vor der Hand in Bialystock, der zweyten aber in Plock, und so lange bis daselbst zu ihrer Aufnahme die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können, in der Stadt Thorn angewiesen wird.

§. 2.

Departements-Eintheilung.

Zum Departement der Neu-Ostpreussischen Regierung zu Bialystock sollen gehören, die in Besitz genommene Districte von Litthauen, Podlachien, und der angrenzende Theil von Masovien, so wie der Ueberrest dieser masovischen Districte, imgleichen die Districte von Plock und Dobrzyn jenseits der Weichsel, das Departement der zweyten Neu-Ostpreussischen Regierung zu Plock, oder für jetzt zu Thorn ausmachen sollen.

Wir behalten Uns vor, die Departementsgrenzen in Masovien bey der Publication dieses Patents noch genauer bestimmen zu lassen.

§. 3.

Gegenstände ihrer Geschäftsverwaltung.

Zu dem Geschäftscreyse dieser Regierungen einer jeden in ihrem Departement gehöret einestheils, wie schon obengedacht die Verwaltung Unserer unmittelbaren Landesherrlichen Jurisdiction, sowohl in Civil- als Criminalsachen, und in Ansehung des Vormundschaftswesens, anderntheils aber auch die Aufsicht über alle andere in der Provinz vorhandene Gerichte und deren Verwaltung.

my stosowney do Układu Naszey Krajowey Justycyi, uregulowane i Urządzone będą.

Dla objaśnienia więc wszystkich Naszych Wazallów i poddanych Prowincyi Prus Nowo Wschodnich w tym Naywyższą Naszą Wolą Krolewska, następne czyniemy Urządzenie.

§. 1.

Regencye.

Stanowiemy niniejszym Patentem iż w Prowyncyi Prus Nowo Wschodnich dwie Kraiowe Regencye bydź maią którym iedney Lokacyą tym czasem w Białymstoku, drugiey zaś w Płocku poty, poki tam dla przyięzia oney, potrzebne mogą nastąpić Urządzeniz, w Mieście Toruniu naznaczamy.

§. 2.

Podział Departamentów.

Do Departamentu Regencyi Prus Nowo Wschodnich w Białymstoku maią należeć zakordonowane Powiaty Litewskie Podlaskie y strona przy legła Mazowsza reszta zaś tych Powiatów Mazowieckich Powiaty Płockie y Dobrzynski z tamtey Strony Wisły należą do Departamentu drugiey Regencyi Prus Nowo Wchodnich w Plocku czyli dopiero w Toruniu.

Zostawniemy sobie iaśnieysze opisanie Grainić Departamentu, w Mazowszu przy ogłoszeniu tegoż Patentu, udeterminować.

§. 3.

Objekta do Zawiadywania ich Czynności.

Czynności tychże Regencyów każdey w swoim Departamencie, iest Częścią, iak iuż wyżey rzeczono zawiadywanie niepośredniczą Naszą Krolewską Jurisdykcyą tak w Cywilnych iako i Kryminalnych Sprawach tudzież i względem Opiekuństwa, częścią zaś taż i Dozor nad wszelkiemi innemi w Prowincyi znayduiącemi się sądami i zawiadywanie onemiż.

§. 4.

§. 4.

Ausübung der Landesherrlichen Jurisdiction in Personal.

Welche Personen und Sachen der unmittelbaren Jurisdiction Unserer Regierungen unterworfen sind, ist im zweyten Titel des ersten Theils der allgemeinen Gerichts-Ordnung hinlänglich bestimmt, und gehören darunter besonders

1) der sämmtliche Adel außer denen in Unsern Militairdiensten stehenden, und also den Kriegsgerichten unterworfenen Personen.

2) Alle Unsere Civilbediente, oder die mit Titeln und Character von Uns begnadigt sind.

3) Die sämmtliche höhere und niedere Geistlichkeit aller Religionen.

§. 5.

Ueber diese Personen kommt also Unsern Neu-Ostpreussischen Regierungen die Jurisdiction sowohl in streitigen, als in Fällen der freywilligen Gerichtsbarkeit zu, und zwar ohne Unterschied des Gegenstandes oder Geschäfts, als insofern wegen gewisser Sachen, z. E. wegen der Consumtions- Steuer- Zoll- und Postsachen einzelne Ausnahmen durch besondere Verordnungen festgesetzt sind.

§. 6.

Real.

Die Real-Jurisdiction Unserer Neu-Ostpreussischen Regierungen erstreckt sich über alle in ihrem Departement gelegene adliche, oder zu adlichen Rechten verliehene Güter und Grundstücke ohne Rücksicht auf die Person und den Stand ihres Besitzers, imgleichen über sämmtliche königliche und geistliche Güther, soweit dieselbe ein Gegenstand der Justitzverwaltung seyn können.

§. 7.

Criminal-

Die gesammte Criminal-Gerichtsbarkeit in der Provinz wird ebenfalls durch Unsere Regierungen besorgt und ausgeübt, und ob Wir gleich nach demjenigen, was

§. 4.

Wykonywanie Naszey Krolewsko-Krajowey Jurisdykcyi w rzeczach co do Osob.

Które Osobi i Sprawy niepodredniczey Jurisdykcyi Naszych Regencyów są podległe, dostatecznie iest oznaczono w drugim Tytule Tomu Pierwszego, Powszechney Ordynacyi Sądowey, ostobliwie zaś do nich należą.

1) Wszystek Stan Szlachecki, wyiąwszy Osoby w Służbie Naszey Woyskowey będące, a zatym Sądom Woyskowym podległe.

2go) Wszyscy Nasi Officyaliści Ciwilni, albo od Nas Tytułami i Charakterami obdarzeni.

3tio) Wszystkie wyższe i niższe Osoby Duchowne wszelkiego wyznania.

§. 5.

Nad temiż więc Osobami przynależy Naszym Regencyom Prus Nowo Wschodnich tak w Processach, iako i w przyięciu Tranzakcyów Jurisdykcya bez rożnicy obiektu czyli Interessu skoro w pewnych okolicznościach iako to: w rzeczach tyczących się Podatku konsumpcyinego, Cła i Poczty poiedyncze Excepcye przez Osobne Urządzenia Ustanowione są.

§. 6.

Co do Władzy.

Władza Jurysdykcyina Naszych Regencyów Prus Nowo-Wschodnich rozciąga się nad wszystkiemi w ich Departamentach leżącemi Ziemskiemi, albo Prawem Szlacheckim nadanemi Dobrami i Gruntami bez względu na Osoby i stan ich Possessora tudzież nad wszystkiemi Królewskiemi i Duchownemi Dobrami, tak dalece iak mogą bydź Objektem do Zawiadywania Sądowniczwa należącym.

§. 7.

Co do Kryminałow.

Wszelkim Sądownictwem Kryminalnym w Prowincyi rownie Nasze Regencye zatrudniać się, i wykonywać też maią, a lubo według tego, co niżey inśniey będzię oznaczone

unten näher bestimmt werden soll, den Städten und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten das Regale der Criminal-Jurisdiction, soweit sie dasselbe bisher rechtlich besessen haben, fernerhin belassen wollen; so soll dennoch deren Ausübung nur unter der unmittelbaren Direction Unserer Regierungen nach näherer Bestimmung §. 15. erfolgen.

§. 8.

Vormundschafts-Sachen.

In Ansehung aller derjenigen, welche nach §. 4. der unmittelbaren persönlichen Gerichtsbarkeit der Regierungen unterworfen sind, gebühret letztern auch die Direction der Vormundschaften, insoferne dergleichen bey solchen Personen oder deren hinterlassenen minderjährigen Kindern statt finden.

§. 9.

Aufsicht über die Untergerichte.

Die Justizaufsicht der Regierungen erstreckt sich über alle im Lande befindliche Unter- ingleichen über die sämmtliche geistliche Gerichte. Die Regierungen sind daher befugt und schuldig, dahin zu sehen, daß bey allen diesen Gerichten die Justiz prompt und regelmässig verwaltet werde; Beschwerden gegen das Verfahren sothaner Gerichte anzunehmen, zu untersuchen und abzustellen, Acten einzufordern, und Justizvisitationen zu veranlassen.

§. 10.

Die Regierungen erlassen ihre Verfügungen in Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Nahmen.

Wir ertheilen diesen Unsern Regierungen, so wie den Ober-Landes-Justiz-Collegiis in Unsern übrigen Provinzen die Authorität und Gewalt, in allen vorstehend denenselben aufgetragenen Geschäften die Befehle, Verordnungen und Entscheidungen in Unserm Allerhöchsten Nahmen abzufassen, so wie die Partheyen und Untergerichte, welche bey den Regierungen etwas zu suchen, und anzuzeigen haben, sich der Addresse und Schreibart, als an Uns Selbst gerichtet, bedienen müssen.

czono Mieyskim i Dwornym Jurisdykcyom, Prawo Kryminalney Jurisdykcyi w tym samym Stopniu, iak dotąd prawnie posiadywali, i nadal zostawić chcemy, iednak wykonywanie Oney tylko pod niepośrednieżą Dyrekcyą Naszych Regencyow według iaśnieyszego Ustanowienia w §. 15. nastąpicma.

§. 8.

Co do Opiekunstwa.

Względem tych wszystkich którzy według §. 4. z Osob swoich niepośredniczey Jurisdykcyi Naszych Regencyów podlegaią, należy też tymże Regencyom Dyrekcya Opiekunstwem ieżeli Opickunstwo przy takich Osobach albo ich pozostałemi małoletniemi Dziecmi może mieć mieysce.

§. 9.

Dozor nad niższemi Sądami.

Dozor Regencyow nad Sądownictwem rozciąga się, nad wszystkiemi w Kraiu znayduiącemi się niższemi, niemniey i nad wszelkiemi Duchownemi Sądami, Powinnością zatym iest Regencyow, i maią prawo weyrzeć w to, aby we wszystkich tych Sądach zawiadywanie Sprawiedliwością, rychłym i regularnym Szło Trybem; zażalenia przeciwko tymże Sądom przyimować, rozpoznać, i załatwić, Akta zażądać i Rewizyc urządzać.

§. 10.

Regencye wszelkie Urządzenie swoie w Imiuniu Naywyższym Krolewskim wydadzą.

Nadajemy tym Naszym Regencyom, tak iak i innym Naywyższym Kraiowym Dykasteryom w innych Naszych Prowincyach, Powagę, i Moc we wszystkich wyżey wymienionych im zleconych Czynnościach układać, Rozkazy, Urządzenia, y Decyzye swoie w Naywyższym Imieniu Naszym, a Strony i niższe Sądy maiące żądanie iakie, albo doniesienie tymże Regencyom przełożyć, powinni Adressu i Stylu w pisaniu, tak iak do nas Samego używać.

§. 11.

§. 11.

Autorität und Gewalt, die ihnen beygelegt ist.

Solchergestalt muß auch den von gedachten Regierungen in Unserm Allerhöchsten Nahmen ergehenden Verordnungen und Befehlen, von Jedermann ohne Unterschied des Standes und Ranges eben so, als wenn dergleichen Verordnungen von Uns Selbst erlassen wären, unweigerlich Folge geleistet werden. Wer gegen eine solche Verfügung oder Entscheidung sich beschweren zu können vermeinet, der muß, wenn es eine streitige Rechtsangelegenheit betrift, in dem bald näher zu bestimmenden Gange der Instanzen, außerdem aber bey Unserm Justiz-Departement in Berlin oder allenfalls bey Unserer Allerhöchsten Person diese seine Beschwerde anbringen, deren nähere Prüfung erwarten, und bey den darauf erfolgenden Vorbescheidungen sich beruhigen.

§. 11.

Powaga i Moc tymże nadana.

Takim więc Sposobem powinien też każdy bez rożnicy Stanu, albo Dostoienstwa, tymże Urządzeniom i Roskazom od tychze Regencyow, Jmieniem Naszym Naywyższym wyszłym, tak zadosyć czynić, iakby od Nas Samego wydawane były. Ktoby mniemał, i wnosił iż przeciwko takim Urządzeniom i Decyzyom, zazalic się może, powinien takowe zażalenie swoie, kiedy tycze się okoliczności Sprawy, w niżey tu opisuiącym się ciągu Jnstancyow, oprocz tego zaś, ieszcze w Naszym Departamencie Justycyi w Berlinie, albo nawet i przed Naszą Osobą Naywyższą przełożyć, wy probowania Oczekiwać, nałąpionym i poprzedniczemi Decyzyami kontentować się.

§. 12.

Vorschriften, nach welchen die Regierungen ihre Geschäfte verwalten sollen.

Bey der Verwaltung der vorstehenden Regierungen aufgetragenen Geschäfte dienen denselben Unsere allgemeine Gerichtsordnung, und die übrigen wegen der Verfahrungsart in gerichtlichen und ausergerichtlichen Angelegenheiten für unsere andern Provinzen ergangene Gesetze und Verordnungen lediglich zur Richtschnur, so wie auch alle Verhandlungen bey diesen Collegiis nur in deutscher Sprache geführt werden sollen.

Damit aber die Verschiedenheit der Sprachen, Unsern Neu-Ostpreussischen Vasallen und Unterthanen kein Hinderniß sein möge, sich von der Verfahrungsart und den darüber ergangenen Gesetzen zu belehren, ihre Rechtsangelegenheiten gehörig zu betreiben, und von den richterlichen Befehlen und Entscheidungen die nöthige Kenntniß zu erhalten, so haben Wir nicht nur einen Auszug der allgemeinen Gerichtsordnung in pollnischer Sprache veranstalten lassen, sondern es ist auch überall die nöthige Zahl von Dollmet-

§. 12.

Przepisy, według których Regencye Czynnośćy swoje, zawiadywać maią.

Do zawiadywania wyżey wyrażonych, Regencyom Naszym zleconych Interessów, służą onym iedynie Powszechna Nasza Ordynacya Sądowa, i inne dla drugich Naszych Prowincyów, względem postępowania w Sądowych i Niesądowych Materyach, wyszłe Ustawy, i Urządzenia za Prawidła tak, iak wszystkie Czynności tychże Regencyów, tylko w Języku Niemieckim maią bydz prowadzone.

Ażeby zaś rożnośc Języków, Naszym Wazalom i Poddanym Prus Nowo Wschodnych niebyła przeszkodą do zainformowania się, o Sposobie postę powania, i względem tego wyszłych Ustaw, do Należytego popierania Spraw swoich, i do powzięcia potrzebney wiadomości, o zaszłych Sądowych Rozkazach, i Decyzyach nietylkośmy excerpt powszechney Sądowey Ordynacyi w Języku Polskim ułożyć kazali, lecz też i wszędzie potrzebna liczba Tłómaczów, urządzona, aby Stronom Język Niemiecki niepossiadaiącym, w poiedynczych Zdarzeniach treść,

schern angeordnet, und die Verfügung getroffen worden, daß den der deutschen Sprache nicht mächtigen Partheyen in einzelnen Fällen der Inhalt der Verfügungen und Erkenntnisse durch pollnische oder lateinische Uebersetzungen und Extracte verständlich gemacht werden soll.

Urządzenia, i Dekretów przez Polskie albo Łacińskie wytłomaczenia, i Extrakta wydawane były.

§. 13.

Behörden, welche den Regierungen zu und untergeordnet sind.

Um die Regierungen in Stand zu setzen, daß sie ihre Geschäffte in allen Theilen ihres Departements gehörig wahrnehmen können, und um zugleich den Partheyen in den von dem Sitze der Collegien entlegenen Gegenden den Betrieb ihrer Rechtsangelegenheiten zu erleichtern, sind einer jeden Regierung einige Creys-Justizcommissionen und Inquisitoriate zu- und untergeordnet.

§. 13.

Subsellia które Regencyom są dodane i podległe.

Aby Regencye czynić sposobnemi do Należytego dopilnowania czynności swoich w wszystkich częściach swych Departamentów, równie też aby i Stronom wodległości od Mieysca gdzie Dykasteryum ma lokacyą swoią mieszkaiącym, uczynić łatwośc do popierania Interessów swoich, dodane i Subordynowane są każdey Regencyi kilka Cyrculowe Kommissye Justycyi, i Inkwizytoryaty.

§. 14.

1. Creys-Justiz-Commissionen.

Die Bestimmung der Creys-Justizcommissionen besteht hauptsächlich darin, daß sie nach näherer Vorschrift des für Ost- und Westpreussen ergangenen Reglements vom 3ten December 1781. die Aufträge der Regierung in den ihnen angewiesenen Districten besorgen, Prozeß-Instructiones, die wegen der Natur der Sache, oder weiter Entfernung der Partheyen nicht füglich unmittelbar vor das Collegium gezogen werden können, führen, Verträge, Testamente und andere Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen, und an die vorgesetzte Regierung zur weitern Verfügung befördern, Siegelungen und Inventuren besorgen, und die Untergerichte ihres Districts unter beständiger Aufsicht halten sollen.

Außerdem sollen aber auch diese Creys-Justizcommissionen zu mehrerer Beschleunigung der dazu vorzüglich geeigneten Sachen, und zur Erleichterung der Partheyen befugt seyn, in nachstehenden Sachen nicht nur die Klagen und Instructionen aufzunehmen, sondern auch die Erkenntnisse darüber abzufassen.

§. 14.

Kommissye Cyrkułowe Justycyi.

Kommissye Cyrkułowe Justycyi szczegolnie dla tego są Ustanowione, ażeby według Przepisów Urządzenia, dla Prowincyów Prus Wschodnich i Zachodnich pod dniem 3go Decembra 1781 Roku wyszłego, zlecenia od Regencyów w Powiatach im przez naczonych uskutecznili, Wywody Spraw, które z natury swoiey, albo z przyczyny w odległości zostaiących Stron nie śmadnie prosto przed Regencye mogą bydź pociągane, w prowadzali, Ugody Testamenta, i inne Transakcye, czyli czynności dobrowolnego Sądownictwa przymowali, i do dalszego Urządzenia przełożonym sobie Regencyom odesłali, pieczętowanie rzeczy, i sporządzenia Inwentarzów uskutecznili, tudzież i niższe Sądy w Dystryktach swych pod ustawicznym dozorem mieli.

Oprocz zaś tego ieszcze będą te Kommissye miały Prawo, dla przyspieszenia Spraw z włoki nie cierpyących, i dla ulżenia Stronom w następnych Sprawach nie tylko wysłuchać Skargę, i wywod Sprawy, lecz też i Wyroki ferować.

a) In allen Bagatellsachen, wo der Gegenstand des Prozesses nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt.

b) In allen Spoliensachen, wo es blos darauf ankommt, demjenigen, welcher seines Besitzes durch Gewalt, List oder sonst eigenmächtig entsetzt worden, in denselben mit Vorbehalt des Rechts, beyder Theile wieder einzusetzen.

c) Ueberhaupt in allen Sachen, wo blos ein streitiger Besitzstand oder Possessorium Summariissimum zu reguliren ist.

d) In den sogenannten causis simplicis debiti, wo ein Darlehn, oder sonst gemachter Vorschuß aus klaren Brief und Siegel zurück gefordert, die Richtigkeit der Forderung an sich nicht bestritten, sondern nur von dem Schuldner auf Nachsicht oder Zulassung zu terminlichen Zahlungen angetragen wird.

In diesen Angelegenheiten kann der Kläger nicht nur seine Klage bey der Creys-Justizcommission des Districts anbringen, sondern auch verlangen, daß dieselbe den Prozeß instruire und darüber erkenne.

§. 15.

2) Inquisitoriate.

Die Inquisitoriate sind zu Führung sämmtlicher Criminaluntersuchungen, in den ihnen angewiesenen Districten bestimmt, dergestalt, daß an selbige sämmtliche Criminalarestanten sowohl aus Unserer unmittelbaren, als aus der Jurisdiction der Städte und Patrimonialgerichte zur Untersuchung abgeliefert werden müssen.

Diese Ablieferung muß jedoch erst nach erfolgter vorläufigen Vernehmung der Arrestanten, welche in Ansehung der mittelbaren Jurisdiction den Privat-Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten obliegt, erfolgen, und es muß dabey sowohl, als in Ansehung der Criminalanstalten überhaupt nach dem darüber für die Provinz Südpreussen unterm 10ten Aprill v. J. ergangenen Reglement, welches Wir hiermit auch für die Provinz Neu-Ostpreussen zur Richtschnur vorschreiben, überall verfahren werden.

a) Wsprawach pomnieyszych gdzie Objekt Sprawy tylko Talerów 50 albo mniey wynosci.

b) We Wszystkich Sprawach expulsyinych, gdzie rzecz idzie o zwrot Possessyi z niey gwałtem, chytroscią, czyli arbitralnosćią wyzutemu, zostrzeżeniem Praw Oboyga Stronom.

c) Zgoła we wszystkich Sprawach, gdzie tylko Spor o Possessye albo Possessoryum Summariissimum, uregulować trzeba.

d) Wsprawach Simplicis debiti zwanych, gdzie strona zwrot pożyczoney Summy, albo z gory danych Pieniędzy na Mocy wyraźnego Listu czyli Skryptu żąda, rzetelność zaś Pretensyi niezaprzeczona, lecz tylko Dłużnik o Cierpliwość czyli rozłożenie na Raty prosi.

W tych okolicznościach nie tylko załuiący się Skargę swoią do Kommissyi Cyrkułowey Justicyi podawać lecz owywod Sprawy i ferowanie Dekretu rekwirować może.

§. 15.

Jnkwizytoryaty.

Jnkwizytoryaty są dla wyprowadzenia Jnkwizycyi w Dystryktach im wydzielonych, a w Sprawach Kryminalnych ustanowione tym Sposobem, że do nich wszyscy Kryminaliści tak z naszey niepośredniczey jako też z Mieyskich, i dworowych Jurisdykcyi do Jnkwizycyi oddawane bydź powinne.

Te oddawania zaś niepierwey iak po nastąpionym poprzedniczym Examinie, z Aresztanta, który względem pośredniczey Jurisdykcyi Prywatnego Sądu, Zwierzchnicy, czyli Sądy czynić powinni nastąpic ma, przy którymto examinie, tudzież i Urządzeniu Kryminalnym, w ogole podług wyższego w tey mierze dla Prowincyi Prus Południowych pod dniem 10tym Kwietnia Roku zeszłego Regulaminu, którego też i niniey-szym Patentem, za Prawidło dla Prowincyi Prus Nowo-Wschodnich przepisuiemy, we wszystkim postąpić trzeba.

§. 16.

§. 16.

Den Sitz einer jeden Creys-Justiz-commission und eines jeden Inquisitoriats, werden Wir noch näher bestimmen, und den Einsassen besonders bekannt machen lassen, welche Districte oder Creyse an eine jede dieser Behörden gewiesen sein sollen.

§. 17.

3) Commissions-Gerichte.

Die vermöge des vorläufigen Publicandi vom 31sten März 1796 angeordneten pollnischen Gerichte und Canzleyen bleiben zwar vor der Hand noch in der durch dieses Publicandum festgesetzten, und durch ihre Ordinationen näher bestimmten Verfassung.

Da jedoch durch das gegenwärtige Patent in Ansehung der gerichtlichen Verfahrungsart, so wie durch dasjenige welches Wir wegen der in der Provinz künftig geltenden Gesetze und Rechte besonders haben ergehen lassen, die gerichtlichen Angelegenheiten vom 1sten Junius d. J. nach den in Unsern übrigen Landen vorgeschriebenen Gesetzen und Verordnungen behandelt, und entschieden werden sollen; von diesen aber den pollnischen Commissionsgerichten die nöthige Kenntniß nicht beywohnen kann; so wird die denenselben in dem ebenerwähnten Publicando vom 31sten März 1796 beygelegte Befugniß auf solche Angelegenheiten und Geschäfte hiermit eingeschränkt, welche sich vor dem 1sten Junius d. J. ereignet haben, insofern dieselben von den Partheyen vermöge der im oftgedachten Publicando enthaltenen nähern Bestimmungen, vor sich gebracht werden.

§. 18.

Theilnahme der Landeseingebohrnen an der Justizverwaltung.

Aus gleichem Grunde können Wir zwar den Landeseingebohrnen eine würkliche Theilnahme an der Ausübung des eigentlichen Richterlichen Amts vor der Hand noch nicht gestatten, da nach den unabänderlichen Grundsätzen Unserer Justizverfassung zu eigentlichen Richterstellen nur solche Personen gelassen werden können, welche sich dazu durch gründli-

§. 16.

Lokacye każdey Kommissyi Cyrkułowey Justycyi, i każdego Inkwizytoryatu, jaśniey uderminuiemy, i Obywatelom osobno do wiadomości podamy, który Powiat czyli Dystrykt do którego z tych Subkillion należeć ma.

§. 17.

3. Kommissye Sądowicze.

Na Mocy wyszłego pod dniem 31 Marca 1796. Roku tym Czasowego obwieszczenia, ustanowione Sądy Polskie, i Kancellarye, zostaną w prawdzie tym czasem ieszcze wtym samym przez wyżwspomnione Obwieszczenie i osobne im dane Ordynacye determinowanym Składzie, gdy iednak przez Patent ninieyszy, Sposob względem postępowania w Sądownictwie, jako też i przez te któreśmy względem Ustaw i Praw w przyszłości, w Prowincyi służyć mianych wydali, Interessa prawne od 1go Czerwca Roku ninieyszego, według Ustaw i Urządzeń innym naszym Krajom przepisanych, zawiadywane i otądzone bydź maią a gdy Kommissye Sądowicze Polskie, o tych Ustawach, Urządzeniach potrzebne znajomości niepossiadaią, zatym tymże przez obwieszczenie pod dniem 31 Marca 1796. wyszłe, nadaną Moc w takich Interessach które się przed 1szem Czerwcem ninieyszego Roku wydarzyły (ieżeli od Stron na fundamencie nie raz rzeczonego Obwieszczenia wyrażonych Szczegołach przed niemi przyniesione będą) ninieyszym Patentem ścieśnia się.

§. 18.

Uczestnictwo Rodaków do zawiadywania Sądownictwem.

Zrownego Powodu, niemożemy w prawdzie dopiero ieszcze Rodakom, i stałego Uczestnictwa do wykonywania Urzędow Sędziowskich dozwolić, gdyż według nieodmienić się mogących Zasad Układu Sądownictwa Naszego tylko takie Osoby do Urzędow Sędziowskich przypuszczonem bydź mogą, które przez gruntowne Uczenie się Theoryi prawney, i kilkoletniego ćwiczenia się w Praktyce, przy-

ches

ches Studieren der Rechts-Theorie, und mehrjährige praktische Uebung vorbereitet, auch diese ihre Qualification bey den angeordneten Prüfungen vollständig nachgewiesen haben.

Wir werden aber nicht nur in der Folge auf solche Landeseingebohrne, welche sich auf vorstehende Art zu richterlichen Bedienungen vollständig und gesetzmäßig qualificiren, bey Besetzung der Stellen in den Collegiis bey den Creys-Justitzcommissionen und Inquisitoriaten vorzügliche Rücksicht nehmen, sondern auch schon jetzt Männer von bekannter Einsicht, Erfahrung, Rechtschaffenheit und guten Gesinnungen, zu solchen Geschäften des richterlichen Amts, wobey es auf gelehrte Rechtskenntnisse, und praktische Uebung in der gegenwärtigen Verfahrungsart nicht hauptsächlich ankommt, gegen angemessene Belohnungen zuziehen lassen.

gotowali, i o teyże zdatności swoiey przy odprawuiącym się Examinie dostateczne cawali dowody.

Wprzyszłości zaś, nietylko na takich Rodakow, którzy się wyż wyrażonym Sposobem do Urzędow Sędziowskich dostatecznie i prawnie kwalifikuią, przy rozdawaniu Urzędow w Dykasteryach w Kommissyach Cyrkułowych Justycyi i Inkwizytoryarach osobliwy wzgląd mieć będziemy, ale też i teraż już mężow znanych z przezorności, doświadczenia podeźrzywości, i dobrego zdania do takich czynności Sędziowskiego Urzędu, gdzie niekoniecznie zalega, aby przez Naukę znajomości prawne, i ćwiczenie się praktyczne, w teraznieyszym postępowania Sposobie, wykwalifikowali się za wyrownywaiącą pracy nagrodę brać każem.

§. 19.

I. Zug der Instanzen.

Was den Zug der Instanzen betrift, so setzen Wir darüber nachstehendes fest:

1) wenn in erster Instanz bey einem Untergericht erkannt worden, so stehet derjenigen Parthey, welche sich bey dem Ausspruch nicht beruhigen will, die Appellation an den ersten Senat der vorgesetzten Regierung offen. Will eine Parthey auch bey diesem zweyten Erkenntnisse sich noch nicht beruhigen, so kann sie in den nach der Gerichtsordnung zulässigen Fällen auf ein drittes Erkenntniß antragen. Dieses dritte oder Revisions-Erkenntniß wird bey dem zweyten Senat derselben Regierung abgefaßt, wenn der Gegenstand des Prozesses nur 200 Rthlr. oder weniger beträgt. In Sachen von höherem Belang hat der Revident die Wahl, ob in der dritten Instanz bey diesem zweyten Regierungs-Senat, oder von dem Geheimen Ober-Tribunal in Berlin erkannt werden solle.

2) Wenn der Prozeß schon in erster Instanz vor die Regierung gehört, so wird in erster Instanz bey dem ersten, in zweyter Instanz bey dem zweyten Senat der Regierung, in der Revisions-Instanz aber bey dem Tribunal in Ber-

§. 19.

Porządek Instancyow.

Co się tycze Porządku Instancyow następuiące stanowiemy.

1mo Po zaszłey Decyzyi Sądu niższego w pierwszey Instancyi, otwarta iest droga Stronie uciążliwość tym Dekretem czuiącey, odwołanie się do pierwszego Senatu Regencyi temuż Sądowi przełożoney, kiedy zaś Strona i tym drugim Wyrokiem ieszcze kontentować się niechce to może w zdarzeniach Ordynacyi Sądowey dozwolonych, dopraszaiąc się trzeciego Dekretu. Ten Dekret trzeci czyli rewizyiny, feruie Senat drugi teyże Samey Regencyi, ieżeli Objekt Sprawy tylko 200 Talarow albo mniey wynosi. W sprawach zaś większey Wagi ma żądaiący trzeciego Wyroku czyli Rewident moc obrania sobie, czy tenże Dekret trzeciey Instancyi od drugiego Senatu teyże Regencyi albo od taynego Trybunału Głownego w Berlinie ferowany bydź ma.

2do Kiedy Sprawa już z Natury swoiey, w pierwszey Instancyi do Regencyi należy, feruie Senat pierwszy w Regencyi Wyrok pierwszey Instancyi, Senat drugi teyże Regencyi Wyrok drugiey Instancyi, a Trybunał w Berlinie De-

lin erkannt. Doch stehet dem Revidenten frey, wenn das Object nur 200 Rthlr. oder weniger beträgt, darauf anzutragen, daß das dritte oder Revisions-Erkenntniß bey dem zweyten Senat der andern Neu-Ostpreussischen Regierung abgefaßt werden möge.

3) In Criminalsachen, wo nur zwey Instanzen statt finden, wird das Urtel erster Instanz bey dem ersten Senat der Regierung, so wie das Erkenntniß auf das Rechtsmittel der weitern Vertheydigung bey dem zweyten Senate unter Zuziehung der bey den Regierungen bestellten Criminalräthe nach näherer Bestimmung des Reglements vom 10ten April v. J. abgefaßt.

§. 20.

II. Untergerichte.

So viel hiernächst die Regulirung der Untergerichte betrift, so erklären Wir zuvörderst nochmals, daß Wir diejenigen von Adel, imgleichen die Städte, welche sich im rechtmäßigem Besitze der Jurisdiction über ihre Einwohner und Unterthanen bisher erweißlich befunden haben, dabey auch fernerhin schützen und handhaben, mithin ihnen auch die aus der Jurisdiction fließende Ehren, und nutzbaren Rechte ungekränkt lassen wollen.

Formirung von Creysgerichten.

Da aber nach den unabänderlichen Grundsätzen Unserer Staats- und Justizverfassung auch diese Gerichtsbarkeit nicht von den der Gesetze und Rechte unkundige Gerichtsherren oder ihren Stellvertretern nach Willkühr, Leidenschaft oder Interesse, sondern lediglich nach den Vorschriften Unserer Gesetze, welche auch diesem Theile Unserer Unterthanen zu statten kommen müssen, in der vorgeschriebenen regelmässigen Form durch Personen, welche zur Justizpflege gehörig qualificiret und verpflichtet sind, ausgeübt werden muß; und es, wenn dazu an jedem Orte besondere Justitiarii bestellt werden sollten, theils an tauglichen Subjectis ermangeln, theils die Unterhaltung derselben den Gerichtsherrn allzu lästig fallen würde; so haben Wir resolviret, mehrere dergleichen Privatgerichtsbarkeiten nach gewissen Bezirken zu vereinigen, damit die Patrimonial-

kret czyli Rewizyiny, Jednak wolno iest Rewidentowi kiedy Objekt Sprawy 200 Talarow czyli więcey wynośći dopraszać się, aby Dekret trzeci czyli Rewizyiny od drugiego Senatu drugiey Regencyi Prus Nowo-Wschodnich był ferowany.

3tio Wsprawach Kryminalnych, gdzie tylko dwie Instancye maią mieyśce, ferusie Wyrok pierwszey Instancyi Senat pierwszy w Regencyi, a Dekret na Srodek prawny dalszey obroni drugi Senat w Regencyi za wdaniem się przy Regencyach ustanowionych Konsyliarzow Kryminalnych, według jaśnieyszego oznaczenia pod dniem 10 Kwietnia roku przeszłego wyszłego Urządzenia.

§. 20.

II. Niższe Sądy.

Co się tycze uregulowania niższych Sądow, nayprzod powtornie oświadczamy, że mytę Szlachtę tudzież i Miasta ktorzy w prawney Possessyi Jurysdykcyi nad swemi Mieszkancami i Poddanemi znaydowali się przy tyże i nadal protegować i utrzymywać chcemy, a zatym zostawuiemy onym Honory z Jurysdykcyi wypływaiące, i pożyteczne Prawa nienaruszone.

Formowanie Sądow Cyrkułowych.

Gdy zaś podług nieodmienić się mogących Zasad naszych krajowych, i Sądowniczych, i też Sądownictwa od Panow władzę Sądowniczą maiących lecz Ustaw i Praw nie znaiących albo od ich Namiestnikow nie według własney Woli, namiętności, czyli własnego Interessu, lecz jedynie według Przepisu Praw Naszych, które i tey części Poddanych naszych służyć powinne w przepisany regularney formie przez Osoby, którzy dostatecznie do władania Sądownictwem kwalifikuią się, i są z obowiązani, wykonywane bydź powinne. Gdyby zaś na każdym mieyscu osobni Justicyaryuszowie ustanowieni bydź mieli, częścią niedostatek osob do tego zdatnych okazał by się, częścią zaś stałoby utrzymywania onych dla Panow Władzę Sądowniczą maiących wielkim Ciężarem, więc umyśliliśmy po kilka takich Jurysdykcyow prywatnych, w pewnych Dystryktach z jednoczyć, do nich Jurysdykcye dworne w Dobrach Krolewskich, i Duchownych, w tymże Cyrkule będących

nial-

nial-Jurisdictionen auf den in diesen Bezirken gelegenen Königlich- und Geistlichen Güter zu combiniren; und diese solchergestalt vereinigten Gerichtsbarkeiten durch gemeinschaftliche Creysgerichte verwalten zu lassen.

§. 21.

Deren Besezzungen.

Diese Creysgerichte sollen mit einem zur Justiz vollständig qualificirten Creysrichter, eines Rechts verständigen Actuario, und den nöthigen Subalternen besetzt, auch denenselben aus den Einwohnern jeden Ortes gewisse Beysitzer oder Gerichtsschöppen zugeordnet werden.

§. 22.

Bestellung.

Die erste Besetzung sothaner Creysgerichte müssen Wir Uns um somehr vorbehalten, da es den Jurisdictionariis an der nöthigen Kenntniß und Beurtheilung der dazu tauglichen Subjecte noch zur Zeit gänzlich ermangeln würde. In der Folge aber soll die Besetzung der Gerichte durch die Wahl der vereinigten Gerichtsherrn, Städte und Aemter erfolgen.

§. 23.

Unterhaltung.

Eben so sollen die Unterhaltungskosten der Creysgerichte von sämmtlichen Interessenten nach gewissen festzusetzenden Principiis, gemeinschaftlich aufgebracht, dagegen aber auch den Gerichtsherrn der Genuß der aufkommenden Gebühren, an welchen die Mitglieder des Gerichts keinen Theil nehmen sollen, überlassen werden.

§. 24.

Jurisdictions-Bezirk.

Zum Ressort dieser Creysgerichte sollen gehören,

1) alle Personen, Sachen und Geschäfte, die nicht in Vorstehenden denen Regierungen beygelegt sind, oder in der Folge an die geistlichen Gerichte gewiesen werden, oder nach Maasgabe §. 5. von gewissen besondern dazu bestellten Behörden zu besorgen sind.

Insonderheit werden

2) auch Gesinde und Dienstboten der in dem Bezirk eines Creysgerichts wohn-

przyłączyć, a tym Sposobem złączone Sądownictwa, przez wspolne Cyrculowe Sądy zarządzać, kazać.

§. 21.

Komplet tychże składaiący.

Sądy Cyrkułowe z Sędziego dostatecznie do władania Sądownictwem kwalifikuiącego się z Aktuaryusza wiadomości Praw postadaiącego, i z potrzebnych Subalternów złożone, a tymże z Obywatelow każdego Mieysca pewni Assessorowie dodani bydź maią.

§. 22.

Obranie.

Pierwsze obrąnie tych Sądow Cyrkułowych, tym więcey sobie zostawić musiemy, ponieważ, Jurysdykcyonarusowie potrzebne wiadomosci do rozpoznania zdatnosci użyć się mogących Osob, teraz iefzcze nie maią, wprzyszłości zas obranie Osob, do tych Sądow przez Elekcyą od Panow władzę Sądowniczą maiących, Miast i Dworow złączonych nastąpie ma.

§. 23.

Utrzymywanie.

Rownie też i Expens na utrzymanie Sądow Cyrkułowych wszystkie Interessuiące się Osoby, podług pewnych ustanowić się mianych Zasad, wspolnie składany bydź ma, na wzajem zostawuie się Panom władzę Sądowniczą maiącym, pożytek z Dochodow Sądowych przychodzący, do którego Członki tegoż Sądu, żadnego Wspolnictwa mieć nie będą.

§. 24.

Ograniczenie Władzy Jurisdikcyi.

Do Wydziału Sądow Cyrkułowych maią należeć.

1mo Wszystkie Osoby Interessa i Sprawy w poprzedniczym Opisaniu Regencyom nieporuczone albo przez poniższe Urządzenie Sądom Duchownym nieprzywłaszczone, albo według Wyrazow §. 5. pewnym osobno do tego Ustanowionym Subsellium, do zarządzenia nieoddane.

Osobliwie zaś.

2do Czeladz, i Słudzy u Szlachty i eximowanych w Dystryktach każdego Są-

haften Adlichen und Eximirten, der Jurisdiction dieses Creysgerichts untergeordnet, selbst wenn dergleichen Leute von adlicher Herkunft sind, aber bey andern Adlichen als Wirthschaftsbediente oder sonst in Lohn und Brod stehen.

3) Wird diesen Creyßgerichten auch über einzelne Magistrats-Mitglieder in den Städten die Jurisdiction hiermit übertragen, so wie

4) die niedern Kirchen- und Schulbedienten aller Confessionen z. E. Glöckner, Küster, Schulmeister u. s. w. ihren Gerichtsstand bey den Creyßgerichten haben sollen.

5) Vermöge allgemeiner ausdrücklicher Delegation übertragen Wir hiedurch den Creyßgerichten nach der in dem besondern Reglement für dieselben nächstens erfolgenden genauern Bestimmung, die Jurisdiction über den in verschiedenen Gegenden der Provinz vorzüglich zahlreich angesessenen kleinen Adel jedoch nur in Spolien- und Pfändungssachen; dergestalt, daß die Creyßgerichte befugt seyn sollen, in dergleichen Fällen, wo gemeiniglich Gefahr bey dem Verzuge obwaltet zuzutreten, zur Steurung aller Gewaltthätigkeiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, Interimistica zu regulren, und in possessorio summariissimo zu erkennen, wohingegen in allen übrigen Fällen und Angelegenheiten, auch dieser kleinere Adel der unmittelbaren Jurisdiction der Regierungen unterworfen bleibt, welche jedoch nach Bewandniß der Umstände in einzelnen Vorkommenheiten, besondere Aufträge deshalb an die Creyßgerichte erlassen können.

6) Obgleich Fiscus das Privilegium besitzt, daß seine Prozesse ohne Unterschied schon in erster Instanz vor das Obergericht gezogen werden müssen, so wollen Wir dennoch zur Erleichterung Unserer Domainen- und übrigen Unterthanen hiermit festsetzen, daß auch Prozesse zwischen dem Fiscus und den Jurisdictionseingesessenen der Creysgerichte, Fiscus mag nun Kläger oder Beklagter seyn, in der Regel für diese Gerichte gezogen werden, dem Fiscus

du Cyrkułowego służące, tymże Sądom są Subordinowane, chociażby i takowi Ludzie Stanu Szlacheckiego byli, lecz u innych Szlachty w Służbie Gospodarskie czyli inney za opłatą i żywnością zostawali.

3tio Także zleca się tymże Sądom Cyrkułowym, Jurysdykcya nad Osobami w Magistratach mieyskich zostaiącemi tudzież.

4to Niższey Rangi Sług kościelnych i Szkolnych wszelkiego wyznania jako to Dzwonicy, Zakrystianie, Bakałarze, etc. Forum swoie w Sądach Cyrkułowych mieć będą.

5to Na Mocy powszechney wyraźney Delegacyi zlecamy niniejszym Parentem, Sądom Cyrkułowym Jurysdikcią nad pomnieyszą Szlachtą w rożnych powiatach Prowincyi w znaczney Liczbie zasiedloną, Podług Myśli Ordynacyi szczegulney, która tymże Sądom daną będzie, y przepisy, oraz granice tey iaśniey wyrażone będą uskuteczniać, iednak tylko w Sprawach Expulsyinych i Grabieżnych tym Sposobem, że Sądy Cyrkułowe będą Miały Moc w takich Zdarzeniach, gdzie nie bezpieczeństwo wprzewłoce naywięcey bywa, weyrzeć wto; dla wstrzymania wszelkiey gwałtowności potrzebne uczynić zarządzenie, interimistica uregulować, i in Possessorio Summariissimo rozsądzać Przeciwnie zaś rzeczy pomnieyszy Stan Szlachecki, we wszystkich innych zdarzeniach i okolicznościach niepośredniczey Jurysdikcyi, Regenciow Naszych ulegać ma, które Regencye iednak według okoliczności Sprawy, w poiedyńczych Zdarzeniach tymże Sądom Cyrkułowym osobne zlecenia czynic moią.

6to Lubo Fiskalis posiada Prawo, że Sprawy Jego bez rożnicy już w pierwszey Instancyi przed Sądem Zwierzchniczym wprowadzone bydź muszą, iednak dla zrobienia łatwości Naszym Ekonomicznym i innym Poddanym ustanowiemy niniejszym Parentem, że i Sprawa między Fiscalisem i Osobami prywatnemi, forum w Sądach Cyrkułowych maiącemi, czyli Fiskalis w Powodztwie, czy wodwodzie zostaje, według tey reguły wprowadzone bydź maią, iednak zostawia się Fiskalisowi Wolność w poiedynczych Zdarzeniach

jedoch

jedoch frey stehen solle, in einzelnen Fällen darauf anzutragen, daß die Sache zur weitern Verhandlung an die vorgesetzte Regierung gewiesen werde.

§. 25.

Vorbehalt näherer Bestimmungen.

Die nähern Bestimmungen über die Einrichtung und Verfassung der Creyßgerichte, über den einem jeden anzuweisenden Sitz und Bezirk, über die Besetzung derselben, über die Aufbringung der Unterhaltungskosten, über das Verhältniß der Creyßgerichte gegen die Inhaber der combinirten Jurisdiction, über die Berechnung und Einziehung der diesen Gerichtsherrn vorbehaltenen Sporteln und Jurisdictions-Nutzungen ꝛc. sollen in einer besondern Constitution, die Wir nächstens publiciren lassen wollen, umständlich regulirt und festgesetzt werden.

§. 26.

III. Geistliche Gerichte.

Was endlich die geistlichen Gerichte betrift, so wollen Wir nicht nur diejenigen, welche gegenwärtig noch in der Provinz Neu-Ostpreussen vorhanden sind, conserviren und aufrecht erhalten, sondern es sind auch bereits die nöthigen Veranstaltungen getroffen, daß für die, durch die letzte Grenzbeziehung von ihren vorigen geistlichen Gerichten abgetrennten Diözösen andere dergleichen Gerichte formirt, und mit den nöthigen Befugnissen zur Ausübung der geistlichen Jurisdiction versehen werden sollen.

§. 27.

Jurisdiction derselben.

Es müssen aber auch alle diese geistliche Gerichte, sich bey Ausübung ihrer Jurisdiction auf causas vere ecclesiasticas lediglich einschränken, in alle weltliche Rechtsangelegenheiten hingegen, wenn sie auch geistlichen Personen angehen, selbst wenn über Patronatrechte, Zehenten, und dergleichen gestritten wird, sich keinesweges mischen, auch aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiction sich gänzlich enthalten.

Es stehen daher auch die Geistlichen in Ansehung ihrer Personen, Vermögens, Güter, oder bürgerlichen Angelegenheiten und Geschäfte, die nicht unmittelbar zur

domagać się, aby Sprawo do dalszego rozrządzenia do przełożoney Regencyi była odesłana.

§. 25.

Zachowanie dostatecznieyszego w niektórych rzeczach Oznaczenia.

Dostatecznieysze oznaczenie, względem Organizowania i ułożenia Sądow Cyrkułowych, względem dla każdego przeznaczyć się mianey Lokacyi, i Cyrkułu, względem Komplerowania tychże, względem wynaleźienia funduszu do utrzymania Onych, względem zachowania się Sądow Cyrkułowych przeciwko Possessorom złączonych Jurysdykcyow, względem likwidowania i wybierania Dochodow Sądowych, i Pożytkow z Jurisdykcyi tymże Possessorom zostawionych etc. w osobney Konstytucyi w krotce publikować się mianey, dostatecznie uregulowane i postanowione będą.

§. 26.

III. Sądy Duchowne.

Co się nakoniec tycze Sądow Duchownych nie tylko te, które teraz wprowincyi Prus Nowo-Wschodnich znayduią się, konserwować i utrzymać chcemy, ale też już i potrzebne zaszły Urządzenia, że dla Dekanarow przez ostateczne ograniczenie od swoich przeszłych Sądow Duchownych, oddzielone inne takie Sądy formowane i przyzwoitą mocą do wykonywania Duchownego Sądownictwa opatrzonemi będą.

§. 27.

Władza Jurisdykcyina.

Lecz też Sądy Duchowne wykonywaiąc Jurisdykcyą swoią te szczegolnie tylko ad causas vere Ecclesiasticas rozciągnąć powinni, a bynaymniey we wszelkich Swieckich Interessach prawnych lubo i do Osob Duchownych tyczących się, a nawet kiedy Spory o Kollacye, i Dziesięćiny, i tym podobne zachodzą, mieszać się niemaią, tudzież i wykonywania Kryminalney Jurisdykcyi całkiem sobie przywłaszczać niemogą.

Zatym więc i Duchowieństwo, względem swych Osob, Maiątkow, i Dobr albo Cywilnych Interessow, i czynności szczegolnie do Wykonywania Urzędow Du-

Ausübung ihres geistlichen Amtes gehören, so wie in Ansehung ihrer Testamente und Verlassenschaften keinesweges unter diesen geistlichen Gerichten, sondern nur unter Unsern Regierungen (§. 4. n. 3.) oder soweit es niedere Kirchenbediente betrift, unter den Creysgerichten (§. 24. n. 4.)

§. 28.

Solchergestalt gehören zum Ressort der geistlichen Gerichte ausser den geistlichen Angelegenheiten in eigentlichsten Verstande nur Sponsalien und Ehesachen, wenn beyde Theile der catholischen oder griechischen Religion zugethan sind, so wie die Ausübung der Kirchen- und Klosterzucht, jedoch beyde nur unter den in Unsern Allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Einschränkungen.

§. 29.

Verweisung auf die Constitution vom 25sten August 1796.

Da Wir über die Verfassung der geistlichen Gerichte zur nähern Bestimmung des Ressorts derselben; wegen der bey Siegelungen, Inventuren und Verlassenschafts-Regulirungen der Geistlichen in gewisser Maße ihnen gestatteten Concurrenz wegen ihrer innern Einrichtung; wegen der Gesetze und Verfahrungsart, die sie zu beobachten haben, und wegen der Unsern Regierungen über ihre Justizverwaltung zukommenden Aufsicht eine besondere Constitution für die Provinz Südpreussen unterm 25sten August v. J. haben ergehen lassen, und diese Constitution auch auf die geistlichen Gerichte in Neu-Ostpreussen vollständig Anwendung findet; so haben Wir dieselbe dem gegenwärtigen Patent beyfügen lassen, und verordnen hiedurch, daß auch in letztbenannter Provinz die Vorschriften besagter Constitution eben so befolgt werden sollen, als wenn dieselben diesem Patent wörtlich einverleibt worden wären.

Wir befehlen also sämmtlichen Einwohnern und Unterhanen der Provinz Neu-Ostpreussen, besonders aber Unsern dasigen Landesregierungen, und allen denenselben subordinirten Behörden und Gerichten, sich nach diesem Unserm Patent auf das genaueste zu achten. Wir kön-

chownych nie należących, tudzież i względem Testamentow i pozostałych maiątków, bynaymniey do Duchownych Sądow nienależą, lecz tylko do Naszych Regencyow (§. 4. Nr. 3.) albo kiedy się ściąga do Sług kościelnych niższego Stanu do Sądow Cyrkułowych (§. 24. Nr. 4.)

§. 28.

Takim więc Sposobem należą do wydziału Sądow Duchownych, tylko oprocz Interessow Duchownych w właściwym rozumieniu Sponsalia, i Sprawy małżeńskie, kiedy oboje w małżeństwie zostaiące są Religii Katolickiey, albo Greckiey, tudzież wykonywanie Kościelney i Klasztorney karności, iednakże te pod określeniem w Prawach Naszych Powżechanych krajowych przepisanym.

§. 29.

Odesłanie do Konstytucyi pod dniem 25 Augusta 1796 Roku wyszłey.

Gdyśmy nad Stanem Sądow Duchownych, dla jaśnieyszego oznaczenia ich wydziału, względem dozwolonego im wdawania się w pewney mierze do zapiecyętowania, Spisania Inwentarzów, i Urządzenia pozostałych maiątkow Duchownych, względem wewnętrznego ich Urządzenia, względem Ustaw i Sposobu postępowania, zachować się przez nich mianych, i względem Regencyom naszym przynależącego dozoru, nad Stanem ich Sądownictwa, osobną Konstytucyą pod dniem 25 Sierpnia 1796 Roku dla Prowincyi Prus Południowych wydali, a ta Konstytucya też i dla Duchownych Sądow w Prowincyi Prus Nowo-Wschodnich, użyta bydź może, zatym też do ninieyszego Patentu przyłączyć kazaliśmy, oraz stanowiemy, ażeby i wtey Prowincyi Przepisy wspomnioney Konstytucyi tak zachowane były, jacoby co do Słowa w tym Patencie ingrossowane zostały.

Przykazuiemy więc wszystkim mieszkańcom i Poddanym Prowincyi Prus Nowo-Wschodnich osobliwie zaś Naszym tamecznym Krajowym Regencyom, i wszystkim tymże Subordynowanym Subfelliom, i Sądom, ażeby się ściśle według tego Patentu zachowali. Możemy się też i zapewnić, iż gdy tenże Patent

nen

nen Uns versichert halten, daß bey einer gehörigen Befolgung desselben Unsere dasige Vasallen und Unterthanen sich aus der Erfahrung sehr bald überzeugen werden, wie weit eine feste und regelmässige Justizpflege, die ohne das geringste Ansehen der Person nach deutlichen und bestimmten Gesetzen verwaltet wird, und die zwar möglichste Beschleunigung der vorkommenden Prozesse sich zur Pflicht macht, dabey aber niemals Gründlichkeit und Vollständigkeit der Untersuchung, mithin wesentliche Gerechtigkeit und Wahrheit, einem übereilten willkührlichen und tumultuarischen Verfahren aufopfert, den vorigen Gerichts- und Justizverfassungen vorzuziehen sey. Wir werden daher auch Unsere Justizbedienten bey der Ausübung dieser Unserer Verordnungen gegen alle ungegründete Quaerelen und Widersetzlichkeiten kräftigst schützen, und diejenigen unter ihnen, welche mit Rechtschaffenheit, Thätigkeit und Fleiß durch Erfüllung ihrer Pflichten die Wohlfarth Unserer neuen Unterthanen zu befördern, sich ernstlich bestreben, können sich dabey Unserer besondern Königlichen Huld und Gnade im voraus versichert halten. Dagegen sollen aber auch diejenigen Justizbedienten, welche aus Trägheit, Nachlässigkeit, oder gar aus unlautern Bewegungsgründen Unsern Landesväterlichen Absichten zu Verschaffung kurzer, solider und unpartheyischer Rechtspflege entgegen handeln, oder durch unordentliche ausschweifende Lebensart die Würde der Justiz und das richterliche Ansehen in den Augen des Publici entehren, oder Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen zu gegründeten Beschwerden über Bedrückungen oder insolente und verächtliche Behandlung Anlaß geben, Unsere höchste Ungnade und die strengste gesetzmässige Ahndung ohne alles Ansehen der Person, ganz ohnfehlbar zu gewärtigen haben.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Patent höchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 23sten April 1797.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Goldbeck.

należyćie uskutecznionym będzie, łatwo i prędko Naśi Tameczni Wazale, i Poddani, z doświadczenia przekonani zostaną, jak daleko stałe i regularne postępowanie w Sądownictwie, rządzące się według wyrażnych i oznaczonych Ustaw bez względu na Osoby, i które, lubo ma sobie za powinność zdarzaiące się Sprawy i Spory jak nayrychley ułatwić; jednak zaś nigdy gruntowność i dostateczność wrozpoznaniu a zatym istotną Sprawiedliwość przez postępowanie raptowne Arbitralne i w Zamieszaniu czyniące się, wymierzyć nie omieszka, i nad przeszłym Sposobem postępowania w Sądownictwie celuie. Zatym więc przyrzekamy, wszystkich Naszych Offycyalistów Justycyi, w wykonywaniu rego Urządcenia Naszego przeciwko wszystkim niegruntownym i Pieniackim Skargom protegować, a ci, którzy z Sprawiedliwością, czynnością, pilnością uskutecznianie Obowiązki swoie, usilnie starać się będą, powiększyć Szczęście dla Naszych Nowych Poddanych pewnemi bydź mogą osobliwey Naszey Łaski Krolewskiey, przeciwnie zaś ci Officyaliści Justicyi, którzy zlenistwa albo z prożnych przyczyn Zamiarowi Naszemu Krolewskiemu do przyczynienia, krotkiey prościeyszey i bezstronney Sprawiedliwości dążącemu sprzeciwiać się, albo prowadzeniem nieporządnym i rozpustnym Życia Sposobem godności Justycyi i Powagę Sędziowską w Oczach publiczności nieszlewg czynić będą, albo też Wiernym Naszym Wazallom i Poddanym do gruntownego zażalenia się na Ucisk albo grubey pogardzaiące Obeyście się dadzą przyczynę, spodziewać się mogą naywiększey, Naszey Niełaski i naysurowszey kary prawem przepisaney bez względu na Osoby.

(L.)

Dla tym większey Wagi niniejszy Patent, Ręką naszą własną podpisaliśmy i Pieczęcią Naszą Krolewską stwierdzić kazaliśmy. Dań w Berlinie, dnia 23. Kwietnia 1797. Roku.

Frydryk Wilhelm.
(L. S.)
de Goldbeck.

No. XXXIII. Declaration wegen der Justitzverwaltung in den durch die letzte Gränzbeziehung zu Südpreussen geschlagenen vormals Masovischen und Cracauischen Distrikten.

De Dato Berlin, den 23sten April 1797.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Da Wir resolviret haben, in den durch die letzte Gränzbeziehung Unserm Staat einverleibten und mit der Provinz Südpreussen vereinigten Distrikten, und zwar in denjenigen, welche zu der vormaligen Woywodschaft Cracau gehört haben, vor der Hand Unserer Südpreussischen Regierung zu Petrikau, so wie in denjenigen, welche ehehin einen Theil der Woywodschaft Masovien ausgemacht, nemlich in dem Warschau- Blonie- und Czerskier-Kreise Unserer Südpreussischen Regierung zu Warschau die Justitzverwaltung aufzutragen: so machen Wir solches hierdurch den sämmtlichen Einwohnern und Insassen besagter Distrikte förmlich bekannt; verweisen dieselben hiermit in allen ihren Rechtsangelegenheiten an vorbenannte Regierungen; ordnen und befehlen, daß besagte Regierungen die Justitz auch in diesen neu acquirirten Bezirken in eben der Verfassung, welche in der übrigen Provinz Südpreussen eingeführt ist, administriren, und dabey nach eben den Vorschriften und Gesetzen, welche in jener Provinz zur Richtschnur dienen, überall verfahren sollen.

Urkundlich haben Wir diese Declaration Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 23sten April 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

My *Fryderyk Wilhelm* z Bożey Łaski Król Pruski &c. &c. Wiadomo czyniemy każdemu. Postanowiwszy Administracyą Sprawiedliwości w Powiatach przez ostatnie rozgraniczenie do Państw Naszych wcielonych i z Prowincyą Prus Południowych złączonych, mianowicie w tych które dawniey do Woiewodztwa Krakowskiego należały, tym czasem Regencyi Naszey Piotrkowskiey, w tych zaś, co przedtym składały część Mazowsza, to iest w Powiatach Warszawskim, Błońskim i Czerskim Regencyi Naszey Warszawskiey poruczyć: wszystkim Obywatelom i Mieszkańcom tychże Powiatów podaiemy to do wiadomości; niniejszą Deklaracyą onych z wszystkiemi ich prawnemi czynnościami do wspomnionych Regencyi odsyłamy, oraz mieć chcemy i rozkazuiemy, ażeby te Regencye, w tych także nowo zaięrych Powiatach podług wprowadzonego w dawnieyszey Prowincyi Prus Południowych urządzenia Sprawiedliwość wymierzały, i wedle Przepisów i Praw tamtey Prowincyi za wzór podanych w każdym zdarzeniu zachowały się.

Oryginał niniejszey Deklaracyi Ręką Naszą podpisaliśmy, i Pieczęć Naszą Królewską przycisnąć kazaliśmy. Działo się i dan w Berlinie dnia 23. Kwietnia 1797.

Frydryk Wilhelm.

(L. S.)

de Goldbeck.

No.

No. XXXIV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Verfahrungsart, wenn in Criminalfällen nach dem Allgemeinen Landrecht auf einen sogenannten Willkommen und Abschied erkannt worden. De Dato Berlin, den 24sten April 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach der Vorschrift Unsers Allgemeinen Landrechts soll in verschiedenen Fällen auch bey Festungsstrafen auf Verschärfung derselben durch körperliche Züchtigung oder den sogenannten Willkommen und Abschied erkannt werden. Wir haben jedoch wahrgenommen, daß bey Vollstreckung dieser Züchtigung in verschiedenen Fällen sich Schwierigkeiten gefunden, und auf nähere zwischen Unserm Justiz- und Ingenieur-Departement gehaltene Rückfrage hat sich ergeben, daß es auf den meisten Festungen an Personen und Anstalten, wodurch dieser Theil der Criminalerkenntnisse vollstreckt werden kann, ermangelt. Damit nun gleichwohl den gesetzlichen Vorschriften möglichst genüget werde, habt Ihr Euch nachstehendes zu Eurer Direction dienen zu lassen:

1) Wenn auf Festungsstrafe mit Willkommen und Abschied erkannt worden, so muß die körperliche Züchtigung dem Verbrecher vor der Abführung nach der Festung durch Veranstaltung des inquirirenden Gerichts ertheilt werden.

2) Der sogenannte Abschied muß, wenn an dem Orte der Festung auch ein Zuchthaus vorhanden, in diesem vollzogen, und zu dem Ende durch Befehl oder Requisition an die dem Zuchthause vorgesetzte Behörde die nöthige Veranstaltung getroffen, der Festungs-Commendant aber gleich bey der Ablieferung requiriret werden, den Verbrecher nach verlaufener Strafzeit nicht sogleich auf freyen Fuß zu stellen, sondern an die Zuchthausbehörde abzuliefern.

3) Ist an dem Orte der Festung kein Zuchthaus; so muß gar nicht auf Abschied erkannt, sondern allenfalls die Dauer des Festungsarrests, nach Verhältniß des Grades der Züchtigung, die der Verbrecher verwirkt hat, jedoch nicht über 3 Monate, verlängert werden.

4) Der Grad der Züchtigung muß in dem Urtel wenigstens allgemein, mit den Ausdrücken: eine mäßige, eine gewöhnliche, eine tüchtige, angedeutet werden.

5) Damit der Richter über diesen Grad sich bestimmen könne, muß der Inquirent dafür sorgen, daß wenigstens in allen solchen Fällen, wo ein Erkenntniß auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erwarten ist, die körperliche Constitution des Verbrechers durch einen Sachverständigen untersucht, und das Gutachten darüber zu den Acten gebracht werde.

6) Habt Ihr Euch nach der Beschaffenheit der Werkzeuge zu erkundigen, mit welchen dergleichen Züchtigungen in den Zuchthäusern und andern Criminalanstalten ertheilt zu werden pflegen, und dafür zu sorgen, daß diese Werkzeuge so beschaffen sind, oder eingerichtet werden, daß eine damit zu ertheilende selbst tüchtige Züchtigung nicht in Grausamkeit ausarte, oder für Leben und Gesundheit gefährlich werde.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und die Criminalbehörden in Eurem Departement zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 24sten April 1797.

Auf Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXXV. Patent wegen der Gesetze und Rechte, welche in der Provinz Neu-Ostpreussen gelten und beobachtet werden sollen. De Dato Berlin, den 30sten April 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen. Nachdem Wir durch das Patent vom 23sten April d. J. die Justizverfassung in Unserer Provinz Neuostpreussen angeordnet, die Formirung der Ober- und Untergerichte, so wie ihren Geschäftsbezirk festgesetzt, und die Verfahrungsart in gerichtlichen Angelegenheiten vorgeschrieben haben: so finden Wir nöthig, nunmehr auch wegen der Gesetze und Rechte, nach welchen die Landeseinwohner künftig ihre Handlungen einrichten, und die Gerichte die vor sie gebrachten Rechtsstreitigkeiten beurtheilen und entscheiden sollen, Unsere Allerhöchste Willensmeynung durch das gegenwärtige Patent zu erklären, und zur allgemeinen Wissenschaft gelangen zu lassen.

Wir finden es nöthig, diese Unsre Erklärung um so mehr zu beschleunigen, als die Art und Weise, wie nach ehemaliger Verfassung Gesetze entworfen, abgefaßt, publicirt, erklärt, und in den Gerichten zur Anwendung gebracht worden, so viel schwankende Unbestimmtheit, so viel Zweifel und Dunkelheiten, so mannigfaltige Widersprüche einzelner Gesetze unter sich, und mit dem eingeführten Gerichtsbrauche, und so viel Willkühr in der Anwendung bey Entscheidungen streitiger Rechtsfälle hervor gebracht hat, daß Wir Unsere dasigen Unterthanen den zahllosen Uebeln, die für den bürgerlichen Wohlstand und die innere Ruhe der Familien aus einer solchen Ungewißheit der Rechte entstehen, nicht länger ausgesetzt lassen können.

Wir verordnen also zuförderst:

„daß in Zukunft

A. Bey Fällen, die nach dem 1. Septemb. d. J. vorkommen.

„vom ersten September dieses Jahres an gerechnet

„die in Unsern übrigen Staaten eingeführten Rechte und Gesetze, „so wie dieselben in dem Allgemeinen Landrechte für die Preussischen „Staaten enthalten sind, auch in der Provinz Neuostpreussen gel„ten, und bey allen von dieser Zeit an eintretenden Fällen, Bege„benheiten und rechtlichen Handlungen, so wie bey der Entscheidung „aller darüber vorkommenden Streitigkeiten und Prozesse, zum „Grunde gelegt werden sollen."

Dieses Allgemeine Landrecht, welchem Wir hiemit, so wie dem unterm 5ten Februar 1794 darüber ergangnen Publicationspatent, auch in Neuostpreussen, von besagtem Termin an, gesetzliche Kraft und Wirkung beylegen, ist zwar in deutscher Sprache abgefaßt. Wir haben aber, zu mehrerer Erleichterung der Kenntniß desselben, nicht nur einen Auszug in polnischer Sprache, sondern auch eine vollständige lateinische Uebersetzung des ganzen Werks veranstalten lassen; also daß niemand mit dem Mangel an Gelegenheit, die Gesetze, unter welchen er leben, und nach denen er seine Handlungen einrichten soll, kennen zu lernen, sich in Zukunft wird entschuldigen können.

Was nun aber die bisherigen Polnischen und Litthauischen Gesetze, Statuten und Constitutionen betrift, so erklären Wir über deren fernere Beybehaltung oder Abschaffung folgendes:

§. 1.

No. XXXV. Patent względem Ustaw i Praw, ktore w Prowincyi Nowo-Wschodnich Prus ważne i zachowane bydź maią.

Dań w Berlinie, dn. 30ego Kwietnia 1797.

My *Frydryk Wilhelm*, z Bożey Łaski Król Pruski, &c. &c. &c. Czyniemy przez to każdemu wiadomo; Iż My, gdy Parentem pod dniem 23. Kwietn. R^a bieżącego układ Justicyi w Naszey Prowincyi Nowo Wschodnich Prus ustanowiliśmy, Formę wyższych i niższych Sądow, tudzież czynności ich określiliśmy, i sposob postępowania w sprawach sądowych przepisaliśmy, upatrujemy znowu potrzebę, względem ustaw i praw, podług ktorych obywatele tameczni w przyszłości zachować się, a sędziowie wszelkie im przełożone sprawy rozsądzać i decydować maią, Naszą naywyższą Wolą przez ninieyszy Patent wyiaśnić i do powszechney wiadomości podać.

Sądziemy za potrzebę tę Naszą Deklaracyą tym rychley przyspieszyć, im bardziey sposob, ktorym podług przeszłego układu prawa ułożone, stanowione, obwieszczone, obiaśnione i w Sądach używane były, tylu szwankuiących obowiązności i tylu wątpliwości i ciemności był przyczyną, że często szczegolne prawa nie tylko z sobą nie zgadzały się, lecz i wprowadzonemu iuż porządkowi sądowemu się sprzeciwiały, i rożne ztąd arbytralne decyzye spraw wypadały; tak, że Naszych tamecznich poddanych na niezliczone złe przypadki, ktoreby z takowey niewiadomości praw dobru obywatelskiemu i wewnętrzney spokoyności każdey familii zdarzyć się mogły, dłużey wystawić nie możemy.

Rozkazuiemy więc nayprzod:

„aby w przyszłości,

„od dn. 1^go Wrześn. R^a teraznieyszego zacząwszy, A, O przypadkach po I. Wrześn. R. b. zdarzaiących się.

„wprowadzone w Naszych innych Kraiach prawa i ustawy tak, iak „w Księdze powszechnych Praw Kraiowych są wyrażone, rownie i w „Prowincyi Nowo wschodnich Prus ważne były i aby od tego cza„su we wszystkich zachodzących zdarzeniach, przypadkach i pra„wnych czynnościach, iako też przy decyzyi takowych spraw za fun„dament służyły.

Powszechne te Prawa Kraiowe, ktorym rowną, iąk wydanemu w tey mierze pod dn. 5. Lutego R. 1794. Patentowi, w Nowo-wschodnich Prusach od wyżey wyrażonego czasu moc prawną do działania nadaiemy, są wprawdzie po Niemiecku napisane, lecz dla większego ułatwienia wiadomości tychże Praw nie tylko Zbior w Polskim języku, ale też i dokładne tłumaczenie po Łacinie tego całego Dzieła wygotować kazaliśmy, tak, że żaden brakiem sposobności do nauczenia się tych Praw, pod ktoremi żyć, i do ktorych wszystkie swoie czynności stosować powinien, w przyszłości nie będzie mogł się zasłaniać.

Co się zas tycze Polskich i Litewskich do tych czas będących Praw, Statutów i Konstytucyi; tedy o dalszym onychże utrzymaniu lub zniesieniu w następuiącym sposobie deklaruiemy:

§. 1.

Nähere Bestimmungen.

I. Wegen der Successionsordnung.

I. In Ansehung der gesetzlichen Erbfolge, oder der successionis ab intestato, sollen die bisherigen Gesetze vor der Hand noch beybehalten werden; da Wir bey deren Prüfung gefunden haben, daß in dieser Materie sehr viele und wesentliche Abweichungen von den Vorschriften der gemeinen Rechte und des darauf gegründeten Allgemeinen Landrechts vorkommen, deren manche in den besondern Verfassungen und Bedürfnissen der Provinz ihren Grund, und auf die Familieneinrichtungen wesentlichen Einfluß zu haben scheinen; worin Wir also auch nicht anders, als nach abermaliger genauerer Erwägung aller Umstände, und vernommenen Gutachten Sachkundiger Männer aus der Nation selbst, eine Abänderung treffen wollen.

Wir behalten Uns also vor, diese Materie für die Zukunft besonders zu bestimmen; und sollen, bis dieses geschehen ist, die auch nach dem 1sten September d. J. sich ereignenden Erbanfälle ab intestato annoch fernerhin nach den bis daher in jedem Distrikte bestandenen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt und regulirt werden. Wir haben auch dieses um so unbedenklicher gefunden, da einem jeden, welcher bey der bisherigen gesetzlichen Successionsordnung, in Ansehung seines Nachlasses, nicht stehen bleiben will, oder den Zweifeln und Streitigkeiten, welche darüber aus der Ungewißheit und Unbestimmtheit der ältern Gesetze und Gewohnheiten entstehen könnten, vorzubeugen wünscht, unbenommen ist, letztwillig deshalb zu verordnen; indem Wir die Einschränkungen, welchen die Befugniß, Testamente zu errichten, und darin von Todeswegen über einen künftigen Nachlaß zu disponiren, nach bisherigen Gesetzen in Ansehung gewisser Formen und Gegenstände unterworfen war, gänzlich aufheben, und bey dieser Materie von Testamenten und letztwilligen Verordnungen das Allgemeine Landrecht für die Zukunft zur alleinigen Richtschnur vorschreiben.

§. 2.

II. Wegen der Ehe insonderheit.

II. In Ansehung der Ehe, und der daraus entspringenden bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten, folgt zwar aus Unserer obigen allgemeinen Erklärung, daß die letzteren, in Ansehung der nach dem 1sten September d. J. geschlossenen Ehen, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, in Ansehung der früheren aber nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandener älteren Gesetze beurtheilt werden müssen. Da jedoch bey dieser Materie vorzüglich mancherley Abweichungen und Antinomien bisher statt gefunden haben, so finden Wir nöthig, Unsre Allerhöchste Willensmeynung darüber nachstehendermaßen noch bestimmter zu erklären.

§. 3.

1. Rechte der Eheleute in Ansehung der Personen.

So weit es auf die persönlichen Rechte einer Ehefrau, und auf ihre Befugniß ankommt, mit oder ohne Zuziehung des Ehemanns, mit diesem selbst, oder auch mit Fremden, Verträge zu schließen und andre rechtsgültige Handlungen vorzunehmen, sollen diese Gegenstände lediglich nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts beurtheilt werden; die Ehe mag vor, oder nach dem 1sten September d. J. geschlossen seyn.

§. 4.

2. In Ansehung des Vermögens.

So weit es aber auf die Rechte ankommt, welche durch die geschlossene Ehe einer der Ehegatten auf die Güter und das Vermögen des andern unter Lebendigen erworben hat, bleibt es zwar im Allgemeinen bey der Bestimmung des §. 2., wornach der Zeitpunkt der geschlossenen Ehe die Gesetze bestimmt, welche bey der Beurtheilung dieser Rechte zur Richtschnur dienen müssen.

§. 5.

§. 1.

I. Co ſię tycze Sukceſſyi prawney czyli ab inteſtato, trwaiące dotąd prawa do pewnego czaſu maią bydź utrzymane; gdy w rozpoznaniu onych poſtrzegliśmy, iż ſię w tey materyi bardzo wiele iſtotnych odſtąpien od poſpolitych przepiſów praw, i na tych gruntuiących ſię powſzechnych kraiowych uſtaw znayduie, z których rożne w ſzczegolnym układzie i w potrzebie tey Prowincyi ſwoy grunt, a do porządnego ułożenia familii iſtotny wpływ mieć ſię zdaią; w których więc nie inaczey, iak tylko po ściſleyſzych ieſzcze rozrząſnieniach wſzyſtkich okoliczności, i za przyłączeniem ſię zdan znaiących ſię na tym Mężow tego ſamego Narodu, odmianę uczynić chcemy. Tę materią tedy w przyſzłości dopiero iaſniey określić zachowniemy ſobie, a nim to naſtąpi wſzyſtkie po 1.ſzym Wrzeſn. R. b. zdarzaiące ſię Sukceſſye ab inteſtato podług trwaiących dotąd praw i zwyczaiow w każdym Dyſtrykcie ſądzone i regulowane bydź maią. Urządzenie takowe zaſtanawiać Nas wcale nie mogło, gdy żadnemu, ktoryby trwaiącego dotad prawnego porządku Sukceſſyi względem ſwego maiątku trzymać ſię niechciał, lub wątpliwościom i przeciwnościon z niepewności i oboiętności dawnych praw i zwyczaiow wynikać mogącym zapobiedz życzył, podług oſtatniey woli ſwey w tey mierze rozrządzać nie zabraniamy; gdy tudzież warunki, którym moc czynienia Teſtamentów, i o pozoſtałym po ſmierci maiątku w nich dyſponowania, podług trwaiących dotąd praw, względem pewney formy i okoliczności niektórych, podlegała, wcale znoſiemy, a w przyſzłości w tey materyi o teſtamentach i oſtatnich rozrządzeniach Prawo powſzechne Kraiowe za prawidło przepiſuiemy.

I. Jaśnieyſze oznaczenie o porządku Sukceſſyi.

§. 2.

II. Co ſię tycze małżeńſtwa i ztąd pochodzących praw i powinności obywatelſkich, wynika wprawdzie z Naſzey powſzechney deklaracyi, iż wſzelkie małżeńſtwa, ktore po 1ſzym Wrzeſn R. b. zawarte będą, podług przepiſu powſzechnego Prawa Kraiowego, które zaś przed 1ſzym Wrzeſn. zawarte były, podług dawnych w czaſie związku małżeńſkiego moc ieſzcze maiących praw rozſądzone bydz maią. Gdy iednak w tey materyi nicktore ſzczegolne odſtąpienia i antinomia dotąd ſię znalazły, potrzebą więc bydź ſadziemy, Naſzą Naywyżſzą Wolą iąſnicy naſtępuiącym oświadczyć ſpoſobem.

II. Względem małżeńſtwa w ſzczegulności.

§. 3.

Co do oſobiſtych praw małżonki i iey mocy, czy ona bez małzonka, czy za przybraniem iego, z nim ſamym, albo tez z inſzymi ugody zawierać, i inne prawnie ważne czynności przedſięwziąść może; takie okoliczności iedynie podług przepiſu powſzechnego Prawa Kraiowego rozſądzone bydź maią, czyli to małżenſtwo przed, czyli po 1. Wrzeſn. zawarte było.

1) Prawa małżonków co do Oſob.

§. 4.

Ale co do praw, które przez zawarcie małżeńſtwa ieden z małżonków na dobra i maiątek drugiego za życia zarobiony otrzymał; w powſzechności wprawdzie zachowany bydź ma przepis §. 2giego podług którego czas, w którym małżeńſtwo zawarte było, oznacza uſtawy, które w rozſądzeniu takowych ſpraw za prawidło ſłużyć maią;

2) Względem maiątku.

§. 5.

3. Wegen der Brautschätze.

Da jedoch die übertriebenen Vorrechte, welche die ehemaligen Gesetze den Brautschätzen oder sogenannten Evictionalsummen verliehen haben, auf der einen Seite dem Credit der Gutsbesitzer höchst nachtheilig sind, dem bürgerlichen Verkehr Fesseln anlegen, und mit den Grundsätzen der auch in Neuostpreussen baldmöglichst einzuführenden Hypothekenverfassung nicht bestehen können; so wie auf der andern Seite diese bisherigen gesetzlichen Verordnungen die Frau sowohl, als selbst den Ehemann, unter einer beständigen Curatel halten, dadurch den Hausfrieden stören, und einem für das Wohl seiner Familie wirklich besorgten thätigen und vorsichtigen Ehemann und Vater die Mittel beschränken, das Vermögen seiner Frau, selbst mit ihrer Einwilligung und zu ihrem eigenen Besten, vortheilhaft zu benutzen; so wollen Wir jene Gesetze und Vorschriften wegen der Brautschätze und Evictionalsummen, wenn auch diese schon vor dem 1sten September d. J. bestellet worden, hiermit gänzlich aufheben, und verordnen, daß diese Brautschätze von nun an lediglich nach den Vorschriften Unsers Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, von dem eingebrachten Vermögen der Ehefrauen, beurtheilt werden sollen; indem durch diese Vorschriften für die Sicherheit des Vermögens solcher Ehefrauen, und für die Verwahrung desselben gegen alle nachtheiligen Dispositionen des Ehemannes, und gegen alle Verleitungen oder Ueberredungen der Ehefrau selbst, so weit es nöthig und dem allgemeinen Besten zuträglich, genugsam gesorgt ist. (Allgem. Landr. Th. II. Tit. I. §. 199 — 201. 231 sqq. 254. 341. sqq. Allgem. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 50. §. 406 sqq.)

§. 6.

4. Wegen der Succession.

Wegen der Succession der Eheleute, so weit sie nicht durch Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt ist, hat es bey den Vorschriften des §. 1. sein Bewenden; und sollen daher diese Successionsrechte, so lange bis die daselbst erwähnte nähere Bestimmung erfolgt seyn wird, nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze, die Ehe mag vor oder nach dem 1sten September d. J. geschlossen seyn, lediglich beurtheilt werden.

§. 7.

5. Wegen der Adivitalitätsverschreibungen.

Da es jedoch in den anjetzt zu Neuostpreussen gehörigen Distrikten bisher sehr gewöhnlich gewesen ist, daß Eheleute einander durch inscribirte Verträge gegenseitige Lebetags- oder Nießbrauchsrechte auf ihren künftigen Nachlaß bestellet haben; so wollen Wir zwar diese sogenannten Adivitalitätsverschreibungen und die darüber ergangnen ältern Gesetze fernerhin bestehen lassen, zumalen Wir diese Einrichtung in manchem Betracht für die besondre Lage und Verfassung der Provinz überhaupt genommen, sehr zuträglich finden.

Es sind aber durch die allzuweite Ausdehnung dieser Lebetagsrechte und ihrer Dauer verschiedene Unbilligkeiten und Mißbräuche entstanden, denen Wir für die Zukunft vorzubeugen nöthig erachten. Wir verordnen also hierdurch:

1) Daß die bisher und bis zum 1sten September d. J. geschlossenen und verlautbarten Adivitalitätsverschreibungen in ihrem vollen Umfange nach den bisherigen Gesetzen aufrecht erhalten werden sollen.

2) Daß eben so auch die künftig zu bestellenden Lebetagsrechte nur nach eben diesen Gesetzen beurtheilt werden sollen, wenn der zuerst verstorbene Ehegatte keine Kinder hinterläßt.

3) Daß

§. 5.

Gdy iednak prerogatywy aż nadto zbytnie, których dawnieyſze uſtawy poſagom czyli tak nazwanym ewikcyonalnym ſummom użyczyły, z iedney ſtrony kredytowi dziedziców dóbr bardzo ſzkodzą, obywatelow w czynnościach tamuią, i z fundamentami, naſtąpić i w Nowo wſchodnich Prusach mianego, układu hypotheki utrzymywać ſię nie mogą a z drugiey ſtrony dawne te prawa rownie żone iako i męża ſamego pod nieuſtanną kuratelą trzymaią: a przeto domowemu przeſzkadzaią pokoiowi, i męża i oyca czynnego oſtrożnego i o dobrò familii ſwoiey prawdziwie ſię ſtaraiącego w ſpoſobach, ktoremiby maiątek żony ſwoiey, za iey zezwoleniem, ku iey własnemu dobru obrocić mogł, ograniczaią; więc takowe prawa i przepiſy względem poſagow i ewikcyonalnych ſumm, luboby te ieſzcze przed 1.ſym Wrześn. R. b. ulokowane były, wcale znoſiemy, i uſtanawiamy, żeby takowe poſagi odtąd iedynie podług przepiſow naſzego powſzechnego prawa kraiowego i podług powſzechnego porządku ſądowego o wniesionym przez małżonkę maiątku rozſądzone były; gdy w tych przepiſach o pewności maiątku żony, o uchyleniu go od wſzyſtkich ſzkodliwych dyzpozycyi męża, i o ubezpieczeniu żony od wſzelkich namow i pobudzeń, ile potrzeba i powſzechne dobro wyciąga, doſyć ſię ſtarano. (Patrz Powſz. Praw. Kraiow. Część. II. Tyt. I §. 199. — 201. 231. ſqq. 254. 341. ſeqq. Powſz. Porząd Sad. Część I. Tyt. 50. §. 406. ſqq.)

3) *Względem poſagow.*

§. 6.

Co ſię tycze Sukceſſyi Małżonkow, kiedy taż przez ugody lub oſtatnie teſtamentowe rozrządzenia nie ieſt naznaczona, to podług przepiſu §. 1.go względem niey poſtąpić trzeba; i ſprawy takowe Sukceſſyi tak długo podług przepiſow będących dotąd uſtaw iedynie decydowane bydź maią, poki wytchnięte w tym §. iasnieyſze określenie nie naſtąpi, choć małżeńſtwo przed, lub po 1.ſym Wrzesn: było zawarte.

4) *Względem Sukceſſyi.*

§. 7.

Gdy dotąd iednak w należących do Nowo-wſchodnich Prus Dyſtryktach bardzo w zwyczaiu było, że Małżonkowie przez zeznane zobopolne zapiſy prawo dożywocia lub uſus fructus na ſwym maiątku na wzaiem ſobie zapiſali; takowe wprawdzie tak nazwane dożywotnie Zapiſy, i wydane względem nich dawnieyſze prawa na dalſzy czas utrzymać chcemy, zwłaſzcza gdy te urządzenia z niektorych okoliczności dla ſzczegolnego położenia i układu tey Prowincyi, w powſzechności biorąc, bardzo pożyteczne znayduiemy.

5) *Względem dożywotnich zapiſow.*

Rożne iednak nieſłuſzności i złe użycie z rozciągaiących ſię nadto daleko praw dozywotnych i ich trwałości powſtały ktorym w przyſzłości zapobiedz nie od rzeczy bydź rozumiemy. Przeto poſtanawiamy:

1) Ażeby takowe aż do 1.go Wrzesn. R. b. zawarte i zeznane dożywocia Zapiſy w całości i w mocy ſwey podług trwaiących dotąd uſtaw utrzymane były;

2) Ażeby też i przyſzłe zawierć ſię maiące Zapiſy dożywocia podług tych ſamych uſtaw rozſądzane były, kiedy odumarły małżonek żadnych nie zoſtawuie dzieci;

Ażeby

3) Daß, wenn Kinder vorhanden sind, sie mögen aus dieser oder aus einer früheren Ehe erzeugt seyn; der überlebende Ehegatte das ihm bestellte Advitalitätsrecht, nach dem ganzen Umfange der bisherigen Gesetze, und ohne Unterschied: ob er zu einer fernern Ehe schreitet oder nicht, nur so lange genießen soll, bis der vorhandene Sohn, oder, wenn ihrer mehrere sind, der jüngste unter denselben die Majorennität erreicht hat.

4) Daß hingegen, sobald dieser Fall eintritt, den Kindern erlaubt seyn soll, darauf anzutragen, daß der Naturalbesitz und Genuß der Substanz des väterlichen oder mütterlichen Vermögens ihnen eingeräumt, und der oder diejenige, welche bisher das Advitalitätsrecht genossen hat, mit einer bestimmten jährlichen Rente dafür abgefunden werde.

5) Daß diese Rente, in Ermanglung eines gütlichen Abkommens, so zu bestimmen, damit den Kindern der Genuß ihres nach dem Allgemeinen Landrecht zu berechnenden Pflichttheils frey bleibe.

6) Daß bey dieser Bestimmung, wenn Grundstücke vorhanden sind, ein nach billigen und mäßigen Grundsätzen gefertigter Ertragsanschlag zum Grunde gelegt, und die auszusetzende Rente von dem reinen Ertrage, nach Abzug der öffentlichen Abgaben, der Wirthschaftsausgaben, und der Zinsen der vorhandenen Schulden, bestimmt werden soll.

7) Daß der bisher im Lebetagsbesitz befindlich gewesene Theil die Sicherstellung dieser Rente, so weit sie durch Immobilien oder Activcapitalien, die im Nachlasse vorhanden sind, geleistet werden kann, zu verlangen berechtigt sey.

Nach diesen Grundsätzen soll von nun an bey Aufnehmung und Beurtheilung der Lebetagsverschreibungen durchgehends verfahren werden; also daß es den contrahirenden Theilen zwar frey stehen soll, das sich gegenseitige bestellte Lebetagsrecht durch den Vertrag noch mehr einzuschränken, nicht aber dasselbe über die hier gesetzmäßig bestimmten Gränzen zu erweitern.

§. 8.

Wir behalten Uns vor, auch diese Materie von Lebetagsrechten in der Folge noch genauer zu bestimmen, und damit zugleich einige bisher streitig gewesene Fragen der ältern Rechte zu entscheiden. Vorläufig setzen Wir aber schon so viel fest, daß eine Lebetagsverschreibung, selbst wenn sie inscribirt, oder gar in das Hypothekenbuch eingetragen wäre, den Eigenthümer in der Freyheit, unter Lebendigen zu disponiren, nicht einschränke; da die ganze Wirkung eines solchen Advitalitätsrechts sich nur auf dasjenige erstrecken kann, was nach dem Tode des Bestellers in dem Nachlasse desselben wirklich vorhanden ist.

§. 9.

III. Wegen der Erbunterthanen und Bürger in den Mediatstädten.

III. Da die Verfassung der Erbunterthanen, so wie der Bürger in den Mediatstädten, eine besondre sehr genaue, nach den Umständen und Bedürfnissen der Provinz, so wie nach dem Charakter, der Denkungsart und der Cultur dieser Classen abzumessende Bestimmung erfordert, so werden Wir auch hierüber Unsre Allerhöchste Willensmeynung besonders zu erkennen geben. Bis dahin, daß solches geschiehet, soll es zwar bey den bisherigen Gesetzen und Gewohnheiten sein Bewenden haben; jedoch mit Ausnahme derjenigen, die auf eine in Unsern Staaten nirgend zu duldende persönliche Sclaverey und Leibeigenschaft sich beziehen; ingleichen derjenigen, welche dem Grundgesetz Unserer Regierungs- und Justizverfassung, nach

3) Ażeby, kiedy są dzieci, bądz z tego lub z pierwszego małżeństwa spłodzone, małżonek pozostały nadanego iemu prawa dożywotniego, podług zupełnego opisu trwaiących dotąd ustaw, poty używał poki będący Syn, albo kiedy ich więcey iest, naymłodszy z nich lat przyzwoitych nie doydzie;

4) Ażeby też, skoro ten się zdarzy przypadek, dzieciom wolno było, o to profić i starać się, żeby aktualną possessyą i użytek Substancyi oyczystego lub macierzyńskiego maiątku ustąpiono, a temu lub tey, ktorym dotąd prawo dożywocia służyło, pewną roczną summą lub dochodem to nadgrodzono;

5) Ażeby takowa roczna summa; w niedostatku ugody, tak naznaczona była, żeby dzieciom użytek Legitimy, albo części Substancyi prawnie im się należącey, i podług powszechnego Prawa Kraiowego rachować się maiącey, wolny został;

6) Ażeby to naznaczenie, kiedy grunta się znayduia, na słuszney i pomiarkowaney lustracyi gruntow, z ktorey intraty nayłepiey wynaleść można, polegało, i żeby naznaczyć się maiąca roczna summa z czystych dochodow, odtrąciwszy publiczne podatki, wydatki gospodarskie i prowizye z będących długow, naznaczona była.

7) Ażeby będąca w possessyi dożywotniey Strona ubezpieczenia tey roczney summy, ile się to przez nieruchome rzeczy lub summy oryginalne w pozostałym maiątku znayduiące się uczynić da, prawnie żądać mogła.

Podług tych prawideł we wszystkich od tego czasu przypadaiących zeznaniach i rozsądzeniach dożywotnich Zapisow postąpić trzeba. Kontraktuiącym więc stronom wprawdzie ma bydź wolno, żapisane sobie na wzaiem prawa dożywocia przez ugody iefzcze bardziey obwarować, lecz nad granice tu prawnie wyrażone rozprzestrzeniać ie nie mają.

§. 8.

Zachowuiemy sobie, tę o dożywotnych prawach materyą w przyszłości iefzcze ściśley oznaczać, i prezez to razem niektore iefzcze dotąd sprzeczne zapytania względem dawnieyszych praw decydować. Tym czasem zaś ustanawiamy, że dożywotney Zapis, gdyby nawet iuż wspisany, albo, co więcey, w Księgę Hypoteki wniesiony był, właściciela w wolności za życia dysponować ograniczać nie powinien, cała bowiem moc takowego prawa dozywocia na to tylko rozciągać się może, co po śmierci zapisuiącego w samey rzeczy w maiątku iego się znayduie.

§. 9.

III. Gdy urządzenie poddanych dziedzicznych iako też Mieszczan w Miastach Szlacheckich osobliwego i bardziey do okoliczności i potrzeb tey Prowincyi, niemniey do charakteru, sposobu myślenia i ukształtowania tey klassy ludzi stosownego oznaczenia wyciągą, tedy Naszą Naywyższą Wolą o tym osobno do wiadomości podamy. Nim się zaś to stanie, trzeba wprawdzie w tey mierze podług trwaiących dotąd praw i zwyczaiów postępować, wyiąwszy iednak te, ktore się na osobistą w Naszych Państwach nigdzie cierpianą bydź nie maiącą niewolą lub poddaństwo rozciągaią, tudzież te, ktore prawidłom Naszego Rządu i Układu Iusticyi, III. *Względem dziedzicznych poddanych i Mieszczan w Miastach Szlacheckich.*

nach welchem einem jeden, ohne Unterschied des Standes, der Schutz der Gesetze angedeihen, und rechtliches Gehör verstattet werden muß, entgegen sind.

Auch hat es in Ansehung der Dienste der Unterthanen, und des den Gutsherrn zukommenden Dienstzwanges, bey den vorläufigen Verordnungen vom 15ten Februar d. J. überall sein Bewenden.

§. 10.

IV. Wegen der Geistlichen Zinsen und Zehenten.

IV. In Ansehung der Geistlichen Zehenten und Zinsen sind in vorigen Zeiten mancherley Gesetze und Verordnungen ergangen, welche, besonders bey der eingetretenen Abänderung in der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Geistlichkeit, annoch einer genaueren Prüfung bedürfen. Wir setzen also hierdurch fest, daß es in Ansehung dieser Materie bey jenen bisherigen Gesetzen, auch nach dem 1sten September d. J., vor der Hand sein Bewenden haben solle.

§. 11.

Sammlung der beybehaltenen ältern Gesetze in ein Provinzialgesetzbuch.

So weit im Vorstehenden (§. 1 — 10.) die fernere Beobachtung der bisherigen Gesetze unter dem Vorbehalt näherer Bestimmungen verordnet ist, werden Wir Sorge tragen, daß alle diese beyzubehaltende Vorschriften, mit Inbegriff der im gegenwärtigen Patent schon hinzugefügten, und in der Folge etwa noch nöthig gefundenen näheren Festsetzungen, in ein eigenes Provinzialgesetzbuch zusammengefaßt, und dasselbe in der Landessprache zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht werde.

§. 12.

Verordnung wegen der übrigen in der Folge nicht mehr Anwendung findenden Constitutionen.

In Ansehung aller übrigen Rechtsmaterien hingegen, welche im Vorstehenden nicht ausgenommen sind, bleibt es lediglich bey der im Eingange dieses Patents enthaltenen Verordnung, daß vom 1sten September d. J. an nur die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts darin zur Richtschnur dienen müssen, und daher keine Beziehung mehr auf ältere Gesetze, Statuten und Constitutionen statt findet. Wir haben auch um so weniger Anstand nehmen dürfen, die besagten ältern Gesetze für die Zukunft aufzuheben und abzustellen, da die meisten und wichtigsten derselben durch die Veränderung in der Regierungsform und Staatsverfassung, durch die Einführung Unserer Verfahrungsart in den Gerichten, durch die von Uns den Pupillen-Collegiis übertragene Vorsorge und Aufsicht über die Person und das Vermögen der Minorennen, und durch die im Werke begriffene Einrichtung des Hypothekenwesens von selbst ausser Anwendung kommen.

§. 13.

Sollte es sich aber wider Vermuthen finden, daß unter den in Ansehung einzelner Rechtsmaterien ergangenen Statuten und Constitutionen, welche durch die gegenwärtige Verordnung ausser Anwendung gesetzt werden, dennoch eine oder die andere befindlich sey, die von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweicht, und deren Beybehaltung gleichwohl dem gemeinen Besten und dem Wohlstande der Provinz zuträglich seyn könnte; so werden Wir Uns nicht abgeneigt finden lassen, eine solche Constitution, als ein neues Gesetz, besonders publiciren, und in das §. 11. erwähnte Provinzialgesetzbuch aufnehmen zu lassen.

§. 14.

B. In Ansehung der ältern Fälle vor dem 1. September 1797.

In wiefern übrigens ein vorkommender Fall zu den vergangenen oder künftigen zu rechnen sey, soll lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in der Einleitung §. 14 — 20. und des Publicationspatents vom 5ten Februar 1794. beurtheilt werden.

Was

podług ktorych każdy, bez rożnicy ſtanu, opieką praw cieſzyć ſię może i w ſądach ſłuchanym bydź powinien,
w brew ſą przeciwne.

Względem obocizn poddannych i prawa przymuſzenia ich do powinności tych dziedzicom dobr ſłużącego wydane iuż pod dn. 15tym Lutego R. b. uſtawy rachowane bydź maią.

§. 10.

IV. Względem czynſzow i dzieſięcin duchownych w przeſzłych iuż czaſach niektóre uſtawy i urządzenia wydane były, ktore zwłaſzcza przy naſtąpioney odmianie w zawiadywaniu Dobrami i Maiątkiem Duchowieńſtwa ściślieyſzego ieſzcze roztrząśnienia potrzebuią; uſtanawiamy przeto, ażeby w tey mierze tym czaſem podług trwaiących dotąd praw i po 1ſzym Wrzesn. R. b. poſtępowano.

IV. Względem czynſzów i dzieſięcin duchownych.

§. 11.

Względem poprzedzaiących przepiſów (§. 1 — 10.) dalſzego zachowania będących dotąd praw, pod warunkiem dokładnieyſzego ich określenia, tyczących ſię będziemy ſię ſtarali, ażeby wſzyſtkie utrzymać ſię maiące prawa, razem z dodanemi iuż w ninieyſzym Patencie i może na potym ieſzcze potrzebnemi zdawać ſię mogącemi dokładnieyſzemi określeniami w oſobną Kſięgę Prowincyonalnych Praw zebrane, i w oyczyſtym iezyku do powſzechney wiadomośći podane były.

Zbior utrzymanych dawnieyſzych Praw w Kſięgę Prowincyonalnych Praw.

§. 12.

We wſzyſtkich innych wyżey nie excypowanych prawnych materyach, iedynie urządzenie w początku ninieyſzego Patentu położone zachowane bydź ma, to ieſt, żeby od 1ſzego Wrzesn. R. b. przepiſy tylko Powſzechnego Prawa Kraiowego za prawidło ſłużyły, a na żadne odwołania ſię do dawnieyſzych Uſtaw, Statutow i Konſtytucyi nie zważano. Tym mniey zaſtanawialiśmy ſię nad znieſieniem i ſkaſſowaniem na przyſzłość dawnieyſzych praw, im po więkſzey części i naypryncypałnieyſze z nich przez odmianę formy i układu rządu kraiowego, przez wprowadzony od nas ſpoſob poſtępowania ſadowego, przez zlecone od Nas Pupiilarnym Magiſtraturom ſtaranie i dozor nad oſobą i maiątkiem małoletnich, i przez zamierzone iuż ułożenie Hypoteki, ſame przez ſię iuż upadły.

Przepis wzgl dem Konſtitucyi wi cey iuż używać się nie maiących.

§. 13.

Lecz, gdyby ſię nad ſpodziewanie trafić miało, że między wydanemi względem ſzczegolnych materyi prawnych Statutami i Konſtytucyami, których użycie ninieyſzemi uſtanowieniami tamuiemy, iednak iedna lub niektore z nich ſię znanazły, ktore ſię wprawdzie do przepiſow powſzechnego prawa kraiowego nie ſtoſuią, ale powſzechnemu dobru i pomyślności tey Prowincyi pożytecznemi bydź mogą; z wſzelką przychylnością takową Konſtytucyą, iako nową uſtawę oſobno publikować, i do namienioney w §. 11tym Kſięgi Prowincyonalnych Praw przyłączyć rozkażemy.

§. 14.

Jak zaś w reſzcie zdarzony przypadek do przeſzłego lub przyſzłego czaſu ſtoſować ſię ma, iedynie podług przepiſów powſzechnego prawa kraiowego w wſtępie §. 14 — 20. i podług publikowanego Patentu pod dn. 5tym Lutego 1794 R. roztrząſany byź ma.

B. względem dawnieyſzych przed 1ſzym Wrzesn. 1797. dzarzonych przypadkow.

Was hingegen ältere Fälle, Begebenheiten und rechtliche Handlungen betrift, die sich vor dem 1sten September d. J. ereignet haben, und woraus also den Interessenten wirkliche und wohlerworbene Rechte bereits erwachsen sind, so müssen diese nach den damals bestandenen Gesetzen allerdings noch beurtheilt werden. Wir setzen also hiermit fest:

daß in Ansehung dieser vergangnen Fälle, die bisher im Lande üblich gewesenen, und darin für gültig anerkannten Gesetze, Constitutionen und Gewohnheitsrechte fernerhin gelten, und die unter den Partheyen vorkommende Streitigkeiten und Prozesse darnach entschieden werden sollen.

Um jedoch auch hierin der Ungewißheit des bisherigen Rechts, so weit es ohne Kränkung wohlerworbener Befugnisse geschehen kann, abzuhelfen, und den Partheyen sowohl, als den Gerichten, in der Anführung, Erklärung und Anwendung dieser Gesetze eine gewisse Richtung, welche die Willkühr so viel als möglich ausschließt, zu ertheilen, finden Wir folgende nähere Bestimmungen nöthig:

§. 15.

Verfahren bey der Anführung und Nachweisung der ältern Gesetze.

Wenn eine Parthey in einem Statut oder einer Constitution sich gründet, wodurch etwas von den gemeinen Rechten abweichendes festgesetzt seyn soll, so muß sie dies specielle Gesetz bestimmt anführen, die Sammlung, woraus es genommen sey, angeben, und wenn es in der Polnischen oder Litthauischen Sprache abgefaßt ist, eine beglaubte deutsche oder lateinische Uebersetzung davon, über deren Richtigkeit der Gegentheil jedesmal zu vernehmen ist, beybringen.

§. 16.

Wenn das angeführte Gesetz in der zu Warschau im Jahre 1789 herausgegebenen Trembickischen Sammlung enthalten ist, so hat der Allegant die Vermuthung für sich; in sofern nicht der Gegentheil nachweisen kann, entweder, daß die angeführte Constitution nicht für den Distrikt, von welchem die Rede ist, ergangen, oder daselbst nicht recipirt worden sey; oder daß die Vorschriften desselben durch ein neueres Gesetz wieder aufgehoben worden.

Ist aber das angeführte Gesetz in der Trembickischen Sammlung nicht enthalten, so muß der Allegant besonders nachweisen, daß selbiges entweder in einer andern, unter öffentlicher Autorität veranstalteten, oder durch den allgemeinen Gerichtsgebrauch sanctionirten Sammlung enthalten; oder überhaupt, daß es von der damaligen Gesetzgebenden Macht verfassungsmäßig gegeben, und in dem Distrikte, wovon die Rede ist, gehörig promulgiret und angenommen worden, wo jedoch auch in diesem Falle dem Gegentheile der Nachweiß, daß diesem Gesetze durch ein späteres derogirt worden, gleichmäßig vorbehalten bleibt.

§. 17.

Es muß also, wenn über das Daseyn, die Gültigkeit und verbindende Kraft eines solchen ehemaligen Polnischen oder Litthauischen Gesetzes gestritten wird, so wie alsdenn, wenn es auf Observanzen und Gewohnheiten ankommt, die Instruction des Processes, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 53. 54. 55., auch darauf mit gerichtet, und mit Aufnehmung des Beweises darüber, wie bey jeder andern streitigen Thatsache, um so sorgfältiger verfahren werden, da die Erfahrung schon gelehrt hat, welchen schädlichen Einfluß die Mängel, Ungewißheiten und Dunkelheiten der bisherigen Gesetzgebung, bey minder sorgfältiger Entwickelung derselben, auf wahre und wesentliche Gerechtsame der Partheyen geäußert haben.

§. 18.

Lecz, co się tycże dawnieyszych przypadków, zdarzeń i prawnich czynności, ktore się przed 1sym Wrzesn R. b. przytrafiły, i z ktorych stron prawdziwe i sprawiedliwe nabyły prawa, te w samey rzeczy podług bywszych w ten czas ustaw rozsądzone bydź powinny. Ustanawiamy przeto:

ażeby względem takowych przeszłych przypadkow będące w kraiu dotąd w używaniu i za ważne w nim poczytane prawa na dal za ważne w nim poczytane prawa na dal za ważne uznane, i zdarzaiące się między stronami sprzeczki i sprawy podług nich decydowane były.

Aby iednak niepewnościom trwaiącego dotąd prawa, ile to bez naruszenia sprawiedliwie nabytych praw uczynić się może, zapobiedź, i nie tylko stronom, ale też i sądom przy przytoczeniu, tłumaczeniu i używaniu takowych ustaw pewne prawidło, ktoreby wszystkie arbytralne decyzye, ile możności, tamować mogło, naznaczyć, następuiące dokładnieysze określenia za potrzebne uznaiemy:

§. 15.

Kiedy się iedna strona do Statutu czyli do Konstytucyi iakiey odwołuie, przez ktorą rzecz niestosownie do powszechnych praw stanowić się ma, takową tedy szczegolną ustawę należycie przytoczyć. Zbior, z ktorego wyięta by. ła, namienić, a kiedy po Polsku lub po Litewsku napisana była, wtedy Niemieckie lub Łacińskie wiarę maiące tłumaczenie, względem rzetelności którego przeciwna strona słuchana ma bydź, przyłączyć powinna. *Postępowanie przy odwoławaniach się do dawnieyszego prawa.*

§. 16.

Jeżeli wspomniona ustawa znayduie się w zbiorze Trębickiego w Warszawie wydanym, wtedy odwołuiący się do niey pozor słuszności tak długo ma za sobą, poki przeciwna strona nieokaże, że namieniona Konstytucya nie dla tego Powiatu, o ktorym iest mowa, wydaną, albo że tam nieprzyięta była, lub też, że przepisy iey przez nową ustawę zniesione były.

Ale kiedy przytoczona ustawa w zbiorze Trębickiego nie znayduie się, odwołuiąca się do niey strona pokazać będzie obowiązana, że ustawa ta w innym publiczną powagą wydanym lub przez powszechne u sądow używanie umocowanym zbiorze się zawiera, czyli też, w powszechności mowiąc, że od bywszego w ten czas prawadawczego Rządu prawnie wydana, i od Dystryktu, o ktorym mowa iest, należycie promulgowana i przyięta była. W takich wiec okolicznościach, gdyby się nawet insza poźnieysza ustawa znalazła, przez ktorą pierwsza zniesionabyła, do tamtey strona odwołać się może.

§. 17.

Potrzeba więc, żeby, kiedy o existencyi i wiążącey mocy takowego dawnego Polskiego lub Litewskiego prawa sprzeczka iest, iako też, kiedy się do praktyki zwyczaiu odwołuią, instrukcya processu podług przepisów powszechnego Porządku Sądowego Część I. Tyt. 10. §. 53. 54. 55. do tego się stosowała, i przy zapisaniu dowodów tak iak przy każdey inney sprawie fakti z wielką ostrożnością postępować należy; gdy doświadczenie iuż nauczło, iak wielki i szkodliwy wpływ te niedostatki, niepewności i ciemności dawnieyszego prawodawstwa, ieśli z mnieyszą roztrząśnione były starannością, do prawdziwych i istotnych praw stron miały.

§. 18.

Gesetze in den Städten.

In den Städten, wo bisher nach ihren Locationsprivilegiis, oder nach einer wohlhergebrachten ununterbrochenen Observanz, das Magdeburgsche oder Culmsche Recht statt gefunden hat, soll es dabey in Ansehung der vergangnen Fälle, von welchen hier die Rede ist, sein Bewenden haben; und verstehet es sich von selbst, daß dasjenige, was im §. 1. wegen der auch für die Zukunft noch beyzubehaltenden gesetzlichen Erbfolgeordnung vorgeschrieben ist, in Ansehung der Städte gleichergestalt Anwendung finde.

§. 19.

Aelteres gemeines Recht.

So weit vergangene Fälle nicht nach besondern Statuten oder Constitutionen entschieden werden können, sind dabey die Vorschriften der auch in diesen Provinzen ehemals subsidiarisch aufgenommenen gemeinen Römischen und Canonischen Rechte zum Grunde zu legen.

§. 20.

Erklärung der ältern Rechte.

Bey der Erklärung dieser ehemaligen statutarischen und gemeinen Rechte, auch in Anwendung auf vergangene Fälle, findet die Vorschrift §. 9. des Publicationspatents vom 5ten Februar 1794 statt; nach welcher im zweifelhaften Falle derjenigen Auslegung, welche mit den Vorschriften des Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden soll.

§. 21.

Von Strafgesetzen.

Auch in Ansehung der Strafgesetze bleibt es bey den Vorschriften §. 18. des Publicationspatents vom 5ten Februar 1794., vermöge welcher, bey Bestimmung der Strafe eines Verbrechens, wenn auch solches schon vor dem 1sten September d. J. begangen worden, nur die mildere Festsetzung des Allgemeinen Landrechts statt finden soll.

§. 22.

Wenn Handlungen, die weder durch allgemeine göttliche und menschliche Rechte, noch durch vormalige Landesgesetze verboten waren, im Allgemeinen Landrechte oder durch besondere Preussische Landesgesetze für unerlaubt erklärt, und bey einer gewissen Strafe verboten sind; so kann diese Strafe, wenn die Handlung vor dem 1sten September dieses Jahres vorgefallen ist, nur alsdann statt finden, wenn das Verbotsgesetz schon früher besonders publicirt worden, oder der Thäter überführet werden kann, daß ihm das Verbot schon vorhin bekannt gewesen sey.

Wir befehlen also hierdurch Unsern Neuostpreussischen Regierungen und Gerichten, so wie den sämmtlichen Landeseinwohnern, sich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Patents überall auf das genaueste zu achten. Urkundlich haben Wir dasselbe höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 30sten April 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

No.

§. 18.

W miastach, w których podług ich lokacyinych przywileiow, albo podług wprowadzoney i nieprzerwaney praktyki Prawo Magdeburskie lub Chełmińskie ważne i w używaniu było to i względem przeszłych przypadków zachowane bydź ma; skąd wypadą, że to, co w §. 1. względem utrzymać się maiącego na przyszłość porządku Sukcessyi przepisano, i na miasta się rozciąga. *Prawa w miastach.*

§. 19.

W przeszłych przypadkach, które podług szczególnych Statutow i Konstytucyi decydowane bydź nie mogą, przepisy i w tey Prowincyi przedtym na pomoc przyięte powszechnych Rzymskich i Kanonicznych praw za fundament służyć maią. *Dawnieysze powszechne prawo.*

§. 20.

Przy obiaśnieniu dawnych tych statutowych i powszechnych praw, iako też przy używaniu ich na przeszłe przypadki przepis w §. 9tym obwieszczaiącego Patentu pod dn. 5. Lutego Rmo 1794. za prawidło służyć ma, podług ktorego w wątpliwości iakiey, temu tłumaczeniu, które się z przepisami powszechnego Prawa Kraiowego zgadza, albo bardziey do nich się zbliża, pierwszeństwo dane bydź powinno. *Obiaśnienie dawnego prawa.*

§. 21.

Względem praw ukarania podług przepisow §. 18go obwieszczaiącego Patentu pod dn. 5. Lutego 1794. postępować należy, podług ktorego przy naznaczeniu kary na przestępstwo iakie, chociaż się iuż przed 1szym Wrześn. R. b. popełniło, łagodnieysze tylko przepisy powszechnego prawa kraiowego używane bydź powinny. *O Prawach kary przepisuiących.*

§. 22.

Kiedy postępki, ktore ani przez powszechne boskie, lub ludzkie, ani przez dawnieysze krajowe prawa zakazane nie są, w prawie powszechnym kraiowym czyli w innych szczególnych pruskich ustawach za niegodziwe poczytane i pod pewną karą zakazane są; wtedy ta kara, kiedy występek przed 1szym Wrześn. R. b. popełniony był, tylko wtedy mieysce mieć może, kiedy zakazuiąca ustawa wcześnicy i szczególnie publikowana była, albo kiedy przestępca przekonany bydź może, że mu zakaz ten już wiadomi był.

Rozkazuiemy więc Naszym Nowo-Wschodnich Prus Regencyom i Sądom, niemniey wszystkim Obywatelom, aby się do opisu niniejszego Patentu iak nayściśliey stosowali. Co dla lepszey Wagi Ręką Własną podpisaliśmy, i Naszą Krolewską pieczę przycisnąć kazaliśmy. Działo się i dan w Berlinie, den 30go Kwietnia 1797.

Frydryk Wilhelm.

(L. S.)

de Goldbek.

No.

No. XXXVI. Declaration des Edicts vom 28. März 1794. wegen der in Südpreussen geltenden Gesetze und Rechte.

De Dato Berlin, den 30sten April 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Wir haben in dem Edict vom 28sten März 1794 verordnet,

daß nicht nur in Ansehung der Unserer Besitznehmung von Südpreussen vorhergegangenen, sondern auch in Ansehung gegenwärtiger und künftiger Fälle, die bis dahin üblich gewesenen und für gültig anerkannten Statuten, Constitutionen, und Observanzen ferner beybehalten, gesammelt, in Ordnung gebracht, und in ein besonderes vollständiges Provincial-Gesetzbuch verfaßt werden sollten.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese unbedingte Beybehaltung der älteren Constitutionen dem wahren Besten Unserer dasigen Unterthanen nicht völlig angemessen sey, und dieselben von der Wohlthat eines festen und gewissen Rechts, wovon Sicherheit des Eigenthums und Ruhe der Familien wesentlich abhängen, noch allzulange entfernen würde.

Die Mängel der ehemaligen Gesetzgebung, welche selbst von gutgesinnten und wohl unterrichteten Mitgliedern der Nation nicht verkannt werden; die Dunkelheiten, Widersprüche und Antinomien, welche in jenen ältern Constitutionen so häufig vorkommen; die Ungewißheit: ob eine Constitution überall durch Einschreibung in sämmtliche Grods gehörig promulgirt und angenommen worden, oder ob ihre Kraft nur auf gewisse Districte sich einschränke; besonders aber auch die so häufigen Verschiedenheiten und Abweichungen des Gerichtsbrauches, setzen der angeordneten Redigirung aller älteren Constitutionen in ein geordnetes und zusammenhängendes Provinzial-Gesetzbuch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.

Ueberdem ergiebt sich aus einer allgemeinen Uebersicht des Inbegriffs jener älteren Constitutionen, daß die mehresten derselben, wie auch schon in dem Edikt vom 28sten März 1794 angedeutet worden, bey der gegenwärtigen Staats- und Regierungsverfassung nicht mehr Anwendung finden können. Die jetzt vorgeschriebene gerichtliche Verfahrungsart, die nunmehr beendigte Einrichtung des Hypothekenwesens, die Unsern Pupillen-Collegiis aufgetragene Obsorge für die Person und das Vermögen der Minorennen, der Fundamental-Grundsatz Unserer Regierungs- und Justizverfassung, daß einem jeden ohne Unterschied des Standes rechtliches Gehör verstattet, und gleiche Justiz administrirt werden muß, machen alle fernere Beziehung auf einen großen Theil jener ältern Constitutionen ganz unzuläßig.

Mehrere derselben sind durch einzeln seit der Besitznehmung ergangene Verordnungen theils schon würklich aufgehoben, theils näher modificirt worden.

Noch andere sind offenbar so beschaffen, daß sie ganz unnöthige und daher unzuläßige Einschränkungen der Landes-Einwohner in ihrem Eigenthum und der freyen Disposition darüber enthalten, oder noch das Gepräge der dunkeln Jahrhunderte des Vorurtheils und des Aberglaubens, in welchen sie ergangen sind, an sich tragen.

Es bleiben daher bey einer solchen allgemeinen Uebersicht nur noch einige Materien übrig, die wegen der genauen Beziehung, in welcher sie auf die besondere Lage der Provinz, auf den Charakter der Nation, und

auf

No. XXXVI. Deklaracya względem Edyktu dn. 28go Marca Rs 1794. o Uſtawach i Prawach dla Pruſs Południowych wydanego.

Dań w Berlinie, dn. 30go Kwietnia 1797.

My *Frydryk Wilhelm* z Bożey Łaſki Król Pruſki &c. &c. &c. Wiadomo czyniemy każdemu, iż w Edykcie pod dn. 28mym Marca Rs 1794. poſtanowiliśmy,

żeby nie tylko względem zdarzonych przed obięciem Pruſs Południowych, ale też względem teraznieyſzych y przyſzłych przypadków używane dotąd i za ważne uznane Statuta, Konſtytucye i Zwyczaie na dal zachowane, zebrane i porządnie w oſobną dokładną Kſięgę Prowincyonalnych Praw ułożone były.

Doświadczenie zaś nauczyło, że nieokreślone takowe zachowanie dawnieyſzych Konſtytucyi z prawdziwym dobrem Naſzych tamecznych poddanych nie zupełnie ſię zgadza, owſzem ich od dobrodzieyſtwa ſtałego i pewnego Prawa, od którego bezpieczeńſtwo własności i pokoy familii iſtotnie zawiſły, ieſzcze nadto długo oddalićby mogło.

Niedoſtacki dawnego prawodawſtwa, które dobrze myślący i znający ſię na tym obywatele tego Narodu ſami poznali; ciemności, kontradykcye i antinomia które w owych dawnych Konſtytucyach ſię znayduią; niepewność, czy Konſtytucya wſzędzie przez podanie do wſzyſtkich Grodów prawnie obwieſzczona i przyięta była, albo, czy iey moc na pewne tylko Powiaty ſię rozciąga; oſobliwie zaś tak częſte rożności i zboczenia w zwyczaiu ſądowym, wielorakie i prawie nieprzełamane nakazanemu ułożeniu dawnieyſzych Konſtytucyi w porządnę i dokładną kſięgę Prowincyonalnych Praw ſprawuią trudności.

Samo procz tego przeyrzenie treści dawnieyſzych tych Konſtytucyi pokazuie, że po większey części (iako w Edykcie pod dn. 28mym Marca R. 1794. iuż namieniono) przy niniejſzym Państwa i Rządu układzie używane daley bydź nie mogą. Przepiſany teraz Sądowy Proceſs, zakończony iuż układ Hypoteki, zlecona Naſzym Pupillarnym Kollegiom Opieka nad oſobą i maiątkiem małoletnich, fundamentalne Naſzego Rządu i Układu Jaſticyi prawidło, że każdy bez rożnicy ſtanu w ſądzie wyſłuchany bydź i rowną ſprawiedliwość zyſkać ma, żadnego dalſzego odwoływania ſię do dawnieyſzych Konſtytucyi po większey części nie dopuſzczaią.

Niektore z nich przez poiedyncze od czaſu Zaboru wydane uſtawy częścią zupełnie znieſione, częścią dokładniey umiarkowane ſą.

Inne zaś oczywiście ſą takie, że w ſobie wcale niepotrzebne a zarym dopuſzczone bydź nie mogące Obywatelów w ich maiątku i w wolnym nim rozrządzeniu ograniczenia zawieraią, lub owych ciemnych i pełnych przeſądu i zabobonów, w których wydane były, wieków cechę na ſobie maią.

Pozoſtaią więc po takowym przeyrzeniu niektóre tylko materye, które dla mocnego ich wpływu na ſzczególne ułożenie Prowincyi, na charakter Narodu i na pewne układy i ſtoſunki familii ściśnieyſzego roztrząſnienia, przy

auf gewisse Familien-Einrichtungen und Verhältnisse stehen, eine nähere Prüfung, mit Zuziehung Sachkundiger Männer aus der Nation, und bis diese geschehen, ihre vorläufige Beybehaltung erfordern.

Durch vorstehende Gründe haben Wir Uns bewogen gefunden, den in dem Patent vom 28sten März 1794 vorgezeichneten Plan, wegen Beybehaltung und Redigirung der älteren Constitutionen, mehr zusammen zu ziehen, und überhaupt Unsere Allerhöchste Willensmeinung wegen der künftig in der Provinz Südpreussen geltenden Gesetze und Rechte nachstehendermaßen zu erklären:

Wir verordnen also zuförderst:

„daß in Zukunft

„vom ersten September dieses Jahres an gerechnet

„die in Unsern übrigen Staaten eingeführten Rechte und Gesetze, „so wie dieselben in dem Allgemeinen Landrechte für die Preussischen „Staaten enthalten sind, auch in der Provinz Südpreussen gelten, und bey allen von dieser Zeit an eintretenden Fällen, Begebenheiten und rechtlichen Handlungen, so wie bey der Entscheidung „aller darüber vorkommenden Streitigkeiten und Prozesse, zum „Grunde gelegt werden sollen."

Zu mehrerer Erleichterung der Kentniß dieser Gesetze haben Wir nicht nur einen Auszug in Polnischer Sprache, sondern auch eine vollständige lateinische Uebersetzung des ganzen Werkes veranstalten lassen; also, daß niemand mit dem Mangel an Gelegenheit, den Inhalt der Gesetze, unter welchen er leben, und nach denen er seine Handlungen einrichten soll, kennen zu lernen, sich in Zukunft wird entschuldigen können.

Was nun aber die bisherigen Polnischen Statuten und Constitutionen betrift, so erklären Wir über deren fernere Beybehaltung oder Abschaffung folgendes:

§. 1.

Nähere Bestimmungen. 1. Wegen der Successionsordnung.

I. In Ansehung der gesetzlichen Erbfolge, oder successionis ab intestato, sollen die bisherigen Gesetze vor der Hand noch beybehalten werden; da Wir bey deren Prüfung gefunden haben, daß in dieser Materie sehr viele und wesentliche Abweichungen von den Vorschriften der gemeinen Rechte und des darauf gegründeten Allgemeinen Landrechts vorkommen; deren manche in den besondern Verfassungen und Bedürfnissen der Provinz ihren Grund, und auf die Familieneinrichtungen wesentlichen Einfluß zu haben scheinen; worin Wir also auch nicht anders, als nach abermaliger genauerer Erwägung aller Umstände, und vernommenen Gutachten Sachkundiger Männer aus der Nation selbst, eine Abänderung treffen wollen.

Wir behalten Uns also vor, diese Materie für die Zukunft besonders zu bestimmen; und sollen, bis dieses geschehen ist, die auch nach dem 1sten September d. J. sich ereignenden Erbanfälle ab intestato annoch fernerhin nach den bis daher in jedem Distrikte bestandenen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt und regulirt werden.

Wir haben auch dieses um so unbedenklicher gefunden, da einem jeden, welcher bey der bisherigen gesetzlichen Successionsordnung, in Ansehung seines Nachlasses, nicht stehen bleiben will, oder den Zweifeln und Streitigkeiten, welche darüber aus der Ungewißheit und Unbestimmtheit der ältern Gesetze und Gewohnheiten entstehen könnten, vorzubeugen wünscht,

użyciu do tego zdań znaiących się na rzeczy Mężow tego Narodu, wyciągaią; a nim się to ſtanie, zachowane tym czaſem bydź powinny.

Z powyższych powodów nakłoniliśmy ſie, przepiſany w Patencie pod dn. 28mym Marca, R. 1794. Plan względem utrzymywania i zebrania dawnieyſzych Konſtytucyi bardziey określić, a Naſzą Naywyżſzą Wolą względem uſtaw i praw na potym w Pruſach Południowych ważnemi bydź mianych następuiącym ſpoſobem oznaymić.

Nakazuiemy przeto nayprzod:

„aby na potym

od dn. 1ſo Wrzeſnia Rtu bieżącego.

„przepiſane dla Naſzych inſzych kraiów prawa i uſtawy, tak, iako w „kſiędze powſzechnego kraiowego prawa zawarte ſą, w Prowincyi też „Pruſs Południowych ważne były, i aby we wſzyſtkich po owym czaſie „zachodzących przypadkach, zdarzeniach i prawnych czynnościach, iako „też przy rozſądzeniu wſzelkich w tey mierze ſprzeczek i ſpraw za ſun„dament ſłużyły.

Dla ułatwienia znaiomości tych Praw nietylko wypis w Polſkim ięzyku, ale też dokładne tłumaczenie po łacinie tego całego dzieła wygotować kazaliśmy, tak, że nikt brakiem ſpoſobności do poznania tych Praw, pod ktoremi żyć i do których wſzyſtkie ſwoie czynności ſtoſować powinien, nie będzie mogł na potym ſię wymawiać.

Co ſię zaś tycze Polſkich do tych czas będących Statutów i Konſtytucyi, o dalſzym ich zachowaniu lub zniesieniu w naſtępuiącym ſpoſobie deklaruiemy.

§. 1.

I. Co ſię tycze prawnego dziedzictwa, czyli Sukceſſyi ab inteſtato, trwaiące dotąd prawa do pewnego ieſzcze czaſu utrzymane bydź maią, gdy po roztrząſnieniu ich poſtrzegliśmy, iż w tey materyi bardzo wiele iſtotnych zboczeń od przepiſów pospolitego a na tym gruntuiącego ſię Powſzechnego Prawa znayduie ſię, ktore po większey części na oſobliwych układach i potrzebach Prowincyi tey zafadzać ſię, i do porządnego urządzenia familii iſtotny wpływ mieć ſię zdaią. W tych przeto nie inaczey, iak tylko po pilnym roztrząſnieniu wſzelkich okoliczności i za przyłączeniem ſię zdań znaiących ſię na tym Mężow tego Narodu odmianę czynić chcemy. *Jeſzieyſze uſtanowienia.* *I. względem porządku Sukceſſyi.*

Zachowuiemy zatym Sobie tę Mąteryą na potym ſzczegolniey określić, a nim ſię to ſtanie wſzyſtkie nawet po 1ſzym Wrzeſn. Rtu bieżącego przypadaiące Sukceſſye ab inteſtato podług trwaiących dotąd praw i zwyczaiów w każdym Dyſtrykcie oſądzone i uregulowane bydź maią.

Tym bezpieczniey uſtanowić to mogliśmy, gdy nikomu, któryby teraznieyſzego prawney Sukceſſyi porządku względem ſwego maiątku trzymać ſię niechciał, albo wątpliwościom i ſprzeczkom z niepewności i obojętności dawnych praw i zwyczaiow powſtać mogącym zapobiegać ſobie życzył, urządzenie Teſtamentowe czynić nie zabroniono; ponieważ warunki i prawność, ktorym

wünscht, unbenommen ist, letztwillig deshalb zu verordnen; indem Wir die Einschränkungen, welchen die Befugniß, Testamente zu errichten, und darin von Todeswegen über einen künftigen Nachlaß zu disponiren, nach bisherigen Gesetzen in Ansehung gewisser Formen und Gegenstände unterworfen war, gänzlich aufheben, und bey dieser Materie von Testamenten und letztwilligen Verordnungen das Allgemeine Landrecht für die Zukunft zur alleinigen Richtschnur vorschreiben.

§. 2.

II. Wegen der Ehe insonderheit.

II. In Ansehung der Ehe, und der daraus entspringenden bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten, folgt zwar aus Unserer obigen allgemeinen Erklärung, daß die letzteren, in Ansehung der nach dem 1sten September d. J. geschlossenen Ehen, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts; in Ansehung der früheren aber nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen älteren Gesetzen beurtheilt werden müssen. Da jedoch bey dieser Materie vorzüglich mancherley Abweichungen und Antinomien bisher statt gefunden haben, so finden Wir nöthig, Unsre Allerhöchste Willensmeynung darüber nachstehendermaßen noch bestimmter zu erklären.

§. 3.

1. Rechte der Eheleute in Ansehung der Personen.

So weit es auf die persönlichen Rechte einer Ehefrau, und auf ihre Befugniß ankommt, mit oder ohne Zuziehung des Ehemannes, mit diesem selbst, oder auch mit Fremden, Verträge zu schließen und andre rechtsgültige Handlungen vorzunehmen, sollen diese Gegenstände lediglich nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts beurtheilt werden; die Ehe mag vor, oder nach dem 1sten September d. J. geschlossen seyn.

§. 4.

2. In Ansehung des Vermögens.

So weit es aber auf die Rechte ankommt, welche durch die geschlossene Ehe einer der Ehegatten auf die Güter und das Vermögen des andern unter Lebendigen erworben hat, bleibt es zwar im Allgemeinen bey der Bestimmung des §. 2., wornach der Zeitpunkt der geschlossenen Ehe die Gesetze bestimmt, welche bey der Beurtheilung dieser Rechte zur Richtschnur dienen müssen.

§. 5.

3. Wegen der Brautschätze.

Da jedoch die übertriebenen Vorrechte, welche die ehemaligen Gesetze den Brautschätzen oder sogenannten Evictionalsummen verliehen haben, auf der einen Seite dem bürgerlichen Verkehr Fesseln anlegen, dem Credit der Gutsbesitzer höchst nachtheilig sind, und mit den Grundsätzen der nunmehr in Südpreussen eingeführten Hypotheken-Verfassung nicht bestehen können; so wie auf der andern Seite diese bisherigen gesetzlichen Verordnungen die Frau sowohl, als selbst den Ehemann, unter einer beständigen Curatel halten, dadurch den Hausfrieden stören, und einem für das Wohl seiner Familie wirklich besorgten thätigen und vorsichtigen Ehemann und Vater die Mittel beschränken, das Vermögen seiner Frau, selbst mit ihrer Einwilligung und zu ihrem eigenen Besten, vortheilhaft zu benutzen; so wollen Wir jene Gesetze und Vorschriften wegen der Brautschätze und Evictionalsummen, wenn auch diese schon vor dem 1sten September d. J. bestellet worden, hiermit gänzlich aufheben, und verordnen, daß diese Brautschätze von nun an lediglich nach den Vorschriften Unsers Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, von dem eingebrachten Vermögen der Ehefrauen, beurtheilt werden sollen; indem

durch

rym moc czynienia Testamentow i dyzponowania pozostałym po śmierci maiątkiem, podług trwaiących dotąd praw, względem pewney formy i pewnych okoliczności podległa, zupełnie znosiemy, a w przy złości w tey materyi o Testamentach i ostatnich rozrządzeniach Powszechne Prawo Kraiowe za prawidło przepisuiemy.

§. 2.

II. Co się tycze małżeństwa, i pochodzących ztąd obywatelskich praw i powinności, wynik awprawdzie z Naszey powyższey powszechney Deklaracyi, że wszelkie małżeństwa, ktore po 1^szym Wrzesn. R^a bieżącego zawarte będą, podług przepisow Powszechnego Kraiowego Prawa, prędziey zaś zawarte podług dawnych w ten czas, gdy małżeństwo stanęło, ważnych praw rozsądzane bydź maią; gdy iednak w tey szczególnie materyi rożne zboczenia i antinomia dotąd się znaydowały, potrzebną więc sądziemy rzeczą, Naywyższą Naszą Wolą iaśniey następuiącym sposobem oznaymić. II. *Względem małżeństwa w szczególności.*

§. 3.

Co się tycze osobistych praw małżonki i iey mocy bez męża lub za przybraniem iego z nim samym albo też z obcemi ugody zawierania, i innych podług praw ważnych czynności czynienia; takowe przypadki iedynie podług przepisu Powszechnego Prawa Kraiowego rozsądzane bydź maią, bądź małżeństwo przed przed lub po 1^szym Wrzesn. R^a bieżącego zawarte było. 1. *Prawa małżonków co do osób.*

§. 4.

Co się zaś tycze praw, ktore przez zawarte małżeństwo ieden z małżonkow na dobra i maiątek drugiego za życia otrzymał; przepis §. 2. powszechnie zachowany bydź ma, podług ktorego czas, w ktorym małżeństwo zawarte było, pokazuie ustawę, ktora przy rozsądzeniu tych praw za prawidło służyć ma. 2. *Względem maiątku.*

§. 5.

Gdy iednak zbytnie prerogatywy, ktore dawnieysze prawa posagom albo tak nazwanym ewikcyonalnym Summom nadały, z iedney strony obywatelom w czynnościach ręce wiążą, kredytowi dziedzicow dobr bardzo szkodliwe są, i z fundamentami wprowadzonego iuż do Południowych Prus Układu Hyporeki utrzymywać się nie mogą; a z drugiey strony będące dotąd prawne ustawy rownie żonę iako i męża samego pod ustawiczną kuratelą trzymaią, domowemu przeto przeszkadzaią pokoiowi, i męża i oyca czynnego, ostrożnego i o dobro familii swoiey prawdziwie się staraiącego w sposobach, ktoremiby maiątek żony swoiey za iey pozwoleniem i na własne iey dobro obrocić mogł, ograniczaią; takowe więc prawa i przepisy względem posagow i ewikcyonalnych Summ, lubohy ieszcze przed 1^szym Wrzesn. R^a bieżącego ulokowane były, zupełnie znosiemy, i ustanawiamy, że posagi takowe odtąd iedynie podług Naszego Powszechnego Kraiowego Prawa, i podług przepisow Powszechnego Porządku Sądowego o wniesionym przez małżonkę maiątku rozsądzane bydź maią; gdy w przepisach tych o pewności maiątku małżonki, o zachowaniu go do szkodliwych dyzpozycyi męża i o ubezpieczeniu żony od wszelkich namow i prędkości, ile potrzeba i powszechne dobro wyciąga, dokładnie się starano. (Powsz. Krai Prawo Część II. Tit. I. 3. *Względem posagów.*

durch diese Vorschriften für die Sicherheit des Vermögens solcher Ehefrauen, und für die Verwahrung desselben gegen alle nachtheiligen Dispositionen des Ehemannes, und gegen alle Verleitungen oder Uebereilungen der Ehefrau selbst, so weit es nöthig und dem allgemeinen Besten zuträglich, genugsam gesorgt ist. (Allgem. Landr. Th. II. Tit. I. §. 199 — 201. 231 sqq. 254. 341. sqq. Allgem. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 50. §. 406 sqq.)

§. 6.

4. Wegen Succession.

Wegen der Succession der Eheleute, so weit sie nicht durch Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt ist, hat es bey den Vorschriften des §. 1. sein Bewenden; und sollen daher diese Successionsrechte, so lange bis die daselbst erwähnte nähere Bestimmung erfolgt seyn wird, nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze, die Ehe mag vor oder nach dem 1sten September d. J. geschlossen seyn, lediglich beurtheilt werden.

§. 7.

5. Wegen der Advitalitäts-verschreibungen.

Da es jedoch in den anjetzt zu Südpreussen gehörigen Distrikten bisher sehr gewöhnlich gewesen, daß Eheleute einander durch inscribirte Verträge gegenseitige Lebetags- oder Nießbrauchsrechte auf ihren künftigen Nachlaß bestellt haben; so wollen Wir zwar diese sogenannten Advitalitätsverschreibungen und die darüber ergangnen ältern Gesetze fernerhin bestehen lassen; zumalen Wir diese Einrichtung in manchem Betracht für die besondre Lage und Verfassung der Provinz überhaupt genommen, sehr zuträglich finden.

Es sind aber durch die allzuweite Ausdehnung dieser Lebetagsrechte und ihrer Dauer verschiedene Unbilligkeiten und Mißbräuche entstanden, denen Wir für die Zukunft vorzubeugen nöthig erachten. Wir verordnen also hierdurch:

1) Daß die bisher und bis zum 1sten September geschlossenen und verlautbarten Advitalitätsverschreibungen in ihrem vollen Umfange nach den bisherigen Gesetzen aufrecht erhalten werden sollen;

2) daß eben so auch die künftig zu bestellenden Lebetagsrechte nur nach eben diesen Gesetzen beurtheilt werden sollen, wenn der zuerst versterbende Ehegatte keine Kinder hinterläßt;

3) daß, wenn Kinder vorhanden sind, sie mögen aus dieser oder aus einer frühern Ehe erzeugt seyn, der überlebende Ehegatte das ihm bestellte Advitalitätsrecht, nach dem ganzen Umfange der bisherigen Gesetze, und ohne Unterschied: ob er zu einer fernern Ehe schreitet oder nicht, nur so lange genießen soll, bis der vorhandene Sohn, oder, wenn ihrer mehrere sind, der jüngste unter denselben die Majorennität erreicht hat;

4) daß hingegen, sobald dieser Fall eintritt, den Kindern erlaubt seyn soll, darauf anzutragen, daß der Naturalbesitz und Genuß der Substanz des väterlichen oder mütterlichen Vermögens ihnen eingeräumt, und der oder diejenige, welche bisher das Advitalitätsrecht genossen hat, mit einer bestimmten jährlichen Rente dafür abgefunden werde;

5) daß diese Rente, in Ermanglung eines gütlichen Abkommens, so zu bestimmen, damit den Kindern der Genuß ihres nach dem Allgemeinen Landrechte zu berechnenden Pflichttheils frey bleibe.

6) Daß bey dieser Bestimmung, wenn Grundstücke vorhanden sind, ein nach billigen und mäßigen Sätzen gefertigter Ertragsanschlag zum Grunde gelegt, und die auszusetzende Rente von dem reinen Ertrage, nach Abzug der öffentlichen Abgaben, der Wirthschaftsausgaben, und der Zinsen der vorhandenen Schulden, bestimmt werden soll;

7) daß

§. 199 — 201. 231. seqq. 254. 341. seqq. Powsz. Porz. Sąd. Część I. Tit. 50. §. 406. seqq.)

§. 6.

Względem Sukcessyi małżonkow, ieżeli przez ugody lub Testamenta wyznaczona nie iest, przepisy §. 1. zachowane, i prawa takowych Sukcessyi porty, poki wspomnione tam iaśnieysze określenie nie nastąpi, iedynie podług przepisow będących dotąd praw, czyli małżeństwo przed czyli po 1^sym Wrzesn. R^a bieżącego zawarte było, rozsądzane bydź maią. *4. Względem Sukcessyi.*

§. 7.

Gdy dotąd iednak w należących teraz do Prus Południowych Dystryktach bardzo w zwyczaiu było, że małżonkowie przez zapisy dożywocie na całym swym po śmierci pozostać mianym maiątku na wzaiem sobie zapisali; chcemy wprawdzie te tak nazwane dożywotne zapisy, i wydane względem nich prawa na dalszy czas utrzymywać, zwłaszcza, gdy te urządzenia w powzechości dla rożnych względow za bardzo pożyteczne dla szczegolnego położenia i układu tey Prowincyi uznaiemy; *5. Względem zapisow dożywocia.*

Ze iednak z zbytniego rozszerzenia praw dożywotnich i ich trwałości rożne wynikały niesłuszności i nadużycia, ktorym w przyszłości zapobiedz potrzebą bydz rozumiemy; przeto ustanawiamy:

1. ażeby zawarte i zeznane dotąd i aż do 1^so Wrzesn. R^a bieżącego zapisy dożywocia w całości podług trwaiących dotąd ustaw utrzymane były;

2. ażeby rownie i na potym zapisać się maiące prawa dożywocia podług tych samych ustaw rozsądzane były, kiedy obumarły małżonek żadnych nie zostawuie dzieci;

3. ażeby, kiedy dzieci z tego lub z pierwszego małżeństwa znayduią się, pozostały małżonek prawa dożywocia iemu służącego podług całego opisu trwaiących dotąd ustaw i bez rozniey, czy o powtornym małżeństwie myśli czy nie, poty tylko, poki znayduiący się Syn lub ieżeli ich więcey iest, naymłodszy z nich doyzrzałości nie doydzie, używał;

4. ażeby tudzież, skoro ten zachodzi przypadek, dzieciom wolno było, o to prosić, żeby aktualna possessya i użytek maiątku oyczystego lub macierzyńskiego im ustąpiony, a temu lub tey, ktorzy prawa dożywocia dotąd mieli, pewna Summa lub dochod roczny w nadgrodę za to wyznaczony był;

5. ażeby roczny takowy dochod, w niedostatku dobrowolney w tey mierze ugody stron, tak był wyznaczony, żeby dzieciom użytek legitimy, lub części Sukcessyi z prawa natury koniecznie im należącey, podług Powszechnego Kraiowego Prawa rachować, się maiącey, wolny został;

6. ażeby takowe wyznaczenie, kiedy dobra stoiące znayduią się, od słuszney i umiarkowaney lustracyi dochodow dobr zawisło; tudzież aby ta naznaczyć się maiąca roczna Summa z czystych dochodow, odtrąciwszy publiczne podatki, wydatki gospodarskie i Prowizye z ciążących dobra długow, wyznaczona była;

7. aby

7) daß der bisher im Lebetagsbesitz befindlich gewesene Theil die Sicherstellung dieser Rente, so weit sie durch Immobilien oder Activcapitalien, die im Nachlasse vorhanden sind, geleistet werden kann, zu verlangen berechtigt sey.

Nach diesen Grundsätzen soll von nun an bey Aufnehmung und Beurtheilung der Lebetagsverschreibungen durchgehends verfahren werden; also daß es den contrahirenden Theilen zwar frey stehen soll, das sich gegenseitig bestellte Lebetagsrecht durch den Vertrag noch mehr einzuschränken; nicht aber dasselbe über die hier gesetzmäßig bestimmten Gränzen zu erweitern.

§. 8.

Wir behalten Uns vor, auch diese Materie von Lebetagsrechten in der Folge noch genauer zu bestimmen, und damit zugleich einige bisher streitig gewesene Fragen der ältern Rechte zu entscheiden. Vorläufig setzen Wir aber schon so viel fest, daß eine Lebetagsverschreibung, selbst wenn sie inscribirt, oder gar in das Hypothekenbuch eingetragen wäre, den Bestellter in der Freyheit, unter Lebendigen zu disponiren, nicht einschränke; da die ganze Wirkung eines solchen Advitalitätsrechts sich nur auf dasjenige erstrecken kann, was nach dem Tode des Bestellers in dem Nachlasse desselben wirklich vorhanden ist.

§. 9.

III. Wegen der Erbunterthanen und Bürger in den Mediatstädten.

III. Da die Verfassung der Erbunterthanen, imgleichen der Bürger in den Mediatstädten, eine besondre sehr genaue, nach den Umständen und Bedürfnissen der Provinz, so wie nach dem Charakter, der Denkungsart und dem Grade der Cultur dieser Classen abzumessende Bestimmung erfordert, so werden Wir darüber Unsre Allerhöchste Willensmeynung nächstens umständlicher zu erkennen geben. Bis dahin, daß solches geschiehet, soll es zwar bey den bisherigen Gesetzen und Gewohnheiten verbleiben, jedoch mit Ausnahme dererjenigen, die in dem Patent vom 28sten März 1794. §. 2. bereits angedeutet sind.

Auch hat es wegen der Verfassung der Mediatstädte in Südpreussen bey den Declarationen vom 7ten July und 10ten August v. J. sein Bewenden.

§. 10.

IV. Wegen der Geistlichen Zinsen und Zehnten.

IV. In Ansehung der Geistlichen Zehnten und Zinsen sind in vorigen Zeiten mancherley Gesetze und Verordnungen ergangen, welche, besonders bey der eingetretenen Abänderung in der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Geistlichkeit, annoch einer genaueren Prüfung bedürfen. Wir setzen also hierdurch fest, daß in Ansehung dieser Materie bey jenen bisherigen Gesetzen, auch nach dem 1sten September d. J., vor der Hand sein Bewenden haben solle.

§. 11.

Sammlung der beybehaltenen ältern Gesetze in ein Provinzialgesetzbuch.

So weit im vorstehenden (§. 1 — 10) die fernere Beobachtung der bisherigen Gesetze unter dem Vorbehalt näherer Bestimmungen verordnet ist, werden Wir Sorge tragen, daß alle diese beyzubehaltende Vorschriften mit Inbegriff der in gegenwärtiger Declaration schon hinzugefügten, und in der Folge etwa noch nöthig gefundenen näheren Festsetzungen, ohne Zeitverlust, mit Zuziehung Sachverständiger Männer aus der Nation, in ein eigenes Provinzial-Gesetzbuch zusammengefaßt, und dasselbe in der Landessprache zur Allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht werde.

§. 12.

Verordnung wegen der übrigen in der Folge nicht

In Ansehung aller übrigen Rechtsmaterien hingegen, welche im Vorstehenden nicht ausgenommen sind, bleibt es lediglich bey der im Eingange dieser Declaration enthaltenen Verordnung, daß vom 1sten September d. J. an

7. aby ſtrona dotąd w poſſeſſyi dożywotniey będąca ubezpieczenia takowego rocznego dochodu dla niey wyznaczonego na nieruchomych dobrach lub ſummach oryginalnych w pozoſtałym maiątku znayduiących ſię prawnie żądać mogła:

Podług tych prawideł w każdym odtąd zdarzaiącym ſię przyięciu i rozſądzeniu zapiſow dożywocia poſtępować trzeba, tak, że kontraktuiącym ſtronom wolno wprawdzie będzie, zapiſane ſobie na wzaiem prawo dożywocia przez ugodę bardziey ieſzcze obwarować, lecz nie nad granice tu prawnie uſtanowione rozprzeſtrzeniać.

§. 8.

Zachowuiemy ſobie, tę o prawach dożywocia materyą w przyszłości ieszcze dokładniey określić, a przeto racem niektore dotąd ſprzeczne zapytania względem dawnieyſzych praw ułatwić. Tym czaſem zaś tyle iuż uſtanawiamy, że zapis dożywocia, gdyby nawet do Aktow podany albo co więcey w Kſięgę Hypoteki iuż wciągniony był, właściciela w wolności dyzponowania za życia bynaymniey ograniczać nie ma; gdy cała moc takowego zapiſu dożywocia na to tylko, co po śmierci zapiſuiącego w pozoſtałym iego maiątku w ſamey rzeczy ſię znayduie, rozciągać ſię może.

§. 9.

III. Gdy urządzenie poddanych dziedzicznych, tudzież Mieſzczan w Miaſtach Szlacheckich oſobnego, bardzo ściſłego a do okoliczności i potrzeb tey Prowincyi iako też do charakteru, ſpoſobu myślenia i ſtopnia wypolerowania tey klaſſy ludzi ſtoſownego określenia wyciąga; Naywyżſzą Naſzą Wolą o tym w krotce dokładniey do wiadomości podamy. Nim ſię zaś to ſtanie, trwaiące dotąd prawa i zwyczaie zachowane bydź maią wyiąwſzy iednak te, ktore w Patencie pod dn. 28mym Marca Ru 1794. §. 2. wyſzcegolnione ſą. *III. Względem dziedzicznych poddanych i mieſzczan w Miaſtach ſzlacheckich.*

Rownie względem urządzenia Miaſt Szlacheckich w Pruſſach Południowych podług Deklaracyi dn. 7go Lipca i 10go Sierpn. Ru przeſzłego wydanych poſtępować trzeba.

§. 10.

IV. Względem czynſzow i dzieſięcin duchownych w przeſzłych iuż czaſach niektore wyſzły uſtawy i urządzenia, ktore zwłaſzcza przy naſtąpioney teraz odmianie w zawiadywaniu dobrami i maiątkiem Duchowieńſtwa ściśliey-ſzego ieſzcze potrzebuią roztrząſnienia. Uſtanawiamy więc, ażeby względem tey materyi przepiſy trwaiących dotąd praw, nawet i po 1ſzym Wrzesn. Ru bieżącego tym czaſem zachowane były. *IV. Względem czynſzów i dzieſięciu duchownych.*

§. 11.

Ile powyżey (§. 1 — 10.) dalſze zachowanie dawnych trwaiących dotąd praw pod warunkiem dokładnieyſzego określania uſtanowiono ieſt; będziemy ſię ſtarali, ażeby wſzyſtkie utrzymać ſię maiące przepiſy, wraz z przydanemi iuż w ninieyſzey Declaracyi i na potym ieſzcze potrzebnemi zdawać ſię mogącemi dokładnieyſzemi określeniami, nieodwłocznie, przy użyciu do tego biegłych w prawie Mężow tego Narodu w oſobną Kſięgę Prowincyonalnych Praw zebrane i w oyczyſtym ięzyku do powſzechney wiadomości podane były. *Zbior utrzymanych dawnych Praw w Kſięgę Prowincyonalnych Praw.*

§. 12.

Względem zaś wſzyſtkich innych prawnych materyi, które w powyżſzych §. nie ſą wyięte, iedynie przepis w początku ninieyſzey Deklaracyi wytchnięty zachowany bydź ma żeby od dn. 1go Wrzesn. Ru bieżącego Powſzechnego *Uſtanowienie względem inſzych na potym używać*

mehr Anwendung finden. den Constitutionen.

an nur die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts darin zur Richtschnur dienen müssen, und daher keine Beziehung mehr auf ältere Gesetze, Statuten und Constitutionen statt findet.

§. 13.

Sollte es sich aber wider Vermuthen finden, daß unter den in Ansehung einzelner Rechtsmaterien ergangenen Statuten und Constitutionen, welche durch die gegenwärtige Verordnung ausser Anwendung gesetzt worden, dennoch eine oder die andere befindlich sey, die von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweicht, und deren Beybehaltung gleichwohl dem gemeinen Besten und dem Wohlstande der Provinz zuträglich seyn könnte; so werden Wir Uns nicht abgeneigt finden lassen, eine solche Constitution, als ein neues Gesetz, besonders publiciren, und in das §. 11. erwähnte Provinzialgesetzbuch aufnehmen zu lassen.

§. 14.

In wiefern übrigens ein vorkommender Fall zu den vergangenen oder künftigen zu rechnen sey, soll lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in der Einleitung §. 14 — 20. und des Publicationspatents vom 5ten Februar 1794. beurtheilt werden.

§. 15.

Was hingegen ältere Fälle, Begebenheiten und rechtliche Handlungen betrift, welche sich vor dem 1sten September d. J. ereignet haben, so hat es deshalb bey dem Patent vom 28sten März 1794 und insonderheit bey den darin §. 4. und 6. enthaltnen näheren Bestimmungen sein Bewenden.

§. 16.

Es muß also, wenn über das Daseyn, die Gültigkeit und verbindende Kraft eines solchen ehemaligen Polnischen oder Litthauischen Gesetzes gestritten wird; so wie alsdann, wenn es auf Observanzen und Gewohnheits-Rechte ankommt, die Instruction des Processes, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 53. 54. 55., auch darauf mit gerichtet, und mit Aufnehmung des Beweises darüber, wie bey jeder andern streitigen Thatsache, um so sorgfältiger verfahren werden, da die Erfahrung schon gelehrt hat, welchen schädlichen Einfluß die Mängel, Ungewißheiten und Dunkelheiten der bisherigen Gesetzgebung, bey minder sorgfältiger Entwickelung derselben, auf wahre und wesentliche Gerechtsame der Partheyen geäußert haben.

§. 17.

Bey der Erklärung dieser ehemaligen statutarischen und gemeinen Rechte, auch in der Anwendung auf vergangene Fälle, findet die Vorschrift §. 9. des Publicationspatents vom 5ten Februar 1794 statt, nach welcher im zweifelhaften Falle derjenigen Auslegung, welche mit den Vorschriften des Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden soll.

Wir befehlen also hierdurch Unsern Südpreussischen Regierungen und Gerichten, so wie den sämmtlichen Landeseinwohnern, sich nach dem Inhalte der gegenwärtigen Declaration überall auf das genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir dieselbe höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel versehen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 30sten April 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

szechnego Kraiowego Prawa wyroki w rozpoznaniu ich za iedyne prawidło służyły, a zatym żadne odwoływanie się do dawnieyszych ustaw, Statutów i Konstytucyi dopuszczone nie było.

się nie maią tych Konstytucyi.

§. 13.

Lecz gdyby się nad spodziewanie trafić miało, ażeby między wydanemi względem szczególnych materyi prawnych Statutami i Konstytucyami, ktorych używania niniejszym ustanowieniem zabroniono, iednak iedna albo niektóre z nich takie się znalazły, ktore, choćby się do przepisów Powszechnego Kraiowego Prawa niestosowały, powszechnemu przecie dobru i pomyślności Prowincyi pożytecznemi bydź mogły; z wszelką przychylnością takową Konstytucyą iako nowe prawo dublikować, i do wspomnioney w §. 11. Księgi Prowincyonalnych Praw przyłączyć rozkażemy.

§. 14.

Czyli w reszcie rachodzący przypadek iako przeszły lub przyszły uważany bydź ma, to iedynie podług przepisów Powszechnego Krajowego Prawa w Wstępie §. 54 — 20. i podług Patentu Publicacyi pod dn. 5^ym^ Lut. R^a^ 1794. rozpoznać trzeba.

§. 15.

Co się zaś dawnieyszych tycze przypadków, zdarzeń i prawnych czynności które się przed 1^szym^ Wrzesn. R^a^ bieżącego trafiły, Opis wydanego pod dn. 28^mym^ Marca R^a^ 1794. Patentu, a szczególnie dokładnieysze określenia §. 4. & 6. zachowane bydź maią.

§. 16.

Potrzeba więc, żeby, kiedy o bytności, ważności i wiążącey mocy takowego dawnego Polskiego lub Litewskiego Prawa sprzeczka iest, iako też, kiedy się strony do Obserwacyi dawnych i zwyczaiów odwoływaią, Instrukcya Procesu podług przepisów Powszechnego Porządku Sądowego Część. I. Tit. 10. §. 53. 54. 55. do tego stosowała się; przy zapisaniu zaś dowodów w tey mierze tak, iako w każdey sprzeczney sprawie uczynkowey z wszelką ostrożnością postępować należy; doświadczenie bowiem iuż nauczyło, iak szkodliwy wpływ te niedostatki, niepewności i ciemności dawnieyszego prawodawstwa, bez pilnego onegoż roztrząśnienia, na prawdziwe i istotne prawa stron miały.

§. 17.

Przy obiaśnieniu tych dawnieyszych statutowych i powszechnych Praw, iako też przy używaniu ich w przeszłych przydatkach przepis §. 9. Patentu Publikacyi pod dn. 5^tym^ Lut. R. 1794. za prawidło służyć ma, podług ktorego w wątpliwym zdarzeniu temu tłumaczeniu, ktore z przepisami Powszechnego Kraiowego Prawa się zgadza, albo bardziey do nich się zbliża pierwszeństwo dane bydź powinno.

Przykazuiemy przeto Naszym Południowo-Pruskim Regencyom i Sądom, iak też wszystkim Obiwatelom, żeby się do Opisu niniejszey Deklaracyi iak nayściśliey stosowali.

Dla lepszey Wagi Declaracyą tę własną Naszą Ręką podpisaliśmy, i Krolewską Naszą Pieczęć przycisnąć kazaliśmy. Działo się i dan w Berlinie, dn. 30^go^ Kwietn. R^a^ 1797.

Frydryk Wilhelm.

(L. S.)

de Goldbek.

No. XXXVII. Reſcript an ſämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: wegen der Cantons-Pflichtigkeit der, vor der Occupation von Südpreuſſen und den übrigen neuen Diſtricten von Polen, nach den alten Provinzen und aus dieſen nach jenen ausgewanderten Einwohner. De Dato Berlin, den 2ten May 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Verfolg des Circular-Reſcripts vom 28ſten März a. c. wegen der Cantonpflichtigkeit der vor der Occupation von Südpreuſſen und der übrigen neuen Diſtricte von Pohlen nach den alten Provinzen und aus dieſen noch jenen ausgewanderten Unterthanen, erhaltet Ihr das bey Unſerm General ꝛc.-Directorio unterm 18ten m. pr. eingekommnen Schreiben des Militair-Departements hierneben in Abſchrift, um daraus zu Eurer Nachricht zu erſehen, wie letzteres Departement oben gedachtes Circular-Reſcript, ſo wie die von Seiten des Juſtiz-Departements an die Regierungen in Oſt- Weſt- Süd- und Neu-Oſtpreuſſen in dieſer Angelegenheit ergangene Verordnung den General-Inſpecteurs zu ihrer Nachricht und Direction ſowohl, als zur Bekanntmachung an die Regimenter mitgetheilt hat. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten May 1797.

Auf Special-Befehl.

No. XXXVIII. Patent wegen Einführung der Königl. Preuß. Lotterien in den Fürſtenthümern Ansbach und Bayreuth. De Dato Berlin, den 4ten May 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. Entbieten der Ritterſchaft, den Lehen-Leuten, Einſaſſen und ſämmtlichen Unterthanen Unſerer beyden Fürſtenthümer des Burggrafthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges, Unſere Gnade und Unſern Gruß, und fügen denſelben zu wiſſen:

Es iſt allgemein bekannt, daß ungeachtet des ſtrengſten Verboths aller und jeder Lotterien in dieſen Landen, und ungeachtet Wir ſelbſt Unſern, für Unſere übrige Provinzen zur allgemeinen Wohlfarth etablirten Lotterien, keinen Abſatz ihrer Looſe in denſelben geſtattet haben, dennoch die Einbringung fremder Lotterieloose auf keine Weiſe hat verhindert werden können, vielmehr das heimliche Spielen in fremden Lotterien über alle Maaße zugenommen hat.

Eben ſo bekannt iſt es, daß keine fremde Lotterie auf ſo gerechte und billige Grundſätze gebauet iſt, worauf die Lotterien Unſerer übrigen Staaten beruhen, daß ſelbſt die wenigen Vortheile, welche fremde Lotterien dem Scheine nach darbieten, durch die Heimlichkeit des Spiels, und durch die Betrügereyen mancherley Art, welche ſich die unbefugten Collecteurs zu Schulden kommen laſſen, vernichtet werden, und daß alſo durch das verbothene Lotterieſpiel, wodurch Unſern Landen große Summen entzogen werden, denſelben ein eben ſo unerſetzlicher als unvermeidlicher Schade zugefügt wird.

Es würde nun aber ſowohl gegen die erſten Regeln einer geſunden Staatsklugheit, als gegen die Pflichten ſtreiten, welche Uns für die Erhaltung der Wohlfarth Unſerer Staaten obliegen, wenn Wir dem Unweſen, welches mit dem heimlichen fremden Lotterieſpiel getrieben wird, länger gelaſſen zuſehen wollten. Wir haben daher, nachdem Wir alle andere Mittel vergeblich verſucht haben, reſolviret, Unſere getreuen Unterthanen der beyden Fürſtenthümer des Burg-Grafthums Nürnberg, an den Vortheilen der in Unſern übrigen Staaten bereits etablirten, und zum allgemeinen Beſten des Landes adminiſtrirten Lotterien Theil nehmen, und zu dem Ende eine eigene Lotterie-Direction zu Ansbach errichten zu laſſen, deren Organiſation ganz auf dem Fuß Unſerer ſchon exiſtirenden Lotterien, Wir dem Geheimen-Ober-Finanz-Krieges- und Domainenrath, auch General-Lotterie-Admi-

Administrator Grothe committiret haben. Wir haben dabey zugleich befohlen, daß

1) eine besondere Ansbach-Bayreuthische Zahlenlotterie errichtet werden, und diese aus neunzig Nummern, von No. 1 bis 90 incl. bestehen soll, wovon bey jeder Ziehung Fünf Nummern aus dem Glücksrade gezogen werden;

2) daß der Debit Unserer Classenlotterie-Loose dem Haupt-Classenlotterie-Einnahme-Comptoir zu Berlin, übertragen werden soll;

3) daß sowohl die schon jezt öffentlich durch den Druck bekannt gemachten Plane, Instruktionen für die Einnehmer, und Avertissements für die Classen- und Zahlenlotterie, als auch die künftigen gleichmäßig bekannt zu machenden Abänderungen derselben, nach Maaßgabe Unseres Lotterie-Edicts vom 20sten Juny 1794. §. 2., die einzigen Gesetze seyn sollen, wornach die Rechte und Pflichten Unseres General-Lotterie-Administrations-Collegii, der Ansbach-Bayreuthischen-Lotterie-Direction, und der von derselben angenommenen Einnehmer zu beurtheilen sind;

4) daß Unser Allerhöchstes Lotterie-Edict vom 20sten Juny 1794. auch in Unsern beyden Fränkischen Fürstenthümern gesetzliche Kraft haben, und insonderheit nach Maaßgabe dessen §. 11. zur Instruktion und Entscheidung aller Lotterie-Streitigkeiten, ein besonderes Lotteriegericht etablirt werden soll, und daß Wir

5) die Ansbach-Bayreuthische-Lotterie-Direction, so wie zu Berlin, Danzig und Warschau, von allen Stempelabgaben befreyet haben.

Wir kündigen diesen Unsern festen und unerschütterlichen Entschluß hiermit öffentlich an, und befehlen allen Unsern Unterthanen sich darnach gehorsamlich zu achten.

Gegeben Berlin, den 4ten May 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXXIX. Rescript an die Magdeburgische Regierung: daß in Cantonsachen gar keine Gebühren genommen werden sollen. De Dato Berlin, den 7ten May 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da durch neuere an Unser Ober-Kriegescollegium ergangene Allerhöchste Verfügungen, ausdrücklich festgesetzt worden, daß in Cantonsachen gar keine Gebühren, selbst bey Verfügungen auf Bittschriften und Memorialien der Supplicanten, genommen werden dürfen, mithin dadurch sowohl die Vorschrift des Canton-Reglements vom 12ten Februar 1792. §. 117., als denen der dortigen, Untergerichts-Sportultaxe von 1790. wornach in gewissen Fällen für die Vernehmungen und Attreste wegen der Anträge auf Cantons-Befreyung von den Gerichten gewisse Gebühren angesetzt werden könnten derogirt ist; so habt Ihr sämmtliche Untergerichte Eures Departements darnach zu instruiren, und sie zu bedeuten, daß die in erwähnter Untergerichts-Sportultaxe sect. VI. n. 20. pag. 22. ausgeworfene Sportuln nicht ferner gefordert werden können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7ten May 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XXXIX. a.

In Beziehung auf Ew. Excellenzien geehrtes Schreiben vom 27sten Febr. a. c. wegen der Gebühren für die, bey Civilgerichten auf mündlich angebrachte und protokollirte Abschiedsgesuche der Cantonisten, zu ertheilende Resolutionen, ermangeln Wir nicht, denenselben das bey dem General-Directorio in dieser Angelegenheit

eingekommene Antwortschreiben des Hochlöblichen Ober-Kriegescollegii vom 3ten huj. in der Copeylichen Anlage zu communiciren.

Da nach dem in selbigem angeführten neuerlichen so bestimmten Landesherrlichen Befehl, in Cantonsachen überall keine Gebühren und Gerichtsportuln statt haben, und dadurch die Ausnahme des Cantonreglements vom 12ten Februar 1792. §. 117. in fine, ipso facto aufgehoben worden; so müssen Wir Unserm Antrage vom 13ten Februar c. inhäriren, und Ew. Excellenzien ergebenst ersuchen, durch die Magdeburgsche Regierung die dasigen Gerichts-Obrigkeiten darnach gemessenst instruiren zu lassen, auch ein gleiches in Absicht der übrigen Provinzen zu verfügen. Berlin, den 18. April 1797.

Königl. Preussisches General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.

v. Struensee.

An
Ein Königl. Hochlöbl. Justiz-Departement.

Ad No. XXXIX. b.

Ew. Excellenz und ein Hochlöbl. General &c. Directorium, ermangeln Wir nicht auf Dero &c. Zuschrift vom 21sten d. M. wegen den Gebühren, für die, bey Civilgerichten auf mündlich angebrachte, und protocollirte Abschiedsgesuche der Cantonisten zu ertheilende Resolution,

in &c. Antwort zu melden; daß beym Ober-Kriegescollegio nach einem neuern Allerhöchsten Königl. Befehl in Cantonsachen gar keine Sportuln, selbst bey Verfügungen auf Bittschriften und Memorialien der Supplicanten, genommen werden dürfen.

Weil nun hierdurch die im §. 117. des Cantonreglements vom 12ten Februar 1792. in Partheysachen, bestimmt gewesene Ausnahme der sonst in Cantonsachen festgesetzten Sportulfreyheit, beym Ober-Kriegescollegio gänzlich aufgehoben ist; so müssen Ew. Excellenzien Wir &c. anheim stellen, welchergestalt dieselben, mit dem Hochlöblichen Justiz-Departement auf die Anfrage der Magdeburgschen &c.-Kammer, eine Befugniß der Civilgerichte, in den bemerkten Fällen, für die Protocolle und Atteste, Gebühren zu nehmen auf den Grund der Sportultaxe vom 31sten August 1790. zu bestimmen belieben wollen. Berlin, den 3ten April 1797.

Königl. Preussisches Ober-Krieges-Collegium.

An
Ein Hochlöbl. General-Directorium.

No. XL. Urkunde, wodurch das Pädagogium der hiesigen Realschule zu einem Gymnasio erhoben, und selbiger der Name Friedrich Wilhelms-Gymnasium beygelegt wird, nebst Rescript an das Cammergericht. De Dato Berlin, den 8ten May 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, &c. &c. Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Kron und Chur: demnach Uns der Würdige und Hochgelahrte Unser Ober-Consistorial- auch Ober-Schulrath, Pastor bey der Dreyfaltigkeit Kirche allhier, zeitiger Director der hiesigen Realschule und lieber Getreuer Andreas Jacob Hecker allergnädigst zu vernehmen gegeben, wie die seiner Direction jetzt anvertraute Realschule unter göttlichen Seegen nunmehro ein halbes Jahrhundert glücklich bestehe und am 9ten dieses Monats ihr Funfzigjähriges Jubelfest feyerlich begehen, und daß es allen Vorgesetzten, Lehrern und Lehrlingen derselben zu einer ausnehmenden Aufmunterung gereichen würde, wenn Wir das mit dieser Anstalt verbundene Pädagogium, oder die sogenannte gelehrte Schule, in welcher seit ihrer

ihrer Stiftung schon eine große Anzahl von Jünglingen zu akademischen Studien vorbereitet, und zu nützlichen Mitgliedern des Staats, der Kirche und den Schulen gebildet, und zugezogen worden wäre, in ein Gymnasium zu erheben, ihm die Führung Unsers Nahmens zu erlauben, und drey Lehrern in den Oberklassen den Rang und den Character der Professoren beyzulegen die Gnade haben wollten; daß da Uns diese gemeinnützige Anstalt und die von den bisherigen Vorstehern und Lehrern derselben zu deren Aufnahme und Flor mit unverdrossenem Fleisse und und Eifer angewandte rühmliche Bemühungen zu einem allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, und Wir nach Unserer Neigung, was zur Beförderung des Unterrichts in der christlichen Religion und zur Erbauung nützlicher Kenntnisse in Künsten und Wissenschaften gereichen kann, gerne alles beytragen, daher auch Wir dieser Schulanstalt zum Beweise Unserer für sie hegenden besondern Huld, Gnade und landesväterlichen Sorgfalt, bereits unterm 23sten July 1795. jährlich 4000 Rthlr. angewiesen haben, Wir das mit solchen verbundene Pädagogium, oder die sogenannte gelehrte Schule zu einem Gymnasio, mit der Erlaubniß, den Nahmen: Königliches Friedrich Wilhelms Gymnasium führen zu können allergnädigst zu erheben und zu bewilligen geruhet haben, daß drey Lehrern der obern Klassen dieses Gymnasii den Character von Professoren von nun an bekleiden und ihnen solcher ertheilet werden soll.

Wir thun solches auch hierdurch und in Kraft dieses, wollen und verordnen hiermit, daß das mit der von Uns dotirten hiesigen Realschule verbundene Pädagogium von nun an zu ewigen Zeiten unter Unserm und Unserer Nachfolger Schutz, als ein öffentliches Gymnasium angesehen werden, solches den Nahmen: Königliches Friedrich Wilhelms Gymnasium führen, und aller Rechte, Vorrechte, Freyheiten und Gerechtigkeiten, welche anderen Gymnasiis in Unsern Landen zustehen, sich ebenmäßig zu erfreuen haben, auch bey selbigem Drey Lehrer der Obern-Klassen den Rang und den Character der Professoren erhalten und ihnen von nun an jedesmahl die Bestallungen darüber von Unserm Geistlichen Departement ausgefertigt werden sollen, wobey Wir es jedoch sowohl den jetzigen als künftigen Curatoribus und Directoribus der Realschule hierdurch ausdrücklich zur Pflicht machen, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu sehen, daß zu Professoren nur vorzüglich geschickte und solche Lehrer gewählt und vorgeschlagen werden von welchen sie überzeugt seyn können, daß sie sich die durch diesen Character erhaltene Distinction zur Aufmunterung in Verdoppelung ihres Fleißes bey dem Unterrichte der ihnen anvertraueten Jugend werden dienen lassen. Wir befehlen und gebieten Euch hiermit gnädigst, so wohl Unserm Geistlichen Departement als dem Ober-Curatorio, und der Direction der hiesigen Realschule, hierüber jetzt und in künftigen Zeiten genau zu halten, Unserm Kammer-Gerichte und übrigen Gerichts-Obrigkeiten hieselbst aber dieses Unser Friedrich Wilhelms Gymnasium bey den ihm verliehenen Privilegio Rechten und Gerechtigkeit bedürfenden Falls von Unsertwegen kräftigst zu schützen, auch nicht zu gestatten, daß solches dawider auf einige Weise beeinträchtiget oder beschweret werde. Urkundlich ꝛc. Berlin, den 8ten May 1797.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Ad No. XL.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir das mit der hiesigen Realschule verbundene Pädagogium in ein Gymnasium, mit Beylegung des Nahmens: Königliches Friedrich Wilhelms Gymnasium, abschriftlich nebenliegendermaaßen zu erheben geruhet haben; so lassen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc. Berlin, den 8ten May 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wöllner.

No.

No. XLI. Publicandum, die Besetzung der Neumärkschen und schlesischen Gränze durch Gränzjäger betreffend.

De Dato Berlin, den 11ten May 1797.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zu Steuerung des den Landesfabriken und Einkünften so schädlichen Contrebandirens und Defraudirens bereits im Jahre 1792 und 1795 einen Theil der Schlesischen und Neumärkschen Gränzen, durch ein eigenes Corps von Gränzjägern besetzen lassen. Da diese Einrichtung für die einländische Industrie eine vortheilhafte Wirkung gezeigt hat, so haben Allerhöchstgedachte Seine Majestät resolviret, in diesen Grenzcordon den noch übrigen Theil der Schlesischen Grenze, welcher bisher noch unbesetzt geblieben, einzuschließen, und solchergestalt die Grenzbesetzung mit Grenzjägern von Crossen ab, längst der ganzen schlesischen Grenze zu extendiren. Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben geruhet, ein eigenes erneuertes Reglement unterm 11ten May d. J. zu erlassen, und darin zweckmäßige Vorschriften sowohl für diese Grenzjäger selbst, als für die Chefs der Garnisonen, Civilobrigkeiten, Schulzen und Dorfgerichte zu ertheilen, auch zugleich Allerhöchstselbst befohlen, den wesentlichen Inhalt des Reglements zu jedermanns Achtung und Warnung zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Es wird daher durch gegenwärtiges Publicandum öffentlich bekannt gemacht:

1.

Daß diese Grenzjäger mit Seiten- und Schießgewehr versehen sind, und die Befugniß erhalten haben, gegen diejenigen Schleichhändler, die sich mit Gewalt den Folgen ihres strafbaren Gewerbes zu entziehen trachten, ihrer Waffen zu bedienen.

2.

Diejenigen Schleichhändler, die sich ohne Weigerung und Widersetzlichkeit anhalten lassen, haben keine Gewalt von den Grenzjägern zu fürchten, diejenigen aber, die sich mit Gewalt widersetzen, sollen für die Folgen ihrer Widersetzlichkeit verantwortlich seyn, und in so fern ein Grenzjäger oder sonst jemand dadurch beschädiget oder getödtet wird, dem Befinden nach als Stöhrer der öffentlichen Sicherheit nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

3.

Da das Contrebandiren von selbst aufhören wird, wenn die Schleichhändler keine Gelegenheit haben, ihre Contrebande Waaren abzusetzen, so haben Seine Königliche Majestät allen Dero Unterthanen auf das ernstlichste verboten, solchen Leuten, welche zum Handel nicht berechtiget sind, sondern mit der heimlichen Einschleppung sich befassen, und daraus ein Gewerbe machen, verbotene und hoch impostirte Waaren abzukaufen, oder ihnen Niederlagen in ihren Häusern zu gestatten. Wer dagegen handelt, soll als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und bestraft werden.

4.

Haben Seine Königliche Majestät es sämmtlichen Chefs der Garnisonen, so wie allen Civilobrigkeiten, Schulzen und Gerichten zur Pflicht gemacht, den Grenzjägern auf ihr Ansuchen zu Anhaltung der Contrebandiers ohne allen Aufenthalt den erforderlichen Beystand zu leisten, widrigenfalls sie für die hierunter bezeigte Verspätung oder Verweigerung verantwortlich seyn sollen.

5.

Die Krieges- und Domainen-Kammern, insbesondere aber die Landräthe und Gerichtsobrigkeiten sind auf das ernstlichste angewiesen, auf das Gewerbe und die Lebensart der einzelnen Dorfbewohner ein genaues Augenmerk zu haben, und die des Schleichhandels verdächtigen Personen dem nächsten Accise- oder Zollamte, oder der nächsten Grenzpostirung anzuzeigen.

Da diese Verfügung allein das allgemeine Beste, und das Wohl eines jeden rechtschaffenen Unterthanen zum Zweck hat, so erwarten Seine Königliche Majestät, daß ein jeder in seinem Verhältniß

und

und nach seinen Kräften zur Vermeidung und Ausrottung des für den Staat und jeden einzelnen rechtschaffenen Unterthan gleich verderblichen Schleichhandels mitwürken werde, und haben, um sich davon überzeugen zu können, verordnet, daß ihnen in der monathlichen Liste der vorgefallenen Defraudationen zugleich der Wohnort des Contrebandiers und deren Gerichtsobrigkeit angezeigt werden soll.

Damit aber alles dieses unfehlbar zu jedermanns Wissenschaft komme, so wollen und verordnen Seine Königliche Majestät, daß gegenwärtiges Publicandum nicht allein auf dem gewöhnlichen Wege sämmtlichen Militair- und Civilobrigkeiten bekannt gemacht, sondern auch den Zeitungen und Intelligenzblättern dreymal hinter einander inserirt, ferner, von allen Kanzeln verlesen, auch längstens binnen vierzehn Tagen a die publicationis von dem Auditeur eines jeden Regiments und Bataillons den Truppen, und von dem Justitiario jeden Orts der ganzen versammelten Gemeinde, so wie in den Städten von den Magisträten der sämmtlichen Bürgerschaft und den übrigen städtischen Einwohnern publicirt und erklärt, auch alle diese geordneten Publicationen alle Jahr Termino Johannis, bey den Regimentern und Bataillons hingegen zur Zeit, wenn sämmtliche Beurlaubten einberufen, und selbige komplet beysammen sind, auf eben die Art wiederholt, und endlich ein Abdruck dieses Publicandi an die Kirchthüren, Rathhäuser, Accise- und Zollamtsstuben, so wie in allen Wirthshäusern und andern öffentlichen dazu schicklichen Orten angeschlagen werden soll.

Gegeben Berlin, den 11ten May 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

G. v. Blumenthal. v. Hoym. v. Werder. v. Struensee.

No. XLII. Reglement, die Allerhöchst verordnete Besetzung der Neumärkischen und Schlesischen Grenze durch Grenz-Jäger betreffend. De Dato Berlin, den 11ten May 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Um den der Wohlfahrt des Staats so nachtheiligen Schleichhandel, und namentlich die heimliche Einführung der theils verbotenen, theils mit Imposten belegten Waaren, und die unerlaubte Ausfuhr der den Landes-Fabriquen unentbehrlichen Producte und rohen Materialien zu verhindern, haben Wir bereits unterm 27sten December 1792. eine Besetzung der Grenzen des Glogauischen-Departements durch eigene dazu angestellte Grenzjäger angeordnet, und solche unterm 11ten July 1795. auf einen Theil des Breslauischen-Departements und der Neumark ausdehnen lassen.

Da dieser Grenzcordon eine für die Landes-Industrie besonders vortheilhafte Wirkung gezeigt hat, so haben Wir allergnädigst beschlossen, denselben noch weiter auszudehnen, und die noch unbesetzt gebliebenen Grenzen des Breslauer- und Neisser-Departements um so mehr darinn einzuschließen, als die in Oberschlesien befindlichen Fabriquen und Manufacturen besonders durch die heimliche Ausfuhr der benöthigten rohen Materialien vielfältig beeinträchtiget worden sind.

Erstes Kapitel.

Organisation der Grenzbesetzung.

§. 1.

Diese Grenzbesetzung soll den Schlesischen Provincial-Accise- und Zolldirectionen untergeordnet seyn, und aus einer verhältnißmäßigen Anzahl von gemeinen Grenzjägern zu Pferde und zu Fuß, von Ober-Grenzjägern, imgleichen Grenz-Inspectoren bestehen, auch der Beurtheilung Unsers General-Accise- und Zolldepartements überlassen bleiben, ob und wieviel Ober-Inspectoren anzustellen seyn werden.

§. 2.

In Dienstgeschäften sollen die Ober-Grenz-Inspectoren gleichen Rang mit den Provinzial-Inspectoren haben, und die

Grenz-Inspectoren mit den Stadtinspectoren rangiren; die Ober-Grenzjäger aber mit den Mühlen-Waagemeistern, und die übrigen Grenzjäger mit den Amts-Visitatoren in gleichem Verhältniß stehen.

§. 3.

Mit diesen Grenz-Officianten soll, insofern es noch nicht geschehen ist, sogleich nach der Publication dieses Reglements die ganze Schlesische Grenze bis Crossen in der Neumark dergestalt besetzet werden, daß dadurch die heimliche Einführung der verbotenen oder imposirten Waaren, imgleichen die Ausfuhr derjenigen Landesproducte, welche nach den Gesetzen nicht exportirt werden dürfen, verhindert werde.

Wegen der Posten selbst, wohin diese Grenz-Officianten zu verlegen sind, imgleichen wegen der Districte, die sie zu beobachten haben, überlassen Wir Unserm General-Accise- und Zolldepartement das erforderliche zu bestimmen, und dergestalt anzuordnen, daß Unsere, bey dieser Einrichtung zu Grunde liegende Absicht erreichet werde.

Den sämmtlichen Grenz-Officianten befehlen Wir so gnädig als ernstlich, sich jederzeit unweigerlich auf diejenigen Posten hinzubegeben, dahin sie von ihren Vorgesetzten beordert werden.

§. 4.

So wie die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Grenzcordons von Unserm General-Accise- und Zolldepartement ressortiret, so sollen sämmtliche Grenz- sowohl Ober- als Unterbedienten derjenigen Accise- und Zolldirection untergeordnet seyn, in deren Bezirk sie postirt stehen, jedoch mit Ausnahme derer, welche in der Neumark befindlich sind, als welche vor der Hand nach wie vor von der Glogauischen-Provincialdirection abhängig bleiben, und gehalten seyn sollen, deren Befehlen unweigerlich zu gehorchen, ihre Berichte und Anfragen an selbige zu richten, und sie als ihr vorgesetztes Collegium zu respectiren.

§. 5.

Was die Annahme der Grenz-Officianten anbetrift, so muß eine jede Accise- und Zolldirection die für den ihr nach vorstehendem §. angewiesenen Bezirk erforderlichen Subjecte bey jedesmaliger Vacanz Unserm General-Accise- und Zolldepartement vorschlagen, und dessen Bestätigung darüber erbitten.

Da die Beschaffenheit des Grenzdienstes rührige, robuste und zuverlässige Leute erfordert, so müssen schlechterdings dazu keine andere als gesunde, zu Patrouillen, Nachtwachen und Fatiguen fähige, überdem von Seiten ihrer Aufführung in einem guten Rufe stehende Subjecte in Vorschlag gebracht werden, damit man sich von ihnen nützliche Dienste mit Gewißheit versprechen kann.

In sofern Invaliden vorstehende Eigenschaften besitzen, und zum Grenzdienst völlig brauchbar sind, können selbige ebenfalls bey der Grenzbesetzung angestellt werden, jedoch müssen sie nicht über 40. höchstens 45 Jahre alt seyn.

Wegen der öftern Verlegung der Grenzjäger auf andere Posten und damit verbundenen häufigen Veränderungen ihres Quartierstandes müssen in Rücksicht der Schwierigkeiten, die ein verheiratheter Grenzjäger seines und seiner Familie Unterkommen halber findet, so viel als möglich unbeweibte Subjecte bey dem Grenzdienst angenommen werden.

§. 6.

Vorzüglich müssen zu Ober-Grenz-Jägern völlig zuverläßige Leute von guter Conduite und Rechtschaffenheit gewählet, und keine andere vorgeschlagen werden, als die schon die nöthige Kenntniß von der Accise- und Zollverfassung besitzen, von gesunder und robuster Leibes-Constitution sind, einige Fertigkeit im Schreiben, und einen schriftlichen Bericht abzufassen im Stande sind.

§. 7.

Um so mehr werden zu Ober-Grenz- und Grenzinspectoren gesunde, robuste, thätige, mit den Accise- und Zollreglements, Tarifs und anderen Gesetzen hinlänglich bekannte, in der Feder geübte, in einem guten Rufe stehende und auf Anständigkeit haltende, ehrliebende Männer erfordert, und muß darauf schlechterdings gehalten werden, daß solche mit genauer Prüfung und möglichster Vorsicht vorzüglich aus den bereits gedienten Accise- und Zollbedienten ausgewählt werden, weil

der

der Effekt der Grenzbesetzung von der guten Anführung, Aufsicht und dem Beyspiel der Obern besonders mit abhängt.

Zweytes Kapitel.

Vom Gehalte der Grenz-Officianten.

§. 8.

An Gehalt wollen Wir den Grenzjägern und ihren Vorgesetzten folgendes hiermit allergnädigst aussetzen, nehmlich:

Einem Ober-Grenz-Inspector jährlich	720 Rthlr.
Einem Grenz-Inspector	540 Rthlr.
Einem Oberjäger	204 Rthlr.
Einem reitenden Jäger	144 Rthlr.
Einem Grenz-Fußjäger	72 Rthlr.

Es müssen aber sämmtliche Inspectoren, ferner die Ober- und die reitenden Jäger von den ihnen ausgesetzten Tractamenten ihre Reitpferde nebst Sattelzeug anschaffen und unterhalten, so wie selbigen und den übrigen Grenzjägern obliegt, für ihr Quartier und sonstige Bedürfnisse zu sorgen, und von ihren Besoldungen zu bezahlen.

Die Ober-Grenz- und die Grenz-Inspectoren sind außerdem verbunden, sich von ihren Besoldungen einen Reitknecht zu unterhalten, und für selbigen Pferd und Sattelzeug anzuschaffen, ohne daß ihnen darauf weiter etwas vergütiget wird.

§. 9.

Weil auch sämmtliche Grenzjäger wenig in den Städten stehen, und sparsam salarirt sind, die Inspectoren aber die mehreste Zeit auf Reisen zubringen, und von ihrem Gehalte zwey Dienstpferde unterhalten müssen, so wollen Wir sie von Entrichtung des Services allergnädigst dispensiren.

§. 10.

Das etwan zu entrichtende Chaussee-Geld, falls sie davon auf ihren Dienst-Reisen nicht ohnehin schon befreyet sind, wollen Wir den Inspectoren der Grenz-Besetzung aus Unserer Casse vergüten lassen, zu welchem Behuf der Betrag quartaliter zu liquidiren ist.

Drittes Kapitel.

Von den Gratificationen der Grenz-Officianten.

§. 11.

Wenn nach Ablauf des Rechnungs-Jahres sich finden sollte, daß darin durch die Grenzbesetzung vorzüglich Nutzen gestiftet worden, so soll denjenigen vom Grenzbesetzungs Corps, welche sich durch Diensteifer, Vigilance und sittliche Aufführung vorzüglich ausgezeichnet, die mehreste Contrebande entdeckt, und Contrebandiers von Profession eingebracht haben, eine besondere Gratification nach Befinden der Umstände ertheilet werden.

Viertes Kapitel.

Von den Quartieren der Grenzjäger.

§. 12.

Für sein Unterkommen in dem ihm zu seiner Station angewiesenen Orte muß jeder Grenz-Officiant selbst Sorge tragen, und dasjenige, was er für sein Logis an Miethe zu entrichten hat, von seinem Tractamente bezahlen, ohne daß ihm dafür etwas besonders vergütet wird.

§. 13.

Dafern indessen den Grenz-Officianten wider Verhoffen das Unterkommen an einem oder dem andern ihnen zum Standquartier angewiesenen Orte versagt, oder erschweret werden sollte, so haben sie sich an die dasige Obrigkeit zu wenden, und derselben solches anzuzeigen. Allen und jeden Obrigkeiten aber befehlen Wir hiermit ausdrücklich, in diesem Fall den Grenzjägern so viel als möglich zur Erlangung des nöthigen Unterkommens behülflich zu seyn, ohne jedoch einen Landeinwohner, am wenigsten einen Weber dem es an Gelaß mangelt, ungebührlich zu belästigen.

Fünftes Kapitel.

Von der Mondirung der Grenzbesetzung.

§. 14.

Ein jeder Grenzjäger zu Fuß soll jährlich folgende Mondirungsstücke erhalten:

a) eine grüne tuchne Jacke mit weißem tuchnen Kragen und Aufschlägen;
b) einen dergleichen tuchenen mit Flanell gefütterten Ueberrock; und
c) einen Huth;

oder statt der Jacke und Ueberrock, einen grünen mit weißen tuchenen Kragen und Aufschlägen versehenen Leibrock nebst Weste und Beinkleidern und Ueberknöpf-Hosen.

§. 15.

Die Ober- und reitenden Jäger erhalten jährlich:

a) einen grünen tuchnen Rock mit weißen Kragen und Aufschlägen mit Flanell gefüttert;
b) eine grüne tuchne Weste ohne Aermel;
c) einen Huth;

außerdem noch

d) alle vier Jahre einen grünen tuchenen Flügelmantel.

Zu den Mondirungsstücken der Oberjäger soll etwas feineres Tuch, als zu den der reitenden Jäger genommen werden.

§. 16.

Alle übrige Mondirungsstücke und Kleidung, als Beinkleider, Stiefeln und dergl. müssen die Grenzjäger sich selbst anschaffen.

Sollte aber einer oder der andere von ihnen bey seiner Anstellung nicht vermögend seyn, die Auslagen dazu zu bestreiten, so soll ihm aus der Provincialcasse ein Vorschuß gegen Quittung gegeben, und successive von seinem Tractamente binnen Jahresfrist abgezogen werden.

§. 17.

Die Ober- und die Grenz-Inspectoren bekommen ihre Uniform nicht aus Unserer Casse, sondern müssen sich solche auf eigene Kosten anschaffen.

§. 18.

Ein jeder Grenz-Officiant muß seine Mondirungsstücke reinlich halten, und davon nichts abhänden kommen lassen, als worauf die Vorgesetzten bey der Visitation der Postirungen genau zu sehen haben.

§. 19.

Wenn ein Grenzjäger vor Ablauf des Jahres dimittirt, oder anderweit versorgt wird, mithin die erhaltenen Mondirungsstücke noch nicht abgedient hat, muß derselbe solche an seinen Vorgesetzten abgeben, welcher auch, wenn ein Grenzjäger verstirbt, gehalten ist, die Mondirungsstücke nebst den Waffen in Verwahrung zu nehmen.

Sechstes Kapitel.

Von den Waffen der Grenzjäger.

§. 20.

Jedem Grenzjäger zu Fuß soll ein für alle Mal

Eine Flinte,
Ein Säbel nebst Gehenke und
Eine Cartouche mit Riemen,

den Ober- und reitenden Jägern hingegen

Ein Paar Pistolen,
Ein Pallasch nebst Gehenke und
Eine Cartouche mit Riemen

geliefert werden. Schroot und Pulver sind sie sich selbst anzuschaffen verbunden.

Die Ober- und die Grenz-Inspectoren aber müssen sich die nöthigen Waffen selbst anschaffen.

§. 21.

Wegen Conservation und Abliefe-rung der Waffen findet das nehmliche statt, was in Ansehung der Mondirungsstücke §. 18. und 19. verordnet worden, nur mit dem Unterschiede, daß die Waffen bey jedesmaligen Austritt aus dem Grenzdienst zurückgegeben werden müssen.

Siebentes Kapitel.

Allgemeine Obliegenheiten der Grenz-Officianten.

§. 22.

Ein jeder Grenzjäger muß sich bey seinem Engagement der ausdrücklichen Bedingung unterwerfen, daß wenn er sich im Grenzdienst nicht thätig bezeigen, sich dem Trunk ergeben und die ihm obliegenden Pflichten und Befehle seiner Vorgesetzten im Dienst vernachläßigen, oder zu deren Ausübung unfähig befunden werden sollte, er sofort ohne prozessualische Form wiederum entlassen werde, ohne daß er auf Pension oder anderweite Versorgung bey dem Accise- und Zolldienst Anspruch machen kann, dahero sich ein jeder Grenzjäger hiernach zu achten,

seine

seine Schuldigkeit zu thun, und sein Betragen so einzurichten hat, daß er zu seiner Entlassung aus dem Dienst keine Ursache gebe.

Was die zu Grenzjägern, etwa angestellten Invaliden anbetrift, so können dieselben, wenn sie nach ihrer Anstellung untauglich befunden werden sollten, zwar nicht beybehalten werden, weil Wir schlechterdings keine unbrauchbare Subjecte unter den Grenzjägern wegen des für den Dienst daraus entstehenden Nachtheils dulden können. Indessen sollen sie nicht gleich den unterm Militair nicht gedienten Grenzjägern dimittirt werden, sondern Wir behalten Uns vor, wegen ihrer anderweitigen Unterbringung annoch das Nöthige zu verordnen und durch Unser General-Accise- und Zolldepartement und Ober-Kriegescollegium festsetzen zu lassen, dafern sie sich nur nicht solcher Vergehungen im Grenzdienst schuldig gemacht haben, welche die Dimission, Cassation, oder eine härtere Leibesstrafe rechtlich nach sich ziehen.

§. 23.

Es ist jedoch Unser allergnädigster Wille, daß diejenigen Grenzjäger und deren Vorgesetzten, welche im Dienst selbst invalide geworden sind, und sich darinn untadelhaft aufgeführt haben, nach Befinden der Umstände pensionirt, oder bey dem Accise- und Zollwes- in einen solchen Posten versorgt werden sollen, der ihrem Alter, Gesundheit und Geschicklichkeit angemessen ist, und ihnen ein nothdürftiges Auskommen gewährt.

§. 24.

Ein jeder Grenz-Officiant ist verpflichtet, sich nach diesem Reglement, der ihm bey seiner Anstellung eingehändigten Dienst-Instruction und den Befehlen und besondern Anweisungen seiner Vorgesetzten auf das pünktlichste zu richten, bey Vermeidung der unten festgesetzten Bestrafung.

§. 25.

Weil aus der §. 5. angezeigten Ursache so viel als möglich unbeweibte Subjecte beym Grenzdienst angenommen werden müssen, so wird den Grenzjägern sowohl als den Oberjägern bey Strafe der Dienstentlassung untersagt, sich ohne vorhero von der vorgesetzten Provincial-Direction erhaltene speciele Erlaubniß zu verheirathen. Den Provincial-Accise- und Zolldirectionen aber befehlen Wir allergnädigst, die Erlaubniß zum Heirathen nur sparsam und nicht anders als aus ganz erheblichen Ursachen zu geben.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß diejenigen Grenzjäger, welche beweibt in Dienst treten, oder denen die Verheirathung in besondern Fällen nachgelassen worden, sich gefallen lassen müssen, von ihren Familien entfernt zu leben, wenn sie solche an dem Orte unterzubringen keine Gelegenheit finden, wohin sie auf Postirung commandiret worden sind.

§. 26.

Der Ober-Grenz Inspector muß eine richtige Vertheilung der Mannschaft nach dem ihm vorgeschriebenen Postirungsplan mit Zuziehung der Grenz-Inspectoren dergestalt machen, daß jeder Oberjäger einen gewissen District und eine bestimmte Mannschaft an reitenden und Fußjägern angewiesen erhält.

Da, wo kein Ober-Grenz Inspector angestellt ist, müssen die Grenz-Inspectoren Sorge tragen, daß die Posten gehörig besetzt und die Mannschaft ordnungsmäßig vertheilet werde.

§. 27.

Jeder Ober-Grenzjäger ist verbunden, von der Localität des ihm angewiesenen Districts sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen, um die ihm untergeordneten Jäger zu den Nachtposten und Patrouillen zweckmäßig anweisen zu können.

Ferner muß er jeden Posten, wo nicht täglich, doch wenigstens alle 2 oder höchstens 3 Tage einmal revidiren, und jederzeit da, wo es die Umstände zu erfordern scheinen, selbst zugegen seyn.

Besonders muß der Oberjäger bey erhaltener Nachricht von dem Eindringen eines Troups Contrebandiers die ihm untergebenen reitenden und Fußjäger jedesmal persönlich anführen, und wenn es nöthig ist, und die Zeit erlaubt, durch einen reitenden Jäger die benachbarten Postirungen zu Hülfe ziehen, und sich solchergestalt der Contrebandiers zu versichern suchen.

§. 28.

Den Ober- Grenz-Inspectoren wird hiermit zur Pflicht gemacht, den Theil des Grenzcordons, der ihrer Oberaufsicht übergeben worden, fleißig und öfters zu bereisen und genau zu revidiren; die Grenz-Inspectoren aber sollen gehalten seyn, ihre unterhabenden Districte alle Monate wenigstens einmal zu bereisen und zu recherchiren.

Wenn sowohl die Ober- als die Grenz-Inspectoren bey diesen Bereisungen, die immer unvermuthet und niemals an gewissen bestimmten Tagen des Monats geschehen müssen, Anzeige erhalten, daß sich ein Troup Contrebandiers annähere, so sollen sie verbunden seyn, das Commando sofort selbst und persönlich zu übernehmen, und die Jäger gegen die Contrebandiers anzuführen, und zu dirigiren.

Sollten die Ober- und Grenz-Inspectoren ihrer Schuldigkeit hierunter nicht nachkommen, und in solchen Fällen sich dem Commando und der Anführung der Mannschaft nicht persönlich unterziehen, sondern einem Oberjäger überlassen, so soll die vorgesetzte Provincial-Direction sofort, da sie es in Erfahrung bringt, die Sache auf das genaueste untersuchen, und die Akten zur Entscheidung an Unser General-Accise- und Zolldepartement einsenden, welches demnächst eine dergleichen Vernachlässigung des Dienstes auf das schärfste zu ahnden hat.

Die Ober- und Grenz-Inspectoren müssen sich bey der Recherche ihrer Districte an Ort und Stelle zu überführen suchen, daß die angeordneten Nachtwachen und Patrouillen zweckmäßig und pünktlich gehalten werden, und mit Strenge dahin sehen, daß der Oberjäger, so oft als möglich, solchen selbst beywohne, und die Jäger dabey anführe.

Ferner haben sie sich nach dem Betragen der Grenzjäger, sowohl gegen einander, als auch gegen das Publicum genau zu erkundigen, und überall darauf zu sehen, daß auf der einen Seite die gemeinen Jäger ihre vorgesetzten Oberjäger gehörig respectiren, und ihnen im Dienst ohne Widerrede folgen, auf der andern Seite aber auch, daß der Oberjäger seine Untergebenen nicht chicanire, oder ihnen mit ungebührlicher Härte begegne. Zu dem Ende müssen sie die einkommenden Klagen und Beschwerden hören und selbigen nach Beschaffenheit der obwaltenden Umstände entweder sofort abhelfen, oder davon zur Remedur an die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde Anzeige machen.

§. 29.

Da die Accise- und Zoll-Officianten verpflichtet sind, so gut als die Grenzjäger auf die Verhütung der Contrebande und Defraudationen Acht zu geben, mithin hierunter einen gemeinschaftlichen Dienstzweck haben, so werden beyderseits Officianten hiermit befehliget mit einander ein gutes Vernehmen und Einverständniß zu unterhalten, sich gegenseitig mit einer anständigen Höflichkeit und Bescheidenheit zu begegnen, und mit vereinten Kräften zu wirken, dem Schleichhandel Einhalt zu thun, widrigenfalls diejenigen von ihnen, welche solches unterlassen, oder sich wohl gar Schwierigkeiten und Hindernisse bey Ausübung ihrer Dienstverrichtungen in den Weg legen, der nachdrücklichsten Ahndung zu gewärtigen haben.

§. 30.

Damit nun diese gemeinschaftliche Mitwirkung beyderseits Officianten desto mehr befördert werde, so sollen die Ober- und übrigen Grenzjäger zugleich der Mitaufsicht des Provincial-Inspectors, in dessen Sprengel sie postirt stehen, unterworfen, und schuldig seyn, seinen Anordnungen und Verfügungen im Grenzdienst unweigerlich Folge zu leisten.

§. 31.

Zu dem Ende wird den Provincial-Accise- und Zoll-Inspectoren in Ansehung des Betragens und des Dienstes der Grenzjäger hiermit nicht nur eben die Befugniß, als den Ober-Grenz-Inspectoren ertheilet, sondern es ihnen auch zur Pflicht gemacht, sich bey den Bereisungen ihrer Departements aller Orten, wo sie Postirungen antreffen, genau nach den den Ober- und den Grenz-Inspectoren im §. 28. gegebenen Vorschriften zu achten.

§. 32.

Da der Grenzcordon hauptsächlich zur Unterstützung der der Grenze zunächst belegenen

legenen Accise- und Zollämter bestimmt ist, so wird den Grenzjägern hierdurch ausdrücklich anbefohlen, jedesmal, wenn ihnen von Seiten der in der Nähe befindlichen Stadt-Inspectoren und Accise- und Zollämter von Defraudationen oder Eindringen der Contrebandiers Nachricht gegeben wird, oder sie von ihnen zur Assistenz in dergleichen Fällen aufgefordert werden, sich deren Anordnungen willig zu unterziehen, und selbige unweigerlich auszurichten; in welcher Rücksicht die Oberjäger mit den in ihrem Bezirk belegenen Accise- und Zollämtern zum Besten des Dienstes fleißige Rücksprache zu nehmen, und bey ihnen vorzüglich über folgende Punkte Erkundigung einzuziehen haben:

a) über den Gang der Contrebande und Defraudationen in dasiger Gegend;

b) mit welchen Objecten solche bey der Ein- Aus- und Durchfuhr vorzüglich betrieben werden;

c) welche Personen sich besonders damit abgeben;

d) welche Wege sie zu wählen pflegen;

e) welche Orte als Niederlagen verdächtig sind;

f) an wen sie die eingeschleppten Waaren zu verkaufen pflegen.

Dabey haben sich die Oberjäger zugleich über alles Aufschluß und Belehrung geben zu lassen, was zur Entdeckung der Contrebande und Contrebandiers und zur Verhinderung der Defraudationen dienen kann.

Den Accise- und Zollämtern aber wird hiermit ernstlich anbefohlen, den Grenzjägern alle Mittel und Nachrichten willig mitzutheilen und an die Hand zu geben, welche sie zur Ausübung ihres Dienstes nöthig haben. Damit diese Vorschrift um so zuverlässiger befolget werde, so sollen die Stadt-Inspectoren und Accise- und Zollrendanten ihren Journalen und historischen Berichten einen eigenen Rapport beyfügen, und darinn umständlich anzeigen, was sie gemeinschaftlich mit den Grenzjägern oder ihren Vorgesetzten zum Besten des Grenzdienstes verabredet haben; wie solches vollzogen worden, welche Maaßregeln sie ihnen zur Behinderung und Entdeckung des Schleichhandels an die Hand gegeben haben, und was von Seiten der Grenzjäger darauf unternommen worden.

§. 33.

Sämmtliche Accise- und Zoll-Officianten werden ferner hiermit ernstlich befehligt, den in ihrer Gegend befindlichen Grenzjägern alle mögliche Unterstützung und Hülfe in ihrem Dienste zu leisten, und ihnen in Fällen, wo es nöthig ist, die Unter-Accise- und Zollbedienten zur Hülfe und Assistenz zuzugeben.

§. 34.

Sollte auch nöthig gefunden werden, die bey einzelnen Städten postirten Grenz-Jäger der besondern Mitaufsicht eines zu benennenden, und den Grenzjägern bey vorfallender Veränderung bekannt zu machenden Mitgliedes des benachbarten Acciseamtes zu übergeben, so wird den in dieser Gegend stehenden Grenzjägern anbefohlen, demselben allein Gehorsam zu erzeigen, und seinen Anordnungen und Verfügungen pünktlich Folge zu leisten.

§. 35.

Damit der beabsichtigte Zweck der Grenzbesetzung desto sicherer erreicht werde, und die Accise- und Zoll-, imgleichen die Grenzbesetzungs-Officianten dazu mit Nutzen geleitet werden können, so wird den Provincial-Inspectoren, imgleichen den Stadt-Inspectoren und Accise- und Zollämtern in den Grenzstädten, ferner den Ober-Grenz- und Grenz-Inspectoren hiermit zur Pflicht gemacht, so oft sich Gelegenheit dazu findet, fleißig mit einander zu conferiren, sich über das Beste des Accise- und Zoll-, imgleichen des Grenzbesetzungs-Dienstes zu besprechen, und die Behufs dessen zu nehmenden Maaßregeln mit einander zu überlegen.

§. 36.

Indem es Pflicht der Ober-Grenz- und Grenz-Inspectoren ist, auch ihrer Seits zum Besten des Accise- und Zolldienstes auf alle Weise mitzuwirken, so sollen dieselben gleichfalls befugt und verbunden seyn, die Mitaufsicht auf das Dienstverfahren der Grenz-Accise- und Zollämter zu führen, und bey ihrer Ankunft

kunft in den Grenzstädten den Waarenrevisionen, gleich den Provincial- und Stadt-Inspectoren beyzuwohnen, und solche nach der oben §. 2. bestimmten Rangordnung mit zu attestiren, um sich dabey zu überzeugen, daß in den Städten der Dienst vorschriftsmäßig verrichtet werde.

Ferner sind sie verbunden und werden hiermit authorisiret, sich von den Grenzzöllen und von den Thorämtern die Zoll- und Thorregister vorlegen zu lassen, um sich durch deren Einsicht überzeugen zu können, ob die über die Grenze eingegangenen Frachtladungen an den Bestimmungsorte wirklich angekommen und zur Versteuerung gebracht worden sind.

Den Provincial- und Stadt-Inspectoren, den Accise- und Zollämtern, imgleichen den Thorbedienten, in deren Gegend Grenzpostirungen befindlich sind, wird hiermit anbefohlen, den Grenz-Inspectoren in der Ausübung dieser ihnen übertragenen Geschäfte nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern ihnen auch die zur Revision bestimmten Waaren gehörig anzuweisen, sie zur Revision mit zu admittiren, und ihnen die Register zur Durchsicht vorzulegen.

§. 37.

Da ein jeder Kaufmann und anderer Particulier, welcher die Befugniß hat, hochimpostirte Waaren unmittelbar aus dem Auslande zu nehmen, verbunden ist, wenn er dergleichen Waaren entweder selbst einbringen, oder durch andere einbringen lassen will, dem Acciseamte davon zuvor Anzeige zu machen, und sich einen schriftlichen Erlaubnißschein zur Einfuhre geben zu lassen, so sollen die Grenz-Ober-Reitenden- und Fußjäger befugt seyn, wenn sie Wagens mit Frachten und Ladung zwischen der Grenze und der ersten accisebaaren Stadt antreffen, und gegen solche einen Verdacht haben, daß sie verbotene oder mehrere Waaren, als auf ihren bey sich habenden Scheinen bemerkt stehen, bey sich führen, selbige bis zum ersten Zollamte zu begleiten, und dort der Revision gleich allen andern Accise- und Zoll-Officianten beyzuwohnen, und den Befund auf der Declaration, wie §. 36. in Ansehung der Grenz-Inspectoren verordnet worden, mit zu attestiren, wobey Wir den Grenzämtern allergnädigst aufgeben, den Grenzjägern deshalb keine Schwierigkeiten zu machen.

§. 38.

Den Provincial- Accise- und Zoll-Inspectoren, so wie den Grenz-Inspectoren lieget übrigens ob, alle Gegenstände, auf die sich ihr Wirkungskreis respect. im Accise- und Zoll-, imgleichen im Grenzdienst nach diesen gegebenen Vorschriften erstrecket, ohne allen Anstand zu untersuchen, unbedeutende Fehler und Mißbräuche sofort daxinn abstellen, und zu verbessern, Hauptgegenstände aber kurz und gründlich an die vorgesetzte Instanz schleunigst zur Remedur anzuzeigen.

§. 39.

Sämmtlichen bey der Grenzpostirung angestellten Ober- und Unterbedienten wird hiermit auf das ernstliche anbefohlen, jedermann mit Höflichkeit und Bescheidenheit zu begegnen und das Publicum auf keine Weise ungebührlich zu belästigen. Auf der andern Seite aber ist es auch Unser ernster Wille, daß den Grenzbedienten gleichfalls von jedermann anständig begegnet werden soll, und wollen Wir ihnen hiermit Unsern Schutz gegen diejenigen, welche sich einer unanständigen Behandlung, Grobheiten oder gar Thätlichkeiten gegen irgend einen Grenz-Officianten zu Schulden kommen lassen sollten, zusichern, und ihnen gebührende Satisfaction angedeihen lassen; wogegen Wir aber den Grenzjägern bey ernstlicher Ahndung untersagen, bey erlittenen Beleidigungen sich selbst zu rächen und eigene Genugthuung zu verschaffen, sie müssen vielmehr über alle solche Vorfälle ein Protocoll aufnehmen und solches ihrer vorgesetzten Instanz zur weitern Verfügung einreichen.

Achtes Kapitel.

Vom Gebrauch der Waffen.

§. 40.

Die Grenzjäger müssen bey ihren Patrouillen und nächtlichen Wachen mit der größten Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gehen, bey Betreffung der Contrebandiers mit Mäßigung und Schonung verfah-

verfahren, solche zur freywilligen Ergebung anmahnen, und wenn solches nicht fruchtet, sich ihrer auf eine solche Weise zu bemächtigen suchen, daß dabey der Gebrauch der Waffen vermieden wird, als welcher ihnen nur alsdann verstattet seyn soll, wenn sie sich in Gefahr befinden, durch eine Rotte Contrebandiers übermannt und gemißhandelt zu werden, und sie daher gezwungen sind, zur Vertheidigung ihres Leibes und Lebens sich der Waffen zu bedienen.

Damit diese Vorschrift desto sicherer befolgt, und alle Excesse verhütet werden, so wird hiermit festgesetzt, daß das in dem Fall der Nothwehr sich befindende Grenzcommando ohne ausdrücklichen Befehl des commandirenden Vorgesetzten sich nicht unterstehen soll, sich seiner Waffen zu bedienen. Auch muß der Vorgesetzte jedesmal die Art und Weise bestimmen, wie die Waffen gebraucht werden sollen, welcher, wenn er zum Gebrauch der Waffen Befehl ertheilet hat, jederzeit darüber verantwortlich bleibt, daß dabey vorschriftsmäßig verfahren worden, und daß er der Gewaltthätigkeit der Contrebandiers nicht anders, als durch Gegengewalt steuern, und sein und seines untergebenen Commandos Leben und Gesundheit retten können.

Solchemnach soll der Gebrauch der Waffen schlechterdings allein nur im Nothfall und nur gegen wirkliche Complotts und Banden von unbekannten Contrebandiers, niemals aber gegen bekannte oder einzelne Defraudanten und fliehende Personen, am allerwenigsten aber gegen Weibspersonen erlaubt seyn; auch ist es unser Wille, daß in solchen Fällen, wenn die Complotts Dörfer passiren müssen, solche zu möglichster Verhütung aller gewaltsamen Mittel und davon besorglichen traurigen Folgen bis dahin verfolgt, und daselbst mit Hülfe der Gerichte und Einwohner angehalten werden sollen.

Den Gerichten und Einwohnern solcher Dörfer wird hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, sodann den Grenz-Officianten alle nur mögliche Hülfe und Unterstützung zu leisten, und sollen diejenigen, so es daran ermangeln lassen, nach aller Strenge bestraft werden.

Uebrigens soll den Jägern, wenn sie sich im Fall der Nothwehr befinden, und von dem Schießgewehr Gebrauch machen müssen, nur erlaubt seyn, mit Schroot auf die sich widersetzenden Contrebandiers zu schießen.

Neuntes Kapitel.

Von der Justizpflege.

§. 41.

Das zum Grenzcordon gehörige Personale ist ein Theil Unserer Accise- und Zollbedienten, mithin bleibt es in Ansehung desselben wegen der Gerichtsbarkeit und Justizpflege bey demjenigen im allgemeinen, was die Gesetze hierunter in Betref der Accise- und Zoll-Officianten bestimmen.

Die Grenzjäger und deren Vorgesetzte sind also in allen Real- und Personalklagen, welche mit ihrer Dienstführung außer aller Verbindung stehen, gleich den Accise- und Zollbedienten den gewöhnlichen Gerichten unterworfen.

Ein gleiches findet in Ansehung solcher Criminalverbrechen statt, deren sie sich ausser dem Dienst schuldig machen.

Dahingegen stehet die Cognition über alle Klagen, Beschwerden und Verbrechen ohne Ausnahme, welche aus der Dienstführung der Grenzjäger und ihrer Vorgesetzten erwachsen, oder bey Gelegenheit der Ausübung ihres Dienstes entstehen, sie mögen nun wieder die Grenz-Bedienten gerichtet seyn, oder von letztern gegen andere wegen zugefügter Beleidigungen, vorgefallener Widersetzungen bey Gelegenheit ihrer Dienstverrichtungen und dergleichen angebracht werden, derjenigen Provincial-Accise- und Zolldirection zu, welcher die Grenzjäger untergeordnet sind.

§. 42.

Da indessen zur Erhaltung der bey der Grenzpostirung so nöthigen Ordnung und Regelmäßigkeit, als wovon die Erreichung ihres Zwecks allein abhängt, eine strengere Disciplin, mithin eine prompte Ahndung der Vergehen und Unordnungen, welche die Grenzjäger und deren Vorgesetzten sich im Dienst etwan zu Schulden kommen lassen möchten, unumgänglich

umgänglich nothwendig ist, so setzen Wir hiermit allergnädigst fest, daß alle Vergehen, welche den Ober- und Unterbedienten der Grenzpostirung etwan zur Last fallen dürften, sofort genau untersucht, und die Schuldigen ohne Aufschub mit der verwirkten Strafe belegt werden sollen, als weshalb Wir folgendes hiermit verordnen.

§. 43.

Ein jeder Grenz-Officiant, der sich nachläßig im Dienst bezeiget, und nicht die erforderliche Thätigkeit anwendet, soll, wie bereits §. 22 verordnet worden, sofort seiner Dienste entlassen werden.

§. 44.

Wegen wenig erheblicher Fehler und Dienstvergehungen sollen die reitenden und Fußjäger mit mäßigen Fuchteln, bey Wiederholungsfällen oder wichtigern Vergehen aber mit Krummschließen, oder Arrest bey Wasser und Brodt, bey groben Vergehen hingegen und befundener Incorrigibilität mit Dienstentlassung, Cassation, und nach Befund der Umstände mit Festungsstrafe belegt werden.

§. 45.

Die Oberjäger sollen bey geringern Fehlern und Vergehungen obiger Art, imgleichen wegen ungebührlicher Härte und Chicanen gegen ihre Untergebenen, das erste und zweytemal mit Arrest, bey gröbern Verbrechen hingegen oder wiederholten ähnlichen Excessen dem Befinden nach mit Dienstentlassung, Cassation oder Festungsarrest bestraft werden.

§. 46.

Gleiche Bestrafung, welche auch vorkommenden Umständen nach bey leichten Vergehen in eine Geldstrafe verwandelt werden kann, findet gegen die Grenzinspectoren, wie auch gegen die Ober-Grenz-Inspectoren statt, wenn sich selbige Dienstnachläßigkeiten, Vergehungen, oder einer ungebührlichen Härte und Chicane gegen ihre Untergebenen schuldig machen sollten. In solchen Fällen hat die vorgesetzte Provincialdirection die nöthige Untersuchung zu veranlassen, und demnächst darüber mit Beyfügung ihres Gutachtens an Unser General-Accise- und Zolldepartement zur Entscheidung und Festsetzung der Strafe zu berichten.

§. 47.

Ueberhaupt muß ein jeder Grenz-Officiant, welcher sich wiederholte Dienstfehler zu Schulden kommen lässet, ohne alle Weitläuftigkeit dimittirt, im Fall grober Dienstvergehungen aber, als Plackereyen, Durchstechereyen, Einverständniß mit den Defraudanten, oder Nachsicht gegen dieselben, Untreue, Insubordination und dergleichen, sogleich cassirt werden.

§. 48.

Zu den geringen Dienstfehlern und Vergehungen gehören Unordnung im Dienst, unsittlicher Lebenswandel, Uebermaaß im Trunk, Zänkereyen und Händel, Vernachläßigung der Waffen und Mondirungsstücke, und Entfernung vom Posten ohne Urlaub.

Sollte sich aber ein Grenzjäger unterstehen, über die Landesgrenze zu gehen, oder gar jenseitige Wirthshäuser zu besuchen, als welches ihnen alles Ernstes hiermit untersagt wird, so soll derselbe sofort aus dem Dienste entlassen werden. Den Provincial-Accise- und Zoll-Inspectoren, Grenz-Inspectoren und Accise- und Zollämtern aber wird hiermit anbefohlen, auf die Uebertreter Acht zu haben, und solche sofort anzuzeigen.

§. 49.

Wiederholungen vorbenannter Fehler, Nachläßigkeit im Dienst, Verabsäumung der erhaltenen Dienstbefehle, Feigherzigkeit, Annahme der Geschenke in eigener Person oder durch andere, auch niederträchtige Handlungen sollen zu wichtigern Fehlern gerechnet, und der vorgesetzten Provincialdirection jedesmal angezeigt werden.

§. 50.

Für grobe Verbrechen sind zu halten: dreymal wiederholte Fehler und Vergehungen der zweyten Klasse, incorrigible Fehler der ersten: Plackereyen, Insubordination ohne Unterschied, Einverständniß und Collusion mit den Contrebandiers und Defraudanten, und deren Helfer und Genossen, Untreue, Unterschlagung confiscirter Waaren, Verheimlichung gemachter

machter Beschläge, eigenmächtige Bestrafung oder Entlassung angehaltener Contrebandiers, Begünstigung und Unterstützung des Schleichhandels, und alle Theilnahme daran, sie geschehe mittel- oder unmittelbar.

§. 51.

Die Ober-Grenzjäger sollen befugt seyn, die geringen Fehler und Vergehungen der reitenden und Fußjäger mit der Fuchtel bis zu fünf Hieben in Gegenwart der Cameraden des Schuldigen zu bestrafen.

Die Grenz-Inspectoren können sothane Strafe bis auf zehen Fuchtel bestimmen, auch zwölfstündigen Arrest oder zweystündiges Krumschließen festsetzen.

Den Ober-Grenz-Inspectoren aber wird hiermit die Befugniß ertheilet, bis zu funfzehen Fuchtel vier und zwanzigstündigen Arrest und vierstündigen Krumschließen zu verfügen.

Mit der Strafe des Arrestes muß inzwischen so selten als möglich vorgeschritten werden, weil solche dem Dienst nachtheilig ist. Die Fuchtelstrafe muß hingegen jederzeit in Beysein der Cameraden des zu bestrafenden Grenzjägers vollzogen werden.

§. 52.

Härtere Bestrafungen bleiben der vorgesetzten Accise- und Zolldirection, so wie alle Erkenntnisse gegen die Grenz-Inspectoren und die Ober-Grenz-Inspectoren dem General-Accise- und Zolldepartement vorbehalten.

§. 53.

Solche Verbrechen der Grenzjäger, welche im Dienst oder bey Gelegenheit der Ausübung desselben von ihnen begangen werden, und ausser der Cassation noch eine Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich ziehen, als alle wiederholte Dienstveruntreuungen, Plackereyen, Excesse gegen Defraudanten und dergleichen, ferner grobe mit Thätlichkeiten begleitete Subordinationsfehler sollen von der vorgesetzten ꝛc. Direction ordnungsmäßig untersucht, und von derselben nach eingeholtem Gutachten des Criminal-Collegii der Provinz demnächst darüber erkannt werden.

§. 54.

Jeder wegen grober Vergehungen in Arrest gebrachter Grenz-Officiant ohne Unterschied, erhält von dem Tage seiner Verhaftnehmung bis zur rechtskräftigen Sentenz nur die Hälfte seines Gehalts. Die andere Hälfte wird zu Bestreitung der Prozeßkosten und zu Belohnung desjenigen, der statt des Arrestanten den Grenzdienst versiehet, verwandt. Dieser Abzug findet jedoch bey einem solchen Arrest nicht statt, welcher bloß zur Correction verfügt wird.

Wenn ein zu Pferde dienender Grenz-Officiant zur gefänglichen Haft gebracht wird, so müssen von seinem monatlichen Gehalte zur Unterhaltung seines Dienstpferdes Sechs Thaler abgezogen, und dazu angewandt werden. Von dem Ueberrest wird ihm alsdann erst die Hälfte zu Theil.

Wenn der Arrest bloß zur Strafe und Correction verhängt wird, so ist das Pferd auf Kosten des Arrestanten zu unterhalten.

§. 55.

Ein Grenz-Officiant von der obern oder untern Klasse, welcher sich durch Fehler und Vergehungen im Dienst seine Dimission oder Cassation zugezogen hat, kann weder auf eine Pension, noch auf eine anderweitige Versorgung Anspruch machen.

Zehntes Kapittel.

Vom Verfahren in Denunciations- und Contraventionssachen.

§. 56.

Alle Entdeckungen von Defraudationen und Contraventionen, welche durch die Grenzjäger gemacht werden, müssen ohne Zeitverlust, und sobald es nur möglich ist, höchstens aber binnen vier und zwanzig Stunden dem nächsten Accise- oder Zollamte angezeigt, und demselben die in Beschlag genommenen Waaren nebst den angehaltenen Contrebandiers und Defraudanten zugleich mit überliefert werden.

Derjenige von den Grenz-Officianten, dem diese Anzeige obliegt, und der solche länger als die vorgeschriebene Zeit verzö-

gert, soll zur Verantwortung gezogen, und wenn die Anzeige zwar nach 24 aber noch vor Ablauf 36 Stunden von der Zeit der Beschlagnehmung angerechnet bey dem Amte einkömmt, mit der auf geringe Dienstfehler vorstehendermaaßen festgesetzten Strafe belegt, im Wiederholungsfall aber und bey einem noch längern Verzuge oder bey einem höhern Grade der Nachläßigkeit noch härter bestrafet werden.

§. 57.

Bekannte, angesessene und sichere Einländer, welche einzeln betroffen werden, sollen von den Grenz-Officianten nicht in Verhaft genommen, sondern blos an das nächste Accise- und Zollamt zum Verhör gewiesen werden; jedoch sind dieselben schuldig, vor den Dorfgerichten des nächsten Orts sich zu den angehaltenen Waaren und ihrem Namen zu bekennen, damit sie bey der nachherigen Untersuchung keins von beyden ableugnen. Diesemnach sind blos unbekannte und unsichere Personen, Contrebandiers von Profession, und solche die im Complott betroffen worden, zu arretiren und an das nächste Accise- oder Zollamt abzuliefern.

§. 58.

Wenn Grenzjäger allein und ohne Anwesenheit eines Oberjägers oder Grenz-Inspectoris Beschläge machen, und Defraudanten anhalten, so sind sie verbunden, solches ohne Anstand dem vorgesetzten Oberjäger oder Grenz-Inspector, und zwar dem, welcher von selbigen in der Nähe ist, anzuzeigen. Diesem liegt ob, den Vorgang sofort zu untersuchen, deshalb ein Protocoll aufzunehmen, darin den Hergang der Sache mit Benennung der beschlagenen Objecte nach der strengsten Wahrheit zu vermerken, und solches dem nächsten Accise- oder Zollamte nebst den angehaltenen Waaren und Contrebandiers einzuliefern.

§. 59.

Seitens gedachter Aemter müssen die Grenzjäger, die dergleichen Denunciationen überbringen, auf das prompteste expediret werden, damit sie ohne Aufenthalt auf ihren Posten zurückkehren können.

§. 60.

Insofern solcher Anzeigen wegen eine nähere Untersuchung erforderlich ist, müssen die Accise- und Zollämter sich derselben nach Vorschrift der Gesetze unterziehen, und nach deren Beendigung die Akten der vorgesetzten Provinzialdirection einreichen.

Wenn die vorgefallene Contravention das Accise- und Zollfach gar nicht betrift, sondern allein vor die Kriegs- und Domainen-Cammer oder eine andere Instanz gehört, so ist die geschehene Anzeige von dem Accise- und Zollamte dahin abzugeben, der Provinzialdirection aber davon Abschrift einzusenden.

§. 61.

Wenn die beschlagenen Waaren und angehaltenen Contrebandiers nicht sogleich nach dem nächst belegenen Accise- oder Zollamte transportiret werden können, so müssen solche vorläufig der nächsten Gerichtsstätte zur Aufbewahrung überliefert werden. Die in Beschlag genommenen Waaren sind alsdann in Gegenwart der Gerichte und der Contrebandiers zu specificiren, oder wenn dieses nicht thunlich, mit dem Gerichtssiegel und dem Pettschaft des Denuncianten dergestalt zu versiegeln, daß davon ohne Verletzung dieser Siegel nichts entwendet werden kann.

Wir befehlen hierdurch sämmtlichen Gerichtsbarkeiten, diesem genau nachzuleben, den Accise- und Zollämtern aber, bey der hernachmaligen Ablieferung solcher Waaren, die Siegel jedesmal genau zu recognosciren, deren Beschaffenheit im Protokoll zu vermerken, und wenn sothane Waaren noch nicht nach Quantität und Qualität specificiret worden, solches in Gegenwart des überbringenden Oberjägers und der angehaltenen Contrebandiers zu bewerkstelligen.

§. 62.

Außer obigen Vorschriften müssen die Grenz-Officianten sich bey Ausübung ihrer Amtspflichten nach dem Inhalte der Justiz-Reglements vom 11ten Juny 1772. vom 6ten Juny 1795. und des Circular-Rescripts vom 16ten May 1796 imgleichen des Straf-Edicts de dato Berlin den 26sten März 1787. genau achten.

Jedem

Jedem Grenz-Inspector ist des Endes ein Exemplar davon zuzustellen, den Ober- und Grenzjägern aber müssen die sie daraus angehenden Vorschriften kurz und deutlich extrahiret, und ihren Instructionen inserirt oder beygefügt werden.

Damit auch die Vorgesetzten der Grenzpostirung um so mehr in den Stand gesetzt werden, die ihnen obliegenden Pflichten und ihren Wirkungskreis zu übersehen, so befehlen Wir den Provinzial- Accise- und Zolldirectionen, ihnen nicht nur die übrigen Edicte und Reglements zu communiciren, welche mit ihren Dienstverrichtungen in Verbindung stehen, sondern auch den Inhalt derjenigen Verordnungen bekannt zu machen, so ihnen zu wissen nöthig und nützlich sind.

Den Grenz-Inspectoren wird zur Pflicht gemacht, ihre untergebenen Grenzjäger über den Sinn und die Absicht der ergangenen ihren Dienst betreffenden Verfügungen und Verordnungen richtig zu belehren, und ihnen deutliche Anweisung zu geben, damit ein jeder von ihnen vollkommen unterrichtet sey, was er in seinem Dienst zu thun und zu lassen hat.

§. 63.

Bey den Verhören der Denunciaten soll der Oberjäger, oder wenn die Saisies in seiner Abwesenheit geschehen, einer von den dabey gegenwärtig gewesenen Grenzjägern nur in den Fällen zugezogen werden, wenn seine Gegenwart zur Ueberführung des Denunciaten oder zur nähern Aufklärung des Vorgangs unumgänglich nöthig ist.

§. 64.

Jeder Ober-Grenzjäger muß von allen Beschlägen und andern Strafvorfällen seines Bezirks ohne Ausnahme eine genaue Liste nach dem ihm vorgeschriebenen Schema führen, und solche den 24sten jeden Monats abschließen, demnächst aber dem ihm vorgesetzten Grenz-Inspector bey dessen nächster Ueberkunft einhändigen.

Die Grenz-Inspectoren müssen die erhaltenen Strafisten an den Ober-Grenz-Inspector, wo dergleichen angestellet ist, abliefern, welcher nach Maasgabe derselben ein Strafregister anzufertigen, und solches der vorgesetzten Provincial-Direction einzureichen hat.

In den Bezirken, wo kein Grenz-Inspector angesetzt ist, muß der Grenz-Inspector aus den von den Oberjägern seiner Inspection eingereichten Strafisten das Register anfertigen, und an die ꝛc. Direction einsenden.

§. 65.

Zu desto mehrerer Aufmunterung zum Dienstfleiß und zur Aufmerksamkeit accordiren Wir hierdurch den Grenz-Officianten von den durch ihre Vigilanz einkommenden Strafen und denjenigen Geldern, welche aus den beschlagenen Waaren und Sachen gelöset werden, die Hälfte dessen, was nach Abzug der etwanigen Kosten und des Antheils der Aemter übrig bleibt, welche folgendermaaßen unter sie vertheilet werden soll:

a) Die Ober-Grenz-Inspectoren erhalten von allen solchen Denuncianten-Antheilen ihres Districts vom Thaler einen guten Groschen.

Wenn kein Ober-Grenz-Inspector in dem Districte angesetzt ist, wo die Contravention entdeckt worden, soll dieser Antheil à einen guten Groschen vom Thaler besonders asserviret, und allenfalls befundenen Umständen nach zu extraordinairen Gratificationen und Unterstützung der Grenz-Officianten verwendet werden.

b) Jeder Grenz-Inspector erhält von den Strafgeldern, so die seiner speciellen Aufsicht anvertraueten Grenz-Officianten bekommen, vom Thaler zwey gute Groschen.

c) Der Oberjäger von den Denunciaten-Antheilen der unter seinem Commando stehenden Jäger vom Thaler zwey gute Groschen.

d) Alles was nach Abzug dessen noch übrig bleibt, wird unter die Grenzjäger, welche die Saisie gemacht haben, zu gleichen Theilen vertheilt.

e) Wenn die Ober-Grenz-Inspectoren, die Grenz-Inspectoren, oder auch die Oberjäger bey der Beschlagnehmung der Contrebande und defraudirten Waaren zugegen gewesen sind, so sollen sie doppelten Antheil bekommen, in welchem Fall aber obiger Antheil wegfällt.

f) In diesem Verhältniß participiren auch die Obern der Grenzpostirung von den Vigilance-Gebühren, welche den Grenzjägern zugebilliget werden.

Den Accise- und Zollämtern wird hiermit aufgegeben, nach Beendigung des Prozesses den der Grenzpostirung gebührenden Antheil mit pflichtmäßiger Genauigkeit auszumitteln, davon eine genaue Specification zu halten, und die Gelder quartaliter den Percipienten gegen Quittung auszuzahlen. Die Accise- und Zoll-Directionen aber müssen dahin sehen, daß hierunter mit aller Promptitude und Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen werde.

Falls die Grenz-Officianten den andern Accise- und Zollbedienten bey Beschlagnehmung heimlich eingebrachter Waaren und Sachen, oder auf andere Weise auf ihr Ansuchen hülfreiche Hand leisten, so sollen diejenigen Grenz-Officianten, welche dabey concurriren, von den einkommenden Strafen participiren, auch die Obern der Grenzpostirung davon ihren Antheil, jedoch nur von dem Quanto, so auf die Grenzjäger fällt, erhalten.

§. 66.

Da Uns zur Steuerung des Defraudirens und Contrebandirens vorzüglich daran gelegen ist, daß diejenigen, so sich damit befassen, zur Haft gebracht werden; so setzen Wir hiermit fest, daß wenn die Grenzjäger außer den in Beschlag genommenen Waaren auch die Contrebandiers und Defraudanten sämmtlich oder zum Theil einbringen, ihnen der ganze Werth des Confiscati ohne Unterschied der Waaren, nach Abrechnung der in vorstehendem §. gedachten Abzuge überlassen und ausgezahlet werde.

Sind aber die Defraudanten entsprungen, so erhalten die Grenzjäger nur die Hälfte der für die angehaltenen Waaren eingekommenen Loosung.

Wenn Grenzjäger gemeinschaftlich mit Accise- und Zoll-Officianten Beschläge machen, und nehmlich die Contrebandiers sämmtlich oder zum Theil eingebracht werden, so sollen die dabey gegenwärtig gewesenen Accise- und Zoll-Officianten gleichfalls ihren Antheil an der ganzen Loosung des Confiscati bekommen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß wenn Accise- und Zoll-Officianten für sich allein und ohne Beyseyn der Grenzjäger Beschläge machen; sie auf den ganzen geldseten Werth der confiscirten Waaren keinen Anspruch machen können, sondern sich mit dem bisherigen Antheil begnügen müssen.

§. 67.

Von der Loosung des Confiscati müssen zwar nach §. 65. die Kosten und defraudirten Gefälle abgezogen werden, wobey es auch in der Regel verbleiben soll.

Um indessen so wenig als möglich den Denuncianten ihren Antheil zu schmälern, so setzen Wir hierdurch annoch fest:

a) Bey dem Verkauf solcher Waaren, welche zur innern Landesconsumtion erlaubt sind, folglich nicht reexportirt werden dürfen, ist Seitens des Accise- oder Zollamts, welches den öffentlichen Verkauf besorgt, dem Käufer jedesmal die Bedingung zu machen, daß er außer dem Kauf-Pretio die davon zu entrichtenden Accise- und Zollgefälle besonders zu erlegen habe.

b) Sollten aber die in Beschlag genommenen Waaren und Objecte von einer solchen schlechten Beschaffenheit seyn, daß der Käufer die Berichtigung der Gefälle außer den Kaufgeldern nicht übernehmen wollte, hiernächst aber bey dem Verkauf nicht so viel gelöset werden, daß die Summe über zehen Thaler betrüge; so wollen Wir, wie überhaupt in allen Fällen, wenn die Loosung der von Grenzjägern beschlagenen Sachen nur Zehen Thaler und weniger beträgt, und die Defraudanten zur Erlegung der Kosten unvermögend sind, den Grenzjägern, falls die Defraudanten eingebracht worden, die ganze Loosung, jedoch nach Abzug der Gebühren pro resoluto oder pro sententia überlassen, die Gefälle niedergeschlagen, und die Kosten auf den Straf-Fonds anweisen.

c) Uebersteigt hingegen die Loosung die Summe von Zehen Thaler, so sollen von dem Mehrbetrage, in sofern solcher zureicht, die Kosten und Gefälle, wenn letztere nicht von dem Käufer besonders

sonders erlegt werden müssen, berichtiget werden, dergestalt, daß die Grenzjäger bey ihren Beschlägen von Zehen Thalern und darunter für alle Abzüge an der Loosung außer den obigen Gebühren gesichert seyn sollen.

Diese Vorschriften sollen auch in den Fällen beobachtet werden, wo Grenzjäger und Accise-Officianten gemeinschaftlich Beschläge gemacht und Contrebandiers zur Haft gebracht haben.

§. 68.

Wenn Grenzjäger solche Contraventionen denunciren, welche gegen eigentliche Accise- und Zollgesetze nicht begangen sind, und deren Untersuchung und die Bestimmung der Strafe, mithin den Accise- und Zoll-Directionen nicht zustehet, so bleibt es in Ansehung der Straf- und Denuncianten-Antheile der Grenzjäger, welche eine solche Contravention entdeckt haben, bey demjenigen, was die Gesetze und Erkenntnisse der competenten Behörden hierunter festsetzen, und müssen sich die Grenzjäger damit begnügen.

§. 69.

Außerdem verstehet es sich von selbst, daß in allen angezeigten Contraventions-Fällen, worin der Denunciat freygesprochen und auf Zurückgabe der in Beschlag genommenen Sachen erkannt wird, die Grenzjäger keinen Denuncianten-Antheil fordern können. Wird der Denunciat in eine extraordinäre Strafe verurtheilt, so erhalten sie davon den gewöhnlichen Theil, wird aber blos auf Erlegung von Vigilanz-Gebühren gesprochen, so bekommen solche die Grenzjäger ohne weitern Abzug.

§. 70.

Hausrevisionen sind den Grenz-Officianten in keinem Fall verstattet, als bey gegründetem und hinlänglich geprüften Verdacht einer verübten Defraudation. Es muß aber dabey stets mit der größten Ordnung und Bescheidenheit zu Werke gegangen, und allem dem nachgelebet werden, was in diesem Betreff den Accise- und Zollämtern und deren Officianten vorgeschrieben ist. Außerdem ist dabey noch nachstehendes von den Grenz-Officianten besonders zu beobachten:

a) bey adelichen Einwohnern des platten Landes, Unsern Beamten, den Predigern und andern eximirten Personen, soll ohne Vorwissen und schriftliche Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Direction keine Hausrevision gehalten werden.

b) Auch bey andern Einwohnern des platten Landes soll keinem Ober- oder gemeinen Grenzjäger erlaubt seyn, eigenmächtig eine Hausrevision zu unternehmen, vielmehr sollen sie schuldig seyn, den etwa vorhandenen Verdacht einer verübten Defraudation mit Anführung der vorkommenden Umstände dem ihnen vorgesetzten Grenz-Inspector zu eröfnen, welcher die letztern genau prüfen, und falls er solche gegründet und erheblich gefunden hat, die Haus-Revision anordnen, und solche jederzeit in seiner Gegenwart vornehmen lassen, auch die Dorfgerichte dabey adhibiren muß.

Wäre der Grenz-Inspector zu weit entfernt, so muß sothane Anzeige dem nächst belegenen Accise- oder Zollamte geschehen, welches hiernächst, nachdem es das erforderliche beobachtet, befugt seyn soll, die Visitation unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten und mit Zuziehung der Grenzjäger zu unternehmen.

c) Bey jeder Hausrevision muß Seitens der Gerichte jemand gegenwärtig seyn. Derjenige, welcher dergleichen vornehmen will, ist dahero schuldig, sich in Städten bey dem dirigirenden Bürgermeister, auf dem platten Lande aber bey dem Gerichtsschulzen zuvor zu melden, und von Gerichtswegen die Zugabe einer Person zur Beywohnung der Hausvisitation zu erfordern.

Den Obrigkeiten und Dorfgerichten wird hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Officianten Behufs der Hausrevision die nöthige Assistenz, sonder den mindesten Anstand zu leisten.

§. 71.

Die Grenz-Inspectoren sowohl, als alle Grenz-Ober- und reitende Jäger, sollen verbunden seyn, die in ihren Districten befindlichen, dem städtischen Bier-

Ausschroot

Ausschroot unterworfenen Kretschamme, imgleichen die Krähmer und Müller, jedoch mit Zuziehung der Dorfgerichte zu revidiren.

Zu diesem Behuf sollen die Grenz-Accise- und Zollämter, in so fern es noch nicht geschehen ist, nicht nur den Grenz-Inspector eine detaillirte Nachweisung und namentliches Verzeichniß aller zu jeder Stadt gehörigen Bier-Ausschroots-Dörfer und Kretschamme imgleichen der im District befindlichen concessionirten Landkrähmer mittheilen, sondern auch jedes Grenzamt dem in der Nähe stehenden Ober- oder reitenden Grenzjäger eine solche Nachweisung zustellen, und ihm zur Revision die erforderliche Instruction und Anweisung ertheilen.

Den Ober- und reitenden Grenzjägern wird hiermit nachdrücklichst anbefohlen, bey diesen Revisionen der Kretschamme, Müller und Krämer mit der größten Bescheidenheit zu verfahren, niemanden dabey ungebührlich zu begegnen, und Anlaß zu Beschwerden zu geben; als worauf die Grenz-Inspectoren und Accise- und Zollämter genau mit zu sehen haben.

Eilftes Kapitel.

Versetzungen der Grenz-Officianten betreffend.

§. 72.

Da das Beste des Dienstes eine öftere Versetzung der Grenz-Officianten erfordert, so müssen sämmtlich bey der Grenzpostirung angestellte Ober- und Unterbediente sich die Verlegung nach andern Posten und selbst in andere Directions-Bezirke, wenn und so oft solches für nöthig erachtet wird, ohne Widerrede gefallen lassen, und sich ohne für die Reisekosten eine besondere Vergütigung zu erhalten, bey Strafe der Dienstentlassung dahin begeben, wohin sie beordert werden.

Den Ober-Grenz-Inspectoren wird hiermit die Befugniß ertheilet, die Oberreitenden und Fußjäger, wenigstens alle Jahr einmal, oder so oft der Dienst es sonst nothwendig macht, aus einem der ihnen untergeordneten Grenz-Inspections-Bezirke in den andern zu versetzen, und auf die deshalb bey ihnen einkommenden Anträge der Grenz-Inspectoren zu verfügen, jedoch müssen sie die vorgenommene Versetzung jedesmal der vorgesetzten Provinzial-Direction nebst den dazu gehabten Gründen anzeigen, und die Anweisung der Besoldungen für die versetzten Jäger nachsuchen.

In Bezirken, wo kein Ober-Grenz-Inspector vorhanden ist, muß jeder Grenz-Inspector dafür Sorge tragen, daß die Versetzungen alle Jahr vorgenommen werden, jedoch darf er solche nicht eigenmächtig verfügen, sondern muß zuförderst die Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Direction dazu einholen.

Die Grenz-Inspectores kann der Ober-Grenz-Inspector für sich nicht versetzen, sondern muß, wenn eine Versetzung derselben nöthig scheinet, die Approbation der Provinzial-Direction zuvörderst erbitten. Wenn diese erfolgt ist, so müssen sich die Grenz-Inspectoren der Verfügung sofort unterwerfen.

§. 73.

Damit aber auf jedem Posten ein Officiant verbleibe, welcher der Gegend kundig ist, so sollen nicht alle Officianten auf einmal versetzt werden, sondern jedesmal einer von der vorigen Postirung stehen bleiben, der die Grenze und Gegend kennt, und seine Cameraden zurecht weisen kann.

§. 74.

Bey dergleichen Versetzungen müssen die Grenzjäger täglich drey Meilen marschieren, am dritten Tage können sie Rasttag halten. Zugleich wird ihnen zur Pflicht gemacht, sich auf ihrem Marsche, so viel es die grade Straße erlaubt, an der Grenze zu halten, und während deselben auf die verbotwidrige Ein- und Ausfuhr eben so gut zu vigiliren, als wenn sie auf ihren Posten stünden. Zu dem Ende müssen sie sich auf solchen Märschen, so viel als möglich in Trupps von zwey bis vier Personen unter der Aufsicht eines Ober-Grenz-Jägers zusammen halten.

Zwölftes

Zwölftes Kapitel.

Rapports und Berichtserstattungen in Dienstangelegenheiten betreffend.

§. 75.

Die reitenden und Fuß-Grenz-Jäger sollen ihrem vorgesetzten Oberjäger blos mündlich Rapport abstatten, und zu dem Ende, so oft er den Posten revidirt, ihm von allen seit seiner Abwesenheit sich ereigneten Vorfällen Nachricht geben.

Trägt sich während seiner Abwesenheit etwas von Wichtigkeit zu, so keinen Aufschub leidet, so müssen sie ihm davon sofort Meldung thun.

§. 76.

Die Oberjäger sollen ein jeder von den in ihren Distrikten Tag für Tag gemachten Anordnungen und deren Effekt ein Journal halten, wobey sie sich so kurz und deutlich als möglich, zu fassen haben, und solches alle Monat am Ende desselben dem vorgesetzten Grenz-Inspector einreichen.

Diesem Arbeits-Journal müssen sie zugleich eine Tabelle, von allen durch sie und ihre Untergebenen im Lauf des Monats gemachten Beschlägen und angebrachten Denunciationen in Duplo beyfügen und darin deutlich bemerken,

a) die Nahmen der Denuncianten
b) die Nahmen der Denunciaten
c) die Benennung der in Beschlag genommenen Waaren und Objecte
d) den Tag der Beschlagnehmung
e) den Nahmen des Accise- oder Zoll-Amtes, bey welchem die Denunciation und die in Beschlag genommenen Sachen abgegeben worden.

Außerdem muß jeder Grenz-Ober-Jäger eine Conduitenliste von seiner ihm untergebenen Mannschaft halten, und solche bey harter Ahndung gewissenhaft und unpartheyisch abfassen, welche er alle Jahr den 15ten May seinem vorgesetzten Grenz-Inspector zu übergeben hat.

§. 77.

Die Grenz-Inspectores müssen diese Journale und Strafliſten der Oberjäger genau prüfen, und wenn Sachen darin vorkommen, die eine schleunige Zurechtweisung erfordern, sofort die Oberjäger belehren, und mit Resolution versehen; welche Resolution ihrem Inhalte nach auf dem Journale kürzlich zu bemerken ist.

Bey wichtigen Vorfällen müssen sie sich persönlich an Ort und Stelle verfügen, und die nöthigen Vorkehrungen und Anordnungen selbst treffen.

Die von den Oberjägern ihres Distrikts monatlich eingehenden Journale und Listen von den gemachten Beschlägen hat der Grenz-Inspector allmonatlich mit seinem eigenen Journale über seine im Monat vorgenommenen Bereisungen und Verrichtungen im Dienst, und über das Betragen der Grenzjäger in seiner Inspection an den Ober-Grenz-Inspector, oder Falls ihm dergleichen nicht vorgesetzet wäre, an die Provinzial-Direction einzusenden, das eine Exemplar der Straf-Listen hat er bey seinen Akten zurückzubehalten.

Desgleichen muß derselbe die einkommenden Conduitenlisten ebenfalls in vorstehender Art einsenden, und zugleich die Conduitenliste der ihm untergeordneten Oberjäger beyfügen.

§. 78.

Auf die einkommenden Arbeitsjournale müssen die Ober-Grenz-Inspectoren die Grenz-Inspectoren gehörig bescheiden, und daraus monatlich einen kurzen und deutlichen Rapport über die Thätigkeit der Grenz-Inspectoren und des ganzen ihnen anvertrauten Grenz-Cordons anfertigen, und solchen, ohne jedoch die bey ihnen eingegangenen Arbeitsjournale beyzufügen, an die Provinzial-Direction einsenden. Zugleich haben dieselben aus den erhaltenen Special-Listen der Oberjäger eine allgemeine Liste von allen im Monat durch den gesamten Grenzcordon ihrer Inspection entdeckten Contraventionen anzufertigen, und diesen Berichten mit beyzulegen, welche sie außerdem noch mit ihren eigenen Journalen über ihre Dienstverrichtungen und Revisionen des Grenzcordons zu begleiten haben.

Ferner haben die Ober-Grenz-Inspectoren mit jedem Jahre ultimo Maji die Conduitenlisten über den ganzen ihrer Aufsicht anvertrauten Theil des Grenz-Cordons mit ihren etwannigen pflichtmäßigen Bemerkungen der Provinzial-Direction einzureichen.

Dreyzehntes Kapitel.

Besondere Anweisung für die Grenz-Jäger in Rücksicht auf die Ein- und Ausfuhr verbotener oder mit Impositen belegten Waaren und Produkten.

§. 79.

Den Grenz-Officianten soll von den respect. vorgesetzten Provinzial-Directionen, insofern es noch nicht geschehen ist, ein Verzeichniß aller zur Ein- und Ausfuhr verbotenen Waaren zu ihrer Nachricht und Achtung zugestellt werden. Desgleichen haben die Directionen dem Ober-Grenz-Inspector ihres Bezirks, oder wenn dergleichen nicht vorhanden ist, einem jeden Grenz-Inspector von allen Circularien, welche Verbote, Imposte, oder andere auf die Grenzbedeckung Bezug habende Gegenstände betreffen, jedesmal eine hinlängliche Anzahl zuzufertigen. Die Ober-Grenz-Inspectoren müssen solche an die Grenz-Inspectoren, diese aber sie weiter an die Ober-Grenzjäger vertheilen, welchen letztern obliegt, den Innhalt den übrigen Grenzjägern bekannt zu machen.

Auf die darinn gegebenen Vorschriften und deren Befolgung müssen sämmtliche Grenz-Officianten möglichst halten.

Damit auch die Kenntniß dessen, was zur Ein- und Ausfuhr verboten oder impostirt ist, desto mehr erleichtert werde, so soll davon bey jedem Grenzposten ein Verzeichniß gehalten, und die vorkommenden Veränderungen darinn von den Ober-Jägern eingetragen werden.

Den Grenz-Inspectoren aber wird hiermit anbefohlen, sich bey jeder Grenzbereisung zu überzeugen, daß solches wirklich geschehen, und der Innhalt des Verzeichnisses den Grenzjägern gehörig bekannt gemacht ist.

§. 80.

Außer den Vorschriften des Accise-Reglements, Zoll-Mandats, Tarifs, des Accise-Justiz-Reglements vom 11ten Juny 1772 des Edikts, die Vergehungen und Bestrafungen der Accise- und Zoll Officianten vom 16ten October 1783 und des Straf-Edikts vom 26sten März 1787. welche sich die Grenz-Inspectores nicht allein selbst bekannt zu machen haben, sondern auch ihren Untergebenen daraus das, was ihnen zu wissen nöthig ist, von Zeit zu Zeit vortragen müssen, ist vornehmlich noch folgendes zu beobachten.

a) Alle zum Eingange verbotene oder hoch impostirte Waaren, welche durch Contrebandiers in Complotts oder auch einzeln von solchen Personen, die als Contrebandiers bekannt sind, eingebracht werden, sind anzuhalten, sobald sie die Schlesische oder Neumärkische Grenze berühret haben, sie mögen auf richtiger Straße betroffen werden oder nicht.

b) Kauf- und Fuhrleute und andere Personen können nur in dem Fall, wegen der bey sich habenden verbotenen oder hochimpostirten und sonstigen steuerbaren Waaren in Anspruch genommen werden, wenn sie das erste Grenz-Zollamt ohne Ansage der Waaren vorbey passirt sind, oder sich zu dessen Vermeidung eines Schleifweges bedienen.

c) Zur Ausfuhr verbotene Producte und andere Objecte sind in Beschlag zu nehmen, wenn sie nahe an der Grenze, jenseits des letzten Zollamtes betroffen werden, und ihre Bestimmung innerhalb Landes nicht gehörig nachgewiesen werden kann.

d) Alle Waaren, deren Ein- und Ausfuhr erlaubt ist, müssen beym Eingange in dem ersten Grenz-Zollamte angesagt und bezettelt, beym Ausgange hingegen bey der dem Abführungsorte am nächsten belegenen Zollstädte ebenfalls declarirt, und zur Ausfuhr verzollt, auch bezettelt werden.

Was ohne dergleichen Zettel und Quitungen nach passirter ersten Zoll-Städte betroffen wird, ist anzuhalten und zu denunciren; jedoch verstehet es sich von selbst, daß alle mit gültigen Freypässen begleitete Objecte, es sey zum Ein- oder Ausgange ungehindert passirt, und blos zur Ansage bey dem Grenzamte und Producirung des Frey-Passes angehalten werden müssen.

e) Was in Ansehung der einkommenden Frachtfuhrleute und Meß-Fieranten, imgleichen der Revision der Reisenden zu beobachten ist, besaget das Straf-

Edikt

Edikt vom 26sten März 1787 umständlich, auf dessen Inhalt also die Grenzjäger auch in sofern hiedurch verwiesen werden. Die Revision der Reisenden muß nie auf der Landstraße, sondern allererst bey der nächsten Zollstätte geschehen, bis dahin die Grenzjäger folgen müssen. Einwohner der Grenz-Orte, welche, ohne ein Grenz-Zollamt zu passiren, dahin gelangen können, oder solche Reisende, so nach Orten sich verfügen wollen, welche zwischen der Grenze und dem ersten Grenzamte belegen sind, müssen von den Grenzjägern bis zu ihrem Bestimmungsorte begleitet, und daselbst mit Zuziehung einer Gerichtsperson die Revision vorgenommen werden.

f) Ordinaire und Extraposten sollen von den Grenzjägern gar nicht revidiret, sondern blos, wenn ein gegründeter Verdacht einer intendirten Defraudation oder Contravention vorhanden ist, bis zum nächsten Postamte gefolgt, und daselbst Abseiten des Acciseamtes des Orts, jedoch mit Zuziehung der Grenzjäger das dieserhalb nöthige ordnungsmäßig besorgt werden.

Bey dergleichen Revisionen müssen die Grenzjäger sich anständig und bescheiden betragen, und niemanden zu gegründeten Klagen Anlaß geben, widrigenfalls sie einer strengen Bestrafung ohnfehlbar zu gewärtigen haben.

Vierzehntes Kapitel.

Die Militair- und Civil-Obrigkeiten sollen der Grenzpostirung allen Beystand leisten.

§. 81.

Die Chefs der Garnisonen, die Magistrate der Städte, imgleichen die Gerichtsobrigkeiten und die Schulzen und Gerichte der Dörfer und deren Einwohner sollen schuldig seyn, Unsern Grenz-Officianten auf ihr Ansuchen zur Anhaltung der Contrebandiers und deren Waaren nachdrückliche Hülfe und Beystand zu leisten.

Wer überwiesen wird, diese Hülfe verweigert oder muthwillig verspätet zu haben, oder aber solcher ausgewichen zu seyn, soll dem Befinden nach bestraft werden.

§. 82.

Da die Gerichtsobrigkeiten wissen müssen, was die Einwohner des Orts für Nahrung treiben, und sie von Amtswegen schon verpflichtet sind, liederliches Gesindel, welches sich nicht redlich nährt, aufgreifen zu lassen, so wird es denselben, besonders aber den Gerichten auf dem platten Lande zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, auf diejenigen Einwohner des Orts, welche aus dem Contrebandiren ein Gewerbe machen, ein wachsames Auge zu haben, solche wo möglich, mit ihren Waaren anzuhalten, und an das nächste Accise- oder Zollamt abzuliefern; wenn sie solches aber nicht bewerkstelligen können, wenigstens diese des Contrebandirens verdächtige Personen dem nächsten Accise- und Zollamte, oder der nächsten Grenzpostirung ohnfehlbar anzuzeigen, damit selbige auf sie vigiliren und sie anhalten können.

§. 83.

Diejenigen Gerichtsobrigkeiten, welche diesen Befehl nicht befolgen, und dadurch den Contrebandiers stillschweigend Schutz angedeihen lassen, sollen bey deren Betretung dafür angesehen und bestraft werden. Im Fall auch durch dergleichen Nachsicht, oder durch verweigerte und verspätete Hülfe Grenzjäger oder andere Officianten blessirt oder gar getödtet werden sollten, so wollen Wir, daß die schuldige Gerichtsobrigkeit Unserer allerhöchsten Person durch das General-Accise- und Zolldepartement namentlich angezeigt, von allen vorgefallenen Umständen Bericht erstattet, und auf eine exemplarische Bestrafung angetragen werden soll.

Ferner befehlen Wir, daß die Uns Allerhöchstselbst monatlich vorzulegenden Listen der vorgefallenen Defraudationen mit verbotenen oder hoch impostirten Waaren dergestalt gefertiget werden sollen, daß darin die Orte und Kreise, woselbst die Contrebandiers wohnhaft sind, und ihr Gewerbe treiben, so wie die Namen der Grundherrschaften und Obrigkeiten dieser Orte ausdrücklich benannt werden, damit Wir diejenigen daraus entnehmen können, in deren Gerichtsbarkeit dergleichen

chen dem Staate und der Landeswohlfahrt schädliche Unordnungen häufig vorfallen, und also gewissermaaßen geduldet werden.

§. 84.

Da das der einländischen Industrie und Unsern Einkünften gleich schädliche Contrebandiren und Defraudiren von selbst aufhören würde, wenn diejenigen, so sich damit befassen, nicht Gelegenheit hätten, das was sie heimlich eingebracht, zu verkaufen und abzusetzen, so wird jedermänniglich hiermit ausdrücklich verboten, solchen Leuten, welche zum Handel nicht befugt sind, sondern mit der heimlichen Einschleppung sich befassen, und daraus ein Gewerbe machen, verbotene und hochimpostirte Waaren abzukaufen, oder denselben Niederlagen in ihren Häusern und auf ihren Grundstücken zu gestatten. Wer dagegen handelt, soll als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und bestraft werden.

§. 85.

Seine Königliche Majestät hegen zu Dero getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß jeder nach seinem Verhältniß und Wirkungskreise sich bestreben werde, hierunter Allerhöchstdero, auf das Beste der einländischen Industrie und die allgemeine Landeswohlfahrt abzweckende Willensmeinung zu erfüllen, und zu Unterdrückung des Contrebandirens und der Accise- und Zoll-Defraudationen nach Möglichkeit beyzutragen, damit diejenigen, welche mit diesem schädlichen Gewerbe sich zeithero befaßt haben, genöthiget werden, sich in der Folge auf eine redliche Art zu ernähren, durch Fleiß und Thätigkeit zum allgemeinen Besten mitzuwirken, auch die zu Erhaltung des Staats nothwendig erforderlichen Einkünfte mit gleichen Schultern getragen werden.

Seine Königliche Majestät befehlen dahero Allerhöchstdero Militär-, Finanz-, Justiz- und Polizey-Instanzen und Gerichtsobrigkeiten so gnädig als ernstlich, dieser Ihrer allerhöchsten Willensmeinung überall gehörig nachzuleben.

§. 86.

Damit auch dieses Reglement zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll nach Maaßgabe desselben ein Publicandum abgefaßt, und solches nicht allein auf dem gewöhnlichen Wege sämmtlichen Militair- und Civilobrigkeiten bekannt gemacht, sondern auch den Zeitungen und Intelligenzblättern dreymal hintereinander inserirt, ferner von allen Kanzeln verlesen, und längstens binnen vierzehen Tagen à die publicationis von dem Auditeur eines jeden Regiments und Bataillons unsern Truppen und von dem Justitiario jeden Orts der versammelten Gemeinde, so wie in den Städten von den Magistraten der Bürgerschaft und übrigen städtischen Einwohnern publicirt, und erklärt, auch diese Publication alle Jahre Termino Johannis, bey den Regimentern und Bataillons hingegen zur Zeit, wenn solche complett beysammen und sämmtliche Beurlaubte einberufen sind, auf eben die Art wiederholt, und endlich ein Abdruck des Publicandi an die Kirchthüren, Rathhäuser, Accise- und Zoll-Amtsstuben, so wie in allen Wirthshäusern, und an andern dazu schicklichen Orten angeschlagen werden.

Sollte eine Obrigkeit oder Gerichts-Amt die Publication unterlassen, und dadurch Unsere Unterthanen durch Unwissenheit des Gesetzes in Schaden bringen, so soll dasselbe vorkommenden Falls an die Stelle des Schuldigen treten, und für Strafe und Kosten verhaftet bleiben, weshalb denn diese geschehene Publication in die Gerichtsakten des Orts jedesmal zu registriren ist.

§. 87.

Endlich authorisiren Wir Unser General-Accise- und Zolldepartement hierdurch auf den Fall, wenn vorkommender Umstände halber eine Abänderung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften erforderlich seyn sollte, solche zu besorgen, auch überhaupt alles das, was zur Verhütung der Unterschleife und zum Besten Unseres Dienstes in Accise- und Zollsachen sonst noch zu verordnen seyn möchte, überall zu verfügen. Hierdurch geschiehet Unser gnädigster Wille. Gegeben Berlin am 11. May 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Hoym. v. Werder. v. Struensee.

No.

No. XLIII. Declaration des unterm 18ten September 1796. für alle Königlich Preussische General-Consuls, Consuls u. s. w. ergangenen Reglements, in Absicht der von Stettin nach Coppenhagen gehenden Holzschiffe. De Dato Berlin, den 15. May 1797.

Da in dem für alle Königlich Preussische General-Consuls, Consuls, Agenten und Vice-Consuls in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen sub dato Berlin den 18ten September 1796. ergangenen Reglement §. XII. Lit. C. die Bestimmung enthalten ist, daß die von Stettin nach Coppenhagen gehenden Holzschiffe von der Meldung bey dem dortigen Königlichen Consul und Erlegung der Consulat-Gebühren an ihn dispensirt seyn sollen, hingegen aber verschiedene Umstände in Betrachtung gekommen sind; so haben Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, auf fernerweiten Vortrag zu beschließen geruhet, diesen Punkt hiedurch dahin zu declariren und festzusetzen, daß es künftighin ohne Ausnahme, auch mit den gedachten Holzschiffen auf einen der Circular-Verordnung vom 1ten September 1783 und dem übrigen Inhalt obigen Reglements vom 18ten September v. J. gemäßen Fuß gehalten werden solle. Seine Königliche Majestät befehlen demnach, daß die von Stettin mit Holz zu Coppenhagen ankommende Schiffer sich gleichfalls, wie alle übrige Preussische Schiffer es thun sollen, bey dem dortigen Königlichen Consul, unter Verwarnung von Fünf Thalern Strafe im Unterlassungsfall, gehörig melden, und demselben von jedem Schiff, welches 50 Last und darüber enthält, Einen Reichsthaler Berliner Courant, jedoch nur einmal im Jahr, und von jedem Schiff, welches unter 50 Last hat, Sechszehn Groschen, auch nur einmal im Jahr, an Consulat-Gebühren bezahlen. Von diesen wird jedoch nur die Hälfte entrichtet, wenn das Schiff mit Ballast einkömmt und mit Ballast wieder ausgehet. Signatum Berlin, den 15. May 1797.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Alvensleben. v. Haugwitz.

No. XLIV. Circulare an die Churmärkischen Unter-Gerichte über die Verfahrungsart bey Verschärfung der, nach dem Landrecht zu erkennenden Festungsstrafe durch Willkommen und Abschied am Anfang und Ende der Strafzeit. De Dato Berlin, den 15ten May 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist in Unserm Allgemeinen Preussischen Landrechte festgesetzt: daß die eintretende Vestungsstrafe bey mehreren Verbrechen, in so fern dabey erschwerende Umstände obwalten, durch körperliche Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit verschärft werden soll. Da nun auf den Vestungen dergleichen Züchtigungen wegen besonderer Verfassung nicht administrirt werden können, so haben Wir in einem an das Kammergericht am 24sten Aprill c. a. erlassenen Rescripte Unsers Justiz-Ministerii, damit jenen gesetzlichen Bestimmungen ein Genüge geleistet werden könne, festzusetzen geruht:

1) Daß, wenn die Umstände es erlauben, der Willkommen vor der Ablieferung des Verbrechers, von dem inquirirenden Gerichte, ertheilt werde.

2) Wenn solches nicht thunlich (besonders wenn der Verbrecher vor rechtskräftiger Entscheidung salvo jure abgeliefert wird) der Vestungsgefangene zu dem dortigen Zuchthause abgeliefert, und ihm dort sowohl der Willkommen, als hiernächst der Abschied gegeben werden solle.

Hiernach habt Ihr also, bey jedesmahliger Execution der ergangenen Straferkenntnisse Euch zu achten, besonders den Commendanten der Vestung, der von dieser Einrichtung von hieraus benachrichtiget worden, bey der Ablieferung jedesmahl zu benachrichtigen, ob dem Verbrecher der Willkommen schon ertheilt sey, und also die Ablieferung zum Zuchthause, Behufs dessen, nothwendig sey oder nicht. Um indessen bey diesen Züchtigungen nicht die Schranken zu überschreiten, die die körperliche Constitution des zu Züchtigenden nothwendig an die Hand giebt; so habt Ihr jedesmahl,

wenn das Verbrechen nach der Disposition Unsers Allgemeinen Landrechts mit Vestungs- oder Zuchthausstrafe verpönt ist, vor Einsendung der Acten sowohl zum Spruch, als zur Bestätigung des verfaßten Erkenntnisses darin zu verzeichnen, ob der Verbrecher von gesunder, und welcher, Constitution sey,

damit darnach arbitrirt werden könne, ob auf eine mäßige, gewöhnliche oder tüchtige Züchtigung (welches im Erkenntniß ausdrücklich zu bemerken) zu erkennen, oder diese ganz wegzulassen, und in diesem Fall die Strafe durch Verlängerung derselben, welche letztere doch nicht über drey Monate ausgedehnt werden kann, zu verschärfen sey. — Sollte in einzelnen Fällen der körperliche Zustand des Verbrechers Bedenklichkeiten an die Hand geben, so habt Ihr bey der Untersuchung desselben einen Sachverständigen zuzuziehen, und dessen schriftliches Gutachten darüber zu erfordern, ob und welche Züchtigung der Verbrecher erdulden könne. — Im übrigen hegen Wir zu Euch das Zutrauen, daß Ihr sowohl bey der Wahl der Züchtigungsmittel, als der Art wie solche gebraucht werden, überhaupt und besonders in Hinsicht auf die körperliche Beschaffenheit der Verbrecher, die nöthige Aufmerksamkeit verwenden und dahin sehen werdet, daß die zu ertheilende, selbst tüchtige Züchtigung, nicht in Grausamkeit ausarte, oder für Leben und Gesundheit nicht gefährlich werde. Das ist Unser Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 15ten May 1797.

v. Schleinitz.

No. XLV. Rescript an die Ostfriesische Regierung: daß die Untersuchung wegen Einsetzung in fremde Lotterien für die ordinairen Gerichte gehöre. De Dato Berlin, den 29. May 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach den Bestimmungen des Lotterie-Edikts vom 20sten Juny 1794. §. 11. die durch Einsetzen in fremde Lotterien begangenen Contraventiones für die Lotterie-Gerichte nicht gehören, auch kein anderes Gesetz nicht vorhanden ist, welches irgend ein anderes forum speciale dafür bestimmt; so gehören nach der allgemeinen Regel dergleichen fiscalische Untersuchungen, als ihr in Eurer Anfrage vom 15. May c. angezeigt, für die ordinairen Gerichte; und habt Ihr also hiernach in diesen Fällen das erforderliche zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 29. May 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XLV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Bey Gelegenheit daß einige Einwohner Auriches-Amts sich durch herumreisende Holländische Juden, unter der Vorspiegelung, daß solches wieder frey und erlaubt sey, verleiten lassen in die Holländische Staaten-Lotterie zu setzen, bey dem hiesigen Amtgerichte in Untersuchung gerathen, welches die diesfallige Akten an Uns eingesandt; Sind wir zweifelhaft geworden, ob dergleichen Contraventiones zur Cognition der Regierung oder Ew. Königl. Majestät Krieges- und Domainen-

mainen-Kammer gehören, indem so wenig das Ressort-Reglement vom 19. Juny 1749. als wenig das Allerhöchste Edikt vom 20. Juny 1794. die Verordnung im Mylio Theil 6. Abschnitt 2. No. 218. die Edikte vom 24. October 1755. vom 1sten September 1767. als welches am Schlusse eine Anzeige an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium in jedem Contraventions-Falle vorschreibt; und endlich vom 31. May 1779. darüber bestimmte Vorschriften enthalten, wesfalls wir es denn, um hierunter nicht zu verstoßen, gerathener gefunden:

uns über das Forum in dergleichen Fällen Ew. Königl. Majestät nähere Allergnädigste Bestimmung und Belehrung, als bis dahin wir den Bescheid an das hiesige Amtgericht ausgesetzt, allerunterthänigst zu erbitten.

Wir ersterben in tiefster Submission

Ew. Königl. Majestät

Aurich, den 15. May 1797.

allerunterthänigst ꝛc.
zur Ostfriesischen Regierung verordnete Präsident ꝛc.

No. XLVI. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: excl. der Magdeburgischen Cammer: wegen der Gebühren und Gerichts-Sportuln in Cantonsachen.

De Dato Berlin, den 30sten May 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch die Unserm General ꝛc. Directorio vom Justiz-Departement mittelst kopeylich anliegenden Schreibens vom 1sten huj. zugekommenen Verordnung, welche besagtes Departement nach getroffenen Einverständniß zwischen Unserm General- ꝛc. Directorio, und Ober-Krieges-Collegio wegen der Gebühren und Gerichts-Sporteln in Cantonsachen, an die Magdeburgsche ꝛc. Regierung erlassen hat, hierneben in Abschrift zur gleichmäßigen Achtung zufertigen, und sind ꝛc. Berlin, den 30sten May 1797.

Auf Special-Befehl.

Ad No. XLVI.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da durch neuere an Unser Ober-Krieges-Collegium ergangene Allerhöchste Verfügungen ausdrücklich festgesetzt worden, daß in Cantonsachen gar keine Gebühren, selbst bey Verfügungen auf Bittschriften und Memorialien der Supplikanten genommen werden dürfen, mithin dadurch sowohl der Vorschrift des Canton-Reglements vom 12. Febr. 1792. §. 117. als denen der dortigen Untergerichts-Sportul-Taxe von 1790, wovon noch in gewissen Fällen für die Vernehmungen und Atteste wegen der Anträge auf Cantonbefreyung von den Gerichten gewisse Gebühren angesetzt werden konnten, derogirt ist: so habt Ihr sämmtliche Untergerichte Eures Departements darnach zu instruiren, und sie zu bedeuten, daß die in erwähnter Untergerichts-Sportel-Taxe Sect. 6. No. 20. pag. 22. ausgeworfene Sportuln nicht ferner gefordert werden können. Sind ꝛc. Berlin, den 1sten May 1797.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

von Reck. ꝛc.

An
die Magdeburgsche Regierung.

No.

No. XLVII. Patent wegen Eintheilung der Provinz Neu-Ostpreussen in zwey Cammer-Departements und sechszehn landräthliche Kreise. De Dato Berlin, den 1sten Juny 1797.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen. Nachdem die bisherige Verwaltung der öffentlichen Geschäfte in dem Distrikte zwischen dem Niemen, Bug, Narew, der Weichsel und der Ost- und Westpreussischen Grenze, die nähere Verhältnisse, nach welchen eine bleibende Eintheilung dieser Provinz, mit Beobachtung der davon abhängenden Vortheile Unserer getreuen Unterthanen bestimmt werden muß, hinlänglich gezeigt hat: So haben Wir nunmehr folgendes zu beschliessen und zu befehlen für gut gefunden.

Diese zum Preussischen Departement gehörige Provinz Neu-Ostpreussen, welcher jetzt Unser Staats-Minister Freyherr von Schrötter als Chef vorgesetzt ist, soll in zwey Cammer-Departements eingetheilet werden.

Jedem dieser beyden Departements, setzen Wir hiedurch eine Krieges- und Domainen-Cammer vor; deren eine in Plock, die andere, bis auf Unsere nähere Bestimmung, in Bialystock, ihren Sitz haben soll. Wir geben diesen Cammern hiedurch die Befugniß, in Unserm allerhöchsten Nahmen, in Sachen ihres Ressorts, an jeden der dabey als Privatperson interessirt, oder im untergeordneten Dienstverhältnisse steht, Verfügungen zu erlassen, und die Vorstellungen und Berichte, an Unsere allerhöchste Person gerichtet, zu erwarten.

Das Ressort dieser Cammern, ist sowohl überhaupt, als auch im Verhältnisse gegen Unsere Regierungen bereits durch das Ressortreglement vom 3ten März d. J. genau bestimmt worden.

Die Unter-Abtheilungen dieser Cammer-Departements wollen Wir hiedurch auf Sechszehn Creyse bestimmen, wovon Zehn zum Bialystockschen und Sechs zum Plockschen Departement gehören sollen. In jedem Creyse ist eine Creyskasse eingerichtet, wohin die Creys-Eingesessenen ihre bestimmte Steuern zahlen. Die

My *Fryderyk Wilhelm* z Bożey Łaski Król Pruski &c. Obwieszczamy, y do wiadomości podać rozkazuiemy: że, gdy dotychczasowa Administracya Interesow Kraiowych w Dystrykcie pomiędzy Niemnem, Bugiem, Narwą, Wisłą y Granicą Prus wschodnych y zachodnych dostatecznie okazała, iaki Podział tey Prowincyi stosownie do pomyslności naszych wiernych, Poddanych na zawsze ustanowiony bydz należy, w tym Naszą Wolę y Nasz Rozkaz oświadczamy, iak następuie:

Ta Prowincya Prus Nowo wschodnych, do Pruskiego Departementu należąca, y pod Administracyą Ministra Naszego Barona Szroettera teraz będąca, na dwa Departementa kameralne podzielona zostanie.

Nad każdym tych Departementow Kamera Woyskowo-Ekonomiczna będzie miała od Nas sobie polecony Wzglad, z których iedna w Płocku, a druga aż do dalszey Naszey Determinacyi w Białymstoku zasiadać będzie. Tym Kamerom udzielamy Władzę, w Sprawach do ich Wydziału należących do Osob prywatnych, Interes u nich maiących, tudzież do Urzędow pod ich Względem zostaiących Naszym Krolewskim Imieniem wydawać Odpisy, iako też w Suplikach y Raportach do siebie domagać się Naszego osobistego Krolewskiego Tytułu.

Wydział tych Kamerow iest iako w ogulności, tak też osobliwie względem Naszych Regencyi przez Regulament Wydziału de dato 3go Marca tego Roku dokładnie okreslony.

Wyszczegulniony drobnieyszy Podział Departementu tych Kamerow na sześnaście Powiatow okreslamy, z których dziesięc do Białystockiego, a sześć do Płockiego Departementu należeć maią. W każdym Powiecie będzie Kassa powiatowa, do którey Powiatowi ustanowione Podatki opłacać będą. Miasto stołeczne Powiatu, w którym

Kreysstadt

Creysstadt wo diese Kasse sich befindet, wird den Creys-Eingesessenen durch den Landrath bekannt gemacht werden.

Die einzelne Creyse sind folgende:

I. Im Bialystockschen Departement, welches auf der einen Seite durch das Litthauische und Ostpreußische Cammer-Departement, und auf der andern durch den Memel-Strohm, die rußische Grenze und den Bug eingeschlossen wird, und sich von Nur bis Zambrow, Lomza, Kolno erstreckt.

1. der Lomza-
2. der Goniadz-
3. der Drohyczin-
4. der Suraß-
5. der Bialystock'sche
6. der Bielsck-
7. der Dombrowa-
8. der Wygry-
9. der Kalwari-
10. der Marienpolsche Creys.

II. Im Plockschen Departement, welches auf der einen Seite durch den Bug und die Weichsel, auf der andern durch Ost- und Westpreussen begränzt wird.

1. der Lipno-
2. der Plock-
3. der Mlawasche-
4. der Przazniß-
5. der Pultusk-
6. der Ostrolenkasche Creys.

Jedem dieser Creyse setzen Wir, sowohl in Ansehung der Städte als des platten Landes, einen Landrath vor, den Wir zu ernennen Uns jetzt vorbehalten, dessen Wahl von den Creys-Eingesessenen aber künftig, nach einer noch besonders von Uns zu bestimmenden Form, geschehen soll.

Der Landrath des Creyses, ist den Cammern untergeordnet, und in allen von diesen abhängenden Angelegenheiten, mit Ausschluß der eigentlichen Oekonomie in den Domainen, die erste Instanz, nächst der Obrigkeit jedes Orts.

An ihn haben sich dahero die Creys-Eingesessenen in allen ihren öffentlichen Angelegenheiten zu wenden, er ist verpflichtet und befugt, nach der ihm ertheilten Instruction, entweder die erforderlichen Ver-

Kassa powiatowa zostawać będzie, przez Landrata Powiatowym oznaymi się.

I. W Departamencie Białystockim, który to z iedney strony przez Departament Kamery Litewskiey y Prus wschodnych, a z drugiey przez Rzekę Niemien, Granicę Rossyską y rzekę Bug iest obtoczony, a od Nuru aż do Zambrowa, Lomży y Kolna idzie.

1 Powiat Lomżyński.
2 — Goniądzki.
3 — Drohiczyński.
4 — Surański.
5 — Białystocki.
6 — Bielski.
7 — Dobrowski.
8 — Wygierski.
9 — Kalwarski.
10 — Marienpolny.

II. W Departamencie Płockim, który z iedney Strony nad Bugiem y Wisłą, z drugiey zaś o Prusy wschodne y Zachodne graniczy.

1 Powiat Lipniński.
2 — Płocki.
3 — Mławski.
4 — Przasznicki.
5 — Pułtuski.
6 — Ostrołeński.

Nad każdym tych Powiatow bedzie miał od Nas sobie polecony Wzgląd iak po miastach tak też po Wioskach Landrat (Konzyliarz Powiatowy) którego Nominacyą, co do tych czas sobie zachowuiemy, którego zaś na potym Powiatowi podług od Nas dać się maiącey Informacyi sami wolno obierać będą.

Landrat Konzyliarz Powiatowy Kamerom podłega, iest zaś we wszystkich onym podległych Sprawach, wyłączywszy iednakowo gospodarskie po Ekonomiach Interesa, pierwsza Instancya po Zwierzchnościach mieyscowych.

Maią tedy Powiatowi we wszystkich swych publicznych Interesach do niego się udawać, on zaś iest obowiązany y umocowany podług daney sobie Instrukcyi, albo sam potrzebne uczynić Zarządzenie, albo

fügungen zu treffen, oder an die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten. Dagegen sind die Creys-Eingesessenen verpflichtet, den Verfügungen, welche er entweder auf Befehl der Krieges- und Domainen-Cammer oder nach seiner allgemeinen Instruction erlassen wird, unweigerlich Folge zu leisten. Den Creys-Eingesessenen steht indessen frey, wenn sie Ursach zu haben glauben, sich über die Verfügungen des Landraths zu beschweren, unter Beyfügung einer Abschrift davon, sich an die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer, und demnächst erst an das vorgesetzte Finanz-Departement und an Unsere allerhöchste Person zu wenden.

So wie bey Publikation dieses Patents, die Krieges- und Domainen-Cammern bereits in Thätigkeit gesetzt sind, auch die landräthlichen Creyse sogleich formirt und organisirt werden sollen, diesem zu Folge aber, die bisherigen Cammer- und Polizey-Commissionen hiemit aufgehoben sind, so befehlen Wir sämmtlichen Einwohnern der Provinz Neu-Ostpreussen, sich nach dem Innhalt dieses von Uns eigenhändig unterschriebenen Patents, auf das genaueste allergehorsamst zu achten.

Gegeben Berlin, den 1ten Junius 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Schrötter.

do przełożoney sobie Kamery Woyskowo-ekonomiczney Interes donieść. Zprzeciwka zaś obowiązani są Powiatowi Zarządzeniom iego, które albo za Rozkazem Kamery Woyskowo-Ekonomiczney, albo podług swey generalney Instrukcyi uczyni, bez żadnego wstrętu bydź posłusznemi. Wolno iednakowo Powiatowym, kiedy rozumieią mieć przyczynę skarżyć się nad Zarządzeniom Landrata, takową Skargę przyłączywszy Kopią Zarządzenia landratowego do przełożoney Kamery Woyskowo-Ekonomiczney, a potym zaś do przełożonego Departamentu Finansalnego y aż do Osoby Naszey Krolewskiey zanieść.

Iako przy Publikacyi tego Uniwersału Kamery Woyskowo-Ekonomiczne iuż będą dzielne i w Aktywitecie, niemniey też Powiaty landratowe zaraz uformowane y organizowane zostaną, a zatym dotychczasowa Kommissya kameralna y Policyina prez to samo iest znieiona, nakazuiemy tedy wszystkim Obywatelom Prowincyi Prus nowych wschodnych stosownie do Zawarcia tego Ręką Naszą Własną podpisanego Uniwersału punktualnie y posłusznie zachowywać się.

Dan w Berlinie dnia 1. Czerwca Roku 1797.

Frydryk Wilhelm.

(L. S.)

de Szroetter.

No. XLVIII. Reglement für Süd- und Neuostpreussen, nach welchen bey Einquartirung des Militair in Friedenszeiten verfahren, und die Vergütung für die Quartiere geleistet werden soll. De Dato Berlin, den 4ten Juny 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, nach welchen Grundsätzen, vom Tage der Publication dieses Reglements an, bey der Einquartierung Unsers Militairs in Süd- und Neu-Ostpreussen verfahren, und die Vergütung für die Quartiere geleistet werden soll.

My *Frydryk Wilhelm*, z Bożey Łaski Król Pruski, &c. &c. &c. Czyniemy wiadomo y Uznaiemy, podług iakich Prawideł, od dnia Publikacyi tegoz Regulamentu, względem Kwaterunku Woyska Naszego, tak w Południowych, iako y Nowo-Wschodnich Prussiech, postępowano, oraz Bonifikacya za Kwatery udzieloną być powinna.

Erster

Erster Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit Quartiere zu geben.

§. 1.

Dieses Reglement geht nur auf Friedenszeit.

Alle in diesem Reglement enthaltene Vorschriften beziehen sich nur auf Friedenszeiten. Sobald Unsere Armee ganz oder zum Theil mobil gemacht ist, tritt die Natural-Einquartirung der mobilen Truppen ohne Vergütigung ein. Der Anfang des Feld-Etats und dessen Dauer, soll in der Regel hierunter die Bestimmung geben.

§. 2.

Der Einquartirung ist ein jeder unterworfen.

Jeder mit Haus und Hof angesessene Unterthan, wenn er nicht besondere Befreyung aufzuweisen hat, es sey in den Städten oder auf dem Lande, ist ohne Unterschied des Standes, der Einquartierung unterworfen.

§. 3.

Ausnahme für immer.

Für immer sollen frey seyn alle Uns Allerhöchst Selbst gehörige und zum Gebrauch des Staats bestimmte öffentliche Gebäude, Kirchen und Klöster, Schulen und Hospitäler, so wie die Wohnungen der Geistlichen und Schulbedienten, welche zu ihrem eignen Gebrauch bestimmt sind, und nicht vermiethet werden.

Da in Friedenszeiten Unser Militair in der Regel nicht auf dem platten Lande einquartieret wird, so sollen bey Commandos oder andern von jener Regel vorkommenden Ausnahmen, die eigene Wohnsitze Unsers Adels auf dem Lande nicht mit Einquartierung belegt werden, in sofern es nicht Mangel an anderm Platz, durch aus erfordert.

Bey Märschen der Regimenter wird jedoch Unser Adel den Offiziers Quartier zu geben sich nicht weigern.

§. 4.

Unter gewissen Umständen.

Da in den Städten gewissen Einwohnern die Einquartirung vorzüglich lästig

Pierwszy Rozdział.

O Powinności dawania Kwaterunku.

§. 1.

Ten Regulament rozumieć się ma tylko w Czasie Pokoju.

Przepisy wszelkie w niniejszym Regulamencie umieszczone, tylko w czasie Pokoju rozciągaią się. Skoro zaś Woysko Nasze, na Pełny Etat uformowane będzie, na ten czas Kwaterunek Naturalny dla Woyska Maiżeruiącego bez Bonifikacyi nastąpić powinien, Początek Etatu Polowego, Trwanie onegoż, podług Reguły wrey mierze decydować będzie.

§. 2.

Każdy Kwaterunkowi podlegać Obowiązany.

Każdy Poddany posiadaiący Dwor, Dom a osobliwie Uwolnienia okazać nie mogący; bądź w Miastach bądź po Wsiach, niezważaiąc na Stan; Kwaterunkowi podpada.

§. 3.

Wyłączenie na Zawsze.

Uwolnione być powinny na zawsze, Właściwe Nasze Krolewskie, i do Użycia Rządu Krajowego wyznaczone Domy Publiczne, Kościoły i Klasztory, Szkoły i Spitalę, równie też Duchownych i Officyalistów Szkolnych, do właściwego Używania wyznaczone, i w Najem nie wypuszczane Pomieszkania.

A gdy Woysko Nasze w Reguły pod czas Pokoju po Wsiach Rozkwaterowane nie będzie; a zatym Dwory Slachty Naszey po Wsiach mieszkaiącey od Kwaterunku Kommend, i w innych tey Reguły przypadaiących Excepcyach uwalnia się, ieżeli Niedostatek Mieysca koniecznie tego nie wymaga.

Slachta Nasza jednakże przy Marszach Regimentow, Officierom Kwater udzielić wymawiać się nie będzie.

§. 4.

w Pewnych Okolicznościach.

Gdy Niektórym Mieszkańcom w Miastach Kwaterunek nader uciążliwy być może,

fallen kann, so sollen selbige zwar von der Natural-Einquartierung in die ihnen gehörige Häuser befreyet werden, da Wir aber durchaus nicht wollen, daß die Last der übrigen Einwohner dadurch vermehret werde, so müssen diese Befreyete, insofern für den Servis kein Quartier in der Stadt zu bekommen ist, entweder die auf sie fallende Einquartierung auf ihre Kosten unterbringen, oder wenn solches durch das Servisamt besorgt wird, soviel zulegen, als das Ausmiethen kostet.

Befreyete, welche mehrere Häuser haben, sind nur in Ansehung eines Hauses von Natural-Einquartierung frey. Vermiethet der Befreyete einen Theil seines Hauses, so ist er schuldig, zu Erleichterung des Ganzen, auf eine seinen Verhältnissen angemessene Art auch Militair-Personen einzunehmen.

§. 5.

Specielle Fälle der Befreyung.

Diese Befreyung von Natural-Einquartierung sollen genießen:

1) Alle Ober-Offiziere bis auf den Capitain, diesen mit eingeschlossen.

2) Die würklichen Räthe der Landes-Collegien.

3) Der dirigirende Bürgermeister, Justiz- Bürgermeister, Stadtrichter, Kämmerer.

4) Postmeister bey Postämtern welche eine eigne Expedition haben.

5) Rendanten welche in ihren Häusern öffentliche Kassen zu haben verbunden sind, insofern bey selbigen ein Bestand von Fünfhundert Thalern und mehr vorkommen kann.

6) Fabricanten welche Landesprodukte verarbeiten, wenigstens sechs Stühle beschäftigen, und in ihren Häusern nichts vermiethen.

Alle diese Personen aber geben als Miether dem Hause, welches sie bewohnen, diese Befreyung nicht.

7) Nach dem Verhältnisse der bequartierten Stadt, des Verkehrs und der Passage ein oder mehrerer Gasthöfe.

8) Beträchtliche Apotheken, wenn in dem Hause nichts vermiethet wird.

na tenczas w prawdzie, od Naturalnego Kwaterunku w Domach do nich należących uwolnieni będą; Lecz gdy żadną miarą mieć niechcemy, ażeby tenże Ciężar dla drugich Mieszkańców przezto powiększonym został, zatym powinni ci, którym te Uwolnienie nadane jest, Kwaterunek na nich spadaiący, albo na własny Expens gdzie umieścić, albo też, kiedy Rząd Serwisowy Sam oto starać się będzie, tyle dołożyć, ile Komorne, gdzie indziey kosztować będzie, ieżeli za Serwis w Mieście Kwater dostać niemożna.

Właściciele wielu Domow, Uwolnienie maiący, od Zakwaterowania iednego tylko Domu wolnemi są; Jeżeli Uwolniony Część Domu swego w Najem puszcza, to powinien dla Ułatwienia Całości, także w Proporcyi swey Sytuacyi Woyskowego przyiąc.

§. 5.

Szczeguły Uwolnienia.

Uwolnienia tegoż od Kwaterunku Naturalnego używać maią.

1) Wszyscy Ober-Officierowie nie wyłączaiąc y Kapitana.

2) Konsyliarze Aktualni Dykasteryow.

3) Dyryguiący Burmistrz, Burmistrz Sądowniczy, Sędzia i Podskarbi Mieyski.

4) Pocztmayștrowie przy Pocztamtach właściwą maiących Expedycyą.

5) Rendanci czyli Exaktorowie do utrzymania w Domach Publicznych Kass Obowiązani, ieżeli się u nich Quantum do 500 Tallar. lub więcey znayduie.

6) Fabrykanci Produktami Krajowemi zatrudniaiący się, naymniey Warsztatow Sześć Czynnych maiący, y którzy w Domach swoich nie w Najem nie wypuszczaią.

Te zaś Osoby będąc Komornikami, tegoż uwolnienia Domowi w którym mieszkaią nadać nie mogą.

7) Jedna lub więcey Austeryi podług Okoliczności Miasta Zakwaterowanego, Handlu y Traktu.

8) Apteki znacze, ieżeli w Tychże Domach, nie w Najem nie wypuszcza się.

§. 6.

§. 6.

Befreyung auf eine bestimmte Zeit.

Auf eine zeitlang sollen von der Natural-Einquartierung befreyt seyn.

1) Abgebrannte und zwar Drey Jahre nach dem völligen Retablissement ihrer Häuser. Es muß aber dies Retablissement nicht verzögert, sondern sobald nach dem Brande die Umstände es erlauben, sogleich dazu geschritten werden.

Ist aber der Brand in einer bequartierten Stadt so ansehnlich, daß den Nichtabgebrannten die Natural-Einquartierung zu schwer werden würde, so müssen die Abgebrannten so wie ihre Häuser retablirt sind, nach Möglichkeit die Einquartierung wieder übernehmen, damit eine Garnison-Veränderung, die sie in ihrem Erwerb noch mehr zurück bringen würde, verhütet werde.

2) Diejenigen, welche ganz neue Häuser bauen, sind drey Jahre, diejenigen, welche eine kostbare Reparatur daran vornehmen, wodurch selbige mehrere Monate unbrauchbar werden, Ein Jahr bis Achtzehn Monate,

3) Ausländer, welche sich ansäßig machen, Drey Jahre.

4) Einländer, Ein Jahr von Natural-Einquartierung frey.

Die Orts-Obrigkeiten aber werden ernstlich angewiesen, in Ansehung dieser Befreyung, gewissenhaft zu verfahren.

§. 6.

Uwolnienie na Czas wyznaczony.

Od Kwaterunku Naturalnego na niejaki Czas uwolnieni być maią.

1) Pogorzelcy, a to na Trzy Lata, po Reftauracyi zupełney ich Domow. Taż Reftauracya iednakże nie odwloczona, lecz y owszem ile Okoliczności tego pozwalaią, zaraz po Pożarze uskuteczniona być powinna.

Jeżeliby zaś Pożar w Mieście zakwaterowanym tak był znaczny, iż dla Niepogorzałych Kwaterunek Naturalny nader ciężkim się okazuie, na ten czas Pogorzelcy, skóro ich Domy postanowione, podług możności Kwaterunku znów się podiąc powinny, ażeby przez to Odmianie Garnizonowey, któraby Profitowi ich tym bardziey szkodzić mogła zapobiegać.

2) Ci którzy wcale Nowe wystawuią Domy, Trzy lata, Ci zaś którzy kosztowną Reparacyą czynią, przez co więcey Mieszkań Domow używać niemożna, Rok 1. do 18. Miesięcy.

3) Cudzoziemiec osiadać się myślący, Trzy Lata.

4) Krajowy, Rok. 1. uwolniony jest od Kwaterunku Naturalnego.

Zwierzchnościom Mieyscowym iednakże Seryo się zaleca, względem tego Uwolnienia Sumniennie postępować.

Zweyter Abschnitt.

Wer Quartier zu fordern berechtigt ist, und wie solches beschaffen seyn muß.

Rozdział drugi.

Kto ma Prawo żądania Kwatery, i iaka ona być powinna.

§. 7.

Offizier-Quartiere verschaffen die Offiziere sich selbst.

Die Staabs- und Ober-Offiziere sollen in der Regel Natural-Quartier zu fordern nicht befugt, sondern verbunden seyn, für das ihnen ausgesetzte, unten näher zu bestimmende Quartiergeld, für sich, ihre Domestiken und Pferde, sich selbst, so gut sie können, Quartier zu miethen.

§. 7.

O Kwatery Officyerskie, Officierowie sami starać się powinni.

Stabs i Oberofficerowie w Regule niepowinni Kwaterunku Naturalnego żądać, lecz są obowiązani, za Pieniądze na Kwatery im wyznaczone, a niżey wyszczególnione, dla siebie, służących i Koni, Sami sobie, tak dobrze, iak być może Kwatery naiąć.

Ueber diese Miethe muß zwischen dem Offizier und dem Eigenthümer des Hauses, ein förmlicher Miethscontract geschlossen, worin die zwischen beyden verabredete Bedingungen in Ansehung der Miethszeit, der Miethe, des Gelasses, der Reparaturen, bestimmt und deutlich niedergeschrieben werden.

Dieser Contract soll bey vorkommenden Streitigkeiten lediglich den Grund zur Entscheidung abgeben.

Außerdem was in den Contract bestimmt ist, kann weder der Offizier noch der Wirth etwas fordern.

In Ansehung der Beschädigungen des Quartiers während der Miethszeit, wird es außerdem, was in dem Contracte hierunter bestimmt seyn mögte, lediglich wie bey andern Miethsverträgen zwischen Privatpersonen gehalten.

§. 8.

Wenn sie dergleichen nicht selbst bekommen können.

Wenn aber Unsere Staabs- und Ober-Offiziers nicht im Stande sind, für das ihnen ausgesetzte Quartiergeld, Quartiere zu bekommen, so ist die Obrigkeit des Orts verbunden, für ihr anständiges Unterkommen zu sorgen.

§. 9.

Was beym Natural-Quartier gefordert werden kann.

In solchen Fällen aber müssen die Offiziere nicht ganze Häuser noch weniger dieses oder jenes Haus, oder eine bestimmte Gegend des Orts, ausdrücklich verlangen, sondern mit dem unumgänglich nothwendigen Platz, nach dem Verhältnissen des bequartierten Orts zufrieden seyn.

§. 10.

Bey Subaltern-Offizieren.

Bey der Natural-Anweisung des Quartiers kann der Subaltern-Offizier, zwar weder Betten noch Holz und Licht, jedoch das nothwendigste Hausgeräth, besonders eine Bettstelle, einen Tisch und einige Stühle fordern.

Względem Komornego, między Officierem a Possessorem Domu, Formalny Kontrakt Najemny zawarty być powinien, i w Tym Kontrakcie między obydwoma Stronami Kondycye umowione, względem Czasu Najęcia, Komornego, Mieysca, Reparacyi, ustanowione i wyraznie opisane być powinny.

Albowiem takowy iedynie Kontrakt przy wydarzyć się mogących Sprzeczkach za Prawidło do Decyzyi użyty będzie.

Oprocz tego co w Kontrakcie iest wyrażono, ani Officier, ani Gospodarz, mocen nie jest więcey żądać.

Co się tyczy z dezelowania Kwatery w Czasie Najęcia, zachowuie się oprocz tego, co wrey mierze w Kontrakcie wyrażono być mogło, to tylko wszystko, co między Osobami Prywatnemi przy innych Ugodach podobnych Najennych, zwykło się czynić.

§. 8.

Jeżeli Officyerowi Sami Kwater dostać niemogą.

Jeżeliby Stabsofficierowie y Oberofficierowie Nasi niebyli w Stanie za Opłatę na Kwatery im wyznaczoną Kwater dostać, na ten czas Zwierzchność Mieyscowa obowią zana iest, o ich Umieszczenie przyzwoite uczynić Staranie.

§. 9.

Czego przy Kwaterunku Naturalnym żądać można.

W Podobnych zaś zwyż wyrażonych Przypadkach Officyerowie Domow Całkowitych, tym bardziey ieszcze tego lub innego Domu, albo na wyznaczoney Okolicy Mieysca koniecznie wymagać nie powinni, lecz y owszem, z Placem nie uchronnie potrzebnym, podług Okoliczności Mieysca Rozkwaterowanego, kontentować się są obowiazani.

§. 10.

Względem Officyera Subalterny.

Przy wyznaczeniu Naturalnym Kwatery Officyer-Subalterny ani Pościeli, ani Drew, ani Swiec żądać w prawdzie nie iest mocen; iednakże Sprzetow Domowych koniecznie potrzebnych, ofobliwie Łóżka, Stołu, y Krzeseł kilka mieć musi.

Wenn

Wenn bey der angewiesenen Stube keine Kammer ist, so muß der Wirth dem Bedienten des Offiziers eine Schlafstelle anweisen, ihn auch des Winters in seine Stube aufnehmen, oder ihm einen Platz, der geheizt werden kann, anweisen.

Der Offizier muß die empfangene Meubles bey seinem Abzuge unbeschädigt zurückliefern, oder baar bezahlen.

Ausser dem vorhin bestimmten, darf der Offizier nichts fordern, auch keine Dienstleistungen, als Einheizen, Hexelschneiden und dergleichen vom Wirth verlangen.

Mit Einverständniß des Wirths, doch nicht wieder seinen Willen, können zwey Subaltern-Offiziers zusammen wohnen.

§. 11.

Stallung.

Bey Anweisung der Natural-Quartiers sollen Unsere Staabs- und andere Offiziers, welche des Dienstes wegen Pferde zu halten verbunden sind, besonders die Offiziers von der Cavallerie, letztere nur auf soviel Pferde, als sie Etatsmäßig Fouragegelder erhalten, die übrigen nur auf soviel Pferde als sie zum Dienst nothwendig gebrauchen, Stallung verlangen.

Sie müssen sich auch, wenn es die Umstände nothwendig machen, gefallen lassen, in einem benachbarten Hause Platz für die Pferde anzunehmen.

Die Subaltern-Offiziers von der Cavallerie können nöthigen Falls ihre Fourage in Garnisonmagazine bringen.

§. 12.

Beschädigung des Quartiers.

Das Natural-Quartier muß dem Offizier gehörig übergeben, dann aber von ihm in gutem Stande erhalten, und weder an Thüren, Fenstern, Oefen, noch sonst etwas, es sey durch ihn, oder seine Leute, beschädigt, oder der Schaden von ihm ersetzt werden. Dies findet besonders in Ansehung der Offiziere von der Cavallerie auch in Ansehung der Ställe, Krippen, Raufen, Stände, Scheunen und Futterboden statt.

Jeżeli przy Izbie naznaczoney Komorki niemasz Gospodarz wten czas obowiązany Służącemu Officiera, Mieysca do spania udzielić, w Zimie zaś do swoiey wziąść Izby, albo też Mieysce Któreby ogrzać można, jemu wyznaczyć.

Officyer przy Wykwaterowaniu Swoim Meble Jemu dane bez Szkody wiocić, lub też gotowym Grosem opłacić powinien.

Oprocz tego co zwyż wyznaczono, Officyer niczego więcey wymagać, ani żadnych Usług, naprzykład w Piecu palenia, Sieczki rznięcia i. t. d. od Gospodarza żądać nie iest mocen.

Za Ugodą tylko Gospodarza, lecz nie bez Woli Jego Subalterni dwa razem mieszkać mogą.

§. 11.

Staynia.

Przy wyznaczeniu Kwatery Naturalney, Srabsofficyerom Naszym, ktorzy z Obowiązku Służby konie trzymać muszą osobliwie Officyerom od Kawaleryi, i tymże tylko na tyle koni, ile im podług Etatu Pieniędzy Furażowych wyznaczono, innym zaś na tyle tylko Koni, ile im do Służby koniecznie potrzeba iest, Stayni żądać się należy.

Powinni też ieżeliby Okoliczności tegoż wymagały, ciż Officyerowie, Mieysce na Konie y w Domu Sąsiedzkim przyiąć.

Officyerowie Subalterni od Kawaleryi do Magazynu Garnizonowego Furaż w potrzebie złozyć mogą.

§. 12.

Zdezelowanie Kwatery.

Kwatera Naturalna Officyerowi należycie oddana, potem zaś od Niego w dobrym Stanie utrzymana być musi. Drzwi, Okna, Piece, albo co bądź, ani Sam; ani Ludzie Jego zepsuć niepowinni, gdyż przeciwnie wszystko nadgrodzić iest Obowiązany. Też Przepisy rozciągaią się osobliwie do Officierow od Kawaleryi, tudzież względem Stajen, Złobu, Drabin, Słupow, Stodoł y schowania Obroku.

§. 13.

§. 13.

Für das Quartier wird der ganze Servis gegeben.

Für das Natural-Quartier und Stallung muß der Offizier dem bequartierten Wirth den ganzen Servis, so wie er ihn etatsmäßig erhält, zahlen. Dem Subaltern-Offizier kann indessen für Bette, Holz und Licht, so er sich selbst besorgen muß, der vierte Theil des Servises zu gute gerechnet werden.

§. 14.

Muß dagegen in gehörigem Stande erhalten werden.

Dagegen ist der Wirth schuldig, das Quartier in bewohnbarem Stande, Stallung und Futtergelaß brauchbar und sicher zu erhalten. Die Obrigkeit des Orts ist, wenn der Wirth es daran fehlen lässet, verbunden, ihn dazu ohne alle Umstände anhalten, allenfalls das Erforderliche machen zu lassen, und die Bezahlung durch den zurück zu behaltenden Servis zu verfügen.

§. 15.

Quartier für Offiziere ist nicht fortdaurend in denselben Häusern anzuweisen.

Natural-Quartier für Offiziere zu geben muß aber nicht, wider Willen der Eigenthümer, fortdaurend bestimmten Häusern auferlegt werden. Die Obrigkeit des bequartierten Orts muß die Einwohner ermuntern, ihre Häuser bewohnbar auszubauen.

Wir werden bey Ertheilung der Bauhülfsgelder Uns besonders milde gegen solche Einwohner beweisen.

Wenn hierdurch Offizier-Quartiere in hinlänglicher Anzahl verschaft, so muß damit in gewissen bestimmten Terminen abgewechselt werden.

§. 16.

Commandeur-Haus.

Wenn an einem Ort ein öffentliches Commandeur-Haus vorhanden ist, so muß selbiges auf Verfügung der Cammer dem zeitigen Commandeur übergeben werden.

§. 13.

Cały Servis płaci się za Kwaterę.

Za Kwaterę Naturalną y Staynią Officyer Gospodarzowi Zakwaterowanemu, cały Serwis, iako go podług Etatu odbiera, wypłacić powinien. Officyerowi zaś Subalternie, może jednakże, za Pościel Drwa y Swice, o co Sam starać się musi, Czwarta Część Serwisu bonifikowana być.

§. 14.

W przyzwoitym dla tego utrzymana być powinna Stanie.

Gospodarż bowiem zatym obowiązany iest Kwaterę w Stanie Mieszkalnym, Staynią y Mieysce na Obrok do używania, y bezpiecznie utrzymać. Zwierzchności Mieyscowey jest Obowiązkiem, ieżeliby Gospodarż wtym razie co opuścił, Jego bez względu do tego przymusić, a co potrzeba usłucznić, Opłatę zaś przez Zatrzymany Serwis zadysponować.

§. 15.

Kwatery dla Officyerow nie nazawsze w iednych Domach są do Wyznaczenia.

Kwatery Naturalne dla Officyerow iednakże bez Woli Właściciela, nie zawsze w Jednych Domach założone być muszą. Zwierzchność Mieysca Rozkwaterowanego, Mieszkańcow do Wybudowania Domow zachęcać obowiązaną.

My zaś w Udzieleniu Pieniędzy, na pomoc zabudowania, osobliwie Hoynemi dla takowych okażemy się Właścicielow.

Jeżeli przez to Kwatery Officierskie w Liczbie wystarczaiącey wynalezione są, to też Kwatery w pewnych Terminach wyznaczonych odmienione być powinny.

§. 16.

Dom dla Kommendanta.

Jeżeli w Miescie, Publiczny dla Kommendanta znayduie się Dom, wten czas takowy, na Zlecenie Kammery, Kommendantawi Czasowemu wyznaczony być powinien.

Gehört

Gehört das Haus Uns Allerhöchst Selbst, so muß der Commandeur es gegen Empfang der Quartiergelder im Stande erhalten.

Wenn es der Cämmerey oder der Stadt gehört, so fließt der Casse derselben das Quartiergeld zu, und aus dieser werden die nothwendigen Reparaturen bezahlt.

Beym Abgange des Commandeurs muß das Haus nach dem Inventario zurückgegeben, und Beschädigungen müssen von ihm oder seinen Erben bezahlt werden.

§. 17.

Alsdann kann kein besonderes Quartier gefordert werden.

Der Commandeur kann in diesem Fall so wenig ein besonderes Quartier, als ein Staabsoffizier, der zugleich eine Compagnie hat, mehr als ein Quartier, nemlich nur das als Staabsoffizier fordern.

§. 18.

Quartiere für den Unterstaab.

Die Officianten des Unterstaabs müssen sich bemühen, für ihr Quartiergeld sich selbst einzumiethen. Gelingt ihnen dies nicht, so muß die Ortsobrigkeit für ihr gehöriges Unterkommen sorgen. Sie müssen aber mit dem Quartier, so wie es ihnen nach den Umständen des Orts angewiesen werden kann, zufrieden seyn. Wegen der Bezahlung und Hausgeräth wird es wie bey den Subalternofficiers gehalten.

§. 19.

Für Unteroffiziers und Gemeine.

Unteroffizieren und Gemeinen gebührt zum Naturalquartier freyes Obdach, das nöthige Holz und Licht, Bette, Koch- und Waschgeräthe für ihre eigne Person, ein reinlicher Platz zur Aufbewahrung der Mondirungsstücke und Equipage, dem Cavalleristen Licht zu Abfütterung des Pferdes, und das nothwendigste Stallgeräth.

Der Einquartierte muß im Winter mit dem Wirth und den Seinigen in einer geheizten Stube vorlieb nehmen.

Er kann kein eigenes brennendes Licht für sich, kein eignes Kochfeuer zu auffer-

Gdy zaś Tenże Dom iest własnym Naszym Krolewskim, natenczas Kommendant powinien za odbieraiącą Opłatę, na Kwaterę Onego w przyzwoitym Stanie utrzymać.

Jeżeli do Skarbu Mieyskiego lub do Miasta należy Opłata Kwaterunkowa, do Kassy onego wpływać powinna, i zteyże Kassy Repararacya wydarzyć się mogąca ułatwiona być musi.

Przy oddaleniu się Kommendanta Dom, podług Inwentarza oddany być ma. Dezolacye zaś albo przez niego Samego, albo Sukcessorow Jego, zapłacone być powinny.

§. 17.

Wtedy osobliwey Kwatery wymagać niemożna.

Kommendant w Tym zdarzeniu podobnie iak Stabs-Officyer, maiący Kompanią, więcey nad Jedną Kwaterę, to iest takiey, iak dla Stabsofficyera, żądać nie jest mocen.

§. 18.

Kwatera dla Sztabu Niższego.

Woyskowi Sztabu Niższego Sami starać się powinni, za Pieniądze na Kwatery im się daiące, Kwatery sobie naymować. Byłoby to dla nich z Trudnością; na ten czas Zwierzchność Mieysowa, o umieszczenie onych przyzwoite Staranie uczynić powinna. Kontentować się iednakże muszą y taką Kwaterą, iako im podług Okoliczności Mieysco wyznaczona być może. Względem Opłaty y Sprzętow Domowych wszystko to iak u Officerow Subalternych zachownie się.

§. 19.

Dla Unterofficyerow i Gemeynow.

Unterofficyerom y Gemeinom należy przy Kwaterunku Naturalnym wolne Pomieszkanie, drwa, Swiece, Pościel, Naczynia do gotowania y prania dla siebie samego, Mieysce czyste do schowania Munderunku y Equipazu, Kawalerzyście Swiece przy dawaniu Obroku Koniom, i potrzebne wtym razie Naczynia Stajenne.

Wkwaterowany, w Zimie razem z Gospodarzem y swoiemi Izbą Ciepłą Kontentować się musi.

Żadnym Prawem mu nie iest wolno Swiecy osobney dla siebie palenia, Ognia

ordentlicher Zeit, nicht einen besondern Theil der Stube für sich, oder gar Speisung für geringes Geld verlangen.

In Ermangelung der Federbetten muß er mit ordentlichen Madrazen nach Casernenart zufrieden seyn.

Wenn der Bürger kein Bett giebt, und der Soldat sich solches selbst hält, so kommen diesem, wenn er ledig, Vier gute Groschen, wenn er beweibt ist, Sechs gute Groschen von dem monatlichen Servis zu.

Damit bey den Stallgeräthen alle willkührliche Forderungen abgeschnitten werden, so muß die Cammer durch die Ortsobrigkeit mit dem Commandeur des Orts ein Abkommen dahin treffen lassen, daß nachdem die Stallgeräthe einmal in gutem und tüchtigem Stande überliefert worden, sie als eisern verbleiben und von dem Servis monatlich etwas gewisses nach aller Billigkeit und nach dem nothwendigsten Bedarf zur Unterhaltung bezahlet wird.

Beym Ausmarsche der Garnison müssen dem Wirth die Stallgeräthe zurückgeliefert werden.

Da unter der Fourage für die Cavallerie hinlängliches Streustroh mit begriffen ist, so soll kein Unteroffizier oder gar Gemeiner die Lieferung des Streustrohs von dem Bürger fordern, noch ihm den wenigen Dünger streitig machen.

§. 20.

Für Feldwebels und dergleichen.

Feldwebel, Wacht- und Quartiermeister, Junker, auch Feldscheer, können zwar keine eigene Stube, jedoch einen eignen Tisch mit einer verschlossenen Schreibladе, in welcher sie ihre Schreiberey, Medizin u. s. w. aufbewahren, verlangen.

§. 21.

Weiber.

Die Weiber der Unteroffiziere und Soldaten gehören zwar mit in die Quartiere ihrer Männer, und genießen daselbst freyes Obdach und Lagerstelle, sie sind jedoch nicht befugt, auf ihre Person he-

do Gotowania w Czasie niezwyczaynym, ani osobney części Izby, dla Siebie wymagać, a rym bardziey Stołu za szczupłą Cenę pretendować niepowinien.

w Niedostatku Pierzyny, trzeba aby się Kontentował Materacem porządnym, tak iak w Koszarach.

Jeżeliby Mieszczanin Pościeli niedał,, a Żołnierz Sam z Siebie onę utrzymuie, wten czas Żołnierzowi nie Żonatemu 4 dobrych Groszy, Żonatemu 6 dgr. od Serwisu Miesięcznego należy się.

Ażeby wszelkim Samowładnym Żądaniom względem Naczyń Stayennych zapobiegać, Kammera obowiązana iest, przez Zwierzchność Mieyscowa z Kommendantem Mieysca, takie czynić Ułożenia, iżby podawszy raz Naczynia w dobrym Stanie y zdatnym, też Naczynia iak wieczyste Inwentarz zostały, i od Servisu co Miesiąc pewna Kwota podług Słuszności y potrzeby dla Konserwacyi onych dawana była.

Czasu ruszenia Garnizonu też Sprzęty Stayenne Gospodarzowi zostawione być powinny.

A gdy pomiędzy Furazem dla Kawallery dosyć Słomy do posłania pod Konie się znayduie, żaden Unterofficier, a tym bardziey Gemeyna, wydania Słomy do posłania od Mieszczanina żądać, ani Gnoju mu a pod Koni zaprzeczać nie iest mocen.

§. 20.

Dla Feldfebla, &c.

Feldfeblowie, Wachmistrzowie, Kwatermistrzowie, Junkry, Felczerowie w prawie Izby osobney żądać niemogą. Lecz im się godzi Stolika osobnego z Szuf sładką y Zamkien dla zchowania Papierow, pisanych, Lekarstwa i. t. d. wymagać.

§. 21.

Kobiety.

Żony Unterofficyerow, y Żołnierzow należą w prawdzie do Kwater ich Mężow, i w nich używaią wolnego pomieszkania y Mieysca do Spania, iednakże im nie iest wolno, na ich Osobę Drew, Swiec, Pościeli,

sonders

sonders Holz, Licht, Bette, Waschgefäße, noch sonst etwas, es habe Namen wie es wolle, zu fordern.

Soldatenweiber, welche für andere kochen oder waschen, dürfen dazu nicht das mindeste vom Wirth verlangen, welcher solches wider seinen Willen weder zu leiden, noch Sachen dazu herzugeben schuldig ist.

Naczynia do prania, lub co bądź iakiego kolwiek Imienia żądać.

Żołnierki, ktore dla innych gotuią, lub piorą, niepowinni nic, choć naymnieyszego od Gospodarza wymagać, y Gospodarz ani cierpieć tego, ani Rzeczy swe wydać nad Wolą swoią nie iest obowiązany.

Dritter Abschnitt.

Wie die Einquartierung unter die Bürgerschaft zu vertheilen ist.

Trzeci Rozdział.

Jak Kwaterunek pomiędzy Mieszczanami rozdzielony być ma.

§. 22.

Nachweisung der Stärke der Garnison.

Die Commandeurs der Regimenter, Bataillons, Compagnien oder Esquadrons, müssen der Obrigkeit des Orts und dem Servisamte eine genaue von ihnen unterschriebene Quartierliste geben, woraus zu ersehen, wie stark das Regiment, Bataillon, Compagnie oder Esquadron an Mannschaft, Ober- und Unteroffiziers, Unterstaab, Feldscheerern, Spielleuten, Gemeinen und Weibern, wirklich ist.

§. 22.

Dezygnacya wielości Garnizonu.

Kommendanci Regimentow, Batalionow, Kompaniy lub Szwadronow powinni Zwierzchności Mieyscowey y w Rządzie Serwisowym dokładną i przez nich podpisaną Specyfikacyą podać, ażeby z tąd wyczytać, iak w Istocie wielki iest Regiment, Batalion, lub Kompania y Szwadron, w Żołnierzu, Ober y Unterofficyerach, w Sztabie niższym, w Felczerach, Kapely, Gemeynach, i Kobietach.

§. 23.

Liste der Häuser und Einwohner.

Das Servisamt muß seiner Seits eine genaue Liste von allen Häusern, deren Eigenthümern und Bewohnern, ihrer Nahrung und Gewerbe, und der Anzahl Quartiere, welche in jedem Hause befindlich sind, von dem Eigenthümer selbst bewohnt oder vermiethet werden, aufnehmen.

Damit diese Liste immer genau und vollständig erhalten wird, ist der Eigenthümer eines jeden Hauses verbunden, die jedesmaligen Veränderungen in Ansehung des Eigenthums oder der Bewohnung der Häuser, dem Servisamte sofort und bey zwey Rthlr. Strafe anzuzeigen.

In dieser Liste müssen auch die von der Naturaleinquartierung Befreyete aufgeführt, und es muß von dem Commandeur sowohl als dem Servisamte pflichtmäßig dahin gesehen werden, daß gegen die in diesem Reglement enthaltenen Be-

§. 23.

Specyfikacya Domow i Mieszkańcow.

Rząd Serwisowy z swey Strony dokładną Specyfikacyą Domow wszelkich, ich Właścicielow, y Possessorow, ich Sposobu Życia y Rzemiosła, oraz wielość Kwater, w każdym Domie znayduiących się, od Właściciela samego Zamieszkanych, czyli w Najem wypuszczonych wypisać iest Obowiązany.

Ażeby albowiem taż Specyfikacya, zawsze dokładnie y doskonale utrzymaną była, Obowiązkiem zatym będzie każdego Właściciela, w każdym Czasie odmiany, względem Własności, lub Possessorow Pomieszkań Rządowi Serwisowemu, nie odwłocznie pod karą dwoch Tallarow oznaymić.

W Tey Specyfikacyi powinny takoż być umieszczone Osoby od Kwaterunku uwolnione, y tak Kommandant, iako też Rząd Serwisowy z obowiązku mieć nato Oko powinni, ażeby przeciwko Ustawom w niniejszym Regulamencie wyrażonym żadne na-

stimmungen keine Befreyungen ertheilt, oder länger als die Vorschrift es sagt, bewilliget werden.

§. 24.

Quartier-Rolle.

Nach diesen beiden Listen von den würklich vorhandenen Quartieren und Einzuquartierenden, hat das Servisamt, mit Zuziehung des Magistrats des Orts, eine Quartier-Rolle anzufertigen, in welcher die würklich anzuweisenden Quartiere verzeichnet werden.

§. 25.

Vertheilung der Einquartierung.

Ein Unteroffizier oder ein Beweibter werden für 1½ bis 2 Mann, Drey bis Vier erwachsene Kinder werden für 1 Mann gerechnet, und so die gesammte Mannschaft und Pferde auf sämmtliche, mit Ausschluß der nach dem §. 6. befreyeten Häuser, nach Gerechtigkeit und Gleichheit vertheilt.

§. 26.

Einquartierungs-Billet.

Jeder Einquartierte erhält vom Servisamte ein Einquartierungs-Billet, welches die Nummer des Hauses, den Nahmen des Wirths, und ob ein Beweibter oder Lediger eingelegt wird, auch auf wie lange, enthalten muß.

Kein Bürger ist schuldig, ohne ein dergleichen Billet einen Soldaten einzunehmen.

Die Bürger müssen diese Billets wohl aufbewahren und in ihre Servisbücher einheften.

§. 27.

Veränderung durch hinzukommende Beweibte.

Wenn von neuem ein Beweibten-Quartier erforderlich wird, so muß der Compagnie- oder Esquadron-Chef dem Servisamte davon zeitig zum voraus Nachricht geben, damit dieses das Quartier ausmitteln und besorgen kann.

§. 28.

Reserve-Quartiere.

Es darf zwar nur auf die würklich vorhandene Mannschaft Natural-Quartier

dane nie było Uwolnienie, albo też dłużey nad Przepisy pozwolone nie zostało.

§. 24.

Kwaterolla.

Stosownie, do tych dwoch Specyfikacyi Istotnych Kwater y rozkwaterować się maiących Osob, Rząd Serwisowy z powołaniem Magistratu Mieyscowego ma uformować Kwaterollę w którey Kwatery istotnie wyznaczyć się mające, zapisane będą.

§. 25.

Rozkwaterowanie.

Unterofficyer, albo Zonaty za poltóry do 2ch Osob, Troie lub 4ro Dzieci, za iedną Osobę rachuie się; y tym Sposobem, całe Woysko y Konie, na wszelkie Domy, wyłączaiąc te tylko, które podług Paragraff. 6. uwolnione są, podług Sprawiedliwości y równości rozdzielone być powinny.

§. 26.

Palet Kwaterunkowy.

Każdy wkwaterowany odbierze od Rządu Serwisowego Palet Kwaterunkowy, który w Sobie Nummer Domu, Nazwisko Gospodarza, y czyli Zonaty, lub nieżonary, i na iak długi Czas wkwaterowany z awierać powinien.

Żaden Mieszczanin nie jest obowiązany bez takowego Paletu, Żołnierza do siebie przyiąć.

Mieszczanie zaś też Palety dobrze zachowywać y do Kfiążek Serwisowych wszywać powinni.

§. 27.

Odmiany dla przychodzących Kobiet wypadaiące.

Jeżeli na Nowo Kwatera dla Zonatego potrzebna iest, Kompanyi lub Szwadronu Szeff, obowiązany będzie, Rządowi Serwysowemu zawczasu oznaymić, ażeby tenże Rząd Serwisowy zdatną Kwaterę wynaleść y wyznaczyć był w Stanie.

§. 28.

Kwatery w Rezerwie.

Dla Istotnie Konsystuiącego Woyka, tylko Kwatery Naturalne w prawdzie wyzna-

ange-

angewiesen, doch muß auf einige Reserve-Quartiere Rücksicht genommen werden, damit wenn dieses oder jenes Quartier ausfällt, dafür ein anderes gegeben werden kann. Das Servisamt aber muß dahin sehen, daß diese Reserve-Quartiere nicht immer denselben Häusern vorbehalten, und diese dadurch gewissermaaßen befreyet werden. Es sollen dahero auch auf jede Compagnie und Esquadron, nur eine bestimmte Anzahl Reserve-Quartiere von 3 bis 4 statt haben, und wenigstens jährlich damit gewechselt werden.

§. 29.

Freywächter und Commandierte.

Für diejenigen Soldaten welche entweder auf Arbeit oder commandirt, oder als Freywächter abwesend sind, muß das Servisamt, gegen die Zeit, daß sie zurückkommen, Quartiere besorgen. So lange sie abwesend sind, dürfen sie für die Zeit, da der Wirth noch den Servis erhält, oder wenn es ein Beweibter ist, und die Frau zurückbleibt, keine Vergütung für Bette, Holz, Licht, oder dergleichen fordern.

§. 30.

Visitation der Quartiere.

Nach völlig eingerichteter Einquartierung soll die Ortsobrigkeit und das Servisamt, mit Zuziehung eines zu commandirenden Offiziers von der Garnison, vierteljährig eine Visitation der Quartiere vornehmen und sehen, ob ein jeder nach der Einquartierungs-Rolle richtig logiert, wie die Quartiere beschaffen und ob gegenseitige Klagen geführet werden.

Hat der Einquartierte gegründete Beschwerden, oder sind seine Mondirungsstücke des Quartiers wegen in Gefahr, so muß dem auf der Stelle abgeholfen, wenn aber der Soldat ohne Ursache klagt, oder seinen Wirth ungebührlich behandelt, dies ernstlich bestraft werden.

§. 31.

Umquartierung.

Eigenmächtige Umquartierung oder Abänderung der Quartier-Billets ohne Zuziehung der Ortsobrigkeit und des Servisamtes,

czyć potrzeba, iednakże też y o Kwatery, w Rezerwie Staranie mieć należy, ażeby, ieśli iedna łub druga Kwatera upadnie, inna na mieysce tey dana być mogła. Lecz Rząd Serwisowy nato Oko miec powinien, iżby te Kwatery w Rezerwie nie zawsze iednym tylko Domom zostawione a te przezto nie iakoż uwolnione były. Albowiem dla tego też na każdą Kompanyią y Szwadron, wyznaczona tylko Liczba Kwater w Rezerwie od Trzech do 4rech być powinna, naymniey zaś co Rok też Kwatery odmienić potrzeba.

§. 29.

Urlopowani y Kommenderowani.

Rząd Serwisowy; dla tych Zołnierzy, którzy albo na robocie, na Kommendzie, lub na Urlopie się znayduią, około Czasu, wktórym powracaią starać się powinien o Kwatery, od czasu zaś w ktorym nie są przytomni, albo Zonaty, kiedy żonę zostawi, od Gospodarza który Serwis odbiera Bonifikacyi za Pościel, Drwa Swiece y co daley żądać nie iest mocen.

§. 30.

Wizytacya Kwater.

Przy Rozkwaterowaniu zupełnie Organizowanym Zwierzchność Mieyscowa, y Rząd Serwisowy wspolnie z Officyerem Garnizonowym, wykommenderować się maiącym, co Kwartał Wizytacyą Kwaterycznią czynić powinni; oraz zobaczyć czy każdy podług Kwaterolli istotnie ulokowany, w iakim Stanie znayduią się Kwatery, i czy niema wzaiemnie iakich Skarg.

Jeżeli Wkwaterowany słuszne ma Zażalenie, albo ieżeli Munderunki z przyczyny Kwatery nie bezpieczne są, zapobiegać temu na tychmiast potrzeba, ieżeli zaś Zołnierz bez racyi Skarzy się lub tez z Gospodarzem nieprzyzwoicie się obchodzi, surowo zato Karany być powinien.

§. 31.

Odmiana Kwater.

Odmiana samowładna Kwater, czyli Zamiano Paletow Kwaterunkowych, bez pozwolenia Zwierzchości Mieyscowey i Rządu

visamtes, wird hierdurch ausdrücklich untersagt. Machen die Umstände einzelne Umquartierung nothwendig, so muß das Erforderliche zwischen dem Kommandeur und der Ortsobrigkeit, bey einer Umquartierung eines großen Theils der Garnison aber, mit der Cammer der Provinz besprochen werden.

§. 32.

Niemand darf mehr Quartier geben als nach der Classification ihn trift.

Kein Bürger kann und soll gezwungen werden, wenn er gleich Platz übrig hat, mehrere Mannschaften und Pferde als nach der Classification auf ihn fallen, auch nicht gegen Bezahlung aufzunehmen. Kein Compagnie-Chef darf in einem beweibten Quartier mehrere ledige mit einquartieren, es sey denn, daß der Beweibte sein Quartier gemiethet, und dies mit dem Wirth bedungen hat.

Wenn jemand ledige Mieths-Quartiere hat, und es sonst in der Stadt an Platz fehlet, so kann er sich nicht entziehen, das Militair, jedoch gegen Vergütigung, über welche das Servisamt sich mit ihm vereinigen muß, aufzunehmen.

Bey ausserordentlichen Einquartierungen und Durchmärschen aber, muß der Platz da genommen werden, wo er sich findet.

§. 33.

Ausmiethen.

Jedem bequartierten Bürger steht frey, jedoch mit Vorwissen des Capitains und des Servisamtes, seine Einquartierung auf seine Kosten auszumiethen, und soll darinn, in so fern der Soldat sein reglementsmäßiges Quartier bekommt, nicht gehindert werden.

§. 34.

Besonders der Beweibten.

Da die Einquartierung der Beweibten besonders mit Kindern vieler Beschwerlichkeit unterworfen ist, so müssen die Ortsobrigkeiten und Servisämter sich bemühen, im Einverständnisse mit der Garnison, für selbige eigne Quartiere zu miethen, und wenn es sich thun läßt, in der

Serwisowego ninieyszym Regulamentem wyraznie się zakazuie. Jeżeli Okoliczności poiedyncze Zamiany Kwater koniecznie wyciągaią, na ten czas między Kommendantem y Zwierzchnością Mieyscową, przy odmianie zaś Kwater znaczney Części Garnizonu z Kammerą Prowincyi, względem takowey Zamiany ułożyć się potrzeba.

§. 32.

Nikt nad Klassyfikacyą na niego spadaiącą, więcey Kwater dać nie powinien.

Żaden Mieszczanin, ani może ani powinien choćby dosyć miał Mieysca do przyięcia więcey Ludzi y Koni, nad Klassyfikacyą mu wyznaczonych ani nawet za Pieniądze być przymuszony, Żaden Szeff Kompanii niemoże do żonatego Wkwaterowanego więcey nieżonatych wstawić; ieżeli Żonaty Kwatery sobie nienaięł, lub się z Gospodarzem nie umowił.

Kwatery Prożne do Naięcia maiący, nie może się sprzeciwiać, ieżeli w Mieście na Placach zbywa, Woysko iednakże za Bonifikacyą przyiąc, względem którey Rząd Serwisowi z Nim ugodzić się musi.

Przy Rozkwaterowaniu zaś Extraordinaryinym y Marszach też Mieysca objęte być muszą które się znayduią.

§. 33.

Wykwaterowanie.

Każdemu Mieszczaninowi Zakwaterowanemu wolno iest, Wkwaterowanego na Własny Swoy Expens wykwaterować, za Wiedzą iednakże Kapitana, y Rządu Serwisowego, y bronić Jemu tego niemożna, byleby Żołnierz Regularwey Kwatery dla siebie dostał.

§. 34.

Osobliwie Żonatych.

Gdy Kwaterunek Żonatego osobliwie z Dziecmi wiele Uciążliwości czyni, Zwierzchności Mieyscowe zatym, y Rząd Serwisowy, starać się muszą, wspólnie z Garnizonem dla nich osobne nając Kwatery, ieśli to być może w tym Sposobie; ażeby przy Izbach, także

Art,

Art, daß bey den Stuben auch Kammern befindlich sind, worinn Schlafburschen untergebracht werden können.

§. 35.

Feldwebel, ꝛc.

Auch Feldwebel, Wacht- und Quartiermeister, Junker und Feldscheer besonders wenn sie verheyrathet sind, müssen wo möglich ausgemiethet werden.

§. 36.

Eigenes Ausmiethen der Soldaten.

Wollen diese, so wie beweibte Soldaten, sich für den etatsmäßigen Servis selbst Quartiere miethen, so muß dies auf alle Art begünstigt werden; finden sie selbst dazu keine Gelegenheit, so müssen die Servisämter ihnen dazu behülflich seyn. Sie müssen alsdann mit den Vermiethern sowohl die Miethe als die Dauer derselben und was der Vermiether der ausgemietheten Einquartierung zu geben hat, bestimmt behandeln.

Dergleichen Quartiere müssen gegenseitig Drey Monathe vor der gewöhnlichen Miethszeit aufgesagt werden. Wer überhaupt in seinem Hause Platz, welcher sich zu Soldaten-Quartieren eignet, vermiethet, ist auch schuldig, dergleichen Quartiere an Soldaten zu vermiethen.

Die Commandeurs und Compagnie-Chefs haben aber ganz vorzüglich dahin zu sehen, daß die ausgemietheten Soldaten sich gut betragen, damit die Bürger Lust behalten, sie einzunehmen, und ihre Häuser immer mehr und mehr zu dergleichen Quartieren auszubauen.

§. 37.

Serviszuschuß beym allgemeinen Ausmiethen.

Wenn die Bürgerschaft das Ausmiethen der Beweibten allgemein wünscht, nach der Beschaffenheit des Orts aber das Quartier für den etatsmäßigen Servis nicht zu bekommen ist, so kann die Bürgerschaft sich nicht entbrechen, den Zuschuß unter sich aufzubringen.

Dieser Zuschuß aber muß von dem Servisamte und der Garnison nach Billigkeit regulirt, dem Soldaten das Nothwendige

y Komory były, w którychby Wspołkamraci umieszczeni być mogli.

§. 35.

Feldfebel, &c.

Feldfeblowie, Wachmistrowie, Kwatermistrzowie, Junkry y Felczerowie także, osobliwie kiedy są Zonaci powinni ile możności być wykwaterowani.

§. 36.

Własne Wykwaterowanie się Zołnierzy.

Jeżeli ci wspomnieni, iako y Żołnierze Żonaci, za Serwis Etatowi Sami sobie Kwatery naiąć chcą, ze wszech Miar Latwość Jm wtey mierze czynić potrzeba, Jeżeliby mezneydowali sami do tego Sposobności, Rząd Serwisowy naten czas pomocą być powinien. Trzeba Jm tedy z wypuszczaiącym tak o Komorne, iako o Trwałość onego, y o to co Wypuszczaiący za Wykwaterowanie Opłacić ma, dokładnie ugudzić się.

Takowe Kwatery, wzaiemnie Trzema Miesięcami przed czasem zwyczaynym do Najęcia, wymowione być powinny. Generalnie mowiąc, ten który w Domu Swoim Mieysce do Kwatery Żołnierskiey stosuiące się wypuszcza, iest Obowiązany też Kwatery podobnie y dla Żołnierzy naiąc.

Kommendanci y Szeffowie Kompanii iednakże na to osobliwicy Oko mieć powinni, ażeby Żołnierze wkwaterowani dobrze się obchodzili, ażeby przez to Mieszczanie do dalszego przyięcia, Chęci nie tracily, y Jch domy coraz bardziey do podobnych Kwater przysposabiali.

§. 37.

Dodatek Serwisu przy Powszechnym Wykwaterowaniu.

Jeżeli Obywatelstwo Wykwaterowania Żonatych, powszechnie sobie życzy podług zaś Sytuacyi Mieysca, Kwater za Serwis Etatowy, dostać niemożna, Obywatelstwo wymawiać się niepowinno złożyć się na Dodatek pomiędzy Sobą.

Ten zaś Dodatek od Rządu Serwisowego y Garnizonu podług Słuszności Uregulowany być powinien, Żołnierzowi co po-

gegeben,

gegeben, von den Bürgern aber auch nur dieses gefordert werden.

Dergleichen allgemeines Abkommen muß der Provinzial-Cammer angezeigt, und deren Genehmigung darüber eingeholet werden.

Dieß muß auch geschehen, wenn die Compagnie- und Esquadronschefs das Ausmiethen, wie ihnen frey steht, selbst übernehmen wollen.

Vierter Abschnitt.

Was dem Bürger an Servis für das Quartier gebührt.

§. 38.

Bezahlung des Quartiers.

Damit die Last der Einquartierung nicht gerade denjenigen allein treffe, welcher das Quartier giebt, so wollen Wir, daß ihm dafür eine angemessene Bezahlung werden soll, und haben daher bereits die Veranstaltung getroffen, daß unter den übrigen Landesabgaben soviel mit aufgebracht wird, als diese Bezahlung kostet, so daß hierdurch die ganze Last der Einquartierung auf Unsere sämmtliche Unterthanen vertheilt, desto leichter wird.

§. 39.

Quartiergelder-Sätze.

Die Servissätze so wie Wir selbige werden bezahlen lassen, sind folgende:

I. Für die Infanterie, die Füselier und dritten Musquetier-Bataillon.

Ein Regiments-Chef monatlich	11	Rthlr.	—
Ein Commandeur	9	—	8 ggr.
Ein Obristlieutenant oder darauf folgender Staabsoffizier	6	—	16 —
Ein Commandeur eines Füselier oder dritten Musketier-Bataillons	6	—	16 —
Ein Major	6	—	—
Die übrigen Compagnie-Chefs à	5	—	8 —
Ein Staabs-Capitain	4	—	—
Ein Subalternen-Offizier	2	—	16 —

trzeba wydano, od Mieszczan iednakże nie więcey wymagano być nie ma.

Takową Umowę Kamerze Prowincyonalney oznaymić, y u Niey o Approbatę starać się potrzeba.

Toż samo czynić się powinno, kiedy Szeffowie Kompanyi lub Szwadronu, Wykwaterowanie Sami Na się, (iak Jm iest wolno) brać zechcą.

Rozdział Czwarty.

Co Mieszczaninowi za Serwis od Kwatery należy.

§. 38.

Opłata za Kwaterę.

Ażeby Ciężar Kwaterunku nie iedynie natych spadał, którzy Kwatery daią, Chcemy zatym ażeby Jm zato należyta udzielona została Zapłata, y stosownie w tey mierze postanowiliśmy Urządzenie, ażeby pomiędzy Jennemi Podatkami Krajowemi, tyle się wyznaczyło, ile na zwyż wspomnioną Opłatę wystarczyć może, Chcąc przezto ażeby Ciężar Kwaterunku, na Ogulność Obywatelow rozłożony, wspolnie ulżonym został.

§. 39.

Cena Opłaty od Kwater.

Ceny Serwisu iakie opłacać Każemy są Następuiące:

I. Za Pichotę, Fuzyliery y Batalion Treci Muszkietyerow.

Szeff Regimentu co Miesiąc	—	11	Tal. —
Kommendant Regimentu	9	—	8 dgr.
Podpułkownik y po Nim następuiący Stabs-Officier	—	6	— 16 —
Kommendant Batallionu Fuzyllerow czyli 3 go d. d. Muskietyerow	6	—	16 —
Major	—	6	— —
Szeffowie inni Kompanyi	—	5	— 8 —
Stabs-Kapitan	—	4	— —
Officier Subalterny	2	—	16 —

Ein

Ein Regiments-Quartiermeister Ein Prediger Ein Auditeur Ein Regiments-Chirurgus	à 2 Rthlr. 16 ggr.			Regiments - Kwatermistrz Kapellan Woyskowy Auditor Chirurg Regimentowy	à 2 Tal. 16 dgr.		
Ein Regiments-Tambour	—	1	—	Regiments-Dobosz		1	—
Ein Hautboist	—	1	—	Kapelista	—	1	—
1 Büchsenmacher 1 Büchsenschäfter	à 1	—	—	Puszkarz Strzelbosladnik	à 1	—	—
1 Profoß	—	—	16	Profos	—	—	16
1 Feldwebel 1 Junker 1 Compagnie-Chirurgus	à 1	—	—	Feldfebel Junkier Chirurg Kompaniczny	à 1	—	—
1 lediger Unteroffizier	—	—	12	Unterofficier Niezonaty	—	—	12
1 Bataillon- oder Compagnie-Tambour 1 Gemeiner	à	—	8	Dobosz Batallionowy lub Kompaniczy Gemeyna	à	—	8
1 Weib ohne Unterschied	—	—	6	Kobieta bez Roznicy	—	—	6

II. Für die Artillerie

Eben so. Die Oberfeuerwerker werden mit Feldwebel- die Feuerwerker mit Unteroffiziers- und die Bombardiere mit Gemeinen-Servis in den Servis-Etats angesetzt.

II. Za Artilleryą.

Za równo Oberfeyerwerkiera z Feldfeblem, y Feyerwerkiera z Unterofficyerem, oraz Bombardyera z Gemeyną w Etacie Serwisu położono.

III. Für die Cavallerie.

Der Chef eines Regiments	—	15 Rthlr.	—	Szeff Regimentu co Miesiąc	—	15 Tal.	—
Der Commandeur	13 Rthlr.	8 ggr.		Kommendant	—	13 —	8 dgr.
Ein Obristlieutenant oder darauf folgender Staabsoffizier	12	—	—	Podpułkownik y po Nim następuiący Stabs-Officier	—	12 —	—
Ein Major	—	8	—	Major	—	8 —	—
Die übrigen Eskadron-Chefs	—	6 —	16	Szeffowie inni Swadronu	—	6 —	16
Ein Staabsrittmeister	4	—	—	Rotmistrz bez Szwadronu	—	4 —	—
Ein Subaltern-Offizier	—	2 —	16	Officier Subalterny		2 —	16
Ein Regiments-Quartiermeister 1 Prediger 1 Auditeur 1 Regiments-Chirurgus	à 2	—	16	Kwatermistrz Regimentowy Kapellan Woyskowy Auditor Chirurg Regimentowy	à 2	—	16
1 Bereuter 1 Staabs-Trompeter	à 1	—	8	Bereyter Trąbacz Sztabowy Siodlarz	à 1	—	8
1 Sattler 1 Profoß	—	—	16	Proffosis	—	—	16

1 Wachtmeister 1 Quartiermeister 1 Junker 1 Eskadron-Chirurgus	à	1 Rthlr.	—
1 Unteroffizier ledig		—	12 ggr.
1 Trompeter 1 Fahnenschmidt	à	—	12 —
1 Gemeiner		—	8 —
1 Weib ohne Unterschied		—	6 —
1 Pferd ohne Unterschied		—	6 —

In Unsern Städten Warschau, Posen und Kalisch, wollen Wir jedoch in Rücksicht der dort theuren Miethe folgende verhältnißmäßig erhöheten Servissätze bewilligen.

I. Für die Infanterie, Artillerie, Füsiliers, und 3ten Musquetier-Bataillons.

Der Chef eines Regiments	17	Rthl.	ggr.
Der Commandeur	14	—	8 —
Der folgende Staabs-Offizier	12	—	8 —
Ein Commandeur eines Füsilier-Bataillons	12	—	8 —
Ein Commandeur eines dritten Musketier-Bataillons	12	—	8 —
Ein Major	10	—	—
Die übrigen Compagnie-Chefs	8	—	—
Ein Staabs-Capitan	6	—	—
Ein Subalternen-Offizier	5	—	—
Ein Regiments-Quartiermeister	5	—	—
Ein Auditeur	4	—	16 —
Ein Prediger	4	—	16 —
Ein Regiments-Chirurgus	5	—	—
Ein Regiments-Tambour	1	—	8 —
Ein Hautboist	1	—	8 —
Ein Büchsenmacher	2	—	16 —
Ein Büchsenschäfter	2	—	16 —
Ein Profoß	1	—	—
Ein Feldwebel Ein Junker Ein Compagnie-Chirurgus à	1	—	8 —
Ein lediger Unteroffizier		—	18 —

Wachmistrz Kwatermistrz Junkier Chirurg Szwadronowy à	1	Tal.	—
Unterofficier Niezonaty		—	12 dgr.
Trąbacz Konowal Regunent: à		—	12 —
Gemeyna		—	8 —
Kobieta bez Roznicy		—	6 —
Koń bez Roznicy		—	6 —

W Miastach iednakże Naszych Warszawie, Poznaniu y Kaliszu, maiąc wzgląd na Drogie w tych Miastach Komorne następuiące Proporcyonalnie Podwyższone Ceny Serwisu Aprobować Chcemy.

I. Za Infanteryą, Artyllerya y Fuzylierow oraz Batallion Trzeci Muszkityerow.

Szefst Regimentu co Miesiąc	17	Tal.	—
Kommendant	14	—	8 dgr.
Następuiący Sztabsofficier	12	—	8 —
Kommendant Batalionu Fuzylierow	12	—	8 —
Kommendant Batalionu 3go Muszkieryerow	12	—	8 —
Major	10	—	—
Szeftowie inni Kompanii	8	—	—
Sztabs Kapitan	6	—	—
Officier Subalterny	5	—	—
Regiments Kwatermistrz	5	—	—
Auditor	4	—	16 —
Kapellan	4	—	16 —
Chirurg Regimentowy	5	—	—
Regiments Dobosz	1	—	8 —
Kapellista	1	—	8 —
Puszkarz	2	—	16 —
Strzelbosadnik	2	—	16 —
Proffosis	1	—	—
Feldfebel Junkier Chirurg Kompaniczny à	1	—	8 —
Unterofficier Niezonaty		—	18 —

Ein

Ein Bataillon- oder Compagnie-Tambour, Ein Gemeiner	à	—	12 ggr.
Ein Weib ohne Unterschied	—	—	10 —

II. Für die Artillerie

Eben so. Die Ober-Feuerwerker werden mit Feldwebels- die Feuerwerker mit Unteroffiziers- und die Bombardiers mit Gemeinen-Servis in den Etats angesetzt.

III. Für die Cavallerie

Der Chef eines Regiments monatlich	17	Rthlr.	—
Der Commandeur	15	—	—
Der folgende Staabs-Offizier	— 13	—	—
Ein Major	— 11	—	—
Die übrigen Compagnie-Chefs	— 9	—	—
Ein Staabsrittmeister	7	—	—
Ein Subalternoffizier	5	—	—
Ein Regiments-Quartiermeister	5	—	—
Ein Auditeur, 1 Prediger	à 4	—	16 —
1 Regimentschirurgus	5	—	—
1 Berenter	— 3	—	—
1 Staabs-Trompeter	1	—	8 —
1 Sattler	— 1	—	8 —
1 Profoß	— 1	—	—
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Junker, 1 Eskadron-Chirurgus	à 1	—	8 —
1 Unteroffizier ledig		—	18 —
1 Trompeter	1	—	—
1 Fahnenschmied	1	—	—
1 Gemeiner		—	12 —
1 Weib ohne Unterschied		—	10 —
1 Pferd ohne Unterschied		—	6 —

§. 40.

Auf wie viel Staabs-Offiziers.

Bey einem Regimente werden
auf einen Chef,
— einen Obristen und Commandeur,
— einen Obrist-Lieutenant,
— zwey Majors,
Bey einem dritten Musketier- oder Füsilier-Bataillon

Dobosz Batallionowy y Kompaniczy	—	—	12 dgr.
Gemeyna	—	—	12 —
Kobieta bez roźnicy	—	—	10 —

II. Za Artyllerya.

Za równo Oberffaierwerkiera z Feldfeblem, Feierwerkiera z Unterofficyerem, Bombadyera z Gemeyną w Etacie Serwisowym położono.

III. Za Kawaleryą.

Szeff Regimentu co Miesiąc	— 17	Tal.	—
Kommendant	— 15	—	—
Następuiący Sztabsofficier	— — 13	—	—
Major	— — 11	—	—
Szeffowie inni Szwadronu	— 9	—	—
Rotmistrz bez Kompanii	7	—	—
Officier Subalterny	5	—	—
Kwatermistrz Regimentowy	— 5	—	—
Auditor	— 4	—	16 —
Kapellan	— 4	—	16 —
Chirurg Regimentowy	5	—	—
Bereyter	— — 3	—	—
Trąbacz Sztabowy	1	—	8 —
Siodlarz	— 1	—	8 —
Proffosł	— 1	—	—
Wachmistrz, Kwatermistrz, Junkier, Chirurg Szwadronowy	à 1	—	8 —
Unterofficier Niężonaty		—	18 —
Trąbacz	— 1	—	—
Konował	— 1	—	—
Gemeyna	—	—	12 —
Kobieta bez Roźnicy		—	10 —
Koń bez Roźnicy		—	6 —

§. 40.

Na wielu Sztabs Officierow.

Przy iednym Regimencie
Za Szeffa Jednego.
— Pułkownika y Kommendanta.
— Podpułkownika.
— Dwoch Majorow.

Przy Trzecim Batallionie Muszkityerow lub Fuzylierow.

auf den Chef als Obrist-Lieutenant und einen Major,
ohne Rücksicht ob einer von diesen einen höhern oder niedern Rang hat, die Quartiergelder ausgezahlet.

Ein Capitain oder Major, welcher keine Compagnie hat, bekommt das Quartiergeld nur als Staabs-Capitain, und eben so ein Rittmeister oder Major ohne Eskadron. Bey einem Infanterie-Regimente wird das Quartiergeld auf sechs Staabs-Capitains, bey einem Fusilier-Bataillon auf zwey, bey einem Cürasser- oder Dragoner-Regimente auf sechs Staabs-Rittmeister und bey einem Husaren-Regiment auf vier Staabs-Rittmeister bezahlt.

§. 41.

An wen die Bezahlung des Quartier-Geldes geschiehet.

Unsern Ober-Offiziers werden Wir die Servisgelder unmittelbar auszahlen lassen, wovon sie das Quartier für sich, ihre Leute und Pferde zu bezahlen haben.

In Ansehung der Unteroffiziers und Gemeinen, in sofern sie nicht beweibt sind, soll der Servis vor der Hand und bis Wir etwas anders hierunter verordnen, den Compagnie-Chefs nach dem Friedensetat der Mannschaft und Pferde, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Ausschluß der Beurlaubten außer der Exercierzeit, gezahlet werden.

Für die Beweibten aber wird der Servis nach der würklichen jedesmal vorhandenen Anzahl der Weiber, auf jedes Weib monathlich sechs gute Groschen, bezahlt.

§. 42.

Wie? an die Bequartierten.

Die Bezahlung des Quartiers an den bequartierten Bürger, geschieht monathlich in der Art, daß

1) Für die ledigen der Compagnie-Chef auf dem Servisamte das etatsmäßige Quartiergeld an jeden Bürger zahlen läßt, welche Zahlung in sein Servis-Buch eingetragen wird. Dem Rendanten aber gereicht die Quittung des Compagnie-Chefs zum Belag.

2) Von den jedesmal vorhandenen Beweibten muß der Compagnie-Chef mo-

Za Szeffa iako Podpułkownika,
— Majora.

bez względu czy Jeden od drugiego wyższą ma Range, Zapłata od kwater dawać się będzie.

— Kapitan lub Major niemaiący Kompanii odbiera Zapłatę Kwaterunkową, tylko iak Sztabs Kapitan, y taż Samo Major y Rottmistrz bez Szwadronu. Zapłaci się w Regimencie Piefzym za Kwatery od Sześciu Sztabs Kapitanow, w Batallionie Fuzylierow od 2. och, w Regimencie Kyrassierow lub Dragony od Sześciu Sztabs Rotmistrzow, y przy Regimencie Hużarow od 4rech Sztabs Rotmistrzow.

§. 41.

Komu się Opłata daie, za Kwatery.

Oberofficierom Naszym immediate wyznaczony Serwis opłacić Każemy, i z tych pieniędzy, tak dla siebie, Ludzi, iako y Koni, Kwatery zaspokoić powinni.

Względem Unterofficierow y Gemeynow nie żonatych, Servis tymczasem, aż do dalszey Dyspozycyi Naszey, Szeffom Kompanii, a to podług Etatu Pokoiu, Ludzi i Koni zapłacony być ma, wyłączaiąc iednakże, iako to samo przez się rozumie się, Urlopowanych po skączonym Exercerunku.

Dla Żonatych zaś Serwis, stossownie do istotnie znayduiącey się Liczby Kobier, po 6 dobrych Groszy od Kobiety zapłacono będzie.

§. 42.

W Jakim Sposobie Zakwaterowanemu.

Zapłata od Kwatery co miesiąc Mieszczaninowi Zakwaterowanemu tym sposobem dawać się będzie: to iest

1) Szeff Kompanii płaci w Rządzie Serwisowym za Niężonatego Należytość podług Etatu Kwater dla każdego Mieszczanina, y taż opłata wpisze się do Kslążki Serwisowey Exaktorowi zaś kwit Szeffa Kompanii za Dokument służyć powinien.

2) Od żonatych, ile ich kiedy iest, Szeff Kompanii Rządowi Serwisowemu, co

nathlich

nathlich dem Servisamte eine richtige von ihm unterzeichnete und attestirte namentliche Liste übergeben. Hiernach geschieht die Bezahlung an die bequartierte Bürger, selbige wird in dem Servisbuche verzeichnet, und die Designation des Compagnie-Chefs mit der Quitung der Bürger oder wenigstens des Magistrats und der Stadtverordneten, in deren Gegenwart die Zahlung geschehen seyn muß, wird der Belag für den Rendanten.

3) Wenn der Unterstaab sich selbst Quartiere gemiethet hat, so geschieht die Bezahlung der Quartiergelder an die einzelnen Offizianten, sonst an den Bürger, welcher das Natural-Quartier giebt.

4) Für sämmtliche ausgemiethete Unteroffiziers und Beweibte, muß das Servisamt, wenigstens vierteljährig zwischen ihm und dem Vermiether die Abrechnung zu Stande bringen, und die Bezahlung der Miethe aus dem Quartiergelde bewirken.

Die Zahlungszeit soll monatlich vom 20sten bis 25sten jeden Monaths seyn, damit am Ende des Monaths die Servis-Casse abgeschlossen und ein Extract daraus gemacht werden kann.

Jeder bequartierte Bürger empfängt das Quartiergeld von dem Tage der Einquartierung an.

Wenn der unbeweibte Soldat das Quartier verläßt, ist er entweder commandirt oder nicht. Ist er commandirt und nur acht Tage und darunter abwesend, so wird dem Wirthe dafür nichts abgezogen, der Servis an den Bequartierten aber wo der Commandirte steht, wird mit Vier gute Pfennig für Tag oder Nacht extraordinaire bezahlt.

Dauert die Abwesenheit länger, so muß der Compagnie-Chef den Servis dahin zahlen, wo der Commandirte steht, der Servis für den bisherigen Wirth aber hört auf.

Das Servisamt hat alsdann dahin zu sehen, daß ein solchergestalt erledigtes Quartier bald möglichst wieder belegt wird.

Ist der Soldat nicht commandirt und geht nur ausserhalb auf Arbeit, so soll dem Bürger jedesmal in dem Monate in welchem

Miesiąc dokładną przez Niegoż podpisaną, y potwierdzoną, Nazwiska wyrażaiącą Specyfikacyą podać powinien, podług takowey Specyfikacyi, Opłata zakwaterowanemu Mieszczaninowi daie, y do Książki Serwisowey zapisuie się. Dzygnacya zaś Szefa Kompanii z kwitem od Mieszczan, albo przynaymniey od Magistratu y Deputowanych Miasta, w przytomności których taż Zapłata uskutecznić się ma, staie się Dokumentem dla Exaktora.

3) Kiedy Sztab Niższy Sam sobie Kwatery nayumie, na tenczaś Opłata Pieniędzy Kwaterunkowych każdemu poiedyncze się daie woyskowemu, inaczey zaś Kwaterę Naturalną daiącemu Mieszczaninowi.

4) Względem wszystkich Unterofficierow y Żonatych wykwaterowanych ogulnie Rząd Serwisowy przynaymniey co Kwartał między sobą y wypuszczaiącym w Najem, Obrachunek czynić, oraz Komorne z Pieniędzy Kwaterunkowych zaspokoić powinien.

Termin wypłacenia co Miesiąc, od 20 dnia do 25 każdego Miesiąca wyznaczony być ma, ażeby takowym Sposobem na Koncu Miesiąca Kassa Serwisu zalikwidowana była, y Extrakt z Niey wypisany być mogł.

Każdy Mieszczanin Zakwaterowany odbiera Pieniądze od dnia Zakwaterowania.

Jeżeli Żołnierz nie Żonaty Kwaterę opuści, natenczas bywa albo Kommenderowany albo też nie. Będąc Kommenderowany, a to na dni 8, y w teyże porze nieprzytomny, Gospodarzowi zato nie odtrącono nie będzie Serwisu, ale Zakwaterowanemu, gdzie Kommenderowany stoi, od dnia y nocy Extraordynaryinie po 4 dobrych Feiningow zapłaci się.

Jeżeli Niebytność dłużey trwa, wtedy Szeff Kompanyi Serwis tam zapłacić musi, gdzie Kommenderowany stoi, Serwis zaś dla Gospodarza do tąd będącego upada.

Rząd Serwisowy w takowym Przypadku oto starać się powinien, ażeby tym Sposobem uwolniona Kwatera, ile możności prędko zakwaterowaną została.

Jeżeli Żołnierz nie iest Kommenderowany, y tylko się pobocznie na robocie znayduie, Mieszczaninowi każdy raz w Mie-

chem er das Quartier verläßt und in welchem er selbiges wieder bezieht, von dem Compagnie-Chef der Servis für voll bezahlt werden.

Wird ein Beweibter commandiret, so soll der Bürger in der Garnison bey welchem das Weib zurück bleibt, den ganzen Servis für Mann und Frau behalten, der Servis für den Mann aber an seinen würklichen Quartierstand extraordinarie bezahlt werden.

Für Offiziers, welche ihre Quartiere gemiethet haben und, wenn sie commandirt werden, ihre Familie zurücklassen, oder dem Contract nach das Quartier behalten müssen, muß der Servis für das Cantonirungs- oder Commandirten-Quartier gleichfalls extraordinair bezahlt werden.

Ein gleiches findet bey dem Unterstaabe statt, auch in Ansehung der ausgemietheten Feldwebel, Wacht- und Quartiermeister und Feldscheerer.

Dieser extraordinaire Servis wird aber nur innerhalb der Provinz Süd- und Neu-Ostpreussen bezahlt. Sobald der Commandirte in eine andere Provinz kömmt, muß ihm nach der Verfassung dieser Provinz das Quartier angewiesen werden.

Während der Exerzierzeit, wo ganze Compagnien oder Eskadrons die bequartierte Stadt verlassen, soll nach eben diesen Grundsätzen verfahren werden, nur mit dem Unterschiede, daß der Servis in der Garnison mit dem Tage des Ausmarsches für die unbeweibten aufhört. Da indessen die Bürger in der Garnison die Quartiere, so vor der Exerzierzeit belegt gewesen, nicht vermiethen, auch Bette und dergleichen halten müssen, so soll die Hälfte des Servises, für die vor der Exerzierzeit würklich belegt gewesene Quartiere, den Bürgern gelassen und diese Ausgabe dadurch gedeckt werden, daß da, wo während der Exerzierzeit die Garnison einquartieret wird, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, für Mann und Pferd ein viertel des Servises, incl. der eingezogenen Beurlaubten weniger bezahlt wird.

Die Bezahlung des Servises an das platte Land geschieht in der Art, daß der Bequartierte sich von den Einquartierten,

ſtącu, w którym Żołnierz Kwaterę opuści, y w którym do Niey ſię wprowadzi, od Szeffa Kompanii Serwis z pełna oplacony byc muſi.

Jeżeli Żonaty Kommenderowany, na ten czas Mieſzczanin w Garnizonie w którym Kobieta zoſtaie, Całkowity Serwis za Męża y Żonę doſtaie. Serwis zaś za Męża tam gdzie iſtotnie Zakwaterowany ſtoi, Extraordynaryinie zapłacony będzie.

Za Officierow którzy Kwatery ſobie naymuią, y w Czaſie wykommenderowania onych, Familią zoſtawnią, albo podług Kontraktu Kwaterę zatrzymać ſą obowiązani, Serwis za Kwaterę Kantowową czyli Kommenderowanego także Extraordynaryinie opłacony być muſi.

Toż Samo y względem Sztabu Niżſzego tudzież względem wykwaterowanych Feldfebla, Wachmiſtrza, Kwatermiſtrza, y Chirurga czynić ſię powinno.

Serwis takowy Extraordynaryiny, iednakże tylko w Prowincyach Pruſs Południowych, y Nowo-Wſchodnich ſię płaci. Skoro zaś Kommenderowany do inney Prowincyi przydzie, na tenczas podług Zarządzenia w tey Prowincyi kwatera wyznaczona mu być muſi.

Podczas Rewyi gdzie całe Kompanie, albo Szwadrony, z Miaſta Zakwaterowanego wymarſzeruią, podług tych Samych Prawideł poſtępowano być powinno, z tą iednakże Rożnicą, że Serwis w Garnizonie dla Nieżonatych, od dnia wymarſzerowania onych przeſtaie. Gdy iednakże Mieſzczanin, w Garnizonie Kwatery przed Rewią zaięty, naiąć niemoże, także Pościel, i. e. w. trzymać muſi, dla tego iemu połowa Serwiſu za Kwaterę, przed Rewią iſtotnie Zakwaterowaną zoſtawuie ſię, y takowy Expens, przez to ułatwiony być powinien, iż tam gdzie pod czas Rewyi Garnizon, bądź w Mieſcie, bądź po Wſiach rozkwateruie ſię, za Człowieka y koniá Cwiercią Serwiſu, nie wyłączaiąc przywołanych Urlopowanych, mniey ſię płacić będzie.

Opłata Serwiſu po Wſiach, tym ſpoſobem ſię uſkuteczni, iż zakwaterowany, ſobie od Wkwaterowanego, albo ieżeli Of-

oder,

oder wenn ein Offizier oder Unteroffizier bey dem Commando ist, von diesem den Tag, die Dauer des Aufenthalts und die Anzahl der Köpfe und Pferde bescheinigen lässet. Hiemit meldet sich der Bequartierte bey dem Landrath des Creyses, welcher verpflichtet ist, den Servis bey der Cammer zu liquidiren, und diese weiset denselben nach den vorhin ertheilten Bestimmungen an.

Jeder bequartierte Bürger soll ein Servisbuch in Octavo und in Pappe eingebunden, halten, welches das erstemal auf Unsere Kosten angeschaft und ihm gegeben werden mag. In selbiges soll jede Veränderung mit der Einquartierung und jede Zahlung die er erhält, eingetragen werden.

§. 43.
Servisamt.

Das Servisamt jeder bequartierten Stadt, soll aus der Obrigkeit des Orts und den Aeltesten der Bürgerschaft, wozu besonders rechtschaffene, mit der Verfassung der Stadt bekannte Einwohner zu wählen sind, zusammengesetzt werden.

Bey der großen Verschiedenheit in den Verhältnissen der einzelnen Städte, lassen sich zur Zeit noch keine allgemeinen Grundsätze hierüber festsetzen. Wir befehlen jedoch Unsern Cammer Collegiis sofort in Ueberlegung zu nehmen, wie dies in den einzelnen Städten einzurichten ist, und sowohl deshalb, als wie es mit dem Kassenwesen in jeder Stadt zu halten ist, dem vorgesetzten Finanzdepartement wohlgeprüfte Vorschläge zu thun.

§. 44.
Servis im Kriege.

Obgleich dies Reglement nur auf Friedenszeit gehet, so setzen Wir dennoch hierdurch fest, daß auch in Kriegeszeiten und wenn die Garnison ausmarschirt ist, die zurückgebliebene Frauen, oder noch in der väterlichen Gewalt befindliche Kinder der Subaltern-Offiziers und des Unterstaabs, die Hälfte des ihren Männern oder Vätern in Friedenszeiten bestimmten Servises erhalten.

Die zurückgebliebenen Frauen oder unerzogene Kinder der auf den Unterofficier, lub Unterofficier przy Kommendzie iest, od tychże; dzien, przeciąg bawiania się, wielość Głów y Koni zakwitować każe; z tym kwitem meldować się ma Zakwaterowany Landrathowi Powiatowemu, który obowiązany Serwis w Kamerze zalikwidować; która to Kammera za assygnuie onego podług zwyż wyrazonych Ustaw.

Każdy Mieszczanin Zakwaterowany, Książkę Serwisową in Octavo, i w Tekturę oprawną trzymać sobie powinien, która to Książka, raz pierwszy na Koszt Nasz Własny sporządzona y iemu podana będzie, I w tę każda Odmiana Zakwaterowania, y każda Opłata, którą odbiera, wpisana być ma.

§. 43.
Rząd Serwisowy.

Rząd Serwisowy kożdego Miasta Zakwaterowanego, z Osob pomiędzy Zwierzchnością Mieyscową y Starszych Obywatelow Miasta, do czego osobliwie rzetelnych y Lokalnością Miasta znajomych Mieszkańcow obrać trzeba, złożony być powinien.

Dla rożnicy wielkiey względem Proporcyi Miast poiedynczych, w tym czasie żadne niemogą się ustanowić Zasady. Rozkazuiemy iednakże Kammerom Naszym, ażeby wraz rozpoznali, iakim sposobem to po Miastach poiedynczych ułatwić można, y tak w tey Mierze, iako y względem utrzymania Kass, w każdym Mieście Departamentowi Skarbowemu przełożonemu, wcale doświadczone czynić Propozycye.

§. 44.
Serwis pod czas Woyny.

Lubo Regulament niniejszy tylko w Casie Pokoiu się rozciąga, zatym przez onegoż Ustanawiamy, że i pod czas Woyny po wymarszerowaniu Garnizonu, pozostałe Żony, lub Dzieci pod Władzą ieszcze Oycowską będące Officierow Subalternych y Sztabu niższego, Połowę Serwisu Mężom lub Oycom w Czasie Pokoju wyznaczonego odbierają.

Żony Pozostałe albo dzieci małoletnie Woyskowych na Etacie Unterofficierskim,

ziers-

ziers- und Gemeinen-Etat stehenden, die Kinder bis zum vierzehnten Jahr, erhalten den Frauenservis ganz, und den Servis des Mannes zur Hälfte.

In allen diesen Fällen wird jedoch nur der einfache Betrag des Servises an Frau und Kinder bezahlt.

Die Frauen und Kinder der in Friedenszeiten beurlaubt gewesenen Soldaten erhalten zwar in der Regel keinen Servis, weil im Frieden ihnen kein Quartier angewiesen wird. Da aber in den Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen das platte Land zum Servis beyträgt, so behalten Wir Uns auf den Fall des Krieges vor, auch den Frauen und Kindern der ins Feld gerufenen Soldaten vom platten Lande, so weit die Kräfte des Servisfonds es gestatten, ein der Wohnungsmiethe auf dem platten Lande angemessenes Quartiergeld, zu ihrer Unterstützung während der Abwesenheit ihrer Männer oder Väter bestimmen zu lassen.

Für Frauen, welche ihren Männern ins Feld folgen, wird kein Quartiergeld gegeben.

Ein gleiches findet statt, wenn sie sich ausser der Provinz aufhalten. Wenn die Männer oder Väter desertiren, oder durch eigne strafbare Handlungen, ihr Militair-Dienst geendigt wird, so hört das Quartiergeld für ihre Frauen und Kinder auf. Sterben sie vor dem Feinde oder natürlichen Todes, so sollen ihre Wittwen und Kinder, bis zu Ende der Campagne das Quartiergeld erhalten.

Wittwen, die sich an einen, der nicht Soldat ist, wieder verheyrathen, haben auf das Quartiergeld weiter keinen Anspruch.

Fünfter Abschnitt.

Pflichten des Soldaten und Bürgerstandes gegen einander in Ansehung ihres Betragens.

§. 45.

Benehmen der Soldaten und Bürger gegen einander im Allgemeinen.

Es ist Unser ausdrücklicher und ernstlicher Wille, daß der Soldat und Bürger friedlich mit einander leben sollen.

lub Gemeynowym zapisanych, Dzieci do 14 Lat maiące, odbieraią Serwis cały Kobieci, y półowe Serwisu dla Mężczyzn.

We wszystkich podobnych Przypadkach iednakże tylko Kwota poiedyncza Serwisu, tak Żonym iak i Dzieciom zapłacona będzie.

Żony i Dzieci w Czasie Pokoju na Urlopie bywszych Żołnierzy, wprawdzie w Regule żadnego niebiorą Serwisu, gdy podczas Pokoju im Kwatery wyznaczone nie będą; lecz gdy w Prowincyach Prus. Południowych y Nowo Wschodnich i Wschodnich do Serwisu przykładaią się; Warujemy sobie w przypadku Woyny Żonom y Dzieciom poprzywoływanych Żołnierzy ze Wsiow, ile Fundusz Serwisowy na to wystarczać będzie, Opłatę Kwaterunkową, do Komornego po Wsiach stosowną, dla Wsparcia ich podczas Niebytności Mężow lub Oycow kazać wyznaczyć.

Za Żony razem z Mężami do Obozu idące Opłaty Kwaterunkowey nie daie się.

Toż Samo kiedy się w Prowincyi nie bawią. Jeżeli Mężowie lub Oycowie dezerteruią, lub z przyczyny Kary godnych Przestępstw Służba ich Woyskowa się kończy, y Opłata Kwaterunkowa dla ich Dzieci y Żon upada. Jeżeli naprzeciwko Nieprzyiacielowi giną, lub Śmiercią Naturalną umieraią, ich Żony Owdowiałe y Dzieci aż do Końca Kampanii Opłatę Kwaterunkową wezmą.

Wdowy, które znowu, ale nie za Żołnierza idą do Opłaty Kwaterunkowey żadney mieć nie mogą Pretensyi.

Rozdział Piąty.

Obowiązki wzaiemne Żołnierza y Mieszczanina względem zachowania się z Sobą.

§. 45.

Zachowanie się Powszechne po między Mieszczaninem, y Żołnierzem.

Taka iest Nasza wyraźna y postanowiona Wola, ażeby Żołnierz z Mieszczaninem spokoynie po między sobą żyli.

Der

Der Bürger muß den Offizier und Soldaten mit derjenigen Achtung begegnen, worauf jenen die ehrenvolle Bestimmung ihres Standes, die Beschützung des Staats, Anspruch giebt.

Der Offizier und Soldat aber müssen nie vergessen, daß der Bürgerstand durch sein Gewerbe, den allgemeinen Wohlstand und die wahre Stärke des Staats befördern.

Wir setzen in Unsere Offiziers das Vertrauen, daß sie diesen Grundsätzen gemäß, sich nicht nur selbst jederzeit mit Anstand betragen, sondern auch die Soldaten zu einem bescheidenen und angemessenen Benehmen anhalten werden. Das Gegentheil werden Wir jederzeit auf das strengste ahnden.

§. 46.

Klagen der Bürger gegen die Garnison.

Bey Klagen der Bürger gegen die Garnison, sollen erstere, wenn sie sich von einem Offiziere, oder Offizianten des Unterstaabs, beschwert glauben, selbige bey dem Commandeur in der Garnison, wenn aber die Klagen gegen einen Unteroffizier oder Soldaten gerichtet sind, zuerst bey dem Compagnie- oder Eskadronscheff und nur dann erst, wenn sie vor diesem kein Recht erhalten zu haben glauben, bey dem Commandeur anbringen.

Erhält ein Bürger auf diesem Wege wider Verhoffen, die ihm gebührende Gerechtigkeit nicht, so muß er sich an die Civilobrigkeit des Orts wenden, welche Wir hierdurch verbindlich machen, sich des Bürgers anzunehmen, und nach Befinden der Umstände mit dem Commandeur zu correspondiren, oder den vorgesetzten Civil-Landesbehörden darüber Anzeige zu machen. Findet aber die Ortsobrigkeit gleichfalls, daß der Bürger in seinen Forderungen zu weit geht, so muß sie ihn seines Unrechts auf eine fassliche Art bedeuten und ihn zur Ruhe verweisen.

§. 47.

Die Bürger sollen gehört werden.

Wir vertrauen Unsern Commandeurs und Chefs der Compagnien und Eskadrons, daß sie, wenn Bürger Klagen an-

Mieszczanin Officierowi y Żołnierzowi należyte zawsze Uszanowanie oddać powinien, do którego Godność ich Stanu, y Obrona Kraju Prawo daie.

Officier zaś y Żołnierz nigdy zapomnieć nie powinien, iż Mieszczanin przez Swe Rzemiosło, dostatek powszechny y Moc prawdziwą Kraju wspiera.

Pokładamy w Officierach Naszych Zaufanie, iż stosownie do tych Zasad, nie tylko Sami przyzwoicie zawsze obchodzić się, ale też y Żołnierzy, do Skromnego y Stosownego przychylać będą Zachowania się. W Przeciwnym zaś Przypadku Nieuchronna Kara niezawodnie nastąpi.

§. 46.

Skargi Mieszczanina przeciw Garnizonu.

W Skargach Mieszczanina na Garnizon, powinni Pierwsi czuiąc się być pokrzywdzonemi, od Officiera lub Woyskowego Sztabu niższego, do Kommendanta Garnizonowego udać się. Jeżeli zaś Skargi na Unterofficiera lub Żołnierza się rozciągaią, nayprzod Szeffowi Kompanii lub Szwadronu one przełożyć, a w mniemaniu iż Sprawiedliwości nie odebrali na ten czas do Kommendanta udać się

Jeżeliby Mieszczanin podobną droga nad Spodziewanie należytey niepozyskał Sprawiedliwości powinien na ten czas to Zwierzchności Cywilney Mieyscowey meldować, krorą Ninieyszym Regulamentem obowiązuiemy, uiąc się za Mieszczaninem; y podług okoliczności z Kommendantem w tey Mierze korrespondować, lub też przełożonym Zwierzchnościom Krajowym Cywilnym o tym donieść; Jeżeli zaś Sama Zwierzchność Mieyscowa podobnie uważa iż Mieszczanin w swych Pretensyach nad to daleko się zapędza, powinna na ten czas przyzwoicie jego przekonać o niesłuszney Pretensyi y do Spokoyności nakłonić.

§. 47.

Mieszczanin powinien być wysłuchany.

Zawierzamy Naszym Kommendantom y Szeffom Kompanii y Szwadronu, iż, ieżeli Mieszczanin Skargi zamieśie, takowego bez

bringen, selbige nicht ungehört abweisen, noch ihnen Gerechtigkeit gegen den Offizier oder Soldaten, versagen, vielweniger sie oder gar die Magistrate und Ortsobrigkeiten, welche sich für die Bürger verwenden, unangemessen behandeln werden. Dergleichen Fälle würden Wir höchstungnädig aufnehmen und ahnden.

§. 48.
Beschwerden der Garnison gegen den Bürger.

Bey entstehenden Beschwerden der Garnison gegen einen Bürger, soll erstere sich nie selbst Recht verschaffen, vielmehr der Obrigkeit des Bürgers davon Kenntniß geben, welche verbunden ist, die Streitfrage sofort zu untersuchen und zu entscheiden.

Ist der Offizier oder Soldat mit der Entscheidung der Obrigkeit nicht zufrieden, so muß der Commandeur mit der vorgesetzten Landesbehörde correspondiren.

§. 49.
Arretiren der Bürger.

Kein Commandeur, noch weniger ein anderer Offizier, soll einen Bürger, es wäre denn, daß er sich gegen die Wache oder Patrouille vergeht, oder sonst öffentlichen Unfug stiftet, und die allgemeine Sicherheit und Ordnung beleidigt, eigenmächtig arretiren lassen.

Wenn aber der Magistrat oder Orts-Obrigkeit den Commandeur um militairische Hülfe ersucht, so kann der Bürger arretirt und an den Magistrat abgeliefert werden.

Diese Ablieferung muß in jedem Falle so oft und aus welcher Ursach ein Bürger arretirt wird, geschehen, und zwar bey Tage sogleich, wenn des Nachts aber die Arretirung geschiehet, den andern Morgen.

Wir untersagen auch auf das ernstlichste und bey harter Strafe gegen den wachthabenden Offizier oder Unteroffizier, daß sich Niemand an den arretirten Bürger vergreifen, oder ihn auf eine unanständige Weise behandeln soll.

Dagegen wollen Wir auch, daß ein Bürger, welcher sich gegen die Wache oder Patrouille vergeht, nach den Gesetzen auf das strengste gestraft werden soll.

wysłuchania odprawiać, lub Sprawiedliwości przeciw Officierom lub Żołnierzom ublizać nie będą, tym bardziey ieszcze z Magistratem, y Zwierzchnością Mieyscową za Mieszczaninem wstawiaiącemi się nie przyzwoicie obchodzić się. Takowe Przypadki nay niełaskawiey byśmy przyięli y ukarali.

§. 48.
Zazalenia Garnizonu na Mieszczan.

Przy wzraszaiących Zażaleniach Garnizonu, na Mieszczan tenże nigdy Sam sobie Sprawiedliwości czynić niepowinien, y owszem Zwierzchności Mieszczanina otym oznaymić, która obowiązana, tąż Sprawę sprzeczną wraz wybadawszy, zaspokoić.

Jeżeli Officier lub Żołnierz Wyrokiem Zwierzchności niekontentuie się, w ten czas Kommendant z Przełożoną Zwierzchnością Krajową korrespondować musi.

§. 49.
Aresztowanie Mieszczanina.

Żaden Kommendant, a tym bardziey ieszcze inny Officier Mieszczanina Samowładnie aresztować nie powinien, chyba że się na Wartę lub Patrol porywa, lub też Publiczną czyni Rozpustę, a przeto Bezpieczeństwo y Porządek Publiczny narusza.

Jeżeli zaś Magistrat, albo Zwierzchność Mieyscowa od Kommendanta Pomocy Woyskowey żąda, na ten czas Mieszczanin aresztowany y Magistratowi oddany być może.

Też wydanie w każdym Przypadku, iak często y z iakiey przyczyny Mieszczanin iest aresztowany, czynyć się musi, ato ieszcze w dzień, iesli zaś aresztowanie w Nocy nastąpi, to zaraz na zaiutrz.

Zakazuiemy także iak nayszurowiey, y pod Karą nayostrzeyszą, ażecy ani Officier Wartę maiący, ani Unterofficier na Aresztowanego nie porywał się Mieszczanina, albo też nieprzyzwoitym sposobem z Nim się obchodził.

Ale też podobnie Chcemy ażeby Mieszczanin Krzywdzący Wartę lub Patrol, podług Praw iak nayszurowiey karany był.

§. 50

§. 50.

Ausgehen der Soldaten nach der Retraite.

Das Ausgehen und Herumlaufen der Soldaten nach der Retraite, welches in den Krieges-Artikuln ohnehin verbothen ist, soll nicht gestattet werden.

Die Magistráte haben allen Gastwirthen, Schenkern und Krügern, bey Zehn Thaler Strafe zu untersagen, einen Soldaten nach der Retraite weiter bey sich zu dulden. Wenn er sich nicht in Güte wegweisen lassen will, muß es dem nächsten Unteroffizier oder der Wache gemeldet werden.

Die Commandeurs haben hierauf strenge zu halten, und durch die Unteroffiziere zum öftern die Schenken und Krüge visitiren zu lassen.

Der Bürger muß sein Haus zu Nachtzeit gehörig zumachen, wenn der Einquartirte aber dennoch des Nachts ausgeht, es, sobald er es gewahr wird, dem nächsten Unteroffizier oder der Wache anzeigen.

§. 51.

Creditiren der Soldaten.

Die Commandeurs haben genau dahin zu sehen, daß das in den Gesetzen verbothene Schuldenmachen der Militair-Personen in der Garnison nicht einreißt.

§. 52.

Betragen gegen Fremde.

Auch gegen Fremde und Reisende besonders an den Thören, haben die Unteroffiziere und Soldaten, sich höflich und anständig zu betragen, und selbige nicht aufzuhalten. Den Offiziers machen Wir es zur Pflicht hierauf strenge zu halten.

Sechster Abschnitt.

Vom bürgerlichen Gewerbe der Soldaten.

§. 53.

Können dergleichen nicht für eigne Rechnung treiben.

Soldaten sind in der Regel nicht berechtigt, bürgerliches Gewerbe für ihre eigene Rechnung zu treiben. Sie können aber jedes anständige Gewerbe gegen Lohn bey andern Bürgern treiben.

§. 50.

Wychodzenie Żołnierzy z Kwater po Czapstrychu.

Wychodzenie y Bałamucenie Żołnierzy po Czapstrychu, co iuż bez tego w Artykułach Woyskowych zakazuie się, pozwolone być niepowinno.

Magistraty, wszystkim Austeryą utrzymuiącym Szynkarzom y Karczmarzom, pod Karą 10 Talarów zakazać powinni, ażeby Żołnierz po Czapstrychu, iuż daley nie bawił, Jeżeli Dobrocią nie obeydzie się, trzeba to meldować bliższemu Unterofficierowi lub Warcie.

Kommendanci w to Seryo wglądać powinni, dla tego też częściey przez Unterofficierow Szynki y Karczmy kazać Rewidować.

Mieszczania Dom swoy w Nocy należycie zamykać powinien, ieżeli zaś Wkwaterowany iednakże w Nocy wychodzi, postrzegłszy natychmiast bliższemu Unterofficierowi lub Warcie oznaymić iest Obowiązany.

§. 51.

Kredytowanie Żołnierzom.

Kommendanci mocno w to wglądaiąc powinni, ażeby Zadłużenie się Woyskowych w Prawach zakazane w Garnizonie nie wzmagało się.

§. 52.

Obchodzenie się z Cudzoziemcami.

Także też z Cudzoziemcami y Podrożnemi osobliwie przy Bramach, Unterofficierowie, iako y Żołnierze grzecznici przyzwoicie obchodzić się powinni, y onych nie zatrzymować; Obowiązuiemy w tey mierze Officierów na to surowo dać baczenie.

Rozdział Szosty.

Względem Rzemiosła Mieyskiego Żołnierzy.

§. 53.

Niepowinni na własny swoy Rachuneck utrzymować.

Żołnierze podług Reguły niemogą Rzemiosłami Mieyskiemi, na własny Rachuneck bawić się. Mogą iednakże każde przyzwoite Rzemiosło, przy drugich Mieszczaninach odbywać za Opłatę.

Es ist ihnen also unverwehrt, als Gesellen, Fabrikarbeiter, Handarbeiter bey allen Fabriken und Handwerkern sich zu beschäftigen.

§. 54.

Höckerey, Schlachten, u. s. w.

Unteroffiziers und Soldaten dürfen durch Höckerey, eignes Schlachten und Backen zum Verkauf die Bürger in ihrer Nahrung nicht beeinträchtigen, indessen steht ihnen frey, wenn sie die Consumtibilien von den Bäckern, Brauern, Schlächtern des Orts nehmen, an Soldaten Speisung und Getränke zu verkaufen. Sie müssen sich aber auch mit einer Erlaubniß dre Orts Obrigkeit und des Commandeurs versehen.

Niewzbrania się Im zatym, tak iako Czeladnikowi, Pomocnikowi w Fabrykach, Robotnikowi Ręcznemu przy wszystkich Fabrykach i Rzemiosłach zatrudniać się.

§. 54.

Przekup, Rzesz i. t. d.

Unterofficierowie y Żołnierze niepowinni Mieszczan w swym Dorobku przez Przekup, Samowładną Rzesz y Wypiek krzywdzić, iednakże Im wolno, ieżeli od Piekarzow, Piwowarow, Rzeznikow i. t. d. mieysca Żywność biorą, iedzenie y Trunki Żołnierzom przedawać, lecz powinni w tey Mierze także o Pozwolenie Zwierzchności Mieysowey i Kommendanta prosić.

§. 55.

Mondirungsstücke werden bey Bürgern gemacht.

Auch die Mondirungsstücke müssen von Bürgern und städtischen Handwerkern angefertigt werden. Auch dabey können Soldaten vorzüglich als Gesellen gebraucht werden.

§. 55.

Monderunki u Mieszczan się robią.

Monderunki także od Mieszczan y Rzemieślnikow Mieyskich robione być muszą. Przyrym można osobliwie y Żołnierzy za Czeladź używać.

§. 56.

Fahnenschmiede und Sattler der Regimenter.

Die bey den Regimentern angestellte Fahnenschmiede und Sattler dürfen, wenn sie nicht Bürger sind, nur Regimentsarbeit machen.

§. 56.

Konowały i Siodlarze Regimentow.

Konowały y Siodlarze przy Regimentach mogą, nie będąc Mieszczaninami, tylko Regimentową zatrudniać się robotą.

§. 57.

Erwerbung bürgerlicher Grundstücke.

Bürgerliche Grundstücke zu erwerben muß der Soldat, außer der Einwilligung des Commandeurs, besondere Erlaubniß der Civilobrigkeit haben.

Eben dieser Erlaubniß bedarfes, wenn Gründe vorhanden sind, ihn als Ausnahme von der Regel, Bürger und Meister werden zu lassen. Wenn aber Soldaten Bürgerhäuser erben oder erheyrathen, bedürfen sie zum Besitz derselben, so wie zur Ausübung der damit etwa verbundenen bürgerlichen Nahrung, keiner besondern Erlaubniß. Sie müssen aber Bürger werden, alle Obliegenheiten, welche damit und mit dem bürgerlichen Gewerbe

§. 57.

Nabywanie Possessyi Mieyskiey.

Possessyi Mieyskie nabywać wolno Żołnierzowi, lecz procz Pozwolenia Kommendanta, osobne ieżeli powinien mieć Pozwolenie od Zwierzchności Cywilney.

Toż samo Pozwolenie mieć musi, maiąc Powody Jego, acsi excepta Regula, na dostąpienie Prawa Mieyskiego y Rzemieślniczego przypuścić. Jeżeli zaś Żołnierze Domy Mieyskie, albo przez Sukcessyą lub Ożenienie się dostaią, na ten, czas do Possessyi onych, równie iako y do Exekucyi Spolobu żywienia Mieyskiego do tey Possessyi należyć mogącego, Pozwolenia Osobnego Im niepotrzeba; Powinni zaś Prawa Mieyskiego nabyć, wszystkim Obowiązkom Mieyskim y Rzemieślniczym zadosyć czynić, iako też w Real-

verbun-

verbunden sind, erfüllen, auch in allen Realangelegenheiten die Civilgerichtsbarkeit anerkennen, und sich nach den Polizey-Vorschriften, wie jeder andere Bürger, achten.

Siebenter Abschnitt.

Wie bey der Polizeyverfassung des Orts auf den Soldaten Rücksicht genommen werden muß.

§. 58.

Wohlfeile und gute Lebensmittel.

Damit aber auch der Soldat welcher hiernach vom bürgerlichen Gewerbe ausgeschlossen ist, mit wohlfeilen und hinlänglichen Lebensmitteln gegen Bezahlung versehen werde, hat die Obrigkeit des Orts dahin zu sehen:

1) Daß der Verkauf der Lebensmittel vor den Thoren durchaus verbleibe, sondern alles auf dem Markt gebracht werde.
2) Daß die Bäcker gesundes, nach dem festgesetzten Gewicht richtig und gut ausgebackenes Brod liefern.
3) Die Brauer das Bier öffentlich und gar kochen, und nach richtigem Maaß auszapfen.
4) Die Schlächter reines und gesundes Vieh schlachten, und nach richtigem Gewicht verkaufen.
5) Die Höcker die Lebensmittel nicht vorweg, sondern nur erst zu einer bestimmten Stunde, wenn die Einwohner selbst ihren Einkauf gemacht haben, kaufen, bey dem Wiederverkauf aber den Soldaten nicht vortheilen dürfen.

§. 59.

Polizey-Taxe.

Damit der Zweck desto sicherer erreicht werde, soll da, wo die Beschaffenheit des Orts für Bäcker, Brauer, Schlächter und dergleichen eine Taxe nothwendig macht, diese jedesmal mit Einverständniß des Commandeurs und mit Zuziehung seiner oder eines von ihm commandirten Offiziers gemacht werden.

Rozdział Siodmy.

W iakim sposobie w Rządzie Policyinym Mieyscowym na Zołnierza względ miany być musi.

§. 58.

Żywnośći tanie y dobre.

Ażeby też Żołnierz będąc, stosownie do zwyż wyrażonego, wyłączonym od Sposobu Żywienia się Mieyskiego, z rannemy y dostarczającemi Żywnościami za Opłatę, opatrzony został, Zwierzchność Mieyscowa wło wglądać powinna.

1) Ażeby Przedaż Żywności przed Bramą Koniecznie była zakazana; lecz owszem wszystko na Targ sprowadzono zostało.

2) Ażeby Piekarze zdrowy, podług wyznaczoney Wagi ważący y dobrze wypieczony Chleb piekli.

3) Piwowarowie, ażeby Piwo porządnie wygotowywali, y podług Miary Rzetelney szynkowali.

4) Rzeźnicy, ażeby czyste y Zdrowe Bydło na Rzeź bili, y podług Wagi rzetelney prze lawali.

5) Przekupnicy Żywności, ażeby nie przed, lecz dopiero po wyznaczoney Godzinie, kiedy Mieszczanin swoie Kupno uskutecznił, kupowali; przy przekupywaniu zaś, ażeby Żołnierza nie krzywdzile.

§. 59.

Taxa Policyi.

Żeby albowiem ten Zamiar tym pewniey do skutku przyprowadzonym być mogł, Taxa tam gdzie Sytuacya Miasta, dla Piekarzow, Piwowarow y Rzeźnikow, oney wymaga, zawsze wspolnie z Kommendantem lub od Niego wykommenderowanym Officierem ustanowiona być musi.

§. 60.

Feuer-Anstalten.

Die Commandeurs verpflichten Wir hiedurch ausdrücklich, sich gemeinschaftlich mit der Ortsobrigkeit die Feuersicherheit des Orts, auf das ernstlichste angelegen seyn zu lassen.

Es ist ihre Pflicht dahin zu sehen, daß die Vorschriften der Feuerordnung auf das genaueste beobachtet werden.

Zu den Feuervisitationen sollen sie jedesmal einen Offizier mit commandiren, und selbst dahin sehen, daß das, was bey der Visitation bemerkt und verlangt wird, unausgesetzt geschiehet.

Der Commandeur muß, sobald die Umstände es erlauben, die Städte mit den gehörigen Feuergeräthschaften zu versehen, der Visitation und Probe der Geräthschaften beywohnen.

Die Wachen müssen darauf sehen, daß niemand mit brennender Tobackpfeife auf den Straßen gehe.

Bey der Cavallerie muß vorzüglich auf Vorsicht in den Ställen und Fouragebödden gesehen, und das Abfuttern nur bey Laternen, worauf der visitirende Unteroffizier bey eigner Verantwortung zu sehen hat, geduldet werden.

Achter Abschnitt.

Von den allgemeinen Miltair-Bedürfnissen.

§. 61.

Wachen, Lazarethe, Mondirungs-Cammern u. s. w.

Für die allgemeine Militairbedürfnisse und öffentlichen Gebäude an Wachen, Lazareth, Mondirungs-Cammern, Fouragebödden und Remisen auch Holz für die Wachen, werden Wir durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammern sorgen lassen. Die Garnisonen werden hierin nach dem Bedürfnisse und den Etats-Sätzen Unserer übrigen Provinzen behandelt werden. Wir befehlen den commandirenden Offiziers nur dahin zu sehen, daß Sparsamkeit und Ordnung beobachtet, besonders aber in den Lazarethen, Reinlichkeit und gute Pflege der Kranken, nicht verabsäumet werde.

§. 60.

Narzędzia do Gaszenia Ognia-służące.

Obowiązuiemy wyraznie ninieyszym Regulamentem Kommendantow Naszych wspólnie z Zwierzchnością Mieyscową do Bezpieczeństwa Ognia w Mieście usilnie przykładać się.

Jest ich Powinnością wto wglądać, ażeby Przepisy względem Urządzenia Ogniowego, iak nayusilniey wypełnione zostały.

Do Rewizyi Ogniowey zawsze Officiera kommenderować powinni y Sami wto wglądać, ażeby to co się przy Rewizyi postrzega y żąda, nieodwłocznie uskutecznione było.

Kommendant powinien, skoro Okoliczności pozwalaią, Miasta w Narzędzia do gaszenia Ognia służące opatrzyć, przy Rewizyi y Probie Sam być przytomny.

Warty pilno nato Baczenie dać powinni, ażeby nikt z Lulką Zapaloną na Ulicy niechodził.

W Kwaterze osobliwie Ostrożność, po Stayniach y Komorkach Obrokowych, utrzymana być, dawanie zaś Obroku przy Latarniach czynić się powinno; Czego Unterofficier Rewiduiący, pod osobistą Odpowiedzią pilnować iest obowiązany.

Rozdział Osmy.

O Potrzebach Ogólnych Woyskowych.

§. 61.

Warty, Łazarety, Magazyny Munderunkowe, &c.

Kammerom Naszym Woienno Ekonomicznym każemy względem Potrzeb Woyskowych Ogólnych y Domow Publicznych, do Wart, Lazaretow, Magazynow Munderunkowych, Szop do Furazu y Remyzy tudzież o Drwa dla Wart postarać się. Garnizonom wtey Mierze, podług Konieczności y Zasad Etatowych w inszych Prowincyach Naszych udziela się. Rozkazuiemy Officierom Kommenderuiącym, oto tylko mieć Baczność, ażeby Oszczędność y Porządek utrzymane były; Szczególnie zaś ażeby w Lazaretach, Czystość y dobre opatrywanie Chorych opuszczan niebyły.

Das

Das in einigen andern Provinzen übliche Abwerfen des Kloben-Holzes wollen Wir in Süd- und in Neu-Ostpreussen nicht eingeführet wissen, vielmehr soll der Bedarf an Holz für die Wachen und Lazarethe aus der allgemeinen Casse bezahlet werden, damit diese Ausgabe den städtschen Einwohnern nicht allein zur Last falle.

Unseren Commandeurs und Offiziers aber machen Wir es zur Pflicht, dahin zu sehen, daß auch bey dem Holz die möglichste Sparsamkeit beobachtet, und von den Soldaten kein Holz von den Wachen mit weggenommen werde.

§. 62.

Einquartierung der Rekruten.

Damit auch bey etwanigen Ausländer-Rekrutentransporten die Bürger die möglichste Erleichterung erhalten, so müssen die Krieges- und Domainen-Cammern besorgen, daß in den Städten, welche von Rekrutentransporten betroffen werden, Ordonanzhäuser eingerichtet werden.

Die Ortsobrigkeit muß mit dem Ordonanzwirth auf mehrere Jahre einen Contract schließen, die Verbindlichkeit, die ankommenden Rekruten aufzunehmen, bedingen, und soll die billig zu regulirende Miethe für den Ordonanzwirth aus dem allgemeinen Servisfond bezahlet werden. Der Wirth ist schuldig, den Rekruten sicheres Obdach, im Winter Heitzung, Licht und Streustroh zum Nachtlager zu geben. Dafür erhält er für jeden erwachsenen Mann oder Weib Vier gute Pfennig für Tag und Nacht. Dies bezahlt das Regiment, auf dessen Rechnung die Werbung geht.

Es sind also nur die Commandirte, in so fern sie nicht im Ordonanzhause bleiben können, bey den Bürgern einzuquartieren. Für diese aber kann kein Schlafgeld bezahlt werden.

Die commandirten Offiziers werden so gut als möglich in einem Wirthshause untergebracht.

Kranke Rekruten müssen wo möglich im Lazareth der Garnison untergebracht, die ihnen zu reichende Arzeney für Rechnung des Regiments liquidiret, die Rech-

Zwyczay w niektorych innych Prowincyach odkładania Szczap na Opalanie Hauptwachow, w Prussiech Południowych y Nowo Wschodnich utrzymany miec Niechcemy; i owszem Drwa, na Opalenie Hauptwachow y Lazaretow z Kassy pospolitey zapłacone będą, ażeby takowy Expens nie iedynie dla Mieszczan był Ciężarem.

Obowiązkiem zaś Kommendantow y Officierow iest wto wglądać, ażeby też y w Drwach Oszczędność ile możności zachowana była, y żeby Żołnierz żadnych Drew z Hauptwachu z Sobą niewynosił.

§. 62.

Wkaterowanie Rekrutow.

Ażeby Mieszczanie także przy iakich Transportach Rekrutow Cudzoziemskich, ile możności Ulgi doznali Woienno Ekonomiczne Kammery oto Staranie mieć będą, iżby po Miastach do których takowe Transporta Rekrutow idą; Domy Ordynansowe przysposobione były.

Zwierzchność Mieysca z Gospodarzem Ordynansowym Kontrakt na kilka Lat z Obowiązkiem przyięcia Rekrutow przybywaiących zawrzec powinna, Komorne zaś dla Gospodarza Ordynansowego, podług słuszności ugodzić się maiące, z Funduszu Serwisowego opłacone być ma. Powinnością Gospodarza iest, Rekrutowi dawać bezpieczne Pomieszkanie, w Zimie Ciepło, Swiece, y Słomę do Posłania. Zato bierze, za każdego iuż dorosłego Człowieka lub Kobietę 4 dobre Feinigi za Dzień y Noc, y to płaci ten Regiment, na czyi Rachunek czyni się Werbunek.

Kommenderowanych zatym tylko ieźli w Domie Ordynansowym zostać niemogą, do Mieszczan wkwaterować można; Lecz za onych od Noclegow płacić się będzie.

Officierow Kommenderowanych, ile być może dobrze w Austeryi umieścić potrzeba.

Rekrut chory powinien, kiedy tylko można, do Łazaretu Garnizonowego być oddany, Lekarstwa dla Niego wydać się mogące, na Rachunek Regimentu zaliquido-

nungen

nungen aber von dem Regiments- Compagnie- oder Stadt-Chirurgus attestiret, auch dabey mit aller Sparsamkeit zu Werke gegangen werden.

§. 63.

Schluß.

Wir befehlen nun Unsern General-Inspecteurs, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Bataillons, sämmtlichen Staabs- und Oberoffiziers, allen Commandeurs der Garnisonen, wie auch allen Unteroffiziers und Gemeinen von der Infanterie und Cavallerie, eben so Unsern Krieges- und Domainen-Cammern und deren Unterbehörden, sämmtlichen Ortsobrigkeiten und allen Bürgern in den Städten, sich nach diesem Reglement allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Insiegel. Gegeben Berlin, den 4ten Juny 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. Hoym. Schrötter. v. Geusau.

wane; Rachunki zaś od Chirurga Regimentowego, lub Kompanicznego, lub też Mieyskiego zaświadczone być powinny. I w tym też Samo z wszelką Oszczędnością obchodzić się.

§. 63.

Koniec.

Rozkazuiemy teraz Genral-Inspektorom, Szeffom, y Kommendantom Regimento Naszych y Batalionow, oraz wszystkim Stabs y Oberofficierom, Kommendantom Garnizonow, iako też wszystkim Unterofficierom y Gemeynom Inffanteryi y Kawaleryi, takoż równie y Woienno Ekonomicznym Kammerom Naszym, Urzędom y Zwierzchnościom Mieyscowym wszelkim, y Mieszczanom w Miastach, podług Ninieyszego Regulamentu, iak naypokorniey zachować się.

Dla większey Wagi, Ręką Naszą Własną Krolewską podpisano y Pieczęcią stwierdzono. Dań w Berlinie dnia 4. Czerwca 1797.

Frydryk Wilhelm.

(L. S.)

de Möllendorff. Hoym. Schroetter. de Geusau.

No. XLIX. Publicandum wegen Bestrafung der Fisch- und besonders Karpendiebstähle aus den zum Amte Cottbus gehörigen Karpenteichen und den damit zusammenhängenden Fischhältern und Canälen. De Dato Berlin, den 6. Juny 1797.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben allerhöchst in Erfahrung gebracht, daß die Fisch- und besonders Karpendiebstähle aus den zum Amte Cottbus gehörigen Teichen, und den damit zusammenhängenden Fischhältern und Canälen, und das unbefugte Fischen in diesen Gewässern, der wiederholentlich dagegen ergangenen Verordnungen ohnerachtet, von boshaften und muthwilligen Leuten noch immer stark getrieben, und dadurch sowohl Sr. Königlichen Majestät allerhöchstes Interesse, als die Gerechtsame des Generalpächters des Amts Cottbus beeinträchtiget werden. Allerhöchstdieselben wollen, daß ein dergleichen Unfug nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden soll, und lassen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit derselben entschuldigen kann, die auf die gedachten Fisch- und besonders Karpendiebstähle, und auf das unbefugte Fischen in den zum Amte Cottbus gehörigen Teichen, Fischhältern und Canälen stehenden Strafen, hierdurch allen und jeden zur Nachricht, Achtung und Warnung in folgenden Sätzen bekannt machen:

1) Wer bey Peitz, und in den an den Cottbusischen Karpenteichen belegenen Dörfern und Oertern, Fischerzeug heimlich in seinem Hause hält, und weder dergleichen zu halten befugt ist, noch einen Erlaubnißschein des Amtes Cottbus hiezu aufweisen kann, soll außer der Confiscation des Fischerzeuges mit Achttägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

2) Wer

2) Wer sich um und neben den Cottbusischen Karpenteichen und damit zusammenhängenden Fischhältern und Canälen, auf Fußsteigen und Nebenwegen, mit Netzen, Waden, Reusen, Säcken oder andern Fischerzeuge betreten läßt, soll als des Fischdiebstahls verdächtig angesehen, und, wenn er auch des letztern nicht überführt wäre, dennoch mit Vierzehntägigem Gefängniß, nach Befinden der Umstände die ersten zwey und letzten zwey Tage bey Wasser und Brod bestraft werden.

3) Wer wirklich Karpen oder andere Fische aus den zum Amte Cottbus gehörigen Teichen, Fischhältern und damit in Verbindung stehenden Canälen entwendet, soll, wenn der Werth des Gestohlnen fünf Reichsthaler oder weniger beträgt, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 1124. 1140. 1146. mit Vierzehntägiger bis Sechswöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, und diese Strafe nach Befinden der Umstände durch Absitzung eines Theils derselben bey Wasser und Brod, und allenfalls durch Verwandelung der Gefängniß- in Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verschärft werden.

4) Wenn die entwendeten Karpen oder andere Fische mehr als 5 Rthlr. am Werthe betragen, so soll der Dieb nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 1125. 1140. 1146., je nachdem der Werth des Entwendeten höher oder niedriger, der Diebstahl schwerer oder leichter, und die Moralität größer oder geringer ist, mit Sechswöchentlicher bis Dreymonathlicher Vestungsarbeit oder Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied bestrafet werden.

5) Wer, nachdem er schon einmal wegen Fisch- und besonders Karpendiebstahls und unbefugten Fischens und Netzehaltens bestraft worden, ein solches Vergehen zum zweytenmale begeht, soll mit einer Verdoppelung der sonst verwirkten Strafe in Ansehung ihrer Dauer, und im Fall noch öfterer Wiederholungen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 1160. 1161. mit noch längerer und zuletzt mit lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden, wie es sich auch

6) von selbst versteht, daß wenn der Fisch- und besonders Karpendiebstahl mit Gewalt oder sonstigen erschwerenden Umständen verknüpft gewesen ist, die den Dieb treffende Strafe nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts durch Verlängerung der sonst verwirkten Strafe, und auf andere in den Gesetzen bestimmte Art geschärft, und wenn die Gewalt in tödtlicher Verletzung eines Menschen bestanden hat, bis zur Lebensstrafe erhöht werden wird.

Diese Strafen werden nach Verschiedenheit der vorkommenden Fälle vom Justitzamte Cottbus, von welchem über die Fischdiebstähle aus den zum Amte Cottbus gehörigen Karpenteichen, und den damit zusammenhängenden Fischhältern und Canälen, ohne Unterschied der Personen der Verbrecher und ihrer sonstigen Gerichtsbarkeit, in erster Instanz erkannt wird, so wie von der Neumärkschen Regierung als dem Gerichtsstande zweyter Instanz gegen die Verbrecher ohne Schonung in Anwendung gebracht werden; wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Gegeben Berlin, den 6ten Juny 1797.

Königliche Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. L. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts: wegen der in den Ferien angesetzten Termine in Concurs- und andern Edictalsachen. De Dato Berlin, den 12ten Juny 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem Berichte vom 29sten v. M. enthaltene Anfrage, hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten, wie es nicht im geringsten zweifelhaft sey, daß in dem Umstande, weil der Termin bey einem Concurse, oder sonstigen Edictalcitation, in den Erndteferien gesetzt worden, keine Nullität des Verfahrens liege, da kein Gesetz, welches dergleichen vorschreibet, vorhanden ist. Sind ꝛc. Berlin, den 12ten Juny 1797.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LI. Declarations-Patent wegen Wiedereinführung der General-Tobacks-Administration. De Dato Berlin, den 18ten Juny 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit jedermännigliche zu wissen: Nachdem durch die Unsern Staaten dermalen zugewachsene Ausdehnung, und durch die daher entstehende neue Verhältnisse mit andern Ländern, sowohl in der ökonomischen als auch in der ganzen Staatsverwaltung, veränderte Maaßregeln nothwendig gemacht werden; so finden Wir Uns in dieser Rücksicht zur Wiederherstellung der vormaligen Tabacks-Administration bewogen, um so mehr, da die Erfahrung gelehret hat, daß bey der jetzigen Tabacks-Fabrication und deren Verwaltung ungleich mehr fremde Blätter und Taback in Unsere Staaten eingeführt werden, als vormals, und daß diejenige Volksklassen schlechtern Taback theurer als bey der vormaligen Administration bezahlen müssen.

Es ist dabey Unser allergnädigster Wille, daß diejenigen Fehler und Mißbräuche, welche sich bey der vormaligen Administration eingeschlichen hatten, und welche zuletzt diejenige Einschränkung des Handels und der Tabacks-Cultur nebst Bedrückungen Unserer getreuen Unterthanen hervorbrachten, wodurch Wir Uns im Jahre 1787 veranlasset fanden, selbige ganz aufzuheben, bey der jetzigen neuen Einrichtung auf das sorgfältigste vermieden werden sollen.

Zu dem Ende setzen, ordnen und wollen Wir folgendes:

1.

Der Anbau des Tabacks, so wie er durch das Patent vom 6ten Januar 1787 jedermann frey gegeben worden, soll auch fernerhin frey bleiben, und so weit ausgedehnet werden dürfen, als es ohne Schmälerung des dem Staate noch wesentlichern Getreydebaues geschehen kann.

2.

Die Ausfuhr der rohen Tabacksblätter hingegen, wird zum Besten der einländischen Fabrikatur jedermann untersaget.

3.

Es soll aber die Tabacks-Administration allen im Lande erzeugten Taback gegen bestimmte billige Epoquen-Preise annehmen, und diese im voraus allgemein bekannt machen.

4.

Da die zum Bedruck der Tabacks-Cultivateurs vormals gemißbrauchte Blätter-Magazin-Entrepríse künftig nicht statt haben wird; so sollen zur Annahme der Blätter hinlängliche Entrepots bestellt werden.

5.

Die jetzt vorhandene Tabacks-Fabriken, sollen entweder für Unsere Rechnung übernommen, oder, wo dieses nicht convenable

venable wäre, deren Inhaber auf eine billige Art abgefunden werden. Und wenn dadurch alle Tabacks-Fabrication im Lande unter einer nehmlichen und sorgfältigen Aufsicht vereiniget seyn wird; so ist nicht zu zweifeln, daß künftig aller Taback, auch von der geringsten Sorte, an Güte besser als der gegenwärtige gemeine Rollentaback seyn werde.

6.

Bis dahin, daß das Land aus der neueren und besseren Fabrication wird versorget werden können, wird der Preiß des gemeinen Land- oder Rollentabacks auf 2 gGroschen 6 Pfennige das Pfund vestgesetzt, und es soll überhaupt diese geringere Sorte Taback zum Besten des gemeinen Mannes allemal so wohlfeil als möglich, verkaufet werden.

7.

Der Detailverkauf des Tabacks soll der Kaufmannschaft vorzüglich überlassen bleiben, nur müssen diejenigen Kaufleute, welche mit Taback handeln wollen, sich deshalb vorher bey der General-Tabacks-Administration melden, und sich deren Anordnungen gänzlich unterwerfen.

8.

Bey denen etwann auf dringende Anzeigen nöthig befundenen Visitationen sollen jedesmal Gerichtspersonen zugezogen werden.

Da nun der neue Tabacks-Debit mit dem ersten October dieses Jahres seinen Anfang nehmen soll: so haben Wir bereits das zur Einrichtung und Direction dieses ganzen Geschäftes in Unsern Provinzien diesseit der Weser, so wie auch in Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen bestimmte General-Tabacks-Administrations-Collegium allhier zu Berlin angestellt, und zu dessen Chef-Präsident unter Unsern unmittelbaren Befehlen, Unsern Geheimden Etats- und Kriegs-Minister von Buggenhagen ernannt.

Damit auch der Inhalt dieses Patents zu eines jeden Wissenschaft komme; so soll dasselbe in Unsern sämmtlichen Provinzen, disseits der Weser, so wie auch in Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen gehörig publicirt, und an öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Declarations-Patent höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 18. Juny 1797.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Buggenhagen.

No. LII. Rescript an die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction: wegen Zurücksendung der, in den Provinzen aufgegriffenen, auf Kosten der hiesigen Residenzien zu verpflegenden Bettler. De Dato Berlin, den 28sten Juny 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach Vorschrift des §. 115. des Churmärkschen Landarmen- und Invalidenreglements vom 16ten Juny 1791. sollen die in der hiesigen Provinz wegen verübter Betteley aufgegriffenen und in die Landarmenhäuser abgelieferten Bettler und Vagabonden, deren Verpflegung und Bestrafung nach den Landesgesetzen denen Armenanstalten und Polizeybehörden in den hiesigen Residenzien obliegt, an das hiesige Polizey-Directorium zurückgeschickt, und von diesem auch die durch die Aufgreifung, interimistische Verpflegung und den Transport solcher Bettler und Vagabonden verursachten Kosten den Landarmenanstalten erstattet werden. Da indessen durch die in Sachen des hiesigen Magistrats wider das hiesige Armen-Directorium ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, letzterem die Verbindlichkeit auferlegt ist, dergleichen Transport-, Zehrungs- und Verpflegungskosten zu erstatten, auch solche hieher zurückgeschickte Bettler in dem hiesigen Arbeitshause anzunehmen; so wird gedachter §. 115. des Landarmenreglements hierdurch dahin declarirt:

daß künftig dergleichen in der hiesigen Provinz aufgegriffene und zur Zurücksendung nach den hiesigen Residenzien geeignete Bettler und Vagabonden nicht weiter an das hiesige Polizey-Directorium, sondern an das hiesige Arbeitshaus abgeliefert, auch von diesem die Aufgreifungs-, Transport-, Zehrungs- und Verpflegungskosten erstattet werden sollen.

Wir lassen Euch daher hierdurch anweisen, Euch hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Special-Directionen der Strausberg-, Wittstock- und Brandenburgschen Landarmenhäuser zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten Juny 1797.

Auf Special-Befehl.

No. LIII. Rescript an sämmtliche Cammern excl. Südpreussen und Schlesien: wegen einer vorzunehmenden ausserordentlichen General-Visitation aller Apotheken im Lande, und deshalb für die Commissarien anzufertigenden Vorspannpässe. De Dato Berlin, den 1sten July 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unser Etatsminister und General-Lieutenant Graf von der Schulenburg findet, als Chef des gesammten Medicinalwesens in Unsern Staaten, für nöthig, eine ausserordentliche General-Visitation aller Apotheken im Lande zu veranstalten.

Wir lassen Euch daher das bey Unserm General-Directorio unterm 16ten m. pr. eingekommene Schreiben besagten Etatsministers, wegen der in dergleichen Fällen erforderlichen Vorspannpässe für die Visitations-Commissarien, wie auch den dieserhalb an des höchstseligen Königs Majestät erstatteten Bericht des Ober-Collegii Medici vom 4. Jan. 1764. und die darauf an das General-Directorium ergangene höchste Cabinetsordre vom 8ten ejusd. m. & a. alle drey Piecen hierneben in Abschrift zufertigen, und befehlen Euch zugleich hiermit, auf Requisition des Collegii Medici in Eurem Departement, in sofern dasselbe Behufs dieser ausserordentlichen Apothekenvisitation für seine Mitglieder Vorspannpässe verlangen wird, solche ohne Anstand zu ertheilen. Sind ꝛc. Berlin, den 1sten July 1797.

Auf Special-Befehl.

No. LIV. Königliche Allerhöchste Garantie und Versicherung für die Inhaber der auf funfzehn hinter einander folgenden Jahren ausgestellte Tobacks-Actien. De Dato Berlin, den 3ten July 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen Uns entschlossen haben, die Tabacks-Fabrications-Handlungs-Kaufs- und Verkaufs-Geschäfte, also das ganze Tabackswesen in Unsern gesammten Landen, disseits der Weser, für Unsere eigene Königliche Rechnung verwalten zu lassen, und hierzu eine eigene General-Tabacks-Administration anzuordnen; so ist diese zugleich von Uns insbesondere und unter Unserm unmittelbaren Befehl authorisiret worden, zum Fond solcher Einrichtung eine Anleihe von Funfzehn hundert tausend Thaler grob Courant, durch eben so viel Actien, jede Actie zu Ein Tausend Thaler, aufzunehmen, und diese Actien vom Ersten des Monats October dieses Eintausend Siebenhundert Sieben und Neunzigsten Jahres an, auf Funfzehn nach einander folgende Jahre, also bis den Ersten October des künftigen Achtzehnhundert und Zwölften Jahres, bis dahin solche jährlich mit Sechs vom Hundert in halbjährigen Zahlungen, respective

den

den Ersten Aprül und den Ersten October jeden Jahres, verzinset werden sollen, unter Unserer Königlichen Garantie auszustellen.

Diese Garantie für Capital und Zinsen wollen Wir nun für Uns und Unsere Thronfolger hiermit ausdrücklich übernehmen, indem Wir denen Besitzern solcher Tabacks-Actien Unsere Königliche Versicherung ertheilen, daß sie nicht allein die Zinsen á 6 pro Cent in halbjährigen Zahlungen richtig erhalten, sondern auch nach Ablauf des Funfzehnten Jahres im Jahre Achtzehnhundert und Zwölfe, Ihnen ihre Capitalia aus Unserm Tabacks-Fonds zurück gezahlet werden, und bis dahin diese Fonds selbst zur Sicherheit verhaftet seyn sollen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Königliche Garantie unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygesetztem Königlichen Insiegel vollzogen. Gegeben Berlin, den 3ten July 1797.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Buggenhagen.

Ad No. LIV.

Declaration der am 3ten July ertheilten Königlichen Garantie über die Tabacks-Actien De Dato Berlin, den 18ten July 1797.

Seiner Königlichen Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, ist vorgetragen worden, aus welchen Gründen es nöthig seyn dürfte, das zum Fond der neuen Tabacks-Administrations-Einrichtung errichtete, und unterm 3ten dieses von Allerhöchstdenenselben garantirte Actien-Anlehn von

Funfzehnmal Hunderttausend Thalern, bis auf
Zwey Millionen Thaler

zu erweitern.

Da nun Allerhöchstdieselben solches zu genehmigen geruhet haben; so declariren höchstgedachte Seine Königliche Majestät, für Sich und Allerhöchstdero Thronfolger, hiemit und in Kraft dieses, daß die unterm 3ten dieses Monats July 1797 ausgefertigte, und von Allerhöchstdenenselben vollzogene Garantie, nunmehro auf eine Anleihe von

Zwey Millionen Thalern

grob Courant, durch Zwey Tausend Actien, jede zu Ein Tausend Thaler, sonst aber wie sie in der Garantie selbst bestimmet worden, ausgedehnet werden, und sich auf diese Summe der Zwey Millionen, so wohl an Capital als Zinsen, so wie sie in den Actien verschrieben sind, mit völliger Gültigkeit erstrecken soll.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Declaration unter Höchsteigenhändiger Unterschrift und beygesetztem Königlichen Insiegel vollzogen. Gegeben Berlin, den 18ten July 1797.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Buggenhagen.

No. LV. Verordnung gegen verschiedene Mißbräuche bey gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen. De Dato Berlin, den 14ten July 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Uns angezeiget worden, daß bey gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen hin und wieder der Mißbrauch überhand nehme, daß ein Licitant, um einen andern Bietungslustigen zu entfernen, und von einem Mehrgebote abzuhalten, sich mit demselben über ein sogenanntes Abstandgeld vereinigt, und dadurch bewirkt, daß er solchergestalt das ausgebotene Object zu einem niederen Preise erhält, als geschehen

seyn würde, wenn nicht andere Kauflustige durch einen solchen Winkelvertrag vom Mitbieten wären zurückgehalten worden. Dergleichen Verabredungen gründen sich nun zwar auf einen unmoralischen und unerlaubten Eigennutz, den die Gesetze niemals begünstigen können, indem dadurch der Zweck der öffentlichen Versteigerungen gänzlich vereitelt, dem Eigenthümer des zu verkaufenden Objects, oder dessen Gläubigern, der rechtmäßige Vortheil, welchen sie durch diesen gesetzmäßig veranstalteten Weg der Veräußerung hätten erhalten können, zu Gunsten eines dritten, welcher darauf nicht den entferntesten Anspruch zu machen hat, entzogen, und gerichtliche Handlungen, bey welchen Treue und Glauben, so wie ein gerades und offenes Verfahren, mit Recht gefordert und erwartet werden können, in Gelegenheiten zu gewinnsüchtigen Speculationen verwandelt werden. Da es inzwischen an einem positiven Verbotsgesetze gegen solche Winkelverträge bisher noch ermangelt hat, so haben wir nöthig gefunden, darüber nachstehendes festzusetzen:

1.

Alle Verträge und Verabredungen, bey welchen die Absicht zum Grunde liegt, bey gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Auctionen, sie mögen zu den nothwendigen oder freywilligen gehören, Kauflustige zum Vortheil eines Licitanten von der Abgebung ihres Gebots, oder von weiterem Mitbieten zurück zu halten, es geschehe nun solches durch Bewilligung eines gewissen Abstandsgeldes, oder durch Versprechung, oder wirkliche Einräumung anderer Vortheile, werden hiermit für unerlaubt und strafbar erklärt.

2.

Dergleichen Verträge können daher auch unter den Contrahenten selbst keine rechtliche Wirkung haben, und es kann keinem derselben mit einer daraus hergeleiteten Klage rechtliches Gehör verstattet werden.

3.

Vielmehr soll alles dasjenige, was der zurückstehende Kauflustige durch einen solchen unerlaubten Vertrag gewonnen hat, dem vorigen Eigenthümer des Objects, bey dessen Versteigerung der Vertrag vorgefallen ist, oder dessen Gläubigern, zu deren Befriedigung der gerichtliche Verkauf veranlaßt gewesen, zu gute kommen, und von dem Inhaber dieses unerlaubten Gewinnes, als Entschädigung wegen des dadurch entzogenen rechtmäßigen Vortheils, den sie aus einer ordentlichen Fortsetzung der Licitation zu hoffen hatten, herausgegeben werden.

4.

Ausserdem sollen diejenigen, die sich in einen solchen Vertrag eingelassen haben, in eine fiskalische Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage des, nach §. 3. zu bestimmenden gesuchten unerlaubten Gewinns gleichkommt, verurtheilt, und von ihnen zu gleichen Theilen, allenfalls aber von jedem unter ihnen auf das Ganze beygetrieben werden.

5.

Auch solche Verträge, wo mehrere sich vereinigen, ein zum öffentlichen Verkauf gestelltes Object durch einen unter ihnen ausgemittelten und vorgeschobenen Namensträger an sich zu bringen, und es sodann zu ihrem gemeinsamen Vortheil wieder zu verkaufen, werden hiermit für unerlaubt ausdrücklich erklärt. Es soll daraus auch unter den Interessenten selbst kein Recht entstehen, und keine Klage statt finden; vielmehr soll auch in diesem Falle den Contrahenten der gesuchte unerlaubte Gewinn entrissen, und derselbe denjenigen, welche dadurch einen zu hoffenden rechtmäßigen Vortheil verloren haben, zuerkannt, die Pacisenten auch ausserdem mit gesetzmäßiger Ahndung, nach Vorschrift Unseres Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XX. §. 1259 bis 1264. ohne Nachsicht belegt werden.

Hiernach haben sich Unsere Collegia und Gerichte gebührend zu achten, und die gegenwärtige Verordnung, durch öffentlichen Aushang, durch Zufertigung an die Untergerichte, und durch Einrückung derselben in die Zeitungen und Intelligenz-

telligenzblätter der Provinz gehörig bekannt zu machen.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 14ten July 1797.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Blumenthal. v. Werder. v. Reck. v. Struensee.

No. LVI. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Verstattung der Juden zum Armenrecht. De Dato Berlin, den 17ten July 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach Eingang Eures Berichts vom 3ten d. M. haben Wir die Aeltesten der hiesigen Judenschaft auf ihr Gesuch, wegen Verstattung ihrer Mitglieder zum Armenrechte, mit abschriftlich nebenliegender Resolution versehen lassen. Ob es nun gleich solchergestalt bey der Ausschließung der Juden vom Armenrechte in Prozessen vor der Hand noch ferner sein Bewenden hat; so muß dennoch auch solchen Partheyen blos um deswillen, weil sie die Kosten nicht gleich herbeyschaffen können, die Justitzpflege niemals versagt, sondern in vorkommenden Fällen nach Befinden der Umstände die Kosten allenfalls gestundet, und wenn hiernächst zu deren Beytreibung geschritten wird, die Execution so moderirt werden, daß auch eine Jüdische Parthey der bloßen Kosten halber nicht ruinirt, und der Mittel zum Lebensunterhalt beraubt werde. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten July 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Ad No. LVI.

Die Aeltesten der hiesigen Judenschaft erhalten auf ihre ꝛc. Vorstellung vom 24. Febr. c., in welcher sie die Verstattung zum Armenrecht sowohl für den Schutzjuden Levin Philipp Ruben, als auch für andere Mitglieder ihrer Gemeine nachgesucht haben, hierdurch folgendes zur Resolution:

Nach eingezogenem Bericht des Cammergerichts sind nach einer von jeher bestandenen Observanz Partheyen von der jüdischen Nation noch niemals zum Armenrechte admittirt worden, und es hat sich demnach kein Fall gefunden, wo deshalb eine solche Parthey mit ihrer Klage zurückgeblieben ist, und also die verweigerte Zulassung zum Armenrecht eine Verweigerung der Justitz selbst zur Folge gehabt hätte. Da nun so lange keine solide bürgerliche und moralische Verbesserung der Nation statt finden kann, mithin derselben ein vorzüglicher Hang zu Wucher, Chikanen und Prozessen nicht ohne Grund vorzuwerfen ist, es äußerst bedenklich seyn würde, die bisherige Observanz aufzuheben, zumal auch die Untersuchung des Vermögenszustandes, welche der Zulassung zum Armenrecht vorhergehen muß, bey solchen Partheyen mit besondern Schwierigkeiten verknüpft ist: so muß es vor der Hand bey jener Observanz noch ferner sein Bewenden haben, und wird den Supplicanten communicirt, was deshalb an das Cammergericht erlassen worden. Signatum Berlin, den 17ten July 1797.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

von Reck. ꝛc.

Resolution
für die Aeltesten der
hiesigen Judenschaft.

No.

No. LVII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des Fort der bey den Untergerichten stehenden Auscultatoren und Referendarien. De Dato Berlin, den 24sten July 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es leidet keinen Zweifel, daß Auscultatores und Referendarii bey Untergerichten unter eben dem Foro stehen, welchen die andern Mitglieder und Subalterni des Gerichts unterworfen sind. Da nun dies, wie ex §pho 143. Tit. 2. Part. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung erhellet, in der Regel das Untergericht selbst ist; so müssen auch solche Auscultatores und Referendarii, die nicht etwa wegen ihrer Geburt, oder aus einem andern speciellen Fundamente eximirt sind, bey eben diesem Untergerichte in allen Causis Personalibus Recht nehmen.

Das Bedenken, welches Ihr in Eurem Berichte vom 13ten d. M. wegen der darunter noch befindlichen Minorennen Euch machet, erlediget sich darauf, daß ein solcher Mensch dergleichen Officium doch nicht ohne Vorwissen und Consens seines Vaters oder Vormundes übernehmen, und es wohl nicht bezweifelt werden kann, daß auch ein Minorennis unter solcher Einwilligung sein Forum zu mutiren fähig und berechtiget sey. Sind ꝛc. Berlin, den 24ten July 1797.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. LVIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der in Revisorio statt findenden Restitutionsfrist. De Dato Berlin, den 24sten July 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das Westpreussische Hofgericht zu Bromberg hat angefragt: in wie ferne die in Appellatorio durch die Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 14. §. 34. nachgelassene Restitutionsfrist auch in Revisorio statt findet, und ist darauf nach der copeylichen Anlage beschieden worden: welches Euch hierdurch zu Eurer Achtung, und um für die Einrückung in die Edictensammlung zu sorgen, bekannt gemacht wird. Sind ꝛc. Berlin, den 24sten July 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Ad No. LVIII.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt unterm 24sten Juny c. angefragt:

in wie ferne die in Appellatorio durch die Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 14. §. 34. nachgelassene Restitutionsfrist auch in Revisorio statt finde?

Da eben die Gründe, aus welchen das Gesetz, um die Partheyen durch den Ablauf der kurzen Appellationsfrist nicht ganz um ihr Recht zu bringen, die Restitution wegen persönlicher Ehehaften innerhalb vier Wochen vom Ablaufe dieser Frist nachgiebt, auch in Revisorio unstreitig Anwendung finden; so kann allerdings auch in dieser Instanz einer Parthey, welche sich noch innerhalb dieser vier wöchentlichen Restitutionsfrist meldet, Ehehaften beybringt und bescheiniget, und zugleich die Revisionsschedul einreicht, die Zulassung zu dem Remedio nicht versagt werden. Die Revisionsanmeldung muß übrigens in der Regel zugleich die Ausführung der Gravaminum enthalten. Wenn aber auch dies nicht ist, und eine solche weitere Deduction reservirt wird, so muß dennoch zu

deren

deren Beybringung nur eine, wie sich von selbst versteht, ipso jure präclusivische Frist von höchstens 8 Tagen bestimmt, und genau darauf gesehen werden, daß diese inne gehalten, oder in dessen Entstehung mit Vorlegung der Acten, prout jacent zum Spruch in Revisorio ohne weitern Aufenthalt verfahren werden. Sind ꝛc. Berlin, den 24sten July 1797.

Auf Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

An
das Westpreussische
Hofgericht.

No. LIX. Rescript an das hiesige Stadtgericht: die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 50. §. 593. und 594. betreffend, wegen Behandlung der Gläubiger in Concurssachen. De Dato Berlin, den 24sten July 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 17. July haben Wir gesehen, was Ihr in Ansehung des §. 593. 50. Titels Th. I. Unserer allgemeinen Gerichtsordnung für Bedenken habet. Da diese Gesetzstelle ganz allgemein redet, und in Ansehung der ausseu bleibenden oder renuncirenden Gläubiger keinen Unterschied oder Ausnahme statuirt, so bedarf es keiner Deklaration derselben. Alle in dieser Materie ergangene Verordnungen, so wie die jetzt von Euch angeführte, beabsichtigen principaliter nicht eine Begünstigung des Gemeinschuldners, sondern der Gläubiger, welche durch die Interposition eines dritten ehr und besser zu ihrer Befriedigung gelangen können, als wenn der Concurs festgesetzt wird. Diesen soll dergleichen Vortheil, durch den Eigensinn, oder durch weit aussehende Speculationes auf einen ungewissen Erfolg von Seiten einiger wenigen Mitgläubiger nicht entzogen werden. Wenn also der Tertius interveniens es sich zur Conditione sine qua non seiner Vermittelung macht, daß der Gemeinschuldner ganz ex nexu komme; wenn er, wie natürlich, an sein Erbieten nicht gebunden seyn will, so bald ihm die Bedingung nicht gewährt wird, und wenn also die ganze Behandlung rückgängig werden würde, sobald es in der Gewalt dieses oder jenes einzelnen Gläubigers stehen sollte, durch sein Nichterscheinen, oder durch seine Renunciation jene Bedingung zu vereiteln; so ist es wohl klar, daß um den Zweck des Gesetzes nicht zu verfehlen, auch diese Gläubiger immer solchen Bedingungen sich unterwerfen müssen. In Ansehung derer jenigen, die bekannt sind, und sich in Termin zur Behandlung nicht melden, tritt noch hinzu, daß sie ohnehin schon nach §. 601 als beytretend zu demjenigen, was der mehrere Theil der erscheinenden Gläubiger erklärt, geachtet werden müssen. Hierdurch erledigen sich zugleich die übrigen von Euch vorgetragenen Dubia. Von unbekannten Gläubigern kann keine Notiz genommen werden. Bekannte Gläubiger müssen unter der legalen Commination vorgeladen werden, und wenn sie denn aussenbleiben, ohne sich zu erklären, so werden sie für beytretend geachtet. Auf solche Creditores, so wie auf diejenigen welche zwar renunciiren, aber sich doch ihrer Ansprüche an den Gemeinschuldner vorbehalten wollen, muß eben sowohl, als auf diejenige, welche ausdrücklich dissentiren, die Repartition mit gerichtet, und, wenn sie ihre Antheile nicht annehmen wollen, dieselben auf ihre Gefahr und Kosten ad Depositum eingezahlet werden; welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Direction nicht vorhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 24sten July 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LIX.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In der Allgemeinen Gerichtsordnung für Ew. Königl. Majestät Staaten ist im 1sten Theil 50sten Tittel §. 593 und 594 verordnet, daß zwar durch eine Behandlung im Concurse, die Gläubiger in der Regel ihr Recht, wegen des Ausfalls an den Gemeinschuldner nicht verlieren, daß jedoch;

wenn derjenige, welcher den Vergleich vorschlägt, die Entsagung auf alle fernere Ansprüche an den Gemeinschuldner, zu einer ausdrücklichen Bedingung desselben macht, und der grössere Theil der Gläubiger den Vergleich unter dieser Bedingung annimmt, auch der mindere Theil eben dieselbe sich gefallen lassen müsse.

Bey Gelegenheit des bey uns schwebenden und in dieser Art von der Ehefrau des Gemeinschuldners behandelten Creditwesens des Kaufmanns und Galantriehändlers Ludwig Kneisel, ist die Frage aufgeworfen:

Ob theils die unbekannten, theils die bekannten, aber im Liquidationstermin nicht erschienenen Gläubiger, neben der Präclusion zugleich zu verurtheilen seyen, sich ihrer Ansprüche an den Gemeinschuldner zu begeben, und der Stimmenmehrheit der übrigen Gläubiger beyzutreten?

Es scheint uns die Beantwortung dieser Frage, die vor Publication der Allgemeinen Gerichtsordnung nicht aufgeworfen werden konnte, da sowohl nach den Principien der ältern Concursordnung, als den Vorschriften des Corpus juris Friedericiani, dergleichen Vorschläge, gegen eine gänzliche Entsagung aller Ansprüche nicht Statt hatten, sehr zweifelhaft. Wenn man davon ausgeht; daß diese gesetzliche Vorschrift, die Erhaltung eines unglücklichen Schuldners beabsichtigt und verhüten will, daß selbiger sein nachher durch Fleiß und Mühe erspartes Vermögen, den andringenden Gläubigern von neuem wieder überlassen müsse; so scheint es wohl eben so billig zu seyn, daß auch diejenigen, welche ihre Befriedigung nicht aus der Creditmasse suchen, den Vergleichsvorschlag annehmen, als sowohl die gute Absicht des Gesetzes und desjenigen der mit Aufopferung eigner Vortheile, die Gläubiger auf einem abgekürzten Wege zu ihrer Befriedigung verhilft, vereitelt werden würde, wenn man dieses nicht annehme. Dieser beabsichtigt eine gänzliche Befreyung des Gemeinschuldners von dessen Schulden, und nur unter dieser Bedingung, giebt er einen Theil seines eignen Vermögens her: diese Absicht kann aber nicht erreicht werden, so bald diejenigen, welche ihre Ansprüche nicht gegen die Masse angebracht haben, das Recht behalten, nach wie vor gegen den Schuldner zu verfahren. Es würde mithin dieser zu einem Schaden bringenden Irrthum veranlasset werden, wenn man ihn darauf nicht aufmersam machte, und wäre es bestimmt, daß die sich nicht gemeldeten Gläubiger ihr Recht nach wie vor behalten, so fällt die Begünstigung dieses Verfahrens und die intendirte Conservation des Gemeinschuldners von selbst fort.

Zieht man dagegen in Erwägung, daß eine solche gütliche Behandlung nur die Aufhebung des Concurses zum Zweck hat, und den Gläubigern nur die Befriedigung, die sie nach Beschaffenheit der Actiomasse zu hoffen haben, früher und mit geringern Weitläuftigkeiten und Kosten verschaft; so scheint es, besonders in Gemäßheit des §. 600. des angeführten Ortes, welcher die Anmerkung der Forderungen voraussetzt, daß bloß diejenigen, welche ihre Befriedigung aus der Masse suchen, bey den Vergleichsverhandlungen interessiren: woraus denn, da niemand gezwungen werden kann, sich im Concurse zu melden, von selbst folgen würde, daß diese nicht erschienene Gläubiger ihr Recht gegen den Schuldner behalten. Die Präclusion gegen die Masse enthält demnach den Vorbehalt des Rechts gegen die Person des Gemeinschuldners. Nimmt man dieses als Principium an, so scheint es, unserm unvorgreiflichen Ermessen nach, eine Härte für diejenigen, welche gegen den Vergleichsvorschlag protestiren, zu enthalten, da im Fall der jetzige Gemeinschuldner

schuldner durch Erb- oder Glücksfälle oder durch eignen Fleiß in gute Vermögensumstände kömmt, und also im Stande ist, seine Gläubiger zu befriedigen, jene präcludirte Creditoren würklich befriedigt werden, und diese welche der Stimmenmehrheit wegen durch Urtel und Recht ihre Forderung, gegen Annahme eines kleinen Vortheils verlohren haben, unbefriedigt bleiben, also blos deshalb deterioris conditionis sein würden, weil sie ihre Forderung angemeldet haben. Dies würde die Folge nach sich ziehen, daß jeder Gläubiger, sobald er bey den Vergleichsverhandlungen ungefähr berechnet, daß die Pluralität der Stimmen für die Annahme des Vergleichs ausfällt, besonders bey großer Insufficienz, entweder im Liquidationstermin falls solcher noch nicht angestanden, nicht erscheint, oder sich seiner Ansprüche an die Masse begiebt, und auf diese Weise mit Aufopferung des augenblicklichen kleinen Vortheils, sich die Möglichkeit einer künftigen vollständigen Befriedigung erhält. Hiedurch würde mithin immer mehr jene intendirte Absicht des Gesetzes und des Vergleichsvorschlagenden vereitelt werden, und das Gesetz selbst ohne Effect bleiben. Fiele auf diese Weise das Uebergewicht der Gründe auf die erstere Meinung, so entstehen jedoch neue Zweifel, in welcher Art die Verurtheilung der ausgebliebenen Gläubiger zu veranlassen, da es in Widerspruch stehen würde, die Creditoren einmal zu präcludiren, und demnächst wiederum dieselben zu verurtheilen, auf ihre Forderung das offerirte Vergleichsquantum anzunehmen.

Diese Bedenken haben wir nicht verfehlen wollen, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzutragen, und um allergnädigste Bestimmung zu Unserer Direction für diesen und ähnliche Fälle allergehorsamst zu bitten.

Wir ersterben in tiefster Submission

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst ꝛc.
zum Stadtgericht hiesiger
Residenzien ꝛc.

Berlin,
den 17ten July
1797.

Bohm. Schumann. Haberland.

No. LX. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Introduction der Städtischen Justizbedienten. De Dato Berlin, den 26sten July 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach Eurem Berichte vom 22sten May c. es bey Euch bisher nicht gewöhnlich gewesen, förmliche Introductiones der städtischen Justizbedienten zu veranlassen, so wollen Wir es dabey, zumalen Entia nicht praeter necessitatem multiplicirt werden müssen, auch für die Zukunft belassen. Doch steht Euch unbedenklich frey, in besondern Fällen, wo es, wie bey Charlottenburg, die Uebergabe des Depositi, oder die Prüfung und Abnahme einer interimistisch veranlaßt gewesenen Justiz-Administration zu erfordern scheinet, eine solche besondere Introduction zu veranlassen; wobey Ihr Euch aber der Steuerräthe zu Commissarien nicht ohne Noth, sondern nur dann zu bedienen habt, wenn es an einem andern schicklichen Subjecte in der Gegend, welchem der Auftrag gemacht werden könnte, ermangelt. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 26sten July 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXI. Circulare an alle Inspectoren der Churmark: daß die Seidebauenden, wenn sie in Städten wohnen, ihre Seidenprämien bey dem Steuerrath, und wenn sie auf dem Lande wohnen, bey den Landräthen liquidiren sollen. De Dato Berlin, den 31sten July 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach dem ergangenen Hofrescript vom 13ten dieses Monats Unser General-Fabrikendepartement für zuträglich gefunden hat, zu verordnen, daß alle und jede Seidebauende in den Provinzen, ihre Seidenprämien hinführo, wenn sie zu Städten gehören, bey den Steuerräthen, und wenn sie auf dem Lande wohnhaft sind, bey den Landräthen liquidiren sollen; so befehlen Wir Euch, die Seidenbauende des Geistlichen und Schulstandes Eurer Inspection darnach auf das schleunigste zu instruiren, und darauf zu halten, daß die Prämienliquidationen nach Maßgabe der Wohnörter der Seidebauenden entweder an die Land- oder an die Steuerräthe abgegeben werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 31sten July 1797.

v. Scheve.

No. LXII. Rescript an sämmtliche Cammern diesseits der Weser: Wegen des Uebergehens der Unterthanen aus den alten Provinzen nach Süd- und Neuostpreussen. De Dato Berlin, den 1sten August 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das bey dem General- ꝛc. Directorio unterm 17. m. pr. eingekommene Schreiben Unsers Ober-Krieges-Collegii, wornach dasselbe dem Inhalt des an Euch ergangenen Regulativ-Rescripts vom 18ten April dieses Jahres:

wegen des Wegziehens der Inst- und Loosleute, und überhaupt aller in Unterthänigkeits- oder Enrollements-Nexu stehenden Unterthanen der ältern Provinzen nach Süd- und Neu-Ostpreussen,

den Militair-Behörden bekannt gemacht hat, hierneben in Abschrift zur Nachricht zufertigen, und sind ꝛc. Berlin, den 1sten August 1797.

Auf Special-Befehl.

Ad No. LXII.

Ewr. Excellenzien und Ein Königliches Hochlöbl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium haben wir die Ehre auf Dero gefälligste Zuschrift vom 20sten vorigen Monats:

wegen des Wegziehens der Inst- und Loosleute, und überhaupt aller in Unterthänigkeits- oder Enrollements Nexu stehenden Unterthanen der älteren Provinzen nach Süd- und Neu-Ostpreussen,

in ganz ergebenster Antwort zu benachrichtigen, daß wir keinen Anstand genommen haben, den Inhalt des an die Cammern des Directorial-Ressorts diesseits der Weser erlassenen Regulativ-Rescripts vom 18ten April a. c. den sämmtlichen General-Inspecteurs, zur Bekanntmachung an die ihren Inspectionen übergebenen Regimenter, zu melden. Berlin, den 17ten July 1797.

Königliches Preußisches Ober-Krieges-Collegium.

v. Kannenpurff. v. Boyn.

No.

No. LXIII. Edict, wie es von der wieder eingeführten General-Tabacks-Administration in den Königlich Preußischen Landen diesseits der Weser, so wie auch in Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen in Ansehung des gesammten Tabacks-Wesens vom 1. Octbr. 1797 an, gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 7ten August 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Da Wir bereits durch das unterm 18ten Juny d. J. emanirte Declarations-Patent allergnädigst zu erkennen gegeben haben, aus welchen triftigen Gründen und unter welchen Modificationen Wir zur Wiederherstellung der vormaligen General-Tabacks-Administration bewogen worden sind; so finden Wir annoch für nöthig, durch gegenwärtiges Edict zur genauesten Richtschnur für jedermann näher zu bestimmen, in welcher Art der am 1ten October dieses Jahres anfangende neue Tabacks-Debit nebst der Tabacks-Cultur und Fabrication, also das gesammte Tabackswesen in Unsern Provinzien diesseits der Weser betrieben und verwaltet werden soll.

Wir thun also Kraft dieses kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, nehmlich:

Art. 1.

Dem von Uns Allerhöchst Selbst angeordneten General-Tabacks-Administrations-Collegio, zu dessen Chef-Präsident unter Unsern unmittelbaren Befehlen Wir Unsern würklichen Geheimen Etats- und dirigirenden Krieges-Minister von Buggenhagen ernannt haben, sind die in den Hauptstädten der resp. Provinzien als zu Berlin, Magdeburg, Stettin, Königsberg, Breslau, Posen und Warschau bestellte Provinzial-Tabacks-Directionen, und diesen wiederum die in jeder Provinz etablirten Niederlagen, Land-Tabacksblätter-Magazine und sämmtliche Tabacks-Officianten der Provinz untergeordnet.

Von gedachten General-Tabacks-Administrations-Collegio allein, sollen die Veranstaltungen sowohl wegen Fabricirung sämmtlicher Rauch- und Schnupf-Tabacke, als wegen deren Verkauf, imgleichen auch wegen Einkauf und Abnehmung der im Lande genommenen Blätter abhangen, und zu diesem Ende die bis jetzt vorhandenen Tabacks-Fabriquen entweder für Unsere Rechnung übernommen, oder wo dieses nicht convenable ist, gänzlich supprimirt werden, nachdem im letztern Fall deren Inhaber auf einige billige Art abgefunden worden.

Die bisher statt gehabten Privat-Spinnereyen müssen ebenfalls mit Eintritt des 1ten October dieses Jahres aufhören, und wird die General-Administration sich zu Verfertigung der Roll-Tabacke, vorzüglich der bisherigen brauchbaren Tabacksspinner-Meister, an denen Orten, wo sie ihre Spinnereyen anlegen wird, bedienen.

Art. 2.

Vorerst wird der Preis des gemeinen Berliner Land- oder Rollentabacks auf Zwey Groschen Sechs Pfennige das Pfund festgesetzt, und es soll überhaupt diese geringe Sorte Taback zum Besten des gemeinen Mannes allemal so wohlfeil als möglich, die feinern und bessern Sorten Rauch- und Schnupftabacke nebst dem Canaster aber, nach Maasgabe ihrer Güte, zu den von der General-Administration festzusetzenden Preisen verkauft werden.

Art. 3.

Ist es Unser Wille, daß auch in Kriegeszeiten Unsere Armeen selbst in Feindes- oder fremden Landen, gleichfalls von Niemand anders als durch Unsere General-Tabacks-Administration mit Rauch- und Schnupftabacken versorgt, und von derselben bey der Armee oder an denen Orten, wo es nöthig, jederzeit nach Möglichkeit Depots von hinlänglichem Vorrath an Tabacken gehalten werden sollen.

Art. 4.

Verbieten Wir allen und jeden, wes Standes und Würden sie sind, vom 1ten October dieses Jahres an, irgend eine Art von Taback, von welcher Beschaffenheit sie auch immer sey, für andere Rech-

nung als für die General-Tabacks-Administration und auf deren Authorisation zu fabriciren, zu spinnen, oder fabriciren und spinnen zu lassen, noch auch Tabacks-Blätter, so wenig ausländische, als die, so in Unsern Landen gewachsen, zu kaufen, bey Strafe der Confiskation des Tabacks, und einer Geldbuße von Zehen Reichsthalern für jedes Pfund, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe.

Art. 5.

Bey gleicher Strafe soll Niemand sich unterstehen, Tabacksblätter weder einnoch ausländische an jemand anders, als an die General-Administration oder an solche, welche zum Einkauf derselben berechtiget sind, zu verkaufen.

Art. 6.

Die in Unsern Staaten gebaueten tauglichen Land-Tabacksblätter, sollen, so viel deren erzielt werden, den Eigenthümern nicht wie vordem zum Bedruck der Cultivateurs geschehen, durch Entrepreneurs oder Aufkäufer, sondern gleich für Rechnung der General-Administration durch die von derselben in den Provinzien bestellte Blättermagazin-Inspectoren gegen baare Bezahlung abgenommen, und die im voraus allgemein bekannt zu machende Preise dergestalt nach bestimmten Epoquen regulirt werden, daß der Planteur oder Landmann dabey bestehen kann.

Wie denn auch Bedacht genommen werden wird, daß der Taback besonders in den Gegenden, wo selbiger zeithero nur schlecht gerathen ist, durch eine bessere Cultur so viel nur möglich zum Vortheil des Planteurs veredlet werde.

Art. 7.

Die Streitigkeiten, welche bey Gelegenheit der Abnahme über die Güte der Blätter entstehen können, sollen von der Obrigkeit jedes Orts, mit Zuziehung und nach dem Gutachten Sachverständiger Personen, sogleich abgemacht, auch alle Blätter auf öffentlicher Waage gewogen werden.

Art. 8.

Da nun Unsere Tabackspflanzer vermittelst dieser Maasregeln wegen des Verkaufs ihrer Blätter hinlänglich gesichert sind; so wird selbigen bey Strafe der Confiskation und einer Geldbuße von Zehen Thaler für jedes Pfund, hierdurch ausdrücklich untersaget, ihre Blätter an einen Spinner oder auch an jemand anders, es sey im Lande oder außer dem Lande, und wer er nur immer wolle, als an die von Unserer General-Administration dazu bestimmte Depots zu verkaufen, vielweniger aber selbige in Unseren Städten und Flecken oder auf dem platten Lande, ohne besondere Erlaubnißscheine irgend wohin, am allerwenigsten, ausser Landes zu verführen.

Art. 9.

Die Tabacksspinner dürfen bey gleicher Strafe weder einländische oder ausländische Tabacksblätter kaufen, noch selbige für eigene oder andere, als der Königl. General-Tabacks-Administration Rechnung verspinnen. Dahingegen wird die General-Tabacks-Administration ihnen entweder in den Königlichen Spinnereyen, oder dem Befinden nach in ihren Häusern Arbeit und Verdienst geben. Und damit dieses mit gehöriger Ordnung geschehen könne; so soll darüber noch ein besonderes Reglement für die Tabacksspinnereyen ergehen.

Art. 10.

Zu dem einländischen Detailhandel mit dem Taback aus Königlichen Niederlagen, sollen vorzüglich die zum Handel berechtigte Kaufleute admittiret werden. Es kann aber nicht einem jeden derselben solches willkührlich zu treiben, überlassen werden; sondern wer sich damit beschäftigen will, muß sich zuvor bey der Provinzial-Direction seines Orts angeben, und von derselben eine Authorisation nachsuchen, auch sich zu dem, was ihm hierunter vorgeschrieben werden wird, verbindlich machen. Dabey hat die General-Tabacks-Administration dahin zu sehen, daß nicht mehrere Tabacksverkäufer an einem Orte angenommen werden, als füglich dabey bestehen können.

Indessen ist denen Personen, welcher unter vormaliger Administration Tabacks-Distributionen anvertrauet gewesen, und die darüber Concessionen in Händen haben, wenn sie auch nicht privilegirte Kaufleute

leute wären, der Tabackshandel aus Königlichen Niederlagen, jedoch nur auf Lebenszeit, ferner zu gestatten.

Auch bleibt der General-Tabacks-Administration vorbehalten, an solchen Orten, wo keine oder nicht hinlängliche Kaufmannschaft vorhanden wäre, imgleichen auf dem Lande, annoch besondere Tabacksverkäufer zur Bequemlichkeit des Publici anzusetzen, und zu concessioniren.

Jedem andern, der in vorstehender Art nicht legitimirt ist, wird hiermit bey 30 Rthlr. Strafe für jedes Pfund, halb für den Denuncianten, ausser der Confiscation verboten, fabricirten Rauch- oder Schnupftaback, selbst von dem, so Unsere General-Tabacks-Administration hat stempeln lassen, zu verkaufen.

Art. II.

Wer mit Taback zu handeln nach vorigen Articuln befugt ist, hat folgendes zu beobachten, und muß sich dazu, und wegen des ihm anvertrauten Stempels eidlich oder auf seinen geleisteten Bürgereid verpflichten.

1) Muß derselbe alle und jede Tabacke, welche er zu debitiren gedenkt, von der ihm anzuweisenden Königlichen Tabacksniederlage, und nirgend anders gegen gleich baare Bezahlung zu ⅔ in Courant und ⅓ in Münze nehmen.

2) Muß derselbe sich, bey Strafe von Fünfhundert Thaler und Verlust des Tabacksverkaufs, nicht unterfangen, dem Publico andere Tabacke zu verkaufen, noch in seinem Laden zu dulden, als solche, welche mit dem Königlichen General-Tabacks-Administrations- oder Magazinsiegel gehörig gesiegelt oder gestempelt sind. Daher denn derselbe wohl zuzusehen hat, daß ihm aus der ihm angewiesenen Tabacksniederlage keine andere, als gehörig gesiegelte oder gestempelte Tabacke geliefert werden.

3) Muß sich derselbe nicht beygehen lassen, einige Vermischung der verschiedenen Sorten Rauch- und Schnupftabacke zu machen, noch eine Manutantion damit vorzunehmen; sondern er ist gehalten, die Tabacke ohne Veränderung oder Vermischung, überall so, wie er sie aus der Tabacksniederlage empfangen, wieder zu verkaufen, auch nicht zuzugeben, daß solches von seinen Leuten geschehe, bey Strafe der Confiscation des vermischten Tabacks, und Zehn Thaler für jeden erweislichen Uebertretungsfall, in so fern das Quantum nicht ein Pfund übersteigt, bey stärkeren Quantitäten aber Zehn Thaler für jedes Pfund, auch nach Befinden mit Verlust des Tabackshandels.

4) Unter gleicher Strafe wird den Tabackshändlern untersagt, den gesetzten Preis des gedachten Tabacks zu erhöhen, vielmehr soll er denselben zu dem nehmlichen Preise, wie er ihn aus der Niederlage empfangen, wieder verkaufen, und in Ansehung des Debits im kleinen, sich nach dem Tarif, den er erhalten wird, genau zu achten gehalten seyn.

5) So wie der Tabackshändler auch hierdurch angewiesen wird, keine Rolltabacke, weder Knaster noch Portorico oder geringere Sorten anders, als gehörig gesiegelt, aus der ihm angewiesenen Tabacksniederlage anzunehmen, ist derselbe auch gehalten, bey jeder Vereinzelung jedes Stücks, so über 8 Loth wiegt, mit dem ihm anvertrauten Siegeln zu siegeln, bey Strafe von Fünf Thaler für jedesmal, wenn er solchergestalt, ungesiegelten Taback verkauft zu haben, überführt werden mögte.

6) Soll auch derselbe dem Publico die Tabacke in nicht geringerem Gewicht verkaufen, als er selbige von der Tabacksniederlage empfangen hat, und vornehmlich in der Vereinzelung richtiges Gewicht geben, indem er im Uebertretungsfall, nach befindenden Umständen, ohnausbleiblich bestraft werden wird. Wie denn auch derselbe, unter gleicher zu gewärtigender Bestrafung, die Tabacke weder selbst anfeuchten, noch an solchen Orten aufbewahren darf, wo sie übermäßige Feuchtigkeit anziehen könnten.

7) Ist derselbe nicht allein gehalten, sich den Untersuchungen und Controllirungen der dazu authorisirten Königlichen Tabacks- oder Accise-Officianten ohne

Wider-

Widerspenstigkeit zu unterwerfen, sondern auch selbst verbunden, die Contrebande auf alle mögliche Weise zu verhindern, und den Beamten von dem, was er dieserhalb in Erfahrung bringen möchte, Nachricht zu geben, auch allen an ihn zu ergehenden Verordnungen in Tabackssachen der Königlichen General-Tabacks-Administration und der Provinzial-Direction mit Gehorsam sich zu submittiren.

Auch müssen selbige ein Schild mit Bezeichnung:

Königlicher Tabacks-Verkauf.

aushängen, und außerdem solchergestalt bezeichnete Laden, bey Zehn Thaler Strafe pro Pfund, keinen Taback verkaufen, am wenigsten aber in die Häuser zum Verkauf tragen.

Art. 12.

Wer von einem andern als solchergestalt zum Tabacks-Verkauf authorisirten und bezeichneten Händler Taback kauft, soll außer der Confiscation mit Fünf Thaler pro Pfund gestraft werden.

Art. 13.

In sofern denen Juden in ihrem General-Privilegio und nachherigen Verordnungen der Tabackshandel nachgelassen ist; sollen sie auch jetzt davon nicht ausgeschlossen, jedoch darin ein billiges Verhältniß jüdischer, gegen die Anzahl christlicher Verkäufer beobachtet werden.

Art. 14.

So wie das Hausiren überhaupt schon durch allgemeine Edikte verboten ist; so wird solches hierdurch besonders in Ansehung des Tabacks auf das schärfste untersaget.

Wer sich dabey betreten läßt, soll außer der Confiscation seines ganzen Vorraths mit Zehen Thaler pro Pfund, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe beleget werden; und wer von einem Hausirer, er sey ein Jude oder Christ, Taback kauft, soll gleiche Strafe erleiden.

Art. 15.

Wir verbieten allen Unsern Krieges-Bedienten, Soldaten und deren Weibern, Kindern, auch Bedienten ohne Ausnahme irgend jemanden eine Art von Taback zu verkaufen, bey derjenigen Strafe, die das Kriegesrecht ihnen auf Unsern Befehl zuerkennen wird.

Die Commandeurs derer Regimenter sollen über die Befolgung dieses Articuls genau halten, und denen Officiers und Unterofficiers befehlen, darauf zu sehen, daß die Soldaten keinen solchen verbothenen Handel treiben, noch sich zu heimlicher Einbringung fremden Tabacks gebrauchen lassen; ingleichen, daß in den Casernen oder Quartieren kein unerlaubter Handel oder Gewerbe mit Taback getrieben werde, dagegen wird die General-Tabacks-Administration dafür sorgen, daß zur Bequemlichkeit der Mannschaften, entweder in den Casernen selbst, oder in deren Nähe ein Tabacks-Verkauf von den gemeinern Sorten Rauch- und Schnupftabacke gehalten werde.

Wer von einer derer in diesem Articul bezeichneten Militairpersonen Taback kauft, soll, außer der Confiscation, die im vorigen Articul gesetzte Strafe doppelt erlegen.

Art. 16.

Die General-Tabacks-Administration lässet alle Rolltabacke, imgleichen die Schnupftabacke, so in bleyernen oder blechernen, mit Papier umschlagenen und zugebundenen Büchsen verkauft werden, mit Siegellack besiegeln, welches Siegel den Preussischen Adler und die Umschrift, Königliche Preussische General-Tabacks-Administration führet, die Paquets und Briefe aber, in welchen die geschnittenen Rauchtabacke verkauft werden, sind mit dem Stempel der General-Tabacks-Administration versehen. Auch müssen die Stücke vom Rolltabacke, so bald sie über 8 Loth wiegen, mit dem Stempel des authorisirten Tabacksverkäufers versehen seyn.

Derjenige also, bey welchem Taback ohne vorgedachtem Siegel oder Stempel angetroffen wird, soll mit der Strafe der Confiscation, und Fünf Thaler für jedes Pfund beleget werden.

Es soll zu dem Ende auch nur denen bey der General-Administration dazu angenommenen vereydeten Kupferstechern, Petschierstechern und Buchdruckern erlaubet

bet seyn, die Vignetten, Petschafte, Titul und Unterscheidungszeichen der Büchsen und Stangen zu stechen und zu drucken. Diejenigen, welche sich beykommen lassen sollten, solche nachzumachen; sollen mit Funfzig Thaler Geldstrafe halb für den Denuncianten, oder mit willkührlicher Leibesstrafe belegt werden. Diese Strafe soll sich auch im verdoppelten Maaß über alle und jede erstrecken, welche außer Landes solche nachmachen zu lassen, sich unterstehen sollten, um sie in Unsern Staaten einzubringen, oder unter diesem Zeichen auswärtig fabricirte Tabacke ins Land einzuführen.

Die Spanischen Tabacke werden in versiegelten Büchsen an die Käufer oder an die Detail-Verkäufer ausgeliefert werden.

Art. 17.

Denen ankommenden fremden Reisenden soll nicht mehr als ein angebrochenes Pfund Rauch- oder Schnupftaback frey einzubringen erlaubet seyn; das mehrere von Taback aber, so ein solcher bey sich führet, muß sogleich außerhalb Landes geschickt, oder gegen Erlegung von Einem Reichsthaler pro Pfund gestempelt werden. Hat einer den bey sich habenden Taback verschwiegen, oder nicht richtig angegeben, und es wird solches bey der Visitation entdeckt; so wird sämmtlich vorbefindlicher Taback confiscirt, und für jedes Pfund Zehn Reichsthaler Strafe bezahlet.

Art. 18.

Wir erlauben auch allergnädigst, daß diejenigen Einwohner, welche sich etwan an Taback von auswärtigen Fabriken gewöhnt haben, dergleichen vom 1. Octbr. dieses Jahres an, sich selbst verschreiben dürfen. Sie müssen aber zuvor, und ehe der Taback verschrieben wird, dazu einen Erlaubnißschein bey der General-Tabacks-Administration oder der Provinzial-Direction nachsuchen, und den Taback unter deren Addresse kommen lassen; auch nachdem derselbe in einem Königlichen Magazin gewogen worden, selbigen stempeln lassen, und pro Pfund dafür einen Thaler erlegen.

Art. 19.

Alle diejenigen, welche zu ihrer eigenen Consumtion Tabacke in Vorrath haben, sind gehalten, solche vom 1sten bis zum Ende des Monats September dieses Jahres der Provinzial-Direction ihres Orts, oder dem nächsten Königlichen Magazin, gewissenhaft anzuzeigen, und gegen Erlegung eines Nachschusses bis zum Betrag der neuen Magazin-Verkaufspreise derselbigen Sorte, in unsern nächsten Tabacks-Niederlagen, siegeln oder stempeln zu lassen.

Falls aber Jemand einen solchen Nachschuß nicht erlegen will, muß er sich wegen Ueberlassung des Tabacks, der einstweilen in Unserm nächsten Magazin versiegelt zu deponiren ist, mit der General-Tabacks-Administration vergleichen, oder solchen unter Aufsicht derselben außer Landes schicken.

Wer diese Anzeige vor dem 1. Octbr. dieses Jahres nicht bewirket, oder in seiner Wohnung nicht sorgfältig nachsehen läßt, ob irgendwo alter, vielleicht schon verdorbener Taback, so ins Vergessen gekommen, stehen geblieben, hat sich die Schuld beyzumessen, wenn nach Ablauf dieses Termins ungestempelte und ungesiegelte Tabacke bey ihm gefunden oder denunciiret werden, und er deshalb in die geordnete Strafe von Zehen Reichsthalern pro Pfund halb für den Denuncianten, verfället, oder doch deswegen in fiskalischen Anspruch genommen wird.

Bey diesen oder sonst auf dringende Anzeige von den zur Aufsicht bestellten Officianten der General-Tabacks-Administration vorzunehmenden Visitationen, sollen indessen jedesmal Gerichtspersonen zugezogen werden.

Art. 20.

Diejenigen, so bishero Taback fabricirt, oder damit gehandelt haben, und noch einige fabricirte Tabacke, oder Tabacksblätter in Besitz haben, sind schuldig, ihre Vorräthe vor dem 1sten Octbr. d. J. den Tabacks-Officianten, welche dieserhalb Nachfrage halten, oder in Ermangelung dieser Nachfrage, dem Magistrat des nächsten Orts anzugeben, und wenn sie wegen Ueberlassung der Tabacke,

für Rechnung der General-Tabacks-Administration sich nicht vergleichen können, stehet denselben frey, die fabricirte Tabacke, und die fremden Blätter außerhalb Landes zu schicken, bis dahin sie aber vom 1sten October d. J. an, unter Siegel der General-Administration stehen, und beym Ausgang mit einem Exportationspasse, so gratis ertheilet wird, begleitet werden müssen.

Art. 21.

Alle Tabacke, von welcher Gattung und Güte sie auch seyn, wie auch alle Materialien, als Bley, Papier, Utensilien, die für Rechnung Unserer General-Tabacks-Administration ein- oder außerhalb Landes gehen, oder innerhalb des Landes von einem Orte zum andern geschickt werden, sollen von allen Abgaben, zu Wasser oder zu Lande, gleich andern Unsern Herrschaftsgütern frey seyn, und ohne die geringste Schwierigkeit passiret werden.

Es sollen auch die der General-Tabacks-Administration eigenthümlich zugehörige oder zum Transport ihre Tabacke bedungene Schiffe und Kähne unter keinem Vorwande jemals aufgehalten, noch zu Unserm anderen Gebrauch in Beschlag genommen werden, sondern von allen Embargos beständig, sowohl in Friedens- als Kriegeszeiten, frey seyn, nicht minder sollen sämmtliche Häuser, Fabriken und Niederlagen Unserer General-Tabacks-Administration, von aller Natural-Einquartirung allenthalben befreyet bleiben, ferner die im Dienst, Arbeit und Lohn der General-Administration stehende, von auswärtigen Orten hereingezogene Personen und Leute von aller Enrollirung und Werbung eximiret seyn.

Art. 22.

Wird Unsern sämmtlichen Unterthanen, besonders aber denen bisherigen oder gewesenen Tabacksfabrikanten und Spinnern verboten, keine Tabacksfabriken und Handlungen in Unsern oder denen benachbarten Ländern und Gegenden zu errichten, noch sich auch mittel- oder unmittelbar dabey im geringsten zu interessiren, und daran Antheil zu nehmen, oder deren Debit in Unsern Staaten zu befördern, unter welcher Auslegung und Vorwand es auch immer seyn möge, bey einer nach Verhältniß des Standes und Vermögens, von 100 Rthlr. bis 1000 Rthlr. zu bestimmenden Geldstrafe; im Wiederholungsfall aber, bey unausbleiblicher Confiscation ihres gesammten so beweg- als unbeweglichen Vermögens und in dessen Entstehung einer arbitrairen Leibesstrafe.

Art 23.

In Ansehung des Transito des fremden Tabacks, wollen Wir, daß es hierunter überall nach Inhalt des dieserwegen unterm 20sten Februar 1768 in Unsern Landen emanirten Edicts und dessen Declaration vom 28sten Februar 1769 vor der Hand gehalten werden soll.

Art. 24.

Wie es mit Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen und Contraventionen in Tabacksangelegenheiten gehalten werden soll, darüber behalten Wir uns allergnädigst vor, ein besonderes Reglement ergehen zu lassen.

Wir befehlen endlich in Gnaden, so wohl Unserer Generalität und sämmtlichen commandirenden Offiziers, als auch Unsern gesammten hohen und niedern Landes-Collegiis, Magistraten, Beamten, auch allen Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten, imgleichen Unserem Officio Fisci hiermit, und in Kraft dieses gegenwärtigen Edicts, dessen allgemeine Publication durch den Druck, und öffentlichen Ausgang zu Jedermanns Wissenschaft gebracht ist, auf das genaueste zu befolgen, und darüber mit Nachdruck zu halten, auch denen Tabacks Officianten, Visitatoren, Grenzbereutern und Aufsehern, so noch von Unserer General-Tabacks-Administration bestellet werden sollen, in ihren Dienstverrichtungen alle erforderliche Assistenz zu leisten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 7ten August 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Buggenhagen.

No.

No. LXIV. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen Befreyung der Banque von den Communkoſten in Concurſen. De Dato Berlin, den 21ſten Auguſt 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ungeachtet der Banque, als einer für unmittelbare landesherrliche Rechnung betriebenen Anſtalt, fiscaliſche Rechte unſtreitig zukommen, auch ihr in wiederholten ältern und neuern Verordnungen ausdrücklich beygelegt worden, und dieſelbe nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 401. dieſem ihrem Vorrechte nur ſo weit, als es die Priorität im Concurſe in Anſehung ihrer kaufmänniſchen Geſchäfte betrift, entſaget hat; So vernehmen Wir dennoch, daß einige Gerichte dieſe Entſagung auch auf die dem Fiſco ſelbſt in Concurſen zukommende Koſtenfreyheit extendiren wollen. Wenn aber von einer Begebung dieſes Privilegii abſeiten der Banque niemals die Rede geweſen, vielmehr dieſelbe auf deſſen Anwendung, in Anſehung ihrer Liquidatorum und Hebungen, von jeher ausdrücklich beſtanden hat; ſo wird zur Vermeidung aller dergleichen fernern Mißverſtändniſſe hiermit generaliter bekannt gemacht:

daß die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 531 — 534. wegen der Befreyung des Fiſci von den Communkoſten, auch auf die Forderungen der Banque Anwendung finden müſſen.

Hiernach habt Ihr Euch nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch Eure wichtigern Untergerichte beſonders in Haupt- und Handelsſtädten zu inſtruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21ſten Auguſt 1797.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LXV. Reſcript an das Cammer-Gericht: daß die Liſte von niedergeſchlagenen Stempelpapier alle Vierteljahr angefertigt werden ſoll. De Dato Berlin, den 23ſten Auguſt 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt durch das Circulare vom 13ten März 1782. feſtgeſetzt, daß von dem bey den Juſtiz-Collegiis aus legalen Urſachen niederzuſchlagenden Stempelpapier, deſſen Werth zu erſetzen iſt, die darin näher beſchriebenen Nachweiſungen vierteljährig angefertiget, und an die beſtimmte Behörde eingeſandt werden ſollen.

Wir müſſen aber in Erfahrung bringen, daß dieſer vorgeſchriebene Termin von manchen Collegiis gar nicht gehörig inne gehalten, vielmehr Nachweiſungen, die auf mehrere Jahre zurückgehen, eingereicht werden.

Das Finanz Departement hat erklärt, daß es ſich auf dergleichen Nachforderungen nicht mehr einlaſſen werde, indem dadurch die eingeführte Ordnung bey der Berechnung der Stempeleinkünfte weſentlich geſtört werde.

Ihr werdet daher hierdurch ernſtlich erinnert, auf Innehaltung der beſtimmten vierteljährigen Termine zur Einreichung der vorgeſchriebenen Nachweiſungen überall genau zu halten; indem, wenn eine ſolche Nachweiſung nicht ſpäteſtens in den erſten Tagen des dritten Monats im nächſtfolgenden Quartal bey der Stempelbehörde eingeht, und alſo dieſe die Zahlung verweigert, die Sportel-Caſſen-Officianten Eures Collegii, zu deren Obliegenheiten die Anfertigung dieſer Nachweiſungen gehört, den durch ihre Saumſeligkeit der Caſſe zuwachſenden Nachtheil ex propriis zu erſetzen, werden angehalten werden. Sind ꝛc. Berlin, den 23ſten Auguſt 1797.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXVI. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, das Verfahren in leichten Injuriensachen unter gemeinen Leuten betreffend. De Dato Berlin, den 28. August 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euern, in Sachen des Schulzen Wilcke zu Friedrichshagen contra die Bauerfrau Roloß, unterm 3ten dieses erstatteten Bericht, ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß wenn auch in leichtern Injuriensachen unter gemeinen Leuten das abgekürzte bagatellmäßige Verfahren vorgeschrieben worden, dennoch daraus die Anwendbarkeit der ein Materiale des Beweises enthaltenden Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 13. §. 10. no. 4. noch nicht folge. Es kommt eines Theils bey solchen Injuriensachen in der Regel nicht bloß auf poenam publicam, sondern auch auf die Privatgenugthuung an, und diese gehört zu den unschätzbaren Gegenständen; andern Theils, und wenn auch von der Strafe allein die Rede wäre; so ist doch just unter solchen gemeinen Leuten in der Regel nicht auf Geld, sondern auf Leibesstrafe zu erkennen. Es würde aber den Werth der persönlichen Freyheit sehr unrichtig würdigen heißen, wenn man den Verlust derselben um mehrere Wochen einer geringen Geldsumme durchgehends gleichachten wollte. Daß die Gesetze in Fällen, wo die Gefängnißstrafe nicht zur Anwendung gebracht werden kann, oder wo im Wege der Gnade eine Commutation erfolgt, einen solchen Maasstab annehmen müssen, ist bloß Folge der Nothwendigkeit für solche, nur nach einem Arbitrio zu bestimmende, und zur Ausnahme von der Regel gehörige Fälle; diese Ausnahmen können also nicht zur Regel gemacht, und dieser Maasstab auf andere Fälle nicht angewandt werden, daher auch in solchen Injuriensachen ein einziger Zeuge niemals einen vollen Beweis machen, sondern nur, wenn zugleich die Privatsatisfaction mit in lite ist, einen nothwendigen Eyd, und wenn es bloß auf poenam publicam ankommt, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 35. §. 75. eine ausserordentliche Strafe begründen kann. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten August 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl,

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LXVII. Declaration in Ansehung der von ausgewanderten Cantonister vor und nach ihrem Austritte gemachten Schenkungen. De Dato Berlin, den 30sten August 1797.

Da die Fälle sehr oft vorkommen, wo Cantonisten, die sich dem Lande und ihrer Verbindlichkeit zu Kriegesdiensten durch unerlaubten Austritt entziehen, so wohl vor als nach ihrer Auswanderung ihr Vermögen, welches sie im Lande besitzen, oder welches ihnen daselbst zufällt, durch Schenkungen an Anverwandte oder Freunde ganz oder zum Theil veräußern, auf Erbschaften, Vermächtnisse oder andre Vortheile, die ihnen bereits angefallen sind, oder nach den Gesetzen anfallen müssen, zum Besten eines solchen Dritten Verzicht thun, oder Dispositionen, wodurch ihnen dergleichen sichre und gegründete Ansprüche entzogen werden, anerkennen, und ihren rechtlichen Einwendungen dagegen entsagen; durch Erlaß an ihre Schuldner ihr Vermögen schmälern; solchergestalt aber dem Fisco und der Invalidencasse die denenselben vermöge der Confiscation gebührenden Rechte und Vortheile zu vereiteln suchen; und da in solchen Fällen von den Collegiis bisher nicht immer nach gleichförmigen Grundsätzen erkannt worden, so finden Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nöthig, hierdurch festzusetzen:

daß alle dergleichen Schenkungen, Entsagungen,

sagungen, Verzichtleistungen, Anerkenntnisse, Erlaß- und andere Dispositionen, wodurch ein solcher Cantonist sein Vermögen ganz oder zum Theil, gerade zu, oder per indirectum, andern zuwendet, wenn dieselben entweder nach der Auswanderung, oder auch vorher, jedoch erst in dem letzten Jahre, ehe der Cantonist das Land verlassen hat, vorgenommen worden, daß sie in fraudem fisci, und in der Absicht geschehen sind, um dadurch die Rechte des Staats und der Invalidencasse zu schmälern, geachtet werden, und also Fiscus befugt seyn solle, auch wenn die Disposition außerdem rechtsgültig, und in gehöriger Form abgefaßt wäre, auf die Annullirung solcher Schenkungen und anderer Verfügungen anzutragen, und dasjenige, was etwa schon auf den Grund derselben an den Beklagten gelangt ist, jedoch ohne Zinsen, zurück zu fordern; es wäre denn, daß der Beschenkte, oder derjenige, zu dessen Gunsten die Entsagung, der Erlaß, die Verzichtleistung, oder das Anerkenntniß erfolgt ist, nachzuweisen vermögte, oder sonst aus den Umständen klar erhellete, daß zur Zeit des gemachten Geschenks, oder der sonstigen Disposition, der Ausgewanderte die Absicht, sich dem Lande und dem Canton zu entziehen, noch nicht gehabt habe.

Wornach sich also ein jeder, besonders die Justitz-Collegia in judicando zu achten haben.

Signatum Berlin, den 30sten August 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Werder. v. Goldbeck. v. Struensee.

No. LXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der zu nehmenden Maaßregeln, wenn nicht auf Festungs-Arbeit, sondern auf Festungsarrest erkannt worden. De Dato Berlin, den 4ten September 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst Selbst durch eine den Festungs-Commendanten unter den 11ten May c. ertheilte Immediatinstruction unter andern festgesetzet:

daß in Ansehung solcher Festungsarrestanten, welche von den Gerichten nicht zur Festungs-Arbeit, sondern nur zum Festungs-Arrest condemnirt sind, das ressortirende Gericht, welches die Sentenz gefället, auch für deren künftigen Unterhalt entweder Rath schaffe, oder bey Unserer höchsten Person diensichere Anträge thun solle.

Dem gemäß werdet Ihr hierdurch angewiesen, von nun an in allen Fällen, wo auf bloßen Festungsarrest, und nicht auf Festungsarbeit angetragen wird, zuvor jedesmal recherchiren zu lassen, woher die Alimentation des Inquisiten, welche wenigstens auf 2 Gr. täglich zu bestimmen, genommen werden könne? ob der Inquisit selbst hinlänglich Vermögen dazu besitze, oder ob er Familie habe, die nach den Gesetzen für seinen Unterhalt zu sorgen verpflichtet, oder auch nur aus eigenem guten Willen dazu geneigt sey? oder woher sonst dieser Unterhalt genommen werden könne. Hierüber erwarten Wir jedesmal in dem Berichte, womit die Acten eingesendet, oder die Receptionsordre extrahiret wird, bestimmte und vollständige Anzeige, damit, wenn gar kein Fond vorhanden wäre, bey Nachsuchung der Ordre zugleich auf dessen Anweisung angetragen werden könne. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 4ten September 1797.

Ad Mandatum.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No LXIX. Circulare an sämmtliche Cammern und Regierungen, die Abzugs- und Abschoßfreyheit der Compagnie- und Escadron-Chirurgorum betreffend. De Dato Berlin, den 4ten September 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind Zweifel darüber entstanden: ob diejenigen Befreyungen, welche durch ältere Gesetze, namentlich die Verordnungen vom 22sten August und 30sten November 1735. den in wirklichen Kriegesdiensten stehenden Unteroffiziers und Gemeinen in Ansehung der Abzugs- und Abschoßgelder beygelegt worden, auch den Compagnie- und Escadron Chirurgis zu statten kommen müssen. Da nun aber diese zu denjenigen Beamten, welche zwar nicht zu wirklichen Kriegesdiensten, aber doch zum Kriegeswesen bey der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind, und die also nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. X. §. 53. 54. zum Soldatenstande gehören, unstreitig gerechnet werden müssen, und der in der Armee ihnen angewiesene Rang sie den Unteroffiziers gleichsetzt, so müssen besagte Compagnie- und Escadron-Chirurgi, so lange sie in wirklichen Kriegesdiensten stehen, jene den Unteroffiziers und Gemeinen in Ansehung des Abzugs und Abschosses beygelegten Beneficia allerdings gleichmäßig zu statten kommen, wornach Ihr Euch also in vorkommenden Fällen zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten September 1797.

Auf Special-Befehl.

No. LXX. Circulare an alle Inspectoren der Churmark: wegen des unbefugten Trauens der Prediger im Hause ohne Concession des Ober-Consistorii. De Dato Berlin, den 14ten September 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist neuerlich bemerket worden, daß einige Prediger sich anmaßen, Trauen im Hause zu verrichten, ohne die den Gesetzen nach deshalb erforderliche Concession Unseres Ober-Consistoriums zuvor dazu nachzusuchen.

Wir befehlen Euch daher, sämmtlichen Predigern Eurer Inspection die diesfälligen Verordnungen vom

7ten October 1684. in C.C.M. Th. I. Abth. II. No. 35.

15ten December 1688. in C. C. M. Th. I. Abth. II. No. 48.

21sten November 1730. in C. C. M. Th. I. Abth. II. No. 129.

und vom

4ten October 1750. in Cont. IV. No 106., wo bey der Sportulordnung die Taxe mit beygefüget ist,

in Erinnerung zu bringen, mit dem Bedeuten, daß diejenigen Prediger, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, oder auch sich ermächtigen sollten, in der Advents- und Fastenzeit Trauen ohne vorgängigen Ober-Consistorialconsens zu verrichten, unfehlbar in Strafe genommen werden sollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten September 1797.

v. Scheve.

v. Irwing.

No.

No. LXXI. Publicandum über verschiedene die gänzliche Auflösung der Republik Pohlen betreffende Gegenstände. De Dato Berlin, den 15ten September 1797.

Nachdem zwischen Seiner Königlichen Majestät von Preussen Unserm allergnädigsten Herrn und Ihrer Majestät dem Kayser aller Reußen, über verschiedene die gänzliche Auflösung der ehemaligen Republik Pohlen und die Theilung ihres Gebiets betreffende Gegenstände, unter dem $\frac{1}{12}$ Januar laufenden Jahres zu St. Petersburg eine besondere Convention geschlossen worden, welcher Ihre Römisch Kayserliche Majestät, vermittelst einer von eben dem Tage datirten Accessionsacte förmlich beygetreten sind, auch Ihre Königlich Preussische und Russisch Kayserliche Majestäten Majestäten, diesen Beytritt und zwar erstgedachte Seine Königliche Majestät besage einer unter gleichem dato ausgestellten Acceptationsacte förmlich angenommen haben, und die drey contrahirenden Souverains ferner übereingekommen sind, die in gedachter Convention enthaltne Stipulationen, in Betrachtung, daß dabey ein großer Theil Ihrer Unterthanen ein wesentliches Interesse habe, in Dero respectiven Staaten zu publiciren; so lassen Seine Königliche Majestät von Preussen, wie folget:

1) die gedachte zwischen Allerhöchstdenenselben und Ihrer des Kaysers aller Reussen Majestät abgeschlossene Convention:

Im Nahmen der hochheiligen und untheilbaren Dreyeinigkeit!

Zufolge der Maaßregeln, die von den beyden Kayserhöfen in Verbindung mit Seiner Majestät, dem Könige von Preussen, getroffen worden, um ihren respectiven Souverainetäten die Provinzen des Königreichs Pohlen einzuverleiben, dessen gänzliche, definitive und unwiderrufliche Zertheilung von diesen drey Mächten beschlossen, und durch den unter Ihnen am $\frac{24}{13}$. October 1795. zu St. Petersburg eingegangenen Tractat vollends zu Stande gebracht worden, hat man für nöthig gehalten, sich weiter über die Mittel, sowohl wie den verschiedenen Forderungen zu Lasten dieses Königreichs Gnüge zu leisten, als auch über das Verhältniß einzuverstehen, welches bey der Repartition dieser Lasten zu beobachten ist. Da übrigens die Schwierigkeiten, welche noch zwischen Seiner Majestät, dem Römischen Kayser, und Seiner Majestät dem Könige von Preussen, wegen der Bestimmung der Grenzen Ihrer respectiven Besitzungen obwaltenden, durch die Vermittelung weyland Ihro Majestät, der Kayserin aller Reußen, welche zur Schiedsrichterin dabey genommen war, zur Zufriedenheit der interessirten Partheyen beygelegt worden, und da alles, was auf solche Art den drey Mächten den würklichen und unveränderlichen Besitz der von Ihnen occupirten Provinzen sichern kann, durch die völlige Uebereinstimmung, die zwischen ihnen herrscht, consolidirt, und durch die Entsagung und Abdankung Seiner Majestät, des Königs von Pohlen und Großherzogs von Litthauen, Stanislaus August, welcher die desfallsige Acte vom $\frac{25}{14}$. November 1795 in die Hände Ihrer Kayserlichen Majestät aller Reußen übergeben hat, wovon die Abschriften der gegenwärtigen Convention werden beygefügt werden, noch mehr befestiget worden: so hat man den Plan des Arrangements wegen der Gegenstände, die der Krone Pohlen zur Last geblieben, und die schon bey der Conferenz am 30sten October 1795 in Antrag gekommen sind, wieder in Berathschlagung genommen; und da die drey Mächte beschlossen haben, gedachten Plan zur Grundlage der gegenwärtigen Convention anzunehmen, zu deren Beytritt Seine Majestät der Römische Kayser, eingeladen werden soll; so sind unterzeichnete Bevollmächtigte, welche zur Abschließung dieser Convention beauftraget worden, über folgende Punkte und Artikel übereingekommen.

Artikel 1.

Seine Majestät, der König von Preussen, und Seine Majestät, der Kayser aller Reußen, erklären hierdurch, in Uebereinstimmung mit Seiner Majestät dem Römischen,

mischen Kayser, daß Sie alle Schulden des Königs und der Republik Pohlen, die bis zu der Zeit Ihrer Besitznahme gesetzmäßig contrahiret worden, über Sich nehmen, und daß Sie Sich respective verpflichten, selbige nach den Verhältnissen, die weiter unten angezeigt werden sollen, zu bezahlen. Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, gleich nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention, durch ein Publicandum, daß in allen Zeitungen eingerückt werden soll, Ihren Entschluß und Ihre förmlich übernommene Verpflichtung bekannt zu machen, jene Schulden nach den Vorschriften der Gerechtigkeit und Billigkeit zu bezahlen.

Artikel 2.

Da diese Schulden, sowohl diejenigen, welche der Republick, als dem Könige von Pohlen zur Last fallen, einer Verification unterworfen werden müssen, um hiernächst zu ihrer Liquidation zu gelangen, so haben die hohen contrahirenden Theile beschlossen, daß eine aus Unterthanen eines jeden der drey respectiven Höfe bestehende Commission ernannt werden soll, um zu der Verification und Liquidation jener Schulden zufolge der Regeln zu schreiten, welche in einem Organisations- und Directionsplan festgesetzt werden sollen, der ihnen besonders übergeben werden wird, nachdem er die Zustimmung der drey Höfe wird erhalten haben.

Artikel 3.

Die Schulden, welche die Republik durch öffentliche Anleihen in Holland contrahirt hat, und die von dem Reichstage zu Grodno anerkannt worden, sollen nebst den, seit diesem Zeitpunkt angewachsenen Interessen, in den Verhältnissen von den drey Mächten getragen werden, welche in dem schon vorgeschlagenen Arrangements-Plan festgesetzt worden. Das ganze jener Schulden ist dem zufolge in Zehntel eingetheilt, wovon drey Seiner Majestät, dem Könige von Preussen, und drey andere Zehntel Seiner Majestät, den Kayser aller Reussen zur Last fallen. Die übrigen vier Zehntel, die der Republik zur Last geblieben waren, werden in gleichen Portionen unter die drey Höfe vertheilt, um gleichfalls und zwar nach dieser doppelten Repartition bezahlt zu werden. Was die noch nicht liquidirten Schulden betrifft, die im Inneren zu Lasten der Republik existiren, und über welche die obengedachte Commission die Beweise erhalten wird, so sollen sie von den drey hohen contrahirenden Theilen in dem erwähnten Verhältnisse gleichfalls getragen werden.

Artikel 4.

Das Proportionsmaas, welches für die Schulden des Königs, die zu einer Summe von 40 Millionen Pohlnischer Gulden bestimmt sind, durch den vorgeschlagenen Arrangementsplan festgesetzet worden, soll wegen der in demselben in Betreff der Repartition angeführten Gründe beybehalten werden. Jene Schuldenmasse wird demnach in Fünftel getheilt, wovon zwey Seiner Majestät, dem Könige von Preussen, zwey Seiner Majestät, dem Kayser aller Reussen, und das noch übrige ein Fünftel Seiner Majestät, dem Römischen Kayser, zur Last fällt; dergestalt, daß wenn die obengedachte Commission die Rechtmäßigkeit der Ansprüche, Rechte und Forderungen, die diese Schuld ausmachen, anerkannt hat, die Theile und Portionen, welche einer jeden der drey Mächte zur Last sind, nach jener Repartition bezahlt werden.

Artikel 5.

Diese Commission (eben diejenige, die im 2ten Artikel erwähnt worden), welche zur Klarmachung und Verification der Schulden des Königs und der Republik Pohlen bestimmt ist, soll sich am 12. May dieses Jahres zu Warschau versammeln, um daselbst die ihr übertragenen Geschäfte zu besorgen. Die Commissarien, aus welchen sie bestehet, sollen mit Vollmachten und hinreichenden und übereinstimmenden Instructionen versehen werden, um zu der Verification und Liquidation der Ansprüche, Rechte und Forderungen, die jene Schuldenmasse ausmachen, schreiten zu können; dergestalt, daß die Anmerkungen, welche sie den Inhabern der Obligationen oder andern, rechtmäßige Forderungen habenden Personen geben werden, eine Bewährung ihres Anspruchs seyen, mittelst deren sie sich respective einstellen können, um die Bezahlung ihrer

Forde-

Forderungen auf die von den drey Mächten bestimmte Art zu erhalten.

Artikel 6.

Da es den hohen contrahirenden Theilen, nachdem Sie dieser Handlung der Gerechtigkeit Genüge geleistet haben, nicht weniger am Herzen liegt, Seiner Majestät dem Könige Stanislaus August, einen ausgezeichneten Beweiß Ihrer Achtung und Ihres Wohlwollens zu geben; so bestimmen und sichern Sie diesem Prinzen ein Jahrgeld von 200,000 Ducaten, zu welchen Sie in gleichen Theilen beytragen werden, und die in zwey gleichen Terminen und im Voraus zahlbar sind, nehmlich der erste Termin am 1/12. Januar und der zweyte am 1/7. July jedes Jahrs, und so weiter während der ganzen Lebenszeit dieses Prinzen. Dieses Jahrgeld soll auf den Zeitpunkt seiner Versetzung nach Grodno zurückbestimmt werden; und da weyland Ihro Majestät, die Kayserin aller Reußen, bisher allein für gedachtes Jahrgeld und für alle Bedürfnisse Seiner Pohlnischen Majestät gesorgt hatten, so wird Sich Seine Majestät der Kayser aller Reußen, mit Seiner Pohlnischen Majestät über die Compensationen des Ueberschusses einverstehen, den Sie über das Drittheil bezahlt haben, welches in dieser Repartition zu Ihren Lasten ist.

Artikel 7.

Um auch so viel möglich zu den Privat-Arrangements Seiner Pohlnischen Majestät beyzutragen, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, diesem Prinzen den freyen und völligen Genuß aller beweglichen und unbeweglichen Güter zu lassen, die derselbe erworben hat und als Particulier besitzt. Seiner Pohlnischen Majestät wird daher die Befugniß beygelegt, über selbige durch Verkauf, Schenkung oder Testament und auf solche Art zu disponiren, wie sie es für gut finden; wobey jedoch, in Ansehung des Grundeigenthums, die Besitztitel Seiner Majestät der Verification der obbemeldeten Commission unterworfen werden. Uebrigens muß dieses Eigenthum, so wie das Eigenthum aller Unterthanen der drey Höfe, in der Folge sich den Dispositionen des gemeinen Rechts wieder fügen.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile übernehmen gleichfalls die Verpflichtung, den Sächsischen Prinzen, Söhnen Augusts des dritten, ferner die Appanagen zu bezahlen, die Ihnen durch die Republik Pohlen bestimmt, und die von dem außerordentlichen Reichstage im Jahre 1776 zu 8000 Ducaten für einen jeden derselben festgesetzt worden, und zugleich mit Seiner Majestät, dem Römischen Kayser, ein jeder zu einem Drittheil der jährlichen Zahlung dieser Appanagen beyzutragen.

Artikel 9.

Da die hohen contrahirenden Theile nicht minder auf alles dasjenige aufmerksam sind, was das Wohl und Glück Ihrer respectiven Unterthanen interessiren kann, so haben Sie gleichfalls die Lage der fallirten Bankierhäuser und die Verlegenheiten in Erwägung genommen, die daraus für diejenigen Ihrer respectiven Unterthanen entstehen, welche an diese Massen Forderungen haben. Sie sind daher übereingekommen, mit den Modificationen, welche die Verschiedenheit der gegenwärtigen Umstände veranlaßt, die Commission wieder herzustellen, welche in Uebereinstimmung mit den drey Höfen von dem Reichstage zu Grodno niedergesetzt war, um zur Liquidation dieser fallirten Massen zu schreiten. Es soll demnach ein Einrichtungsplan dieser Commission nach den ersten Grundlagen entworfen werden, die in der desfallsigen Acte des Reichstages zu Grodno vom Jahre 1793 waren festgesetzt worden.

Artikel 10.

Diese Commission soll aus drey von den respectiven Höfen erwählten Mitgliedern und aus einem Präsidenten bestehen, und sich am 1/12. May dieses Jahres zu Warschau versammeln, um dort ihre Sitzungen zu halten und sich den ihr aufgetragenen Geschäften nach dem Einrichtungsplan und den Instructionen zu unterziehen, die den respectiven Commissairs ertheilt werden sollen.

Artikel 11.

Da die drey Höfe alle Inconvenienzen eingesehen, die mit der Existenz derjenigen Unterthanen verbunden sind, welche bis-

her wegen ihrer Besitzungen in den verschiedenen Souverainetäten für sogenannte vermischte Unterthanen gehalten wurden, so sind selbige, nach vorgängiger Verabredung über diesen Gegenstand, übereingekommen, künftig nicht mehr zu verstatten, daß irgend einer Ihrer Unterthanen für vermischt gehalten werden könne, und daß sowohl die Existenz als die Benennung solcher Unterthanen künftig abgeschafft seyn soll. Jeder der respectiven Unterthanen, der in dem Gebiete mehr als einer Oberherrschaft Besitzungen hat, soll demnach binnen einer Frist von fünf Jahren, für sich, seine Kinder und Erben, so wie auch für die Pupillen, über welche ihm die Vormundschaft gesetzmäßig übertragen worden, die Wahl derjenigen Souverainetät erklären, unter welcher er stehen will, ohne daß ihm bey dieser freyen Wahl der geringste Zwang angethan werden könne. Ist die Wahl aber einmal geschehen, so darf er davon unter keinem Vorwande wieder abgehen. Diese Wahl soll verpflichtend und unwiederruflich sowohl für ihn, seine Kinder, Erben und Pupillen seyn, und zwar bey Strafe der Confiscation derjenigen Besitzungen, die sie, den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels zuwider, beybehalten haben würden. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten Sich auf das ausdrücklichste, genau auf diese Anordnung zu halten, deren gegenseitiger Vortheil für die Unterthanen nicht verkannt noch vernachläßiget werden kann.

Artikel 12.

In der Absicht, diese Sicherheits- und Klugheits-Maasregeln mit dem Interesse Ihrer respectiven Unterthanen zu vereinigen, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, letzteren eine Frist von fünf Jahren zu lassen, um die Güter und andere Grundrechte, die sie in andern Staaten als in demjenigen besitzen, welchen sie gewählt haben, um in selbigem als Unterthanen zu leben, unter den bestmöglichsten Bedingungen verkaufen oder vertauschen zu können. Eben so soll es in Rücksicht der Erbschaften oder anderer Güter gehalten werden, die unter dem Titel von Heyrathscontracten, oder auf sonstige Art, in der Folge ihnen zufallen. Diese Erbschaften und andere Güter, sie mögen ihnen in dem Gebiet einer fremden Oberherrschaft zu Theil werden, unter welchem Nahmen sie wollen, müssen gleichfalls binnen fünf Jahren verkauft werden; und ist nach Verlauf dieses Termins gegenwärtigen Verfügungen nicht Genüge geleistet, so sind dieses Eigenthum und diese Rechte de facto in dem Gebiete jeder der drey Oberherrschaften zur Confiscation verfallen. In allen vorstehenden Fällen, sollen die Summen, die von dergleichen Verkaufungen herrühren, und welche die respectiven Unterthanen aus dem Gebiet einer Oberherrschaft wegzuziehen haben, um sie in das Gebiet derjenigen Oberherrschaft zu bringen, welche sie gewählt haben, um unter selbiger zu leben, weder der Abgabe des Zehnten, noch irgend einiger andern bey Ausführung solcher Summen in den respectiven Souverainetäten sonst etwa gebräuchlichen Abgaben, unterworfen seyn.

Artikel 13.

Die Geistlichen von jeder Art und Klasse, welche Territorial- oder Diöcesan-Rechte außerhalb der Souverainetät besitzen, in welcher sie wohnen, werden gleichfalls der von den drey Mächten angenommenen Regel, keinen vermischten Besitz irgend einer Art mehr zu dulden, unterworfen; dergestalt, daß jene Rechte gänzlich zur Disposition derjenigen Macht verfallen, in deren Staaten sie sich befinden. In dieser Benennung von Rechten, die den Geistlichen zugehören, sind alle hypothecirte oder in Depot gegebene Geldsummen mitbegriffen, welche respectiven dem Kronfiscus derjenigen Oberherrschaft anheimfallen, woselbst sie niedergelegt worden.

Artikel 14.

Da die natürliche Folge der Bestimmungen der beyden vorhergehenden Artikel die seyn muß, daß die Unterthanen der einen und der andern Oberherrschaft unverzüglich im Stande seyn, alle ihre Forderungen und ihre sowohl activen als passiven Schulden zu liquidiren; so verpflichten Sich die hohen contrahirenden Theile, darauf zu halten, daß ihre respectiven Tribunäle

bunäle Ihnen in allen Fällen, da sie sich an selbige wenden, die genaueste Gerechtigkeit und die schleunigste Vollziehung verschaffen.

Artikel 15.

Seine Majestät der Römische Kayser, soll zum Beytritt gegenwärtiger Convention eingeladen, und die Ratification dieser Beytrittsacte binnen einer gleichen Frist als derjenigen ausgewechselt werden, welche für die gegenwärtige Convention bestimmt ist.

Artikel 16.

Gegenwärtige Convention soll von Seiner Majestät, dem König von Preussen, und von Seiner Majestät, dem Kayser aller Reußen, ratificirt, und die Ratificationen sollen binnen sechs Wochen, oder wo möglich noch eher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben Wir Bevollmächtigte gegenwärtige Convention unterzeichnet und mit unsern Siegeln versehen.

So geschehen zu St. Petersburg den $\frac{26}{15}$. Januar 1797.

(L. S.) Friedrich Bogislaus Emanuel Graf von Tauentzien.
(L. S.) Graf Johann von Ostermann.
(L. S.) Alexander Graf von Besborodko.
(L. S.) Fürst Kourakin.

und 2) die Abdications-Acte, worauf sich obige Convention beziehet:

Wir Stanislaus August, von Gottes Gnaden König von Pohlen, Großherzog von Litthauen ꝛc. ꝛc. Da Wir bey dem Besitz des Throns nie andre Vortheile oder einen andern Zweck beabsichtiget haben, als das Mittel, Unserm Vaterlande desto nützlicher zu werden; so sind Wir geneigt gewesen, den Thron unter allen Umständen zu verlassen, wo Wir geglaubt haben, daß unsere Entfernung dazu beytragen könnte, das Glück Unserer Mitbürger zu vermehren oder wenigstens ihr Unglück zu vermindern. Da Wir jetzt überzeugt sind, daß Unsere Sorgfalt Unserm Vaterlande nicht mehr von Nutzen seyn würde, nachdem die unglückliche in demselben vorgefallene Insurrection es in den gegenwärtigen zerrütteten Zustand gestürzt hat, und da Wir ferner erwägen, daß die Maasregeln über das künftige Schicksal von Pohlen, die durch die dringenden Umstände nöthig gemacht und die von Ihrer Majestät der Kayserin aller Reußen, so wie von den andern benachbarten Mächten ergriffen worden, die einzigen sind, welche Unsern Mitbürgern, deren Wohlfahrt stets der theuerste Gegenstand Unserer Sorgen gewesen ist, Friede und Ruhe verschaffen können: So haben Wir demnach aus Liebe zur öffentlichen Ruhe beschlossen, zu erklären, so wie Wir durch gegenwärtige Acte auf das authentischste erklären, daß Wir frey und eigenwillig ohne irgend eine Ausnahme allen Unsern Rechten auf die Pohlnische Krone, auf das Großherzogthum Litthauen und allen dazu gehörigen Ländern, so wie auch allen Besitzungen und Zugehörungen in diesen Staaten entsagen. Wir überliefern diese feierliche Acte der Entsagung auf die Krone und die Regierung von Pohlen in die Hände Ihrer Majestät, der Kayserin aller Reußen, freywillig und mit der Aufrichtigkeit, welche das Betragen Unsers ganzes Lebens geleitet hat. Beym Herabsteigen von dem Throne erfüllen Wir die letzte Pflicht Unserer Königswürde, indem Wir Ihre Majestät die Kayserin beschwören, Ihr mütterliches Wohlwollen allen denjenigen angedeihen zu lassen, über welche Wir König gewesen sind, und diese Wirkung Ihrer Seelengröße Ihren erhabenen Alliirten mitzutheilen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit Unserm Siegel versehen lassen. Gegeben zu Grodno den $\frac{14}{3}$ November 1795 und im 32sten Jahre Unserer Regierung.

Stanislaus August, König
(L. S.)

S. Kniaź de Kosielsk Puzyna, Kabinets-Sekretair Sr. Majestät.

3) Die Accessions-Acte Ihrer Römisch Kayserlichen Majestät,

Nachdem Seine Kayserlich Königliche Apostolische Majestät, abseiten Ihrer Majestäten Majestäten, des Königs von Preussen und des Kaysers aller Reußen, zum Beytritt zu der zwischen höchstgedachten Ihren Preussischen und Rußisch Kayserlichen Majestäten zu St. Petersburg den $\frac{25}{15}$. Januar 1797 vollzogenen Convention freundschaftlich eingeladen worden, welche Convention von Wort zu Wort also lautet:

folgt die Convention.

Als haben Seine Kayserlich Königlich Apostolische Majestät zu noch mehrerem Beweise Ihrer gegen des Königs von Preussen und des Kaysers aller Reußen Majestäten Majestäten hegenden aufrichtigen Freundschaft, den Grafen Ludwig von Cobenzl, Groß-Kreuz des Königlichen Ungarischen St. Stephans-Ordens, ihren Kammerherren, wirklichen Geheimen Rath, und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kayserlich Rußischen Hofe, ausdrücklich authorisirt, in Höchstdero Namen zu diesem Beytritt zu schreiten, und zu dem Ende denselben mit der erforderlichen Vollmacht versehen. Dem zu Folge erklärt letzterer hiermit und Kraft dieses, daß Seine Kayserlich Königliche Apostolische Majestät, mittelst gegenwärtiger Acte, der gedachten Convention beytreten, und Sich gegen Ihre Preussische und Rußisch Kayserliche Majestäten förmlich und feyerlich verpflichten, alle darin enthaltene Seine Römisch Kayserliche Majestät betreffende Verbindlichkeiten getreulich zu erfüllen.

Zu dessen Beglaubigung haben wir Eingangs gedachter Bevollmächtigter Seiner Kayserlich Königlichen Apostolischen Majestät, kraft unserer Vollmacht, gegenwärtige Beytritts-Acte eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Insiegel bedrucket, und gegen die Nahmes Ihrer Preussischen und Rußisch Kayserlichen Majestäten Majestäten ausgefertigten Acceptations-Urkunden ausgewechselt.

So geschehen zu St. Petersburg den $\frac{25}{15}$ Januar 1797.

(L.S.) Ludwig Graf von Cobenzl.

und 4) die Acte, wodurch Ihre Königliche Majestät von Preussen den Beytritt Ihrer Majestät des Römischen Kaysers förmlich angenommen haben:

Nachdem Seiner Majestät von Preussen zu erkennen gegeben worden, daß des Römischen Kaysers Majestät die freundschaftliche Absicht hegen, der zwischen gedachter Seiner Preussischen Majestät und Seiner Majestät dem Kayser aller Reußen zu St. Petersburg unterm $\frac{25}{15}$ Januar 1797 geschlossenen Convention beytreten zu wollen, und zu dem Ende von dem Römisch Kayserlichen Bevollmächtigten eine förmliche Accessions-Acte ausgestellt worden, welche hier wörtlich eingerückt, also lautet:

folgt die Accessions-Acte.

Als haben Seine Königl. Majestät von Preussen diesen neuen Beweis der Freundschaft Seiner Majestät des Römischen Kaysers, Ihres Alliirten gern angenommen, und Ihrem ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Russischen Hofe, Kammerherrn, Obristen von der Infanterie und Flügel-Adjudanten, Ritter des Ordens pour le merite und des St. Johanniter-Ordens, Friedrich Bogislaus Emanuel Grafen von Tauentzien mit der ausgedehntesten Vollmacht versehen, und in Höchstdero Nahmen zur Acceptation dieses Beytritts zu schreiten. Welcher denn in Gefolge dessen hiermit erklärt, daß Seine Königlich Preussische Majestät mittelst gegenwärtiger Acte, die Römisch Kayserliche Accession zu der Eingangs erwähnte, zwischen gedachter Seiner Majestät, dem Könige von Preussen, und des Kaysers aller Reußen Majestät, zu St. Petersburg vollzogenen Convention vom $\frac{25}{15}$. Januar

nuar 1797 ihrer Form und ganzen Inhalt nach, und ohne etwas davon auszunehmen, acceptiren, und gegen ihre Römisch Kayserliche Majestät die förmliche und feyerliche Verpflichtung übernehmen, alle darin enthaltene und Seine Preussische Majestät betreffende Verbindlichkeit getreulich zu erfüllen.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir Endesunterzeichneter Bevollmächtigter des Königs von Preußen Majestät, kraft unserer Vollmacht, gegenwärtige Acceptations-Acte eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedruckt, und solche gegen die Nahmens Seiner Römisch Kayserlichen Majestät ausgefertigte Accessions-Urkunde ausgewechselt. So geschehen zu St. Petersburg den $\frac{26}{15}$ Januar 1797.

(L.S.) Friedrich Bogislaus Emanuel Graf von Tauentzien.

Hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft, und zur pflichtmäßigen Nachachtung Ihrer sämmtlichen dabey interessirten Vasallen und Unterthanen öffentlich und förmlich publiciren; wobey jedoch angemerkt wird, daß, da die drey contrahirende Höfe den Termin, von welchem die in den Artikeln XI. und XII. der obstehenden Convention, bestimmte fünfjährige Frist, binnen welcher diejenigen Vasallen und Unterthanen, welche in mehr als einem Gebiet mit Gütern angesessen sind, oder andere Grundrechte haben, sich erklären sollen, in welchem Gebiet sie in Zukunft ausschließlich zu verbleiben gesonnen sind, anfangen soll zu laufen, noch nicht genau bestimmt haben, solcher Termin demnächst noch besonders wird bekannt gemacht werden.

Urkundlich ist dieses Publicandum mit Höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Insiegel bedrucket, und von denen Geheimen Etats- und Cabinets-Ministris unterschrieben worden. Gegeben Berlin, den 15ten September 1797.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Alvensleben. Haugwitz.

No. LXXII. Rescript an das Stadtgericht, betreffend die Frage: ob gegen Stiefkinder, wegen der ihren Eltern zugefügten Real-Injurien eine Criminal-Untersuchung zu verfügen? De Dato Berlin, den 18. Septbr. 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eurem gehorsamsten Bericht vom 12. h. m. in Betreff Eurer Anfrage: ob gegen Stiefkinder, wegen der ihren Eltern zugefügten Realinjurien, eine Criminal-Untersuchung zu verfügen, oder nur das gewöhnliche Civil-Verfahren einzuleiten sey? Wollen Wir Euch zu Eurer Direction folgendes zu erkennen geben. Die Fassung des von Euch allegirten §. 630. und die Zusammenstellung der darin benannten Personen zeiget deutlich, daß das Gesetz, wenn es bey Injurien der Kinder gegen ihre Eltern die Strafe geschärft wissen will, nicht bloß auf die unter ihnen obwaltende Bande des Bluts, sondern zugleich und hauptsächlich auf das häusliche Verhältniß, vermöge dessen Kinder der Zucht und Aufsicht ihrer Eltern unterworfen und denselben besonderen Respect und Subordination schuldig sind, Rücksicht nimmt. Dieß Verhältniß besteht auch zwischen Stiefeltern und Stiefkindern; jedoch nur so lange, als letztere noch im Hause, im Brodte, und in der Erziehung der Eltern sich befinden; und alsdenn findet der §. 630. unbedenklich Anwendung. Hört aber dieß Verhältniß dadurch, daß ein solches Stiefkind nicht mehr im Hause der Eltern lebt, oder wohl gar schon sui juris ist, oder auf irgend eine andere Art auf, so cessiret alsdenn, (da auch der zweyte Grund des Gesetzes, der in dem Vinculo sanguinis beruht,

hier nicht statt findet,) die Anwendung dieser Gesetzstelle, und das anderweitige, noch fortdauernde bürgerliche Verhältniß kann nur auf die Bestimmung des Grades der gewöhnlichen Strafe einen Einfluß haben. Hiernach habt Ihr Euch zu achten und Wir sind ꝛc. Berlin, den 18. September 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Eine Stiefmutter hat wider ihren Stiefsohn eine Klage bey uns darüber angebracht, daß sie derselbe nicht nur mit Worten, beleidiget, sondern sie auch thätlich behandelt habe, und es sind bey unserer Criminal- und Civil-Deputation darüber Zweifel entstanden, ob hiergegen der Stiefsohn wegen der seiner Stiefmutter zugefügten an sich leichten Real-Injurien eine Criminal-Untersuchung zu verfügen oder nur das gewöhnliche Civil-Verfahren einzuleiten seyn möchte.

Diejenigen Mitglieder Unsers Collegii, welche der erstern Meinung sind, behaupten, daß der §. 630. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts generaliter von den, von Kindern gegen ihre Eltern verübten Real-Injurien handele, und also darunter nicht nur die rechten Kinder, sondern auch Stiefkinder mit begriffen wären, auch ratio legis ergebe dieses, denn eine Real-Injurie gegen Eltern sey deshalb strafbarer, weil dadurch zugleich mehrere Pflichten verletzt, und die den Eltern von einem Kinde schuldige Achtung so ganz aus den Augen gesetzt würde, nun habe aber auch ein Stiefkind beynahe eben die Pflichten gegen seinen Stiefeltern und besonders die der schuldigen Achtung zu beobachten, mithin sey, auch bey jener par ratio der Bestrafung; ferner habe das Gesetz in mehreren Fällen als z. B. bey der Materie vom fleischlichen Verbrechen, einen Unterschied zwischen rechten und Stiefkindern gemacht, und der in jener Gesetzstelle unterlassene Unterschied, lasse also auch mit auf die Richtigkeit dieser Meinung schließen.

Diejenigen Mitglieder unseres Collegii aber, welche der letztern Meinung sind, behaupten, daß, da Strafgesetze nicht ausgedehnt, sondern stricte interpretirt werden müßten, und das Gesetz Th. 1. Tit. 1. §. 40. Th. 2. Tit. 8. §. 1972. des Allgemeinen Landrechts unter Kinder Verwandte in absteigender Linie verstehe, Stiefkinder aber nicht descendenten in linea recta wären, auch auf diese nicht die gesetzliche Bestimmung in den allegirten §. 630. gehe, sondern selbige nur nach dem gewöhnlichen Strafgrundsätzen beurtheilt, und allenfalls wegen ihres besondern Verhältnisses zu ihren Stiefeltern, weil sie selbigen doch mit einiger Achtung verpflichtet wären, der höchste Grad der gesetzlichen Strafe für sie bestimmt werden müßte.

Sollte der gedachte §. 630. auch auf Stiefkinder Anwendung finden, so würde hier wegen der eintretenden Zuchthausstrafe eine Criminal-Untersuchung eröfnet werden müssen, die im entgegesetzten Fall cessiren würde, und eben die Verschiedenheit in unsern Meinungen veranlaßt uns daher, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst um gnädige Bescheidung zu unserer Direction zu bitten.

Wir ersterben in tiefster Submission

Ew. Königl. Majestät

Berlin, den 12. Septbr. 1797.

unterthänigste treu gehorsamste zum Stadtgericht hiesiger Königl. Residenzien verordnete ꝛc. ꝛc.

Bohm. Gerresheim. Kunitz.

No.

No. LXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wie es bey Verwandtschaft eines Richters mit einer Prozeßführenden Parthey zu halten? De Dato Berlin, den 18ten September 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr empfanget hierbey in Abschrift einen Bericht der Ostfriesischen Regierung vom 31. v. M. ihre Anfrage über die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Part. III. Tit. 3. §. 13. betreffend, nebst der ihr darauf gewordenen Resolution vom heutigen Dato, um für die Einrückung beyder Stücke in die Edictensammlung Sorge zu tragen. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten September 1797.

Auf ꝛc Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXIII. a.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In dem Corpore juris Fridericiano Part. IV. Tit. 2. §. 80. heißt es, daß in Fällen, wo der competente Richter mit einer Parthey bis im 4ten Grade nach der Computation des Civilrechts, verwandt oder verschwägert ist, eine Provocation an das Obergericht, oder an ein von diesem zu ernennendes unpartheyisches Gericht statt finden soll.

Diese Vorschrift ist auch in die Allgemeine Gerichtsordnung Part. I. Tit. 2. §. 143. fast wörtlich wieder aufgenommen.

In dem 3ten Theil dieser Gerichts-Ordnung ist aber Tit. 3. §. 13. überdem verordnet, daß bey Justiz-Collegiis ein Mitglied in Sachen seiner Verwandten im 5ten und 6ten Grade zwar mit votiren, zum Besten derselben aber niemals den Ausschlag soll geben können.

Bey dem hiesigen Jüdischen Gericht welchem die Cognition in Sachen der Juden untereinander in erster Instanz gebühret, hat sich der Fall ereignet, daß ein Jude wider einen andern Juden, der mit dem Richter im 5ten Grade der Seitenlienie verwandt ist, eine Klage anstellen wollen. Der Kläger ist bey uns mit einer Vorstellung eingekommen, worin er den Richter perhorrescirt, und um Verweisung der Sache an ein unpartheyisches Gericht bittet. Wir haben auch seinem Gesuche deferiret und ein judicium imparriale zu dieser Sache delegiret. Der jüdische Richter und Parnaß Beer hat aber dagegen einen Bericht eingesandt, worin er zwar erklärt, sich für den gegenwärtigen Fall bey unserer Verfügung beruhigen zu wollen, indeß dawider protestirt, daß ihm nicht alle Sachen, wobey Verwandte von ihm aus dem 5ten und 6ten Grade interessirt wären, entzogen werden möchten, weil er dergleichen Verwandte viele hätte, und die ihm aufgetragene Jurisdiction sehr dadurch würde geschmälert werden.

Wenn nun gleich die Allgemeine Gerichtsordnung Part. III. Tit. 3. §. 13. eigentlich nur von Justiz-Collegiis redet, und also diese Stelle auf Untergerichte nicht anwendbar zu seyn scheinet, so ist doch dagegen zu bedenken, daß bey Untergerichten, die nur aus einer Person bestehen, diese Person allemal ganz allein den Ausschlag giebt. Dieß macht uns zweifelhaft:

ob nicht wenigstens in allen denjenigen Fällen wo wider einen solchen Richter in Sachen seiner Verwandten vom 5ten und 6ten Grade ausdrücklich von der

der Gegenparthey auf ein anderes judicium impartiale provociret wird, dem Gesuche des Provocanten zu deferiren, und darnach der Prozeß zu entscheiden sey?

Die Vorschriften der Gerichtsordnung reden jedoch hiervon nicht bestimmt, daher wir uns erdreisten Ew. Königl. Majestät um desfällige allergnädigste Belehrung zu bitten, und ersterben ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Aurich, den 31. August 1797.

allerunterthänigst ꝛc.
zur Ostfriesischen Regierung verordnete Räthe.

Ad No. LXXIII. b.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Eure Anfrage vom 31. v. M. über die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Part. III. Tit. III. §. 13. worin vom Votiren der Mitglieder eines Justiz-Collegii in Sachen ihrer Verwandten die Rede ist, haben Wir in Unserm geheimen Etats-Rath vortragen lassen. Eines Theils kann zwar die besagte Vorschrift nicht geradezu auf Untergerichte angewendet werden, da bey diesen nicht so, wie bey Obergerichten, der Fall eintreten kann, daß ein solcher Verwandter durch seine Stimme eine unwiderrufliche Entscheidung, gegen welche kein ferneres Rechtsmittel statt fände, bewirken könnte. Auf der andern Seite ist aber auch zu erwägen, daß das Gesetz selbst durch diese Bestimmung ein Bedenken gegen die vollkommene Zuverläßigkeit und Unpartheylichkeit solcher Verwandten äußert; mithin eine Parthey die aus gleichen Gründen ein Mißtrauen gegen den in solchem Falle befindlichen einzelnen Unterrichter zu erkennen giebt, in gewisser Maaße die Unterstützung des Gesetzes für sich habe.

Aus diesen Gründen finden Wir Uns bewogen Euren Antrag dahin zu approbiren:

daß zwar durch die in der Gerichtsordnung Part. III. Tit. 3. §. 13. bestimmten entferntern Grad der Verwandschaft ein Unterrichter an sich nicht unfähig werde, in streitigen Rechtsangelegenheiten eines solchen Verwandten sein Amt auszuüben; daß aber wenn der Gegentheil ausdrücklich darauf anträgt, die Cognition in einer solchen Sache einen andern Untergericht delegirt werden müsse. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten September 1797.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

An
die Ostpreußische Regierung.

No.

No. LXXIV. Patent, wodurch die Ausfuhr des gemünzten Goldes in Friedrichs- und Friedrichs-Wilhelmsd'or bis auf weitere Verfügungen verboten wird. De Dato Berlin, den 20sten September 1797.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Wir haben zwar unterm 21sten Februar 1787. den damaligen Umständen gemäß, die freye Ausfuhr des Goldes nachgelassen, da Wir indessen jetzt bemerken müssen, daß das Einwechseln der unter Unserm Stempel geprägten Goldmünzen, Behufs der Ausfuhr derselben, dergestalt fortgesetzt wird, daß Unsere Lande gänzlich davon entblößt zu werden, Gefahr laufen: So sehen Wir Uns zum Besten Unserer getreuen Unterthanen und Lande veranlaßt, auf so lange als die jetzigen Umstände es erfordern, die Ausfuhr des in Friedrichs- und Friedrich Wilhelmsd'or ausgemünzten Goldes hierdurch bey Strafe der Confiscation zu verbieten, wobey jedoch Reisenden, welche nicht Kaufleute sind, frey bleibt, das zu ihren Reisen nöthige Geld bey sich zu führen, Kaufleuten aber nicht gestattet wird, außer Ducaten, welchen Wir den freyen Cours verstatten, mehr als höchstens Fünfhundert Thaler der genannten Goldmünzen, außer Landes zu nehmen.

Wir befehlen Unsern sämmtlichen Landesbehörden und Unterthanen sich hiernach auf das genaueste allergehorsamst zu achten.

Gegeben Berlin, den 20sten Septbr. 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Schrötter.

No. LXXV. Constitution wegen Einrichtung der Untergerichte in der Provinz Neu-Ostpreussen.

De Dato Berlin, den 21ten September 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: In dem Patent wegen Einrichtung des Justizwesens in der Provinz Neuostpreussen de dato Berlin, den 23sten April 1797. haben Wir §. 20. seq. Unsere Allerhöchste Willensmeynung bereits dahin zu erkennen gegeben, daß zur Gründung einer allgemeinen prompten, regelmäßigen und unpartheyischen Rechtspflege, die Untergerichts-Jurisdictionen durch ordentlich regulirte und besetzte Kreisgerichte verwaltet, und daß in dieser Absicht die Gerichtsbarkeit der mittelbaren und unmittelbaren Städte Unserer Domainen, der Geistlichen, und der Adelichen Güter vereinigt werden sollen.

Gleichergestalt haben Wir in diesem Patent die allgemeinen Grundsätze verzeichnen lassen, nach welchen die Formirung dieser Kreisgerichte, deren Besetzung und Unterhaltung zu bewerkstelligen, und das ihnen anzuweisende Ressort zu bestimmen ist.

Die Erläuterung und vollständige Auseinandersetzung aller dieser Gegenstände hatten Wir einer besondern Verordnung vorbehalten, und Wir setzen in dieser Absicht hiemit nachstehendes fest:

§. 1.

Anzahl der Kreisgerichte und deren Sitze.

Da die Provinz Neuostpreussen in 16 Hauptkreise eingetheilt ist, so haben Wir beschlossen, in jedem dieser Kreise zwey Kreisgerichte anzuordnen; dergestalt, daß

a) in dem Lonzaschen Kreise,
   1) in Zambrow,
   2) in Kollno;
b) im Goniondschen Kreise,
   3) in Goniondz,
   4) in Wizna;
c) im Drohyczynschen Kreise,
   5) in Drohyczyn,
   6) in Ziechanowice;
d) im Bielsker Kreise,
   7) in Bielsk,
   8) in Narew;
e) im Surazschen Kreise,
   9) in Bransk,
   10) in Tykoczyn;
f) im Bialystockschen Kreise,
   11) in Bialystock,
   12) in Sokolka;
g) im Dombrowaschen Kreise,
   13) in Dombrowa,
   14) in Holinka;
h) im Wygrischen Kreise,
   15) in Wygri oder Suwalken,
   16) in Seine;
i) im Kalwarischen Kreise,
   17) in Wirballen,
   18) in Kalwary;

k) im

No. LXXV. Konstytucya względem ustanowienia niższych Sądow w Prowincyyi Nowo-Wschodnich Prus.

Dań w Berlinie, dn. 21. Wrześn. 1797.

My *Frydryk Wilhelm*, z Bożey Łaski Król Pruski, &c. &c. &c. Oznaymuiemy; Iż w Patencie względem urządzenia Justicyi w Prowintyi Nowo-Wschodnich Prus, d. d. w Berlinie dn. 23. Kwietn. 1797. w §. 20. seq. Naywyżfzą Naszą Wolą tyle iuż wiadomo uczyniliśmy, że, dla ugruntowania powszechney, prętkiey, porządny i bezstronney administracyi Justicyi, Jurysdykcye niższych Sądów przez nowo utworzone i porządnie uregulowane Sądy Powiatowe odbywać się maią, i że w tym zamiarze Jurysdykcy i Miast dziedzicznych i Krolewskich, tudzież Dubr Naszych Krolewskich, Duchownych i Ziemskich złączenie nastąpi.

Niemniey w tym Patencie ogolne kazaliśmy opisać prawidła, podług których Sądy te ułożone, Osoby do nich wyznaczone, Sądy taczkowe utrzymywane i wydziały ich czynności oznaczone bydź maią.

Obiaśnienie i dokładne wyłuszczenie materyi tych szczegolnemu zostawiliśmy Urządzeniu; w tym to więc celu następuiące ustanawiamy przepisy.

§. 1.

Liczba Sądów Pótowych i ich Mieyca.

Gdy Prowincya Nowo-Wschodnich Prus na 16. Głownych Powiatów iest prodzielona, przedsięwzięliśmy, w każdym Powiecie dwa Sądy Powiatowe ustanowić; tak, że

a) w Powiecie Łomżyńskim,
   1) w Zambrowie,
   2) w Kolnie;

b) w Powiecie Goniądzkim,
   1) w Goniądzu,
   2) w Wiznie;

c) w Powiecie Drohiczyńskim,
   1) w Drohiczynie,
   2) w Ciechanowcu;

d) w Powiecie Bielskim,
   1) w Bielsku,
   2) w Narewie;

e) w Powiecie Surazkim,
   1) w Branisku,
   2) w Tykocinie;

f) w Powiecie Białostockim,
   1) w Białymstoku,
   2) w Sokołce;

g) w Powiecie Dąbrowskim,
   1) w Dąmbrowie,
   2) w Holince;

h) w Powiecie Wygierskim,
   1) w Wygrach lub Suwałce,
   2) w Szyennach;

i) w Powiecie Kalwaryiskim,
   1) w Wierzbołowie,
   2) w Kalwarach;

k) im Szakischen Kreise,
19) in Szaki,
20) in Mariepol;
l) im Plocker Kreise,
21) in Plock,
22) in Radzionz;
m) im Mlavaschen Kreise,
23) in Siersp,
24) in Mlawa;
n) im Rypinschen Kreise,
25) in Rypin,
26) in Lipno;
o) im Pultuskschen Kreise,
27) in Rozan,
28) in Makow;
p) im Praznitzschen Kreise,
29) in Praznitz,
30) in Eichanow;
q) im Ostrolenkaschen Kreise,
31) in Ostrolenka,
32) in Ostrow,

Kreisgerichte bestellt werden sollen.

§. 2.

Gerichts-Bezirk. Der einem jeden dieser Kreisgerichte anzuweisende Gerichtssprengel soll, so viel als möglich, nach Kirchspielen, wo diese aber getrennt werden müssen, nach Ortschaften bestimmt werden.

Wir behalten Uns vor, nach nunmehr bewürkter Eintheilung der Provinz in Kreisz, auch diese Gerichtsbezirke deutlich vorzuschreiben; und verordnen hiemit, daß alle Gerichtseingesessene dasjenige Kreisgericht, wozu sie bey dieser Eintheilung werden geschlagen werden, als ihren ordentlichen Gerichtsstand anerkennen, und respectiren sollen.

§. 3.

Vermehrung der Kreisgerichte und deren Personale. Obgleich bey der Eintheilung der Kreisgerichtsbezirke die möglichste Gleichförmigkeit beobachtet worden, so ist es doch voraus zu sehen, daß der Stand, und die besondere Verhältnisse der Einsassen, in einigen Distrikten die gerichtlichen Geschäfte dergestalt vermehren werden, daß das Kreisgericht denselben für die Folge nicht gewachsen seyn wird. Wir können nicht gestatten, daß durch dergleichen Umstände Unsern getreuen Unterthanen die Rechtspflege erschweret werden soll; und behalten Uns daher vor, solchen Kreisgerichten, welche die ihnen angewiesenen Geschäfte in der Folge nicht mehr promt genug bestreiten können, durch Abnahme einiger Kirchspiele, und Verweisung derselben an andere minder beschäftigte Gerichte zu Hülfe zu kommen; oder auch denselben noch einen Mitarbeiter als Assessor beyzuordnen, welcher zugleich, nach Erfordern der Umstände, zu gewissen Zeiten, außerhalb der ordentlichen Gerichtsstätte, in den entfernteren Gegenden des Bezirks, besondere Gerichtstage abhalte; wenn aber alle diese Mittel jenen Zweck nicht erzielen könnten, die Distrikte unter mehrere anzuordnende Kreisgerichte zu theilen.

§. 4.

Etablissement der Kreisgerichte. Die Kreisgerichte erhalten in den vorgenannten Kreisstädten ihren festen unveränderlichen Sitz, und hier sollen auch, der Regel nach, sowohl

in

k) w Powiecie Szaſkowſkim,
1) w Szaſkach,
2) w Maryampolu;

l) w Powiecie Płockim,
1) w Płocku,
2) w Raciążu;

m) w Powiecie Mławſkim,
1) w Sierpcu,
2) w Mławie;

n) w Powiecie Rypinſkim,
1) w Rypinie,
2) w Lipnie;

o) w Powiecie Pułtuſkim,
1) w Rożanie,
2) w Makowie;

p) w Powiecie Przaſnyſzkim,
1) w Przaſnyſzu;
2) w Ciechanowie;

q) w Powiecie Oſtrołęckim,
1) w Oſtrołęku,
2) w Oſtrowie;

Sądy Powiatowe uſtanowione bydź maią.

§. 2.

Dyſtrykt Juryzdykcyi każdemu z tych Sądów Powiatowych wydzielonym bydź miany, ile możności podług Parafiów, lub, gdyby te rozłaczone bydź miały, podług Dziedzin wyznaczony będzie. *Dyſtrikt Juryzdykcyi.*

Zachowuiąc ſobie, po ſkończonym teraznieyſzym podziale Prowincyi na Powiaty, Opis dokładny Dyſtrykrów tych Juryzdykcyi, uſtanawiamy teraz, żeby wſzyſcy w Dyſtrykcie pewnym Mieſzkaiący Sąd Powiatowy, ktoremu przy takowym podziale poruczeni zoſtaną, iako właściwy ſwoy Sąd uważali i ſzanowali.

§. 3.

Lubo przy podziale Dyſtryktów Juryzdykcyi Sądów Powiatowych rowność, ile możności, zachowana była, przewidzieć iednak można, że ſtan i ſzczegolne ſtoſunki Mieſzkaiących w niektorych Dyſtryktach czynności Sądowe tak powiększą, że Sąd Powiatowy na przyſzłość wyſtarczyć im nie będzie mogł. Nie możemy więc na to bydź oboiętni, żeby z takowych powodów Nałzym wiernym poddanym wymierzanie ſprawiedliwości ſpożnione było; przeto będzie Nałzą bacznością, Sądom tym Powiatowym, ktoreby na potym czynności ſwoie wyznaczone dosyć prędko odbywać w ſtanie nie były, ulgę czynić, albo przez odięcie kilku Parafiów i odeſłanie tychże do innego mniey zatrudnionego Sądu, albo przez przydanie im Aſſeſſora, ktory oraz, gdy okoliczności wyciągać będą w pewnych czaſach, w Mieyſcach od Sądu Powiatowego odległeyſzych oſobne Sądy odbywać będzie mocen. Gdyby zaś wſzyſtkie te środki zamiar ow do ſkutku przywieść nie miały, w Dyſtryktach więcey Sądow Powiatowych wyznaczemy. *Powiększenie liczby Sądów Powiatowych, i Oſob ie ſkładaiących.*

§. 4.

Sądy Powiatowe w wyżey wyrażonych Powiatowych Miaſtach ſtałe i nieodmienne ſwoie będą miały Mieyſca, i tam, podług przepiſu, tak w Kadencyach *Uſtanowienie Sądow Powiatowych.*

Bibliothek der Juristischen Fakultät Halle/S

in den Gerichtstagen, als in besonders bezielten Terminen, alle und jede Geschäfte und Handlungen der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit vollzogen werden. Nur in dringenden Fällen, wenn die zu große Entfernung, oder besonders erhebliche Geschäftsverhältnisse einiger Ortschaften, es nothwendig machen möchten, soll, nach vorgängiger Prüfung der dazu vorhandenen Gründe, die Abhaltung gewisser Gerichtstage in einer zweyten Kreisstadt genehmiget und angeordnet, und solches einer Deputation aus den Kreisgerichten übertragen werden.

Einem jeden Kreisgerichte soll in der Kreisstadt ein Sessions-, ein Registratur- und ein Partenzimmer, ein sicheres Gewölbe zur Aufbewahrung der Depositorum- und Hypothekenbücher, und zwey Gefängnisse für Civil- und Criminalarrestanten angewiesen; diese Gebäude auf gemeinschaftliche Kosten entweder neu erbauet, oder repariret, und für die Folge im Stand erhalten; nicht weniger die nöthigen Utensilien für das Gericht und die Gefängnisse angeschaft, und conserviret werden.

§. 5.

Besetzung des Kreisgerichts.

Jedes der angeordneten Kreisgerichte soll besetzt werden mit

1) einem zum richterlichen Amte vollkommen qualificirten Kreisrichter;
2) einem rechtserfahrnen Actuarius; welchem
3) wo es die Umstände nothwendig machen, ein rechtskundiger Assessor beytritt;
4) einem Protokollführer, welcher die dazu nöthige praktische Kenntniß besitzt, und als Dollmetscher der Polnischen, auch nach Erfordern der Litthauischen Sprache mächtig seyn muß;
5) einem Kopisten;
6) einem Landreuter;
7) einem Aufwärter, welcher zugleich die Dienste als Gefangenwärter wahrnimmt.

Ausser diesen eigentlichen Officianten sollen aber

8) einem jeden Kreisgerichte Gerichtschöppen zugeordnet werden; dergestalt, daß an dem Orte, wo das Kreisgericht seinen Sitz hat, deren wenigstens drey ernannt, überdies aber auch in andern Städten und Dörfern, wo es zweckmäßig befunden wird, dergleichen Gerichtsschöppen angesetzt werden müssen; damit sie bey Instructionen, und andern gerichtlichen Verhandlungen, als Assessoren zugezogen werden; dem Gericht mit ihrer Sachkenntniß assistiren; und zu minder wichtigen Siegelungen, Inventuren, Taxen, Auctionen, und zu ähnlichen Geschäften, die ihnen anzuvertrauen sind, gebraucht werden.

§. 6.

Wahl und Bestallung der Officianten.

Wenn Wir gleich, durch die Nothwendigkeit gedrungen, die erste Besetzung der Kreisgerichte Uns vorbehalten müssen, so haben Wir doch das Wahlrecht der Jurisdictionarien ausdrücklich bestätiget. Dieses Wahlrecht soll auf die Personen

des Kreisrichters,
des Actuarii,
des Assessoris, wo es dessen bedarf,

und des aus dem Personale des Kreisgerichts zu nehmenden Depositalrendanten sich erstrecken; die Subalternen aber sollen von den Kreisgerichten, welche zu den Unterbedienten, nach der allgemeinen Vorschrift, tüchtige Invaliden wählen müssen, vorgeschlagen werden. Diese Wahlen sollen von den des Endes durch den Landrath zu convocirenden Jurisdictionen

dencyach zwyczaynych, iako też w wyznaczonych szczegolnych Terminach Sądowych wszelkie czynności i Actus contentiosae et voluntariae Jurisdictionis odbywać maią. Wnagłych tylko przypadkach, gdyby tego zbyt wielka odległość lub bardzo ważne szczegolne stosunki interessów niektórych Mieysc koniecznie wyciągać miały, odbywanie pewnych Kadencyi, po poprzedzaiącym przyczyn wyciągaiących tego roztrząśnieniu, w drugim Mieście Powiatowym uchwalone i wyznaczone, i to Delegowanym z grona Sądu Powiatowego zlecone bydź ma.

Dla każdego Sądu Powiatowego w Mieście Powiatowym Izby na Sessye, na Skład Aktów i Protokułow, schronienie dla strożi, bezpieczny sklep na chowanie Depozytów, i Ksiąg Hypoteki tyczących się, tudzież dwa Więzienia dla Aresztantów Cywilnych i Kryminalnych wyznaczone będą. Te budynki wspolnym kosztem albo de novo budowane, albo reparowane, a na potym w należytym stanie utrzymywane, i niemniey potrzebne dla Sądu i niemniey potrzebne dla Sądu i więzych sprzęty dostawione i utrzymywane bydź maią.

§. 5.

Do każdego Sądu Powiatowego wyznaczony będzie. *Osoby Sąd Powiatowy składaiące.*

1) Sędzia Powiatowy, ku sprawowaniu funkcyi sędziowskiey zupełnie zdatny;

2) Aktuaryusz, w Prawie biegły; ktoremu.

3) ieśli okoliczności tego wymagać będą, wiadomy Prawa Assessor przydany będzie;

4) Pisarz Protokułów, potrzebną praktyczną wiadomość posiadaiący, i ktory oraz iako tłumacz Polski i podług okoliczności Litewski ięzyk dokładnie umieć powinien.

5) Kopista;

6) Woźny;

7) Sługa, ktory oraz służbę strożą więźniow odbywać ma.

Oprocz wspomnionych właściwych Officyalistow, ieszcze

8) każdemu Sądowi Powiatowemu Ławnicy Sądowi przydanemi bydź maią, tak, że w Mieyscu zwyczaynym Sądu powiatowego przynaymniey trzy, w innych zaś Miastach i wsiach, tam, gdzie zamiar potrzebnemi ich czyni, takowi Ławnicy ustanowieni będą, ażeby do Instrukcyi Spraw i do innych sądowych czynności, iako Assessorowie, przybranemi bydź; wiadomością swoią Sądowi pomagać, i do mniey ważnego Zapieczętowania, Spisania Inwentarzow, Licitacyi i tym podobnych czynności, ktore im powierzone będą, używanemi bydź mogli.

§. 6.

Lubo potrzebą przymuszeni iesteśmy, zachować sobie pierwszą nominacyą Officyalistów Sądy te składaiących; wyraźnie iednak Prawo obrania ich Dziedzicom Dobr i Magistratom Juryzdykcyą maiącym służące na przyszłość potwierdzamy. Prawo takowey elekcyi na osoby *Obranie i nominacya Officyalistow.*

Sędziego Powiatowego,

Aktuaryusza,

Assessora, ieśli potrzebny będzie, i Rendanta Depozytalnego, który z Officyalistów Sądowych wyznaczony będzie, rozciągać się ma; Subalternów zaś Sądy powiatowe podawać, i, podług powszechnego Przepisu, zdatnych Inwalidów na takowe służby obierać maią. Elekcye te od Dziedziców i Magistratów Juryzdykcyą maiących, a tym końcem przez Konsyliarza Ziemskiego zwołanych, wykonane, kreski dawane i liczone będą, tym samym sposobem, iak w innych wspolnych interessach Powiatowych przez szczegolną względem

Urządzeń

nen eben so angestellt, und die Stimmen dabey eben so abgegeben und gezählt werden, wie Wir solches in andern gemeinschaftlichen Kreisangelegenheiten durch eine, wegen der Kreisverfassung überhaupt, nächstens zu publicirende besondere Constitution festsetzen werden.

Die Gerichtsschöppen werden von demjenigen Dominio, in dessen Gränzen sie bestellt sind, allein erwählt, und dem Kreisgerichte zur Bestätigung und Verpflichtung angezeigt.

Es versteht sich von selbst, daß die Wahl nur auf qualificirte Subjecte gerichtet, und wenn ein Depositalrendant zu bestellen, der Cautionspunkt gehörig wahrgenommen werden müsse. Die Prüfung sowohl der von den Kreiseingesessenen erwählten Subjecte, als der von den Kreisgerichten vorzuschlagenden Subalternenofficianten, und deren Bestätigung, legen Wir Unsern Regierungen bey; in der Erwartung, daß selbige dieses ihnen übertragene Geschäft mit sorgfältiger und gewissenhafter Rücksicht auf die Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung ausüben werden.

Während der zur Wahl erforderlichen Zwischenzeit müssen die Regierungen für die gehörige interimistische Verwaltung der vacanten Stelle sorgen, und dem Kreisgerichte, wo es nöthig, allenfalls einen geübten Referendarius oder Auscultator gegen Diäten, welche aus der erledigten Besoldung genommen werden, zuordnen. Nach erfolgter Bestätigung werden die von denen Kreiseingesessenen erwählte Officanten von dem Landrathe, gemeinschaftlich mit dem Kreisjustitzrath des Departements, in welchem das Kreisgericht seinen Sitz hat, verpflichtet, introducirt, und zu ihren Pflichten angewiesen, auch dem Depositalrendanten, nach vorgängiger Berichtigung der Caution, die Casse vollständig übergeben. Das Introductionsprotokoll wird an Unsere Regierungen, das Cassenübergabeprotokoll aber sowohl an diese, als Unsere Krieges- und Domainen-Cammern, mittelst gemeinschaftlichen Berichts eingesendet. Die über die Caution sprechende Documente werden ad Depositum des Kreisgerichts gebracht.

Die Verpflichtung und Introduction der Unterofficianten, ingleichen der Gerichtsschöppen, wird den Kreisgerichten überlassen, und die darüber aufgenommene Protokolle sind in einem General-Volumine in der Registratur derselben aufzubehalten.

§. 7.

Dienstverhältnisse der Kreisgerichte.

Die bestellten Kreisgerichte bedienen sich bey ihrer Unterschrift, und in ihren Siegeln, des Namens der Königlichen, Adelichen und Städtischen vereinigten Kreisgerichte, und fügen dabey den Namen des Kreises hinzu, dem sie vorgesetzt sind; auch, da in jedem Kreise zwey Kreisgerichte bestehen, den Namen ihres Wohnsitzes.

Den den Kreisgerichten angewiesenen Geschäftskreis bestimmen Wir

1) auf die Verwaltung der Civil- und Polizeygerichtsbarkeit in ihren Distrikten; dergestalt, daß sie in allen streitigen Sachen, welche zur Competenz der Untergerichte gehören, cognosciren, und mit Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel entscheiden; daß sie die Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit ihrer Jurisdictionseingesessenen vollziehen, und das Hypothekenwesen in Absicht aller ihrer Jurisdiction unterworfenen Grundstücke bearbeiten sollen.

2) Auf die Besorgung des Vormundschaftswesens, in Absicht aller ihrem Gerichtsumfange unterworfenen Personen.

3) Auf die Theilnahme an der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche indessen darauf eingeschränkt bleibt, daß sie, eingedenk der den Civil- und Polizeygerichten obliegenden Pflichten, von allen vorfallenden Verbrechen

Urządzeń Powiatowych w ogolności w krotce obwieszczoną bydź mianą Konstytucyą ustanowiemy.

Ławników Sądowych Dominium to, w którego Juryzdykcyi wyznaczeni będą, obierze, i Sądowi Powiatowemu do potwierdzenia i słuchania przysięgi ich poda.

Sama słuszność wskazuie, że tylko Osoby do funkcyi tych zdatne obierać należy, i ieżeli Rendant Depozytalny ustanowiony bydź ma, na punkt względem Kaucyi należyty wzgląd mieć potrzeba. Examen względem zdatności tak obranych przez Wazalów Powiatowych Officyalistów Sądowych, iako też podanych przez Sądy Powiatowe Subalternow i potwierdzenie tychże poruczamy Naszym Regencyom, spodziewaiąc się, że tę im zleconą czynność z iaknaypilnieyszą i sumienną bacznością na przepisy Naszego Porządku Sądowego ogolnego wykonywać będą.

W przeciągu czasu do elekcyi potrzebnego Regencye powinny starać się o należytą tymczasową administracyą wakuiących funkcyi, i Sądom Powiatowym, ieśli trzeba, biegłego Referendarza lub Auskultatora za dietę lub dzienną płacę, ktora z pensyi wakuiącey brana będzie, przydać. Po nastąpioney Konfirmacyi Officyaliscy przez Wazalów obrani przez Konsyliarza Ziemskiego wspolnie z Konsyliarzem Justicyi Powiatowym tego Departamentu, w ktorym Sąd Powiatowy Mieysce swoie ma, wykonawszy przed niemi przysięgę, introdukowani i obowiązki ich wskazane im będą, tudzież Rendantowi Depozytalnemu, po poprzedzaiącym złożeniu Kaucyi, Kassa zupełnie oddana będzie. Protokuł względem Introdukcyi Naszym Regencyom, Protokuł zaś względem oddania Kassy tak Regencyom iako też Naszym Woiennym i Ekonomicznym Kamerom z wspolnym Rapportem przysłane a Dokumenta Kaucyi się tyczące Sądowi Powiatowemu ad Depositum oddane bydź maią.

Odebranie przysięgi od Subalternow tudzież od Ławników, niemniey introdukcya ich zostawuie się sądom Powiatowym a Protokuły w tey mierze napisane w generalney Księdze w Regiſtraturze złożone bydź powinny.

§. 7.

Wydział czynności Sądow Powiatowych.

Ustanowione Sądy Powiatowe używać maią w podpisach swoich i pieczęciach tytułu Krolewskich, Szlacheckich i Mieyskich złączonych Powiatowych Sądów, z przydatkiem nazwiska Powiatu, w którym się odbywaią, tudzież, ponieważ w każdym Powiecie dwoie Sądów iest Powiatowych, z przydatkiem nazwiska Mieysca Sądom właściwego.

Wydział czynności Sądom Powiatowym wynaczony rozciągamy

1) na sprawowanie cywilney i policyiney Juryzdykcyi w ich Dystryktach, tak dalece, że wszystkie spory do kompetencyi Sądów niższych należące rozeznawać, i z wolnością używania opisanych w prawach prawnych środków decydować, tudzież Actus voluntariae Jurisdictionis Mieszkaiących w ich Dystrykcie wykonywać, niemniey Hypoteki wszelkich podległych ich Juryzdykcyi Gruntów uregulować, do nich będzie należało;

2) na sprawowanie interessów Opieki się tyczących względem wszystkich pod Juryzdykcyą ich zostaiących Osob;

3) na uczestnictwo w sprawowaniu Juryzdykcyi kryminalney; co się iednak tak określa, że Sądy Powiatowe, pamiętaiąc na powinności Sądów cywilnych i policyinych, wiadomość o wszystkich zdarzaiących się występkach,

Verbrechen, so weit es zur summarischen Erforschung der That, zur Feststellung des corporis delicti, zur Ausmittelung und Anhaltung der Thäter erforderlich ist, Kenntniß nehmen, mithin das erste Scrutinium besorgen; wenn die Sachverständigen in der Nähe, das Inquisitoriat oder die Kreis-Justizcommission aber zu entfernt ist, um die Obduction sogleich zu veranlassen, diese ohne Zeitverlust vorschriftsmäßig veranstalten; und sodann die Verbrecher, unter Beyfügung aller bisherigen Verhandlungen, an das Inquisitoriat des Districts abliefern; daß sie ferner die im Laufe der Untersuchung von dem Inquisitoriate ihnen gemachte Aufträge zweckmäßig, und mit möglichster Beschleunigung ausrichten.

Die Gränzen zwischen Ausübung der Polizey, und der daraus entspringenden bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sind in dem Ressortreglement für die Provinz Neuostpreussen genau bestimmt, dessen pünktliche Beobachtung Wir den Kreisgerichten zur Pflicht machen.

So wie aber den Gutsherrschaften auf dem Lande das Recht der mäßigen Züchtigung gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde, und unterthänige Hofearbeiter, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. VII. §. 227 — 237. unter den daselbst enthaltenen nähern Bestimmungen vorbehalten bleibt; so wollen Wir auch besagte Gutsherrschaften, so wie den Magistraten in den Städten, eine Cognition in Polizeyvergehungen, jedoch nur unter folgenden Maaßgaben und Einschränkungen, hiermit beylegen.

1) Die Magistrate in den Städten, und Gutsherrschaften auf dem Lande, sind befugt, von allen in ihren Bezirken vorfallenden Vergehungen wider die vorhandenen Ortspolizeygesetze und Anordnungen, so wie von kleinen Diebstählen, und andern geringen Verbrechen, wobey die Gesetze nur eine polizeymäßige Untersuchung und Bestrafung verordnen (Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XVII. §. 62. 63. 64. Tit. XX. §. 607. 612. 629. 1122. 1124.), Kenntniß zu nehmen, und den Beschuldigten darüber zur Verantwortung zu ziehen.

2) Dies muß in den Städten durch den Polizeybürgermeister, mit Zuziehung der übrigen Rathsglieder, und auf dem Lande von dem Gutsherrn, oder dessen Stellvertreter, mit Zuziehung der Dorfgerichte geschehen.

3) Ueber die Verhandlungen muß ein Protokoll aufgenommen, selbiges dem Beschuldigten vorgelesen, und wenn er schreiben kann, von ihm mit unterschrieben, sonst aber wenigstens mit Kreutzen, oder seinem sonst gewöhnlichen Namenszuge, unterzeichnet werden.

4) Findet die Polizeyobrigkeit, daß das Maaß der nach den vorhandenen Gesetzen zu dictirenden Strafe Fünf Thaler Geldbuße, Acht Tage Gefängniß- oder Strafarbeit, oder eine körperliche Züchtigung von höchstens zehn Peitschen- oder Ruthenschlägen nicht übersteigt, so kann sie selbst diese Strafe durch eine Resolution festsetzen.

5) Diese Resolution muß dem Beschuldigten vorgelesen, ihm aber dabey bekannt gemacht werden, daß ihm, wenn er sich dabey nicht beruhigen wolle, die Berufung, und zwar bey Polizeycontraventionen an die Krieges- und Domainen-Cammer, in andern Fällen aber an die Regierung offen stehe.

6) Macht der Beschuldigte von diesem Rekurs Gebrauch, worüber er sich sofort, und längstens binnen 24 Stunden erklären muß, so werden die bisherigen Verhandlungen an die competente Behörde eingesendet; welche sodann, allenfalls nach eingezogener nähern Erkundigung, wegen Bestätigung oder Abänderung der Resolution das Erforderliche verfügt.

7) Erfolgt

ile ta do indagacyi summaryiney wyſtępku, do wyznaczenia corporis delicti, do odkrycia i imania winowayców potrzebna ieſt, powziąść, pierwſze przeto ſcrutinium wyprowadzić, obdukcyą, ieżeli znaiące ſię na tym Oſoby znayduią ſię, Inkwizytoryat zaś lub Kommiſſya Juſticyi Powiatowa tak byłyby oddalone, że obdukcya pod dozorem tychżearaz czyniona bydź nie może, bez zwłoki podług przepiſów Prawa wykonać, i potym winowaycię wraz z Aktami do Inkwizytoryatu Dyſtryktu ſwego odeſłać powinny, niemniey dane im pod czas indagacyi od Inkwizytoryatu zlecenia należycie i ile możności prętko wypełnić maią.

Granice między ſprawowaniem Policyi i wypływaiącą ztąd cywilną w Urządzeniu względem Podziałów czynności dla Prowincyi Nowo-Wſchodnich Pruſs wydanym dokładnie ſą opiſane, do ktorego ściſłego zachowania Sądy Powiatowe obowięzuiemy.

Jako zaś Dziedziców Dobr na Wſi przy prawie mierngo ukarania leniwey rozwiozłey i uporney czeladzi i poddanych pańſzczyznę robiących, podług przepiſu Powſzechnego Prawa Kraiowego T. II. Tyt. VII. §. 227 — 237. pod warunkami tamże opiſanemi, zachowuiemy; tak też wſpomnionym Dziedzicom Dobr, niemniey Magiſtratom w Miaſtach mocy poznawania przeſtępſtw policyinych udzielamy, pod naſtępuiącemi iednak warunkami i określeniem:

1) Magiſtraty w Miaſtach i Dziedzice Dobr na Wſi prawo maią wſzelkie w Dyſtrykcie ich Juryzdykcyi przypadaiące wykroczenia przeciwko prawom policyinym mieyſcowym i uſtawom, iako też małe kradzieży i inne małe wyſtępki, względem których prawa policyiną tylko indagacyą i karę przepiſuią, (Powłz: Praw: Kraiowego T. II. Tyt. XVII. §. 62. 63. 64. Tyt. XX. §. 607. 612. 629. 1122. 1124.) poznawać, i obwinionego do odpowiedzi pociągnąć.

2) W Miaſtach Burmiſtrz Policyiny z przybraniem innych Radzców, a na wſi Dziedzic lub Adminiſtrator iego z przybraniem Sądu wieyſkiego wykonać to powinni.

3) Względem indagacyi takowey powinien Protokuł bydź napiſany i przeczytany obwinionemu, ktory, ieśli piſać umie, własną ręką imie ſwoie, albo, ieśli piſać nie umie, przynaymniey krzyżyki lub inny zwyczayny znak imienia ſwego podpiſać ma.

4) Jeżeli Zwierzchność Policyina ſądzi, że miara wyznaczonym bydź mianego podług praw zwyczaynych ukarania kary pieniężney pięć Talarow, kary tygodniowego więzienia lub tygodniowey pracy, albo kary cielesney nawięcey dziesięć chłoſt kańcugiem lub rozgą nie przewyższa, wtedy ſama karę takową Dekretem uſtanowić może.

5) Rezolucyą tę obwinionemu przeczytać trzeba, lecz oraz oznaymić mu, że, ieżeli przeſtać na nią niechce, wolno mu odwołać ſię, a to, w wykroczeniu policyinym do Woiennych i Ekonomicznych Kamer, w innych zaś przypadkach do Regencyi.

6) Jeżeli obwiniony środku tego użyć chce, natychmiaſt i naydaley w przeciągu 24. godzin oświadczyć to powinien; a wtedy Akta do przyzwoitey wyższey Zwierzchności odeſłane bydź muſzą, ktora potym, po dokładnieyszym, ieżeli trzeba, rzeczy wyśledzeniu, względem potwierdzenia lub poprawienia Rezolucyi potrzebne wyda rozkazy.

7) Erfolgt Bestätigung, oder hat der Beschuldigte sich bey der Entscheidung der Polizeyobrigkeit sogleich beruhigt, so wird von selbiger die Strafe an ihm gehörig vollzogen.

8) Uebersteigt die festzusetzende Strafe das No. 4. bestimmte Maaß, so muß der Magistrat, oder die Gutsherrschaft, das nach No. 3. aufgenommene Protokoll dem Kreisgericht zur weitern Verfügung einsenden. Dieses beurtheilt alsdann, ob durch die von der Polizeyobrigkeit aufgenommene Verhandlung die Sache hinlänglich aufgeklärt sey, um darüber entscheiden zu können; oder ob es dazu noch einer fernern von ihm alsdann gehörig zu veranlassenden Untersuchung bedürfe.

9) Wenn aber auch die Sache solchergestalt an das Kreisgericht gewiesen wird, so kann und muß dennoch die Polizeyobrigkeit die nöthigen Veranstaltungen treffen, damit die etwanigen schädlichen Folgen des Vergehens abgewendet, und der Thäter sich der verwirkten Strafe zu entziehen verhindert werde. In wichtigen Fällen kann daher die Polizeyobrigkeit den Beschuldigten arretiren, und mit den Verhandlungen zugleich an das Kreisgericht abliefern lassen.

10) Polizeyobrigkeiten, welche bey der Untersuchung der Vergehungen die im Vorstehenden No. 2. 3. 5. vorgeschriebene Form verabsäumen, oder bey Festsetzung und Vollziehung der Strafen das Maaß ihrer Befugniß überschreiten, machen sich dem Fisco zur nachdrücklichen Ahndung verantwortlich.

11) Jede Gutsherrschaft, und jeder Polizeymagistrat muß über die von ihm untersuchten Vergehungen eine Liste führen, in welcher

a) der Name des Beschuldigten,
b) die Art des Vergehens,
c) das Datum der Verhandlung,
d) ob und welche Strafe festgesetzt,
e) ob und wenn sie vollzogen, oder wenn und wohin der Rekurs genommen, oder
f) ob und wenn die Sache an das Kreisgericht abgegeben worden,

zu verzeichnen ist. Diese Listen müssen halbjährig an das Kreisgericht eingesendet werden, welches dieselben aus seinem ganzen Bezirke sammelt, und der Regierung einsendet, damit diese prüfen und beurtheilen könne: ob die Gutsherrschaften und Magistrate sich in ihren Schranken gehalten haben, oder bey welchen Fällen eine Anzeige, daß diese Gränzen überschritten worden, sich findet.

Ausserdem, was vorstehend den Jurisdictionariis in Ansehung der Polizey- und andern geringern Vergehungen beygelegt ist, müssen dieselben sich aller eignen Procedur in den zum Ressort der Kreisgerichte verwiesenen Angelegenheiten, und aller Einmischungen, wodurch die Rechtspflege und der regelmäßige Geschäftsgang unterbrochen oder gestört werden könnte, gänzlich enthalten.

Dagegen steht einem jeden Gerichtsherrn frey, den Terminen bey dem Kreisgericht, welche seine Unterthanen oder die in seinem Gerichtsbezirk liegende Grundstücke betreffen, persönlich beyzuwohnen. Er muß aber auch dabey sich in den Gang des Geschäftes selbst nicht mischen, noch denselben durch unbefugte Anmaßungen stören. Auch ist jeder Gerichtsherr befugt, von dem Kreisgericht zu verlangen, daß es ihm die Prozeßtabellen, die Depositalrechnungen, die Tabellen und Acten über die in seine Jurisdiction gehörenden Vormundschaften, so wie die Hypothekenbücher über die in seinen Gütern gelegenen Grundstücke, an ordentlicher Gerichtsstelle, oder in der Registratur, zu seiner Einsicht vorlege.

Bey

7) Jeżeli nastąpiło potwierdzenie, albo ieżeli obwiniony na rezolucyi Zwierzchności Policyiney zaraz przestał, tedy ta karę wskazaną na obwinionego wypełnić każe.

8) Gdy zaś kara zasłużona miarę pod No. 4. oznaczoną przewyższa, Magistrat lub Dziedzic Protokuł podług No. 3. napisany Sądowi Powiatowemu do dalszey decyzyi posłać powinien. Sąd ten rozstrząśnie potym, czy przez indagacyą od Zwierzchności Policyiney czynioną rzecz należycie iest wyłuszczona, aby decyzya nastąpić mogła, czyli dalsza ieszcze potrzebna iest indagacya, którą wtedy Sąd, iak się należy, do skutku przywiedzie.

9) Lubo zaś tym sposobem sprawa do Sądu Powiatowego będzie odesłana, Zwierzchność Policyina iednak może i nawet powinna, potrzebne czynić dyzpozycye, żeby skutki szkodliwe, któreby występek za sobą ciągnąć mogł, oddalone były, i żeby winowayca zasłużoney nie uszedł kary. W ważnych przeto przypadkach Zwierzchność Policyina uwięzić obwinionego, i razem z indagacyą iuż czynioną do Sądu Powiatowego odesłać może.

10) Zwierzchności Policyine, które indagacyi przestępstw podług formy w poprzedzaiących No. 2. 3. 5. przepisaney zaniedbaią, albo w wyznaczeniu i exekwowaniu kary miarę mocy swoiey przestąpią, fiskalney podpadną odpowiedzi.

11) Każdy Dziedzic Dobr i każdy Magistrat Policyiny Regestr wszystkich przestępstw, których indagacyą czynił, trzymać powinien, wktórym.

a) imie obwinionego,
b) gatunek przestępstwa,
c) datę indagacyi,
d) czy i iaka kara wyznaczona była,
e) czy i kiedy kara exekwowana była; kiedy i do kogo appellowano, albo
f) czy i kiedy sprawa do Sądu Powiatowego odesłana była,

wpisać trzeba. Regestra te co połroku Sądowi Powiatowemu posyłane bydź powinny, który ie z całego dystryktu swego zbierze i Regencyi prześle, ażeby taż, roztrząsnąwszy ie, sądzić mogła, czy Dziedzice Dobr i Magistraty w obrębach swoich trzymali się lub w których przypadkach granice te przestąpili.

Wyiąwszy to, co podług poprzedzaiących przepisów Dziedzicom i Magistratom, względem policyinych i innych mnieyszych przestępstw, służy, od wszelkiego samowładnego sądownictwa w sprawach do wydziału Sądów Powiatowych należących i od wszelkiego mieszania się, któreby administracyą Iusticyi i porządne sprawowanie czynności sądowych przerywać lub przeszkadzać im mogły, wcale wstrzymywać się maią.

Każdemu zaś Juryzdykcyą maiącemu wolno na Terminach, które się iego poddanych lub gruntów w dystrykcie iego Juryzdykcyi leżących tyczą, w Sądzie Powiatowym osobiście bydź przytomnym. Nie powinien iednak żadną miarą w sprawę samę się wdawać, ani przeszkodę iaką iakimkolwiek sposobem czynić. Maiący Juryzdykcyą ma także prawo żądania od Sądu Powiatowego, żeby mu Regestrz spraw, Rachunki Depozytalne, Regestra i Akta Opiekuńskie iego Juryzdykcyi się tyczące, iako też Księgi Hypotek gruntów w Dobrach iego leżących, na zwyczaynym mieyscu sądowym lub w Regestraturze do przeyrzenia podał.

Bey allen unter dem Siegel erfolgenden gerichtlichen Ausfertigungen muß das Kreisgericht des Siegels der Gutsherrschaft, in deren Jurisdiction die Sache gehört, wenn es dieselbe verlangt, und zu dem Ende dem Gericht ihr Pettschaft zustellt, sich bedienen.

§. 8.

Grenzen der denen Kreis-Gerichten beygelegten Gerichtsbarkeit.

Die vorstehend erwähnte Theilnahme der Kreisgerichte bey Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Personen, Gegenstände und Geschäfte, welche durch die Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung P. I. Tit. 2. an die Untergerichte verwiesen, und in dem Patent vom 23sten April d. J. §. 24. den Kreisgerichten specialiter delegirt sind; zu deren vorbehaltenen nähern Bestimmung Wir hierdurch festsetzen, daß

1) alle diejenigen von Adel, welche bey andern in Dienst und Brod stehen, gleich allen Dienstboten der Eximirten, ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bey den Kreisgerichten haben.

2) Dorfgemeinden, wenn sie von einzelnen Personen oder andern Gemeinden besprochen worden, stehen unter dem Kreisgerichte. Dagegen gehören Streitigkeiten zwischen Gutsherrschaften und ihren Gemeinden, ohne Unterschied, ob der Gutsherr Klägers oder Beklagtens Stelle vertrete, zur Erörterung und Entscheidung Unserer Regierungen. Städtische Zünfte, Gilden und Gewerke, müssen vor den Kreisgerichten Recht nehmen; dagegen sollen ganze Capitel, Magistrate, Stadtgemeinen, ingleichen die Jüdischen Communitäten, ihr Forum unter Unsern Regierungen behalten; die Privatrechtsangelegenheiten einzeiner Juden gehören vor die Kreisgerichte.

3) In Ansehung dieser dem Gerichtsstande der Kreisgerichte unterworfenen Personen, sind, ausser den Gegenständen, welche die Gesetze an gewisse besondere Gerichte verweisen, z. E. Accisesachen, Postsachen ꝛc. ꝛc. nur folgende Objecte ausgenommen:

a) Sponsalien- und Ehesachen, wobey jedoch der in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 40. §. 22. seq. vorgeschriebene Sühnsversuch den Kreisgerichten obliegt.

b) Streitigkeiten über das Patronat- und Zehentrecht. Doch erfolgt die Beytreibung unstreitiger Zehenten durch Kreisgerichte.

Ferner wollen Wir

4) den Kreisgerichten in allen Pfändungs- und Spolienſachen, bey Besitzstörungen und Besitzentsetzungen, welche sonst zur Competenz der Regierungen gehören würden, die Cognition dergestalt übertragen, daß sie auf Anhalten des Klägers die nöthigen Vorkehrungen treffen, wodurch der Gewalt gesteuert wird; auch wenn der Gegenstand des Streits nur bis 10 Thaler inclusive beträgt, darüber ein Erkenntniß fällen, bey Sachen von höherm Belange aber ein Interimisticum reguliren, welches bis zur Entscheidung beobachtet werden soll.

§. 9.

Form der Geschäftsverwaltung

Die Verfahrungsart, welche die Kreisgerichte bey Bearbeitung aller dieser ihnen übertragenen Geschäfte beobachten sollen, ist die in Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung deutlich vorgeschriebene, worauf Wir dieselben hiemit im allgemeinen zurückweisen wollen; so wie Wir ihnen auch die Beobachtung des diesem Gesetze angehängten allgemeinen Registratur- und Canzley-

We wszystkich pod pieczęcią wydać się mianych Sądowych Expedycyach Sąd Powiatowy Pieczęci tego Dziedzica, do ktorego Juryzdykcyi sprawa należy, jeżeli tego żąda, i tym końcem Pieczęć swoię Sądowi da, używać powinien.

§. 8.

Granice Juryzdykcyi Sądom Powiatowym udzielocy.

Wzwyż wspomnione uczestnictwo Sądów Powiatowych w administracyi cywilney i kryminalney Juryzdykcyi rozciąga się na wszystkie Osoby, obiekta i czynności, ktore przez przepisy Naszego ogolnego Porządku Sądowego, P. I. Tyt. 2. do Sądów niższych są odesłane i w Patencie pod dn. 23. Kwiem. Roku bieżącego §. 24. Sądom Powiatowym szczegolnie zlecone. Przepisy te dokładniey teraz, iak Sobie zachowaliśmy, ustanawiamy, że.

1) Wszyscy Szlacheckiego stanu u innych w służbie zostaiący tak, iak w powszechności wszyscy służący u Eximowanych Osob, należeć maią do Sądów Powiatowych, iako właściwych i osobistych swoich Sądow;

2) Gromady Wsiów, ieżeli od poiedynczych Osob lub innych Gromad pozwane są, Sądowi Powiatowemu podległe są. Spory zaś między Dziedzicami i ich Gromadami bez różnicy, czy Dziedzic powod lub pozwany iest, należą do poznawania i rozsądzenia Naszych Regencyi. Cechy i Bractwa w Miastach winne są do odpowiedzi w Sądach Powiatowych; całe zaś Kapituły, Magistraty, obywatelstwa w Miastach, tudzież Zydowskie Kahały swoie forum u Naszych Regencyi zachować maią. Szczegolne iednak sprawy poiedyńczych Zydów należą do Sądów Powiatowych.

3) Względem tych Juryzdykcyi Sądów Powiatowych podległych Osob, oprocz spraw, ktore prawa do pewnych osobnych Sądow odsyłaią, n. p. Sprawy Akcyzowe, Pocztowe &c. &c. następuiące tylko wyłączaią się sprawy;

a) Sponsalia i Małżeńskie sprawy, w ktorych iednak przepisane w Porządku ogolnym Sądowym Cz. I. Tyt. 40. §. 22. seq. doświadczanie ugodzenia Stron iest powinnością Sądow Powiatowych;

b) Spory o prawo prezentowania Plebanów i o dziesięciny; Sądy iednak Powiatowe dziesięciny niesprzeczne exekwować maią.

Daley chcemy

4) Sądom Powiatowym we wszystkich sprawach o zaymowanie i grabież (spolia) o turbacye w possessyi i expulsye, należących zwyczaynie do Kompetencyi Regencyi, poznawanie tym sposobem poruczyć, że na żądanie powoda potrzebne do zatrzymania gwałtowności dyzpozycye czynić, niemniey, ieśli obiekt sprawy do 10 Talar. inclus: tylko wynosi, wyrok napisać; w sprawach zaś więcy wynoszących interimistice, ktore aż do decyzyi sprawy zachowane bydź powinno, uregulować mogą.

§. 9.

Forma postępku prawnego.

Postępek prawny, ktory Sądy Powiatowe we wszystkich im zleconych czynnościach zachować maią, w Naszym ogolnym Porządku Sądowym iasno iest przepisany. Do tych przeto przepisow Sądy te w ogolności odsyłamy, a oraz ie do zachowania przyłączonego do tego prawa Urządzenia ogolnego względem Registratur i Kancelaryi, Porządku ogolnego względem Depositow

dn. 15.

Canzeleyreglements, der allgemeinen Depositalordnung vom 15. Septemb. 1783, und des den Westpreussischen Untergerichten vorgeschriebenen Canzeleyreglements vom 30sten May 1774. zur Pflicht machen. Uebrigens ist die Bestimmung der Gesetze, welche in materialibus zur Richtschnur gereichen sollen, in einer besondern Verordnung enthalten.

Gleichfalls wollen Wir, durch eine den Kreisgerichten zu ertheilende Instruction, den von denselben zu beobachtenden Geschäftsgang, und die einem jeden Mitgliede obliegende Verrichtungen noch näher bestimmen lassen, und Wir verordnen nur hier im Allgemeinen, daß, damit durch zu große Concurrenz nicht Aufenthalt und Versäumniß der Partheyen entstehen möge,

1) der Montag und Donnerstag einer jeden Woche dazu vorzüglich gewidmet seyn sollen, die mündlichen Gesuche der Partheyen aufzunehmen, und daß

2) der Mittwoch zur Besorgung der Depositalgeschäfte bestimmt ist.

Es müssen also die Partheyen, welche sich an diesen Tagen in dergleichen Angelegenheiten melden, vorzüglich abgefertiget werden, obgleich diejenigen, welche sich an einem andern Tage mit einem Gesuche melden, auch nicht ab, sondern nur bis zur Beendigung bestimmter Arbeiten zur Geduld verwiesen werden sollen.

§. 10.

Diensteinkünfte der Kreisgerichts-Officianten.

Alle bey dem Kreisgerichte angestellte Officianten sollen mit einem auskömmlichen Gehalt versehen, und dahero ihre Emolumente eingeschränkt werden, auf

1) die Diäten, in solchen Fällen, welche in einzelnen Angelegenheiten, zur Beförderung des Fortganges, oder auf Anhalten der Interessenten, nothwendig an Ort und Stelle besorgt werden müssen.

2) Die Uebersetzungsgebühren des Dollmetschers für die Polnische Documente und schriftliche Vorstellungen, die von den Partheyen ohne Noth eingereicht werden, da sie sich ad Protocollum vernehmen lassen können.

3) Die Terminsgebühren des Dollmetschers bey Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, wohingegen derselbe in allen Prozeß- Vormundschafts- und Criminalangelegenheiten unentgeldlich Beystand leisten muß.

4) Die taxmäßigen Copialien, wovon der Copist zwey Drittel, der Actuarius aber für seine specielle Aufsicht über die Canzeley ein Drittel erhält.

5) Die Insinuations- Executions- und Meilengebühren.

6) Die Gefangenwärtergebühren, an Sitzgeld, für Ein- und Loßlassung, und Züchtigung.

Alle diese Gebühren, ingleichen die baaren Auslagen, Stempel und Porto, welche im Laufe der Sache aus den dazu gewidmeten Fonds vorgeschossen worden, sind beym Schluß ad Acta zu liquidiren, und werden von dem Kreisgerichte eingezogen. Die ad No. 5. erwähnte Emolumente des Unterbedienten werden in jedem Falle sogleich abgefordert.

§. 11.

Früchte der Jurisdiction.

Alle übrige Expeditions- Instructions- Urtels- und sonstige Gerichtsgebühren, imgleichen die Prozeß- Injurien- und Polizeystrafen, werden als rechtmäßige Früchte der Jurisdiction den Jurisdictionarien zugeeignet, und die Kreisgerichte sind verbunden, beym Schluß eines jeden Prozesses oder anderer gerichtlichen Verhandlung, selbige nach den Acten zu liquidiren, und die festgesetzte Rechnung dem Jurisdictionario zu übergeben, welcher solche für sich einziehen kann; in Entstehung gütlicher Zahlung aber

auf

dn. 15. Wrzesn. 1783. wydanego, tudzież przepisanego dla Sądów niższych Prowincyi Zachodnich Prus, dn. 30. Maia, 1774. wyszłego Urządzenia Kancelaryinego obowięzuiemy. W reszcie oznaczenie praw za prawidło in materialibus służyć maiących w osobnym znayduie się Urządzeniu.

Niemniey Instrukcyą dla Sądów Powiatowych wydaną bydź miana postępek prawny, ktory zachować maią, i obowiązki każdego członka iaśniey ieszcze wyznaczyć każemy; teraz zaś w ogolności nakazuiemy, że, aby przez zbyt wielką konkurrencyą sprawy spożnione i zaniedbane nie były.

1) Poniedziałek i Czwartek w każdym tygodniu szczegolnie na przyimowanie ustnych żądań Stron poświęcony, a

2) Szroda na odbywanie czynności depozytalnych wyznaczona bydź ma.

Stron więc, ktore się w wyznaczonych tych dniach z interessami zameldują, przed wszystkim słuchać trzeba. Jednak Sąd i tym stronom; ktore się innego dnia z żądaniem iakim zgłoszą, słuchania odmowić nie powinien lecz im tylko oświadczyć ma, żeby aż do ukonczema wyznaczonych czynności cierpliwemi były.

§. 10.

Wszyscy officyaliści Sądów Powiatowych wystarczaiącą Pensyą opatrzeni będą, a zatym inne ich Emolumenta lub dochody te tylko mają bydź: *Dochody Officyalistów Sądow Powiatowych.*

1) Diety, lub extraordynaryina dzienna płaca, gdy w szczegolnych interessach dla przyspieszenia sprawy, lub na żądanie Stron Sąd czynności swoie koniecznie in loco odbywać będzie musiał;

2) Płaca tłumacza za tłumaczenie Polskych Dokumentów i przełożeń; przez Strony niepotrzebnie na piśmie podanych, gdy żądanie swoie ustnie do Protokułu podać mogły;

3) Płaca tłumacza za assystencyą przy czynnościach voluntariae Jurisdictionis; we wszystkich zaś sprawach cywilnych, opiekuńskich i kryminalnych darmo assystować powinien;

4) Należytości za przepisanie podług Taxy, z ktorych Kopista dwie trzecie części, Actuaryusz zaś za szczegolny dozor nad Kancelaryą trzecią część, odbierze;

5) Należytości od insinuacyi, exekucyi i od mil;

6) Płaca Stroża Więzniów za wsadzenie do więzienia, wypuszczenie z niego i za chłostanie.

Wszystkie te należytości, tudzież gotowe wydatki, expensa na papier stęplowany i poczę, ktore w przeciągu sprawy z wyznaczonego na to funduszu czynione były, na końcu sprawy w Aktach likwidowane, i przez Sądy Powiatowe od tego, krory koszta te zapłacić powinien, odebrane bydź maią. Należytości zaś pod No. 5. wyrażone dla sługi sądowego natychmiast odebrać trzeba.

§. 11.

Wszelkie inne za expedycye, instrukye spraw, wyroki należne i inne sądowe płace, tudzież kary pieniężne za występki cywilne, obrazę honoru i policyine przestępstwa należą, iako fructus Jurisdictionis, Dziedzicom Dobr i Magistratom Juryzdykcyą maiącym; a Sądy Powiatowe obowiązane są, płace takowe na końcu każdey sprawy lub inney sądowey czynności w Aktach likwidować, i likwidacyą tę tymże Dziedzicom i Magistratom podać, ktorzy, ieżeli Strona zapłacić się wzbrania, od Sądów Powiatowych exekucyi żądać powinni. *Porządek z Juryzdykcyi.*

auf die executivische Beytreibung bey dem Kreisgerichte antragen muß. Ob also gleich diese Gerichtsnutzungen den Jurisdictionarien solchergestalt ungeschmälert verbleiben, so muß dennoch kein Jurisdictionarius, bey fiskalischer Ahndung, sich unterfangen, Gerichtsgebühren von seinen Unterssassen anders, als nach erfolgter Festsetzung des Kreisgerichts, einzuziehen, oder eigenmächtig Execution zu deren Beytreibung zu veranlassen.

Die in Unsern Dominial-Jurisdictionen aufkommenden Gebühren sollen vor der Hand von den Kreisgerichten eingezogen, berechnet, und nach näherer Anweisung Unserer Krieges- und Domainen-Cammern abgeliefert werden.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, eine besondere Sportultaxe für die Kreisgerichte bekannt machen zu lassen, und die darin aufzunehmende Sätze dergestalt zu bestimmen, daß Niemand dadurch übermäßig beläftigt werde.

Vor der Hand haben die Kreisgerichte nach der Südpreussischen Sportultaxe vom 19ten December 1795. sich dergestalt zu achten, daß bey Prozessen in der ersten und zweyten Colonne die ganzen Sätze, bey allen übrigen Prozessen und Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit hingegen, zwey Drittel der in dieser Obergerichtlichen Sportultaxe vorgeschriebenen Positionen genommen werden müssen.

§. 12.

Kosten der Kreisgerichts-Einrichtung.

Da vorstehendermaßen den Gerichtsobrigkeiten die fructus jurisdictionis ungeschmälert vorbehalten sind; auch die Gerichte derselben durch von ihnen selbst mitgewählte Beamten verwaltet werden; so ergiebt sich daraus ihre Verbindlichkeit, sowohl zu den Kosten der ersten Einrichtung, als zur Unterhaltung und Sustentation der Kreisgerichte, verhältnißmäßig beyzutragen.

Zur ersten Einrichtung gehört,

1) die Besorgung des nöthigen Gelasses zu den Sitzungen und zu dem Depositalgewölbe, ingleichen eines sichern Aufbewahrungsorts für Civil- und Criminalarrestanten;

2) die Anschaffung der nöthigen Utensilien;

3) ein eiserner Bestand zu den baaren Auslagen.

Zur fortwährenden Sustentation der Kreisgerichte sind erforderlich:

a) die Salaria der Kreisgerichtsofficianten;
b) der Bedarf zu Schreibmaterialien, und
c) zur Heitzung der Gerichtszimmer und Gefängnisse;
d) die Kosten zur Unterhaltung der Gebäude und Utensilien.

Alle diese Kosten werden von Unsern Domainen- und den dazu geschlagenen Geistlichen Gütern, von den Städten, und von den Privat-Jurisdictionariis, nach einerley gleichem Maaßstabe, nehmlich nach dem Verhältnisse der sonstigen Landesabgaben, aufgebracht. Die Krieges- und Domainen-Cammer entwirft darüber ordentliche Etats und Repartitionen; macht dieselben den Interessenten bekannt; zieht die Beyträge dazu, welche Wir wegen der Domainen- und Geistlichen Güter zu leisten haben, aus Unsern dazu bestimmten Cassen ein; und läßt die Antheile der Städte und Privat-Jurisdictionarien von denselben mit den übrigen Landesabgaben zugleich erheben.

Aus diesen solchergestalt unter der Aufsicht und Administration der Krieges- und Domainen-Cammer stehenden Fonds werden alsdann die vorkom-

Lubo zaś tym sposobem pożytek ten z Juryzdykcyi Dziedzicom i Magistratom ubezpiecza się, nie powinien iednak żaden, a to pod fiskalną odpowiedzią, odważać się, płace takowe prędzey, nim przez Sąd Powiatowy ustanowione będą, od poddanych swoich odbierać, lub samowładnie ie exekwować.

Płace takowe Naszym Krolewskim do brom należące teraz przez Sądy Powiatowe odebrane, likwidowane i po nastąpioney Assygnacyi Naszym Woiennym i Ekonomicznym Kamerom odesłane bydź maią.

Wreszcie osobną Taxę Szportlów lub należytości Sądowych dla Sądów Powiatowych wydać, i opłaty takowe tak ustanowić każemy, że nikogo obciążać nie będą.

Tym czasem Sądy Powiatowe do Taxy Szportlowey dla Prus Południowych dn. 19. Grudn. 1795. wydaney tak się stosować powinny, że w sprawach w 1^{szey} i 2^{giey} Rubryce wyrchniętych ustawy należytości sądowych w całości, w innych zaś wszystkich sprawach tudzież czynnościach voluntariae Jurisdictionis dwie trzecie Części przepisanych dla wyższych Sądów w Taxie Szportlowey ustaw likwidowane bydź maią.

§. 12.

Koszta naustanowienie Sądow Powiatowych.

Gdy podług poprzedzaiącego urządzenia żwierzchnościom Juryzdykcyą maiącym pożytek z Juryzdykcyi nienaruszono iest upezpieczony, i gdy Sądy ich z Officyalistów przez nich samych obranych składać się maią; słuszny ztąd wypływa obowiązek, żeby koszta tak na pierwsze ustanowienie, iako też na utrzymywanie i sustentacyą Sądów Powiatowych podług proporcyi, przyięły.

Do pierwszego ustanowienia należą:

1) Koszta na potrzebne izby, na sklep Depozytalny, tudzież na bezpieczne więzienia dla więźniów cywilnych i kryminalnych;

2) Koszta na potrzebne sprzęty;

3) stały fundusz na nieodwłoczne expensa.

Do dalszego utrzymywania Sądow Powiatowych potrzebne są koszta

a) na Pensye Officyalistów Sądów Powiatowych;

b) na potrzebne materyały do pisania;

c) na opał do izb sądowych i więzień;

d) na utrzymywanie budynków i sprzętów.

Wszystkie te koszta od Naszych Krolewskich i do nich przyłączonych Dobr Duchownych, od Miast i Dziedziców Dobr Ziemskich Juryzdykcyą maiących, podług iednakowego równego prawidła, to iest, podług proporcyi innych Kraiowych Podatków, wyciągnione będą. Woienna i Ekonomiczna Kamera ułoży w tey mierze porządny Etat tych Kosztów i Repartycye, Interessentom ie obwieści, to, co na Nasze Krolewskie i Duchowne Dobra podług dyspartymentu kosztów przypadnie, z Naszych na to wyznaczonych Kass, to zaś, co na Miasta i Dziedziców Juryzdykcyą maiących przypadnie, razem z innemi Kraiowemi Podatkami odebrać od nich każe.

Z tego tym sposobem pod dozorem i administracyą woienney i Ekonomiczney Kamery zostaiącego funduszu wszystkie przypadaiące wydatki przez nią

vorkommenden Ausgaben von derselben berichtigt. Die Jurisdictionseingesessenen müssen zu diesen Lasten der Gerichtsbarkeit nicht nur in vorkommenden Fällen, der allgemeinen Verfassung gemäß, besonders bey der ersten Einrichtung, mit Diensten und Fuhren concurriren, sondern Wir behalten Uns auch die nähere Bestimmung vor, in wie fern es nothwendig und zulässig seyn werde, den Gerichtsobrigkeiten zu gestatten, daß sie einen Theil der Kosten, wozu die aufkommenden Sporteln, bey den vorgeschriebenen niedrigen Sätzen, nicht hinreichen möchten, von den Einsassen wieder einziehen mögen.

So wie dieses Patent die Grundzüge zur Einrichtung der Kreisgerichte enthält, welche in einer besondern Instruction noch näher erläutert werden sollen; und besonders die wechselseitigen Verhältnisse der Jurisdictionarien und der Kreisgerichte darin deutlich auseinander gesetzt sind; so befehlen Wir hierdurch beyden, so wie auch sämmtlichen Gerichtseingesessenen gnädigst, diesen Vorschriften pünktliche und gehorsame Folge zu leisten, Unsern Neuostpreussischen Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern aber machen Wir es zur Pflicht, über die Beobachtung zu wachen, die Kreisgerichte bey pflichtmäßiger Ausübung einer soliden und unpartheyischen Rechtspflege gegen alle Eingriffe und Zurücksetzung zu schützen, auf der andern Seite aber auch zu verhüten, daß die Kreisgerichte sich nicht eine unbefugte Autorität über die Jurisdictionarien anmaßen, noch deren Ansehen bey den Gutseinsassen zu schmälern sich beygehen lassen, sondern vielmehr nach äusserstem Vermögen dahin bedacht sind, die Unterthanen und Einsassen zur Achtung, Gehorsam und Folgsamkeit gegen die Gutsherrschaften aufzumuntern und, wo es nöthig ist, mit Ernst anzuhalten.

Zu Urkund dessen unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben Berlin, den 21sten September 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Schrötter.

czynione będą. Mieszkaiący zaś pod Juryzdykcyą w przypadku potrzeby, podług powszechnego urządzenia, nie tylko do ciężarów Zwierzchności swoiey usługami i furami, szczególnie przy pierwszym ustanowieniu, przykładać się powinni, lecz zachowuiemy też Sobie dokładnieysze określenie, iak trzeba i można będzie Zwierzchnościom sądowym pozwalać, żeby część Kosztów, do ktorychby Szportle lub intraty Sądowe podług przepisanych niższych ustaw szportowych odebrane wystarczyć nie miały, od Mieszkańców i poddanych wyciągać mogły.

Gdy niniejszy Patent fundamentalne określenie Sądow Powiatowych zawiera, ktore osobną Instrukcyą dokładniey ieszcze obiaśnione będzie, i gdy wzaiemne stosunki Dziedziców i Magistratów Juryzdykcyą maiących, tudzież Sądów Powiatowych iasno są wyłuszczone; rozkazuiemy przeto iak nayłaskawiey tak tym oboygu, iako też wszystkim Mieszkaiącym pod Juryzdykcyą tychże, żeby przepisy te punktualnie i z powolnością wypełniali, Nasze zaś Nowo-Wschodnich Prus Regencye i Woienne i Ekonomiczne Kamery obowięzuiemy, żeby na zachowanie przepisów tych baczne miały oko, Sądy Powiatowe przy powinnym, należytym i bezstronnym sprawowaniu czynności Sądowych od wszelkiey usurpacyi i wszelkiego znieważenia broniły; z drugiey zaś strony przestrzegały, żeby Sądy Powiatowe nieprzyzwoitey władzy nad Dziedzicami i Magistratami Juryzdykcyą maiącemi sobie nie przywłaszczały, ani powagi tychże u poddanych i Mieszkańców nie nadwerężały, owszem iak nayusilniey poddanych i Mieszkańców do poważania Zwierzchności ich i do posłuszeństwa należytego zachęcały, a ieżeli trzeba, surowo ich do tego przymuszały.

Dla większey Wagi własną się podpisaliśmy Ręką, i Pieczęć Naszę przycisnąć kazaliśmy. Dań w Berlinie, dn. 21. Września. 1797.

Frydryk Wilhelm.

(L. S.)

de Goldbek. de Schrötter.

No. LXXVI. Handlungsordnung für die Stadt Memel.

De Dato Berlin, den 23sten September 1797.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus landesväterlicher Vorsorge, für die Aufnahme des Handels sowohl überhaupt, als besonders in der Stadt Memel und zu Einführung guter Ordnung bey den Handelsgeschäften daselbst, zur Emanirung einer Handlungsordnung bewogen worden; so wird solche in nachstehenden Vorschriften zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Tit. I. Von dem Gericht, welches auf die Befolgung dieser Handlungs-Gerichtsordnung zu halten verbunden ist.

Das, vermöge Reglements vom 9ten Febr. 1787 zu Memel, bereits errichtete Handlungs- und Schiffarths-Gericht ist dasjenige Forum, so in denen in Handlungs- und Schiffarthssachen vorkommenden Streitigkeiten, zu erkennen hat, mithin werden auch alle Prozesse und Streitigkeiten die wegen des Handels gegen die Ordnung des Handlungs-Gesetzes etwa vorkommen mögten, dahin gewiesen, woselbst sie dem Reglement de anno 1787. gemäß, insofern solches nicht durch die neue Gerichtsordnung und andere Gesetze, nähere Bestimmung erhalten, und nach der neuen Prozeßordnung, in specie nach dem Tit. XXX. und XXXV. S. II. vom Verfahren in Mercantilsachen und von fiscalischen Untersuchungen, so wie in Arrestsachen nach dem Tit. 29. und nach der Declaration de dato Berlin, den 29sten April 1783. daß die polnische Waaren zu Memel auch ohne Natural-Uebergabe verpfändet werden können, entschieden werden.

Sodiel inzwischen die Vertheilung derer bey Entscheidung der Handels-Streitigkeiten zuerkannten Strafen anbetrift; so wird hiemit festgesetzt, daß von diesen Strafen Ein Drittheil dem Mandatario des Wettgerichts, wenn dieser die Sache gerügt, oder anderergestalt dem jedesmaligen Denuncianten; ein Drittheil der Salariencasse des Schiffarths- und Handlungsgerichts, und ein Drittheil der Armencasse zufliessen soll.

Tit. II. Von der Handlung.

Art. I.

In Memel können so wie in Königsberg vielerley Gattungen von Kaufleuten hinfüro ihre Geschäfte treiben.

1) **Zünftige Kaufleute**, die neben dem Groshandel über See, auch den Detailhandel zu treiben berechtigt sind, welche dort auch Thorhändler benannt werden.
   Keiner der nicht zugleich die Zunft gewonnen hat, darf sich mit dem Detailhandel abgeben.
2) **Bürger-Kaufleute**, oder Bürger-Commissionairs, die zwar unzünftig sind und sich mit dem Detail- oder Handkauf gar nicht abgeben dürfen, aber als Bürger das Recht haben, von Fremden zu kaufen und an Fremde zu verkaufen, oder auch Commissiones zu übernehmen.
3) **Fremde Commissionairs oder Lieger**, die das Bürgerrecht zwar nicht gewonnen, aber doch eigen Feuer und Rauch halten, und daher verbunden sind,
   a) Die über die See zu versendende Waaren von Bürger-Kaufleuten, wie dieselben ad 1. et 2. beschrieben sind und nicht directe von Fremden zu nehmen.
   b) Die über See committirte Waaren an vorgedachte bürgerliche Kaufleute und nicht an Fremde zu verkaufen, auch Packkammern, aber nicht offene Läden halten können.
4) **Fremde**, welche nur auf eine oder die andere Handlungs-Speculation nach Memel kommen, und den Ort, wenn der Einkauf gemacht, wieder verlassen, diese dürfen mit Niemanden als mit zünftigen oder den vorhin ad 2. benannten bürgerlichen Kaufleuten handeln, wovon die Zeit des Jahrmarkts nur allein eine Ausnahme macht.

Art.

Art. II.

Niemanden, als einem Großbürger und zünftigen Kaufmann der das Großbürgerrecht auf den Handel erlangt hat, und in der Kaufmannszunft aufgenommen ist, stehet frey eine unbeschränkte Handlung mit allerley Kaufmannsgütern und Waaren, sowohl in als außer Landes allein oder in gültiger Gemeinschaft mit andern zu treiben.

Um das Bürgerrecht auf den Handel zu erlangen, muß derjenige, der solches verlangt, sich bey dem Magistrat deshalb melden. Dieser veranlaßt hierauf das Examen bey dem Schiffarths- und Handlungsgericht und stattet hievon, wenn Impetrant in seinen Handlungskenntnissen geprüft, über seine Vermögensumstände und das Capital, womit er seine Handlung anfangen will, befriedigende Auskunft gegeben, und tüchtig befunden worden, auch sich hierüber mit einem Atteste vom Handlungs- und Schiffarthsgerichte legitimiret hat, den erforderlichen Bericht an die Krieges- und Domainen-Cammer zu Gumbinnen ab, nach Eingang deren Bewilligung wird alsdenn derselbe beym Magistrat, gegen Erlegung der festgesetzten Einkaufsgelder in die Zunft der Memelschen Kauf- und Handelsleute aufgenommen und als Großbürger vereidet.

Ein gemeinschaftlicher oder Mascopie-Handel ist zwar erlaubt, jedoch nur alsdenn gültig, wenn ein zünftiger Kaufmann solchen treibt, und der, oder die Associés gleiche Rechte zum Bürgerhandel haben, indem kein qualificirter Kaufmann einen, der es nicht ist, durch dessen Aufnahme in Societät zu einem ihm sonst unerlaubten Handel fähig machen kann. Er muß aber den Societäts- oder Mascopie-Contract und dessen etwannige Abänderungen bey dem Schiffarths- und Handlungsgerichte allenfalls verschlossen niederlegen, zu gleicher Zeit aber auf seinen Bürgereid ad Protocollum erklären:

1) Wie die Firma lauten wird.
2) Wer sein Compagnon sey.
3) Ob er mit demselben eine General-Mascopie auf alle Handlungszweige oder nur auf einen besondern gewissen Zweig errichtet.
4) Ob die Compagnons die Firma gemeinschaftlich zeichnen, oder ob nur einer von ihnen solche zu zeichnen und unter der Firma Handlung und Contracte zu schliessen, Wechsel, Reverse und dergleichen auszustellen befugt sey?

Wer solches unterläßt, oder die vorstehende Punkte unrichtig angeben sollte, ist das erstemal in Ein hundert Thaler, das zweytemal in Fünfhundert Thaler Strafe verfallen, und das drittemal der Handlung für verlustig zu erklären. Es muß auch dem Handlungsgerichte bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe bekannt gemacht werden, wenn der Societäts- oder Mascopie-Contract wieder aufgehoben worden, und ist übrigens sowohl in Ansehung der Form dieser Verträge, als auch wegen der Art ihrer Bekanntmachung zur Sicherheit des Publici lediglich nach den dieserhalb im allgemeinen Landrechte Pars. II. pag. 451 bis 467 ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Das Schiffarths- und Handlungsgericht wird aber hiemit angewiesen, ein Buch zu halten, worinn:

a) Alle zünftige Kaufleute nach Classen, als Krämer, Thorhändler, Bürger, Commissionairs ꝛc.
b) Alle fremde Lieger und wie sie sich angeben, und ihre Commissiones erhalten;
c) Alle Societäts- oder Mascopie-Handlungen verzeichnet, auch bey jeder Rubrique der Ab- und Zugang, Veränderung der Compagnons ꝛc. notirt werden muß.

Der zünftige Großhändler und Detailleur oder Thorhändler und fremde Lieger der das Großbürgerrecht zum Handel praestitis praestandis in Memel gewonnen, soll befugt seyn, mit jeder Gattung Waare, und zwar die erstere Classe en Gros und en Detail, die letztere aber oder der Lieger und sonstige Kaufmann, welcher das Großbürgerrecht zum Handel gewonnen nur allein en Gros, zum innern und auswärtigen Verkehr, mit Einheimischen und Fremden zu handeln und sich die dazu benöthigte Waaren, auf jedem gesetzlich erlaubten Wege von in- und außerhalb Landes zu verschaffen, jedoch

müssen

müssen dieselben auf keine Weise Aufkäuferey in dem vormaligen jetzt an Preussen gekommenen Theil Pohlens und auf dem platten Lande Preussens treiben, als weshalb in den Edicten vom 10ten März 1722, April 1723, 8ten July 1732. und 26sten Octbr. 1754, wieder das Hausiren und die Aufkäuferey das Nähere bestimmt ist, worauf sie hier nochmals verwiesen werden.

Sie müssen auch nicht dem fremde Producte einführenden Verkäufer auf oder über die Grenze entgegen gehn und denselben durch außer Landes geschlossene Contracte oder auf andere Weise zu überreden suchen, seine Producte nach Memel hinzubringen. Jedoch soll ihnen erlaubt seyn, in denjenigen Rußischen Provinzen die ehedem zu Pohlen gehört, und mit Memel Handelsverkehr getrieben haben, auf solche Gattungen von Producten die p. Achse oder Schlitten nach Memel gebracht worden, oder die bis dahin ohne Widerspruch von Königsberg auf dem Strohm nach Memel geführt sind, unter der Art. VIII. dieses Titels geordneten Einschränkung Contracte zu schliessen, und die seither ihnen dieserhalb zugestandene Befugniß ohngestört zu exerciren.

Innerhalb Landes soll ihnen frey stehen in jeder Stadt von den dasigen Bürgern aller Art Waaren zu erhandeln, insofern diese Städte selbst berechtiget sind, sie ihnen zu verkaufen, wobey sie sich aber der Verlegung dieser Städte mit Waaren, so zur See gekommen, oder daß sie solche für deren Rechnung Commissions-Weise über See verschreiben, dem Niederlage-Recht von Königsberg und der eigenen Fundation der kleinen Städte entgegen, enthalten müssen; indem die nach Memel eingeführte zur See gekommenen Waaren nur zum auswärtigen Handel und Vertrieb in Memel gebraucht werden können.

Die Bürgerkaufleute oder Bürger-Commissionairs die nicht zünftig oder Bürger sind, dürfen zwar mit dem Detailhandel oder Handverkauf sich gar nicht abgeben, sie behalten aber fernerhin das Recht für eigene Rechnung von Fremden zu kaufen, und an Fremde zu verkaufen, auch ist erlaubt, wenn Waare Seewärts an einen Bürgerkaufmann oder Bürger-Commissionair geschickt worden, solche entweder selbst oder durch einen Mäckler andern Memelschen Bürgern zum Verkauf anzutragen, und wenn die in Commission erhaltene Waare daselbst keinen Absatz findet, sie, insofern den Handlungs-Befugnissen anderer Städte dabey nicht präjudicirt wird, nach gesuchter und erhaltener Erlaubniß des See- und Handlungs-Gerichts in- und außer Landes, Land- und Stromwärts zu versenden, sie zu verkaufen oder in Bezahlung gegen andere Waaren anzugeben, oder sie bis zu einer anderen Zeit auf bessere Preise in Memel niederlegen, oder auch auctionis lege an Memelsche Bürger zur Consumtion, jedoch alles nur en Gros zu verkaufen, falls sie es ihrer Convenience nicht gemäs finden, die Waaren wiederum auswärts retour zu senden.

Dahingegen können die fremden Commissionairs und Lieger die keine Bürger sind, an diesen Handel auf keine Weise einen Anspruch machen sondern müssen das Bürgerrecht praestitis praestandis gewinnen, wenn sie sich des eigenen Handels bedienen wollen. Denen fremden Kaufleuten, Commissionairs oder Liegern hingegen die das Bürgerrecht auf den Handel zu erwerben, abgeneigt bleiben, kann der, denen zünftigen Großhändlern und zünftigen Detailleurs hiernach erlaubte eigne Handel über oder aus der See nicht unbedingt gestattet werden, sondern es bleibt in Rücksicht derselben bey den bisherigen zur Abstellung dieses den Bürgern schädlichen Handels vorhandenen Verfügungen, besonders aber bey der Verordnung d. d. Berlin, den 19ten July 1785.

In Ansehung des Holzhandels der Stadt Memel soll jedoch folgendes statt finden.

Was diesen überhaupt, besonders aber den Mast- und Balkenhandel anbetrift; so bleibt solcher zwar von Rechtswegen allein in den Händen der Großbürger, zünftiger Memelschen Kaufleute, und der Detailleurs oder Thorhändler. Indem aber jetzt auch fremde Holzhändler in Memel den Mast- und Balkenhandel betreiben,

treiben, und in diesem Handel die wichtigsten Geschäfte machen, so soll denselben dieser Handel zwar fernerhin erlaubt seyn, sie müssen aber ein unverschuldetes Etablissement von 10000 fl. Werth beym Handlungs- und Schiffarthsgericht nachweisen und sich wegen ihres zu gestattenden Handels daselbst gehörig legitimiren.

Da auch den Memelschen Kaufleuten bishero frey gelassen worden, die vormaligen Pohlnischen Holzwaaren selbst an Ort und Stelle zu contrahiren und wo sie aus der Fremde im Lande hingebracht worden, zu kaufen, so soll denen unter vorstehenden Maasgebungen zu dergleichen Handel berechtigten bis auf weitere Verordnung solches auch ferner gestattet seyn. Schlag- Lein- und Hanfsaat kann von dem, nach vorstehendem zum Handel berechtigten fernerhin aus Tilsit, Ragnit und Insterburg gezogen, so wie auch denselben erlaubt werden, die Litthauische Schacken, sonstige freye Nußische Flachse und feine Hanfe aus dem vormaligen Pohlen und Litthauen sich directe jedoch nur zu Lande kommen zu lassen, weil der Wassertransport mit diesen Producten für Memel zur Zeit mit Königsberg annoch in lite ist. Dahingegen aber sollen die Bürger, so blos Commissionairs sind, keine Heeringe in einzelnen Tonnen auch keine Eisen in Stangen an Fremde detailliren, sondern beyde Artickel nur in großen Quantitäten, nehmlich Lasten und halbe Lastenweise, oder nach Schiffpfunden an Fremde verkaufen, die concessionirte Lieger aber, weil sie das Bürgerrecht auf den Handel nicht gewonnen, sich auch dieses Handels schlechterdings ganz enthalten.

Art. III.

Da auch verschiedentlich bemerkt worden, daß einige Bürger, welchen es an Mitteln oder Credit zum eigenen Handel fehlt, sich unterstehen ihr Bürgerrecht zu mißbrauchen und unter dem Schein bürgerlicher Freyheit, dem Fremden zum Besten, ihren Mitbürgern aber zum Schaden ihre Namen zur Erhaltung aller Waaren von Fremden gegen ein geringes Douceur oder Mäcklergeld gleichsam herzuleihen, um dafür Waaren aus erster Hand für Fremde aufzukaufen oder auch die von Fremden eingebrachte Waaren wieder an Fremde zu verkaufen, oder zu verschiffen, imgleichen fremde Kaufleute oder Schiffer, besonders beym Holzhandel, gegen ungebührliche Procente an sich zu ziehen, oder ihnen Wege und Gelegenheit anzuzeigen, sowohl von auswärtigen, als auch in unserm Lande auf dem platten Lande einige Waaren aufzukaufen, und dieser Stadt zum Nachtheil wegzubringen, als wird allen und jeden Bürgern dergleichen unbefugte und schädliche Handlung alles Ernstes und bey Vermeidung nachstehender Strafe untersagt; denn derjenige, welcher dieser und denen in dem vorhergehenden Articul enthaltenen Vorschriften zuwider lebt, und sich Kaufmännischer Vergehungen gegen die bürgerliche Pflicht theilhaftig macht, soll das erstemal mit 5 Procent vom ganzen Betrage des Geschäfts, das 2te mal mit 10, und das 3te mal mit 20 Procent bestraft werden. Würde derselbe aber noch auf öftern Contraventionen betroffen, so muß ein solcher dem Schiffarths- und Handlungsgerichte angezeigt, und gegen ihn fiscalisch verfahren werden, als worauf besonders der Wett-Instigator mit allem Fleiß vigiliren muß, und gehört im übrigen das gerichtliche Verfahren wegen solcher Vergehungen zur Cognition des vorgemeldeten Gerichtshofes.

Art. IV.

Wenn Handlungsburschen und Gesellen angenommen werden, so wird nach dem neuerlich emanirten Reglement vom 17ten Januar 1788, welches dieser Handlungsordnung beygefügt ist, verfahren. In Ansehung der fremden Schiffer aber, welche in Memel das Bürgerrecht gewinnen, und sich der Preussischen Flagge bedienen wollen, soll nach der in dem Rescript vom 12ten Decbr. 1788 enthaltenen allgemeinen Vorschrift für alle See- und Handlungsstädte verfahren werden.

Art. V.

Außerhalb der Preussischen Grenze Waaren aufzukaufen, stehet jedem Bürgerkaufmann frey, und soll es in Ansehung dieses Handels bey dem bisherigen Gebrauch desselben und demjenigen, was

bereits oben Art. II. sancirt worden, so lange verbleiben, bis Seiner Königlichen Majestät in der Folge dieserhalb etwas näheres werden bestimmt haben.

Art. VI.

Was den Einkauf der Waaren auf dem platten Lande anbetrift; so ist solcher in der Regel durch Verordnungen, besonders aber durch die Edicte gegen das Hausiren und die Auf- und Vorkäuferey vom 17ten Novbr. 1747, verboten; es hat also dabey sein Bewenden. Sollte aber wegen fehlender oder nicht hinlänglicher Zufuhr vom Lande in die Stadt zur Consumtion ein Mangel entstehen; so ist bey der Polizeybehörde zur weitern Verfügung hierüber in Zeiten das Erforderliche nachzusuchen, indem den Kaufleuten der Getreideaufkauf auf dem Lande zum Handel, dem erwähnten Edict entgegen niemals gestattet werden kann.

Art. VII.

Anlangend den Marktverkehr in der Stadt selbst; so gehören die hierüber vorkommenden Verhandlungen zur Cognition des Magistrats und der Stadt-Polizey. Sollten sich also Fälle ereignen, wo Jemand über Unordnung bey dem Markthandel sich zu beschweren Ursache hätte; so hat er seine Klage beym Magistrat anzubringen, und gesetzmäßige Verfügungen zu gewärtigen.

Art. VIII.

Die wegen Lieferung einiger Waaren mit den Grenzjuden oder Ausländern selbst zu schliessende Contracte und die denenselben zu gebende Vorschüsse, bleiben den Bürger-Kaufleuten unverboten. Doch müssen die Contracte, insoweit es sich irgend thun lassen will, und nicht wichtige Hindernisse dem entgegen stehen, in der Stadt Memel selbst und nicht im Auslande geschlossen werden; und sollen übrigens diese Contracte, insofern sie außerhalb Landes durchaus geschlossen werden müßten, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Pars I. pag. 78, §. 148 beurtheilt werden.

Was aber den Handel aus dem vormaligen Pohlen und Lithauen selbst anbetrift; so bleibt solcher auf dem bisherigen Fuß so lange noch stehen, bis nach dem Art. V. von Seiner Königlichen Majestät solcherhalb nähere Verfügung getroffen werden wird.

Tit. III. Von der Handlung der Fremden.

Art. I.

Alle und jede Fremde welche das Bürgerrecht auf den Handel in der Stadt Memel, ihrer Convenience nicht gemäß finden, indessen doch Handlungs-Comtoirs, Packkammern und andere Waaren-Lager zu etabliren Willens sind, müssen zuvörderst zur Vermeidung alles Unterschleifs, und zur Beförderung der erforderlichen Uebersicht ihrer Geschäfte, sich beym Magistrat und beym Schiffarths- und Handlungsgericht melden, diesem ihr Vorhaben anzeigen, und um die Erlaubniß dazu ansuchen, welche ihnen sodann, im Fall nicht erhebliche Ursachen entgegen stehen, und nachdem sie durch das Schiffarths- und Handlungsgericht von den dasigen Handlungsgesetzen unterrichtet worden, nach der von höherer Behörde darüber eingeholten und erfolgter Genehmigung, von dem Magistrat sofort schriftlich ertheilt werden muß; wogegen diejenigen Fremden, welche sich nicht als beständige Lieger in Memel aufhalten, sondern nur einzelne Handlungsgeschäfte auf Speculation vornehmen, und sich dann wieder entfernen wollen, dergleichen Concessiones zu ihrem Speculationshandel zwar nicht nöthig haben, sich aber auch jedes Handels zu enthalten haben, welcher den concessionirten Bürgern erlaubt ist, am wenigsten aber sich des Handels der Bürger anmassen dürfen.

Art. II.

Dem solchergestalt concessionirten Fremden stehet frey, Handlungs-Comtoirs, Packkammern und andere Waarenlager zu halten, Geld- und Wechselgeschäfte zu treiben, auch die ihnen von Fremden aufgetragene Commissiones zu bedienen, sie müssen aber allhier mit keinem andern, als mit Bürger-Kaufleuten handeln, und diesem zu Folge keine Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, und

und unter keinerley Vorwand selbst, oder durch ihre Leute, in andern hiesigen Städten, noch auf dem platten Lande, oder in Szameiten, noch im benachbarten Lande mit fremden oder mit eigenem Gelde einkaufen und verschiffen, sondern alle und jede Waaren, so sie zur Erfüllung ihrer Commissiones gebrauchen, entweder selbst oder durch geschworne Mäckler von den Bürger-Kaufleuten einkaufen. Wer dagegen handelt, soll ausser den Untersuchungskosten, wenn die Waare den Werth von 100 Rthlr. enthält und übersteiget, den vierten Theil des auszumittelnden Werths der Waaren statt der Confiscation zur Strafe erlegen, und diese Strafe im zweyten und dritten Wiederholungsfall verdoppelt, wenn aber zum viertenmal contraveniret wird, der Contravenient des Bürgerrechts verlustig erkläret werden.

Gleichergestalt sind sie nicht berechtigt bey obigen Strafen ihre Seewärts einkommende Waaren oder aus ihren Packkammern und Niederlagen zum Nachtheil der Memelschen Bürger-Kaufleute an Fremde ausserhalb Landes wieder zu verschiffen, oder allhier en Detail zu verkaufen, sondern es steht ihnen blos frey, solche en Gros an hiesige Bürger-Kaufleute, und zwar die nassen Waaren in Orhoften und Ankern, die groben in Schiffpfunden, feine aber in Steine und halben Steinen, ganz feine Spezereien hingegen, wo der Werth des Pfundes auf 110 Rthlr. und darüber gehet, auch in Pfunden und erlaubte auswärtige Ellen- und Manufacturwaaren nur in Stücken und Packen wieder abzusetzen.

Auch kann den Liegern nicht gestattet werden, Talch, Fleisch und Leder, als welches auch Handlungswaaren sind, gerade zu, von den Fleischern zu kaufen, indem dadurch der Bürger-Kaufmann den ihm gebührenden bürgerlichen Nutzen verliehren würde, den Schiffern aber bleibet es unverwehrt, das zu ihrer Schiffs-Provision benöthigte Fleisch von den Fleischern zu kaufen, und sich solches auf ihren Schiffen einsalzen zu lassen. Die Commissionairs sowohl fremde als einheimische müssen sich übrigens wegen des Nutzens, so sie aus der erlaubten Handlung ziehen, gefallen lassen, zu dem Servis und andern Abgaben gleich den Bürgern und Einwohnern mit beyzutragen.

Art. III.

Die Holländische und anderer Nationen Kaufleute, welche mit Schiffen anhero kommen, sollen nicht befugt seyn, ihre mitgebrachte Waaren zu verhäckern, noch damit Hausiererey zu treiben, oder solche an Fremde zu verkaufen, sondern sie sollen laut vorerwehntem Artikel alles an Bürger-Kaufleute zu verkaufen, und von selbigen die Retour-Waaren zu nehmen schuldig seyn, und kann, wenn sie eine Zeitlang ihre Handlung hier zu treiben belieben und Schiffe behandeln wollen, ihnen solches zwar gestattet werden, sie müssen aber bey Bürgern einlogiren und keinen eigenen Rauch haben, sich auch wie die privilegirten Lieger aller bürgerlichen Nahrung gänzlich enthalten.

Dagegen wird dem Schiffsvolke gestattet, von ihren mitgebrachten Victualien, insofern es nur mäßige Quantitäten sind, und besonders in Zwiebeln, Käse Pomeranzen, Zitronen, Kleinigkeiten von Victualien und Delicatessen bestehen, nach gefallen zu verkaufen, und allenfalls zum Verkauf herum zu tragen. Finden sie es aber zuträglicher, ihre Waaren insgesammt einem Großbürger zu überlassen, so soll es ihnen auch erlaubt seyn.

Art. IV.

Es soll bey dem einen von Alters her üblich gewesenen Memelschen Jahrmarkte sein Verbleiben haben, und derselbe allemal den 15ten August, oder im Fall dieser Tag auf einen Sonntag fällt, Montags darauf seinen Anfang nehmen und vierzehn Tage dauern. In den ersten drey Markttagen stehet allen und jeden frey zu kaufen und zu verkaufen, und allen Handel, gleich den Bürgern über Scheffel und Waage zu treiben. Alles aber was in diesen dreyen Tagen gekauft und verkauft ist, muß in dieser Zeit abgeliefert und in Empfang genommen seyn. Sollte aber der Fremde durch dringende Gründe abgehalten werden, diese Sachen binnen dieser Zeit abzuliefern oder in Empfang zu nehmen; so wird es demselben, zur Vermeidung der sonst zu befürchten-

den mancherley Collusionen zur Verbindlichkeit gemacht, bey Strafe der Nullität des Handels, vor Sonnen-Untergang des dritten freyen Handlungstages beym Schiffarths- und Handlungsgericht dasjenige Negoce in quali et quanto anzuzeigen, welches in diesen drey Jahrmarktstagen noch nicht durch Ablieferung hat beendigt werden können. Wenn jedoch sodann ausgemittelt würde, daß hierbey irgend ein unerlaubtes und den obigen Vorschriften zuwider laufendes Geschäfte zum Grunde läge, so soll der Contravenient, er sey Bürger oder Fremder, in die im Allgemeinen Landrecht bestimmte und in Art. III. Tit. II. näher auseinandergesetzte Strafe verfallen seyn.

Den Juden wird, falls der eine von den drey Handlungstagen auf ihren Sabbath oder einen jüdischen Fasttag fällt, solcher durch den nächstfolgenden Markttag ersetzt, wogegen dem Magistrat untersagt wird, denen Juden nach Verlauf der vollen zum Marktverkehr ausgesetzten 14 Tage, eine Concession auf mehrere Tage zu ertheilen. Nach verflossenen drey Tagen hört der Handel der Fremden mit Fremden, wie auch derselben Handel über Scheffel und Waage auf, und stehet sodann den Fremden nicht frey, anders als an Bürger-Kaufleute zu verkaufen oder von denselben einzukaufen.

Die aber mit Packkammern und Buden von Krahn- und Gewürzwaaren ausstehen, können, so lange der Markt währet, nehmlich volle 14 Tage ihre Waaren an Fremde und Einwohner verkaufen.

Art. V.

Wenn Fabrikanten aus andern einländischen Städten ausser der Jahrmarkts-Zeit Waare zum Verkauf in die Stadt bringen; so sollen sie nach der Elle auszuschneiden oder einzeln, oder im Ganzen an Fremde zu verkaufen nicht befugt, sondern gehalten seyn, solche an die handelnde Bürger, jedoch nur en Gros abzusetzen, bey Verlust des vierten Theils des Werths von der Waare; womit die Handlungs-Contravention begangen worden.

Uebrigens ist denen einländischen Fabrikanten erlaubt ihre Waaren zu jeder Zeit nach Memel an bürgerliche Kaufleute in Commission zu schicken.

Art. VI.

Was die Handlungsbefugnisse der Stadt Memel und deren Concurrenz mit Königsberg und andern Städten anbetrift; so bleiben solche in der zeitherigen Lage und in dem jetzigen Besitzstande, insofern nicht politische Gründe in der Folge hierunter eine Abänderung nöthig machen sollten.

Tit. IV. Von der Handlung insgemein.

Art. I.

Wie weit die Häcker ihre Gerechtsame extendiren können, ist bereits in der neuen Zunftordnung vom 17ten April 1788 festgesetzt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie diejenigen Articul ihres Debits, welche nicht bloß als Consumtibilien anzusehen sind, als Heering, Thran ꝛc. von den Bürger-Kaufleuten erkaufen müssen. Auch darf kein anderer, als welcher das Bürgerrecht gewonnen mit Neunaugen zwischen zwey Boden oder in Achtel und Fässer Handel treiben, widrigenfalls er eine Strafe von Zehn Thaler ad Fiscum erlegen muß, oder mit Achttägigem Gefängnisse bey Wasser und Brodt bestraft werden wird.

Art. II.

Was die Gerste und Hopfen so mit Kähnen an die Dange kommen, anbetrift; so hat es bey der bisher eingeführten Ordnung, daß nämlich die Mälzenbräuer und Consumenten 24 Stunden lang das Vorkaufsrecht exerciren, sein unabänderliches Bewenden.

Art. III.

Wegen des Leinsaat-Handels und wegen der dabey zu beobachtenden Maasregeln, verbleibt es, bis auf weitern Befehl fernerhin bey denen für Memel bereits vorhandenen Braackgesetzen, und es muß in der Braackeinrichtung nichts ohne Mitwissenschaft und Genehmigung des Ostpreußischen Admiralitäts- und Commerz-Collegii, und ohne erfolgte Genehmigung der vorgesetzten Behörden abgeändert

geändert werden, allermassen schon in dem Dienst-Reglement des Memelschen Schiffarths- und Handlungsgerichts festsiehet, daß wegen der Verbindungen des Memelschen und Königsbergschen Seehandels, jede Braackeinrichtung so viel möglich gleich, und für den ganzen Handel der Provinz organisirt seyn soll.

Auch muß das Brandzeichen von Memel nie ohne höhere Approbation abgeändert werden, noch ist es nöthig die Braacken bey Saaten zu wiederholen, die von einem einländischen Handlungs-Ort zum andern gehen, wenn die Tonnen noch mit dem geordneten Brandzeichen versehen, oder gültige Braackzettel darüber vorgezeiget werden; Es wäre denn, daß ein gegründeter Verdacht von einer Contravention vorhanden, und muß im übrigen keine Braacke für gültig angenommen werden, die nicht von einem vereydeten Braacker geschehen.

Ebenfalls soll es wegen des Holzhandels und der dabey zu beobachtenden Maaßregeln bey denen bisherigen Einrichtungen so lange sein Bewenden haben, bis in einer nächstens zu emanirenden Holz-Braackerordnung dieserwegen das weitere wird festgesetzt werden.

Art. IV.

Da die Böttcher mit ihrer Arbeit in dem Credit des Memelschen Leinsaats einen großen Einfluß haben, so müssen sie sämmtlich, so wie bisher geschehen, zur Packung des Leinsaats vereidigt werden, und dahin sehen, daß nichts unreines darunter geworfen werde. Dem Käufer aber, der das Böttcher- und Packlohn bezahlt, steht es frey, denjenigen, welchen er will, zur Packung auf des Verkäufers Speicher zu schicken.

Bevor die Böttchers packen, müssen sie eine Probe-Saat aus den Haufen nehmen, solche dem Braacker und dem Käufer zeigen, und von ihnen Antwort erwarten, ob es braacks- und probemäßig sey oder nicht? Und ist der Braacker verbunden, sich nicht an der Probe von der zu verpackenden Leinsaat, welche ihm der Böttcher bringt, allein zu begnügen, sondern er muß sich selbst auf den Speicher begeben, die zu verpackende Saat untersuchen, und das Gebinde der Tonne prüfen, und sollte alsdann noch Streit darüber entstehen, so wird die Sache bey dem Schiffarths- und Handlungsgerichte untersucht.

Art. V.

Damit auch künftighin wegen der Anfertigung der zum Verpacken des Leins gebräuchlichen Tonne, der Länge der Stäbe und des Inhalts auch Tüchtigkeit der zu dem Behuf zu liefernden Tonnen allem Nachtheil vorgebeuget werde, so soll hierüber nächstens eine besondere Instruction angefertiget und hiernach die Böttcher angewiesen werden.

Art. VI.

Die bey der Saat-Tonnenlieferung unter den Memelschen Böttchern zu beobachtende Ordnung soll dem Gewerk selbst unter Leitung des Gewerksassessoris überlassen seyn, jedoch muß über den dieserhalb zu fassenden Gewerksschluß die Approbation des Magistrats und durch diesen von der Litthauenschen Krieges- und Domainencammer eingeholt werden.

Art. VII.

Da auch der Mißbrauch eingeschlichen ist, daß die Thorhändler sehr oft Leinsaat behandlen, die Bestimmung der Preise aber erst auf die Lieferungszeit und den sodann statt findenden Preis aussetzen, woraus jedoch Irregularitäten im Handel, Nachtheil für die Käufer und unausbleibliche Streitigkeiten entstehen, so wird dieses Verfahren hiemit gänzlich und bey Strafe von 30 gr. pro Scheffel untersagt.

Art. VIII.

Was das Braacken von Flachs, Hanf, Heering und andern der Braacke unterworfenen Handlungszweige anbetrift; so wird auf die hierüber besonders bestehende Braackordnung Bezug genommen, und es haben sich die mit solchen Waaren Handelnden, denen darin enthaltenen Vorschriften gehörig zu unterziehen und nichts als gebraacktes Guth in den Handel zu bringen.

Art. IX.

Der Braacker-Lohn wird mit Acht Groschen Preuß. pro Tonne oder Ein Thaler 6 gr. pro Last bezahlt, dabey zwey Heeringe pro Tonne und die ledige Fastage zugestanden, hiemit müssen sie sich begnügen, und keine Braack-Heeringe weiter nehmen, als wodurch der Kaufmann lädirt wird.

Sodann muß das gebraackte Guth besonders in eine Tonne oder Viertel gelegt und das Zeichen darauf gesetzt werden, alsdenn dem Eigenthümer solchen zurück zu nehmen frey stehet. Auch wird dem Braacker ausdrücklich hierdurch verboten, zur Höhung und sonstigen Bearbeitung der Heeringe Weiber anzunehmen.

Es wird vielmehr hierdurch festgesetzt, daß tüchtige Arbeitsleute dazu ausgewählt und zu diesem Geschäfte besonders verpflichtet werden sollen.

Dem Böttcher werden für den Auf- und Zuschlag ganzer und halber Tonnen, Sechs und Dreyßig Groschen pro Last, für Viertel und Achtel Zwey und Siebenzig Groschen pro Last zugestanden. Er muß aber die nöthige Bänder aufschlagen, und solche selbst gegen billige Bezahlung hergeben, so wie auch die Braacker alle zur Braacke nöthigen Gefäße und Waaren auf eigene Kosten anzuschaffen schuldig sind.

Um zugleich allen Streit zwischen Käufer und Verkäufer wegen des unterschiedlichen Heeringspreises zuvor zu kommen; so wird hiemit festgesetzt, daß der Käufer einer Ladung Heeringe jederzeit schuldig und verbunden seyn soll das sich findende Braack OX- und Braacks-Braack XX zu behalten, und zwar mit dem Unterschiede von Vier und Acht Thaler pro Last gegen OO. Kron-Guth, und soll der Verkauf jederzeit auf Kron-OO. gut abgemacht werden.

Art. X.

Auch soll das Schiffarths- und Handlungsgericht gesammten Braackern bey ihrer Function Schutz und Beystand leisten, und durchaus nicht gestatten, daß Käufer und Verkäufer den Braacker bey der Arbeit insultiren, widrigenfalls gegen die Insultirenden nach Beschaffenheit der Insulten die im Allgemeinen Landrecht Pars. II. Tit. XX. §. 607. seqq. festgesetzte Strafe statt finden soll.

Wer sich aber durch des Braackers Betragen beleidigt findet, darf nicht sein eigener Richter seyn, sondern muß selbigen bey der ihnen vorgesetzten Behörde belangen. Falls aber über Partheilichkeit oder Gewinnsucht der Braacker geklagt und selbige dessen überführet werden sollten, so sollen sie nach den Festsetzungen des Allgemeinen Landrechts Pars II. Tit. XX. §. 461. cassirt, mit Ein- bis Zweyjähriger Vestungsstrafe belegt und zum doppelten Ersatz des unrechtmäßiger Weise gezogenen Vortheils angehalten werden.

Art. XI.

Wenn der Verkäufer das Getreide oder Leinsaat, welches er einem andern künstlich überläßt, verfälscht oder altes und frisches Getreide, Säe- oder Schlag-Saat betrüglicher Weise vermengt und dessen überführt wird; so soll er nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Pars II. Tit. XX. §. 1325. et seqq. bestraft werden.

Rühret diese Verfälschung von denen Kahnschiffern her, welche das Getreide nach Memel transportiren, oder wird von diesen das Getreide bestohlen, so finden gegen sie die im Allgemeinen Landrecht Pars II. Tit. XX. §. 1141. und ibidem Tit. VIII. §. 1520 geordneten Strafen so lange statt, bis für die Frachtfahrer, es mögen Schiffer oder Fuhrleute seyn, ein besonderes Reglement, wodurch allen besorglichen Unterschleifen mit Ernst und Nachdruck gesteuert werden kann, entworfen worden, dessen Promulgirung Sich Seine Königliche Majestät hiemit ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

Vor der Hand mag es bey den im Gebrauch seyenden Vorsichts-Maasregeln, zur Verhütung der Unterschleife, und demjenigen, was bereits durch allgemeine Gesetze festsiehet, sein Bewenden behalten.

Art. XII.

Der Stadtwäger hat nach der beschwornen Instruction vom 4ten Septbr. 1742

1742 dafür zu sorgen, daß die Waage in gehöriger Ordnung sey, und dahin zu sehen, daß kein Flachs, Hanf, Talch und sonstige Kaufmanns-Waaren ungebraackt und ungewogen verschifft werden, anbey alle eingebrachte und auszuschiffende Waaren, so wie sie abgewogen worden, accurat zu Buche zu bringen, und die Waagezettel dem der es erfordert, unweigerlich zu geben, übrigens auch mit darauf Acht zu haben, daß jedermann seine Schuldigkeit beobachte, nüchtern zur Arbeit komme und vor der Zeit nicht weggehe.

Sollte der Wäger seiner Instruction nicht gehörig nachgehen, und sich Untreue zu Schulden kommen lassen, so soll er bey wiederholter Vernachläßigung seiner Pflichten, besonders aber wenn er erweißlich dolose gehandelt hätte, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Pars II. Tit. XX. §. 461. cassirt, mit Ein- bis Zweyjähriger Vestungsstrafe belegt, auch zum Ersatz des unrechtmäßiger Weise gezogenen Vortheils angehalten werden.

Art. XIII.

Die jetzt angesetzten Mäckler werden auf die genaueste Beobachtung der Mäcklerordnung hiemit verwiesen, und haben selbige ihrem Eide gemäß, auch darauf zu sehen, daß nach den erlassenen Allerhöchsten Verordnungen keine Ladung frey in See verkauft werde, casu existente, aber sogleich und unter Vermeidung selbsteigener Beahndung davon Anzeige zu machen.

Art. XIV.

Alle Lohnbediente, welche auf gewissen Gehalt sitzen, sollen keinen Handel treiben, noch zu einiger Mascopie sich gebrauchen lassen, widrigenfalls sie nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Pars II. Tit XX. §. 1269, ausser der Vergütung des hierdurch zugefügten Schadens und entzogenen Gewinns eine Geld-Strafe nach Beschaffenheit der Umstände von Zehn bis Funfzig Thaler zu entrichten haben.

Im übrigen werden alle Belehnten dazu ernstlich angewiesen, sich sowohl gegen die Bürger als fremde Kaufleute bescheiden und höflich aufzuführen, auch dahin zu sehen, daß keiner zur Ungebühr über das gesetzte Waage- und Braackgeld beschweret, noch aufgehalten werde.

Art. XV.

Die Aufsicht über die Maaße und Gewichte, insofern solche zur Marktordnung gehört, ressortirt in Gemäßheit des Reglements für das Schiffarths- und Handlungsgericht vom 9ten Februar 1787. Art. IX. No. 6. als ein Gegenstand der die städtsche Polizey in Ansehung aller Einwohner angeht, vor dem Polizey-Magistrat.

Die kaufmännische Maaße und Gewichte, welche zum Handel gehören, bleiben der Aufsicht des Schiffarths- und Handlungsgerichts allein überlassen.

Art. XVI.

Ob nun gleich seine Königliche Majestät durch diese Handlungsordnung Höchstdero Landesväterlichen Absicht gemäß, alle Handlungs-Mißbräuche, Contraventiones und die etwannige Hindernisse, welche dem Flor und der Ausbreitung des Memelschen Handels bisher entgegen gestanden, zu hintertreiben und aus dem Wege zu räumen bedacht gewesen sind, so können dennoch bey veränderten Zeit-Umständen sehr leicht Fälle eintreten, davon hier nicht Erwehnung geschehen, und deren Remedur in dieser Handlungs-Ordnung nicht bestimmt worden. Seine Königliche Majestät behalten sich daher vor, diese Handlungsordnung nach den Umständen zu erweitern, zu verbessern, einzuschränken, zu erklären, oder, insoweit es nöthig ist, gar aufzuheben.

So geschehen und gegeben Berlin, den 23sten September 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Goldbeck. v. Struensee. v. Schrötter.

No.

No. LXXVII. Rescript an das Cammer-Gericht: daß nach ergangenem Präclusions-Decrete in erster Instanz keine Deduction mehr von der säumigen Parthey ad Acta verstattet werden soll. De Dato Berlin, den 25sten Septbr. 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hieneben eine Vorstellung des Hoffiscal Stengel, vom 18. huj. in Sachen Genz Kläger, contra Nauendorff Beklagten, wegen eingereichter Deduction nach ergangenem Präclusionsdecret. Ungeachtet der Geist Unserer Gerichtsordnung die Anhänglichkeit an bloße Formen nicht begünstiget; so muß man doch annehmen, daß wenn das Gesetz eine gewisse Form vorschreibt, der Richter davon wider den Willen des Gegentheils, besonders alsdann, nicht abweichen könne, wenn demjenigen, welcher die Form vernachläßiget hat, kein wesentlicher Nachtheil in materialibus daraus entstehet. Dies ist hier gänzlich der Fall. Das Gesetz will nicht, daß in erster Instanz Schriften gewechselt, sondern die Deductionen von beyden Theilen gleichzeitig eingereicht werden sollen. Diesem zuwieder erhält diejenige Parthey, die sich mit ihrer Deduction präcludiren läßt, und hintendrein, wenn ihr die Schrift des Gegners communicirt worden, dieselbe noch einreicht, den Vortheil, daß sie die Darstellung des Gegners kennen lernt, und darnach ihrer Deduction eine ihr zuträgliche Wendung geben kann. Zu diesem Vortheil, er sey so groß oder gering, als er wolle, hat dieselbe kein Recht; es kann ihr also auch invita altera parte nicht eingeräumt werden.

Ihr müsset daher, in künftigen Fällen, wenn eine Parthey in prima Instantia mit der Deduction einmal präcludiret worden, die Schrift hinterdrein nicht ferner ad acta gestatten, sondern dieselbe zurück geben. Sind ꝛc. Berlin, den 25sten September 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LXXVIII. Neues Trauer-Reglement. De Dato Berlin, den 7ten October 1797.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben in der wohlthätigen Absicht, den unnützen Aufwand bey Trauerfällen noch mehr einzuschränken, als solches durch die Edicte von 1716, 1720 und 1734 bereits geschehen ist, die Trauer sowohl an Allerhöchstdero Hofe, als in den Familien Ihrer Vasallen und Unterthanen, folgendermaßen näher zu bestimmen nöthig gefunden:

I.

Bey dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preussen, trauern der Hof und die Collegia 6 Wochen lang; die ersten 3 Wochen der Adel, wie bisher, mit Pleureusen, und Personen Bürgerlichen Standes, ohne dieselben, mit tiefer Trauer: die übrigen drey Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Collegien trauern blos mit einem Flor um den Arm.

Die Musik und die Schauspiele werden 8 Tage lang eingestellt.

Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, so wie die schwarze Kleidung der Hausofficianten und Livrée, imgleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchstühle mit schwarzem Tuche, wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden bey obgedachten drey Sterbefällen Mittags von 12 bis 1 Uhr, 14 Tage lang geläutet.

In den Kanzleyen wird 6 Wochen lang schwarz gesiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte schwarzgefärbten Papiers völlig auf.

II.

II.

Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzeßin von Preußen stirbt, legt blos der Hof auf Vier Wochen Trauer an; Vierzehn Tage mit Pleureusen, die übrige Zeit mit silbernen Degen und Schnallen.

Die Glocken werden von 12 bis 1 Uhr Mittags, Acht Tage lang geläutet.

III.

Alle übrige Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, werden, wenn sie das zwölfte Jahr zurück gelegt, Vierzehn Tage lang blos bey Hofe mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen betrauert. Um jüngere Prinzen und Prinzessinnen wird gar keine Trauer angelegt.

IV.

Die um fremde Souverains und fremde Fürstliche Personen anzulegende Hoftrauer wird jedesmal besonders bestimmt werden.

V.

In Absicht der Familien-Trauer der Königlichen Vasallen und Unterthanen, ohne Unterschied des Ranges und des Standes, wird hiedurch folgendes festgesetzt:

1) Die Trauer der Kinder um ihre Aeltern, Großältern, Schwiegerältern, imgleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6 Wochen lang; die ersten 14 Tage bey Adelichen mit Pleureusen, bey Bürgerlichen mit der bisher üblich gewesenen tiefen Trauer; die übrigen 4 Wochen mit gewöhnlicher schwarzen Kleidung. Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, sollen nicht in Trauer gesetzt werden.

2) Universalerben und Legatarien haben die Freyheit, erstere 6 Wochen, letztere 8 Tage lang Trauerkleider anzulegen.

3) Kinder, Stiefältern, Oheime, Tanten, Geschwister und Schwäger werden gar nicht mit schwarzen Kleidern, sondern von den Mannspersonen blos mit einem schwarzen Flor um den Arm, und von den Frauenspersonen mit einem schwarzen Bande auf dem Kopf, drey Wochen lang betrauert.

4) Um Personen von entfernterer Verwandschaft, und um Kinder, die vor zurückgelegtem zwölften Jahre sterben, wird überall keine Trauer angelegt.

5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen; die schwarze Kleidung der Haus-Officianten, der Livrée- und übrigen Domestiken, beyderley Geschlechts, wird gänzlich untersagt. Auch wird hiedurch das schon in dem Edict vom 20sten May 1734. enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domestiken zur Trauer kein Geld, noch sonst etwas, gegeben werden soll.

VI.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet.

VII.

Die Uebertreter dieses Reglements sollen nach Befinden der Umstände zu einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr. verurtheilt werden.

Seine Königliche Majestät befehlen Ihren sämmtlichen Landes Collegiis, fiscalischen Bedienten, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten und andern Obrigkeiten hiedurch so gnädig als ernstlich, über die genaue Beobachtung dieses Reglements zu halten, und diejenigen, welche dagegen handeln, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So geschehen Berlin, den 7ten October 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein. Blumenthal. Heinitz. Reck. Goldbeck. Alvensleben. Struensee. Thulemeier. Haugwitz. Schrötter.

No. LXXIX. Rescript an das Cammer-Gericht: die Autorisation und Legitimation der von den vorsitzenden Meistern der National-Mutter-Loge zu den drey Weltkugeln erwählten Repräsentanten zur Ausübung der äußern Rechte der eine privilegirte Corporation ausmachenden Loge betreffend. De Dato Berlin, den 9ten Octbr. 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hieneben in Abschrift eine Vorstellung der vorsitzenden Meister der National-Mutterloge zu den drey Weltkugeln vom 30. m. pr., mit dem Bedeuten, daß, da nach dieser durch die in beglaubter Form beygebrachten Protokolle hinlänglich verificirten Anzeige, die unterzeichneten Personen als erwählte Repräsentanten der, eine privilegirte Corporation ausmachenden Loge, zur Ausübung der äußern Rechte dieser Corporation authorisirt und bevollmächtiget worden, Ihr hiermit angewiesen werdet, die Repräsentanten in allen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen, sie seyen contentiosae oder voluntariae jurisdictionis, als hinlänglich legitimirte Stellvertreter der Loge anzunehmen, und dasjenige, was von denenselben Namens der Loge verhandelt oder geschlossen wird, anzuerkennen. Die im Personali dieser Repräsentanten vorfallende und bey Uns anzuzeigende Veränderungen werden übrigens Euch jedesmal gehörig bekannt gemacht werden. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten October 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXIX.

Ew. Excellenz haben die Gnade gehabt, der National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln die Resolution des Staatsraths zufertigen zu lassen, vermöge dessen diejenigen, welche sich legitimiren, daß sie berechtigt sind, im Namen der National-Mutterloge öffentliche und gerichtliche Handlungen vorzunehmen, von den Gerichten als solche anerkannt werden, und die von denselben vollzogenen öffentlichen und gerichtlichen Verhandlungen vollkommene Gültigkeit haben sollen.

Da nun theils die vorsitzenden Meister alljährlich wechseln, theils die Mitglieder der National-Mutterloge nicht immer zu jeder Verhandlung, wobey deren Unterschrift gefordert werden möchte, ohne Schwierigkeit zusammen gebracht werden können; so ist von der National-Mutterloge und allen mit ihr verbundenen hiesigen Töchterlogen der Beschluß gefaßt worden, ein beständiges Directorium zu errichten, und demselben die Vollmacht zu übertragen, alle gerichtliche und öffentliche Handlungen in ihrem Namen vollkommen gültig zu unternehmen und abzuschließen.

Zu diesem Directorio sind auf die in den Logen gesetzmäßige Art die unterschriebenen Mitglieder erwählt und bestellt worden; und wir halten es für unsere Pflicht, Ew. Excellenz dieses nicht nur ꝛc. zu melden; sondern auch die Protokolle, worauf diese Einrichtung beruhet, in vidimirter Abschrift hierbey ꝛc. vorzulegen, mit der ꝛc. Bitte, die ꝛc. Verfügung zu treffen, daß bey dem hiesigen Cammergericht, und wenn der Fall eintreten sollte, auch bey andern Gerichtshöfen das Directorium der National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln, welches für jetzt aus den unterschriebenen Mitgliedern besteht, für vollkommen berechtigt gehalten werde, die National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln zu vertreten, und im Namen derselben öffentliche und gerichtliche Handlungen abzuschließen und zu vollziehen.

Sollte in dem jetzigen Personale des Directorii eine Veränderung vorgehen: so werden wir nicht unterlassen, solche, unserer Pflicht gemäß, anzuzeigen.

Ersterben ꝛc.

Ew. Excellenz

Berlin,
den 30sten September
1797. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Boumann, Major v. Rapin, Klaproth,
Geh. Finanzrath. im Regim. v. Möllendorf. Professor.
v. Gutonneau, Zöllner, v. Beyer,
Major. Oberconsistorialr. Geh. Finanzrath.
S. Gohl,
Assessor bey der Churmärkschen Lotteriedirection.

No.

No. LXXX. Reſcript an das Stadtgericht: wegen der von den Predigern für die verſuchte Sühne zwiſchen Eheleuten liquidirten Gebühren. De Dato Berlin, den 9. Octbr. 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben erſehen, was Ihr in Eurem Berichte vom 25ſten m. pr. in Betreff der von dem Prediger Auguſtin liquidirten Gebühren à 2 Rthlr. für einen Termin, wegen verſuchter Sühne zwiſchen den Schiffmannſchen Eheleuten, an Uns habt gelangen laſſen. Wir finden gegen die Beybehaltung der bisherigen Obſervanz, wornach die Gebühren quaeſt. mit Rückſicht auf den Stand und die Vermögensumſtände der Partheyen auf 1 und 2 Rthlr. feſtgeſetzt werden, nichts zu erinnern, und wollen Wir ſelbige hiemit gnädigſt genehmigen. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXX.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

In der Eheſcheidungsſache der verehlichten Schiffmann gegen deren Ehemann, den Tiſchlermeiſter Schiffmann, ſind von uns per Decretum vom 23ſten Juny a. c. in Gemäßheit des höchſten Reſcripts vom 6ten März 1783. die Gebühren des Inſpectoris und Predigers Auguſtin, für die zwiſchen beiden Theilen verſuchte Sühne auf 1 Rthlr. feſtgeſetzt worden. Der ꝛc. Auguſtin hält ſich aber für berechtigt, die von ihm liquidirten 2 Rthlr. für einen ſolchen Termin deshalb fordern zu können, weil er ſtets ſo viel liquidirt habe, dieſe Liquidation von uns nie heruntergeſetzt, und deshalb das oberwähnte Reſcript vermuthlich eine Provinzialverordnung ſey, und als ſolche, nicht als ein allgemein verbindliches Geſetz betrachtet werden könne. Da nun das oberwähnte Reſcript an die Pommerſche Regierung ergangen, und hier bisher die Gebühren des Predigers mit Rückſicht auf den Stand und die Vermögensumſtände der Partheyen auf 1 oder 2 Rthlr. feſtgeſetzt worden, ſo fragen bey Ew. Königl. Majeſtät wir hierdurch allerunterthänigſt an: ob die Gebühren des Predigers für einen Termin zum Verſuch der Sühne in Eheſcheidungsſachen mit Rückſicht auf den Stand und die Vermögensumſtände auf reſp. 2 Rthlr. oder 1 Rthlr. beſtimmt werden ſollen?

Wir erſterben ꝛc.

Ew. Königl. Majeſtät

Berlin,
den 25ſten September
1797.

allerunterthänigſt ꝛc.
zum Stadtgericht hieſiger
Reſidenzien ꝛc.

Bohm. Gerresheim. Kunitz.

No. LXXXI. Reſcript an die Weſtpreuſſiſche Regierung: betreffend die Anfrage: in wie fern von einem Juſtitzbedienten, der kein eigentlicher Caſſenbedienter iſt, für das ſeiner Verwaltung anvertraute Vermögen ſeiner Kinder, Sicherheit beſtellt werden muß? De Dato Berlin, den 9ten October 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Anſehung der Uns unterm 24ſten September c. von Euch vorgetragenen Anfrage:

in wie fern von einem Juſtitzbedienten, der kein eigentlicher Caſſenbedienter iſt, für das ſeiner Verwaltung anvertraute Vermögen ſeiner Kinder eine Sicherheit beſtellt werden muß?

habt Ihr Euch an den buchſtäblichen Inhalt der ſehr klaren Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. II. §. 180.

181. lediglich zu halten. Darnach sind zur Cautionsbestellung blos verpflichtet

1) eigentliche Cassenbediente und Pächter des Fisci, oder einer andern mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt; und zwar ohne Unterschied: ob sie in dieses Verhältniß vor oder erst nach übernommener Administration des Vermögens der Kinder getreten sind, weil Fiscus, und die mit ihm gleiche Rechte haben, allemal und ohne Unterschied der Zeit den Kindern vorgehen würde.

2) Cassenbedienten und Administratores anderer öffentlichen in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 405. näher beschriebenen Anstalten, wenn der Vater schon zur Zeit der übernommenen Vermögensverwaltung der Kinder mit diesen Anstalten in einem solchen Verhältnisse steht; weil alsdenn die Anstalt den Kindern vorgehen würde.

Es ist nicht der geringste erhebliche Grund vorhanden, diese bestimmte gesetzliche Vorschrift über den Buchstaben, und auch auf andere, die, ohne Cassenbedienten und Administratores zu seyn, Gelder des Fisci, oder einer andern privilegirten Anstalt, in die Hände bekommen können, zu extendiren. Darin, daß es möglich ist, daß solche Personen von daher dem Fisco ꝛc. mit einer dem Vermögen der Kinder vorgehenden Schuld verhaftet werden können, kann dieser Grund nicht gesetzt werden, indem das Gesetz, wenn es jeden möglichen Fall einer Zurücksetzung der Kinder hinter dem Fiscum ꝛc. verhüten wollen, noch viel weiter hätte gehen, und alle Väter, die quovis modo einen Contract cum fisco schließen, und daraus seine Schuldner werden können, zur Cautionsbestellung hätte verpflichten müssen. Offenbar ist es die Absicht des Gesetzes gewesen, den Vätern die nach natürlichen und gemeinen Römischen Rechten ihnen competirenden Befugnisse und Ausflüsse der väterlichen Gewalt, wozu auch die Administration des Peculii der Kinder gehört, zu erleichtern, und sie nur da einzuschränken, wo mit einem erhöheten Grade von Wahrscheinlichkeit Gefahr für die Kinder zu besorgen ist. Es können also weder alle Mitglieder der Ober- und Untergerichte, noch Iurisdictionarii qualitates, noch auch diejenigen, welche blos einen Schlüssel zum Depositio führen, übrigens aber mit der eigentlichen Cassenverwaltung nichts zu thun haben, noch Rendanten oder Curatores bloßer Salariencassen (weil diese Cassen nach §. 403. den Kindern allemal nachstehen müssen) blos von wegen dieses ihres Amts zur Sicherheitsbestellung angehalten werden. Ueberhaupt werdet Ihr bey der Erklärung der gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts auf die Vorschrift §. 46. der Einleitung verwiesen, nach welcher dergleichen ausdehnende und einschränkende Erklärungen eines Gesetzes nur denn statt finden können, wenn der eigentliche Sinn desselben nach den Worten, derem Zusammenhange, oder dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes, wirklich für dunkel angesehen werden kann. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXXI.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Die Verordnungen des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung lassen uns darüber zweifelhaft,

in wieferne von einem Justitzbedienten, der kein eigentlicher Cassenbedienter ist, für das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen seiner Kinder eine besondere Sicherheit bestellt werden muß?

Da die Gesetze dem Vermögen der Kinder in den Gütern des Vaters das Vorrecht der vierten Classe beylegen, so ist der Vater der Regel nach nicht schuldig, außer diesem gesetzlichen Vorrecht eine besondere Sicherheit für das in seinen Händen befindliche Vermögen seiner Kinder zu bestellen;

allgem. Landr. Th. II. Tit. 2. §. 178.

nur alsdenn ist derselbe hiezu verbunden, wenn er

2) in

a) in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt; §. 179. loc. cit. oder

b) wenn er wegen eines Amts, einer Casse oder Pachtung dem Fiscus, oder einer andern mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalt, verhaftet ist, oder verhaftet wird; §. 180. loc. cit. oder

c) wenn er zu der Zeit, da das Vermögen der Kinder in seine Verwaltung gelangt, schon in den Diensten einer andern öffentlichen Anstalt steht, welcher die Gesetze das Vorrecht der vierten Classe in den Gütern ihrer Cassenbedienten und Administratoren einräumen; §. 181. loc. cit.

Der Grund der beiden letzteren gesetzlichen Bestimmungen §. 180. & 181. l. c. scheint nur darin zu liegen,

daß bey einem ausbrechenden Concurse das dem Vermögen der Kinder beygelegte Vorzugsrecht der vierten Classe nicht durch eine Concurrenz mit fiskalischen oder andern Forderungen, denen wegen des Amtsverhältnisses des Gemeinschuldners ebenfalls das Vorrecht der vierten Classe gebührt, geschmälert werden soll;

und nach diesem gesetzlichen Grunde scheinen sämmtliche Justitzbedienten, denen als Gerichtspersonen die Aufsicht über eine gerichtliche Casse obliegt, auch wenn die unmittelbare Verwaltung der Casse nicht zu ihrem Amte gehört, zur Bestellung einer besondern Caution für das Vermögen ihrer Kinder verbunden zu seyn, weil nach dem §. 398. Tit. 50. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung

die einem Officianten, der kein eigentlicher Cassenbedienter ist, anvertrauten Gelder (ohne Unterschied, ob selbige ihm blos mittelbar oder unmittelbar anvertraut gewesen) in die vierte Classe locirt werden sollen;

diejenigen Personen aber, welche vermöge ihres Amts die Aufsicht über die Verwaltung gerichtlicher Gelder obliegt, als Officianten zu betrachten sind, denen dergleichen Gelder mittelbar anvertraut worden, zumal die allgemeine Depositalordnung vom 15ten September 1783. Tit. 1. §. 54. festsetzt:

daß bey entstandenen Depositaldefecten nicht blos diejenigen, welche die Verwaltung der Casse geführet haben, sondern eventualiter auch sämmtliche Mitglieder des Gerichts, auch der Gerichtsherr selbst, verhaftet seyn sollen,

folglich in dem Falle, da ein Concurs über ein solches Mitglied des Gerichts ausbricht, welches mit der unmittelbaren Verwaltung der Depositalgelder nichts zu thun gehabt, doch aber vermöge seiner collegialischen Vertretungsverbindlichkeit wegen eines entstandenen Defects subsidiarisch verhaftet ist, die solchergestalt von ihm in subsidium zu ersetzende Depositaldefecte nach dem angeführten §. 398. l. c. der Gerichtsordnung:

als Gelder, die ihm vermöge seines Amts mittelbar anvertrauet waren,

in die vierte Classe zu gehören scheinen. Daher sich allgemein behaupten läßt, daß alle Mitglieder der Ober- und Untergerichte, desgleichen die Jurisdictionarii, da sie sämmtlich bey der Verwaltung ihrer Depositengelder wenigstens mittelbar concurriren, zur Bestellung einer besondern Sicherheit für das in ihren Händen befindliche Vermögen ihrer Kinder verbunden sind, zumal auch denjenigen Geldern, welche von einem Gericht dem andern zur Auszahlung an die in seinem Gerichtsbezirk sich aufhaltenden Partheyen übersandt und anvertrauet worden, das Vorrecht der vierten Classe zu gebühren scheint, indem, wenn gleich in der Mitte des §. 398. l. c. der Gerichtsordnung nur von solchen Geldern die Rede ist, welche entweder schon in Depositorio sich befinden, oder zur Ablieferung ad Depositum bestimmt sind, dieser Passus des Gesetzes, wie aus den Worten:

„So werden zum Exempel die Defecte ꝛc.“

„Wenn hingegen ꝛc.“

erhellet, nur eine beyspielsweise gegebene Erklärung des vorhergehenden allgemeinen Satzes enthält, folglich hiedurch die zu Anfange des §. 398. l. c. festgesetzte Regel,

daß nehmlich die einem Officianten, der kein eigentlicher Cassenbedienter ist, anvertrauten Gelder in die 4te Classe gehören,

nicht für eingeschränkt geachtet werden kann.

Zwar spricht dieser §. 398. l. c. der Gerichtsordnung nur von Königlichen Bedienten; es ist indessen in dem §. 405. & 428. ibid. auch den öffentlichen nicht Königlichen Cassen und Anstalten in Ansehung der von den Gerichten und Gerichtsverwaltern solcher öffentlichen Anstalten gemachten Depositaldefecten, desgleichen den Depositis bey Privatgerichten, in sofern solche von dem Gerichtsherrn oder dem Gerichtsverwalter angegriffen werden, ebenfalls das Vorrecht der vierten Classe beygelegt, und in Ansehung der Privatgerichte (§. 428.) blos die Ausnahme festgesetzt worden, daß die einem Privatgerichtsverwalter gezahlten und von ihm unterschlagenen Gelder, wenn solche noch nicht in das Depositorium gekommen waren, in die sechste Classe gehören.

Besonders scheinen die bey den kleinen Untergerichten, welche nur aus einem Richter und Actuario bestehen, angesetzten Justizbedienten zu der qu. Sicherheitsbestellung verbunden zu seyn, weil in der allgemeinen Depositalordnung Tit. 3. §. 19. (womit auch

das Reglement für die Justizämter in Westpreussen vom 28. July 1773. §. 6. No. 7. p. 402. der Edictensammlung,

das Reglement für die Magistrate vom 13ten September 1773. Tit. VII. Sect. 2. Abtheil. 1. litt. E. §. 2 & 3. p. 1340.

die Instruction für die Patrimonialgerichte vom 17ten September 1773. Tit. 3. Sect. 5. p. 1592. der Edictensammlung,

übereinstimmen) festgesetzt wird:

daß bey diesen Gerichten der Richter oder Justitiarius jedesmal den 3ten Schlüssel zum Deposito haben,

folglich derselbe bey der Verwaltung der Casse unmittelbar, wenigstens dergestalt concurriren soll, daß ohne seine Zuziehung mit den Depositalgeldern nichts vorgenommen werden kann.

Auf der andern Seite läßt sich dagegen auch mit Grund behaupten, daß bloße Gerichtspersonen, welche nicht zugleich wirkliche Cassenbediente sind, zu der qu. Sicherheitsbestellung nicht angehalten werden können. Denn

1) spricht der angeführte §. 180. Tit. 2. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich nur von denjenigen Vätern, welche dem Fisco oder einer mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt, wegen eines Amts, einer Casse oder Pachtung, verhaftet sind, worunter also bloße Gerichtspersonen und Jurisdictionarien nicht verstanden werden können, weil selbige vermöge ihres Amts mit den Staatseinkünften (als welche nach dem §. 1. Tit. 14. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts unter der Benennung des Fiscus nur verstanden werden können) nichts zu thun haben.

Die Gerichte sind in Ansehung der zu ihrem Depositorio gekommenen Gelder und Sachen eigentlich nur den Interessenten, folglich nur den Deponenten oder den an deren Stelle tretenden Gläubigern verhaftet;

allgem. Depositalordnung Tit. 1. §. 6. und wenn sich gleich zuweilen z. B. in Concursen der Fall ereignet, daß Fiscus, oder eine andere mit fiscalischen Rechten versehene Anstalt, Gelder aus dem gerichtlichen Depositorio zu erheben hat, folglich die Gerichte in dieser Rücksicht dem Fisco verhaftet sind, so ist doch diese Verhaftung der Gerichte nicht als eine mit ihrem Amte nach der Natur desselben fortdaurend verknüpfte Verbindlichkeit, sondern nur als eine mittelbare Folge derjenigen besondern Thatsachen zu betrachten, auf denen ein solcher Anspruch des Fisci beruhet. Nur in Ansehung derjenigen Justizpersonen, welche Königliche gerichtliche Salariencassen unter ihrer Aufsicht und Verwaltung haben, läßt sich annehmen, daß dieselben in dieser Rücksicht dem Fisco vermöge ihres Amts fortdaurend verhaftet, und mithin zu der qu. Sicherheitsbestellung verbunden sind, zumal dergleichen Salariencassen als öffentliche Anstalten betrachtet werden müssen, denen die Gesetze das Vorrecht der vierten Classe beylegen.

Conf. §. 181. Tit. 2. Th. 2. allgem. Landr.

§. 402. l. c. der allgem. Gerichtsordn.

Es

Es scheint indessen die qu. Sicherheitsbestellung nicht einmal in Ansehung derjenigen Personen nöthig zu seyn, welche bey den Salariencassen als wirkliche Cassenbedienten angestellet sind, weil der §. 403. l. c. der Allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich bestimmt,

daß die Königlichen gerichtlichen Salariencassen, im Fall einer Concurrenz, nicht nur den übrigen Königl. Cassen, sondern auch den andern Creditoren der vierten Classe, folglich auch dem nach dem §. 417. l. c. der Allgemeinen Gerichtsordnung in die vierte Classe zu locirenden Peculio der Kinder nachstehen sollen;

und mithin das Vermögen der Kinder gegen die etwanigen Ansprüche der Salariencasse schon per immediatam legis dispositionem sicher gestellet ist.

2) Der §. 181. Tit. 2. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts scheint (wie aus den Worten:

„öffentliche Anstalt, welcher die Gesetze „das Vorrecht der vierten Classe in den „Gütern ihrer Cassenbedienten und „Administratoren einräumen"

zu schließen ist) nur von solchen Vätern zu reden, welche als wirkliche Cassenbedienten oder als Administratoren bey den in dem §. 405. l. c. der Allgemeinen Gerichtsordnung namentlich aufgeführten öffentlichen Anstalten in Diensten stehen, worunter bloße Gerichtspersonen, welche also mit der Administration des Vermögens dieser Anstalten nichts zu thun, sondern höchstens nur die Direction und Aufsicht über eine solche Vermögensverwaltung haben, ebenfalls nicht begriffen seyn können. Diese Direction und Aufsicht ist gleichsam als eine Ehrenvormundschaft zu betrachten,

conf. §. 120. Tit. 18. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts;

daher in Ansehung der ersteren analogisch eben das statt finden muß, was das Allgemeine Landrecht §. 298. Tit. 18. Th. 2. in Ansehung der letztern ausdrücklich bestimmt, nemlich:

daß das Vorrecht der vierten Classe auf das Vermögen eines bloßen Ehrenvormundes sich nicht erstrecke.

3) Der §. 398. l. c. der Allgemeinen Gerichtsordnung setzt zwar als allgemeine Regel fest, daß

„die einem Officianten, der kein eigent„licher Cassenbedienter ist, anvertrau„ten Gelder"

in die vierte Classe locirt werden sollen. Es scheint indessen in diesem §. 398. nach dem fernern Inhalte desselben nur die Rede zu seyn

a) von solchen Officianten, denen Gelder unmittelbar anvertraut oder in die Hände gegeben werden, und die zur Annahme dieser Gelder vermöge ihres Amts autorisiret waren, als welches die gesetzlichen Worte:

„wenn einem Königlichen Bedien„ten, vermöge seines Amts, Gel„der anvertraut (d. i. baar in die „Hände gegeben) und von ihm, „ohne in das gerichtliche Deposito„rium gekommen (baar abgeliefert) „zu seyn, vergriffen worden,

besagen;

b) auch nur von solchen Forderungen, welche dem Fisco zustehn, wie dieses aus der Verbindung des §. 398. mit den vorhergehenden §. §. 395. bis 397. l. c. zu schließen ist. Wenn daher in dem §. 398. l. c. das Vorrecht der vierten Classe ausdrücklich auch denjenigen Geldern beygelegt wird,

welche öffentlichen Anstalten, milden Stiftungen, oder auch Privatpersonen gehören, und welche einem Königlichen Bedienten vermöge seines Amts zur Ablieferung in das gerichtliche Depositum anvertrauet, von demselben aber vergriffen worden;

so ist dieses nur als eine specielle juxta §. 488. l. c. ultra casum expressum nicht auszudehnende gesetzliche Bestimmung zu betrachten.

Hieraus folgt, daß diejenigen Gelder, welche entweder

aa) einem solchen Königlichen Bedienten, der zur Annahme vermöge seines Amts nicht befugt war, zur Ablieferung in das gerichtliche Depositum anvertrauet werden; oder welche

bb) von einem Justiz-Collegio, oder von einzelnen Mitgliedern desselben,

oder

oder von dem Jurisdictionario, wegen vernachläßigter Aufsicht über das Depositorium, zur Erstattung der Depositaldefecte gefordert werden; oder welche

cc) einem Gerichte zur Auszahlung an die Parthey eingehändiget und von demselben unterschlagen worden,

nicht in die vierte, sondern nach dem §. 456. l. c. der Gerichtsordnung höchstens nur in die sechste Classe locirt werden können; und daß mithin aus dem §. 398. l. c. der Gerichtsordnung eine Verbindlichkeit der Justizpersonen zur Bestellung der qu. Sicherheit nicht hergeleitet werden kann.

4) Nach der allgemeinen Depositalordnung

Tit. 3. §. 19.

soll bey den kleinen Untergerichten der Richter oder Justitiarius zwar jedesmal einen Schlüssel zum Deposito haben; es ist jedoch dabey zugleich festgesetzt worden, daß derselbe mit wirklichen Annahmen und Auszahlungen, auch mit der Rechnungsführung selbst, sich keinesweges befassen solle;

daher ein solcher Richter oder Justitiarius der eigentliche Verwalter des Depositorii nicht zu seyn, und eben so wenig zu denjenigen Officianten zu gehören scheint, welchen vermöge ihres Amts gültiger Weise, oder unter Erlangung des in dem §. 398. l. c. der Gerichtsordnung bestimmten Vorzugsrechts der vierten Classe, Gelder anvertrauet werden können.

Bey diesen sich entgegen stehenden Gründen, welche auf einer verschiedenen Auslegung der angeführten Gesetze beruhen, erdreisten wir uns, Ew. Königl. Majestät Entscheidung darüber allerunterthänigst zu erbitten:

in wie ferne Jurisdictionarien und Gerichtspersonen, welche mit der unmittelbaren Verwaltung einer Casse nichts zu thun haben, schuldig sind, für das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen ihrer Kinder eine besondere Sicherheit zu bestellen? ob diese Verbindlichkeit nicht wenigstens denjenigen obliege, welche einen Schlüssel zum Depositorio führen, ausserdem aber mit Annahmen und Auszahlungen, auch mit der Rechnungsführung selbst, nichts zu thun haben? und ob dagegen nicht diejenigen Officianten von einer solchen Sicherheitsbestellung entbunden werden können, die blos bey einer gerichtlichen, wenn gleich Königlichen Salariencasse als wirkliche Cassenbedienten angestellet sind?

Die wir in tiefster Ehrfurcht und Treue ersterben

Ew. Königl. Majestät

Marienwerder,
den 24sten September
1797.

allerunterthänigst ꝛc.
zu Höchstdero Westpreussischen Regierung ꝛc.

No. LXXXII. Rescript an den hiesigen Magistrat: wegen Sicherheitsbestellung eines Vaters für das Vermögen seiner Kinder. De Dato Berlin, den 9ten October 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eurem gehorsamsten Bericht vom 3. h. m. betreffend die von Euch verlangte Sicherheitsbestellung des Schulhalters Hartung für das Vermögen seiner Kinder, wollen Wir Euch hiermit folgendes zu erkennen geben. Da das Landrecht Th. II. Tit. II. §. 187. 188. die Vorschrift des Rescripts vom 28. July 1786. §. 3. nicht aufgenommen hat, und von einem Vater nur denn, wenn er würklich ad secunda vota schreitet, Sicherheit durch Eintragung verlanget; so kann ein solcher Vater wider seinen Willen nicht angehalten werden, so lange er nicht wieder heyrathet, auch nur die im Rescript enthaltene Clausul eintragen zu lassen, sondern es ist allerdings genug, wenn in der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Recesses, oder in dem Attest darüber ausdrücklich notirt wird, daß der Vater für das Vermögen der Kinder noch keine Sicherheit

heit bestellt habe, sondern diese bey einer zweyten Verheyrathung annoch leisten müsse, mithin der, eine solche fernere Ehe durch Proclamation und Trauung vollziehende, Geistliche schuldig sey, dem vormundschaftlichen Gericht davon in Zeiten Anzeige zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXXII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Der hiesige Schuhalter Hartung, welcher gegenwärtig über den Nachlaß seiner Ehefrau, mit seinen minorennen Kindern bey uns Erbrichtigkeit getroffen hat, bittet, ihn wegen des in Händen habenden Mutterguths seiner Kinder von aller Sicherheitsbestellung frey zu lassen, und hält sich nicht verbunden, das Mutterguth seiner Kinder auf seinem Hause, womit er allhier ansäßig ist, eintragen zu lassen. Der Vormund der Kinder tritt die Erklärung bey.

Die Mitglieder der Vormundschafts-Deputation sind aber getheilter Meinung darüber:

ob dem Gesuch des Wittwers nachzugeben, und nur in der Resolution auf den Erb-Receß oder in dem Attest über die geschehene Auseinandersetzung der Vermerk aufgenommen werden soll, daß der Wittwer noch keine Sicherheit für das Mutterguth seiner Kinder bestellt, und bevor derselbe zur fernern Ehe schreiten könne, solche noch zu bestellen habe; oder ob nicht dem Widerspruch des Wittwers, demohngeachtet der bisher vorgeschriebene generelle Vermerk auf dem Hause des Wittwers einzutragen, daß er sich mit seinen Kindern erster Ehe auseinander gesetzt habe, diejenigen welche für die letztere Verfügung stimmen, geben ihre Gründe dahin an, daß das allergnädigste Rescript vom 28. July 1786. §. 3. diese Eintragung vorschreibe; daß das Vormundschafts-Gericht nicht immer Nachricht erhalte, wenn der Wittwer sich wieder verheyrathe, und da bisher nach der Erb-Regulirung keine besondere Atteste über die Auseinandersetzung ertheilet worden, das Vermögen der Kinder alsdenn verdunkelt werden könne.

Die Mitglieder, welche der entgegen gesetzten Meinung sind, und für die erstere Verfügung stimmen, unterstützen ihre Meinung damit, daß die Vorschrift des Rescripti clementiss. vom 24. July 1786 §. 3. im Allgemeinen Landrecht nirgends aufgenommen sey, und daß Ew. Königl. Majestät auf die von dem Geheimen Justizrath Bohm unterm 5ten April 1796 diesen Gegenstand betreffend gethane Anfrage sub Nr. 10., den 6ten Decbr. pr. zu entscheiden geruhet haben, daß kein Vater, der sich zwar auseinander gesetzt, aber auch zugleich erklärt, daß er noch nicht zur fernern Ehe schreiten wollte, auch noch zu keiner Sicherheitsbestellung wider seinen Willen angehalten werden soll, doch aber alsdenn in dem Attest, welches über die geschehene Auseinandersetzung ertheilt zu werden pflegt, ausdrücklich bemerkt werden soll, daß noch keine Sicherheit bestellt sey, sondern der Extrahent ehe er sich wieder verheyrathen könne, diese noch zuvor berichtigen müste.

Da nun selbst die generelle Eintragung eine Art von Sicherheitsbestellung sey, der Wittwer aber keine Sicherheit bis zur anderweitigen Verheyrathung stellen soll; so folgern sie daraus, daß auch der generelle Vermerk bey der Protestation des Wittwers unterbleiben müsse, um so mehr, da kein Wittwer ohne Trauschein des Collegii zu einer fernern Ehe schreiten könne, und bey Nachsuchung desselben die Sicherheitsbestellung zuförderst verlangt werde, mithin die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts P. 2. Tit 1. §. 18. und deren Absicht in keinen Fall vereitelt werden könne. Wir erbitten uns Euer Königl. Majestät allerhöchste Entscheidung über den vorliegenden Fall, zur Vorschrift für künftige ähnliche Fälle und verharren in tiefster Submission

Ew. Königl. Majestät

Berlin, den 3. Oct. 1797.

allerunterthänigst ꝛc.

Präsident, Bürgermeister und Rath.

An Ein Königl. hohes Justizministerium.

No. LXXXIII. Rescript an den hiesigen Magistrat: wegen Einschränkung der Rechte eines Beneficial-Erben durch das Allgemeine Landrecht. De Dato Berlin, den 9ten October 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben erhalten, was Ihr mittelst Eures Berichts vom 19ten m. pr. wegen der Einschränkungen der Rechte eines Beneficial-Erben durch das Allgemeine Landrecht, an Uns habt gelangen lassen. Es fällt aber schwer zu begreifen, wie Ihr in der allegirten Disposition des Landrechts eine Abänderung des Rescripts vom 28. Juny 1790 oder eine Nothwendigkeit, in allen Fällen, wo Immobilia vorhanden, den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß zu eröfnen, entdecken könnet. Durch die Eintragung der quäst. Clausel wird ja in den Verhältnissen der Minorennen als Beneficial-Erben, an und für sich selbst gar nichts geändert; das Publikum wird bloß gewarnt, sich mit einem solchen Hausbesitzer in keine Verhandlungen über das Immobile, die den Erbschaftsgläubigern präjudiciren können, einzulassen, und diesen letztern wird dadurch ihr Separationsrecht conservirt.

Da nun überdem nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung als des spätern Gesetzes, Th. I. Tit. 50. §. 280. diese Clausel unter den daselbst bemerkten Umständen wieder gelöscht werden kann; und dadurch die Sache völlig wieder in eben die Lage kommt, als wenn gar keine Eintragung geschehen wäre; so lässet sich von Eurer gegenwärtigen Anfrage gar kein Grund und Zweck absehen. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXXIII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Das Allgemeine Landrecht setzt Th. I. Tit. 9. §. 443 seqq. die Einschränkungen der Rechte eines Beneficial-Erben fest, und disponirt insonderheit mit gänzlicher Abweichung von den bisherigen Rechten,

daß ein bloßer Beneficial-Erbe über ein ererbtes Grundstück zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger keine gültige Verfügung treffen könne, daß daher bey Eintragung seines Besitztitels die Einschränkung, daß er nur als Beneficial-Erbe besitze, im Hypothekenbuche mit vermerkt werden müsse, und der Erbe erst alsdenn die uneingeschränkte Disposition erlange, wenn er sich entweder ohne Vorbehalt für Erben erkläre, oder ein Präclusions-Erkenntniß der unbekannten Erbschaftsgläubiger beybringe, und die Einwilligung oder Befriedigung der bekannten nachweise.

§. 447. bis 449. l. c.

Es scheint, daß diese gesetzliche Disposition ein jedes Vormundschafts-Collegium vielfachen Zweifeln und Bedenklichkeiten aussetzen müsse; unstreitig aber wird dies bey dem unsrigen ganz vorzüglich der Fall seyn.

Der Häuserhandel und alle damit verbundene Schwindeleyen, haben notorisch in hiesiger Residenz den höchsten Gipfel erreicht; die Fälle, daß Bürger Grundstücke vom Werthe mehrerer Tausend Thaler erkaufen, und oft nicht den zehnten Theil des Kaufgeldes aus eigenen Mitteln bezahlen, sind etwas sehr gewöhnliches, und mithin kommen solche Erb-Massen bey uns fast täglich vor, wo bey der Existenz eines Grundstücks die Passiva von der Activmasse nur denn um vielleicht einige Hundert Thaler überstiegen werden, wenn man den unstreitig sehr träglichen Betrag des Einkaufspreises bey der Berechnung der Activmasse zum Grunde legt.

Bey solchen sehr gewöhnlichen Erbtheilungsfällen hatten wir bisher, so lange wir die Vorschriften des an die Pommersche Regierung erlassenen Rescripts vom 28. Juny 1790.

Myl. l. c. Jahrgang de 1790. p. 2949 seqq.

befolg-

befolgt, weder für uns noch die unsrer Obervormundschaftlichen Aufsicht anvertrauten Curanden einige Gefahr; auch bey der Erbesantretung mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii konnten wir nach Befinden entweder einem majorennen Miterben das Grundstück unter vortheilhaften Bedingungen überlassen, oder auch, wenn ein majorenner Miterbe ad divisionem provocirte, dasselbe subhastiren lassen, ohne daß im schlimmsten Falle irgend etwas nachtheiligeres für die Curanden entstehen konnte, als daß sie bey dem spätern Anmelden von Erbschaftsgläubigern das Erbtheil verlohren, welches sie von dem verschuldeten Erblasser erhalten hatten, und welches ihnen also eben dieser Schulden wegen nicht zukommen konnte. Jetzt ist der Fall anders, die Curanden können durch eine uns abgendthigte Erbesantretung ohne Vorbehalt, auch ihr etwaniges anderweitiges Vermögen verlieren, und eine oder die andere folgender Schwierigkeiten wird sich in solchen Erbschaftsfällen, als wir erwähnt haben, fast immer in den Weg stellen.

1) Entweder wir gehen den sichersten Weg und eröffnen überall den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß, so werden wir sehr oft das ganze Erbtheil der Curanden, oder wenigstens einen sehr beträchtlichen Theil desselben; den wir ihnen sonst hätten conserviren können, durch die Kosten des Liquidations-Prozesses versplittern.

Hiebey läßt sich

2) in der Folge noch sehr oft das besondere Mißverhältniß besorgen, daß majorenne Miterben, die entweder kein anderweitiges eigenes Vermögen zu verlieren haben, oder die zur Vermeidung der Kosten des Liquidations-Prozesses auf ihre Ratam eine Erbes-Erklärung ohne Vorbehalt um so dreister wagen, als sie voraus sehen können, daß wir dem nicht beytreten werden, da wir nach festen Principien handeln, und doppelt vorsichtig seyn müssen, wenn die Curanden anderweitiges Vermögen haben, daß solche majorenne Miterben sich pure für Erben erklären, und die ganze Kosten des Liquidations-Prozesses der Curanden allein durch dergleichen Procedur aufbürden werden; ein diesem ähnlicher Fall ist es würklich, welcher zu der jetzigen Anfrage die nächste Veranlassung giebt: oder

3) wir wagen es, eine Erbeserklärung ohne Vorbehalt abzugeben. In diesem Fall werden wir selbst Gefahr laufen, da es überall an bestimmten gesetzlichen Vorschriften fehlt, in welchen Fällen eine Erbeserklärung ohne Vorbehalt, von Seiten eines Vormundschafts-Collegii geschehen kann, und die im oben allegirten Rescript vom 28. Juny 1790 ertheilten Vorschriften, welche nur das Vermeiden des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses zum Gegenstand haben, nicht füglich auf die ungleich gefährlichere Erbeserklärung ohne Vorbehalt gezogen werden können, als welche

4) ganz besonders denn gefährlich ist, wenn die Curanden noch anderweitiges Vermögen besitzen. Diese Gefahr scheint uns vorzüglich in den hiesigen Residenzien um so größer, als

a) wir hier so selten im Stande sind, Vormünder zu bestellen, die von den Umständen des Erblassers nähere Kenntniß haben. Wir haben öfters mit Vormundschaften fremder Personen zu thun, die sich hier erst niedergelassen haben und keine Verwandten nachlassen; oder die Verwandten sind schon mit so vielen anderweitigen Vormundschaften belästigt, daß sie für ihre eigene Familie legitimam excusationem haben, und in einer so großen Stadt ist es sogar nichts ungewöhnliches, daß auch nahe Verwandte die Vermögensumstände der ihrigen nicht kennen. Welche Auskunft und welche Zuverläßigkeit sollen wir bey dergleichen Curatoren erwarten, zumal die meisten derselben in rechtlichen Geschäften so wenig geübt sind?

b) Wir selbst sind noch weniger im Stande, die Vermögensumstände

unser Bürger zu beurtheilen, die wir schlechterdings so genau zu kennen nicht im Stande sind, als Magistrate in kleinen Städten die ihrigen.

Wenn wir auch nicht an den bey unserem Zeitalter gar nicht unwahrscheinlichen Fall denken wollen, daß bey Curanden, die anderweitiges Vermögen besitzen, jene gesetzliche Disposition Veranlassung zu betrüglichen Erbeseinsetzungen derselben geben können, so bleibt nach allen obigen Gefahr genug übrig, und sie mag nun hauptsächlich den Curanden, oder den Curatoren, oder uns selbst drohen, so scheint sie erheblich genug, um höheren Orts einige Aufmerksamkeit zu verdienen. Wir halten es daher unserer Pflicht gemäß, Ew. Königl. Majestät alleruntherthänigst zu bitten:

uns darüber mit bestimmten Vorschriften versehen zu lassen, ob wir überall, wo Immobilien zur Erbschaft gehören, den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß extrahiren sollen, oder in welchen Fällen wir es wagen dürfen, eine Erbes-Erklärung ohne Vorbehalt abzugeben, und ob und welche sonstige Maasregeln wir ergreifen sollen; um den oben von uns aufgestellten Besorgnissen in einem oder dem andern Falle möglichst zu entgehen.

Auch unterwerfen wir bey dieser Gelegenheit noch folgende uns bedenklich scheinende Frage Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Entscheidung

1) ob, wenn ein Ehegatte stirbt, und zwar selbst kein Grundstück verläßt, der überlebende Ehegatte aber dergleichen besitzt, und Selbiges, weil er portionem statutariam wählt, mit einwerfen muß, in Ansehung eines solchen, bloß der Theilung halber mit zur Masse berechneten Grundstücks eben das, was l. c. des Landrechts verordnet ist, Statt finden solle, und auch über ein solches bloß conferirtes Grundstück keine Disposition abseiten der bloßen Beneficial-Erben weiter erfolgen können?

2) Ob wir nach der Disposition des Landrechts l. c. §. 423. so oft wir die Curanden als bloße Beneficial-Erben sich erklären lassen, das Inventarium im strengeren Verstande gerichtlich niederlegen lassen müssen, um den §. 427. ibidem bemerkten Nachtheil zu vermeiden, oder ob es, wie es uns scheint, hinlänglich ist, daß die Inventaria sich überall bey unsere Akten befinden?

3) Ob die Erbeserklärungen und besonders die ohne Vorbehalt, ebenfalls im strengeren Verstande gerichtlich erfolgen müssen, oder ob wir sie auch zu unseren Akten auf- und annehmen können? und zwar sowohl respecta der Curatoren, als der mit concurrirenden Ehegatten und Großjährigen Geschwister?

4) Im Fall auch wir dergleichen Erklärungen auf- und annehmen können, ob wir auch befugt und verpflichtet sind, förmliche Recognitionsscheine darüber zu ertheilen? und die gesetzlich erforderlichen Stempel zu dergleichen Erklärungen zu adhibiren?

5) Ob, da das Stempel-Edikt vom 13. May 1766 verordnet, daß bey Erbeserklärungen über 200 Rthlr. ein 2 Rthlr. Stempel adhibiret werden solle, der angenommene Satz à 200 Rthlr. von der ganzen Erbschaftsmasse, oder nur von dem, was deducto aere alieno übrig bleibe, verstanden werden müsse?

Wir erwarten auch hierüber, Ew. Königl. Majestät allergnädigste Vorbescheidung mit der tiefsten Devotion, womit wir überhaupt ersterben

Ew. Königl. Majestät

Berlin,
den 19. Septbr.
1797.

unterthänigste treu gehorsamste
Präsident, Bürgermeister und Rath.
Wackenroder. Müller. Bohm.

An
Ein Königl. Hohes Justiz-Departement.

No.

No. LXXXIV. Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, wegen Regulirung des Satus causæ und controversiæ. De Dato Berlin, den 11ten October 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Allgemeine Gerichts-Ordnung hat im ersten Theile Tit. X. §. 28. seq. die Regulirung des status causae & controversiae bey den Instructionen vorgeschrieben, nähere Anweisungen dazu gegeben, und die Nothwendigkeit dieser Operation in dem §. 38. a. nachdrücklich eingeschärft.

Aus den von Zeit zu Zeit Uns vorgekommenen Acten und den eingesendeten Instructionslisten ersehen Wir, daß diese Vorschriften hin und wieder mißverstanden, und von manchen Instruenten, entweder aus Mangel richtiger Beurtheilung, oder aus übertriebener Aengstlichkeit unrichtig angewendet werden; indem dieselben in vielen Fällen diese Operation mit einer Weitschweifigkeit und Umständlichkeit bewerkstelligt haben, wozu in der Natur des vorliegenden Facti kein vernünftiger Grund enthalten war, und wodurch der Fortgang der Instruction unnöthigerweise aufgehalten und verzögert wurde; in andern Fällen aber durch ein solches nicht mit gehörigem Judicio practico angestelltes Benehmen grade das Gegentheil des auf eine concentrirte, deutliche, und lichtvolle Darstellung von der Lage der Sache, und den dabey noch zu erörternden Streitpuncten, abzielenden Zwecks der ganzen Operation bewürkt worden.

Durch diese Bemerkungen finden Wir Uns veranlaßt, Euch, und besonders Euren Untergerichten über dieses Geschäfte folgende nähere Erläuterungen und Belehrungen zu ertheilen.

1) In bloßen Bagatell- und den damit auf gleiche Art zu instruirenden geringern Injuriensachen, in Wechselsachen, im Executivprozesse, im Possessorio summariissimo und bey andern blos summarischen Prozeßarten, ist die Niederschreibung eines förmlichen status causae & controversiae nicht nothwendig. Bey solchen Prozessen liegt gewöhnlich ein sehr einfaches und wenig complicirtes Factum zum Grunde. Ob daher gleich ein sorgfältiger und seiner Pflichten sich erinnernder Instruent auch in solchen Sachen stets darauf bedacht seyn wird, nach geschlossener Vernehmung der Partheyen sich eine klare und richtige Darstellung von der eigentlichen Lage der Sache, und den dabey noch streitigen Puncten zu formiren, und sich bey dem fernern Verfahren, und besonders bey Aufnehmung des Beweises, darnach als einen festen und sichern Leitfaden, zu richten, so würde es doch in den meisten Fällen, eine bloße unnütze Formalität seyn, durch umständliches Niederschreiben dieser Darstellung zum Protocoll die Zeit zu verlieren, und die Fortsetzung der Instruction aufzuhalten. Hier ist also die schriftliche Abfassung des status causae & controversiae in der Regel nicht, sondern nur als Ausnahme erforderlich, wenn auch bey solchen kleinen oder summarischen Sachen hier oder da einmal ungewöhnlich weitläuftige oder verwickelte Facta vorkommen.

2) Auch bey andern an sich Processu Ordinario zu instruirenden Rechtsangelegenheiten, ist jedesmal auf die Natur und individuelle Beschaffenheit der dabey zum Grunde liegenden oder vorkommenden Thatsachen Rücksicht zu nehmen. Oft ist auch in solchen Fällen ein sehr einfaches gar nicht verwickeltes Factum in medio. Schon aus den Vernehmungsprotokollen, die doch der Decernent und künftige Urtelsfasser ohnehin selbst lesen muß, ergiebt sich der Hergang und Zusammenhang der Sache so klar, daß es zu dessen Uebersicht einer besondern nochmaligen Aufnehmung und Zusammenstellung der gegenseitigen Anführungen und Geständnisse gar nicht bedarf, und diese daher in eine bloße leere Formalität ausarten würden. In dergleichen Fällen bedarf es also auch nicht erst der Niederschreibung einer umständlichen Species Facti, sondern es ist genug, wenn nur der Instruent, nach geschlossener Vernehmung, die eigentlichen Streitpunkte, sie betreffen nun Thatsachen oder

Rechtsfragen, welche sich in dem vorausgesetzten Falle aus den vorhergehenden Verhandlungen ohne Mühe von selbst ergeben werden, aufnimmt, und in das Protokoll niederschreiben läßt.

Wir versehen Uns jedoch zu den Instruenten, daß sie diese zu ihrer Erleichterung und zur Verhütung unnützer Schreiberey blos abzielende Modification nicht zum Deckmantel ihrer Bequemlichkeit mißbrauchen, und vielmehr die schriftliche Aufstellung der Species Facti bloß dann unterlassen werden, wenn sich dieselbe aus den Vernehmungs-Protokollen, ohne mühsames Aufsuchen und Zusammenstellen, jedem Sachverständigen Leser gleichsam schon von selbst darbietet.

3) In allen andern Fällen bleibt es zwar lediglich und schlechterdings bey den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung; aber diese Vorschriften müssen zweckmäßiger und mit mehr Beurtheilung, als bisher in vielen Fällen geschehen ist, angewendet werden.

Die Aufnehmung der Species Facti muß nicht in einem bloßen Ausschreiben der vorhergehenden Protokolle bestehen; wogegen die Gerichtsordnung §. 30. ausdrücklich warnt. Es ist dabey, um eine zwar klare und vollständige, aber auch möglichst concentrirte und kurze Darstellung des unstreitigen Facti zu thun, so wie selbige, nach dem Ausdrucke der Gerichtsordnung §. 29. ein verständiger und getreuer Referent dem Collegio oder Gericht zur Abfassung eines Erkenntnisses vorlegen würde. Unbedeutende Nebenumstände, welche auf die richterliche Beurtheilung und Entscheidung keinen Einfluß haben können, sind also auch hier schon zu übergehen. Gegen diese Regel haben sehr viele Instruenten bisher gefehlt, theils aus allzu großer Aengstlichkeit, theils weil sie sich nicht die Zeit und Mühe nehmen wollen, durch fleißiges und überlegtes Nachlesen der frühern Verhandlungen sich erst selbst eine solche klare und concentrirte Darstellung in ihrem Geiste zu bilden, sondern die Feder in die Hand genommen, oder zu dictiren angefangen haben, ehe sie sich deutlich bewußt waren, worinn die Species Facti eigentlich bestehe, und wie dieselbe dargestellet werden solle.

Noch häufiger ist aus gleichen Ursachen bey Auswerfung der Streitpunkte gefehlt worden. Manche Instruenten haben mit einer übertriebenen Weitschweifigkeit alle und jede, auch die unbedeutendsten und unerheblichsten Nebenumstände, wobey die Partheyen von einander abgewichen, ohne Auswahl und Ordnung unter die Streitpunkte aufgenommen. Bey der Vernehmung der Partheyen muß allerdings der Instruent dieselben mit der größten Geduld und der möglichsten Umständlichkeit hören; er darf sich nicht weigern, alle und jede Angaben derselben, wenn sie ihm auch noch so unerheblich zu seyn scheinen, auf ihr Verlangen im Protokoll vermerken zu lassen. Aber wenn er zur Regulirung des status controversiae schreitet, muß er schon mehr als selbstständiges Wesen nach eigener Einsicht und Ueberzeugung zu Werke gehen. Er muß sich auch hier in den Gesichtspunkt eines Referenten stellen, welcher definitive über die Sache sprechen soll, und aus diesem Gesichtspunkte muß er prüfen: was für Umstände noch erst näher aufgeklärt und ins Licht gesetzt werden müssen, ehe ein solches definitives Erkenntniß nach den Gesetzen möglich ist. Er muß also in den statum controversiae nur solche streitige Umstände aufnehmen, die er selbst für erheblich hält, oder auf deren Erheblichkeit und daher auf ihrer nähern Ausmittelung von einer der Partheyen, in den frühern Verhandlungen ausdrücklich bestanden worden. Nur in den, doch immer nur seltenen Fällen, wo entweder nach der besonders verwickelten Natur des Geschäftes oder wegen Mangels eines deutlichen und bestimmten Gesetzes, die Möglichkeit eintritt, daß auch ein verständiger in der Rechtstheorie hinlänglich gewiegter Urtelsfasser, die Sache aus einem andern Gesichtspunkte, als demjenigen, welchen der Instruent gefaßt hat, ansehen könnte, würden solche streitige Punkte mit aufgenommen werden, welche nur dann, wenn dieser verschiedene Gesichtspunkt angenommen werden sollte, erheblich seyn würden.

Durch

Durch eine vernünftige mit gehöriger reifer Beurtheilungskraft begleitete Anwendung dieser Regeln, werden in den allermeisten Fällen die streitigen Punkte, die mancher Instruent bisher oft ins Unendliche vervielfältigt hat, sich auf sehr wenige reduciren lassen; Es ist auch nicht zu besorgen, daß bey einem solchen Verfahren die Gerechtsame der Partheyen leiden, oder die Erörterung in der That erheblicher Umstände unterbleiben, und durch nachgeholte Instructiones die Entscheidungen verzögert werden mögten; da der entworfene status causae & controversiae doch allemal erst der Prüfung der Partheyen und Justiz-Commissarien, welche in weitläuftigen und wichtigen Sachen, ohnehin jetzt zugezogen zu werden pflegen, so wie der Controlle des Decernenten unterworfen werden muß; und einer oder der andere derselben, es schon rügen kann und wird, wenn etwa auch einmal der Instruent die Sache zu einseitig betrachtet, und wirklich relevante Umstände unter den Streitpunkten mit aufzustellen verabsäumt hätte. Auch ist es, ob gleich beydes nach wie vor sorgfältig vermieden werden muß, doch noch eher zu dulden, wenn in einem oder dem andern außerordentlichen und seltenen Falle, ein von dem ersten Deputato etwa übersehener Umstand, durch eine nachträgliche Instruction, es sey in erster Instanz, oder in Appellatorio noch supplirt werden muß, als wenn in hundert andern gewöhnlichen Fällen die Akten und Protokolle durch Anhäufung unnützer und irrelevanter Streitpunkte überladen, die Zeit dadurch versplittert, die Instruction aufgehalten, und durch unnütze Beweises-Aufnehmungen, als die gewöhnliche Folge eines solchen unzweckmäßigen Verfahrens, den Partheyen ein drückender Kostenaufwand verursacht wird.

Ihr habt Euch also nach diesen Anweisungen mit überlegter Sorgfalt zu achten, und auch Eure Untergerichte darnach zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11ten October 1797.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXXXV. Rescript an die Pommersche Regierung; daß ein bürgerlicher Impetrant eines durch Concession eigenthümlich erlangten adelichen Guths, solches ohne neuen Consens ab intestato oder per testamentum auf seine Erben bringen könne. De Dato Berlin, den 23sten October 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure, bey Gelegenheit eines von Euch jedoch nicht benannten Falles vom Jahre 1792, gethane allgemeine Anfrage, wegen der Vererburg eines an einen bürgerlichen Besitzer verkauften adelichen Guths, fügen Wir Euch hiermit zu wissen: daß, wenn die Concession unbedingt dahin ertheilt ist

daß der bürgerliche Impetrant das adeliche Guth ankaufen und eigenthümlich besitzen könne;

ihm, ohne Rücksicht auf die Zeit, wo dieser Consens ertheilt worden, frey stehe, ohne neuen Consens ein solches Guth ab intestato oder per testamentum auf seine Erben zu bringen. Wornach Ihr Euch also sowohl in dem vorliegenden als ähnlichen Fällen zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 23sten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXXV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ein in Hinterpommern belegenes adeliches Guth, ist mit allergnädigster Concession an einen Bürgerlichen für 9200 Rthl. verkauft worden. Dieses Kauf- und Verkaufsgeschäft, ist im Jahre 1792 geschlossen; in eben diesem Jahre ist die allergnädigste Concession dahin ertheilt:

daß

daß der bürgerliche Käufer dieses Guth kaufen, und eigenthümlich besitzen dürfe.

Dieser bürgerliche Besitzer errichtete mit seiner Ehegenossin Testamentum reciprocum, in welchen sie festsetzten, daß nach ihren beyderseitigen Ableben dieses Guth einem ihrer Schwestersöhne zu Theil werde, und er dafür eine Summe von 6500 Rthlr. zur Erbschaftsmasse zahlen sollte.

Beide Testatoren sind verstorben, und der gedachte Schwestersohn hat auf den Grund dieses Testaments die Berichtigung des Besitztitels für sich im Land- und Hypothequenbuch nachgesucht.

Bey dem Vortrage in unserm Collegio über dieses Gesuch, ist darüber ein Zweifel entstanden:

ob der erste bürgerliche Besitzer auf den Grund der ihm ertheilten Concession, dieses adliche Guth an seinen Erben Bürgerlichen Standes habe überlassen können, oder ob nicht letztern Ew. Königliche Majestät Allerhöchsten Consens zu diesem Besitz eines adlichen Guthes zu erbitten verpflichtet sey?

Einige Mitglieder unsers Collegii sind der letzten Meinung, und suchen dieselbe durch die Disposition des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 9. §. 60 bis 68 zu vertheidigen, wobey sie noch besonders anführen, daß, wenn gleich in diesem Fall, der dem ersten Besitzer gewordene Consens, vor Publication des allgemeinen Landrechts ertheilet sey, doch diese Gesetzstellen hier Anwendung finden müssen, da die Erwerbung des Eigenthums, des Guths für den Seitenverwandten des erstern nach Publication desselben, erfolgt sey. Vorzüglich stützen sie sich auf den §. 61. loco Citato: wo es heißt:

In wie fern die Fähigkeit zum Besitze derselben auf ihre bürgerliche Anverwandten übergehn, muß lediglich nach dem Innhalte ihrer Concession beurtheilt werden.

Die dem ersten bürgerlichen Besitzer von Ew. Königlichen Majestät allergnädigst ertheilte Concession gebe ihm blos daß Recht, das Guth zu besitzen, keinesweges aber die Befugniß, dasselbe einer andern bürgerlichen Person sie sey mit ihm verwandt oder nicht, zu überlassen.

Ob dieses nun demohngeachtet geschehen könne oder nicht, müße nun nach denen zur Zeit der Ueberlaßung geltenden Gesetzen geprüft werden. Dieses sey hier das allgemeine Landrecht, welches §. 60. verordne,

daß bürgerliche Besitzer den Besitz ihrer adlichen Güter an andern Personen bürgerlichen Standes ohne besondere Concession nicht übertragen können,

und also könne dem Gesuch des Seitenverwandten des ersten bürgerlichen Besitzers dieses adliche Guth, auf ihn den Besitztitel auf den Grund einer letztwilligen Verordnung zu berichten, nicht deferirt werden, wenn er nicht zuvor Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Consens zum Besitz beschaffe.

Der übrige Theil des Collegii ist nun der entgegengesetzten Meinung, daß nehmlich der erste bürgerliche Besitzer selbst nach seiner Concession die Befugniß hätte das von ihm besessene adliche Guth seinen Collateralerben zu hinterlassen, und dieser als Eigenthümer im Landbuche verzeichnet werden müsse.

Ihre Behauptung geht von den Grundsatz aus, daß da die Concession im Jahre 1792 ertheilt sey, die Dispositionen des allgemeinen Landrechts nicht statt finden könne. Ferner führen sie an, daß bey Prüfung dessen, ob in der Concession diese Befugniß, nehmlich ein adlich Guth auf eine andere Person bürgerlichen Standes ohne Consens zu vererben liege oder nicht, diejenigen Gesetze zur Basis genommen werden müßten, welche zur Zeit würkende Kraft hätten, als die Concession ertheilt worden sey, weil die nur bey Ertheilung derselben beabsichtigt werden könnten.

Das Rescript vom 18ten Febr. 1775 bestimme nun ganz genau, welche Rechte den sonst adlichen Besitzern zukommen, bürgerliche Besitzer adlicher Güter demohngeachtet nicht genießen sollen. Diese allein nur konnte der bürgerliche Besitzer, wenn sie in der ihm ertheilten Concession nicht ausdrücklich nachgelassen wären, nie erhalten, wohingegen alle übrige aus dem

Besitz

Besitz eines Grundstücks folgende Rechte, ihm verbleiben, wenn derselben auch in der Concession nicht ausdrücklich enthalten wären.

In dem gedachten Rescripte hieße es nun zwar

daß, um wo möglich die adliche Güter wieder aus bürgerlichen Händen zu bringen, und wenn der bürgerliche Besitzer Erben, sowohl adlichen als bürgerlichen Standes hinterläßt, das adliche Guth jedesmahl den adlichen Erben auf sein Verlangen angewiesen werden soll.

Allein diese Einschränkung des Rechts, sein Eigenthum auf seine Erben zu bringen, sey bedingt, enthalte im allgemeinen die Befugniß des bürgerlichen Besitzers eines adlichen Guths, dasselbe vererben zu können, woraus denn folge, daß, wenn er blos Erben bürgerlichen Standes hinterlasse, auf diese sein Eigenthums-Recht transferirt werden könne, ohne daß letztere dieserhalb besondern Consens nachzusuchen schuldig wären. Der Umstand, daß der Collateralerbe in diesem Fall nicht titulo gratuito erwirbt, ist nach der einstimmigen Meynung des ganzen Collegii ohne Einfluß, da die Verfügung der Testatoren, daß ersterer für dasselbe 6500 Rthlr. zur Erbschaftsmasse zahlen solle, als eine Condition angesehen werden muß, welche einem Legatarien aufzulegen, nirgends verboten ist.

Bey denen in der Hauptsache aber sich gerade zu widersprechenden Meynungen, sehen Wir Uns genöthigt, Ew. Königlichen Majestät allergnädigste Entscheidung darüber zu erbitten

1) ob, wenn die dem ersten bürgerlichen Besitzer eines adlichen Guts, gewordene Concession vor Publication des allgemeinen Landrechts ertheilt ist, derselbe aber nach erfolgter Gesetzkraft desselben verstirbt, der Grundsatz des allgemeinen Landrechts oder die Principia der ältern Gesetze bey Beurtheilung des Umstandes ob dasselbe auf seine Erben, ohne daß sie nöthig hätten besondern Consens dieserhalb nachzusuchen, vererbt werden könne, zur Basis zu nehmen

und

2) ob selbst nach ältern Gesetzen und besonders nach dem Rescript vom 18ten Febr. 1775 eine solche Vererbung ohne besondere dem Erben oder Legatario zu ertheilende Concession geschehen kann.

Wir sehen einer allergnädigsten Entscheidung entgegen und ersterben

Ew. Königl. Majestät.

Stettin,
den 9ten October
1797.

allerunterthänigst treu gehorsamste
v. Massow. v. Eickstädt. Vogt. Röbe. Wiegand. Hempel. Ockel. Neck. Oelschläger.

No. LXXXVI. Rescript an das Westpreussische Hof-Gericht zu Bromberg, betreffend das Verfahren in Injuriensachen.

De Dato Berlin, den 23sten October 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 2ten September c. betreffend das Verfahren in Injuriensachen, ertheilen Wir Euch hiemit zur Resolution: daß die in der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 1. n. III. enthaltene Bestimmung dadurch, daß sie in dem §. 21., welcher auf diese Nummer sich bezieht, nicht ausdrücklich wiederholt worden, keinesweges für aufgehoben zu achten ist, und daher auch in dem Falle:

wenn nur der Beleidigte zum Adel, oder Offizierstande, oder zu solchen Personen, die in adelichen Bedienungen stehn, gehört,

der modus procedendi ex §. 21. seq. allerdings statt finden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 23sten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Neck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXXVI.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In dem §. 1. Tit. 34. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung werden die Fälle angegeben, welche bey dem Verfahren in Injuriensachen zu unterscheiden sind. Hier heißt es nun auch No. III.: Ist auch der Fall zu unterscheiden: Wenn Verbal- oder leichte Realinjurien unter Personen vom Adel- oder Offizierstande, oder solchen, die in adlichen Bedienungen stehen, jedoch ohne erschwerende Umstände, vorgefallen sind; oder, wenn in gleichem Falle auch nur der Beleidigte zu einem dieser Stände gehört ꝛc. Im §. 21. l. a. werden nun diese unterschiedene Fälle näher auseinandergesetzt und bestimmt, zu welcher Art von Prozessen, zum Injurienprozeß oder zur fiscalischen Untersuchung, jede dieser unterschiedenen Arten von Injurien sich qualificiren. In diesem Spho ist aber des im §. 1. l. a. erwähnten Falles:

wenn in gleichem Falle auch nur der Beleidigte zu einem dieser Stände gehört,

nicht gedacht, und wir sind daher zweifelhaft:

ob in solchen Fällen ein Injurienprozeß oder eine fiscalische Untersuchung einzuleiten sey?

Wenn wir nun zwar glauben, daß wenn gleich der §. 1. l. a. No III. gedachte Fall in dem §. 21. nicht wiederholt worden, er sich dennoch zur fiscalischen Untersuchung qualificire: so veranlaßt uns dennoch diese anscheinliche Antinomie,

Ew. Königl. Majestät um allergnädigste Belehrung deshalb unterthänigst zu bitten.

Die wir ehrfurchtsvoll ersterben

Ew. Königl. Majestät

Bromberg,
den 2ten September
1797.

allerunterthänigste
zum Westpreussischen Hofgericht verordnete Präsident, Director und Räthe.

v. Kleist. Scheibler. Guirchard. Herr. Strümpfler. Zarnack.

No. LXXXVII. Reſcript an die Clevische Regierung: wegen der Modalitäten bey Veräußerung oder Erbverpachtung der Kirchengüter. De Dato Berlin, den 23sten October 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die von Euch unterm 13ten huj. nachgesuchte Declaration des Landrechts wegen Veräusserung der den Kirchen zustehenden Grundstücke ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution: daß die scheinbare Antinomie der beiden angeführten Gesetzstellen allerdings dahin zu vereinigen sey, daß die Förmlichkeiten einer subhastationis necessariae in solchen Fällen niemals erforderlich sind; daß in der Regel zwar eine subhastatio voluntaria, deren bekanntermaßen an keine bestimmte Fristen und andere Solennia gebunden ist, hinzukommen müsse; daß es aber keine Nullität des Geschäftes enthalte, wenn auch diese freywillige Subhastation in einem Falle aus Gründen, die den Beyfall der geistlichen Obern erhalten hätten, unterblieben wäre. Sind ꝛc. Berlin, den 23sten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXXVII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Es ereignet sich anjetzt in den hiesigen Provinzen öfters der Fall, daß die Vorsteher der geistlichen Corporationen zu Veräusserung oder Erbverpachtung der Kirchengüter die Genehmigung nachsuchen.

Wegen

Wegen des hohen Preises der Baumaterialien ist es auch öfters nicht nur vortheilhaft, sondern selbst nothwendig, die Einwilligung zu ertheilen, um die Bau- und Reparaturkosten zu vermeiden, welche das Kirchenvermögen übersteigen; und die Theurung der Kornfrüchte und anderer Sachen veranlasset viele Käufer und Erbpächter zu hohem Gebot und guten Bedingungen.

Wegen der bey der Veräusserung solcher Grundstücke vorzuschreibenden gesetzlichen Form sind wir aber zweifelhaft.

In dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 11. §. 222. ist festgesetzt:

daß die öffentliche Subhastation zur Gültigkeit der Veräusserung der Kirchengrundstücke nicht wesentlich nothwendig sey.

Demohnerachtet ist l. all. §. 672. und 673. verordnet:

daß bey einer bloßen Zeitpacht der Kirchengüter, wenn sie auf länger als 6 Jahre ausgethan werden sollten, oder der Ertrag derselben 50 Rthlr. übersteige, ausser der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Pachtlustigen vorhergehen, und dabey die gesetzlichen Vorschriften von freywilligen Subhastationen beobachtet werden sollen.

Es scheinet aber, als wenn diese von einer längern als 6jährigen Zeitpacht redende, und um so mehr auf Erbpacht auszudehnende Vorschrift, noch mit mehrerem Grunde bey wirklichen Verkauf eines Kirchengrundes nach der Analogie statt haben müßte. Da es indessen das Ansehen hat, als ob der zuerst allegirte §. entgegenstehe; so stellen wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheim:

ob der §. 222. Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts nicht dahin zu declariren seyn möchte:

daß zwar der Regel nach die Genehmigung der Veräusserung der Kirchengüter, mit Anordnung einer gerichtlichen Subhastation, geschehen, und demnächst vor der Adjudication die Einwilligung der geistlichen Obern eingeholt werden müsse;

daß aber, wenn aus besondern Gründen die öffentliche Subhastation in einem oder dem andern Falle von der Behörde nicht für nöthig erachtet würde, sie zur Gültigkeit einer solchen Veräusserung nicht wesentlich sey.

Wir bitten allerunterthänigst, uns dieserhalb mit allergnädigster Resolution zu versehen, und ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Emmerich, den 13ten October 1797.

allerunterthänigst treu ꝛc.

zu Dero Cleve-Märkischen Landesregierung ꝛc.

No. LXXXVIII. Rescript an das Hofgericht zu Cöslin: wegen der, von den Guthsbesitzern bey ihren Patrimonialgerichten errichteten, und an das Hofgericht zur Aufbewahrung eingesandten Testamente. De Dato Berlin, den 30. October 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 16ten d. M. wegen der von den Gutsbesitzern bey ihren Patrimonialgerichten errichteten und an Euch zur Aufbewahrung eingesandten Testamente, fügen Wir Euch hiermit zu Eurer Bescheidung und Achtung zu wissen, wie es keinem Bedenken unterworfen sey, daß Testamente, welche bey einem Patrimonialgericht unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse niedergelegt werden, ohne Unterschied der Person des Deponenten, an ihrer Gültigkeit dadurch nichts verlieren, wenn sie ad instantiam desselben an das Obergericht der Provinz zur Asservation eingesendet werden. Sind ꝛc. Berlin, den 30sten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXXVIII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Es haben bishero verschiedene adeliche Gutsbesitzer ihren letzten Willen vor ihrem Patrimonialgericht errichtet, und dabey ihren Justitiarium gebeten, ihren versiegelten letzten Willen an uns zur Verwahrung einzusenden; es ist auch ein gleiches von einigen Angehörigen der Gutsbesitzer geschehen.

Wir haben bishero dergleichen von einigen Justitiarien auf- und angenommene letztwillige Verordnungen, wenn selbige versiegelt von denenselben, nebst denen über die Annahme gehaltenen Protokollen an uns zur Verwahrung eingesandt worden, an und bey uns ad Depositum genommen, und denen Testirenden darüber das expedirte Depositenprotokoll statt der Recognition zugefertiget. Wir haben hiebey um deshalb kein Bedenken getragen, weil nach dem Landrecht P. I. Tit. 12. §. 79. sogar befohlen worden, daß, wenn von einem incompetenten Richter ein Testament aufgenommen worden, solches nebst denen Verhandlungen darüber an den ordentlichen Richter zur Aufbewahrung eingesandt werden soll, folglich dadurch schon festgesetzet worden, daß ein Testament dadurch, daß es von demjenigen Richter, der es aufgenommen, an den ordentlichen Richter des Testatoris zur Verwahrung gesandt wird, an seiner Gültigkeit nichts verlieret, und uns überdem bekannt ist, daß bey unsern meisten Patrimonialgerichten es an sicherer Gelegenheit, daselbst dergleichen Testamente aufzubewahren, fehlet, und Justitiarii dafür nicht wohl einstehen können. Weil aber jetzo von einigen Membris unsres Collegii dieserhalb Zweifel geäussert worden; so sehen wir uns genöthigt, bey Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzufragen:

1) ob, wenn Gutsbesitzer von ihrem Justitiario mit Zuziehung eines vereydeten Protokollführers letztwillige Verordnungen errichten, und dabey bitten, solche zur Aufbewahrung an uns einzusenden, wir diese letztwillige Verordnungen, wenn selbige nebst dem Annahmeprotokoll an uns eingesandt worden, ohne Abbruch der Gültigkeit derselben annehmen können; und
2) ob, wenn ein gleiches von denen Anbehörigen der Gutsbesitzer oder andern Personen geschiehet, eben das statt finde; und
3) ob überhaupt, wenn einer, er sey wer er wolle, bey einem Untergericht, wenn er auch unter diesem Untergericht stehet, ein Testament errichtet, und solches an uns einzusenden das Untergericht bittet, wir solches annehmen können.

Wir bitten uns darüber allergnädigst zu bescheiden, und ersterben in tiefster Devotion

Ew. Königl. Majestät

Cöslin,
den 16ten October
1797.

allerunterthänigst treugehorsamste
v. Gerlach. Gädicke. Nodt. v. Bonin.

No. LXXXIX. Reſcript des Preussischen Departements: an sämmtliche Cammern wegen Ausführung sämmtlicher Stuten aus den alten in die neu acquirirten Provinzen in Preussen.

De Dato Berlin, den 2ten November 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da sich jetzt öfters der Fall ereignet, daß Unterthanen aus den alten in die neu acquirirten Preussischen Provinzen sich etabliren, und diesen Leuten von den Grenzzollämtern, ihrem erhaltenen Befehle gemäß, die Erlaubniß verweigert wird, ihre guten Zuchtstuten mit hinüber zu nehmen: so haben Wir für gut befunden, die Ausführung sämmtlicher Stuten aus den alten in die neu acquirirten Provinzen nachzugeben, dagegen aber

aber die Grenzzollämter der letztern durch unser Accise- und Zolldepartement anweisen zu lassen, dem bereits existirenden Verbote gemäß, die Exportation aller fehlerhaft bezeichneten Stuten und Stutfohlen ausgenommen ins Ausland zu verwehren.

Wir befehlen Euch demnach hiermit, die Aufhebung dieses Pferdeausfuhrverbots in dem vorgeschriebenen Maaße sofort durch Circularia an die Land- und Steuerräthe und Beamten Eures Cammer-Departements, ingleichen durch die Intelligenzblätter und Zeitungen allgemein bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten November 1797.

Auf Special-Befehl.

v. Schrötter.

No. XC. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des Ankaufs gestohlner Pferde. De Dato Berlin, den 27sten November 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey den in manchen Gegenden so sehr überhand nehmenden Pferdediebstählen, ereignet sich oft der Fall, daß der Eigenthümer das ihm entwendete Pferd bey einem Dritten, welcher den Diebstahl nicht selbst begangen hat, entdeckt, und dasselbe von ihm vindiciren will. Alsdann provocirt der Besitzer auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 15. §. 25. 26. wornach der redliche Besitzer, die von einer unverdächtigen Person, durch einen lästigen Vertrag an sich gebrachte Sache dem Eigenthümer nur gegen Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben oder geleistet hat, verabfolgen darf. Dabey entstehet nun der Zweifel: ob derjenige, von welchem der Besitzer das Pferd gekauft, für eine verdächtige Person zu achten sey, oder nicht. Die allgemeinen Bestimmungen hierüber sind nun zwar in dem §. 19. enthalten, und ein aufmerksamer Richter, welcher dabey auf die im Landrechte Th. I. Tit. 7. §. 10 bis 23, besonders §. 15 und 19, vorgeschriebene Principia Generalia zurückgehet, wird es nicht schwer finden, in solchen Fällen die richtige und billige Entscheidung zu treffen. Da inzwischen Streitigkeiten dieser Art bey entwendeten Pferden so häufig vorfallen, so ist für gut gefunden worden, um denselben möglichst vorzubeugen, oder doch den Entscheidungen darüber eine festere und gleichförmigere Richtung zu geben, die Sache in dieser Beziehung dahin näher zu bestimmen:

daß diejenigen Verkäufer eines Pferdes für verdächtig zu halten, welche außer den öffentlichen Märkten, Pferde zum Verkauf feilbieten, ohne als Roßtäuscher oder angesessene Leute bekannt zu seyn, oder sich als solche zu legitimiren, und dem Käufer die Legitimation zuzustellen.

Ihr habt Euch also darnach zu achten, und Eure Untergerichte diesem gemäß zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27sten November 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Wöllner. Goldbeck.

No. XCI. Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die Anfrage: ob bey einem eingestandenen Ehebruche der beleidigte Ehemann auch auf den Fall, wenn er seiner Frau den Fehltritt verzeiht, auf die Bestrafung des Ehebrechers bestehen könne? De Dato Berlin, den 27sten November 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage von 13ten d. M. wegen Bestrafung eines Ehebrechers in dem Falle, da der beleidigte Ehemann die Ehe mit seiner Frau fortsetzt, ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution; daß, da positive Strafen auf den Ehebruch nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit.

XX. §. 1062. seqq. nur in dem Falle verordnet sind, wenn durch dergleichen Verbrechen eine Ehe getrennt worden, daraus von selbst folge, daß in dem entgegengesetzten Falle, keine Untersuchung und Bestrafung statt finde, zumalen auch dasjenige was §. 1308. wegen Stiftung von Uneinigkeiten in Familien verordnet ist, auf den vorgelegten Fall um so weniger paßt, da hier keine eigennützige Absicht in medio gewesen, und die Ehe nicht würklich getrennet, folglich keine Uneinigkeit gestiftet worden. Hiernach habt Ihr Euch also in dem vorliegenden Falle sowohl, als in etwa vorkommenden gleichen Fällen, jederzeit zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 27sten November 1797.

Ad Mandatum

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XCI.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Bey Gelegenheit der Anfrage eines unserer Untergerichte

ob bey einem eingestandenen Ehebruche, der beleidigte Ehemann auch auf den Fall, wenn er seiner Frau den Fehltritt verzeiht, berechtiget darauf anzutragen, daß der Ehebrecher bestraft werde?

haben sich verschiedene Meinungen in Unserm Collegio geäußert, indem das Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1061. nur auf die Strafe des schuldigen Ehegatten zum Vortheil des unschuldigen geht, §. 1062 bis 1064. nur von dem Fall reden, wenn eine Ehe wirklich getrennet worden, §. 1308. loco citato aber auf Stiftung von Uneinigkeiten in Familien schon nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe, jedoch nur nach Verhältniß der zum Grunde liegenden boshaften Absicht, und des daraus entstehenden Schadens, bestimmt.

Der sich ereignete Fall ist folgender:

Ein Ehemann hat mit der Ehefrau eines Abwesenden Unzucht getrieben. Letzterer hat bey seiner Rückkehr seiner Frau, so wie auch die Frau des Ehebrechers ihrem Manne vergeben, so daß auf beiden Seiten keine Ehescheidung erfolgt, der beleidigte Ehemann trägt aber auf Bestrafung des Ehebrechers an.

Da wir nun nicht einig haben werden können, ob ein solches Gesuch zulässig; so bitten wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst uns hierüber zu bescheiden. Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Stettin,
den 13ten November
1797.

allerunterthänigst ꝛc.
Massow. Vogt. Schiffmann.

No. XCII. Rescript an die Ostpreussische Regierung: daß die Kosten einer über eine hypothecarische Forderung auszustellenden Quittung, auf deren Grund die Löschung erfolgen kann, von dem Schuldner getragen werden müssen. De Dato Berlin, den 27sten November 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir finden es nicht zweifelhaft, daß die Kosten einer über eine Hypothekarische Forderung auszustellenden Quittung, auf deren Grund die Löschung erfolgen kann, von dem Schuldner getragen werden müssen.

Der ganze Vortheil, wenn auch nicht bey dem Darlehnsgeschäfte überhaupt, so doch bey der Quittungsleistung, ist auf der Seite des Debitoris, welcher dadurch in den Stand gesetzt wird, die Löschung im Hypothekenbuche zu bewirken. Daß das Gesetz den Creditorem verpflichtet, dem

dem Schuldner auf Verlangen eine förmliche Quitung zuzustellen, daraus folgt eben so wenig, daß er die Kosten davon tragen möchte, als dieß in Ansehung der Löschungskosten gilt, ungeachtet der Creditor auch schuldig ist, in die Löschung zu consentiren. Es müssen also, wenn nicht ein anderes unter den Partheyen verabredet worden, die Kosten einer solchen Quitung, auf deren Grund die Löschung erfolgen kann, von dem Schuldner getragen werden; und habt ihr Eure Justiz-Commissarios auf ihre unterm 7ten d. M. von Euch anhero eingesandte Anfragen darnach zu bescheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 27sten November 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XCII. a.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Das Collegium der Justiz-Commissarien allhier hat nach der abschriftlichen Anlage bey uns darüber Bescheidung nachgesucht,

ob bey Hypothekarisch versicherten Schulden die Kosten der Quitung und besonders die Kosten des erforderlichen Stempelbogens und der gerichtlichen und notarialischen Recognition von Gläubiger oder von Schuldner getragen werden müssen?

Und der Mangel ausdrücklicher Bestimmung in den Gesetzen über diesen Punkt veranlaßt uns, darauf bey Ew. Königl. Majestät allergehorsamst hiermit anzutragen. Das Allgemeine Landrecht setzt Theil I. Tit. 20. §. 532. nur fest, daß die Kosten der Löschung der Regel nach vom Schuldner zu entrichten sind, und hiervon scheint der Schluß auf die Kosten, welche mit Ausstellung der Quitung selbst verbunden sind, keinesweges statt zu finden, indem jenes richterliche Geschäfte der Löschung im Hypothekenbuche von dieser einem der Contrahenten selbst obliegenden Handlung ganz verschieden ist. Einen näheren Bestimmungsgrund scheinen zwar die Vorschriften im 16ten Titul §. §. 86. seqq. darzubieten: Aber auch hier wird bloß die Verbindlichkeit des Gläubigers überhaupt und die von ihm zu beobachtende Form bestimmt, wodurch der Punkt wegen der daraus entstehenden Kosten ebenfalls noch nicht für mit entschieden zu achten ist; und die Meinungen in unserm Collegio sind daher nichts destoweniger getheilt geblieben.

Einige Mitglieder halten dafür:

daß schlechthin alle Kosten einer Quitung über eine eingetragene Schuld Behufs der Löschung im Hypotheken-Buch vom Schuldner zu entrichten, oder zu ersetzen sind,

indem sowohl durch den erhaltenen Credit, als durch die Quitung, welche ihn von seiner Verbindlichkeit befreyt, lediglich sein Interesse befördert werde, und kein Grund vorhanden sey, wodurch der Gläubiger für verpflichtet geachtet werden könne, zu Beförderung dieses gegenseitigen Interesse mit eigenen Kosten beyzutragen. Auch ist nach ihrer Meinung ein hinlänglicher Grund zum Unterschiede zwischen den Kosten der Löschung, welche das Gesetz ausdrücklich dem Schuldner auferlegt, und zwischen denjenigen, welche mit der Ausstellung der Quitung verbunden sind, nicht vorhanden, zumal ohne eine förmliche Quitung die Löschung selbst doch nicht bewirkt werden kann.

Diejenigen, welche im Gegentheil annehmen,

daß alle Kosten, welche erfordert werden, um den gewesenen Schuldner mit einer zur Löschung im Hypothekenbuch qualificirten Quitung zu versehen, vom Gläubiger getragen werden müssen,

führen aber nicht allein gegen die erste Meinung an, daß die Voraussetzung, als ob durch den erhaltenen Credit, und die Quitung das Interesse des Schuldners allein befördert werde, sich dadurch von selbst erledige, daß theils bey Darlehnen sowohl als bey andern lästigen Verträgen, vielmehr der beyderseitige Vortheil für den Zweck des Vertrages zu achten sey; und daß hauptsächlich anderntheils ein beson-

besonderes Interesse des Gläubigers bey Ausstellung der Quitung noch darin liege; daß er anders nicht, als gegen förmliche Quitung Zahlung fordern kann. Sondern sie behaupten auch, indem sie sich desfalls, daß diese gesetzliche Bestimmung wegen der Löschungskosten, der Quitungs-Ausstellung nicht anzuwenden sey, auch den prämittirten Grund zum Unterschiede zwischen beyder Quitungen an Kosten beziehen; daß vielmehr aus den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 16. §. §. 86. seqq. wonach der Gläubiger ohne Einschränkung zu Leistung einer Form gesetzmäßigen Quitung verpflichtet werde, allerdings dessen Verbindlichkeit mit zu folgern sey, lediglich seiner Seits alle Mittel herbeyzuschaffen, ohne deren Anwendung, die Quitung dem Schuldner den Effect völliger Befreyung nicht gewähren würde.

Einige Mitglieder endlich, ob sie gleich sonst in Ansehung der Gründe der zweyten Meynung einig sind, gehen dennoch von derselben darin ab:

daß die Verbindlichkeit des Gläubigers nur auf diejenige besondere Kosten einzuschränken sey, welche nach den Vorschriften der §. §. 93 bis 96. l. cit. durch den Mangel persönlicher Eigenschaften des Gläubigers veranlaßt worden,

und sie halten diese Einschränkung eben dadurch allein für genug begründet, daß nur in Fällen eines solchen Mangels der Gläubiger selbst zu Befolgung der besondern gesetzlichen Förmlichkeiten für verbunden geachtet, außer den Fällen solcher Art hingegen von ihm nirgend besondere Beglaubigung, sondern nur die Beobachtung der im §. 87. beschriebenen mit keinen Kosten verknüpften Form erfordert wird. Nach der Meinung dieser letztern müssen daher allerdings die Kosten der Recognition dennoch vom Schuldner getragen werden; in sofern solche nur in Rücksicht seines weitern Zweckes nöthig wird; und auch der Betrag des Stempels bleibt ihm allemal noch um so mehr zur Last, als einestheils dessen Anwendung für ein wesentliches Erforderniß einer Quitung in Rücksicht ihrer Wirkung unter den Interessenten nicht zu achten ist, anderntheils aber auch überhaupt nach dem Rescript vom 20 Julius 1766. der Stempel zur Quitung selbst in der Regel nicht einmal, sondern nur zu den Recognitionsprotocollen darüber erfordert wird.

Bey diesem Zweifel müssen wir dennoch Ew. Königl. Majestät gnädiger Belehrung allergehorsamst entgegen sehen.

Wir bemerken nur noch, daß wenn gleich ein eigentliches Interesse der Justiz-Commissarien bey der zweifelhaften Frage deshalb nicht vorzuwalten scheint, weil diese sich in jedem Fall lediglich an den Requirenten zu halten berechtigt sind; uns dennoch die Bescheidung derselben auf die Anfrage selbst in der Rücksicht unumgänglich däucht, daß es hier nicht bloß darauf ankommt: von wem sie selbst ihre Auslagen und Gebühren zu erhalten haben; sondern auch: in welcher Art sie diejenigen, welche etwan Ersatz verlangen als deren Consulenten zu bedeuten haben würden; und ersterben in tiefster Treue und Devotion

Ew. Königl. Majestät

Königsberg,
den 7ten November
1797.

allerunterthänigst ꝛc.
Der Ostpreußischen Regierung ꝛc. ꝛc.

Ad No. XCII. b.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Es sind unter einigen Mitgliedern des Justiz-Commissarien Collegii, Contestationen darüber entstanden:

ob bey Hypothekarisch versicherten Schulden die Kosten der Quitung, also besonders die Kosten des Stempel-Bogens und der gerichtlichen oder notariatischen Recognition, vom Gläubiger oder vom gewesenen Schuldner getragen werden müssen.

Die

Die Gesetze sind darüber nicht ganz entscheidend. Einige der Justiz-Commissarien beziehen sich deshalb auf §. 532. Tit. XX. P. I. des Allgemeinen Landrechts nach welchem die Kosten der Löschung, wohin sie auch die Kosten der Quitungs-Ausstellung rechnen, vom Schuldner zu bezahlen sind, wie solches auch bisher immer üblich gewesen sey.

Andere leiten es aus der Natur des Darlehns-Vertrages ab, daß die Kosten welche die Ertheilung der Quitung verursacht von demjenigen, der die Quitung auf eine gesetzmäge Art zu ertheilen schuldig ist, getragen werden müssen, zu dessen Begründung sie sich auf §. §. 86. seqq. Tit XVI. P. I. des Allgemeinen Landrechts und besonders auf die Analogie des §. 96. beziehen.

Ew. Königl. Majestät erlaube ich mir daher ꝛc. die Anfrage ehrfurchtsvoll einzureichen:

ob der Gläubiger einer Hypothekarisch versicherten Schuld die Kosten der von ihm zu ertheilenden Quitung zu übernehmen schuldig, oder solche vom Schuldner erstattet zu fordern berechtiget sey.

Ich ersterbe ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Königsberg,
den 23sten October
1797.

allerunterthänigst ꝛc.
Hahn,
Director des Collegii der Justiz-Commissarien und Notarien.

No. XCIII. Rescript an das Cammer-Gericht: in Ansehung der dreymonathlichen Frist, binnen welcher sich die im Lande niedergelassenen Emigrirten eine Gerichtsbarkeit wählen sollen. De Dato Berlin, den 4ten December 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben in Abschrift ein Schreiben des Französischen Departements vom 21sten m. pr. in Betreff der zwischen Euch und dem Französischen Untergericht entstandenen Differenz, wegen der dreymonatlichen Frist für die Emigrirten, binnen welcher sie sich eine Gerichtsbarkeit wählen sollen, mit dem Bedeuten, wie es keinem Bedenken unterworfen sey, daß auch bey Emigrirten das Trimestre nur von der Zeit an, wo sie die Erlaubniß erhalten, in hiesigen Landen sich niederzulassen, gerechnet werden könne, da erst mit diesem Tage die Möglichkeit und Befugniß, eine Wahl anzustellen, bey ihnen den Anfang nimmt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4ten December 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XCIII.

Nach Inhalt des nebst Anlage abschriftl. beygehenden Berichts des Französischen Obergerichts vom 3ten d. M. ist zwischen dem Cammergericht und dem Französischen Untergerichte darüber eine Differenz entstanden, ob die dreymonatliche Frist, binnen welcher es den Fremden frey stehet, die Französische Gerichtsbarkeit zu wählen, in Ansehung der Französischen Emigrirten von der Zeit ihrer Ankunft in die hiesigen Staaten, oder vom Tage der erhaltenen Erlaubniß, sich daselbst niederlassen zu dürfen, angerechnet werden soll. Das Cammergericht nimmt die erste Alternative an; das Coloniegericht aber letztere mit Beystimmung des Obergerichts, welchem ich auch beypflichten muß, dazu den in dem erwähnten Berichte angeführten nicht unerheblich scheinenden Gründen noch die Betrachtung kommt, daß die Analogie für die diesseits behauptete Meinung spricht, indem mit Ew. Excellenzien Zustimmung der Grundsatz angenommen worden ist, daß in Ansehung

der Militairpersonen, und der aus dem Auslande hierher kommenden Gesellen die in Rede stehende Frist nur von dem Zeitpunkt, wo selbige Beziehungsweise ihren Abschied erhalten, oder das Meisterrecht gewinnen, zu laufen anfängt. Auch würde es gewissermaßen widersprechend seyn, wenn man von einem Emigrirten seine Erklärung über die Wahl seines künftigen Gerichtsstandes zu einer Zeit verlangen wollte, wo es noch unentschieden ist, ob er im Lande wird bleiben können, oder nicht, hiernach hoffe ich, daß Ew. Excellenzen der diesseitigen Meinung beytreten, und dem Zufolge das Cammergericht mit der nöthigen Anweisung gefälligst versehen werden. Berlin, den 21sten November 1797.

v. Thulemeier.

An
Ein ꝛc. Justiz-Departement.

No. XCIV. Rescript an sämmtliche Cammern: wegen Verhütung der Pferde-Diebstähle. De Dato Berlin, den 12ten December 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet die auf den Antrag Unsers General-Directorii von Unserm Justiz-Departement zur Verhütung der überhand genommenen Pferdediebstähle an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia unterm 27sten m. pr. erlassene Verfügung anbey in Abschrift, mit dem Befehl, die darin festgesetzte Bestimmung in Ansehung der Legitimation des Verkäufers eines Pferdes zur Belehrung und Warnung des Publikums gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 12ten December 1797.

Auf Special-Befehl.

No. XCV. Rescript an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation: daß ein Richter in eben der Sache, worin er in der ersten Instanz erkannt hat, in den folgenden einer Parthey, obgleich zur Unterstützung seines eigenen Erkenntnisses, nicht assistiren könne. De Dato Berlin, den 13ten December 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir pflichten der in Eurem Berichte vom 2ten h. m. dargelegten Meinung bey, daß, wenn auch kein eigentliches Verbotsgesetz dagegen vorhanden, es dennoch unschicklich und daher in der Regel unzulässig sey, daß ein Richter in eben der Sache, worin er in erster Instanz erkannt hat, in den folgenden einer Parthey, obgleich zur Unterstützung seines eigenen Erkenntnisses, assistire. Ist diese Parthey sein eigener Jurisdictionsgesessener, so entstehen daraus Connexiones, welche in andern Fällen, wo er gegen eine solche Parthey sein richterliches Amt ausüben soll, ein mehr oder weniger gegründetes Mißtrauen erregen können. Ist die Parthey ein Fremder, so exponirt er sich dem Verluste der Zuneigung und des Vertrauens bey seinen Jurisdictionsgesessenen: Vornehmlich aber setzet er sich durch ein solches Benehmen in den Fall, selbst in dieser Sache sein richterliches Amt nicht mehr ausüben zu können, wozu doch das Erforderniß, sowohl bey der weitern Instruction, als selbst in der Executionsinstanz, leicht eintreten kann. Ihr habt also in dem angezeigten Fall den Unterrichter zu bedeuten, daß er sich der übernommenen Assistenz allerdings wieder entschlagen muß. Sind ꝛc. Berlin, den 13ten December 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad

Ad No. XCV.

Es hat sich in einer bey uns in zweyter Instanz schwebenden Civilproceßsache der Fall ereignet, daß der Unterrichter, welcher nicht nur in erster Instanz instruirt, sondern auch erkannt hat, in der zweyten Instanz als Rechtsbeystand derjenigen Parthey, die ein obsiegliches Erkenntniß erhalten hat, aufgetreten ist. Wir fanden gleich bey dem ersten Termin dieses Benehmen gesetzwidrig, erforderten deshalb seine Verantwortung, und wiesen ihn dahin an, sich für die Folge aller weitern Assistenz dieser Parthey in dem schwebenden Prozesse zu enthalten. Er hat sich auch über den ihm gemachten Vorwurf verantwortet, und ist der Meynung, daß ein Richter ersterer Instanz in den folgenden Instanzen advocando dienen könne, indem die bewährtesten Rechtslehrer, mit Bezug auf die Gesetzesstellen l. 6. C. de postulando, und l. 14. C. de assessoribus, der Meynung wären, daß Richter und Schiedsrichter gegen ihre eigene Aussprüche nicht advociren könnten, folglich auch der Richter ersterer Instanz keine Prävarication begehe, wenn er in zweyter Instanz seinen richterlichen Ausspruch vertheidige, welchem auch Quistorp in seinen Grundsätzen des peinlichen Rechts §. 428. und Bertochius in seinem promptuario, unter der Rubrik: advocatus, beypflichte, wenn letzterer behaupte,

> potest quis, ut advocatus, in alia instantia causam defendere, in qua antea ut judex pronunciavit.

Nach der Preussischen Justizverfassung scheine es gar keinen Zweifel mehr unterworfen zu seyn, daß der Richter erster Instanz, von welchem mehr Rechtschaffenheit als Talente und Einsichten gefordert würden, sein Erkenntniß in der zweyten Instanz vertheidigen dürfe; es scheine vielmehr, daß den Partheyen, welchen die Wahl ihres Assistenten in der zweyten Instanz nicht benommen sey, zu rathen stehe, sich der Assistenz desjenigen Rechtsfreundes zu bedienen, der die Sache schon in ihrem ganzen Umfang, nicht einseitig, sondern mit Beyziehung aller Interessenten geprüft, und darüber so geurtheilt habe, wie es nicht etwa der Eigendünkel eines unbedeutsamen Clienten gewünscht, sondern wie es der in sein Gewissen verpflichtete Richter selbst öffentlich verantworten zu können glaube.

So wenig wir auch zweifeln, daß dieser Unterrichter, der übernommenen und zum Theil geleisteten Assistenz ungeachtet, seine Pflicht als Richter ersterer Instanz nach Recht und Ueberzeugung erfüllt hat, so können wir doch seiner Meynung aus folgenden Gründen nicht beytreten:

1) finden wir es unschicklich und dem richterlichen Ansehen schädlich, wenn ein Instruent und Richter ersterer Instanz derjenigen Parthey, die ein obsiegliches Erkenntniß durch ihn erhalten, in den weitern Instanzen assistirt, weil der Richter auch selbst den Schein jeder Partheylichkeit vermeiden muß, und doch jenes Benehmen zu mancherley Muthmaßungen auf eine besondere Verbindung des Richters mit der einen Parthey, die schon in erster Instanz obgewaltet habe, Anlaß geben kann, auch der Instruent und Richter ersterer Instanz nicht wissen kann, wie er noch in den fernern Instanzen, und bey der Execution des Erkenntnisses, von seinem richterlichen Amte Gebrauch zu machen habe, wo er denn ein sehr gegründetes Mißtrauen der andern Parthey, wider die er seine Assistenz geleistet, gegen sich erweckt hat.

2) Wird es nicht einmal einem Mandatario gestattet, wenn er während des Prozesses sein Mandat aufgiebt, der Gegenparthey in demselben Prozesse zu bedienen, um wie viel weniger kann es nun einem Richter verstattet werden, einer Parthey in den weitern Instanzen zu assistiren, da er alle in dem Prozesse vorkommenden Documente und die Manualacten beyder Partheyen eingesehen, sich also auch zuweilen von manchen Umständen, die

dem Gegner unbekannt sind, unterrichtet hat, folglich zum Nachtheil desjenigen Theils, wider welchen er assistirt, zum Vortheil seiner Parthey Gebrauch davon machen kann.

3) Giebt ein solcher Richter durch dieses Benehmen doch immer Veranlassung, daß auf den Antrag der Gegenparthey der ganze Prozeß, und was dem anhängig ist, von ihm weggezogen werden muß, wie solches die Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 2. §. 143. bestimmt.

4) Ist es §. 12. Tit. 3. Theil 3. der Allgemeinen Gerichtsordnung den Räthen der Justiz-Collegien zur Pflicht gemacht, sich alles Rathgebens und sonstigen Einmischungen in die Privathändel und Angelegenheiten Anderer gänzlich zu enthalten, und den Unterrichtern sind nach §. 5. Tit. 8. l. c. eben diese Pflichten eingeschärft. Auch selbst aus dem §. 402. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, wenn auch schon diese Gesetzesstelle nicht volle Anwendung auf den jetzt bemerkten Fall leidet, scheint die Absicht hervorzugehen, daß überhaupt kein Justizbedienter in Sachen, worin er entschieden hat, fernern Rath ertheilen soll; und überhaupt hat ja schon die Preussische Legislation den Grundsatz angenommen, daß der Richter alle Connexionen mit einer Parthey, die eine vor seinem Foro gehörige Prozeßsache hat, vermeiden soll.

So sehr uns auch diese Gründe von der Rechtlichkeit unserer oben gedachten Verfügung überzeugen, so wenig überzeugend sind sie doch für den Unterrichter, und wir sehen uns daher veranlaßt, Ew. Königl. Majestät zu unserer Direction für diesen Fall und künftige Fälle, so wie auch zur wirksamern Bescheidung des Unterrichters, allerunterthänigst zu bitten, uns gnädigst zu belehren:

ob der in einer Person vereinigte Instruent und Richter erster Instanz, oder auch blos der Instruent oder der Richter, ohne Verbindung, in den weitern Instanzen derjenigen Parthey, die ein obsiegliches Erkenntniß erhalten, assistiren könne?

Berlin, den 2ten December 1797.

Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer-Justizdeputation.

No. XCVI. Rescript an sämmtliche Cammern und Regierungen, betreffend das Collectenwesen in Schlesien und Südpreussen. De Dato Berlin, den 19ten December 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des wegen des Collectenwesens unterm 22sten November a. pr. ergangenen Circular-Reskripts, wird Euch das Unserm General-Directorio mittelst copeylich anliegenden Schreibens des Etats ꝛc. Ministers von Wöllner vom 30sten m. pr. zugekommenen Schreiben des Etatsministers Grafen von Hoym, vom 7ten October dieses Jahres, wornach das Collectenwesen in Schlesien und Südpreussen mit den übrigen Provinzen, dem Regulativ vom 22sten November a. pr. gemäß, ganz ausser Verbindung gesetzt ist, hierneben in copia zur Nachricht und Achtung zugefertigt. Sind ꝛc. Berlin, den 19ten December 1797.

Auf Special-Befehl.

Ad

Ad No. XCVI.

Wenn bisher Südpreussen in Ansehung der katholischen Collecten nicht nur mit Schlesien, sondern auch mit den übrigen Königl. Provinzen combiniret war, so will ich diese Provinz gegenwärtig in Betreff des Collectenwesens, und zwar, sowohl in Betreff der katholischen als der protestantischen Collecten, ganz mit den übrigen Provinzen ausser Verbindung setzen, und blos mit Schlesien combiniren, wie solches dem Inhalt des Regulativs vom 22sten November 1796. gemäß ist.

Von dieser Abänderung, und daß hiernach die Schlesischen und Südpreussischen Cammern dato angewiesen worden sind, habe ich Ew ꝛc. zur ergebensten Beantwortung des sehr geehrten Schreibens vom 15ten Juny dieses Jahres Nachricht zu geben nicht ermangeln wollen. Breslau, den 7ten October 1797.

Hoym.

An
des ꝛc. Herrn von Wöllner
Excellenz.

No. XCVII. General-Pardon für alle Deserteurs von der Armee, ingleichen für alle, der Werbung halber und wegen verzeihlicher Vergehungen entwichenen Königlichen Unterthanen.

De Dato Berlin, den 24sten December 1797.

Da Seine Königliche Majestät bey dem gesegneten Antritt Höchst Dero Regierung auch auf diejenigen, die von der Armee desertirt, und die aus Furcht vor Werbung oder Strafen, oder anderer Ursachen wegen, aus dem Lande entwichen sind, Dero Königliche Huld und Gnade auszudehnen resolviret haben; so lassen Höchstdieselben allen, die von ihren Regimentern und andern militairischen Corps, bey welchen sie gestanden, desertiret, und denen, die der Werbung halber, nicht minder denen, die aus Leichtsinn ihre Ackerhöfe und sonstige Wohnungen verlassen haben, imgleichen die wegen Contrebande, Accise- und Zolldefraudationen, und überhaupt wegen solcher Vergehungen und Contraventionen, worauf in den Landesgesetzen schwere, jedoch verzeihliche Geld- oder Leibesstrafen verordnet worden, aus dem Lande entwichen sind, hierdurch den Generalpardon öffentlich verkündigen, also und dergestalt, daß, wenn dieselben binnen Jahresfrist und bis zum 24sten December des nächstfolgenden 1798sten Jahres, in Seiner Königlichen Majestät Staaten, die Deserteurs bey den Regimentern und Fahnen, welche sie verlassen haben, und die andern Entwichenen bey ihren Gerichtsobrigkeiten sich freywillig wieder einfinden werden, um im Lande zu bleiben, und sich gut und redlich zu verhalten, sodann ihre Entweichungen und Vergehungen, es mögen gesetzmäßige Strafen dafür gegen sie schon erkannt seyn oder nicht, ihnen völlig verziehen und vergeben, mithin sie alsdann in den Stand schuldloser, getreuer und ehrlicher Unterthanen, ohne einige Bestrafung, wieder hergestellt seyn, nach Ablauf dieser Frist aber keinen Pardon zu gewärtigen haben, auch von dieser allgemeinen Königlichen Begnadigung solche Missethäter, auf deren schweren Verbrechen göttliche und menschliche Gesetze Todesstrafe und derselben nahe kommende lebenswierige Festungsstrafe verordnen, ausgeschlossen seyn sollen.

Damit nun dieser Generalpardon zur Wissenschaft eines jeden, und besonders auch derer, denen daran gelegen, dessen theilhaft zu werden, gelangen möge, so haben Höchstgedachte Se. Königliche

Majestät allergnädigst befohlen, solchen durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, von den Kanzeln abzulesen, und überhaupt zur allgemeinen Kundbarkeit zu bringen.

gel. So geschehen und gegeben Berlin, den 24sten December 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Urkundlich unter Sr. Königlichen Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.
von Arnim. von Kannewurff.
v. Struensee. v. Schrötter.

Nach-

Nachtrag

zu den

Edicten und Verordnungen vom Jahre 1775. und 1796.

No. I. Reglement, wie es in Absicht des Trauens und Taufens, des Aufgebots, des Begräbnisses und der Armenpflege zwischen den Deutsch-Lutherischen und den Französischen Gemeinen wechselsweise gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 8ten Juny 1775.

§. 1.

Die Vertrauung solcher Personen, davon die eine zur Deutsch-Lutherischen, die andere aber zur Französischen Gemeine gehöret, soll der bisherigen Observanz zu Folge fernerhin dem Prediger des Bräutigams gebühren.

§. 2.

Die Kinder aus einer solchen vermischten Ehe, sollen alle, die Söhne sowohl als die Töchter, von dem Prediger derjenigen Kirche getauft werden, zu welcher der Vater gehört.

§. 3.

Die Ehefrauen sowohl als die Wittwen, sie seyn von welcher Kirche sie wollen, sollen bey der Kirche begraben werden, zu welcher der Ehemann gehört, oder gehört hat. Die Kinder, es mögen Söhne oder Töchter seyn, werden bey der Kirche begraben, wozu ihr Vater gehört, oder gehört hat.

§. 4.

Die von ihren Männern geschiedenen Ehefrauen, werden bey der Kirche begraben, wozu sie vor ihrer Verheyrathung gehört oder gehört hatten.

§. 5.

Die Kinder welche zu einer andern Kirche übergegangen sind, werden bey der Kirche begraben, wozu sie Mitglieder geworden sind.

§. 6.

Alle unehliche Kinder, sollen sowohl in Ansehung der Taufe als des Begräbnisses, zur Kirche ihrer Mutter gehören.

§. 7.

Es soll einem Jeden frey stehen, sich sowohl in Ansehung der Traue und der Taufe, als auch in Ansehung des Begräbnisses, an eine andre Kirche zu wenden, als wozu er sonst gehört. Damit aber die Kirche, wozu derselbe eigentlich gehört, dabey nichts an ihrem Rechte verliere, und alles in gebührender Ordnung geschehe, so muß in solchen Fällen derjenige der sich an eine andre Kirche wendet, folgende Vorschrift aufs genaueste beobachten:

a) Er muß dem Prediger von der Kirche, wozu das Haupt der Familie gehört,

hört, von seinem Vorhaben, sich an einen andern Prediger oder an eine andre Kirche zu wenden, Nachricht geben, und

b) demselben alle sonst gewöhnliche Gebühren, sowohl für die Prediger, als auch für die Kirche und Kirchenbediente bezahlen, und sich von gedachtem Prediger eine schriftliche Quittung darüber und Dimissoriale, welches nicht verweigert werden darf, ertheilen lassen, damit glaubwürdig daraus zu ersehen sey, daß erwähnter Prediger von solchem Vorhaben gehörig unterrichtet worden.

c) Dieses schriftliche Dimissoriale und Quittung, muß demjenigen Prediger eingehändiget werden, an welchen man sich in dem vorseyenden Falle wenden will; und dabey muß demselben, und seiner Kirche und Kirchenbedienten, alles das an Gebühren bezahlt werden, was in dergleichen Fällen sonst üblich ist.

d) Dieser Prediger muß das ihm eingehändigte Dimissoriale und Quittung sorgfältig verwahren, um erfordernden Falls allemal im Stande zu seyn, dasselbe zu seiner Rechtfertigung wieder vorzuzeigen.

e) Alle Taufen, Trauen und Begräbnisse dieser Art, müssen in den Kirchenbüchern beyder Kirchen, eingetragen werden, sowohl von dem Prediger der Kirche, wohin nach lit. a. solche Handlung gehört hätte, als auch von dem Prediger, den man sich an dessen Stelle gewählt hat. Jedoch mit dem Unterschiede: daß solche Handlung nur allein in dem Kirchenbuche der Kirche, bey welche dieselbe wirklich vor sich gegangen und verrichtet worden, ordentlich und in beweisender Form, in dem Kirchenbuche derjenigen Kirche aber, wohin solche Handlung zwar gehört hätte, aber nicht geschehen ist, nur nachrichtsweise und ohne Nummer eingetragen werde, damit nicht in den Jahreslisten eine und eben dieselbe Handlung doppelt in Rechnung komme. Es versteht sich also von selbst, daß dergleichen Handlungen, nicht in den Jahreslisten derjenigen Kirche, woselbst solche nur nachrichtsweise angemerkt worden, sondern da wo sie wirklich geschehen sind, kommen müssen.

§. 8.

In Absicht der Versorgung der Armen, soll es nach eben diesen Grundsätzen gehalten werden. Folglich gehören alle Ehefrauen sowohl bey Lebzeiten ihres Mannes, als nach dessen Tode, sie mögen sich in Absicht des Abendmahls, zu welcher Kirche sie wollen halten, wie auch alle ihre Kinder, ausgenommen die, welche nachdem sie zum Abendmahl angenommen worden, sich nach einer andern Kirche gewendet haben, zur Gemeine und Kirche, wozu ihr Ehemann oder Vater gehört hat oder noch gehört, und im Fall sie durch Alter, Krankheit oder sonst in Dürftigkeit gerathen, müssen sie von eben derselben Gemeine und Kirche versorget werden; und es ist solcher Kirche nicht erlaubt, dergleichen Personen, unter was für einen Vorwand es sey, an eine andere zurück zu weisen. Das Recht aber auf die Hülfe und den Beystand einer Kirche wird verlohren,

a) wenn eine Wittwe, einen Mann heyrathet, der nicht zur Kirche der Nation gehört, wozu ihr verstorbener Mann gehört hat,

b) wenn eine Frau von ihrem Manne geschieden wird; weil sie dadurch wiederum zur Kirche der Nation zurückfällt, wozu sie vor ihrer Verheyrathung gehört hat.

§. 9.

Wenn Personen von der Deutsch-Lutherschen und Französischen Gemeine sich einander heyrathen wollen, so muß das Aufgeboth sowohl in der Kirche des Bräutigams als der Braut gehörig geschehen. Und die wirkliche Vertrauung soll niemals eher geschehen, als bis durch ein glaubwürdiges Zeugniß des Predigers des andern Theils, der die Traue nicht verrichtet, dargethan worden, daß auch in seiner Kirche das Aufgeboth gehörig geschehen, und sich keine Hindernisse dagegen gefunden haben. Endlich

§. 10.

Wenn ein Mitglied der Französischen Gemeine sich in einer Stadt oder auf dem Lande

Lande niederläßt, woselbst keine französische oder reformirte Kirche ist, wozu er sich halten könnte oder wollte, und wenn er um dieser Ursache willen sich in Ansehung des Abendmahls zu einer benachbarten französischen Kirche hält, so soll ihm zwar erlaubt seyn, sich einen Prediger seiner Confession, zu seiner Vertrauung oder zur Taufe seiner Kinder kommen zu lassen, und in diesem Fall bezahlt er keine Gebühren an den Prediger des Orts wo er wohnt, ausgenommen, die Gebühren des Aufgeboths; wenn er aber zu Verrichtung solcher Handlungen sich des Dienstes des Predigers des Orts bedient, so muß er auch alle in solchem Fall gewöhnliche Gebühren bezahlen. Berlin, den 8ten Junius 1775.

Königliches Preußisches Ev. Lutherisches Ober-Consistorium.

No. II. Publicandum, daß die Viehtreiber nicht in die Nebenwege und Schonungen in den Forsten hüten sollen. De Dato Berlin, den 21sten September 1796.

Obgleich die Nebenwege in den Forsten mehrmals verboten worden sind, so ist doch der für die Forsten schädliche Mißbrauch eingerissen, daß die Viehtreiber ungebührlich die Landstraßen verlassen, durch die Graben, womit die Landstraßen in den Forsten eingefaßt sind, treiben, in den Forsten hüten, und andere strafbare, dem Anbau des Holzes verderbliche Excesse begehen. Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, wollen diesem Frevel nicht nachsehen, und verordnen daher hierdurch so ernstlich als gnädig, daß es

1) in Ansehung derjenigen, die in den Schonungen hüten, es geschähe dieses absichtlich oder durch Verschulden der Treiber, bey der schon vorhin verordnet gewesenen, hierdurch ausdrücklich anderweit festgesetzten Strafe verbleibet, dergestalt, daß für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh 1 Rthlr. Strafe, und für ein Schaaf, einen Hammel oder ein Schwein 8 Gr. Strafe erlegt, der Contravenient überdies, nach dem Grade seines Verschuldens und des Schadens, dem Befinden nach, mit empfindlicher Leibesstrafe, und für wiederholte Contraventionen, mit Drey- und Sechsmonatlicher, auch wohl noch stärkerer Vestungsarbeit belegt werden soll.

2) Da die Absicht des gegenwärtig geschärften Gesetzes hauptsächlich dahin gerichtet ist, den Unordnungen, die unvermeidlich mit dem Betreiben der verbotenen Nebenwege in die Forsten verbunden sind, dem Beschädigen der Graben an den Landstraßen und des jungen Holzes, und der Anpflanzungen längst demselben vorzubeugen, auf die bisherigen Pfändungen aber zum Theil nicht geachtet worden ist, zum Theil aber auch die Forstbediente nicht mit dem nöthigen Ernst dergleichen Unternehmungen gesteuert haben, so befehlen Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr insbesondere Höchstdero Forstbedienten, auf alle diesem Publicando, entgegen laufende Contraventionen mit dem nöthigen Ernst zu vigiliren, und die Contravenienten gehörig zur Bestrafung anzuzeigen, wie denn Allerhöchstdieselben hierdurch

3) verordnen und festsetzen:

a) daß die Schäfer, Hirten und Viehtreiber, bey Vermeidung einer neben dem Ersatz des Schadens mit überhaupt Zwölf Groschen zu bezahlenden Pfändungsstrafe dafür besorgt seyn sollen, daß ihr Vieh nicht in die Graben und auf den Rand der Graben, womit die Landstraßen eingefaßt sind, laufe, und diese dadurch verderbe, besonders da die Straßen und Triften aller Orten die erforderliche Breite haben, und daher die Be-

schädigung der Graben, im Treiben des Viehes, leicht verhütet werden kann.

b) Sollen die Viehtreiber, worunter bloß solche verstanden werden, die nicht Hütungsberechtigte in derselben Forst sind, sondern Vieh, es bestehe worin es wolle, von einem Ort zum andern transportiren, mit dem Vieh auf der Landstraße bleiben, und keine Neben- oder Richtwege nehmen, widrigenfalls von ihnen für jedes Stück Rindvieh Vier Groschen, und für ein Schaaf, einen Hammel oder ein Schwein Zwey Groschen Strafe erlegt, und hiervon dem Denuncianten, so wie von den ad 1 gedachten Strafen, die Hälfte gereicht, die andere Hälfte aber berechnet werden soll, und stehet den Forstbedienten frey, nach Verhältniß dieser Strafen so viel Stück als erforderlich sind, um durch deren Verkauf die Strafe aufzubringen, in Beschlag zu nehmen.

Dahingegen bleibt den Viehtreibern

c) nach wie vor frey, da wo die Landstraßen mehrere Meilen lang, bloß durch Forsten gehen, sowohl des Mittags als auch des Nachts die gewöhnlichen und erforderlichen Ruhestunden für das Vieh neben den Landstraßen auf solchen Plätzen auch in den Forsten zu nehmen, worauf weder Schonungen noch Anpflanzungen vorhanden, und die den Hütungsberechtigten zur Behütung frey gegeben sind, und wohin das Vieh, ohne die Graben an den Landstraßen zu beschädigen, getrieben werden kann, wobey jedoch jeder Viehtreiber für das Ueberlaufen des Viehes in die Schonungen, Graben und Anpflanzungen verantwortlich bleibt.

Damit sich übrigens Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und für Schaden und Nachtheil hüten kann, so wird das gegenwärtige Publicandum durch die Intelligenzblätter und Zeitungen zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und befehlen Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, Höchstdero Oberforstmeistern und Forstmeistern, desgleichen den Forst- und Justizämtern auf dessen Beobachtung genau zu vigiliren. Berlin, den 21sten September 1796.

Königliche Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. III. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Erbverträge unter Eheleuten in stehender Ehe.

De Dato Berlin, den 27sten December 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt in Eurem Berichte vom 19ten d. M. angefragt:

ob bey Erbverträgen, die von Eheleuten in stehender Ehe errichtet, und offen einer Deputation übergeben werden, die Versiegelung ex officio verfügt werden müsse?

Ihr werdet zuvörderst in Ansehung dieses Gegenstandes darauf aufmerksam gemacht, daß nach klarer Vorschrift Unsers Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 441. Erbverträge unter Eheleuten, wenn sie auch in stehender Ehe errichtet werden, dennoch von der Nothwendigkeit der gerichtlichen Vollziehung dispensiret sind, und also vor einem Justiz-Commissario und Notario gültig vollzogen werden können, sobald die Ehefrau dadurch an ihrem Successionsrechte ex lege nichts verlieret. In andern Fällen aber, wo das Gesetz die gerichtliche Vollziehung eines Erbvertrags zur Gültigkeit desselben erfordert, und wo die Partheyen den Weg der gerichtlichen Vollziehung auch freywillig wählen, muß allerdings der Erbvertrag, nachdem er von dem Gerichte

oder

oder einer Deputation desselben gehörig aufgenommen und von den Partheyen vollzogen worden, versiegelt niedergelegt werden, weil Unser Landrecht die Versiegelung bey Testamenten erfordert, in dem §. 623. Tit. 12. Part. I. in Ansehung der Form der Erbverträge auf die Vorschrift bey den Testamenten verwiesen wird, ratio legis, weil nehmlich den Disponenten in der Regel daran gelegen ist, daß ihre letztwilligen Verordnungen vor ihrem Tode nicht allgemein bekannt werden möchten, bey solchen Erbverträgen eben so gut, wie bey Testamenten zutrift, daraus, daß solche Paciscenten sich den Vortrag ihres geschlossenen Erbvertrages in versammeltem Gerichte gefallen lassen, noch nicht folget, daß sie die gesetzlichen Vorschriften, welche ausserdem zur Sicherung solcher letztwilligen Dispositionen gegen alle weitere Kopalirung gegeben sind, bey der ihrigen nicht beobachtet wissen wollten, übrigens aber in der Natur eines Erbvertrages nichts lieget, womit es nicht bestehen könnte, daß ein solcher Vertrag, der seine Wirkungen erst nach dem Tode des einen Contrahenten äussern soll, bis dahin versiegelt bey dem Gerichte niedergelegt werde. Sind ꝛc. Berlin, den 27sten December 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. IV. Rescript an das Cammer-Gericht, das Verfahren bey Arresten von einem Fremden gegen einen Fremden betreffend. De Dato Berlin, den 27sten December 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf Euren Uns in Sachen des Bremer Gastwirths Carpzow wider den Bürger aus Bern, von Stürler Bondelly, unter den 2ten d. M. erstatteten Bericht, hierdurch nicht verhalten, daß auch in dem gegenwärtigen Falle nach den Vorschriften des §. 88. Tit. 29. Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung allerdings hätte verfahren werden sollen. Diese Vorschriften sind allgemein, und es liegt nichts darin, was auf den Unterschied zwischen dem schleunigen und dem ordinairen Arreste Beziehung hat. Auch kann aus der bloßen Stellung des §. 88. eine Restriction desselben auf den ordinairen Arrest so wenig hergeleitet werden, als Ihr dergleichen Einschränkung in Ansehung der unmittelbar vorhergehenden Vorschriften von den Wirkungen des Arrests ꝛc. werdet eintreten lassen wollen. Die Beziehung auf den §. 89. ist vollends offenbar nicht passend. Ein bloßer Agent ist kein Gericht, und der Hofrath Weber hat nicht einmal angeführt, geschweige denn nachgewiesen, daß er von dem Magistrate zu Bremen den Auftrag gehabt, den Personalarrest des von Stürler nachzusuchen. Es müssen also künftig die Vorschriften des §. 88. ohne Unterschied, ob von einem schleunigen oder nur von einem ordinairen Arreste die Rede ist, von Euch gehörig befolgt werden, indem ausser diesen Fällen ein Fremder, der einen andern Fremden in Unsern Landen zum Personalarrest ziehen will, sich mit gehöriger Requisition von dem competenten Gericht des Arrestandi in Zeiten versehen kann und muß. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27sten December 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Verzeichniß

derer

in dem 1797sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

t-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

1797.

Cammer-Gericht, wie es künftig beym Exa-
s-Candidaten gehalten werden soll. 1 Jan.

Westpreussische Regierung: betreffend die An-
eigentlichen Sinn des §. 708 und 709 des 18.
ils des Allgemeinen Landrechts. — 2 Jan.

mtliche Cammern: die anzuschaffende Edicten-
effend. — — — 4 Jan.

hiesige Stadtgericht: über die Frage: ob ein
lichtet sey, wenn der von ihm zum Arrest ge-
er seine Kinder deshalb, daß er ihn arretiren
halten ausser Stande, und selbige ihr Brod
enen können, auch diesen Kindern die Alimente
— — — 9 Jan.

mtliche Cammern und Cammer-Deputationen:
der hiesigen Weinhändler über Beeinträchti-
ewerbe betreffend. — — 17 Jan.

Westpreussische Regierung: Ueber die Statt-
zuwendenden Remedii eines Denuncianten in
n Ansehung der Privat- und öffentlichen Ge-
— — — 17 Jan.

mtliche Inspectores der Churmark: daß wenn
von der lutherischen oder französischen Kirche
vom dreymaligen Aufgeboth erhalten, es von
t einer besondern Dispensation nicht bedürfe. 19 Jan.

AGN: PR: LAND- U: STADT-GERICHT ZU NEUHALDENSLEBEN.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-766367-13602861-13/fragment/page=00000315